Class R 91.11 Book F 33

University of Chicago Library

GIVEN BY

....

Beside the main topic this Book also treats of

Subject No.	*On page*	*Subject No.*	*On page*

930

Entwicklungsgeschichte

des

Eigenthums

unter culturgeschichtlichem und wirthschaftlichem Gesichtspunkte.

Von

Ludwig Felix.

Dritter Theil.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

Der

Einfluss der Religion

auf die

Entwicklung des Eigenthums.

Von

Ludwig Felix.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

BL65
P9F3
C:l
Gen

Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

33990.

Dem Andenken

meiner geliebten Frau.

Inhaltsverzeichniss.

I.

Die Religion und der Eigenthumsbegriff.

1.

Der **Eigenthumsbegriff**, der in der Urzeit nur ein unklarer, verworrener ist (s. Bd. I, S. 9—31), vermag eine bestimmte Gestalt erst im Staatsleben zu gewinnen. Die Vorbereitung zu diesem und zur Aufnahme des Eigenthumsbegriffes insbesondere wird von der Religion bewirkt. Sie ist es, welche den Menschen, der vom Gefühle der Abhängigkeit von ausserhalb seiner Machtsphäre liegenden Gewalten beherrscht wird, zur Anerkennung einer Autorität, der nothwendigsten Vorbedingung von Staat und Eigenthum, führte und ihm den Begriff des Gesetzes beibrachte; doch blieb ihre Beeinflussung der Eigenthumsidee keineswegs eine auf den staatslosen Zustand beschränkte, vorbereitende, zumal alles Recht — nach antiker Anschauung das von den Göttern Gesetzte — religiösen Ursprungs ist und sie bei der Ausbildung desselben lange mitgewirkt hat, ja noch mitwirkt.

Das Rechtsverfahren der Urzeit war bei allen Völkern sacral gefärbt [1]). Besonders die vedischen Arier betonten die Göttlichkeit des Rechtes:

Euer Thron ist fest durch das Gesetz,
Durch Recht vereint die Menschen ihr,

wird Mitra-Varuna zugerufen [2]). Nach Homer gab Zeus selbst in

---

[1]) Felix Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. Berlin 1881. Bd. I S. 4.

[2]) R. V. V, 72, 2; vgl. I, 2, 8; 23, 5; 151, 4; 152, 1. 3. V, 67, 4; 68, 1. 4. VI, 8, 2; 51, 2—3. X, 133, 6.

Dodona seine Gesetze (Rathschläge) kund [1]; von ihm lässt der Mythus Minos auf Kreta Recht und Gesetze lernen. Der Glaube an den göttlichen Ursprung des Staates wie des Rechtes ist noch lange in der historischen Zeit wahrnehmbar. Von Lykurg erzählt Herodot [2], dass die Pythia in Delphi ihn die Rechtsordnung gelehrt habe, welche er in Sparta einführte [3]. Indem Xenophon [4] Vorschläge zur Vermehrung der Staatseinkünfte, also zu einer Gesetzesänderung, macht, räth er nach Dodona und nach Delphi zu senden, um die Götter zu befragen, ob sie mit den von ihm empfohlenen Einrichtungen einverstanden seien. In ähnlicher Weise hält Platon es für selbstverständlich, dass, wofern Gesetzesänderungen sich als nothwendig herausstellen, alle Orakel darüber befragt werden müssen [5]. So erklärt sich der lange Fortbestand des Delphischen Gesetzgebungsrechtes. — Cicero bezeichnet die Religion als feste Grundlage des römischen Staates [6] und gibt der Ueberzeugung Ausdruck, dass dieser Staat weit mehr durch Macht und Hülfe der Götter und Göttinnen als durch menschliche Einsicht geleitet werde [7]. Kein internationaler Vertrag, kein Bündniss ward ohne Anrufung der Götter geschlossen [8]; denn wichtige Regierungsacte waren auf Grund des alten römischen Staatsrechtes erst nach Einholung der göttlichen Zustimmung zu vollziehen [9]. Die Beschränkung der Rechte der Plebejer hatte einen religiösen Ursprung: ihnen gegenüber bildeten die Patricier anfänglich eine Art geschlossenen Priesterstandes; sie allein waren Verwalter des Heiligen, sie allein hatten die Auspicien, unter deren Einflusse Alles im Kriege und im Frieden vollführt werden sollte [10], weshalb es beispielsweise als sündhaft erschien, dass ein Plebejer ein Staatsamt bekleide [11]. — Nach einer friesischen Sage war es ein Gott, welcher den Friesen ihr Recht verkündete [12], wie überhaupt bei den germanischen Stämmen das Recht auf Gott zurückgeführt, ja mit ihm identificirt wurde [13].

---

1) Odyss. XIX, 296; vgl. Sophocl., Oedipus Rex, 847 ff. Antigone, 448 ff.
2) I, 65.
3) vgl. Plut. Lycurg. 5.
4) de vectigal. 6.
5) de legg. VI, 15; de republ. IV, 5.
6) de Nat. Deor. III, 2.
7) pro Caj. Rabir. 2.
8) Liv. I, 24; III, 25; IX, 5; XXX, 42.
9) vgl. Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. III S. 62.
10) Liv. VI, 41.
11) Liv. IV, 3; vgl. Liv. IV, 2. 6; V, 14; X, 6. 8.
12) Heinr. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887. Bd. I S. 109.
13) Gierke a. a. O. Bd. II S. 129.

Im Zusammenhange damit steht die göttliche Verehrung der orientalischen Herrscher und der Glaube an die göttliche Abstammung der Könige bei arischen Völkern des Alterthums und sogar noch bei den Merowingern[1]). Selbst noch in einer im Jahre 1626 vom Bischofe von Chartres im Namen des Clerus verfassten, auch vom Pariser Parlamente gutgeheissenen Staatsschrift heisst es: „Die Könige sind Götter, nicht von Natur, sondern durch Gnade; Leben und Tod jedes Unterthans ist in ihre Hand gelegt; auch wenn sie unser Eigenthum, unsere Freiheit rauben, alles erdenkliche Unheil über ihr Volk verhängen, ist blinder Gehorsam heilige Pflicht"[2]). In ähnlicher Weise sagt später Bossuet in seiner „Politique tirée de l'Écriture sainte": „.... Le prince ne doit rendre compte à personne de ce qu'il ordonne ...... O rois, vous êtes des dieux, c'est-à-dire: vous avez dans votre autorité, vous portez sur votre front un caractère divin ...."[3]). Nach dem neuern chinesischen Rechte wird jede Verschwörung gegen den Kaiser, den irdischen Vertreter der Gottheit, als eine Störung des Friedens des Weltalls geahndet; Handlungen, durch welche die Sicherheit der geheiligten Person des Kaisers gefährdet wird, werden als sacrilegisch bestraft[4]).

Wir erinnern noch daran, dass im jüdischen Alterthum alles Recht ein göttliches war, und werden im Laufe dieser Darstellung öfter Gelegenheit finden nachzuweisen, dass bis ins späte Mittelalter das christliche Recht mit religiösen Vorstellungen verflochten blieb, da die Kirche auch alles weltliche Recht, alle weltliche Macht auf göttlichen Ursprung zurückführte und die Könige als Stellvertreter Gottes hienieden darstellte, welche von ihm die Herrschaft als göttliches Dienstamt zu Lehen erhielten[5]).

Bei den Indern reicht die Auffassung alles Rechtes als Ritualrecht bis in die Gegenwart und dasselbe gilt von den Bekennern des Islam, welche alles Recht aus göttlicher Offenbarung ableiten und den Koran auch als Gesetzbuch verehren.

2.

Bei den meisten in primitiven Zuständen befindlichen Völkern scheint sich der Eigenthumsbegriff aus Todesfällen ent-

---

[1]) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 110.

[2]) I. v. Döllinger, Akademische Vorträge. Nördlingen 1888. Bd. I S. 275.

[3]) Alfred Rambaud, Histoire de la civilisation française. 2ième éd. Paris 1885—88. Bd. II S. 2.

[4]) Alb. Herm. Post, Die Grundlagen des Rechtes S. 366—67.

[5]) vgl. Gierke a. a. O. Bd. I S. 146; vgl. Römer 13, 1.

wickelt zu haben, indem fast alle Naturvölker den Verstorbenen theils die sämmtlichen, theils die vornehmsten, belebten wie unbelebten Gegenstände ihres Besitzes ins Grab mitgeben, eine Gewohnheit, welche die Sorglosigkeit und der vollständige Mangel an Voraussicht kindlicher Völker (s. Bd. I, S. 10) minder befremdlich erscheinen lässt. Die Bemerkung Strabo's[1]) von den Albanern, dass sie in Ermanglung väterlichen Erbes in Armuth leben, weil sie alle Habe mit den Todten begraben, welche also die alleinigen Besitzer seien, dürfte auf die meisten primitiven Völker anzuwenden sein. Manche derselben gehen noch weiter. Bancroft erzählt von den Indianern der Rocky Mountains, dass mit dem Verstorbenen nicht nur sein eigenes Besitzthum, sondern auch dasjenige der nächsten Verwandten begraben werde, welche dadurch dem Elende preisgegeben werden. Die später üblich gewordenen Fasten nach dem Tode von Familienmitgliedern stellten sich auf diese Weise als bittere Nothwendigkeit heraus[2]). Bei den alten Skandinaviern dagegen gewahren wir den Fortschritt, dass nur die erworbenen, nicht die ererbten Güter den Todten begleiten durften[3]), woraus hervorgeht, dass die Familie neben dem Eigenthum ihres Hauptes Eigenthumsansprüche hatte.

In namentlich aus dem orientalischen Alterthum stammenden Gräbern sind u. A. grosse Massen von Goldschmuck gefunden worden. Bei den Arabern wurde das Kameel des Verstorbenen mit diesem begraben, damit der Geist des Todten es im Jenseits reiten könne[4]). Bei den norwegischen Wikingern kam es sogar vor, dass ihre Schiffe mit ihnen begraben wurden. Gräbern entstammen zwei Wikingerschiffe, welche in Christiania gezeigt werden. Auf Madagaskar war eine Zeitlang wenig Geld im Umlaufe, weil ein grosser Theil desselben mit den Todten begraben worden war[5]).

Auf derselben Anschauungsweise beruht es, dass die Hütten von Häuptlingen, ja ganze Dörfer, in denen sie gelebt, nach dem Tode derselben häufig zerstört und ihre Schatzkammern in ihre

---

1) XI, 4.
2) H. Spencer, The Principles of Sociology. Bd. I S. 285—86.
3) E. J. Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. I S. 103.
4) R. Dozy, Essai sur l'histoire de l'Islamisme. Paris 1879. S. 12.
5) Theodor Waitz, Anthropologie der Naturvölker. Bd. II S. 436.

Grabstätte gelegt werden[1]). Aber auch bei Völkern höherer Cultur wurden solche Gebräuche gefunden. Nach dem Tode eines Inka musste der Nachfolger einen neuen Palast für sich bauen, der alte durfte nicht benutzt und alles darin Befindliche, insbesondere der Schatz, musste für den Verstorbenen darin gelassen werden[2]).

In Polynesien wurde dem Verstorbenen nicht selten auch ein grösseres Feld überlassen. Dieses Feld mit allen seinen Früchten, wie auch die Thiere des Gebietes, gelangen also in den ausschliesslichen Besitz des Verstorbenen, — vermuthlich der erste Fall dauernder Besitzergreifung von Grund und Boden[3]), — sie werden ihm geweiht oder geheiligt. Lippert nimmt an, dass nur durch diese beiden Worte der für primitive Völker noch unklare Begriff des persönlichen Besitzes und der davon unzertrennlichen Unantastbarkeit desselben ursprünglich ausgedrückt werde[4]).

Eine andere — zuweilen mit der eben geschilderten verbundene — Form der Entäusserung zu Gunsten Todter sind die diesen dargebrachten Opfer, denen wir ebenfalls namentlich bei allen kindlichen Völkern begegnen[5]). Bei dem Tode eines Toda wurden seine sämmtlichen Heerden geopfert, so dass seine Wittwe und seine Kinder in Noth geriethen[6]). Bei den alten Aegyptern und bei den Peruanern erforderten diese Opfer einen so riesigen Aufwand, dass man von einer Versklavung der Lebenden durch die Todten reden durfte[7]).

Die Allgemeinheit derartiger Verehrung der Todten führt manche Forscher zu der Vermuthung, dass der den Todten gewidmete der erste Cultus, der Ursprung aller Religion gewesen

---

[1]) Julius Lippert, Allgemeine Geschichte des Priesterthums. Berlin 1883—84. Bd. I S. 80.

[2]) Bastian, Der Mensch in der Geschichte. Bd. I S. 275.

[3]) Lippert, Culturgeschichte. Berlin 1886—87. Bd. II S. 599.

[4]) a. a. O. Bd. I S. 117; Bd. II S. 237.

[5]) vgl. Ilias XXIII, 166 ff. Odyss. I, 292; II, 223; III, 285.

[6]) Spencer a. a. O. Bd. I S. 285.

[7]) Spencer, Ecclesiastical Institutions. London 1885. S. 820.

sei, zumal aus dem Grabe sich oft der Tempel (die Moschee) entwickelt habe [1]).

Die Opfer, mit deren materiellem Inhalte wir uns bei Betrachtung der Vertheilungsweise des Eigenthums des Näheren beschäftigen werden, boten — sei es dass sie den Verstorbenen, sei es dass sie den Göttern dargebracht wurden — primitiven Völkern die erste Gelegenheit zu regelmässig wiederkehrenden freiwilligen, oder doch ohne materiellen Zwang erfolgenden Verzichtleistungen auf Vermögenstheile. Indem diese, als der Gottheit geweiht, der menschlichen Verfügung entzogen wurden, mussten auch auf diesem Wege kindliche Völker der Eigenthumsidee zugänglich werden.

3.

Auch noch in anderer Hinsicht sind die Opfer mit dieser Idee im Zusammenhange. Nächst der Absicht der Abwehr feindlicher Gewalten war der hauptsächlichste Zweck der Opfer namentlich primitiver Völker der, von der Gottheit alle wünschenswerthen höheren und niederen Gaben zu erlangen. Die Götter wurden sonach ursprünglich wie als Quelle alles Rechtes, so auch ganz besonders als vornehmste Eigenthumsquelle betrachtet. An Dankesopfer konnte erst auf einer höheren Stufe der Entwicklung gedacht werden. Die treffende Bemerkung Leist's [2]), dass der Grundgedanke der Gottesverehrung in der vedischen Zeit im Wesentlichen auf der Formel do ut des beruhe, hat jedoch nicht nur für alle primitiven, sondern, wie wir sehen werden, auch noch für auf hoher Culturstufe stehende Völker Geltung.

In den meisten Hymnen des Rig-Veda werden die Götter, unter Hinweisung auf dargebrachte Opfer, um Vieh-Reichthum angefleht (s. Bd. I, S. 68), und weil die göttlichen Gaben im Verhältnisse zu den Opfern stehend gedacht werden, so nehmen die Reichen selbstverständlich eine bevorzugte Stellung ein. Auch hier heisst es also: wer hat, dem wird gegeben [3]). In zahllosen Hymnen werden

---

1) Spencer, Eccl. Inst. S. 675. 680; Fustel de Coulanges, La cité antique. 3. éd. Paris 1870. S. 16—19; Dozy a. a. O. S. 411.

2) B. W. Leist, Graeco-italische Rechtsgeschichte. Jena 1884. S. 197.

3) R. V. VII, 1, 17; 38, 2; 58, 6; 67, 9.

die Ureinwohner der Irreligiosität, der geizigen Unterlassung des Opferns angeklagt, worin ein hinreichender Grund dafür erblickt wird, dass die Himmlischen den Ungläubigen die Güter, welche den Göttern doch nicht frommen, wegnehmen, um sie den Ariern darzureichen[1]. Der dem Kriege entspringende Erwerb an Land wie an beweglicher Beute erlangt seine Berechtigung lediglich dadurch, dass er als Gabe der den Sieg gewährenden Götter, namentlich Indra's, betrachtet wird[2], eine Anschauung, mit welcher die griechische und italische zusammenhing[3]; der glückliche Erfolg der römischen Kriege insbesondere ward dem göttlichen Beifalle zugeschrieben[4]. — Die Arier Ostirans richteten Gebete an Mithra nicht nur um Macht, Wohlfahrt und Sieg, sondern auch um Pferde, Rinder und Ueberfluss überhaupt[5]. Auch im Homer werden die Götter als Spender des Reichthums hingestellt[6]. — In einem ägyptischen Buche, welches im mittlern Reiche verfasst sein dürfte, wird man von dem Stolze auf irdische Güter abgemahnt, da sie ohne menschliches Zuthun von Gott kommen[7]. Bei den Aegyptern war namentlich Seb Geber aller Früchte[8], bei den Arabern der Baal des Sinai Spender von Frucht und Wasser in der Wüste[9]. Bei den Altbabyloniern war der Gott Mardug der Spender des Ueberflusses[10]. Das phönikische Volk betrachtete sich als Eigenthum des Baal[11], wie es schon der Name dieses Gottes ausdrückt[12]. Im nordischen Mythus ist Odhin der Verleiher aller sinnlichen wie geistigen Güter[13]. — Aber auch auf dem Höhepunkte des classischen Alterthums herrscht noch dieselbe Anschauung. Xenophon[14] und Pausanias[15] bezeichnen die Götter als Spender alles Guten;

---

[1] R. V. VII, 19, 1.
[2] Leist a. a. O. S. 435.
[3] a. a. O. S. 455.
[4] Liv. V, 27; vgl. Macchiavelli, Discorsi I, 14.
[5] Duncker, Geschichte des Alterthums. Bd. IV S. 81. 83.
[6] Ilias II, 670; XIV, 491; Odyss. XVIII, 19.
[7] Adolf Erman, Aegypten. Tübingen 1885. Bd. I S. 237.
[8] Duncker a. a. O. Bd. I S. 44.
[9] a. a. O. S. 244.
[10] Fritz Hommel, Geschichte Babyloniens und Assyriens. Berlin 1885. S. 410.
[11] F. C. Movers, Die Phönizier. Bd. I S. 363.
[12] a. a. O. S. 171.
[13] L. S. P. Meyboom, De Godsdienst der oude Noormannen. Haarlem 1886. S. 264—65.
[14] de vectigal. 1.
[15] VIII, 36.

Platon nennt das ganze Weltall[1]), im Phaedon (6) noch besonders die Menschen Eigenthum der Götter; nach Isäos[2]) ward Zeus Ktesion als Erhalter und Vermehrer der Habe verehrt. Euripides spricht dem Menschen sogar jedes Eigenthumsrecht ab und betrachtet ihn nur als Verwalter des Eigenthums der Götter, welches diese beliebig zurücknehmen können[3]). Die Römer betrachteten Jupiter als den Spender aller Gaben[4]). Ihre Frömmigkeit beruhte auf einer Art Vertragsverhältniss mit den Göttern, deren Wohlwollen ihnen durch Opfer gesichert schien, weshalb bei ihnen noch in viel höherem Grade als bei den vedischen Ariern der Reiche als der von der Gottheit Begünstigte betrachtet ward. — Aufs entschiedenste wird Gott als Eigenthümer des ganzen Weltalls im alten Testamente hingestellt[5]); er verheisst Abrahams Nachkommen Palästina[6]); jedoch durften sich diese nur als Verwalter und Niessbraucher des Bodens betrachten, weshalb der Verkauf der Aecker nur für einen begrenzten Zeitraum gestattet war. Häufig wird ausgesprochen, dass alle Gaben von Gott kommen[7]), dass Gottes Segen allein Reichthum hervorbringe, nicht aber menschliche Kraft diesen schaffe[8]). Der göttliche Ursprung des Besitzes wird auch bei andern Völkern zugegeben[9]). Diese Anschauung ist auch ins Christenthum übergegangen[10]) — die Mark betrachteten die Germanen als den Genossen von Gott zu Lehen gegeben[11]) —, und da der Papst Statthalter Gottes ist, so hält er sich für befugt, über alles Eigenthum zu verfügen, was wir weiter unten des Nähern ausführen werden. — Auch nach dem Koran stammt alles Eigenthum von Gott, weshalb der Khalif als Stellvertreter Gottes auf Erden befugt war, über alle Güter seiner Unterthanen, insbesondere aber über den Grundbesitz, zu verfügen.

---

1) de legg. X, 11.
2) de hered. Ciron.
3) Phoeniss. 548.
4) Cicero, pro Sext. Rosc. 45.
5) Genes. 14, 22; Ex. 19, 5; Levit. 25, 23; Deut. 10, 14.
6) Genes. 12, 7; 13, 15; 15, 7. 18; 17, 28; 26, 3; 28, 13; 35, 12. Deut. 1, 8; 6, 10; 32, 8. Josua Cap. 1.
7) Psalm. Cap. 104.
8) Spr. 10, 22. Deut. 8, 17—18.
9) Richter 11, 24.
10) I. Corinth. 10, 26. Timoth. 6, 17.
11) Gierke a. a. O. II 168; vgl. Grimm, Weisthümer II S. 492.

4.

In der Religion ist nicht nur der Ursprung aller Autorität und alles Rechtes zu suchen, sondern auch der Willfährigkeit zur Entäusserung von Eigenthum in dem Masse, welches der Bestand des Staates unabweislich erfordert. Wie schwierig es ist, Menschen zur Hingabe von Besitz ohne greifbare Gegenleistung zu bewegen, liegt auf der Hand: nur Entäusserungen zu Gunsten der Gottheit sind, aus den eben angegebenen Gründen, bei allen Völkern zeitig wahrzunehmen. Als eine Art Opfer werden wir uns nun auch die Steuern ursprünglich vorzustellen haben, und dies mit um so grösserer Berechtigung, als sie anfangs, gleich Opfern, freiwillig dargebrachte Geschenke waren [1], welche noch die fränkischen Könige empfingen.

Den Göttern unter dem Namen von Steuern dargebrachte Opfer werden auch ausdrücklich erwähnt. So heisst es von Odhin, dass ihm das Volk, um reiche Ernten zu erzielen, steuerte [2]. Als eine den Göttern geleistete Steuer ist auch der Zehnte bei vielen Völkern zu betrachten. Plinius erzählt, dass in Schibâm, wo der Weihrauch gesammelt wurde, derselbe nicht verkauft werden durfte, ehe dem Gotte Sabin der Zehnte entrichtet worden war, welcher zum Theil zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben diente. Denn, heisst es, der Gott unterhält freigebig die Gäste während einer bestimmten Zahl von Tagen [3]. Der Reichthum des Oberpriesters zu Tyrus wurde vornehmlich von den Zehnten sämmtlicher Einkünfte abgeleitet, welche die Colonisten dahin entrichteten [4]. Die Hellenen widmeten den Zehnten von vielen Unternehmungen den Göttern; so ward der Ertrag der Gold- und Silbergruben der Insel Siphnos nach Delphi geweiht [5]. Die Samier stifteten den Zehnten ihres Gewinnes aus einer Seefahrt nach Libyen ins Heraeon [6]. Hüllmann

---

[1]) vgl. Herod. III, 89; Tacit. German. 15; Geyer a. a. O. Bd. I S. 279.
[2]) Geijer a. a. O. S. 100.
[3]) Plin. N. H. XII, 32.
[4]) Diodor. XX, 14.
[5]) Herod. III, 57; Pausan. X, 11.
[6]) Herod. IV, 152.

vermuthet, dass der Zoll, wenigstens der Durchgangs- und Eingangszoll, ursprünglich ein Zehent, der älteste Zollsatz der zehnte Theil der Ladung gewesen, welcher anfangs in Natur, später in Geld berichtigt worden sei[1]). Noch zur Zeit des Lucullus pflegten viele Römer ihren Besitz dem Hercules zu verzehnten[2]). Dem Tempel in Arkona auf Rügen waren die Bewohner (Wenden) zinspflichtig; von den Kaufleuten erhob nicht der König, sondern der Tempel den Marktzoll[3]). Nach den Anschauungen germanischer Völker gebührte den spendenden Göttern ein Theil von Speise und Trank, vom Ernteertrage, von erlegtem Wilde und der Erstling geborenen Viehes, auf welche Vorstellung sich im Anschlusse an das mosaische Gebot die Entrichtung des Zehnten an die Kirche gründete, in welchen manche Opferspende überging[4]).

Die Ableitung der weltlichen von der religiösen Steuer geht u. A. daraus klar hervor, dass neben dem geistlichen Zehnten im Westgothenreiche, wie in andern europäischen Ländern, bevor derselbe durch seinen Druck fast allgemeinen Widerstand hervorrief, noch ein weltlicher Zehnter erhoben wurde, welche Bezeichnung man den verschiedenartigsten Grundabgaben, Renten oder Zinsen gab, um durch eine Verschmelzung mit der geistlichen Steuer im Volke die Meinung zu erwecken, dass jene ebenfalls göttlichen Ursprungs seien, also ohne Auflehnung gegen den göttlichen Willen nicht verweigert werden dürfen[5]).

In Rom hing die Besteuerung mit dem Lustrum zusammen. Auf die Steueranlage (Schatzung) folgte die allgemeine Entsühnung des Heeres durch Opfern eines Rindes, eines Schweines und eines Schafes[6]). Der gleiche Zusammenhang war im jüdischen Alterthum unverkennbar: bei der Heerschau hatte jeder Waffenpflichtige eine Abgabe von einem halben Sekel zu leisten[7]).

---

1) Karl Dietrich Hüllmann, Ursprünge der Besteuerung. Köln 1818. S. 45; vgl. Demosth. adv. Lept. 475, adv. Aristocr. 679.

2) Diodor. IV, 21.

3) Lippert, Allg. Geschichte des Priesterthums. Bd. II S. 591.

4) Jacob Grimm, Deutsche Mythologie. Bd. I S. 37. Karl Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie. 6. Aufl. Bonn 1887. S. 511.

5) S. Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter. Berlin 1839. Bd. I S. 41.

6) Dion. Halic. IV, 22.

7) Exod. 30, 12 ff.

Ausdrücklich bezeugt wird es von Schweden, dass die Steuern zum Theile auch aus Beiträgen zum Unterhalte der alten Opfer hervorgegangen sind, welche, ursprünglich freiwillige Gaben, allmählich die Natur beständiger Steuern annahmen[1]). Die Geschichte des Steuerwesens lehrt uns, dass die Steuern häufig forterhoben wurden, auch nachdem ihre ursprüngliche Bestimmung aufgehört hatte: an die Stelle der Priesterschaft trat da, wo sie anfangs zu deren Gunsten erhoben worden war, der Staat. Dass dieser Uebergang zuweilen Schwierigkeiten darbot, erhellt aus der Klage des Königs Gustav Wasa, dass die Einnahmen aus dem Zehnten sich verminderten, seitdem der grösste Theil desselben nicht mehr der Kirche, sondern der Krone zufloss[2]).

Der Zusammenhang der Besteuerung mit der Religion erhellt auch daraus, dass die Häupter der ältesten Gemeinwesen, wie wir bereits andeuteten, als Götter betrachtet wurden und göttliche Verehrung genossen. Nur dadurch ist es auch zu erklären, dass die willkürlichsten Ausschreitungen despotischer Häuptlinge und anderer ebenfalls göttlich verehrter Grossen mit Unterwürfigkeit und Geduld ertragen wurden. So beruhte die Macht der Caziken auf Haiti, welche die europäischen Entdecker gewahrten, auf religiösen Vorstellungen. Der Cazike war der einzige Eigenthümer, welcher die Ernten empfing und in socialistischer Weise die Bedürfnisse jedes Einzelnen aus seinen Vorrathshäusern befriedigte[3]). In diesem Falle wurden natürlich die für das Gemeinwohl erforderlichen Ernteantheile gleich zurückbehalten. Auch in Polynesien ertrug das Volk nur in Folge des Glaubens an die Göttlichkeit der Fürsten alle Lasten und Abgaben[4]). Gleiches gilt von Mexiko, Peru, Guatemala und den meisten orientalischen Reichen, in deren Herrschern ein theokratischer Zug unverkennbar war.

Hierbei erinnern wir daran, dass der Apostel Paulus das Besteuerungsrecht der Obrigkeiten durch ihren göttlichen Ursprung

---

[1]) Geijer a. a. O. Bd. I S. 166. 280.
[2]) a. a. O. Bd. II S. 115.
[3]) Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen S. 192.
[4]) Waitz a. a. O. Bd. VI S. 195. 658.

begründet: „Jeder unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt! Denn es gibt keine Obrigkeit, ohne dass sie von Gott da ist, wo aber Obrigkeit ist, da ist sie von Gott verordnet.“ [1]) „Deswegen entrichtet auch die Abgaben; denn sie sind Stellvertreter Gottes, die darauf halten müssen.“ [2]) Auch sind Recht und Religion nicht nur ursprünglich verbunden, sondern die politische und religiöse Gewalt ist ja auch noch heutzutage in manchen Staaten in der Person des Herrschers vereint. So in China und in den islamitischen Reichen.

Nächst der Göttlichkeit der Könige war es der Einfluss der Priester, welchen wir uns bei den Ursprüngen der Besteuerung thätig zu denken haben. Selbst ein so kriegerisches und von so hohem Selbstgefühle durchdrungenes Volk wie das germanische nahm von den Priestern Befehle willig entgegen. Nicht den Königen, sondern nur den Priestern, welche den Götterwillen erkundeten, stand das Strafrecht zu [3]); sie allein hatten also auch die Bussen zu bestimmen [4]), woraus der Schluss gestattet ist, dass sie den Widerwillen des Volkes gegen Steuern [5]) zu mildern in der Lage gewesen sein werden. Das Corpus Juris Canonici mahnt ernstlich an die Steuerpflicht, unter Hinweisung auf den Steuergroschen Christi [6]).

Zu den frühesten ordentlichen Steuern in England gehörte der Peterspfennig. Ein religiöses Ereigniss, das der Kreuzzüge, hat an vielen Orten den vornehmsten Antrieb zur allgemeinen Besteuerung gegeben, z. B. in Frankreich 1147 (5 $^0/_0$ aller Einkünfte) und 1188 (10 $^0/_0$ vom beweglichen Vermögen und Geldeinkommen) [7]). Selbst unmittelbar vor Ausbruch der Reformation unterzog man sich, aller Klagen über römische Erpressung ungeachtet, williger der päpstlichen als der Reichsbesteuerung. Während die Reichstage zur Zeit Maximilians I.

---

[1]) Römer 13, 1.
[2]) Römer 13, 6.
[3]) Tacit. German. 7, 11.
[4]) German. 21.
[5]) German. 43.
[6]) Roscher, Finanzwissenschaft S. 222.
[7]) Roscher a. a. O.

nach langwierigen Unterhandlungen gewöhnlich nur unbedeutende Beträge bewilligten, deren Aufbringung nichtsdestoweniger ernstliche Schwierigkeiten verursachte, flossen grosse Summen mit Leichtigkeit nach Rom [1]).

Auch im Gebiete des Islam ist der religiöse Ursprung der Steuern unverkennbar. Aus der in zahlreichen Koranstellen gebotenen Vorschrift des Almosenspendens entstand die canonische Pflicht der Armensteuer, welche ein so entschieden religiöses Gepräge hatte, dass ihre Erfüllung jedem echten Moslim ebenso unerlässlich erschien wie die des Gebetes [2]). Die Armentaxe wurde nur zum Theile auf eine ihrer Bezeichnung entsprechende Weise verwendet; nach Mohammeds Vorschrift waren weitere Theile zur Ausrüstung von Soldaten zum Kriege gegen die Ungläubigen und zur Bestreitung der aus der Erhebung der Steuer erwachsenden Kosten bestimmt [3]). Diese Auflage hat seit der Entwicklung der islamitischen Gemeinde zu einem mächtigen Staatswesen den Charakter einer Staatssteuer angenommen [4]). Ebenso hatte zu den religiösen Verpflichtungen die Entrichtung des Zehnten von den Bodenerzeugnissen sowie des Vierzigsten vom Viehstande und der Baarschaft gehört, welche nach der ursprünglichen Bestimmung ebenfalls den Armen zufliessen sollten. Auch diese anfangs freiwillige Abgabe wurde schon zur Zeit Mohammeds eine oft drückende Staatssteuer [5]). Noch gegenwärtig besteht für die Bekenner des Islam die nach Beendigung des Ramadan alljährlich eingeforderte Wohlthätigkeitssteuer „Zekat fitr“, welche, auf sehr alte Traditionen gegründet, für jeden Mohammedaner unbedingt verbindlich ist [6]).

---

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. I S. 168.

[2]) Alfred v. Kremer, Culturgeschichte des Orients. Bd. I S. 50.

[3]) a. a. O. S. 57.

[4]) A. Müller, Der Islam im Morgen- und Abendlande. Berlin 1885—87. Bd. I S. 203.

[5]) A. Sprenger, Das Leben und die Lehre des Mohammad. Berlin 1861—65. Bd. III S. 339. 378.

[6]) C. N. Pischon, Der Einfluss des Islam. Leipzig 1881. S. 58—59.

5.

Wie die erste Idee vom Eigenthume, so regte die Religion auch die ersten Betrachtungen ethischer Natur über dasselbe sowie die verschiedenen Systeme, welche sich auf den Erwerb, die Verwendungs- und Vertheilungsweise des Eigenthums beziehen, an.

Die Wahrnehmung, dass mit der Zunahme des Reichthums die Sittlichkeit sinke, — auf welche die uralte orientalische Vorstellung, dass das Gold mit typhonischem Fluche behaftet sei [1]), zurückzuführen sein dürfte —, führt im Buddhismus nicht nur zur Rüge der pflichtwidrigen Anwendung desselben, sondern sogar zu der Lehre, dass der Reichthum an und für sich einem tugendhaften Wandel und der Erkenntniss der Weisheit hinderlich sei. In einem buddhistischen Sûtra werden die Reichen getadelt, weil sie in ihrer Thorheit den Bedürftigen nichts spenden, nur die Begierde der Schätzeanhäufung und des Genusses kennen. „Es ist schwer reich zu sein und den Weg zu lernen“ soll Buddha gesagt haben. Deshalb fordere er, dass man allem Irdischen entsage, dass man lebe, als lebte man nicht; nur derjenige, welcher von irdischen Banden sich losgelöst habe, könne das Ziel nach den ewigen Gütern erreichen. In Folge dessen hören wir fortwährend von den Kämpfen Entsagungsdurstiger, deren Eltern, Gattinnen, Kinder sie zurückzuhalten streben [2]).

Von den jüdischen Propheten wird gegen die Begüterten mit aller Wucht der Vorwurf der Bereicherung auf Kosten der Armen erhoben [3]). Die Verwünschungen der Reichen nehmen zuweilen einen socialistischen Charakter an, wie in Jes. 5, 8, wo gegen das Latifundienwesen geeifert wird, sowie an vielen Stellen, welche den Luxus verdammen [4]). Noch ausgeprägter ist die socialistische Tendenz in einer Reihe von Vorschriften zu Gunsten der Armen und Gedrückten. So sollte im Jubeljahre

[1]) Plut. de Is. et Os. 30.

[2]) Hermann Oldenberg, Buddha. Berlin 1881. S. 66—67.

[3]) Jes. 3, 14—15; 10, 2; Jerem. 17, 11; Amos 3, 9; 5, 11—12; 8, 4 ff.; Micha 2, 2.

[4]) Jes. 3, 16 ff. Jerem. 10, 9—10; Amos 6, 4 ff.

Jedermann zu seinem Besitze zurückkehren [1]); in jedem siebenten Jahre sollten Felder, Weinberge und Oelbäume brach liegen, das frei Wachsende den Armen zur Benutzung gelassen werden [2]) und alle Schulden am Schlusse von sieben Jahren erlassen sein [3]). Dahin gehört auch das Verbot der Nachlese in den Feldern und Weinbergen, welche den Armen überlassen bleiben sollen [4]), und das Verbot, insbesondere von Armen, Zinsen zu nehmen [5]). Socialistisch ist auch die Vorschrift der Landvertheilung nach Massgabe der Bedürfnisse der Familien [6]).

Die späteren Essäer führten eine asketisch-communistische Lebensweise. Sie lebten in strenger Gütergemeinschaft mit Ausschluss jedes Privatbesitzes und hielten keine Sklaven.

Die im Hinblicke auf das Jenseits verkündigten Lehren Christi athmen die reinste Entsagung und Selbstverleugnung, woraus sich eine ablehnende Haltung gegen das Eigenthum überhaupt und den Reichthum insbesondere von selbst ergibt. Da die Sorgen um irdische Dinge von denjenigen um das Seelenheil ablenken [7]) und daher den Eintritt ins Himmelreich erschweren [8]), zumal die Reichen oft in Ueppigkeit dahinleben und den Armen bedrücken [9]), so wird nicht nur von der Sammlung von Schätzen abgemahnt [10]) und vielmehr empfohlen, sich derselben zu entäussern [11]), sondern sogar die Hingabe des Seinigen an unrechtmässig Fordernde geboten [12]) und der auf den Erwerb gerichtete Sinn getadelt [13]). Im Einklange damit wird auch in einer an den Buddhismus erinnernden Weise die Lossagung von Vater,

[1]) Levit. 25, 13. 28.
[2]) Exod. 23, 11.
[3]) Deut. 15, 2.
[4]) Levit. 19, 9—10; 23, 22.
[5]) Exod. 22, 24; Levit. 25, 36—37; Deut. 23, 20.
[6]) Num. 33, 54.
[7]) Matth. 6, 21; 6, 24; 13, 22; Marc. 4, 19; Luc. 16, 13.
[8]) Matth. 19, 24; Luc. 8, 14; 18, 25; Marc. 10, 23. 25.
[9]) Jac. 5, 4—6.
[10]) Matth. 6, 19.
[11]) Matth. 19, 21; Marc. 10, 21; Luc. 12, 33.
[12]) Matth. 5, 40; Luc. 6, 29—30.
[13]) Matth. 6, 28. 31. 32; Luc. 9, 62.

Mutter, Gattin, wie überhaupt von allen irdischen Banden gefordert[1]). Ausdrücklich heisst es, dass das Evangelium den Armen und Elenden gepredigt werde[2]). „Kommet zu mir Alle ihr Mühseligen und Beladenen, ich will euch erquicken“[3]). Der Zauber, den diese Berufung der Armen, Leidenden und Gedrückten ausübte, muss um so bestrickender gewesen sein, als er aufs grellste gegen die Lieblosigkeit und Verachtung abstach, mit welcher in der heidnischen Welt der Armuth begegnet wurde[4]). Da im classischen Alterthum selbst seitens der bedeutendsten Geister jede, auch die höhere Arbeit, wofern sie um Lohn vollbracht wurde, gebrandmarkt ward, so war die nothwendige Folge davon, dass nur der durch seine Vermögensverhältnisse Unabhängige zu irgend welcher Geltung zu gelangen vermochte, welche Anschauung nothwendig zu einem Cultus der Plutokratie führen musste; in schneidendem Gegensatze dazu stehen die Worte Christi, deren Widerhall insbesondere durchs ganze Mittelalter vernehmbar war.

6.

Als gegen Ende des zweiten Jahrhunderts die Begeisterung innerhalb des Christenthums nachgelassen hatte, trat der Montanismus, unter Hinweisung auf den nahen Weltuntergang und die baldige Wiederkunft Christi, auf, mahnte an das evangelische Verlangen der Verzichtleistung auf alles Irdische und forderte — wieder an den Buddhismus erinnernd — Verschärfung der Zucht sowie gesteigerte Askese. Die Kirche lehnte die Forderung in dieser Schärfe ab, ging aber insofern ein Compromiss mit dem Montanismus ein, als sie einen Gegensatz von vollkommeneren und unvollkommeneren Christen zur Geltung brachte, an welchem Dualismus das ganze Mittelalter hindurch festgehalten ward. Danach waren die den welt-

[1]) Matth. 10, 37; 19, 39; 12, 48; Marc. 10, 29; Luc. 12, 53; 14, 26; I. Corinth. 7, 33.

[2]) Matth. 11, 5; Luc. 4, 18; 7, 22.

[3]) Matth. 11, 28.

[4]) vgl. Theognis 177 ff.; 267 ff.; 385. 649 ff.; Platon, de legg. XI, 4; Arist. Eth. Nic. I, 8, 15; Juven. III, 37.

lichen Genüssen, der Ehe und dem Besitze Entsagenden die vollkommeneren Menschen, welche Anforderung mithin im Mönchthum am vollendetsten verwirklicht ward. Wie sehr dieser Gedanke die Menschheit ergriff, bezeugt die Thatsache, dass der masslose Zudrang zu den Klöstern durch Gesetze beschränkt werden musste.

Den Eigenthumsbegriff im evangelischen Sinne eigneten sich die Kirchenväter und die Scholastiker an. Sie gingen dabei von der Anschauung aus, dass die ersten Menschen, im Naturzustande, weder Staat, noch Sondereigenthum, noch Arbeit, noch gesellschaftliche Stände kannten; all dieses sei eine Folge der Sünde, und nur weil man mit den durch diese herbeigeführten thatsächlichen Zuständen rechnen müsse, dürfe man ein beschränktes Eigenthumsrecht anerkennen. So erscheint dem h. Augustinus das Eigenthum nur so weit zulässig, als es zum Lebensunterhalte nothwendig ist. Der h. Basilius fragt: Sage mir doch, was du überhaupt dein nennen darfst? Auf welche Weise hast du es empfangen? Ebenso wie Jemand, der im Theater einen Platz eingenommen hat und alle später Erscheinenden verdrängt, wie wenn das Schauspielhaus, das doch für Alle da ist, nur für ihn entstanden wäre, nahmen die Reichen das Allen Gehörende zuvor für sich in Beschlag und massen es sich als Eigenthum an. Nähme Jeder nur so viel, als er zur Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse gebraucht, so gäbe es weder Reiche noch Arme. Aehnlich fragt der h. Ambrosius die Reichen: Wohnt ihr allein auf der Erde? Allen, Reichen und Armen zu gemeinsamem Besitze ist die Erde gegründet. Gregor von Nyssa wollte sogar die Ausdrücke „mein" und „dein" als verderblich vermieden wissen. Der h. Chrysostomus will, — in ähnlicher Weise wie Euripides — dass sich die Reichen nur als gute Verwalter der ihnen von Gott anvertrauten Güter betrachten, und erklärt, dass diejenigen, welche von ihrem Eigenthume den Armen nicht mittheilen, an denselben einen Raub begehen. Gregor dem Grossen erscheinen diejenigen, welche die gemeinsame Gabe Gottes sich allein zueignen, als Mörder der zu Grunde gehenden Armen. Auch hier sehen wir also, dass während das starre

Recht dem Eigenthümer die ausschliessliche Herrschaft über das Seinige zuerkennt, die Religion diese Anschauung berichtigt und ergänzt durch die Forderung, dass man seinen Ueberfluss mit minder Bevorzugten theile, durch die Verkündigung der aus dem Eigenthume erwachsenden Pflichten.

Die vorstehenden Aussprüche zeigen eine auffallende Verwandtschaft mit denen der späteren Communisten und Socialisten, wie William Godwin und Brissot de Warville, welche Jeden, der über seine Bedürfnisse hinaus Eigenthum ansammelt, des Unrechtes an seinen Genossen zeihen[1]), oder Babeuf und Proudhon, welche dieses Unrecht als Diebstahl bezeichnen. Von den Communisten wie Socialisten unterscheiden sich jedoch die Kirchenväter und Scholastiker insbesondere dadurch, dass sie, bei allem Nachdrucke, den sie auf ihre Lehren legen, die Theilung mit den Armen lediglich als eine sittliche Pflicht bezeichnen, also die menschliche Freiheit nicht antasten, auch gewaltsame Massregeln missbilligen, und dass sie ihre Fürsorge nicht auf eine einzelne Berufsclasse beschränken, sondern auf alle Dürftigen ausdehnen.

Selbst einige Reformatoren schliessen sich in ihren Ansichten über das Eigenthum im Wesentlichen den Kirchenvätern und Scholastikern an. Melanchthon, indem er die Communisten bekämpft und das Privateigenthum, der menschlichen Leidenschaften wegen, als nothwendig erklärt, führt es auf den Sündenfall zurück. Auch Zwingli nennt es eine Folge der Sünde und selbst Sünde[2]).

Es gibt kaum einen schneidendern Gegensatz, als den, welchen die Geschichte der Ursprünge des Christenthums und des Islam darbietet. Während Christus die irdischen Güter als allen idealen Bestrebungen hinderlich verachten lehrte, nichts eindringlicher empfahl als sich dieses Ballastes zu entledigen, die Armen und Gedrückten berief, um

---

[1]) Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Stuttgart 1886. S. 40.

[2]) Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874. S. 72. 74.

ihnen durch Verweisung auf das als Preis tugendhaften Wandels zu erringende Himmelreich Trost zu bieten — suchten der Stifter des Islam und seine Nachfolger zunächst durch Zuwendung irdischer Vortheile die Gemeinde der Gläubigen zu erweitern. Und während das Walten Christi ein friedliches, der reinen Lehre geweihtes war, wurde der Islam auf dem Wege des Krieges ausgebreitet. Diese Kriege waren oft reine Raubzüge, ihr Zweck, neben der Gewinnung von Glaubensgenossen, Bereicherung der Gläubigen.

Die Zahl dieser suchte Mohammed allerdings auch auf friedlichem Wege zu vermehren, aber nur dadurch, dass er namentlich einflussreiche Scheiks vermittelst glänzender Geschenke und erblicher Lehen zu gewinnen strebte [1]); auch andere Neubekehrte wurden mit Landschenkungen belohnt [2]).

Die in den Raubzügen erlangte Beute vertheilte Mohammed, den herrschenden patriarchalischen Anschauungen zufolge, persönlich unter die Seinigen. Dieses System ward unter Abu Bakr zur Vertheilung des gesammten reinen Staatseinkommens fortentwickelt und unter Omar I. vollends ausgebildet [3]). Unter diesen beiden ersten Chalifen eroberten die Araber die reichsten und herrlichsten Gebiete: Syrien, Babylonien, Aegypten, mit ungeheuern Reichthümern aller Art. Omar I. nahm die Vertheilung der in den Staatsschatz fliessenden Gelder unter die Gläubigen in der Art vor, dass sogar kleine Kinder, Findlinge und Sklaven berücksichtigt wurden, zu welchem Behufe er einen genauen Census einführte. Während sonst Volkszählungen nur zum Behufe von Steuervertheilungen vorgenommen wurden, hatten dieselben nun — eine im ganzen Verlaufe der Geschichte vereinzelte Erscheinung — den Zweck, die genaue Zahl der am Genusse des Staatseinkommens zu Betheiligenden zu ermitteln [4]), und es ist begreiflich, dass eine solche Finanzpolitik begeisternd wirkte.

---

[1]) Sprenger a. a. O. Bd. III S. 278.
[2]) a. a. O. S. 287—88.
[3]) Kremer a. a. O. Bd. I S. 12.
[4]) a. a. O. S. 65. 70.

Die communistische Richtung, welche wir hier gewahren, unterscheidet sich himmelweit von der der Kirchenväter. Diese stellten es als sittliche Pflicht der Reichen hin, ihren Ueberfluss mit den Armen zu theilen, nicht in der Absicht diesen ein Genussleben zu bereiten, sondern nur um für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, was freiwillig und in friedlichster Weise geschehen sollte. Mohammed und seine ersten Nachfolger dagegen überziehen die Welt mit Krieg, machen reiche Beute und erklären diese als Gemeingut aller Gläubigen. Auf solche Weise werden nicht nur die ausschweifendsten Anforderungen der späteren Communisten verwirklicht, sondern wir erblicken hier sogar auf religiöser Grundlage das sittlich am tiefsten stehende aller communistischen Systeme, indem den Gläubigen gemeinsame Herrschaft und Genuss auf Kosten der Ungläubigen zutheil wird, welche man zu Heloten der Anhänger des Propheten herabdrückt; es werden somit die einzigen Vorbedingungen, welche den Communismus als berechtigt erscheinen lassen sollen, die Gleichheit und Gerechtigkeit, aufgehoben.

7.

Die durch den erwähnten Dualismus hervorgerufene mit Berufung auf das Evangelium betonte Verklärung der Armuth war durch das ganze Mittelalter wahrnehmbar. Dieselbe war zum mindesten eine nur durch die mittelalterliche Abwendung vom Diesseits erklärliche Einseitigkeit, deren nachtheilige Folgen wir an anderer Stelle schildern werden; auch stand sie in entschiedenem Widerspruch zu der unaufhörlichen Aufforderung an die Reichen, ihren Ueberfluss mit den Dürftigen zu theilen. Dessenungeachtet lässt sich die Grösse dieser Anschauung nicht verkennen, welche vor Allem den wunderbaren Erfolg hatte, mit einemmale einen grossen Theil der Menschheit von der Schmach, welche bis dahin auf ihm gelastet hatte, zu befreien, der Uebel schlimmstes, welches von der Armuth unzertrennlich war, die Verachtung, wie durch einen Zauberschlag zu bannen. Fortan wird allenthalben ganz in evangelischem Sinne der Armen als der Herrschenden und als Vorbilder des christlichen Lebenswandels gedacht. Die Armuth ist zur Heiligen geworden.

„In den Armen wird Christus gekleidet und gespeist“, schrieb Alcuin einem Bischof. „Vor allen Armen muss man Ehrfurcht haben“, schrieb der Abt Cäsarius von Heisterbach [1]). Arme Leute minnet Gott, hiess es fortwährend. Raimund du Puy, der erste Meister des Hospitaliterordens, fordert im Jahre 1300 zum Eintritte in den Orden alle diejenigen auf, die sich dem „Dienste der Armen“ weihen wollen, mit dem Bemerken, dass sie sich mit Wasser und Brot und der einfachsten Kleidung begnügen müssen, weil „ihre Herren, die Armen,“ nackt und dürftig sind, „es dem Knechte aber nicht anstehe zu prunken, wenn der Herr darbt“ [2]).

Bei der die Oberhand gewinnenden Ansicht von der Verdienstlichkeit der Askese, der Weltflucht, entwickelte sich ein greller Gegensatz zwischen den wirklich entsagenden Mönchen und der üppigen Weltgeistlichkeit. In Folge der mittelalterlichen Weltverneinung flossen nämlich der Kirche so überaus reiche Gaben zu, dass ihre Häupter dadurch verlockt wurden, sich irdischen Genüssen zügellos hinzugeben. So oft dies in einer gar zu grellen Weise geschah, wurden aus dem Schoosse der Kirche kräftige Versuche unternommen, eine Wandlung herbeizuführen. Meistens erfolgte dies vermittelst der Klöster. Aber auch in diesen wurde mit der Zunahme des Reichthums, des Einflusses, der Privilegien die Zucht untergraben, so dass immer wieder die früheren Bändiger selbst der Bändigung bedurften. So geschah es beispielsweise mit dem berühmten Cluny (welches auch dem Papstthum die Askese aufzuerlegen unternommen hatte); als auch dieses, fast möchten wir sagen, einem Naturgesetze gemäss, dem Loose seiner Vorgänger verfiel und verweltlichte, wurden Reformen, zunächst durch die Cistercienser, angebahnt, auf welche wieder Rückfälle folgten. Und in diesem Cirkel bewegt sich die Kirche während des ganzen Mittelalters. Eine der allermerkwürdigsten Umgestaltungen der angedeuteten Art ward im 13. Jahrhunderte durch den h. Franciscus von Assisi durchgeführt, welcher durch die

[1]) Heinrich v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart 1887. S. 503.

[2]) Hans Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883. S. 235—36.

Stelle Matthäi 10, 9—10 (Lucas 10, 4) begeistert, den Gedanken fasste, mit einigen Genossen die Lebensweise der Apostel zu verwirklichen. Dies geschah nicht nur durch eine unerhörte Steigerung der Askese, sondern auch dadurch, dass das Eigenthum — welchem die Mönche bisher nur individuell zu entsagen hatten — auch corporativ verneint ward: auch der Orden sollte nichts Eigenes besitzen; er sollte nach der ursprünglichen Idee seiner Gründer nicht einmal ein Haus sein eigen nennen, sondern seine Mitglieder sollten heimathlos umherziehen. Ihren Unterhalt sollten die Franciscaner, welche den Müssiggang verpönten, durch Arbeit verdienen, nur im äussersten Falle erbetteln; doch ist letzteres allmählich das Gewöhnliche geworden [1]).

Unter dem Gesichtspunkte des weltverneinenden Mittelalters wird man auch dieser Schöpfung, bei allem Irrthume, der ihr anhing, Bewunderung nicht versagen können. Wie sehr musste es zur Dämpfung der socialen Gegensätze beitragen, wenn das Volk sah, dass die Bettelmönche, und unter ihnen hochangesehene Männer, das Loos der Armuth priesen und freiwillig erwählten. Mussten nicht die Armen und Elenden dadurch mit ihrem Geschicke einigermassen ausgesöhnt werden? Wie sehr der Gründer des Franciscaner-Ordens im Geiste der Besten des Mittelalters wirkte, bezeugt die Begeisterung, welche Dante der Braut des Franciscus, der Armuth, entgegenbrachte [2]). Aber auch die Franciscaner entgingen nicht dem Schicksale aller ihrer Vorgänger hinsichtlich des Gegensatzes zu Rom; der Keim zu Conflicten lag schon in ihrer Entstehung, indem sie die Kirche reformiren, zugleich aber die auf Weltherrschaft gerichteten Pläne der Päpste fördern sollten. Kurz nach dem Tode des h. Franciscus erklärte Gregor IX. im Jahre 1231, dass dessen das Festhalten an den Ordensregeln einschärfendes Testament für die Nachfolger nicht bindend sei. Zugleich ward vom Papste, um dem Orden Eigenthumserwerbung zu ermöglichen, der Grundsatz aufgestellt, dass man zwischen Gebrauch und Besitz zu unterscheiden habe. Die Ordensgeistlichen durften

---

[1]) Hermann Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter. Berlin 1877. Bd. II S. 186.

[2]) Parad. XI, 61 ff.

somit Alles haben und gebrauchen, wofern sie nur nicht den Anspruch erhoben, auch die Eigenthümer dessen zu sein, worüber sie verfügten. Da es nunmehr blos darauf ankam, ein Subject zu haben, welches als Eigenthümer hingestellt werden konnte, so bezeichnete Papst Innocenz IV. (welcher Friedrich's II. Anklagen mit der Erklärung beantwortet hatte, dass nicht der Gebrauch, sondern der Missbrauch des Eigenthums sündlich sei) im Jahre 1245 den päpstlichen Stuhl selbst als diesen Eigenthümer. Aber die strengeren Franciscaner erhoben sich gegen diese Fiction. Auf eine Schrift des im Jahre 1202 verstorbenen Abbé Joachim sich stützend, welcher im Leben der Menschheit nach den drei Personen der Trinität die Epochen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes erblickte, sahen die strengeren Franciscaner in Franz von Assisi den Begründer der dritten Periode, weshalb sie sich Spiritualen nannten. Als wirkliche Jünger des h. Franz erkannte Dante nur die Spiritualen, während er die minder strengen Ordensbrüder wegen ihrer Abweichung von des Meisters Lehre heftig tadelte [1]). Im Jahre 1260 wurden durch das Concil von Arles die Schriften Joachims verdammt. Um die Spiritualen zu beruhigen, unternahm Papst Nicolaus III. im Jahre 1279 eine neue Auslegung der Armuthsregel, erreichte aber seinen Zweck ebensowenig wie seine nächsten Nachfolger. Der Conflict zwischen den Bettelmönchen und der Curie führte sogar zur Verdammung der immer kühnern Spiritualen als Häretiker. Um der fortwährenden störenden Hinweisung auf die Besitzlosigkeit Christi und der Apostel ein Ende zu bereiten, wurde vom Papste Johann XXII. die Behauptung, dass Christus und die Apostel weder persönlich noch gemeinsam irgend etwas besessen haben, als häretisch erklärt. Der Contrast zwischen den Bettelmönchen und der Curie ward später am grellsten in der Person des ehemaligen Minoriten Pietro Riario verkörpert, dem Nepoten von Francesco Rovere, welcher durch dessen Erhebung zum Papste als Sixtus IV. (25. August 1471) in den Stand gesetzt

---

[1]) Parad. XI, 124 ff. vgl. I. v. Döllinger, Dante als Prophet. B. z. A. Z. vom 4. December 1887.

ward, sich einer sybaritischen Lebensweise hinzugeben, der er schon am 5. Januar 1474, erst 28 Jahre alt, erlag. Und durch eine furchtbare Ironie der Geschichte ward — nachdem die Renaissance durch Wiederzuführung zu der verleugneten Natur den Weg hierzu geebnet hatte — das ganze Gebäude der mittelalterlichen Weltanschauung, welche in derjenigen der Bettelmönche gipfelte, durch einen Bettelmönch in seinen Grundfesten erschüttert. Durch Luthers Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben wurde die mönchische Auffassung der Askese, der Armuth, des Cölibats und die Anschauung von der höhern Vollkommenheit des Mönchthums zurückgewiesen.

8.

Aus der Erhebung der Armuth zum Ideale, der Verpönung sinnlicher Genüsse, dem Gebote der Entsagung und der Abwendung vom Diesseits geht nothwendig hervor, dass dem Luxus im ursprünglichen Christenthume kein Raum gegönnt werden konnte. In der Ablehnung desselben sprach sich auch ein entschiedener Gegensatz zum Heidenthum aus, welches zu masslosem Sinnengenusse hinneigte. (S. Bd. II S. 59 ff.) Schon die Apostel Petrus und Paulus hatten insbesondere gegen den weiblichen Aufwand in Tracht und Schmuck geeifert[1]). In gleicher Weise äussert sich Tertullian, welcher den Frauen zuruft, dass die christliche Vollkommenheit ihnen verbiete, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Aehnlich der h. Cyprianus und der h. Clemens von Alexandrien. „Um im Himmel zu glänzen“, sagt der letztere, „muss man das Gold hienieden verwerfen. Die Christen leben in einem Zeitalter des Eisens, nicht des Goldes.“ Das Schauspiel ist ein Gegenstand häufiger Angriffe seitens der Kirchenväter, welche auf die Erziehung zur Mässigkeit und Einfachheit hinzuwirken suchten. Von einem Luxus im grossen Style konnte während des Mittelalters eigentlich nur seitens der Kirche die Rede sein, welche allein strenge genommen die Berechtigung zum Reichthum hatte und der allein alle Kunstübung dienstbar war. Wie

---

[1]) I. Petr. 3, 3; I. Timoth. 2, 9.

wir sehen werden, hat sich deshalb alle Kunst und Kunstindustrie nur aus dem kirchlichen Leben entwickelt. (Das Kunsthandwerk für weltliche Zwecke kam erst nach den Kreuzzügen in Schwung.) Die Kirche konnte den Luxus auch deshalb nicht missen, weil sie bei ihren Bekehrungen durch die Pracht, welche sie entfaltete, auf die Sinne der Heiden zu wirken suchte [1]).

Die mittelalterlichen Aufwandsgesetze sind unter kirchlichem Gesichtspunkte zu betrachten; auch sind sie von Theologen ausgegangen [2]) und die Kirche war in der Regel von denselben ausgenommen [3]). Noch im Jahre 1369 wurde auf einer Kirchenversammlung zu Beziers ein Verbot der Schminke und des Haarpuders erlassen [4]).

Auch die einen socialistischen Charakter tragenden canonischen Zins- und Wucherverbote können nur dann eine angemessene Würdigung erfahren, wenn sie vom Standpunkte der mittelalterlichen Weltverneinung und Armuthsverklärung und als Reaction gegen den krassen Materialismus der antiken Welt betrachtet werden. Die Kirchenväter sprechen immer nur von armen Schuldnern. Dazu gesellt sich der Umstand, dass vor Allem das Geld es ist, gegen welches die canonische Lehre eine entschiedene Abneigung bekundet, das Geld, welches Alles beherrscht, die Hauptursache der Besitzesungleichheit ist und die Liebe zurückdrängt [5]).

Das auf Grund der Stelle Lucas 6, 35 — unrichtig übersetzt nihil inde sperantes, statt nihil desperantes — und Aristot. Polit. I, 3, 23 erflossene Dogma von der Unfruchtbarkeit des Geldes, welchem die Wucherlehre entsprang, entstand zur Zeit des Zurücksinkens der Volkswirthschaft auf eine nahezu primitive Stufe nach dem Untergange der römischen Cultur. (S.

---

[1]) vgl. Greg. v. Tours II 31.

[2]) Riehl, Culturstudien aus drei Jahrhunderten. Stuttgart 1859. S. 236.

[3]) Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft. Bd. I S. 133.

[4]) Karl Dietrich Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826—29. Bd. IV S. 140.

[5]) W. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre. Jena 1863. S. 140.

Bd. II S. 116.) Dass es in solchen Zeiten zum überwiegend grössten Theile in Noth befindliche Personen sind, welche sich zur Aufnahme von Anlehen gedrängt sehen, ist klar; später ist die Gebundenheit des Bodens durch das Lehnswesen und der Arbeit durch das Zunftsystem dabei zu berücksichtigen, insofern dadurch Anlehen zu productiven Zwecken nahezu ausgeschlossen wurden. Die Begriffe Zins und Wucher waren ursprünglich gleichbedeutend. Anfangs war das Verbot der Zinsenannahme nur auf die Geistlichen beschränkt gewesen, doch wurde es bei wachsendem päpstlichen Einflusse auch auf die Laien ausgedehnt und schliesslich auch von der weltlichen Gesetzgebung unter Zurückdrängung des römischen Rechtes angenommen. Aus allen hierauf bezüglichen Vorschriften geht die Absicht hervor, den Schuldner — als den in Noth Befindlichen — dem Gläubiger gegenüber zu begünstigen. Das Capital konnte nur der erstere kündigen, ferner war die ganze Art des Processverfahrens für den Kläger überaus lästig, indem er die unzähligen Förmlichkeiten, welche das scholastische System vorschrieb, genau beobachten musste, um ein Recht auf Verurtheilung des Beklagten zu erwirken, woran sich die sog. Rechtswohlthat der Competenz und der Moratorien knüpfte [1]). Im Einklange damit forderte das canonische Recht unentgeltliche Rechtspflege für Rechtsbedürftige [2]). Insbesondere der Rechtspflege der Armen, der Wittwen und Waisen nahm sich die Kirche auf's wärmste an und bestellte ihnen eigene Vertheidiger [3]). Dass übrigens, wenigstens in Deutschland, das Zinsenverbot dem Volksbewusstsein nicht durchaus entgegen war, geht aus der Uebereinstimmung der betreffenden Bestimmungen des deutschen mit dem canonischen Rechte hervor. Doch geht Wilhelm Arnold [4]) offenbar zu weit, wenn er sagt, dass die canonischen Zinsverbote nur das aussprachen, was sich von selbst verstanden habe, und dass sie in den rein germanischen

[1]) Endemann, a. a. O. S. 130—33.

[2]) a. a. O. S. 160.

[3]) a. a. O. S. 182.

[4]) Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861. S. 92—93.

Ländern durchaus nicht drückend gewesen seien. Denn dagegen sprechen die auch in Deutschland häufigen Umgehungen derselben. So empfing man den Zins vom Schuldner als Geschenk oder nahm von ihm an Geldes Statt Waaren zu niederen Preisen oder unentgeltlich, oder man schlug die Zinsensumme gleich dem Capitale zu; weitere Umgehungen erfolgten unter dem Titel des Rentenkaufs, des Wechselgewinnes, des Wiederkaufes, der Lebensversicherung, der Einkünfte eines Monte, des Seedarlehens, des Gesellschaftsvertrages, von Coursdifferenzen und Werthunterschieden. (S. Bd. II S. 117.)

Auch die von kirchlicher Seite getroffenen Massregeln, um dem Anleihebedürfnisse der Armen und Nothleidenden zu genügen, tragen das Gepräge der Mildthätigkeit. Namentlich gilt dies von den Montes pietatis, deren erster durch ein Breve Pius' II. vom Jahre 1463 sanctionirt wurde, welche Anstalten Dürftigen, vornehmlich solchen, welche auf kurze Zeit Geld bedurften, solches gegen Faustpfand liehen. Doch stellte es sich allzubald heraus, dass die wohlwollenden Absichten der Gründer nicht ganz zu verwirklichen waren [1]. So ist denn das Verbot der Zinsenannahme ein Ideal geblieben, dessen Erreichung die Forderungen des Lebens verhinderten.

Während Luther, gleich Erasmus und Hutten, noch den alten Canonisten anhing, gehörte zu den ersten Bekämpfern des Zinsverbotes Calvin, welcher die canonische Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes leugnete, da man für Geld Dinge kaufen könne, welche wieder Geld hervorbringen.

Die Einseitigkeit des Zinsverbotes auch unter kirchlichem Gesichtspunkte erhellt insbesondere durch Betrachtung der mittelalterlichen Feudallasten, durch welche jedenfalls die minder Begüterten bedrückt wurden [2].

Auch die kirchliche Auffassung von der Arbeit muss hier ins Auge gefasst werden. Wie wir bereits erwähnten, ward das irdische Leben nur als Vorbereitung und Erziehung

---

[1] Endemann a. a. O. S. 65—66.

[2] vgl. Menger a. a. O. S. 127.

für das Jenseits betrachtet. Da alle weltliche Thätigkeit den Menschen von der Sorge um sein Seelenheil abzog, so konnte nur das beschauliche Leben als das wahrhaft würdige erscheinen, zumal Arbeit und Sondereigenthum nur Folgen der Sünde waren. Die Kirche erkannte jedoch, dass die Musse allerhand sündhafte Regungen hervorrufen könne, und empfahl daher mit Rücksicht auf die Schwachheit der menschlichen Natur die Arbeit gewissermassen als asketische Uebung. Aus diesem Grunde wurde selbst den vorzugsweise dem beschaulichen Leben ergebenen Mönchen die Arbeit zur Pflicht gemacht[1]). In welch rühmlicher Weise sich diese namentlich der Urbarmachung von Wäldern, Austrocknung von Sümpfen u. s. w. unterzogen, werden wir im nächsten Abschnitte darstellen. Dass die Kirche den Ackerbau besonders begünstigte, ist hiernach erklärlich. Dass dem canonischen Rechte Grund und Boden, wenn nicht ausschliesslich, so doch vorzugsweise als productiv erschienen — eine Anschauung, welche auch Luther theilte — darf um so weniger befremden, als im 18. Jahrhunderte die Lehren der Physiokraten diese Einseitigkeit noch entschiedener verkündigten.

Ward jede weltliche Thätigkeit nur widerstrebend geduldet, so war es nur folgerichtig, dass der Handel, der nicht nur Sondereigenthum, sondern auch die grellsten Vermögensungleichheiten hervorrief und mehr als irgend ein anderer Beruf zur Zinsennahme verleitete, von der Kirche besonders feindselig angesehen war (s. Bd. II S. 172); Thomas von Aquino bezeichnet die Betreibung desselben als schimpflich. Angesichts der canonischen Verdammung des Geldes waren es namentlich die Wechsler, deren Gebahren den Theologen als das Seelenheil gefährdend erschien[2]). Die Kirche betrachtete es insbesondere als sündhaft und widerrechtlich, dass die Noth des Käufers oder Verkäufers ausgebeutet werde[3]). Ebenso entschieden tritt

---

[1]) vgl. v. Eicken a. a. O. S. 488 ff.

[2]) Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- u. Rechtslehre. Bd. I S. 104.

[3]) a. a. O. Bd. II S. 47.

sie den dem Gemeinwohle verderblichen monopolistischen Veranstaltungen entgegen [1]).

In diesen Zusammenhang gehört auch das Zunftwesen, welches mit seiner Ausschliesslichkeit ohne den Hintergrund der Klöster und des berufsmässigen Bettels kaum denkbar wäre. Der religiöse Charakter der Zünfte, deren jede einen Heiligen als Schutzpatron hatte, erhellt aus der Gemeinsamkeit und strengen Forderung der Gottesverehrung, welche sich u. A. darin äusserte, dass manche derselben für die Aufnahme von Lehrlingen die Bedingung der Frömmigkeit, ja der Abstammung von frommen Eltern, stellten [2]). Wenn von der Organisation der Zünfte behauptet worden ist, dass sie die meisten Forderungen des modernen Socialismus verwirklicht habe, so ist dagegen daran zu erinnern, dass diese, auch während ihrer Blüthezeit, ausschliesslich das Interesse der Unternehmer im Auge hatten. Diese Rücksicht erstreckte sich allerdings, den kirchlichen Anschauungen entsprechend, löblicher Weise auch auf die ärmeren Meister, welche dieselben Vortheile wie die reicheren genossen.

9.

In dem Masse, als im Mittelalter die Idee der Weltflucht und Weltverneinung an Boden gewann, wurden Reichthum und Macht der nach Weltherrschaft strebenden Kirche gefördert. Hatte ja der Blick gegen das Jenseits nicht selten die Folge, dass man sich seines ganzen Besitzes zu Gunsten der Kirche entäusserte, eine Neigung, welche durch die herrschende pessimistische an der menschlichen Kraft und Fähigkeit verzweifelnde Weltanschauung nur genährt werden konnte. So gewahren wir, dass inmitten einer vom Diesseits abgewandten Welt das Streben nach irdischem Besitze, irdischer Macht, irdischer Herrschaft vornehmlich die Kirche durchdrang, und dass darüber ihre sittlichen Aufgaben ganz in den Hintergrund traten. Ergriffen ja sogar um weltlichen Besitzes willen

[1]) a. a. O. Bd. II S. 59.

[2]) G. L. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt 1862. S. 362, 367.

Bischöfe wie Aebte nicht selten das Kriegshandwerk. Gegenüber der blossen Duldung, welche das Laieneigenthum genoss, galt das Kirchenvermögen, unter Berufung darauf, dass sich die Kirche als Verwalterin des Eigenthums der Armen betrachtete, als heilig und unantastbar, jeder Angriff auf dasselbe — der als ketzerisch erklärt wurde — und sogar die blosse Unterlassung der Leistung der geforderten Abgaben wurden mit Excommunication gebüsst. — Wie zwischen Mönchthum und Papstthum, so kam es auch zwischen Bischöfen und Päpsten zu heftigen Kämpfen wegen verschiedener Auffassung des Eigenthumserwerbsrechtes. Seit die karolingischen Kaiser, von der theokratischen Weltanschauung durchdrungen, die Kirche mit Gütern reichlich ausstatteten, — welcher Besitz allmählich von der Besteuerung und staatlichen Jurisdiction befreit und dessen Werth durch Zollfreiheit und das Münz- und Marktregal erhöht ward — insbesondere seitdem die sächsischen Kaiser in ihrer Freigebigkeit gegen die Bischöfe durch die Absicht bestärkt wurden, durch dieselben den allzu selbstbewussten nur seine Stammesinteressen im Auge habenden Adel in Schach zu halten, erhoben sich die Kirchenhäupter zu den mächtigsten Reichsfürsten, so dass bei Verleihung geistlicher Aemter die Belehnung mit den dazu gehörigen weltlichen Gütern als die Hauptsache angesehen wurde. Als daher Gregor VII., in der Absicht, die Kirche vom staatlichen Einflusse ganz unabhängig zu machen, das Verbot der königlichen Investitur verkündigte (wobei der Bischof dem Könige zu huldigen und den Lehnseid zu leisten hatte, als Bedingung zum Empfange der königlichen Regalien), rief er damit nicht geringe Aufregung hervor. Auch scheint sich der Papst der unendlichen Schwierigkeit, ja der Unmöglichkeit der Durchführung bewusst gewesen zu sein, da er, ungeachtet seiner eisernen Energie, auf der Beobachtung des Verbotes nicht bestand, welches also nahezu wirkungslos blieb. Giesebrecht[1]) fasst daher dieses Verbot wohl richtig als blosse Drohung seitens Gregor's auf. Der Papst Paschalis II. aber kam mit grösserer Entschiedenheit auf dasselbe zurück,

---

[1]) Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. III/I S. 269.

wiewohl nicht nur König Heinrich V., sondern auch die Bischöfe es für durchaus unausführbar hielten. An dem denkwürdigen 2. Februar 1111 wurde im Dom von St. Peter eine Urkunde verlesen, worin, unter Berufung auf die Bibel, die Herzogthümer, Grafschaften u. a. Regalien als unvereinbar mit dem heiligen Amte der Bischöfe erklärt und diesen daher geboten wurde, sämmtliche Regalien dem Könige und Reiche auszuliefern und bei Strafe des Anathems niemals wieder zurückzufordern. Der Zwiespalt zwischen den päpstlichen Herrschaftsbestrebungen, denen zufolge sich der Papst die Unantastbarkeit der alten Kaiserschenkungen ausdrücklich ausbedungen hatte, und der an die Bischöfe gestellten Zumuthung, ihrem weltlichen Besitze zu entsagen, also die Voraussetzung der Zulässigkeit des weltlichen Fürstenthums für das Papstthum bei Bekämpfung desselben in anderen Priestern, trieb die Bischöfe zur gewaltigsten Auflehnung. Die Urkunde ward als unkirchlich, ketzerisch und daher ungültig bezeichnet und ihre Vernichtung stürmisch verlangt. Bekanntlich kam es hierauf zu ernsten Zerwürfnissen zwischen Kaiserthum und Papstthum, welche durch das Wormser Concordat vom 23. September 1122 beigelegt wurden, das insofern einen Sieg des Papstthums bedeutet, als dadurch dem Staate die Wahlfreiheit der Bischöfe abgerungen wurde, ohne dass im Uebrigen das Ziel der gregorianischen Partei erreicht worden wäre. Der Kirche verblieb ihr Güterreichthum ungeschmälert.

Der weltliche Besitz der Kirche führte auch zu Conflicten mit ihrer eigenen wirthschaftlichen Gesetzgebung. Da ihr in ihrem eigenen ökonomischen Gebiete das Zinsverbot allmählich hinderlich wurde, so sündigte sie gegen das betreffende Dogma und nahm, allerdings „aus Rücksicht auf das Gemeinwohl" (publica utilitas), öffentliche Anleihen gegen Zinsen auf[1]), während andererseits Klöster, Kirchen, Stiftungen den grössten Theil ihrer Capitalien in Renten anlegten.

Das fortdauernde S t r e b e n d e r K i r c h e, im Gegensatze zu ihren eigenen Lehren, i h r e g e i s t l i c h e G e w a l t d u r c h

---

[1]) Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze. S. 71.

den Besitz von Hab und Gut zu befestigen, begegnete immer heftigerem Widerspruche innerhalb wie ausserhalb derselben.

So seitens der Katharer, welche den Besitz irdischer Güter als Todsünde betrachteten, sich allein als wahrhaft apostolisch lebende Christen ansahen, dagegen die Kirche des Abfalls vom evangelischen Christenthum beschuldigten. Den Ursprung des Verderbens derselben leiteten sie vom Papste Sylvester ab, in Folge seiner Annahme der vermeintlichen Constantin'schen Schenkung. In demselben Gedankenkreise bewegten sich die Waldenser. Auch nach der Ansicht Arnold's von Brescia sollte die Kirche auf alle weltliche Herrschaft verzichten und sich auf das rein geistliche Gebiet zurückziehen. Bernhard von Clairvaux missbilligte ebenfalls die Verweltlichung der Kirche, war aber dem Papstthum zu sehr ergeben, um demselben in Bezug auf dessen weltlichen Besitz entschieden entgegenzutreten. Dante eifert an vielen Stellen seiner erhabenen Dichtung gegen den kirchlichen Besitz. „Constantin's Schenkung" nennt er die Mutter ungeheuren Uebels. „Fatto v'avete Dio d'oro e d'argento" ruft er der Curie zu[1]). Den Angriff auf die Päpste wegen ihres weltlichen Besitzes mussten Sagarelli im Jahre 1300 und Dolcino im Jahre 1307 auf dem Scheiterhaufen büssen. Wicliff, der in jeder Herrschaft einen Ausfluss der göttlichen Gnade erblickt, und der ebenfalls auf die Constantin'sche Schenkung zurückgreift, erklärt, dass die weltlichen Fürsten zum Behufe der Ausrottung des Uebels verpflichtet seien, der Kirche die weltlichen Güter zu entreissen. Denn daraus, dass die Päpste sich Christi Stellvertreter nennen, folgert er, dass sie auch an das von Christus stammende Evangelium sich halten müssten, womit die weltliche Gewalt im Widerspruche sei. Seine Nachfolger, die Lollharden, verbreiteten diese Lehren nach Kräften. Johann Hus schloss sich enge an die Anschauungen Wicliffs an. Nach seinem deshalb erlittenen Tode verlangten die Calixtiner in einem der sogenannten vier Prager Artikel, dass der irdische, Christi Gebot widersprechende Besitz, welchen die Priester zum Schaden ihres Amtes inne haben, ihnen genommen und sie zu apostolischem Wandel angehalten werden sollen. Die radicalen Taboriten gingen noch weiter, insofern sie die ganze Hierarchie als überflüssig erklärten. Lorenzo Valla, der das Fabelhafte der Constantin'schen Schenkung nachwies, zog daraus den Schluss, dass der Papst weder auf Rom noch auf weltlichen Besitz überhaupt einen rechtmässigen Anspruch erheben könne. Sogar einem Papste, Hadrian VI., er-

[1]) Inferno XIX, 90 ff. vgl. Purgat. XVI, 100 ff. Parad. XVIII, 130; XXVII, 22.

schien die weltliche Macht der Kirche als unheilvoll. Cardinal Bellarmin gibt zu, dass es dem Berufe des Papstes entspricht, sich blos mit geistlichen Dingen zu befassen und den Königen die weltlichen zu überlassen, und erklärt die weltliche Herrschaft der Päpste als Folge der Bösartigkeit der Zeiten [1]). Wir erinnern schliesslich an die nationale Staatsidee Machiavelli's, Guicciardini's und Vittori's, welche in unsern Tagen Cavour zur Verwirklichung der Einheit Italiens begeisterte [2]).

Die Erhebungen, deren wir soeben gedachten, nahmen seit dem vierzehnten Jahrhunderte meistens einen socialistischen und communistischen Charakter an. Dass sie ihre Spitze gegen die Kirche kehrten, ist neben den dieser vorgeworfenen Missbräuchen eine natürliche Folge davon, dass dieselbe im Mittelalter die grösste Capitalmacht wurde. Selbstverständlich lauschten besonders die unteren und gedrückten Stände den Verkündigungen einer neuen frohen Botschaft, wobei fast immer die Franciscaner die Hand im Spiele hatten.

In diese Kategorie gehören die durch die italienischen Apostelbrüder des Fra Dolcino, die englischen Lollharden, die wicliffitischen Wanderprediger (1381), die böhmischen Husiten, insbesondere die Taboriten und die Geissler hervorgerufenen Bewegungen; allenthalben hiess es, dass dem Gebahren der habgierigen Geistlichkeit ein Ende bereitet werden müsse. Eine furchtbare Revolution, wie sie das Mittelalter noch nicht gesehen, kam in Böhmen zum Ausbruch. Die hartgedrückten Bauern fühlten sich natürlich zu der husitischen Lehre hingezogen und erhofften von der Einführung der evangelischen Gesellschaftsordnung Abhülfe. Die Taboriten, welche die Forderung voller Gleichheit und auch die der Emancipation der Frauen aufstellten, verweigerten, in strenger Durchführung der wicliff'schen theokratischen Idee vom Eigenthumsrechte, den Zehnten, da man einem in Todsünde gefallenen Obern den Gehorsam zu verweigern habe [3]). Die husitischen nivellirenden Bestrebungen, welche auch auf die deutschen Bauern einen mächtigen Eindruck hervorbrachten, wirkten lange und lebendig nach [4]). Im 15. Jahrhunderte erhielten diese Bewegungen durch das Bestreben der Aebte,

---

[1]) Döllinger, Kirche und Kirchen. München 1861. S. 668.

[2]) vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom. Bd. VIII S. 254.

[3]) Friedrich v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1886. S. 11. Hans Prutz, Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter. Berlin 1887. Bd. II S. 395.

[4]) Prutz a. a. O. S. 302.

ihre noch freien Bauern zu Hörigen, die Hörigen aber zu Leibeigenen zu machen, neue Nahrung. Gegen derartige Vergewaltigungen der „armen Leute“, welche sich auch noch besonders durch den Zehnten bedrückt fanden, erhob sich die sog. Reformation von Kaiser Sigismund, eine im Jahre 1438 erschienene revolutionäre Schrift. Durch die in Folge der Wahrnehmung der Ausdehnung des kirchlichen Besitzes gesteigerten Angriffe gegen die kirchliche Verderbniss ward eine Unzahl von Besitzverhältnissen und historischen Rechten bedroht. Im 15. Jahrhunderte vollzog sich auch die Verbindung der politisch-socialen und der religiösen Bewegung, welche in der unter dem Namen des Bauernkrieges bekannten socialen Revolution ihren Abschluss fand. Die Bauern wollen nicht mehr leibeigen sein, weil Christus auch sie erlöst habe; sie verweigern die Zahlung des kleinen Zehnten und erkennen nur den grossen an, welchen allein Gott im alten Testamente festgesetzt habe [1]). Dass die Hochstellung der Armuth das Selbstgefühl der untern Volksklassen steigern musste, liegt auf der Hand. Allmählich führte dies zu einer Ueberschätzung der Handarbeit, welche als jede geistige Leistung überragend hingestellt wurde [2]). Auch diese Bauernerhebungen — von denen die österreichischen Länder mitberührt wurden — waren meistens gegen den Clerus gerichtet, wie die der Appenzeller und die der verarmten rheinischen Bauern um 1459, welche mit Vorliebe Geistliche angriffen. Einem durch Steuerdruck im Jahre 1462 hervorgerufenen Aufstande der salzburgischen Bauern begegnete der Erzbischof mit bairischer Unterstützung [3]). Im Jahre 1476 zog ein schwärmerischer Jüngling, der Hirte und Pfeifer Johannes Böhm (Hans Böheim) in Niklashausen im Taubergrund durch seine Predigten grosse Volksmassen an, verkündete, offenbar unter husitischem Einflusse, das Evangelium der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, griff insbesondere die Geistlichkeit wegen ihres Hochmuths, ihrer Ueppigkeit und Pfründenanhäufung, sowie die Tyrannei des canonischen Rechtes an. Die heilige Jungfrau habe ihm geoffenbart, es sei der Wille Christi, dass alle Lasten der Armen, alle Leistungen an

---

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. II S. 134.

[2]) Anton Menger weist in seiner vorerwähnten verdienstvollen Schrift nach, dass der von den Socialisten so sehr überschätzte Karl Marx seine Weisheit aus französischen und englischen Schriften schöpfte, ohne seine Quellen anzugeben. Manche seiner „originellen“ und von seinen Anhängern vielbewunderten Aussprüche, wie die Leugnung der Werthunterschiede zwischen höherer und niederer Arbeit und seine Verpönung der Rente, finden wir schon bei den Canonisten und bei den Socialisten des 15. Jahrhunderts.

[3]) Bezold a. a. O. S. 151—52.

Prälaten, Fürsten und Edle abgeschafft werden. Böhm wurde gefangen und hingerichtet; die Wallfahrten nach Niklashausen hielten aber an, und auch als die Kirche daselbst geschlossen, mit Interdict belegt und zuletzt niedergerissen wurde, versammelten sich noch vierzig Jahre lang die Anhänger des Propheten daselbst. Seine Reformbestrebungen kehren in allen folgenden Bauernaufständen wieder, zunächst im Bundschuh [1]). Aus diesem Hergange erhellt, dass die Annahme, die Bauernaufstände in Deutschland seien eine Folge der Reformation gewesen, eine irrige ist; doch ward in der Reformationszeit, während der die communistischen Tendenzen der Wiedertäufer hervortraten, die Gährung noch gesteigert durch die Predigt der Reformatoren über die Gleichheit aller Christen vor Gott und über das allgemeine Priesterthum.

So gewahren wir denn zwei neben einander laufende Kategorien von Erhebungen gegen den weltlichen Besitz der Kirche, von denen die eine von freiwillig, die andere von zwangsweise Entsagenden ausgeht. Für die protestantische Christenheit fanden die meisten der dargestellten Reformforderungen ihre Verwirklichung in der der römischen Hierarchie entgegengestellten Lehre vom allgemeinen Priesterthum, welche keinen Unterschied zwischen Priestern und Laien kennt, sowie durch die Säkularisationen, auf welche wir zurückkommen werden. Aber auch in der katholischen Welt wurden durch die Gegenreformation die schlimmsten aus dem weltlichen Besitze der Kirche erwachsenen Missbräuche beseitigt, wenngleich die Gesellschaft Jesu die Wiederherstellung der mittelalterlichen Theokratie mit Feuereifer anstrebte. Dadurch dass die Gegenreformation den fürstlichen Absolutismus stärkte, ward auch die staatliche Unabhängigkeit von der Kirche gefördert und damit vielen Irrungen der Boden entzogen. Doch tauchen auch noch lange nach der Reformation hin und wieder socialistische und communistische Bestrebungen mit religiöser Färbung auf. Wir erinnern insbesondere an die Levellers, welche in den letzten Zeiten Karls I. und während des Protectorats auftraten, im Eigenthume den Ursprung aller Sünde sahen, alles nicht

---

[1]) Albrecht Thoma, Der Pfeifer von Niklashausen. Preussische Jahrbücher. 60. Band. 6. Heft. December 1887.

eingezäunte Besitzthum für das Volk als Gemeineigen zurückforderten und Freiheit von allen Abgaben verlangten.

10.

Wir haben nun den früher angekündigten Nachweis zu liefern, dass die Päpste, als Stellvertreter Gottes, sich für befugt hielten, über alles menschliche Eigenthum zu verfügen, sich gewissermassen die Oberherrlichkeit über jeden Besitz, welche der Staat — nach einer von der heutigen Staatsrechtslehre verworfenen Anschauung — innerhalb seiner Grenzen beanspruchte, und überdies diejenige über die Menschen selbst, für das gesammte Weltall zuzuerkennen.

In dem Masse, als der Augustinische Gottesstaat, das Problem der mittelalterlichen Welt, seiner Verwirklichung entgegenging, traten die erwähnten Ansprüche klarer hervor. Nach dem h. Augustin nämlich dient der weltliche Staat einzig und allein der irdischen Glückseligkeit und ist daher sündlich. Um sich von der Sünde loszulösen, muss der irdische Staat sich dem himmlischen, d. i. der von Gott geleiteten Kirche ein- und unterordnen und ihr dienstbar sein; nur so vermag er den Makel seines illegitimen Ursprungs zu tilgen. Da im Mittelalter die Religion der vornehmste Lebensinhalt der Menschheit war, so wurde die staatliche Gesetzgebung in der That bald so sehr mit kirchlichen Gesichtspunkten verflochten, dass die Interessen des Staates als rein kirchliche erschienen und die staatlichen Organe dagegen zurücktraten[1]), wie ja auch das Kaiserthum nach mittelalterlichen Vorstellungen nicht nur eine weltliche, sondern auch eine geistliche Würde war. Schon die Aussprüche der älteren Kirchenväter hatten diese Gestaltung vorbereitet. „Das Gesetz Christi", ruft der h. Gregor von Nazianz den Monarchen zu, „unterwirft euch unserer Macht und unserem Gericht. Denn auch wir herrschen und unsere Gewalt ist erhabener als die eurige. Oder soll der Geist der Materie weichen, die himmlische Angelegenheit der irdischen?" Das Priesterthum, sagt der h. Chrysostomus, ist dem Kaiserthum

[1]) vgl. v. Eicken a. a. O. S. 153.

überlegen sowie der Geist dem Körper. Der Kaiser regiert den letztern, der Priester den erstern. Darum muss der König sein Haupt unter die Hand des Priesters beugen. Durch den für den Kaiser Theodosius demüthigenden Ausgang seines Conflictes mit dem Bischof Ambrosius von Mailand konnte die Idee, dass die Kirche dem Staate übergeordnet sei, nur gefestigt werden. Mit besonderem Kraftaufwande suchte während der Gothenherrschaft Papst Gelasius I. diese Anschauung allenthalben zur Geltung zu bringen und in ähnlicher Weise Papst Symmachus. Seit dem 9. Jahrhunderte wirkten die Pseudo-Isidorischen Decretalen in demselben Geiste, wie es das kräftige Selbstbewusstsein Nicolaus' I., Johannes VIII. und anderer Päpste bezeugt. Dass die päpstlichen Ansprüche nicht etwa eitle Träumereien waren, sondern selbst von mächtigen Staatsmännern und Eroberern gewürdigt wurden, lehrt beispielsweise das Verfahren Pippins, welcher für die Usurpation des Thrones von Childerich die päpstliche Billigung zu erwirken suchte, sowie der Vorgang des Normannen Robert Guiscard, welcher, um für seine thatsächliche Herrschaft in Unteritalien einen Rechtstitel zu erwerben, sich im Jahre 1059 vom Papste Nicolaus II. mit Apulien und Calabrien belehnen liess. Begünstigt wurde die päpstliche Auffassung durch das Lehnswesen, in welchem aller Besitz auf Gott, als den obersten Lehnsherrn, zurückgeführt wird.

Am folgenreichsten erscheinen die übergreifenden Anschauungen von der Stellung des Papstes unter dem Pontificate des gewaltigen Gregor VII., durch welchen das theokratische System seine volle Ausbildung erlangte. Während Gregor den Ursprung der Fürsten vom Teufel ableitet, erklärt er, dass dagegen der Papst den Engeln gleichzustellen sei, ja sie in vielen Beziehungen übertreffe und mit dem Namen Gottes bezeichnet werde. Der, welcher über allem menschlichen Rechte stehe, dessen Wort als Gottes Wort zu betrachten sei, könne keinem Fürsten unterthan sein, vielmehr seien, wie alle Völker, so alle Fürsten ihm unterworfen. Die ersteren könne er, wofern es ihm beliebe, des Eigenthums und der Freiheit, die letzteren, wenn sie fehlten, des Thrones berauben. Als höchstes völkerrechtliches Tribunal

habe er allein über Krieg und Frieden zu entscheiden; die neuentdeckten Länder habe er unter die Fürsten zu vertheilen, die alten in Lehnsabhängigkeit von sich zu erhalten. Jedes weltliche Gesetz bedürfe seiner Bestätigung, jedes vermöge er aufzuheben. „Lasset", redete er die Theilnehmer an seiner Festsynode an, „alle Welt zu der Erkenntniss gelangen, dass ihr, die ihr im Himmel binden und lösen könnet, hienieden berechtigt seid, Kaiser- und Königreiche, Fürstenthümer, Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften, überhaupt jede Art von Besitz, einem Jeden zu geben und zu nehmen, wie er es verdient. Denn wie ihr häufig genug Patriarchate, Primate, Erzbisthümer und Bisthümer Unwürdigen entzogen und Würdigen verliehen habet, also über Geistliches verfüget, um wie viel mehr dürfet ihr über Weltliches schalten." Mit welchem Nachdrucke Gregor die Theorie zu verwirklichen suchte, dass die Fürsten Vasallen des päpstlichen Stuhles seien, welche von demselben ihre Länder zu nutzbarem Eigenthum geliehen erhielten, ist allbekannt.

Noch überboten wurde Gregor VII. durch Innocenz III., nach dessen Auffassung die Kaiserkrone kein päpstliches Lehen war, sondern dem Papste selbst von Rechtswegen gebührte, da der Herr dem Apostel Petrus nicht nur die Regierung der ganzen Kirche, sondern der ganzen Welt übertragen habe [1]), indem nun der Papst dem Kaiser das Reich verleihe, gebe er deshalb keineswegs seine hoheitliche Gewalt auf. Ranke nennt ihn deshalb den eigentlichen Nachfolger Heinrichs VI. Der Anschauung dieses Papstherrschers zufolge sind einzelne Könige über einzelne Reiche, der h. Petrus und seine Nachfolger aber über alle Reiche gesetzt [2]). Johann von England und Peter von Aragonien erkannten ihn als ihren Lehnsherrn an, Sancho von Portugal bestätigte ihm die Zinspflichtigkeit seines Staates.

Denselben Geist verrathen die Worte Gregor's IX. an Kaiser Friedrich II.: „Die ganze Welt weiss es, dass Kaiser Constantin mit dem Willen des Senates, des Volkes, der Stadt und des

[1]) Rudolph Sohm, Kirchengeschichte im Grundriss. 2. Aufl. Leipzig 1888 S. 89.

[2]) Ranke, Weltgeschichte. Bd. VIII S. 276.

ganzen römischen Reiches für Recht erkannte, dass der Stellvertreter des Apostelfürsten als Gebieter im Weltreiche über das Priesterthum und alle Seelen auch die Herrlichkeit über alle irdischen Dinge und Leiber erhalte."

Während also Gregor IX., gleich vielen seiner Vorgänger, die päpstlichen Machtansprüche auf die sog. Constantin'sche Schenkung stützt, eignet sich Innocenz IV. die Anschauung Innocenz des III. an, indem er es im Jahre 1245 als einen Irrthum bezeichnet, dass Constantin zuerst dem römischen Stuhle Gewalt verliehen, da bereits Christus selbst dem Apostel Petrus und dessen Nachfolgern sowohl die priesterliche als die königliche Gewalt übertragen, so dass Constantin nur eine unrechtmässig gehandhabte Gewalt der allein zur Ausübung derselben berechtigten Kirche zurückgestellt habe[1]).

Bonifaz VIII., in welchem die päpstlichen Ansprüche den Höhepunkt erreichten, und der abwechselnd die päpstliche und die kaiserliche Krone trug, behauptete, die Herrschaft über alle menschliche Creatur von Gott erhalten zu haben.

Insbesondere nahmen die Päpste — welche im Eingange vieler Bullen Herren der Welt genannt werden — das Recht in Anspruch, nichtkatholische Reiche katholischen Regenten zu schenken, welche die Einwohner derselben zu Sklaven machen dürfen. So verlieh Papst Nicolaus V. durch die Bulle Romanus Pontifex dem Könige Alfons von Portugal für Westafrika „die Freiheit, alle Saracenen, Heiden u. a. Feinde Christi sowie ihre Reiche, beweglichen und unbeweglichen Güter anzugreifen, zu erwerben, zu erobern, zu unterjochen und deren Personen in ewige Sklaverei zu bringen". Diese Schenkung wiederholte er mit der Bulle Nuper non vom 9. Januar 1454; Calixtus bestätigte sie mit der Bulle Inter caetera vom Jahre 1456 und Sixtus IV. mit der Bulle Aeterni Regis vom Jahre 1481[2]). Am 7. Juni 1514 stellte Leo X. dem Könige Emanuel von Portugal eine Urkunde aus, vermittelst welcher er alle Länder

---

[1]) Döllinger, Die Papst-Fabeln des Mittelalters. München 1863. S. 89.

[2]) Joh. Friedr. v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste. Prag 1871. S. 36—37.

vom Cap Non bis zu beiden Indien Portugal zusprach, dessen König, ebenso wie früher Affonso V. von Portugal Sixtus dem IV. und Ferdinand der Katholische Alexander dem VI., dem Papste, als der höchsten Autorität auf Erden, das Recht zuerkannte, dem Besitze in fernen Welttheilen die Bestätigung zu verleihen. Die Spanier stützten sich auf die ihnen vom Papste zugestandenen Vorrechte, indem sie alle andern Nationen von der Colonisation Amerika's auszuschliessen suchten[1]). In der Bulle Cum Redemptor, vermittelst welcher Papst Paul III. den König Heinrich VIII. excommunicirt, befiehlt er allen Mächten, die Güter der von Heinrich nicht Abfallenden, auch die ausserhalb des Reiches gelegenen, zu ergreifen, welche ihnen vom Papste zum Eigenthum gegeben werden und die ergriffenen Getreuen als Sklaven zu behalten. Papst Pius V. erklärte Elisabeth von England alles Eigenthums beraubt[2]).

Von Privatpersonen wurden durch das päpstliche Verfügungsrecht über das Eigenthum am empfindlichsten Ketzer und Excommunicirte betroffen, wie wir in einem folgenden Abschnitte des Näheren nachweisen werden. Liegt seitens der in diese Kategorien fallenden Personen eine vermeintliche Verschuldung vor, so gebrach es an einer solchen Begründung bei der Freiheitserklärung von Leibeigenen und dem Zinsenerlasse für Schuldner, welche dem Rufe zum Kreuzzuge Folge leisteten. Diese durften auch von ihren Gläubigern nicht zurückgehalten werden, und viele Kreuzfahrer entledigten sich auf diese Weise ihrer Schulden.

Die hier dargestellten päpstlichen Ansprüche sind durch die Reformation, welche die auf Weltherrschaft gerichteten kirchlichen Bestrebungen vereitelte, zunächst für die protestantische Christenheit, nichtig geworden, wenngleich der apostolische Stuhl keineswegs auf dieselben verzichtete, wie es, neben dem erwähnten Verfahren gegen Heinrich VIII. und Elisabeth von England, beispielsweise der Umstand bezeugt, dass der Papst Paul IV. Ferdinand den Ersten aufforderte, der Kaiser-

---

[1]) Ranke, Englische Geschichte Bd. II S. 551.

[2]) Schulte a. a. O. S. 33—34.

würde zu entsagen, und dass Sixtus V. mit Philipp II. einen Vertrag schloss, wonach dieser die englische Krone vom heiligen Stuhle zu Lehen erhalten sollte[1]). Die Gesellschaft Jesu erklärte ja ausdrücklich, dass dem mit schrankenloser Machtfülle herrschenden Papste Alle gleichmässig und unbedingt unterworfen seien, dass ihm gegenüber Niemand irgend ein Recht habe und jede Gewalt nur ein Ausfluss der seinigen sei[2]).

Da die katholische Kirche vor Erlass des Syllabus vom Jahre 1864 das Verhältniss zwischen Staat und Kirche niemals zum Gegenstande einer unmittelbaren dogmatischen Festsetzung gemacht hat, so konnte seit dem Ende des sechszehnten und während des siebzehnten Jahrhunderts eine die mittelalterliche theokratische Lehre anscheinend abschwächende und mildernde Theorie zur Verbreitung gelangen. Dies ist die von Bellarmin, Suarez u. A. aufgestellte sogenannte potestas indirecta der Kirche über den weltlichen Staat. Diese Theorie spricht dem Papste nicht nur die Ausübung, sondern auch die Substanz der weltlichen Gewalt ab, lässt aber die Auffassung, dass die Kirche die im Verhältnisse zum Staate höhere Lebensordnung sei, fortbestehen, so dass also der Papst, so oft die Staatsgewalt die Durchführung der kirchlichen Absichten hemmt — worüber das Urtheil lediglich der Kirche zusteht — durch geeignete kirchliche Gesetze und andere Massregeln berichtigend einzugreifen befugt sei[3]). Der im Syllabus vom 8. December 1864 ausgedrückten principiellen Verwerfung der vollen Souveränetät der staatlichen Gesetzgebung und dem darin beanspruchten Vorrang der kirchlichen Gewalt kann in Ermangelung der der Kirche zur Verfügung stehenden mittelalterlichen Machtmittel nur theoretischer Werth beigemessen werden.

---

[1]) Ranke a. a. O. Bd. I S. 420.

[2]) Döllinger, Ueber die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen. Nördlingen 1888. S. 67—68.

[3]) Paul Hinschius, Allgemeine Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Handbuch des öffentlichen Rechts. Tübingen 1883. Bd. I S. 216.

11.

Wie auf die Entstehung und Ausbildung der Eigenthumsidee, so hat auch auf das Recht der erblichen Uebertragung von Eigenthum die Religion einen wesentlichen Einfluss ausgeübt. Wir haben gesehen, dass bei primitiven Völkern die Familienmitglieder Verstorbener den Nachlass dieser nicht anzutasten oder doch nicht vollständig sich anzueignen wagten. Allmählich brach sich die Ansicht Bahn, dass durch Todtenopfer (mässigen, nicht, wie früher, das Gesammteigenthum umfassenden Umfanges) und andere Ceremonien den Ansprüchen der Abgeschiedenen genügt werde; die Beobachtung dieser aber erschien als eine unabweisliche heilige Verpflichtung und sie wurde bei manchen Völkern die Bedingung des Erbrechtes. Dies gilt insbesondere von den Indern, welche, gleich den meisten anderen Völkern, an das Fortbestehen der Manen des Verstorbenen glaubten. Nach den Gesetzen des Manu[1]) sind die Ahnen dessen, der keinen Sohn hat, welcher das Todtenmahl (Srâddha) zu seiner Ehre veranstaltet, vom himmlischen Aufenthalte ausgeschlossen. Nur der Vater eines Sohnes vermag also seine Pflichten gegen seine Ahnen zu erfüllen. Dies erklärt die Sehnsucht der Hindu nach Söhnen, wie auch die Thatsache, dass das indische Gewohnheitsrecht beinahe alle persönlichen Rechte und die Erbschaftsordnung von der gehörigen Feier gewisser Bestattungs-Ceremonien abhängig macht[2]). Wenn diese Ceremonien nicht in vorgeschriebener Weise und nicht durch die dazu berufenen Personen vollzogen werden, so wird keine verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Verstorbenen und irgend einem der ihn Ueberlebenden erkannt, in solchem Falle findet das Erbrechtsgesetz keine Anwendung: Niemand ist erbberechtigt. Das Eigenthumsrecht in Indien wurzelt sonach im Cultus. Familienopfer sind auf diese Weise die Bedingung aller persönlichen Rechte geworden[3]), was zu dem vollkommen berechtigten, wenn auch sonderbar klingenden

---

[1]) IX, 106.

[2]) Sir Henry Sumner Maine, Ancient Law. 5th edit. London 1874. S. 7.

[3]) a. a. O. S. 172.

Ausspruche führt, dass nach den Grundsätzen der Hindu-Gesetze das Eigenthum als ein Mittel zur Bestreitung des aus der Todtenbestattung erwachsenden Aufwandes betrachtet wird[1]. Von diesem Standpunkte werden auch Vergehen gegen das Eigenthum aufgefasst; Jemands Eigenthum schädigen, heisst so viel als das Vermögen seiner Söhne zur gehörigen Erfüllung der Bestattungs-Ceremonien verringern, ein Frevel, der unvermeidlich göttliche Züchtigung zur Folge habe[2]. Maine nimmt an, dass das den Frauen ungünstige Erbfolgerecht der Ansicht der priesterlichen Urheber desselben entspringe, dass Frauen in Folge ihrer Schwäche sowie ihrer Zurückgezogenheit viel schwieriger als Männer in den Stand gesetzt werden könnten, den erforderlichen Theil des Nachlasses zu den Bestattungs-Ceremonien zu verwenden[3].

Eine ganz besondere Bedeutung hatte der Todtencultus im classischen Alterthum. In Hellas waltete der Glaube, dass es einer feierlichen Bestattung und bestimmter Opfer bedürfe, damit der Verstorbene die Grenze der Unterwelt überschreiten könne. Nichts erschien entsetzlicher, als nach dem Tode grablos umherirren zu müssen. Deshalb fleht des Patroklos Seele, Achilleus möge dem todten Freunde ein Grab gewähren, damit er des Hades Thore durchwandeln könne[4]. Dieselbe Bitte richtet Polyneikes an seine Schwestern für den Fall seines Todes[5]. Als ein schrecklicher Fluch galt der, grablos zu sterben[6], als fürchterlichste Drohung im Kriege die, den Leichnam des gefallenen Feindes oder des Feiglings unbestattet zu lassen[7]. Nur dadurch wäre es, — wofern die Diodor'sche, von der Xenophon'schen[8] abweichende Darstellung richtig ist — zu erklären, dass die athenischen Feldherren bei ihrer Rückkehr aus Sicilien

---

[1] Maine, Village Communities. 3d edition. London 1876 S. 53.
[2] Maine, Village Communities S. 69.
[3] Maine, Lectures on the early history of institutions. London 1875.
[4] Ilias XXIII, 71; vgl. Ilias XXII, 338; Odyss. XI, 72.
[5] Sophocles, Oedip. in Colonos 1401. 1426; vgl. Antigone 465. 862.
[6] Sophocles, Ajax 1132.
[7] Ilias II, 393; XI, 452; XV, 348; XXI, 123; XXII, 335.
[8] Hellen. I, 7.

nach der siegreichen Seeschlacht bei den Arginusen im Jahre 406 hingerichtet wurden, weil sie es in Folge eines Sturmes unterlassen hatten, die Gefallenen zu begraben[1]).

Aber auch nach der Bestattung bedurfte es der Todtenopfer und frommer Liebesgaben, um das traurige Loos der Verstorbenen zu mildern. Wir gedachten bereits der Hypothese, dass der Todtencultus die erste Religion gewesen sei. Jedenfalls genossen auch im alten Hellas die Ahnen göttlicher Verehrung. Der Vater, als alleiniger Ausleger und Priester seiner Religion, war allein im Stande sie zu lehren und durfte nach primitiver Anschauung nur seinen Sohn darin unterweisen. So pflanzte sich die häusliche Religion nur von Sohn zu Sohn fort[2]). Da die Todten der Grabesspenden bedurften, so erforderte es, wie bei den Hindu, ihr Wohl, dass ihre männliche Nachkommenschaft nicht erlösche. Noch zu Zeiten des Redners Isäos war jeder Athener darauf bedacht, einen Erben zu hinterlassen, der ihm die Todtenopfer darbringe und alle heiligen Pflichten an seinem Grabe erfülle, wodurch die häufigen Adoptionen seitens Kinderloser erklärt werden[3]). Nicht blos die Einzelnen waren von solcher Sorge beherrscht, sondern auch der Staat machte es durch ein Gesetz dem Archon zur Pflicht darauf zu achten, dass kein Haus aussterbe[4]). Die Ehelosigkeit wurde unter solchen Bewandtnissen begreiflicher Weise als Pflichtvergessenheit oder wenigstens als Mangel an Pietät aufgefasst. Platon bezeichnet die Ehe geradezu als religiöse Pflicht[5]). Da nun die Erfüllung der Pflichten gegen die Verstorbenen dem Sohne allein oblag, so konnte ursprünglich auch nur dieser erben, ohne dass es eines Testamentes bedurft hätte. Die Entgegennahme des Nachlasses und die Sorge für den Cultus war für den Sohn ebenso sehr eine Verpflichtung wie ein Recht. Die Wohlthat des Inventariums und diejenige der Verzichtleistung war nach grie-

---

[1]) Diodor XIII, 101—2.

[2]) Fustel de Coulanges, La cité antique. 3ième édit. Paris 1870. S. 36.

[3]) Isaeus, de hered. Menecl.; de hered. Astyphil.

[4]) Isaeus, de hered. Apollodor.

[5]) de legg. VI, 17.

chischem Rechte für den Sohn nicht zulässig und hat auch erst sehr spät im römischen Eingang gefunden[1]).

Aehnliche Bestimmungen finden wir im alten Rom. Die Testamente, welche, allem Anscheine nach, allenthalben Rom ihren Ursprung verdanken, waren mit den Sacra eng verbunden[2]). Bekanntlich achteten die Römer streng darauf, nie ohne Testament zu sein. Kein Uebel erschien ihnen als eine so schwere Heimsuchung, wie die Verwirkung des Rechtes zu testiren, kein Fluch scheint von gleich furchtbarer Wirkung gewesen zu sein wie der, dass man ohne Testament sterben möge[3]), was zum Theil auf die mit der Erbschaft verbundene Erfüllung der Cultuspflicht zurückzuführen sein dürfte. Den Erben wurde es zur Pflicht gemacht, für den Gottesdienst zu Ehren des Verstorbenen Sorge zu tragen[4]).

Bernhard Stade[5]) nimmt an, dass analog dem griechischen und römischen das agnatische Erbrecht der Juden, bei denen auch ursprünglich nur der Sohn erbberechtigt war, in der Nothwendigkeit der Fortpflanzung des Cultus wurzelte. Das dieses System durchbrechende Erbrecht der Töchter, welches nach Num. 36, 1 ff. ein Compromiss mit einer älteren Rechtsanschauung darstellt, sollte dem Erlöschen der Familie vorbeugen. Der Widerspruch mit Hiob 42, 15 erkläre sich dadurch, dass dies ein nachexilisches Werk sei[6]).

In der hellenischen und römischen Urzeit war — unabhängig von den erwähnten Bestimmungen — das Recht der

---

[1]) Fustel de Coulanges a. a. O. S. 79; vgl. Platon de legg. V, 10; Isaeus, de hered. Philoctemon.

[2]) Maine, Ancient Law S. 191; vgl. Leist a. a. O. S. 32.

[3]) Maine a. a. O. S. 218.

[4]) Cicero, de legg. II, 19. 21.

[5]) Geschichte des Volkes Israel. Berlin 1887. Bd. I S. 391 ff.

[6]) Wenn aber der genannte Forscher die Sehnsucht jüdischer Mütter nach männlicher Nachkommenschaft, wie sie in Genes. 30, 1. 2 und I. Sam. 1 zum Ausdruck gelange, auf das Bedürfniss der Cultusfortpflanzung zurückführt, so erscheinen uns diese beiden Stellen als nicht zutreffend, weil Jacob sowohl als auch Elkanah zu den angegebenen Zeiten bereits Söhne von anderen Frauen hatten. Ueberdies spricht Rahel von Kindern überhaupt, nicht von Söhnen.

Beerbung gewaltsam getödteter Personen an die Erfüllung der dem Todtencultus entspringenden Pflicht der Blutrache geknüpft [1]), da es der Blutrachegenossenschaft oblag, das vergossene Blut eines Genossen zu rächen. Nach Heinrich Ewald [2]) hatten die nämlichen Bestimmungen im jüdischen Alterthum Geltung. Die gleichen Verordnungen finden wir im nordischen Alterthum. In Schweden konnte der Sohn eines getödteten Vaters nur dann erben, wenn er diesen gerächt hatte [3]). Nach dem Walter Scott'schen Romane „The Monastery" [4]) galten dieselben Vorschriften in Schottland sogar noch im sechszehnten Jahrhundert.

Die Pietät gegen die Verstorbenen im Vereine mit dem durch dieselbe gefestigten Gefühle der Stammes- und Familiengemeinschaft übte einen weitern Einfluss auf die stetig erbliche Uebertragung von Eigenthum aus, insofern es insbesondere bei den Hellenen als eine heilige Pflicht gegen die Verstorbenen betrachtet ward, den ererbten Besitz den Nachkommen unvermindert zu hinterlassen. Reflexe dieser Anschauung finden wir in den germanischen Volksrechten bezüglich des Erbgutes [5]).

Auch der Koran regelt, wenngleich in unvollkommener Weise, die Erbfolge [6]) und sucht dadurch, sowie durch das Gebot der Testamentserrichtung [7]) das Familienvermögen den rechtmässigen Erben zu sichern [8]). Der vom Islam Abgefallene geht des Erbrechtes verlustig [9]). Der Grundsatz, dass ein Ungläubiger einen Moslem nicht beerben könne, ist namentlich bei den Malekiten und Henbaliten allgemein anerkannt [10]).

---

1) Leist a. a. O. S. 42.

2) Die Alterthümer des Volkes Israel. 3. Ausg. Göttingen 1866. S. 225.

3) Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. I S. 266; vgl. S. 102—3.

4) Cap. 27.

5) vgl. Wilhelm Wundt, Ethik. Stuttgart 1886. S. 218.

6) Sure 4.

7) Sure 5.

8) A. Müller, Der Islam, Bd. I S. 168.

9) Carl Nathanael Pischon, Der Einfluss des Islam. Leipzig 1881. S. 59. — In ähnlicher Weise hatte Theodosius verordnet, dass jeder vom Christenthum zum Heidenthum Uebertretende des Rechtes verlustig gehe, über sein Vermögen testamentarisch zu verfügen.

10) a. a. O. S. 107.

Einen grossen Einfluss auf das Recht der erblichen Eigenthumsübertragung hat die christliche Kirche im Mittelalter ausgeübt. Wie wir bereits erwähnten, führte die mittelalterliche Anschauung vom Eigenthum einen grossen Theil der Besitzenden dazu, der Kirche zum Behufe der Sicherung des Seelenheils, Schenkungen zu machen, was insbesondere in letztwilligen Verfügungen der Fall war. Dies wurde nur dadurch möglich, dass die Kirche gesetzliche den Erblassern das freie Verfügungsrecht über ihren Nachlass sichernde Bestimmungen hervorgerufen hatte. Nach dem germanischen Rechte wurde die Erbfolge über das unbewegliche Eigenthum durch die Blutsverwandtschaft geregelt, so dass der Erblasser ohne Zustimmung der Erben nur über seine fahrende Habe — mit Ausschluss des Heergeräthes und der Gerade — letztwillig verfügen konnte. Da nun diese Bestimmungen den Schenkungen an die Kirche hinderlich waren, so suchte sie dieselben aufzuheben.

Aus dem nämlichen Grunde suchte das canonische Recht die von demselben verfochtene Testirfreiheit den weitesten Kreisen zugänglich zu machen. So wurde dieselbe auch auf Unfreie ausgedehnt und natürlichen Kindern der Mutter gegenüber ein Erbanspruch zuerkannt. Ferner forderte das canonische Recht die Zuziehung von Geistlichen bei Testamentserrichtungen. In Skandinavien erwirkte die Kirche das Erbrecht, wie überhaupt die Hebung der Lage des weiblichen Geschlechtes [1]).

Aus der Freiheit von Schenkungen zu Gunsten der Kirche entwickelte sich nun die Einführung des Testamentes für Laien, welches unter der Geistlichkeit schon früher üblich gewesen war. Die Testirfreiheit, ursprünglich im Interesse der Kirche erfolgt, drang allmählich in Folge der wirthschaftlichen Entwicklung in den gemeinen Rechtsverkehr ein [2]).

Dagegen wirkte die Kirche insofern einschränkend auf das testamentarische Verfügungsrecht, als sie dasselbe von der

---

[1]) Geijer a. a. O. S. 273.

[2]) Karl Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886. Bd. I/I S. 639—41.

Rechtgläubigkeit abhängig machte, welche überhaupt eine unerlässliche Bedingung der Rechtsfähigkeit war. Die Testamentserrichtung und Erbfolge eines Häretikers war nach canonischem Rechte auch schon deshalb ausgeschlossen, weil sein Vermögen der Confiscation verfiel. Auch den Wucherern ward die Testirfähigkeit aberkannt, so lange sie nicht Genugthuung geleistet hatten[1]). Ausserdem ward den Excommunicirten weder die Errichtung rechtsgültiger Testamente noch der Antritt von Erbschaften gestattet[2]).

12.

Wir haben nun gesehen, dass die Religion es ist, welche die ersten Bedingungen für die Entstehung des Eigenthums, Autorität und Recht, schuf, dass es religiöse Einrichtungen waren, welche zuerst den Eigenthumsbegriff hervorriefen, dass die Gottheit ursprünglich als vornehmste Eigenthumsquelle angesehen wurde, wie auch, dass die Religion zur Bewilligung der dem Staate zu seinem Bestande erforderlichen Mittel führte. Ferner sind der Religion die ersten Betrachtungen sittlicher Natur über das Eigenthum zu verdanken, welche, die bestehenden Rechtsordnungen dauernd ergänzend, die mit dem Eigenthum verbundenen Pflichten zum Gegenstande hatten und insbesondere während des christlichen Mittelalters von nachhaltiger Wirkung waren. Die Kirche forderte nicht nur ausreichende Unterstützung der Armen und Dürftigen, suchte diese nicht nur als Schuldner, wie überhaupt in allen wirthschaftlichen Verhältnissen zu begünstigen, sondern ging sogar so weit, die Armuth als verehrungswürdig, die Enthaltung von Besitz und irdischen Genüssen als besonders verdienstlich darzustellen, und dies mit so grossem Erfolge, dass Viele die so emporgehobene Armuth freiwillig wählten und ihrem Besitze zu Gunsten der Kirche entsagten, wodurch diese, ihres hohen Berufes uneingedenk, verweltlichte. Der Gegensatz zwischen der Hochstellung der Armuth und dem Reichthum der Kirche trieb zu beharrlichem Widerstande gegen diese und zu zuweilen subtilen,

---

[1]) v. Eicken a. a. O. S. 556—58.
[2]) a. a. O. S. 551.

aber nicht unfruchtbaren Erörterungen über das Eigenthum und namentlich zur Entwicklung und versuchten Verwirklichung socialistischer und communistischer Ansichten. Die Reformation brachte diese Bewegung zwar nicht zum Abschlusse, wirkte aber insofern läuternd und mässigend, als sie die Anschauung von der Verdienstlichkeit der Armuth verwarf und dadurch einerseits viele gebunden gewesene Kräfte freigab, andererseits einen grossen Theil der der Kirche zugeflossenen Reichthümer für das Gemeinwohl nutzbar werden liess. Endlich war es auch die Religion, welche die ersten Bestimmungen bezüglich der erblichen Uebertragung von Eigenthum traf, an welche die weltliche Gesetzgebung anknüpfte.

II.

Die religiöse Leitung der menschlichen Thätigkeit.

1.

Da die Arbeit die vornehmste Eigenthumsquelle ist, so liegt es uns nun ob, zu untersuchen, in welcher Weise die Religion die menschliche Thätigkeit leitete und beeinflusste. Um die erziehende Wirksamkeit der Religion nach dieser Richtung gebührend zu würdigen, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass dem Urmenschen träge Ruhe als der Inbegriff aller Glückseligkeit erschien, dass Arbeit und Leiden in der Urzeit gleichbedeutend waren (s. Bd. I S. 19), so dass es der stärksten und beharrlichsten Anstrengung sowie weiser Umsicht bedurft haben muss, um die natürliche Indolenz zu überwinden.

Wohlthätig war der religiöse Eingriff vor Allem in Bezug auf den Ackerbau, der von den meisten Religionssystemen als ein des Menschen besonders würdiger Beruf aufs wärmste empfohlen wird. Der Ackerbau aber ist es, welcher zum Grundeigenthum führt. Der Betrieb desselben wird schon im Rig-Veda eingeschärft[1]). Auch das Handwerk erscheint den vedischen Ariern als ein verdienstvoller Beruf, welchen selbst die Götter nicht verschmähen. Die Ribhu's, denen im indischen Pantheon ungefähr die Rolle des hellenischen Hephästos zuertheilt wird, erlangten die Unsterblichkeit wegen ihrer kunstreichen Werke[2]). Sie werden oft gepriesen als „die holden Künstler, deren Hand geschickt ist“[3]). Agni wird einmal als

1) X 34, 13.
2) R. V. I 20, 3; I 110, 3; I 161, 11; III 60, 1; IV 34, 9.
3) V 42, 12.

„der Gott, der sich auf alle Künste versteht“, angerufen[1]). Vom Kastenwesen ist in den Veden noch keine Spur zu finden.

In höherem Grade als irgend eine andere Form des Heidenthums gebietet der Parsismus dem Menschen rastlose Thätigkeit, unablässige Übung der Kräfte, sorgsamste Wachsamkeit. Nach dieser, der Religion der Thatkraft, ist der Müssiggänger der Ungerechte. Im Avesta, welches neben dem Berufe des Kriegers und des Priesters nur den des Ackerbauers kennt, werden der Ackerbau und die verwandten Beschäftigungen als der Gottheit besonders wohlgefällig bezeichnet. Wer der Erde guten Samen anvertraut, sagt Zoroaster, ist weit grösser als derjenige, der zehntausend Opfer darbringt. Fleissige Bestellung, gehörige Bewässerung und Ausdehnung des Ackers gegen die Wüste, Ausrottung der Feld und Bäume schädigenden Thiere sind Thätigkeiten, mit denen der Mensch sich auf die Seite der guten Geister stellt[2]). Ausserdem gilt nach der Zoroastrischen Religion die Ueberbrückung von Flüssen, wie die Anlage von Verkehr und Wohlstand fördernden Strassen für verdienstlich. In der That waren die Perser tüchtige Brückenbauer; bereits Kyros liess den Jaxartes überbrücken[3]).

Einen hervorragenden Antheil an der Regelung der Arbeitsverhältnisse im Indien der nachvedischen Zeit nahmen die Brahmanen, auf welche das Kastenwesen zurückzuführen ist (s. Bd. II S. 257). Unleugbare Lichtseiten dieses Systems waren die in einer primitiven Gesellschaft doppelt wichtige feste Grundlage, welche die Verfassung dadurch erhielt, sowie der Damm gegen Ausschreitungen eines despotischen Königthums, der darin gegeben war, und endlich die Vervollkommnung, welche durch die Theilung der Arbeit und durch die Vererbung der erworbenen Geschicklichkeiten und Handwerksvortheile von Vater auf Sohn entstehen musste. Dazu gesellte sich die Weihe, welche jeder Beruf durch die Religion erhielt[4]), mit dem dessen

---

1) III, 5, 6.

2) Döllinger, Heidenthum und Judenthum. Regensburg 1857. S. 368—69. Duncker a. a. O. Bd. IV S. 106.

3) Ferdinand Justi, Geschichte des alten Persiens. Berlin 1879. S. 113.

4) Manu I, 28—31.

Träger als mit einem von der Gottheit festgesetzten zufrieden waren. So sagt der Fischer in Sakuntala[1]):

„Ich bin dazu geboren, dem Berufe
Muss jeder treu sein, wär' er auch verrufen."

Die dagegen hervortretenden Schattenseiten der Ertödtung jedes Gefühles der Freiheit und Selbstbestimmung und der Unterdrückung eines jeden Antriebes zu fortschreitender Entwicklung fallen in einem orientalischen Staatswesen kaum ins Gewicht. Wenn Sir Henry Sumner Maine[2]) behauptet, dass die brahmanische Kastentheorie im Wesentlichen die religiöse Sanction eines Classensystems bildete, welches sich auf natürlichem Wege ergeben hatte, so wird ihm darin im Allgemeinen beigepflichtet werden können; unnatürlich erscheinen nur die hierauf bezüglichen minutiösen Bestimmungen, welche das zehnte Buch des Manu enthält.

Die religiöse Einheit, welche der Buddhismus unter zahlreichen Völkern bewirkte, und die wohlwollende Annäherung derselben, welche er förderte, führten eine grosse Ausdehnung des Verkehrs herbei[3]). Der Landhandel wurde durch die Anlage von Strassen, welche die Religion als gute Werke erklärte, gehoben. Auf die geistige Entwicklung der Nation übte der Buddhismus auch insofern einen wohlthätigen Einfluss aus, als die Kenntniss der Schrift, welche in den Brahmanenschulen fast wie ein Geheimniss bewahrt wurde, erst durch den Buddhismus allgemeinere Verbreitung fand[4]). Ferner wurde wilden nordasiatischen Völkern mit dem Buddhismus Gesittung und Bildung gebracht.

Die Bücher des Verfassers der chaldäischen Religionsschriften, Oannes, enthielten Unterweisungen in Häuser-, Tempel- und Städteanlagen, in Wissenschaften, Künsten, Ackerbau u. s. w.[5]). Die Colonisationen der Phöniker scheinen nicht ohne religiösen Einfluss bewirkt worden zu sein. Ueber

---

[1]) Vorspiel zum 6. Acte.

[2]) Village-Communities S. 57.

[3]) Lassen, Indische Alterthumskunde. Bd. II S. 442.

[4]) Benfey, Indien. S. 254.

[5]) Movers, Die Phönizier. Bd. I S. 112.

die Gründung von Gades wird berichtet, dass sie auf Befehl eines Orakels des Herakles (Baal) von den Tyriern unternommen wurde, welches auch die Stätte dazu anwies, und dass auch die Verbreitung des Cultus dieses Gottes damit bezweckt wurde [1]).

Wie bei allen wichtigen Unternehmungen, namentlich vor Kriegszügen [2]), so wurden auch bei beabsichtigten Städtegründungen der Hellenen die Orakel befragt, und insbesondere von dem delphischen lässt sich behaupten, dass es die Colonisationen der Griechen leitete [3]), und wie sehr diese zur Entstehung neuen Eigenthums führten, liegt auf der Hand. Die Colonisten, denen das Orakel ihre neuen Wohnsitze — offenbar mit bewusster Planmässigkeit — anwies, betrachteten Apollon als ihren Führer, dessen Priester in Delphi, wo fortwährend zum Theil vielgereiste Personen aus den verschiedenen Gegenden zusammentrafen, durch die gründlichsten geographischen Kenntnisse in den Stand gesetzt wurden, den an das Orakel gestellten Anforderungen zu genügen. Auch die Organisirung der Auswanderung der nicht minder wanderlustigen Römer hatte ursprünglich eine religiöse Grundlage. Es war üblich, bei Eintritt von Calamitäten, wie Kriegsbedrängniss, Epidemien u. dgl., vorzüglich dem Mars einen heiligen Frühling (ver sacrum), d. i. die sämmtlichen Erzeugnisse des nächsten Frühjahrs, Menschen, Vieh und Feldfrüchte, zu weihen. Das Vieh und die Feldfrüchte wurden dann geopfert; die Menschen aber sollten, sobald sie herangewachsen waren, auswärts eine Colonie gründen und fortwährende Beziehungen zu den alten Heiligthümern unterhalten, so dass die Ansiedlung nicht persönlichen Antrieben entsprang, sondern nach göttlichem Willen geregelt unternommen ward. In späterer Zeit bezog sich der heilige Frühling lediglich auf Thiergeburten [4]). Auch im nordischen Alter-

[1]) Strabo III, 5. vgl. Movers a. a. O. Bd. II/II S. 44.

[2]) vgl. Herod. I, 46. 53. 66. 67; VI, 76; VII, 140 ff. Thucyd. I, 118. 123; II, 54.

[3]) Herod. IV, 150—51. 155 ff. 163; V, 43. Thucyd. III, 92. Strabo III, 5; VI, 1—3; VII, 6.

[4]) Liv. XXII, 9—10; XXXIV, 44. vgl. L. Preller, Römische Mythologie. 2. Aufl. Berlin 1865. S. 104. Leist a. a. O. S. 253—54.

thume erfolgten die Ansiedlungen unter religiöser Anleitung; noch im Jahre 874 liessen sich nach Island auswandernde Norweger durch ein Orakel Wohnstätten daselbst anweisen [1]).

Ferner waren die Orakel hinsichtlich des Ackerbaues wirksam. Die Mantik des Orakels von Dodona soll ursprünglich nur eine instinctive Meteorologie gewesen sein, wodurch seine Aussprüche bezüglich der Zukunft der Ernten wichtig wurden. Es wird angenommen, dass die besonders nervöse Sensibilität einzelner Personen für atmosphärische Einflüsse, welche als göttliche Gabe betrachtet ward, wozu sich gesammelte Erfahrungen gesellt haben mochten, verwerthet wurde, um das Orakel von Dodona zu einem meteorologischen Observatorium zu machen [2]). Auch mit Bezug auf Rom behauptet Plinius [3]), dass die Orakelsprüche in keinem Lebensverhältnisse zahlreicher und zuverlässiger seien, als beim Ackerbau. Hierbei ist namentlich an die dem Ackerbau sehr zu Statten gekommene Anlage der Etrusker zu innigem Verkehre mit der Natur zu erinnern, welcher von denselben aus religiösen Gründen eifrigst gepflegt wurde, indem die Divination, die ihnen oblag, eine unausgesetzte sorgfältige Beobachtung der meteorologischen Processe des Luftkreises erforderte. Sie lieferten täglich Verzeichnisse von Gewitterbeobachtungen. Ihre Kunst der Quellenerforschung, welche auf geologischen Studien beruhte, dürfte der Ackerbau gleichfalls benutzt haben [4]). Auch auf andere Weise ward der Ackerbau durch religiöse Einwirkungen gefördert. Um das nützliche Dörren des Getreides zu verallgemeinern, ward in Rom die Opferung ungedörrten Getreides verboten. Auf ähnliche Art wurde von den latinischen Priestern auf Vervollkommnung des Weinbaues hingewirkt. Den Beginn der Lese ordnete der Flamen des Jupiter an. Auch die Aufnahme der Wein-Libationen ins Opferritual war der Rebenzucht förderlich, ebenso

---

[1]) L. S. P. Meyboom, De Godsdienst der oude Noormannen. Haarlem 1868. S. 14—15.

[2]) Ed. Doehler, Die Orakel. Berlin 1872. S. 4, 6.

[3]) N. H. XVIII, 6.

[4]) Humboldt, Kosmos. Bd. II S. 109.

wie die Vorschrift, keinen aus unbeschnittenen Trauben bereiteten Wein den Göttern zu spenden[1]).

Wie sehr die Viehzucht allenthalben namentlich durch die Erfordernisse fehllosen Viehes für Opferzwecke gefördert ward, lässt sich leicht ermessen. Welch eine Umwälzung auf diesem Gebiete durch die Einführung des Christenthums bewirkt ward, lässt uns die Bemerkung des jüngeren Plinius in einer Epistel an Trajan[2]) ahnen, dass in Folge der Ausbreitung des Christenthums, welches er für eine vorübergehende Erscheinung hielt, Opferthiere eine Zeitlang sehr selten Käufer fanden.

Zu der spätern Missachtung der Handarbeit in Griechenland bot die Religion nicht nur keine Handhabe, sondern es wurde von ihrer Seite vielmehr die Ehre der Arbeit ausdrücklichst betont. Eumäos, der göttliche Schweinehirt, sagt, dass die Gottheit seine und seines Gebieters Arbeit gesegnet habe[3]). Die Götter selbst erachteten das Kunsthandwerk als ihrer nicht unwürdig; Hephästos insbesondere wird als erfindungsreicher Künstler gefeiert[4]) und nicht minder Pallas Athene als Künstlerin in weiblichen Arbeiten[5]), welche beide in ihrer Kunst auch Sterbliche unterwiesen[6]). Ovid[7]) leitet auch die Fertigkeit der Walker, der Färber und der Schuhmacher von Athene ab. Auch die Grazien werden als Künstlerinnen gepriesen[8]), ebenso wie die Nymphe Kalypso[9]).

Im alten Testamente wird das Gebot der Arbeit nachdrücklichst eingeschärft, was namentlich durch die Aussprüche: Im Schweisse deines Angesichtes sollst du dein Brod essen[10]) und

---

1) Plinius N. H. XIV, 14; vgl. Mommsen, Römische Geschichte. 5. Aufl. Bd. I S. 191.

2) X, 97.

3) Odyss. XIV, 65 ff.

4) Il. I, 607; II, 101; XIV, 166; XV, 308; XVIII, 478; XX,11. Odyss. VII, 91.

5) Il. V, 734; VIII, 385; XIV, 178.

6) Odyss. VI, 233; VII, 111.

7) Fest. III, 820 ff.

8) Ilias V, 338.

9) Odyss. V, 62.

10) Genes. 3, 19.

sechs Tage in der Woche sollst du arbeiten[1]), geschieht. Zum Fleisse wird an vielen Stellen angespornt, während die Trägheit scharfen Tadel erfährt[2]). Besonders der Ackerbau ward hoch gehalten[3]); die Hochschätzung des Handwerks wird ebenfalls häufig ausgesprochen; die für religiöse Zwecke beschäftigten Handwerker und Kunsthandwerker werden als mit göttlichem Geiste erfüllt hingestellt[4]). Wie im classischen und germanischen, so wird auch im jüdischen Alterthum die Ansiedlung durch die Religion geregelt. Nicht nur das Ziel derselben, Palästina, sondern auch die Art der Vertheilung des Gebietes wird genau vorgeschrieben[5]).

Wiewohl die Evangelien von der Sorge um irdische Dinge abmahnen[6]), so wird doch im neuen Testamente häufig die Pflicht der Arbeit ausgedrückt. Die Stelle Joh. 5, 17: mein Vater wirket bis auf diese Stunde fort und so wirke auch ich, ist gewiss in diesem Sinne aufzufassen. Insbesondere der Apostel Paulus war hierin vorbildlich; er war Zeltmacher[7]) und hebt ausdrücklich hervor, dass er seine und seiner Gefährten Bedürfnisse durch Arbeit mühselig befriedige, um Niemanden beschwerlich zu fallen[8]); er sagt, Jedermann solle seine Berufsgeschäfte gewissenhaft erfüllen, um Niemand zu bedürfen[9]), und auch im Hinblicke auf der Unterstützung Bedürftige fordert er zur Betreibung nützlicher Gewerbe auf[10]); wer nicht arbeiten wolle, solle nicht essen[11]).

Wie wir bereits andeuteten, wurde u. A. auch der Handel durch die Religion kräftigst unterstützt. Da diese Unterstützung

---

1) Exod. 20, 9.

2) Spr. 10, 4; 12, 24. 27; 19, 15; 22, 13; 24, 30 ff.; 26, 13 ff. Psal. 128, 2; Pred. 10, 18.

3) Spr. 12, 11; 13, 23; 28, 19. Pred. 5, 11.

4) Ex. 28, 3; 31, 2 ff.; 35, 31 ff.; 36, 1 ff. vgl. I. Kön. 7, 14.

5) s. besonders Num. Cap. 33 u. Cap. 34; ferner 26, 53—55; 33, 54.

6) Matth. 6, 28. 31. 32. Luc. 9, 62; 12, 22.

7) Apostelgeschichte 18, 3.

8) Apostelgesch. 20, 34—35. I. Corinth. 4, 12. I. Thessal. 2, 9.

9) I. Thess. 4, 11. Röm. 12, 11.

10) Ephes. 4, 28.

11) II. Thessal. 3, 10.

hauptsächlich durch die den religiösen Instituten entspringende Sicherheit bewirkt ward, so werden wir im nächsten Abschnitte hierauf näher einzugehen haben.

Des religiösen Charakters der mittelalterlichen Zünfte haben wir bereits gedacht. Auch bei den grossen Entdeckungen des 15. und 16. Jahrhunderts waren religiöse Antriebe wirksam. Die Mittel zu den bewunderungswürdigen Unternehmungen Heinrichs des Seefahrers boten die reichen Einkünfte des Christusordens, dessen Grossmeister er war. Im Einklange mit dem auf die Bekehrung der Heiden gerichteten Zwecke des Ordens liess der Prinz zunächst die Länder der Ungläubigen aufsuchen [1]). Columbus wähnte sich von der göttlichen Vorsehung berufen, die Indianer zu bekehren, und suchte Ferdinand und Isabella zu bestimmen, die Schätze, welche er in der neuen Welt zu finden hoffte, zu einem neuen Kreuzzuge zu verwenden. Auch Vasco da Gama ward, wie durch die Aussicht auf Erlangung ritterlichen Ruhmes, so durch den Gedanken der Verbreitung des Christenthums zu seinen Fahrten angeregt.

2.

Als nach dem Untergange des römischen Weltreiches die Menschheit in Barbarei zu versinken drohte, allenthalben Gewalt herrschte und Muth die einzige Tugend war, welche Würdigung fand, da waren es die Klöster, in welchen zunächst die von dem frevelhaften Getriebe angewiderten Menschen eine Zuflucht fanden, wo sie durch Liebe, Gehorsam und Demuth vereint, sich anfänglich blos der Erbauung, später auch der vielseitigsten nützlichen Thätigkeit in strenger Zucht friedlich widmeten, zu welcher sie den Trieb durch ihr Vorbild wie durch Unterricht auch nach aussen hin überall zu verpflanzen suchten. Letzteres war vornehmlich das Verdienst des h. Benedict von Nursia, dessen um das Jahr 529 den Mönchen auf Monte Cassino ertheilte Regel, nach welcher dieselben neben dem Gottesdienste auch Schule zu halten und Handarbeit zu

---

[1]) vgl. Sophus Ruge, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen. Berlin 1881. S. 86.

üben hatten, von den Klöstern des gesammten Abendlandes angenommen wurde. Insbesondere die Pflege des Ackerbaues und der verwandten Berufsarten liessen sich die Benedictiner angelegen sein; bald wurden sie als die musterhaftesten Landwirthe, deren Güter weit besser bestellt waren als die weltlicher Besitzer, die hervorragendsten Kunstgärtner und die tüchtigsten Weinbauer gepriesen. Deutschland verdankt ihnen die ersten auf Grund römischer Traditionen bebauten Güter, die Einführung von Südfrüchten und mannigfaltigen anderen Gewächsen und die ersten Weinberge; den Ruhm des Rheingaues begründeten die beiden Klöster Eberbach und Johannisberg. Aus ihren Colonien, zum Theile in durch sie gelichteten Wildnissen, entwickelten sich viele der wichtigsten Städte Deutschlands, der Schweiz, Frankreichs, Belgiens und Englands. Jedes Kloster, dessen Gründung schon in der Regel ein Act der Colonisation war, bildete einen sich selbst genügenden Mikrokosmos; neben den zu grossem landwirthschaftlichen Betriebe erforderlichen Gebäuden: Ställen, Scheunen, Geflügelhöfen, Brauereien, Gärten, wie auch Krankenhäusern und zur Aufnahme von Reisenden bestimmten Räumen, fand man darin Werkstätten für alle Arten Handwerker und Künstler. Es gibt kaum ein Gewerbe, dessen technische Ausbildung nicht durch Klöster gefördert worden wäre [1]), in denen auch zum erstenmale eine feinere Arbeitstheilung verwirklicht wurde [2]). Als Beitrag zur Beleuchtung der Universalität des Wirkens der Benedictiner erwähnen wir, dass sie an den Küsten der Bretagne und der Hebriden die ersten Leuchtthürme aufgebaut und Schiffbrüchige in ihren Klosterzellen geborgen haben [3]). Was sie für Kunst und Wissenschaft, als Bewahrer der aus dem Alterthum überkommenen literarischen Schätze u. s. w. geleistet, werden wir demnächst schildern; hier mögen nur die berühmten Benedictinerschulen zu St. Gallen, Hirschau, Corvey, Fontany, Rheims, Reichenau, Trier, Lüttich, Utrecht, Hildesheim, Bremen Erwähnung finden.

---

[1]) Hartwig Peetz, Die Kiemseeklöster. Stuttgart 1879. S. 219.
[2]) Roscher, System der Volkswirthschaft. 3. Aufl. Bd. II S. 282.
[3]) „Neue freie Presse“ vom 6. April 1880.

Als berühmteste Reformationen der Benedictiner sind die Cluniacenser, Cistercienser, Camaldulenser, Prämonstratenser zu nennen. Der Orden der Camaldulenser wurde für Italien das, was Cluny für Frankreich war. Später haben sich um das Erziehungswesen insbesondere die Franciscaner verdient gemacht, welche sich den persönlichen Verkehr mit dem Volke angelegen sein liessen, als Lehrer wirkten und — in Deutschland deutsch — predigten. Dass ihre Predigten, deren Bedeutung in einer Zeit, in der die Meisten nicht lesen konnten, eine sehr hohe war, auch sehr heilsame, die Arbeit fördernde Erfolge hatten, bezeugt der Franciscaner-Bussprediger Bernardino von Siena, welcher allenthalben Frieden und Versöhnung stiftete, Fehden und Vendetten beilegte [1]).

Eine überaus wohlthätige Wirksamkeit entfaltete in Russland das Kijew'sche Höhlenkloster [2]). Zur Hebung der Industrie trug der im 11. Jahrhunderte entstandene Orden der Humiliaten sehr viel bei, welche, aus der Lombardei stammend, in Deutschland die Tuchmacherei erlernten, dieselbe veredelten, zuerst in Flandern und von da nach England verbreiteten. In Florenz allein, wohin sie um das Jahr 1200 kamen, errichteten sie 200 Wollwaaren-Fabriken. Die Florentiner erlernten von ihnen diese Industrie, und als die Humiliaten um das Jahr 1330 ihrer gewerblichen Thätigkeit entsagten, war Florenz bereits mit Tuchwebereien gefüllt [3]). Die Teppichweberei wurde in einigen Klöstern Deutschlands seit dem 10. Jahrhunderte, auch in einigen Nonnenklöstern, neben der Stickerei, betrieben [4]). Die Seidenindustrie wurde in Europa im 6. Jahrhunderte durch zwei aus Indien zurückgekehrte Mönche eingeführt, welche sowohl in der Zucht des Seidenwurmes als auch in der Gewebeverfertigung unterwiesen. Noch vor Nicot soll ein spanischer Mönch, Roman Pane, den Tabak, den er auf S. Domingo kennen gelernt, in Europa bekannt gemacht haben. Ueberaus nützlich wurden die Brückenmacher (fratres pontifices) in Südfrankreich, welche den Bau und die Unterhaltung von Brücken zum Berufe wählten. Bei den mittelalterlichen Zuständen war die Thätigkeit

---

[1]) Alfred v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Berlin 1867—68. Bd. III/I S. 70.

[2]) Ph. Strahl, Geschichte des russischen Staates. Bd. I S. 183.

[3]) Alfred v. Reumont, Lorenzo de' Medici il Magnifico. 2. Aufl. Leipzig 1883. Bd. I S. 58.

[4]) Hans Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883. S. 433.

dieses Ordens für den Verkehr besonders wohlthätig. Ebenso die der Bernhardiner, welche während des Winters Reisende, deren an manchen Tagen an sechshundert in ihrem Hospiz zusammentrafen, zu retten, zu erquicken und zu pflegen bemüht waren. Um den Verkehr machte sich auch der Mönch Luca Paciolo di Borgo S. Sepolcro verdient, dem die Erfindung der sog. italienischen Buchführung zugeschrieben wird[1]). Ferner sind von Stifts- und Klostergeistlichen zuerst Grundbücher angelegt worden[2]). Auch die Bienenzucht und Fischerei wurden durch die Klöster gefördert. Wie anerkannt die Ueberlegenheit der Klosterwirthschaft in der Viehzucht war, bezeugt der Umstand, dass Heerdenbesitzer öfters ihr Vieh gegen eine jährliche Rente Klöstern übergaben[3]). Auch in der Kunst der Bewässerung haben sie sich hervorgethan.

Besonders die Länder, welche in Folge ihrer geographischen Lage und anderer ungünstigen Verhältnisse in der Cultur zurückgeblieben waren, verdanken den Klöstern fast jeden geistigen Fortschritt. So hatte Cetinje in Montenegro seit 1493 eine Klosterdruckerei[4]). Nachdem die Klöster in der alten Welt ihre Mission erfüllt hatten, wirkten sie nicht minder verdienstlich in der neuen. So suchten sie in Mexico nicht nur das Christenthum zu verbreiten, sondern auch die Landescultur zu heben[5]).

Grosse Verdienste um die Colonisation erwarben sich auch die Ritterorden, auf deren Thätigkeit wir noch zurückkommen werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass es nicht blos die Ansicht von der höheren Vollkommenheit des als Vorbild des apostolischen Lebens dienenden Mönchthums war, welche die Klöster füllte. Allerdings wurde, so lange die Klöster nicht entarteten, das apostolische Leben innerhalb derselben zu verwirklichen gesucht, gegenüber dem vorwaltenden Uebermasse von Egoismus, Herrsch-, Genuss- und Fehdesucht, der Geist

---

[1]) Roscher a. a. O. Bd. I S. 294.

[2]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bd. II S. 9.

[3]) Endemann, Studien. Bd. I S. 410.

[4]) Gottlob Egelhaaf, Deutsche Geschichte. Berlin 1885 S. 52.

[5]) Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie. 4. Aufl. Leipzig 1877 S. 349.

der Entsagung, des Gehorsams, der Unterordnung und Versöhnlichkeit in ihnen bethätigt und dadurch auch nach aussen hin die Verfeinerung der Sitten bewirkt. Aber namentlich im früheren Mittelalter waren sie ausserdem hervorragende sichere Stätten für Arbeit, in denen es dem Talente vergönnt war, sich friedlich zu entwickeln und auch dem Niedrigsten sich emporzuschwingen, wobei der jenes Zeitalter kennzeichnende genossenschaftliche Sinn in Berücksichtigung gezogen werden muss. Nicht das geringste ihrer Verdienste war es, beiläufig bemerkt, dass sie durch Aufnahme Armer und Gedrückter sowie durch ihre sonstige Wohlthätigkeit die sociale Disharmonie nach Kräften zu mildern suchten, was in würdigerer Weise geschah als einst durch die römischen Kaiser, welche das Verlangen des nun zum Theile in den Klöstern Zuflucht suchenden Volkes nach „Panem et Circenses" befriedigt hatten.

3.

Mit der Aussendung der Apostel, um das Reich Gottes zu predigen[1]), wurde die christliche Missionsthätigkeit eröffnet, welche seitdem nicht unterbrochen worden ist. Was diese Missionen unter den schwierigsten Verhältnissen für die Erziehung eines grossen Theiles der Menschheit und damit für die Entwicklung der Cultur Grosses und Unvergängliches geleistet haben, vermögen wir nur anzudeuten. Mit dem Emporkommen der Klöster waren es neben den Bisthümern diese, welche junge Cleriker zuerst zu Missionaren erzogen und dann aussandten, die dann öfters ihrerseits neue Klöster gründeten. Wir erinnern an die rühmliche Wirksamkeit Patrick's, des Apostels Irlands, Columban's, des Bekehrers der Picten und Scoten, an Bonifacius, den Vater der deutschen Kirche, sowie an die Mitwirkung der merovingischen, karolingischen und sächsischen Herrscher, welche letzteren in den Missionen die wirksamsten Förderer ihrer Politik erkannten, ferner an die Slavenapostel Methodius und Cyrillus, endlich an Ansgar, dessen Ziel Skandinavien war. Zur Beleuchtung der Wichtig-

---

[1]) Matth. 10, 7. Lucas 9, 2.

keit der Missionen auch für die materielle Cultur nicht nur der Bekehrten erwähnen wir beispielsweise, dass die Raubzüge der Ungarn, durch welche Deutschland und Italien seit dem Ende des 9. Jahrhunderts zu leiden hatten (s. Bd. II S. 78), nicht unmittelbar, aber bald nach der um die Mitte des 10. Jahrhunderts erfolgten Christianisirung der Magyaren aufhörten. Dasselbe gilt von den skandinavischen Seeräubern. Erst mit der Rückkehr zum Heidenthum erneuerten die Skandinavier die alten Wikingerzüge, welche durch das Christenthum unterdrückt worden waren [1]). Die Annahme des Christenthums war für die meisten Völker die nothwendige Voraussetzung für friedliche Beziehungen zur Culturwelt. Die Missionäre waren nicht nur als Verkündiger des Evangeliums und Jugendlehrer in den Elementen des Wissens, sondern auch als Förderer des Ackerbaues, der Gärtnerei wie der meisten Gewerbe wirksam. Mit dem Christenthum zugleich erschliessen sich den Völkern zunächst die Kunde des Lesens und Schreibens und dann Kunst und Wissenschaft. Mit der Bekehrung ward meist Colonisation verbunden, welche also, wie im classischen Alterthum von den Orakeln, im Mittelalter von der Kirche geleitet wurde.

So ward die Christianisirung und die Colonisirung Preussens sowie die Gründung zahlreicher Städte gleichzeitig vom deutschen Orden unternommen, und zwar so ruhmvoll, dass fast durch ein Jahrhundert Preussen für das bestregierte Land der Deutschen galt, in welchem insbesondere für die Sicherheit des Verkehrs überall bestens gesorgt war. Durch kraftvolle Regulirungsarbeiten wurde dem Gebiete der Weichsel und ihrer Mündungsarme eine grosse Landschaft schwersten Getreidebodens abgerungen. Die Wirksamkeit des Ordens, durch dessen Staatenbildung den Marken der abendländischen Christenheit gerade zur Zeit der Erhebung des mongolischen Völkersturmes ein neues Bollwerk erwuchs, ist um so bewunderungswürdiger, als er inmitten widerstrebender, ja feindseliger Nationalitäten auf die eigene Kraft angewiesen blieb, da das Reich ihn nicht zu unterstützen vermochte [2]). Grosse Verdienste erwarb sich der deutsche Orden auch um die Colonisation in Ungarn, wo er sich um 1211 niederliess. Der Orden vertheidigte das Burzenland in Siebenbürgen, welches König Andreas II. ihm geschenkt

---

[1]) Giesebrecht a. a. O. Bd. I S. 661.

[2]) Ranke, Genesis des preussischen Staates. S. 44.

hatte, gegen die Einfälle der Cumanen und rief deutsche Colonisten in das bis dahin öde und unbewohnte Land. Als aber die Ritter sich dazu verleiten liessen, königliche Ländereien zu besetzen und, um ihren Besitz zu sichern, denselben unter päpstlichen Schutz zu stellen, ward der König erbittert und vertrieb sie im Jahre 1225 [1]). — Die Prämonstratenser verbreiteten das Christenthum im Wendenlande; auch ihre Klöster waren zugleich ackerbauende Colonien. Ihnen schlossen sich die Cistercienser an, denen die durch Tradition erworbene Kunde der Urbarmachung sumpfiger Landschaften den Weg in die früheren Wendenlande ebnete [2]). Bahnbrechend wirkten die Klöster des Prämonstratenser- und Cistercienser-Ordens in Polen und besonders in Schlesien, wo der Bauernstand zu gedrückt war, um sich einer angemessenen Bearbeitung seines Grund und Bodens widmen zu können. Im Einverständnisse mit dem Herzog Heinrich II. beriefen die genannten Orden deutsche Ansiedler dahin [3]). Auch die russischen Einsiedlermönche wussten die öden Gegenden, in denen sie sich niederliessen, in Culturland umzuwandeln. Dieselben förderten namentlich die Christianisirung und Civilisirung des finnischen Volksstammes [4]).

Von wohlthätigster Wirksamkeit waren auch die späteren Missionen in fremden Welttheilen. Seit dem 13. Jahrhunderte widmeten sich die Franciscaner und Dominicaner der Missionsthätigkeit. In demselben Jahrhunderte drangen Franciscanermissionäre als kühne Pfadfinder tief in das centrale Asien vor, über welches wir die erste genauere Kenntniss denselben verdanken. Ihren Spuren folgten die ebenso unternehmenden wie umsichtigen Venetianer aus dem Hause Polo [5]). Die Missionen beginnen namentlich im Zeitalter der Entdeckungen grosse Verhältnisse anzunehmen, indem vorzüglich der Jesuitenorden sich die Aufgabe stellte, die in Europa erlittenen Einbussen des Katholicismus durch Gewinnung neuer Gebiete für denselben nach Möglichkeit aufzuwiegen. Durch die vom Papste Gregor XV. am 22. Juni 1622 gestiftete Congregatio de propaganda fide erhielt das gesammte katholische Missionswesen eine gemein-

[1]) Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs. Bd. I S. 465—66.

[2]) Ranke a. a. O. S. 13.

[3]) Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland. Berlin 1886. Bd. I S. 449.

[4]) a. a. O. S. 263.

[5]) Ranke, Weltgeschichte. Bd. VIII S. 444.

schaftliche Leitung. Urban VIII. verband damit das Collegium de propaganda fide, welches eine Pflanzschule von Missionären in allen Welttheilen wurde. Die protestantische Kirche, welcher es sowohl an dem treibenden Momente der Gegenreformation als auch an den für die Missionszwecke besonders geeigneten Mönchsorden gebrach, vermochte nicht mit der katholischen Kirche zu wetteifern. Die hervorragendsten protestantischen Leistungen auf diesem Gebiete gingen von den Engländern aus, bei denen neben dem Interesse für die Religion dasjenige für Handel und Schifffahrt hervortrat und deren Sinn für grossartige Unternehmungen auch dem Missionswesen zu Statten kam, für welches bald auch in England besondere Anstalten errichtet wurden. Schon in der Revolutionszeit beschloss das Parlament die Errichtung einer Gesellschaft zur Fortpflanzung des Evangeliums in Neu-England[1]). Im Laufe des 18. Jahrhunderts trat plötzlich eine Aenderung der Verhältnisse insofern ein, als der Eifer für das Missionswesen seitens der Katholiken abnahm, dagegen unter den Protestanten sehr rege wurde. Um die Emporbringung desselben erwarben sich damals neben den Engländern namentlich die Dänen grosse Verdienste[2]).

Allenthalben hatten die Missionen zunächst eine negative Wirksamkeit durch Abschaffung von Menschenopfern, Kindesmorden, zwecklosen blutigen Kriegen, u. s. w. zu entfalten. Nirgends scheinen ihre Erfolge grösser gewesen zu sein als auf den Südseeinseln. Eine verhältnissmässig hohe Culturstufe nehmen die Tonga-Inseln ein, die sie lediglich englischen Missionären verdanken, welche die sämmtlichen Bewohner — an 25,000 — für das Christenthum gewannen[3]). Auf Hawaii stellten Missionäre im Jahre 1817 die erste Druckerpresse auf, sie führten daselbst die wichtigsten europäischen Handwerke ein, bewirkten Fortschritte im Häuserbau, und unter ihrem Einflusse entstand im Jahre 1819 ein civilisirendes Gesetzbuch und eine Art Schwurgericht; auch trugen sie zur Verbesserung des Looses der Frauen erheblich bei[4]). In ähnlicher Weise wirkten die Missionäre auf Samoa, wo sie insbesondere die

[1]) Ferd. Christ. Bauer, Geschichte der christlichen Kirche. 2. Ausg. Tübingen 1863—77. Bd. IV S. 473.

[2]) a. a. O. S. 656—57.

[3]) „Allgemeine Zeitung“ vom 16. December 1881.

[4]) Waitz, Anthropologie. Bd. VI S. 420.

Landwirthschaft durch die Cultur von Yams und Zuckerrohr förderten und auf Verbesserung des Strassen- und Häuserbaues hinwirkten [1]). Auf diesen Inseln war es um so schwieriger, günstige Erfolge herbeizuführen, weil der Communismus der Kanakas ihre natürliche Trägheit nährte; es musste daher hier die besondere Aufgabe der Missionäre sein, den Sinn für Privateigenthum zu wecken, um dadurch sowohl den individuellen als auch den allgemeinen Wohlstand zu heben [2]). Auch die Fidschi verdanken die Hebung ihrer Inseln vollständig Missionären. Im Jahre 1820 landete an den Küsten derselben eine kleine Schaar Wesleyanischer Missionäre, welche die Wildheit der Eingeborenen so zu zähmen wussten, dass der Kannibalismus daselbst allmählich fast ganz aufhörte. Vor der im Jahre 1874 erfolgten Annexion an Grossbritannien bestanden daselbst 1400 Schulen [3]). Auf dem Neuhebriden-Archipel wurden im Jahre 1880 63 von Missionären gegründete Schulen mit 2000 Schülern gezählt [4]). Die Vitis-Inseln bieten in der christlichen Zeit, seit welcher Friede und Ordnung bei ihnen eingekehrt ist, einen auffallenden Contrast gegen die früher in Folge von Despotie, Kannibalismus und Kriegszustand daselbst bestandene allgemeine Unsicherheit [5]). Auf Neu-Guinea sind Handwerker-Missionäre mit günstigstem Erfolge thätig gewesen [6]). Für Neu-Seeland begann mit Samuel Marsden, dem Apostel der Südsee, im Jahre 1814 durch die Gründung der Mission eine neue Aera. Wie in so vielen anderen Regionen wurden die Missionäre auch hier die Pioniere einer geordneten Colonisation. Mit der Zunahme der Missionsstationen wuchs die Zahl der Schulen. Die Eingeborenen wurden allmählich aus Kannibalen friedliche Ackerbauer, Viehzüchter und Handwerker [7]). Auch ein grosser Theil der Küstenschifffahrt ist in den Händen derselben [8]).

Vornehmlich mit Hülfe der Missionäre wurde die Regierung in Minahassa (Celebes) in den Stand gesetzt, „Wilde“ zu einem civilisirten Gemeinwesen zu vereinigen, eine Wildniss, auf welcher Barbaren gehaust hatten, innerhalb vierzig Jahren in einen Garten zu verwandeln. Während dieser Zeit wurden auf der Halbinsel

---

[1]) a. a. O. S. 465.

[2]) Globus vom Jahre 1880. N. 8.

[3]) Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ vom 30. Juli 1881.

[4]) „Ausland“ N. 40 vom 4. October 1880.

[5]) Max Buchner, Reise durch den stillen Ocean. Breslau 1878. S. 253.

[6]) Wallace, Malay. Archipel. Bd. II S. 280.

[7]) Ferdinand Hochstetter, Neu-Seeland. S. 69 ff.

[8]) a. a. O. S. 471.

gute Strassen angelegt, entstanden ausgedehnte Caffeeplantagen und Reisfelder, die von einem Volke betrieben und angebaut werden, welches in das civilisirteste, friedfertigste und fleissigste des ganzen Archipels verwandelt worden ist, was u. A. die schönen Häuser, die angemessene Ernährung und Bekleidung bezeugen[1]). Auf der Insel Mindanao (Philippinen) haben die Jesuiten-Missionen durch Bekehrung und Verpflanzung der Bergstämme an die Ostküste zum Gedeihen dieser Gegenden erheblich beigetragen. Man verspricht sich, dass durch weitere Fortschritte des Christenthums daselbst dem Verkehre neue Bahnen eröffnet werden und der Werth des Archipels der Philippinen beträchtlich erhöht werden wird[2]). Die Tabak-Cultur auf Manila verdankt Missionären ihre Entstehung, welche den Tabak daselbst aus Mexico einführten[3]). Auf den Philippinen erwarben sich die Missionäre auch dadurch grossen Einfluss bei den Rajahs, dass sie zuerst „das Besitzthum des Landes ordneten“[4]). Die grossen Erfolge, welche die Franzosen in Cochinchina erzielt haben, verdanken sie zu nicht geringem Theile der vorbereitenden Thätigkeit der Missionäre, welche seit mehr als zweihundert Jahren daselbst wirken[5]). An der Malabar-Küste hat namentlich die evangelische Baseler Mission, welche seit mehr als fünfzig Jahren an der Westküste von Mangalur bis Calicut thätig ist, die Cultur und Wohlfahrt der Bevölkerung beträchtlich gefördert; auf ihrem bedeutenden Grundbesitze beschäftigt sie die zum Christenthum Uebergetretenen und also von ihrer Kaste Ausgeschlossenen in einer Anzahl grösserer gewerblicher Unternehmungen, als Webereien, Ziegeleien, Buchdruckereien u. s. w.[6]).

Wie erfolgreich die Missionäre unter den Bassuto in Südafrika, bei denen sie u. A. die Polygamie zu bekämpfen hatten, wirkten, erhellt daraus, dass ihr Land innerhalb eines halben Jahrhunderts die Kornkammer der Capcolonie wurde, was die im Jahre 1877 von derselben veranstaltete landwirthschaftliche Ausstellung dargethan[7]). Mit welch bewunderungswürdiger Hingebung Livingstone seinen Missionsberuf erfüllte, geht daraus hervor, dass er bei einem

---

[1]) Wallace a. a. O. Bd. I S. 360—61.

[2]) Ferdinand Blumentritt, Die Jesuitenmissionen an der Ostküste der Insel Mindanao. „Ausland“ N. 38 vom 18. September 1882.

[3]) „Allgemeine Zeitung“ vom 4. August 1886.

[4]) Bastian, Der Mensch in der Geschichte. Bd. II S. 163.

[5]) „Ausland“ N. 22 vom 2. Juni 1884.

[6]) „Allgemeine Zeitung“ vom 4. August 1886.

[7]) „Ausland“ N. 14 vom 4. April 1881.

eingeborenen Schmiede in Bakuena das Schweissen des Eisens lernte, sich daselbst in der Tischlerei und Gärtnerei vervollkommnete und allmählich fast alle Gewerbe neben der Heilkunde und dem Predigen ausübte, während seine Frau mit der Anfertigung von Kleidern und der Bereitung von Kerzen und Seife sich befasste[1]). Natürlich suchte Livingstone nicht nur die materielle Cultur der Völker, zu denen sein Beruf ihn führte, zu fördern, sondern war mindestens ebenso sehr besorgt, sie sittlich zu heben: so liessen sich die Makololo durch ihn bewegen, geraubte Gegenstände zurückzustellen[2]). Von Jesuiten-Missionären berichtet er, dass sie manche ihres Holzes wegen werthvolle Bäume einführten, und dass Jesuiten- und andere Missionäre nach Angola echten Mokka-Caffee brachten, wodurch die Cultur des Angola-Caffees emporkam[3]). Von den Missionären unter den Schambalas erzählt Stanley, dass sie junge Leute in der Druckerkunst, dem Zimmermanns-, Schmiedehandwerke u. s. w. unterrichteten und im wahren Sinne des Wortes eine industrielle und religiöse Anstalt für die moralische und materielle Wohlfahrt der Eingeborenen errichtet haben[4]). Der Missionär Hore zu Ujiji (Udschidschi) lehrte die Eingeborenen u. A. den Bau ihrer Boote, die Einrichtung ihrer Wohnungen und die Bestellung ihrer Felder verbessern[5]). In Madagaskar haben die Missionäre insbesondere seit der Regierung der Königin Ránaválona II. (1861) segensreich gewirkt. Polygamie, Kindermord, manche schädliche abergläubische Gebräuche sind abgeschafft worden, Volkserziehung und Aufklärung haben erhebliche Fortschritte gemacht. Erst den englischen Missionen verdanken die Hovas eine Schriftsprache sowie die Kenntniss des Baues massiver Häuser und anderer nützlicher Gewerbe. Wie in vielen anderen Ländern, hat auch in Madagaskar der Missionär dem Kaufmann den Weg geebnet[6]). — Auch die Indianer verdanken hauptsächlich den Missionären die Hebung ihrer Lage; so errichteten Missionäre für die Cherokee Schulen, gründeten für dieselben Mässigkeitsvereine und wirkten mit Erfolg der Polygamie entgegen[7]). Die Indianer und Eskimos, welche, gleich den meisten rohen Jägervölkern, das, was sie nicht alsbald zu geniessen vermocht, zu zerstören gepflegt hatten, wurden erst von den Missionären

---

[1]) Livingstone, Missionsreisen. Bd. I S. 27.

[2]) a. a. O. S. 261.

[3]) a. a. O. Bd. II S. 49.

[4]) Stanley, Durch den dunkeln Welttheil. Bd. I S. 82.

[5]) Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ vom 2. August 1882.

[6]) Beilage zur „Allg. Ztg.“ vom 25. März 1880. „Allg. Ztg.“ vom 25. Mai 1883.

[7]) Waitz a. a. O. Bd. III S. 295.

mit grosser Anstrengung darin unterwiesen, ihre natürlichen Erwerbsquellen zu schonen und die überschüssige Beute aufzusparen[1]). Seit Hans Egede im Jahre 1721 das Christenthum in Grönland eingeführt hatte, sind daselbst ununterbrochen Missionäre thätig gewesen. Ihnen gelang es, den schädlichen Aberglauben, der daselbst geherrscht hatte, zu bannen und die Eingeborenen so zu erziehen, dass die meisten derselben lesen und schreiben können und dass Diebstähle unter ihnen zu den Seltenheiten gehören. Sie lassen ihre Sachen unverschlossen liegen[2]). Bei den Californiern konnte erst seit ihrer Bekehrung zum Christenthum von einer Regierung die Rede sein; vorher hatten sie weder Behörden noch Gesetze gekannt[3]). Die bekannte Thätigkeit der Jesuiten in Paraguay vermochte keine nachhaltigen Erfolge herbeizuführen, da die von denselben auch hier geübte Methode die Zöglinge in voller Unmündigkeit verharren liess.

So ist es denn vornehmlich der beharrlichen, aufopfernden Thätigkeit der in fremde Welttheile ausgesandten Missionäre zu verdanken, dass auf einem grossen Theile unseres Erdballes Kannibalismus, Menschenopfer, zwecklose Kriege, wüster Aberglaube, rohe Unmässigkeit gebannt, dass aus trägen „Wilden“, welche in entwürdigendster Sinnlichkeit vegetirten, sittliche, an regelmässige, zweckbewusste Arbeit gewöhnte, die Pflichten gegen ihre Kinder gewissenhaft erfüllende Menschen, dass wandernde und zuweilen räuberische Horden sesshaft und in ein geordnetes Gemeinwesen vereinigt worden sind. Neben der Ausstreuung der ersten Keime gesellschaftlichen Lebens und der Einführung einer civilisirten Gesetzgebung haben sich die Missionäre angelegen sein lassen, Schulen zu errichten, auch die gewerbliche Erziehung ihrer Zöglinge zu pflegen, für rationellen Landbau, Plantagenbetrieb, Häuserbau, die Verbesserung der Strassen zu sorgen. Auf solche Weise wurde auch der bis dahin gebundene Sinn für Privateigenthum, Schonung der Hülfsquellen und Sparsamkeit geweckt, Sicherheit von Leben und Besitz geschaffen, und durch all dies eine früher ungeahnte Erhöhung des Bodenwerthes der Länder, in denen die Missionäre

---

[1]) Roscher a. a. O. Bd. I S. 83.
[2]) Waitz a. a. O. S. 310. „Ausland“ N. 18 vom 3. Mai 1886.
[3]) Lubboc, Origin of civilization. S. 141.

thätig waren, bewirkt. Sind sie hiernach, als Schöpfer einer moralischen wie materiellen Cultur daselbst, die preiswürdigsten Wohlthäter dieser Länder geworden, so ist ihr segensreiches Wirken nicht auf diese beschränkt geblieben, sondern auch Europa zu Statten gekommen. Indem die Missionäre einestheils durch Herbeiführung gesicherter Zustände und durch Hebung insbesondere des Landbaues, anderntheils durch Weckung neuer Bedürfnisse in den früheren Naturmenschen, die Grundlagen zu einem gesunden Verkehre schufen, sind sie wahre Pfadfinder des Handels und der Colonisation geworden, denen überdies eine grosse Anzahl wichtiger geographischer Entdeckungen und die Kenntniss mancher nützlichen Naturproducte zu verdanken ist.

So grosse Erfolge wären kaum denkbar ohne den mächtigen Eindruck, welchen die Todesverachtung, die liebevolle und uneigennützige Hingebung, Selbstverleugnung und Ausdauer der Missionäre selbst auf rohe Gemüther ausüben musste. Diese Verdienste vermögen durch Misserfolge, welche hin und wieder, wenn auch zum Theile durch Verschulden der Missionäre, herbeigeführt wurden, in keiner Weise beeinträchtigt zu werden. Ist ja keine Art menschlicher Thätigkeit eine ununterbrochen und ausnahmslos erfolgreiche.

4.

Die meisten Wissenschaften sind religiösen Ursprungs, die ältesten Denkmäler allenthalben religiösen Inhalts. Die Ausbildung und Verbreitung der ersteren ist zunächst den Priestern zu verdanken, welche in primitiven Zeitaltern auf allen geistigen Gebieten hervorragten, vorerst diejenigen Wissenschaften, die mit dem Cultus im Zusammenhange standen, wie Theologie und Astronomie, pflegten (an die sich Philosophie, Gesetzes- und Rechtskunde wie Medicin schlossen), und welche auch als Lehrer wirkten. Selbst die Medicinmänner der Naturvölker besitzen eine Art Kenntnisse, durch welche sie sich vor ihrer Umgebung auszeichnen [1]). Die Priester der Polynesier übten

---

[1]) vgl. Herbert Spencer, Ecclesiastical Institutions. S. 796.

die Heilkunde und wurden ausserdem wegen religiöser Ceremonien zur Beobachtung der Gestirne genöthigt, welche sie auch für die Schifffahrt zu verwerthen gewusst haben sollen [1]). In den alten Culturstaaten musste die Feststellung des Kalenders zu Cultzwecken zur Erlangung mathematischer, physikalischer und astronomischer Kenntnisse führen, durch welche insbesondere die Priesterschaft der Aegypter und der die Gestirne verehrenden Chaldäer hervorragte. Die Tempel des Bel waren zugleich Sternwarten [2]).

Insbesondere den ägyptischen Priestern ist auch die Entwicklung des Schriftwesens ihres Landes und der Heilkunde zu verdanken. Ferner setzt die Behandlung der Mumien nicht geringe chemische Kenntnisse seitens der ägyptischen Priester voraus. —

Die altbabylonischen Priester waren auch als Richter und Notare angestellt [3]), also rechtskundig. — Auch die indischen Brahmanen waren auf der Höhe der Wissenschaft ihrer Zeit und ihres Landes. Schon im Epos erscheinen sie als Lehrer an Fürstenhöfen, wo sie in Waffenkunde und den Wissenschaften zu unterweisen haben [4]). — Alle höhere Bildung und alle Kenntnisse der Mexicaner gingen mit dem Untergange des Priesterthums und des Adels verloren [5]). —

Die Ordnung des Festkalenders lag auch den griechischen wie den römischen Priestern ob; letztere, welche sich selbst „die Kunde göttlicher und menschlicher Dinge" beimassen, waren auch die Bewahrer der alten Schriften und der Rechtskunde und damit die ausschliesslichen Inhaber der Rechtswissenschaft, denen es oblag, Gesetze nachzuweisen und zu interpretiren [6]). Unterstützt wurden die wissenschaftlichen Bestrebungen der Griechen und Römer durch den Umstand, dass ihre Tempel ihnen gewissermassen die Hülfsmittel unserer Museen darboten, indem sich darin, neben Kunstwerken, naturwissenschaftliche, ethnographische und historische Merkwürdigkeiten, allerdings ohne systematische Zusammenstellung,

---

[1]) Julius Lippert, Allg. Geschichte des Priesterthums. Bd. I S. 238.

[2]) Diod. II, 9.

[3]) Fritz Hommel, Geschichte Babyloniens und Assyriens. S. 380.

[4]) S. Lefmann, Geschichte des alten Indiens. Berlin 1880. S. 484.

[5]) Waitz a. a. O. Bd. IV S. 187.

[6]) Joachim Marquardt, Römische Staatsverwaltung. 2. Aufl. Bd. III S. 302.

befanden[1]). — Gallien, „das gelobte Land des Lehrens und des Lernens", verdankt seine hohe wissenschaftliche Stellung vermuthlich der Entwicklung, welche von dem nationalen Priesterthum ausging. Das Druidenthum, eine hochentwickelte Theologie, umfasste alle Gebiete des Denkens und Wirkens, Physik, Metaphysik, Rechts- und Heilkunde[2]). Letztere wurde auch von germanischen Priestern geübt[3]).

Im jüdischen Alterthum war der Stamm Levi berufen, jedes Gebiet geistiger Thätigkeit zu pflegen; seine Mitglieder wirkten als Lehrer des Volkes — auch im Rechtswesen —, als Richter, Aerzte und Astronomen[4]), welche Berufsarten später zum Theile auch von den Propheten ausgeübt wurden.

Auch der Islam förderte neben der Verbreitung der Lese- und Schreibekunst manche Kenntnisse. Für seine Bekenner war die Bestimmung der richtigen Länge und Breite eines Ortes ein Cultuserforderniss, da man in den Moscheen die Richtung, in welcher Mekka lag, kennen musste[5]). Die Moscheen wurden zur Chalifenzeit Mittelpunkte nicht nur der religiösen, sondern auch der wissenschaftlichen Bestrebungen, welche sich neben der Theologie auch auf philosophische, philologische und mathematische Fächer erstreckten. Ein auf dem Gebiete des Islam ausgezeichneter Forscher bezeichnet die Araber als das einzige Volk des frühen Mittelalters, welches in der Rechtswissenschaft Leistungen aufzuweisen habe, die an Grossartigkeit denen der Römer an die Seite zu stellen seien[6]).

Nach der Zertrümmerung des römischen Reiches war es die christliche Geistlichkeit, welche die alte Cultur rettete. Insbesondere die Klöster wurden gewissermassen die Universitäten des früheren Mittelalters, Pflanzstätten der Wissenschaft, welche, allerdings im Banne der theokratischen Weltanschauung, in erster Linie der Kirche zu dienen hatte. Der rühmlichen Wirksamkeit der Klosterschulen haben wir bereits gedacht; namentlich während des früheren Mittelalters lag das Unterrichtswesen fast ausschliesslich Mönchen ob. Die Benedictiner, welche in allen wohlthätigen Einrichtungen des Mönchwesens vorbildlich waren, führten u. A. das Abschreiben alter

---

[1]) Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. Bd. II S. 155 ff.

[2]) Mommsen a. a. O. Bd. V S. 102.

[3]) Grimm, Deutsche Mythologie. Bd. II S. 1102.

[4]) Levit. 10, 10—11; Cap. 13. Deut. 21, 5; 24, 8; II. Könige 20, 7; I. Chron. 9, 30; II. Chron. 17, 7—9; Jes. 38, 21; Ezech. 44, 23—24; Maleach. 2, 7; vgl. J. L. Saalschütz, Das Mosaische Recht. Berlin 1848. S. 92.

[5]) Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen. S. 120.

[6]) Alfred v. Kremer, Culturgeschichte des Orients. Bd. I S. 470.

Handschriften ein, durch welche Thätigkeit allein die literarischen Schätze des classischen Alterthums erhalten wurden. Auf solche Weise entstanden in den Klöstern Büchereien, welche auf dem Wege des Kaufes und der Geschenke erweitert wurden. Weil während eines grossen Theiles des Mittelalters fast nur Geistliche mit dem eine gewisse Gelehrsamkeit voraussetzenden Schriftwesen sich befassten, wurde clericus, clerc, clerk gleichbedeutend mit Schreiber [1]). Die Benedictiner waren auch die ersten, welche sich durch Pflege der Naturwissenschaften und insbesondere der Medicin hervorthaten [2]). Mit der naturwissenschaftlichen Ueberlegenheit des Clerus dürfte es zusammenhängen, dass der Bergbau in Schweden im Mittelalter von Geistlichen betrieben wurde [3]).

Unter den Päpsten, welche die Wissenschaft förderten, nennen wir Nicolaus V., welcher die Schätze der classischen Literatur von Byzanz nach Rom rettete, in ein inniges Verhältniss zum Humanismus trat und die vaticanische Bibliothek durch zahlreiche kostbare Handschriften bereicherte; Pius II., Sixtus IV., der die vaticanische Bibliothek neu gründete; Leo X., welcher der Literatur warmen Antheil zuwandte, Alexander VII., der sich des Unterrichts eifrig annahm. Zu erwähnen ist ferner, dass die päpstliche Kanzlei, welche zu den diplomatischen und kirchlichen Kämpfen gewandter Federn bedurfte, während des ganzen Mittelalters eine mustergültige war, den Ruf der besten der Welt hatte [4]). — Hervorragende Verdienste um die Wissenschaft hat sich die Reformation der Kirche erworben, die zugleich eine Reformation des Bildungswesens wurde (s. Bd. II S. 233). Luthers Werke, und namentlich seine Bibelübersetzung, wurden bekanntlich die Grundlagen der neudeutschen Sprache, welche die allgemeine Schriftsprache ward. Von ungeheurer Tragweite für die allgemeine Bildung wurde es, dass nun die deutsche Sprache Volks- und Landessprache ward. Jetzt erst konnten die Wissenschaften, frei von priesterlicher Bevormundung und ohne Rücksicht auf die bis dahin für unantastbar gehaltene Ueberlieferung, sich entfalten. Die Philosophie löste sich von den Banden der Scholastik los, die Astronomie gab in Folge der umwälzenden That des Copernicus den geocentrischen Standpunkt des Mittelalters auf, allmählich traten die Segnungen freier Forschung zu Tage, und die Universitäten wurden Stätten echter Wissenschaft.

---

[1]) W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter. Leipzig 1871. S. 246.

[2]) L. v. Stein, Verwaltungslehre. Bd. VI S. 238.

[3]) Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. I S. 285.

[4]) Georg Voigt, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums. 2. Aufl. Berlin 1880—81. Bd. II S. 1, 29.

5.

Aus der Religion geht alle Kunst hervor, deren Wirkung die umfassendste, weil ihre Sprache die allerverständlichste ist. Die Bedeutung der Kunst für das wirthschaftliche Leben der Völker haben wir bereits (Bd. II S. 429 ff.) zu würdigen gesucht. Die Religion war es, welche diesen hochwichtigen Culturzweig hervorrief und förderte; sie war es, welche den Schönheitssinn weckte und anregte, dessen Früchte zunächst der Verherrlichung der Gottheit dienen sollten, der allein die Hervorbringungen des Schönsten und Edelsten vorbehalten wurden. Allmählich gelangte man dazu, das, was man ausschliesslich ihr geweiht hatte, auch zur Verschönerung des menschlichen Lebens zu nutzen, die Wohnstätten in dem Materiale der Gotteshäuser zu erbauen, nach religiösem Vorbilde behaglicher einzurichten, sie mit anmuthendem Hausrathe zu versehen und schliesslich mit Kunstwerken auszuschmücken, die Tracht künstlerisch zu gestalten, sich an weltlicher Musik, weltlichem Drama, weltlichen Festen zu erfreuen. Wie viele und reiche Kräfte auf diese Weise zum Frommen der Menschheit geweckt und zu segensreicher Thätigkeit entwickelt wurden, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Im Alterthum waren es vor allen Völkern die Hellenen, welche aus der Religion die höchste Kunstbegeisterung schöpften und dadurch in den Stand gesetzt wurden, die herrlichsten Werke zu schaffen, welche in der gesammten Culturwelt als unerreichbare Vorbilder bewundert werden. Nächst dem Culte des Zeus und des Apollon ist es namentlich derjenige des Dionysos mit seinem Gefolge von Satyren, Silenen, Mänaden, Thiaden, Bacchantinnen u. s. w., aus welchem die bildende Kunst die meisten Motive empfangen hat. Aus dem Cult des Dionysos ist auch das Drama hervorgegangen.

Was das Christenthum anbelangt, so waren es auch auf diesem Arbeitsgebiete die Klöster, welche aufs wohlthätigste wirkten. Insbesondere Maler und Architekten gingen in grosser Zahl aus Klöstern hervor, wo ihre Thätigkeit, gleich jeder anderen, vollen Schutz fand. Den Mönchskünstlern wurde gestattet, zum Behufe der Ausübung ihrer Kunst zeitweilig das

Kloster zu verlassen und vorübergehend in anderen Klöstern thätig zu sein; denn es war Sitte, dass, wenn irgend ein Mitglied eines Klosters sich in irgend einer Kunstgattung auszeichnete, andere Klöster um dessen zeitweilige Uebersiedelung baten. So wurde die Aufgabe, welche viele Klöster sich stellten, zugleich Kunstwerkstätten und Kunstschulen zu sein, in der umfassendsten und gemeinnützigsten Weise erfüllt.

Die ersten die Kunst einleitenden Leistungen der Naturvölker sind Idole und hin und wieder — wie bei den Australiern — Verzierungen von Grabstätten oder Särgen. — Bei den meisten alten Culturvölkern sind die ersten künstlerischen Bauwerke Tempel, zu deren Ausschmückung Bildwerke und die decorativen Künste dienen. Die Aegypter, deren Sinn überwiegend auf das Jenseits gerichtet war, wandten ausserdem ihren künftigen Ruhestätten eine ganz besondere Sorgfalt zu, welche der Entwicklung der Kunst vorzüglich zu Statten kam; namentlich die Sculptur nahm in Folge der Anfertigung von Porträtstatuen für den Todtendienst einen bedeutenden Aufschwung [1]. — Die Brahmanen, welche das Göttliche im Weltall erkannten, fanden keinen Antrieb zu äusserlicher Darstellung dieser Idee, und da feierliche grosse Opfer auf freiem Felde dargebracht wurden, so ist es erklärlich, dass es bei einem im Uebrigen hohen Culturzustande bis zum sechsten Jahrhunderte vor Chr. in Indien weder mit Kunst gebaute Tempel noch künstlerische Bildwerke gab. Den Anstoss zur künstlerischen Ausbildung gab der Buddhismus durch die Verehrung Buddha's und anderer heiligen Menschen, welche zu bildlichen Darstellungen führte [2]. Dem Buddhismus entsprangen auch die künstlichen Nachbildungen natürlicher Grotten, welche den zahllosen buddhistischen Mönchen zum Aufenthalte dienten, mit denen Tempel in Verbindung standen. Am berühmtesten ist der Felsentempel zu Ellora. Es wird angenommen, dass diese Werke nur von vielen Tausenden von Arbeitern in einer Reihe von Jahrhunderten hergestellt worden sein können [3]. Der Buddhismus führte auch zur Errichtung anderer künstlerischen Bauwerke, so der vihâra, welche Geistlichen als Wohnung dienten, und der kaitja oder stûpa zur Aufbewahrung von Reliquien [4], ferner der Klöster, von denen namentlich diejenigen in Magadka, der Wiege des Buddhismus, von aussergewöhnlicher Pracht waren [5].

---

[1] Eduard Meyer, Geschichte des alten Aegyptens. Berlin 1887. S. 100.
[2] Theodor Benfey, Indien. S. 300.
[3] P. v. Bohlen, Das alte Indien. Bd. II S. 87.
[4] Lassen a. a. O. Bd. II S. 514.
[5] a. a. O. Bd. III S. 587.

Was die hellenische Kunst anbelangt, so erinnern wir an das Parthenon, an die Akropolis mit der Fülle von Statuen, welche sie zu dem wunderbarsten Museum aller Zeiten erhob, an die zahllosen Kunstwerke in Delphi, der kirchlichen Hauptstadt von Hellas und in Olympia; ferner an die Unzahl von Hausgottheiten, die Menge von Prachtgeräthen der Tempel, welche meistens mit religiösem Bildwerk verziert waren. Der Religion entsprang hiernach das lebhafte Kunstbedürfniss, welches eine so riesige Production von Kunstwerken hervorrief (s. Bd. II S. 429 ff.). Auch Musik und Poesie erhielten von der Religion die ersten Antriebe. Der Apollinische Cultus ging mit Musik, Mantik und Kathartik Hand in Hand und alle apollinischen Feste waren von musikalischen und lyrischen Uebungen begleitet. Die Verbindung des Dionysos mit den cerealischen Gottheiten bildete den Charakter der Eleusinien, welche namentlich in Athen mit künstlerischer Pracht und vollendeter Schönheit der scenischen Ausstattung gefeiert wurden [1].

Wie sehr auch in Rom bei Betrachtung alles Schönen zunächst an die religiöse Kunst gedacht wurde, bezeugt die Bemerkung des Plinius über das Elfenbein, dass es den prächtigsten Stoff zu Götterbildern liefere [2].

Bei der Weltflucht und Weltverneinung des Christenthums ist es selbstverständlich, dass die Kunst während des frühern Mittelalters ausschliesslich religiöser Richtung war. Die älteste christliche Kunst wurde in den Katakomben geübt, von denen bekanntlich die in der Umgegend von Rom die bedeutendsten sind. Hier wurde vom zweiten bis zum achten Jahrhunderte die Malerei angewandt.

Während des Mittelalters war nicht nur die Kunst eine durchaus religiöse, sie wurde auch, namentlich während der romanischen Epoche, zum grossen Theile von Geistlichen ausgeübt (was hin und wieder auch noch in der neuern Zeit geschah). So war der Bischof Bernward von Hildesheim, — auch als Maler und Goldschmied nicht unbedeutend — der Schöpfer mehrerer hervorragenden Arbeiten des Erzgusses. Die meisten Aebte legten grossen Werth auf architektonische Schönheit der Klostergebäude und künstlerische Ausschmückung der kirchlichen Räume innerhalb derselben, deren Durchführung sich meistens Klostergeistliche unterzogen. Namentlich die Cluniacenser galten für die rührigsten Baukünstler des Abendlandes [3]; später entfalteten die Dominicaner, welche eine grosse Bauschule in Strassburg hatten, eine sehr hervorragende Thätigkeit

---

[1]) Döllinger, Heidenthum und Judenthum. S. 156.

[2]) Plin. N. H. VIII, 10.

[3]) Giesebrecht a. a. O. Bd. II 295.

als Architekten. Der Bau der Dominicanerkirche Sta. Maria Novella in Florenz wurde unter der Leitung der Mönche Fra Sisto und Fra Ristoro begonnen und von Fra Jacopo Talenti vollendet. In der Sculptur zeichnete sich Fra Guglielmo d'Agnolo aus Pisa aus. Als hervorragende Maler sind zu nennen: Fra Giovanni Angelico da Fiesole, von welchem das Kloster S. Marco zu Florenz eine Reihe herrlicher Wandgemälde enthält, Fra Filippo und die Johanniter Caravaggio, Matthias Preti und Favray. Zu den Kunstgattungen, die in Klöstern, welche die technischen Traditionen der antiken Kunst bewahrten, mit Erfolg betrieben wurden, gehörte auch die Goldschmiedekunst, welche durch den Bedarf an Weihgeschenken für die Kirchen allenthalben in Thätigkeit gesetzt wurde. Die Abtei St. Alban zählte eine grössere Anzahl Goldschmiede unter ihren Mönchen, und namentlich von einem derselben, Anketill, ist es bekannt, dass er zahlreiche Zöglinge hinterliess [1]). Desiderius, Abt des Klosters zu Monte Cassino, berief zum Behufe der Ausschmückung der Klosterkirche griechische Mosaikarbeiter dahin, von denen er junge Mönche in der Musivmalerei unterrichten liess [2]). Hervorragende Verdienste erwarben sich die Klöster um die Kalligraphie und Miniaturmalerei. Die aus Klöstern hervorgegangenen in dieses Gebiet gehörenden Prachtwerke erregen noch heute Bewunderung.

Eine preiswürdige Thätigkeit entfalteten die Päpste bezüglich der Kunst, wodurch sie sich den unwidersprochenen Ruhm erwarben, Rom im Laufe der Jahrhunderte zur erhabensten Kunststätte des Erdballs erhoben zu haben. Wir nennen vor Allen Gregor II., welcher durch den muthigen Kampf gegen das bilderstürmende Byzanz die Kunst rettete; ferner die päpstlichen Brüder Stephan II. und Paul I.; dann Hadrian I., Leo III. und seine nächsten Nachfolger, sowie Calixtus II. und Nicolaus III. In der Avignonischen Epoche ward die päpstliche Kunstthätigkeit in Rom zu Gunsten Avignon's unterbrochen; nur hin und wieder wurden auf Geheiss der französischen Päpste verfallene Basiliken in Rom wiederhergestellt [3]). Nachher sind besonders hervorzuheben: Martin V., Eugen IV., Nicolaus V., der Förderer der humanistischen Bestrebungen, der die Reihe der Päpste, welche das neue Rom schufen, eröffnete [4]); Sixtus IV., der die ausgezeichnetesten toscanischen Künstler in Rom vereinigte und hervorragende Denkmäler in allen Kunstzweigen hervorrief. Selbst ein so unwürdiger Papst wie

[1]) H. Baudrillart, Histoire du luxe. Bd. III S. 189.

[2]) Semper, Der Stil. Bd. II S. 533.

[3]) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom. Bd. VI S. 675.

[4]) Alfred v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Bd. III/I S. 377.

Alexander VI. entwickelte eine nicht unrühmliche Kunstthätigkeit. Alle Päpste aber überragt in dieser Richtung der hochsinnige Julius II., der sich durch sein einzig dastehendes verständnissvolles Mäcenat den Dank der Nachwelt in viel höherem Grade sicherte, als durch seine hochfliegenden politischen Entwürfe. Bramante, Michelangelo und Rafael Sanzio wirkten nach seiner Anleitung. Dass er die letztgenannten zwei unsterblichen Künstler nach Rom berief, gereicht ihm ebenso zum Ruhme wie die Höhe der Aufgaben, mit denen er sie betraute, und die geistvollen Inspirationen, durch welche er gewissermassen ihr Mitarbeiter wurde. Leo X. und Paul III. haben nur den von Julius II. vorgezeichneten Weg weiter beschritten. Grossartige Bauunternehmungen führten Sixtus V., Clemens VIII., Paul V., Urban VIII., Innocenz X. aus. Wenn irgend etwas mit dem Nepotismus der Päpste einigermassen auszusöhnen vermöchte, so wäre es der feine Kunstsinn einiger Nepoten, welchen der Besucher Roms bei Betrachtung ihrer Vermächtnisse, der Bilder- und Statuen-Gallerien der Borghese, Barberini, Ludovisi u. s. w., zu bewundern Gelegenheit hat.

6.

So gewahren wir denn, dass die Religion es war, welcher die Menschheit die ersten Keime der Cultur verdankt, welche die Erziehung zur Thätigkeit nach den verschiedensten Richtungen unternahm und erfolgreich durchführte. Sie bewirkte es, dass rohe Menschen, deren Sinn für Erwerb von Eigenthum noch schlummerte, ja welche dem Eigenthum feindselig gegenüberstanden, zu friedlichen Gemeinwesen vereinigt, sittliche, wohlwollende, fleissige Menschen wurden. Insbesondere der Ackerbau, die Grundlage des unbeweglichen Privateigenthums, war es, den die verschiedenen Religionssysteme kräftigst förderten. Dadurch und namentlich durch die aufopfernde und verständnissvolle Wirksamkeit der christlichen Kirche, welche die Ueberlieferungen der alten Cultur bewahrte und verbreitete, wurden allenthalben Einöden, Wüsteneien und Sümpfe in Culturland umgewandelt, auf welchem die nützlichsten Handwerke und Gewerbe, wieder in Folge kirchlichen Eingriffes, gelehrt und betrieben wurden. Auf solche Art wurden die Menschen durch friedlichen Verkehr immer inniger mit einander verbunden und die Eigenthumsgegenstände in ungeahnter Weise vermehrt.

Diese Thätigkeit ging zum überwiegend grössten Theile von den Klöstern aus, welche nicht nur Städte gründeten, alle Zweige menschlicher Arbeit betrieben, landwirthschaftliche Musteranstalten, Werkstätten für das gewöhnliche und das Kunsthandwerk, sowie für alle Kunstgattungen einrichteten und alle Wissenschaften, welche dem Mittelalter zugänglich waren, pflegten, sondern auch in allen Bereichen menschlicher Thätigkeit aufs gründlichste unterwiesen. Mit ihnen theilte sich die Weltgeistlichkeit in diese edle Aufgabe. Die Kunst insbesondere, zu welcher wie die antike so auch die mittelalterliche Welt die zu den höchsten Leistungen entflammende Begeisterung aus der Religion schöpfte, fand seitens der römischen Päpste volles Verständniss und liebevolle Pflege.

III.

Religiöser Schutz des Eigenthums.

1.

Die Religion erfüllt ferner die Mission, das Eigenthum — sowohl das Sonder- als auch das öffentliche Eigenthum — vor frevelhaften Eingriffen zu beschützen. Namentlich bei primitiven Zuständen, wo einestheils die sittlichen Antriebe fehlen oder nicht kräftig genug entwickelt sind, anderntheils die staatlichen Einrichtungen zum Schutze von Leben und Eigenthum noch gar nicht vorhanden oder nicht genügend ausgebildet sind, erweist sich die Macht der Religion als überaus wohlthätig. Dies bekundet sie schon in ihren rohesten Formen: nicht selten zeigt sich selbst der Fetischismus, welcher Gegenständen sinnlicher Wahrnehmung zauberische Kräfte zuschreibt, der Erhaltung des Eigenthums förderlich. Die über die ganze Erde verbreitet gewesene Auffassung, dass die *Bäume Sitze von Zauberkräften oder Gottheiten* seien, welche durch die Darbringung von Weihgeschenken für dieselben seitens der Naturvölker bezeugt wird, hat offenbar häufig die *Schonung der Wälder* zur Folge gehabt. Bei höherer Cultur verwandelt sich der erwähnte Glaube in die nicht minder schützende *religiöse Scheu vor der Natur*, welche die Alten hegten. Diese wird dadurch erhöht, dass Naturgegenstände den Göttern geheiligt werden.

Bei den alten Aegyptern genossen die Bäume hoher Verehrung; sie umgaben dieselben mit grosser Sorgfalt, sowohl um ihrer Früchte als um ihres Schattens willen, und setzten strenge Strafen auf ihre Beschädigung. Heilige Bäume erscheinen oft auf ihren Bildwerken. Die Feige der Sycomore, welcher Baum dem Osiris geweiht war,

war das geschätzteste Fruchtopfer [1]. Auch die Hindu verehrten den Feigenbaum. Nach Quintus Curtius Rufus [2] war die Verletzung der Bäume überhaupt bei denselben ein todeswürdiges Verbrechen. Den bei den Persern in Uebung gewesenen Baumcultus bezeugt die Erzählung des Herodot [3], dass Xerxes auf seinem Zuge nach Sardes in Lydien eine heilige Plantane mit einer goldenen Kette behing und ihr einen Hüter bestellte. Auch der Islam vermochte nicht die iranische Ehrfurcht vor Bäumen zu vernichten; noch heute werden alten Bäumen in Schiras Weihgeschenke gespendet [4].

Namentlich den Hellenen erschienen in Folge ihrer Naturreligion so manche Naturgegenstände gottähnlich, was zu ihrer Erhaltung beitrug. Wir erinnern an die Eiche des Zeus zu Dodona, die Kornellen auf dem Idagebirge in einem Haine des Apollon, welche die Trojaner gefällt und deshalb den Zorn des Gottes erfahren haben sollen [5], an die Oelbäume des Zeus zu Olympia und der Athene zu Athen [6]. Das tragische Ende des Kleomenes wurde als Strafe dafür erachtet, dass er bei dem Einfalle in Eleusis den Hain der Göttin verwüstete [7]. Auch aus der Vertheidigungsrede des Lysias wegen des Oelbaumes ist ersichtlich, welche Schonung den der Athene heiligen Oelbäumen zu Theil wurde [8], und wohl erst als die Scheu vor den Göttern abnahm, ward die Ausrottung derselben vom Gesetze mit Vermögensconfiscation und Verbannung bedroht. — Numa weihte den Camenen einen Hain [9]. — Die Verehrung der Haine seitens der Deutschen, deren von Tacitus Erwähnung geschieht [10], hielt bis zur Einführung des Christenthums an. Namentlich in Preussen und Litthauen gab es viele heilige Haine, welche keines Uneingeweihten Fuss betreten, worin kein Baum gefällt, kein Zweig versehrt, kein Thier erlegt werden durfte [11].

---

[1] A. C. Moreau de Jonnès, Ethnogénie Caucasienne. Paris 1861. S. 387.
[2] VIII, 9.
[3] VII, 31.
[4] Duncker a. a. O. Bd. IV S. 153.
[5] Pausan. III, 13.
[6] vgl. Leopold Schmidt, Die Ethik der alten Griechen. Berlin 1882. Bd. II S. 89.
[7] Herod. VI, 75.
[8] vgl. auch Oedip. in Colon. 16. 698.
[9] Liv. I, 21; vgl. V, 47; VIII, 20; XXIV, 3; XLIII, 16.
[10] Germ. 7. 39. 40.
[11] Grimm, Deutsche Mythologie. Bd. I S. 62, 67.

Die russischen Slaven weihten ganze Wälder und Haine ihrem Idole Perun[1]. — Es ist ein Ueberbleibsel dieser Anschauung, dass noch jetzt in einem Eichenhaine auf der schottischen Insel Skye kein Zweig gebrochen werden darf[2].

Einen wirksamen Schutz des Eigenthums boten die mit dem Namen Tabu bezeichneten Gebräuche vorzüglich bei den Polynesiern, bei denen sie zuweilen den Dienst erspriesslicher Polizeivorschriften leisteten. Tabu bedeutet geweiht, heilig, unverletzlich; die gewöhnlich durch Priester mit dem Tabu belegten Gegenstände wurden also als göttliches Eigenthum erklärt, und wer sich daran vergriff, machte sich der Beraubung der Gottheit schuldig, deren Strafe für eine unausbleibliche galt. Von den europäischen Entdeckern sind die Südsee-Insulaner wohlwollend, sanft und freigebig, aber durchgehends diebisch befunden worden; der Begriff des Eigenthums reichte noch nicht über den Kreis des Tabu hinaus, der einzige Schutz des Eigenthums war der „Stab des Verbotes“, welchen der Priester ausstreckte[3]. Das Tabu erstreckte sich auf Fruchtbäume, Häuser, Ernten, kurz auf Eigenthum jeder Art. Die Raatira (Grundbesitzer) auf Tahiti sprachen gewöhnlich ein Tabu aus, wenn in Folge einer Missernte die Brotfrucht, oder bei Unergiebigkeit des Fischfanges die Fische, oder bei Festen und sonstigen Veranlassungen die Lebensmittel überhaupt knapp geworden waren, um die Einschränkung des Genusses zu bewirken[4]. Ebenso wird z. B. auf Schweine ein Tabu gelegt, wenn zu viele europäische Schiffe im Hafen sind und Gefahr vorhanden ist, dass der ganze Vorrath aufgekauft werden könnte[5]. Auf solche Weise wurden die Könige von Tahiti und Hawaii auch in den Stand gesetzt, Production und Consumtion in ihrem Lande durch das Tabu zu regeln[6]. Die Wälder wurden Tabu, wenn man das Recht, daselbst zu jagen und

---

[1]) Ph. Strahl, Geschichte des russischen Staates. Bd. I S. 18.
[2]) Peschel, Völkerkunde. 5. Aufl. S. 249.
[3]) Lippert, Allg. Geschichte des Priesterthums. Bd. I S. 235.
[4]) Waitz a. a. O. Bd. VI S. 188.
[5]) Bastian a. a. O. Bd. III S. 226.
[6]) Lippert a. a. O. S. 232.

Früchte zu pflücken, zeitweilig aufheben wollte. Die Capitäne europäischer Schiffe, welche lästige und gefährliche Besucher fernhalten wollten, unterzogen sich einer Abgabe, um ihre Schiffe tabuiren zu lassen. Unter andern wurden auch unreife Früchte durch das Tabu geschützt[1]). Auf Timor ist das „Pomali“ gleichbedeutend dem Tabu der Pacific-Insulaner und geniesst bei denselben das gleiche Ansehen. Einige Palmblätter an die Aussenseite eines Gartens als Zeichen des Pomali schützen die Gewächse wirksamer vor Dieben als Fussangeln, wilde Hunde u. s. w. bei uns[2]). Das Tabu kommt unter anderen Namen und zum Theile in anderen Formen auch bei anderen Völkern vor. Lippert nimmt an, dass im Tabu, dessen erste Spuren überall an Todesfälle anknüpfen, der Uebergang zu dem Begriffe des Eigenthums und seiner Heiligkeit liege[3]).

Auch die religiöse Scheu vor Grenzverrückung bei vielen Völkern entsprang einer Art Tabu. So reichte bei den südamerikanischen Indianern eine Schnur aus, um die Feldmark zu bezeichnen, denn eine Missachtung der Grenzen galt als Sacrileg, und den Verwegenen, der sich derselben schuldig machte, ereilte die Rache der Gottheit[4]).

An das Tabu erinnert der folgende in Westafrika bestehende Gebrauch. Verliert oder vergisst irgend Jemand einen Gegenstand, und einer vom Muquenges-Volke findet ihn, so darf er ihn nicht berühren, sondern streut etwas „Liamba“ darauf und lässt ihn liegen; dadurch wird er unantastbar. Jeder, der ihn ausser dem Eigenthümer berührt, stirbt unfehlbar, so dass dieser oft nach langer Zeit seine Sache da wieder findet, wo er sie verloren hat[5]).

In ähnlicher Weise wie durch das Tabu bei Naturvölkern wurde durch die bereits erwähnte göttliche Weihe und Heiligung zuweilen auch bei hochcultivirten Völkern das

---

[1]) A. Réville, Histoire des religions. Paris 1883. Bd. II S. 64.
[2]) Wallace a. a. O. Bd. I S. 278.
[3]) Lippert a. a. O. S. 234.
[4]) Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen. S. 320.
[5]) „Ausland“ N. 41 vom 10. October 1881.

Eigenthum beschützt oder für Sonderzwecke vorbehalten. In dem Hyrnethion bei Epidaurus durften nicht einmal die von Oel- und anderen Bäumen abgefallenen Zweige fortgetragen und benutzt werden [1]). In der Nähe von Eleusis waren die sog. Rheitoi, schmale, flussähnliche Einströmungen des Meeres, der Kore und der Demeter geweiht, in denen den Priestern allein gestattet war zu fischen [2]). In einem dem Poseidon geweihten See bei Aegiae in Lakonien [3]) und in der Hermesquelle in der achäischen Stadt Pharae [4]) durfte überhaupt nicht gefischt werden.

In den meisten Negerstaaten ist die Polizei in den Händen der Fetische; so bedarf es weder am Congo noch am Gaboon der Gendarmerie [5]). An der Westküste Afrikas wird die Furcht vor den Fetischen Mabiali, Mademba und Mangaka von den Priestern benutzt, dieselben Polizeidienste leisten zu lassen. Es herrscht der Glaube, dass diese Fetische aufs furchtbarste gegen einen Menschen erbittert werden, wenn man mit Nennung desselben als Ursache in den Körper eines von ihnen einen Nagel schlägt; die Wirkung wird erhöht, wenn der Nagel vorher glühend gemacht wird. Die durch solches Verfahren befürchtete Wuth des Geistes veranlasst Diebe häufig das Gestohlene zurückzustellen, sobald sie erfahren, man habe um den entsetzlichen Fetisch gesandt. Auch zur Verhütung von Veruntreuungen dienen diese Fetische. Wer seine Sklaven mit werthvollen Waaren aussendet, lässt den Fetisch Mabiali bringen und schlägt in Gegenwart der Sklaven einen Nagel ein mit der Verwünschung, dass der dadurch erregte Zorn des Geistes den Untreue Begehenden erreichen möge [6]). Die nach Waitz [7]) über ganz Westafrika verbreiteten Geheimbünde zur Ausübung

---

1) Pausan. II, 28.
2) Pausan. I, 38.
3) Pausan. III, 21.
4) Pausan. VII, 22.
5) Bastian a. a. O. Bd. I S. 215.
6) Lippert a. a. O. S. 116.
7) a. a. O. Bd. II S. 135.

der Polizei bestehen entweder aus Priestern oder werden von diesen geleitet, da man sich eine derartige Wirksamkeit ohne Einfluss von Geistern daselbst nicht vorzustellen vermag [1]).

Auch die Ordalien leisten bei manchen Naturvölkern Polizeidienste. So gross ist häufig die Furcht, welche dieselben einflössen, dass sie nicht selten die wirksamsten Werkzeuge zur Entdeckung von Verbrechen sind. Auf den Samoa-Inseln war jeder des Diebstahls Verdächtige gehalten, eine heilige Schale aus Cocosnuss zu berühren und den Tod auf sich zu beschwören, wofern er der Thäter sei. Es kam nur selten vor, dass nicht bereits vor Anstellung der Probe die Wahrheit ans Licht gekommen wäre, da fest geglaubt wurde, dass die Berührung der Schale den unmittelbaren Tod des Schuldigen zur Folge haben müsse. Aehnliches wird von Loango erzählt [2]).

Der Glaube an die Macht der Fetische und Zaubermittel setzt auch der despotischen Erpressungssucht mancher afrikanischen — und wohl auch anderer — Häuptlinge und sonstiger Mächtigen wohlthätige Schranken durch die Furcht, die Unterdrückten könnten ihnen durch Anwendung von Zaubermitteln schaden [3]).

2.

Als in höherem Grade das Eigenthum beschützend erweisen sich die sittlichen Grundsätze der verschiedenen Religionen, von denen die meisten auch unmittelbar auf die Achtung fremden Eigenthums zielende Vorschriften enthalten. Der Glaube, dass in den Händen der Gottheit das Geschick der Menschen ruhe, dass sie ebenso wie sie alles diesen Wünschenswerthe, als Reichthum, Kindersegen, Fruchtbarkeit der Gefilde, Weisheit, Sieg verleihe, so auch alle trüben Schickungen, wie Armuth, Kinderlosigkeit, Krankheit,

---

[1]) Lippert a. a. O. S. 120.

[2]) Le code pénal des sauvages. Revue britannique. Octobre 1878. (Aus The Gentleman's Magazine.)

[3]) Livingstone a. a. O. Bd. I S. 371.

Misswachs, Niederlagen über sie verhänge, musste Priester oder andere zu Einfluss gelangende Männer in den Stand setzen, alles Glück als Lohn für ein gottgefälliges, alles Ungemach als Strafe für ein der Gottheit missfälliges Leben darzustellen. Anfangs glaubte man wohl, die Gottheit durch Opfer sich günstig zu stimmen. Schon hieraus entwickelte sich zunächst der Geist der Disciplin und Unterordnung, die Fähigkeit, ein vorhandenes Gut einem höher geachteten entfernten zu opfern, und in Folge der Unantastbarkeit der der Gottheit geweihten Gegenstände die Achtung des Eigenthums [1]). Aber schon in primitiven Zeitaltern bricht sich der zunächst von den Priestern ausgedrückte Gedanke Bahn, dass der Mensch, der von der Gottheit etwas erlangen wolle, auch durch ein ihr wohlgefälliges Verhalten sich dessen verdient machen müsse, und dass das der Gottheit Angenehme nur das Gute sei, auf welche Weise die Menschheit höheren sittlichen Vorstellungen zugänglich wurde. Wie schützend für's Eigenthum musste der Glaube der vedischen Arier sein, welche bei allem Erfolge, den sie sich von ihren Opfern versprachen, Varuna das Vermögen zuerkannten, dass ihm alles Verborgene offenbar, daher auch jede im Geheimen verübte Schuld gegenwärtig sei, dass auch dasjenige seiner Allwissenheit nicht entgehe, was menschlichem Wahrnehmungsvermögen unzugänglich bleibe. Sie erblicken in Varuna und Mithra die wahren Pfleger des heiligen Rechtes [2]) und flehen, die bösen Folgen wissentlichen wie unwissentlichen Fehls von ihnen abzuwenden [3]). Die Macht der Herrscher wird von der Beschirmung des Rechtes abgeleitet [4]) und die Heilighaltung des gegebenen Wortes betont [5]). Indra insbesondere wird die Gabe der Bezwingung der Diebe zuerkannt [6]).

---

[1]). vgl. le Comte Goblet d'Alviella, Introduction à l'histoire générale des religions. Brüssel und Paris 1887. S. 98.

[2]) R. V. V, 67—68.

[3]) V, 85.

[4]) VIII, 25, 28.

[5]) X, 27, 1.

[6]) VI, 33.

Je sittlicher die Religionen wurden, als desto durchgreifender erwies sich ihre Wirksamkeit in der in Rede stehenden Beziehung. Wie die physische, so wird auch die Reinheit der Seele, die Unterlassung aller Handlungen, welche diese beflecken, vom Parsismus gefordert. Strenge Wahrhaftigkeit wird zur höchsten Pflicht gemacht (s. Bd. II S. 28). Wie der Schmutz den Körper, so verunreinigt die Lüge die Seele. Lug und Trug, Bruch von Versprechungen sind Verunreinigungen und schwerste Sünden gegen Mithra, den Genius der Verträge, und werden von ihm schwer geahndet. Nächtliche Diebe sind Genossen der schwarzen Dewa's; ihr Vergehen vermag weder durch Gebet noch durch gute Werke, sondern nur durch Vergebung des Beschädigten gesühnt zu werden[1]). Auch der Vertragsbruch ist durchaus unsühnbar, wofern es dem Schuldigen nicht gelingt, den Verletzten zu versöhnen[2]). Der Wortbrüchige hat den nächsten Blutsverwandten des Beschädigten eine Busse von dreihundert Goldstücken zu bezahlen, und das Doppelte der Summe, wenn die übernommene Verbindlichkeit durch Handschlag bekräftigt worden war. Bei der hohen Geltung des gegebenen Wortes legten die Parsen nur in den alleräussersten Fällen Eide ab, welche dann mit besonderer Feierlichkeit und schwerer Bedrohung des Meineidigen geleistet wurden[3]). Jede Gewaltthat wird strenge verpönt. Der Vendidad (Farg. 4) ermahnt die Gläubigen, wohlwollend und dienstfertig gegen einander zu sein. Welcher Werth im Avesta darauf gelegt wird, das Eigenthum zu schützen, geht aus der Hochhaltung der Hunde hervor, welche Heerden und Dörfer vor Dieben bewahren[4]). — Aus den Inschriften der Aegypter erhellt, wie sehr auch diese strenge Wahrhaftigkeit hochhielten[5]). Die Sittenlehren des Todtenbuches verdammen insbesondere

---

1) Döllinger, Heidenthum und Judenthum. S. 375—76. Duncker a. a. O. Bd. IV S. 107.

2) Friedrich Spiegel, Avesta. Leipzig 1852—59. Bd. II S. LV.

3) C. P. Thiele, De Godsdienst van Zarathustra. Haarlem 1864. S. 222.

4) Duncker a. a. O. Bd. IV S. 178.

5) P. Le Page Renouf, Vorlesungen über Ursprung und Entwicklung der Religion der alten Aegypter. Leipzig 1882. S. 69.

Gewaltthätigkeit, Diebstahl, Verleumdung und Lüge. Wer sich solchen Frevels schuldig macht, den Worten der Weisheit und Gerechtigkeit nicht Gehör leiht, kann nicht in die Wohnungen der seligen Todten eingehen [1]). — Die Gesetze des Manu, wiewohl sie nichts weniger als einen tief sittlichen Geist bekunden, sind doch sichtlich bestrebt, vor Betrug zu schützen, was u. A. aus der Vorschrift hervorgeht, dass derjenige, der schlechtes Getreide als gutes verkauft, oder wer obenauf gutes und unter dieses schlechtes giebt, gleich dem Verrücker von Grenzsteinen, eine entstellende Strafe erleiden solle [2]). Die weitere Vorschrift des Manu, dass die Könige die Masse und Gewichte beaufsichtigen und alle sechs Monate untersuchen lassen sollen, scheint strenge befolgt worden zu sein [3]). Ferner eifert Manu gegen Bestechung [4]) und gegen das Spiel [5]). Der Buddhismus, welcher die sittliche Entwicklung gegenüber dem Brahmanenthum auch dadurch offenbarte, dass er die umfangreichen brahmanischen Thieropfer abschaffte und allen Nachdruck auf die sittliche Gesinnung legte, erkennt zehn Arten von Sünden an, worunter Diebstahl, Lüge, Verleumdung, Begehrlichkeit und Habsucht. Mittelbar das Eigenthum beschützend ist der Grundgedanke der buddhistischen Ethik, welcher die Zucht und Zähmung des Menschen, die Bändigung der Leidenschaften und Begierden, die Reinigung der Seele von Selbstsucht und die allumfassendste Nächstenliebe fordert [6]).

Eine wirksamen Schutz bietende Scheu vor den Göttern bekundeten die homerischen Griechen [7]), namentlich vor Zeus, dem Ordner der Welt [8]); sie glaubten, dass jede gewaltsame That den Göttern missfalle [9]), und fürchteten die Erinyen, welche

1) a. a. O. S. 184.
2) IX, 291.
3) Lassen a. a. O. Bd. II S. 572.
4) IX, 258.
5) IX, 221. 222. 224. 225.
6) Carl Friedrich Koeppen, Die Religion des Buddha. Berlin 1857—59. Bd. I S. 445 ff.
7) Odyss. VI, 121; XIII, 102.
8) Il. I, 508; VIII, 22. 442; XVI. 242.
9) Odyss. XIV, 83.

alles Böse ahndeten [1]). Auch auf dem Höhepunkte hellenischer Cultur waltete der Glaube an den allsehenden Helios, welcher im Vereine mit Zeus Unbilden rächte [2]), und an die Erinyen, die Rachegeister der Pflichtverletzung, welche sich insbesondere auch auf den allgemeinen menschlichen Verkehr, auf Treue und Glauben bezieht [3]). Die erhebendste Gestalt des griechischen Olymp ist Apollon, dessen Wesen Reinheit und Klarheit, der allem Unreinen, Unholden, Widerwärtigen, jeder sittlichen Befleckung feindlich gegenübersteht. Im Zusammenhange mit dem delphischen Apollocultus brach sich die Erkenntniss Bahn, dass Reinheit von Schuld die für den Verkehr mit der Gottheit unerlässliche Bedingung sei [4]). Besonders sittigend musste auch das Gebot des Masshaltens wirken. Unmittelbarer Schutz wurde dem Eigenthum im Heliasteneide gelobt [5]).

Die römische Religion mit ihrem überaus strengen Ceremonialwesen musste den Menschen ganz besonders zur Ordnung erziehen. Während die Römer entschiedener als andere Völker durch Opfer und Beobachtung der vorgeschriebenen Ceremonien sich die Gunst der Götter zu sichern wähnten, brach sich allmählich auch bei ihnen der Glaube Bahn, dass man den Göttern nur durch einen untadelhaften Wandel genügen könne, dass sie Beschützer des Tugendhaften und Verabscheuer des Frevlers seien. Seneca spricht es wiederholt aus, dass die Götter nicht durch Opfer und Blutströme, nicht durch Abschlachten schuldloser Geschöpfe, sondern durch ein reines Herz verehrt sein wollen [6]). Die sittliche Idee des Rechtes und der Treue wurde durch den mit dem Institute der Fetialen eng verknüpften Cultus des Diespiter, der Fides und des Terminus angeregt [7]), welche beide letzteren als die Säulen alles privaten

---

1) Odyss. II, 136.

2) Sophocles, Oedip. in Colon. 866.

3) L. Preller, Griechische Mythologie. 3. Aufl. Berlin 1872—75. Bd. I S. 686.

4) Pfleiderer, Religions-Philosophie. Bd. II S. 592.

5) Demosth. c. Timocrat. 747.

6) Quaest. nat. VI, 25; vgl. de benef. I, 6.

7) L. Preller, Römische Mythologie. 2. Aufl. Berlin 1865. S. 178.

und öffentlichen Rechtsverfahrens in Sachen des Eigenthums und Verkehrs zu betrachten sind. Wie allenthalben im Alterthum, so galt auch bei den Römern der die Grenze darstellende — dem Jupiter geheiligte — Grenzstein für heilig und von den Göttern eingesetzt [1]). Ohne den Jupiter Terminus, den Urheber aller Grenzen, dachte man, müssten überall Streit und Hader entstehen [2]), so dass die Religion allein das Grundeigenthum zu schützen vermochte. Ferner war Dius Fidius ein Gott des Völkerrechtes und des internationalen Verkehrs, wie auch der Sicherheit der Strassen, welche unter seinen Schutz gestellt waren [3]).

Nach dem germanischen Mythus wacht Wodan (Odhin), der gleichsam die griechische Dreiheit von Zeus, Apollon und Athene in seiner Person vereinigt, über die Heiligkeit des Rechtes, der Eide und Verträge [4]).

Die Entwicklung vom mechanischen Ceremoniendienste zur reinsten Sittlichkeit können wir am klarsten im Judenthum wahrnehmen. Während der Pentateuch die genauesten Bestimmungen bezüglich des Opferwesens, Fastens u. s. w. enthält, verwerfen die Propheten diesen Werkdienst mit aller Entschiedenheit und legen allen Nachdruck auf die sittliche Gesinnung als das allein Massgebende [5]). Im alten Testamente finden wir zahllose ins Christenthum übergegangene Bestimmungen zum Schutze des Eigenthums [6]). Die Rücksicht auf fremdes Eigenthum wird gleich der auf das eigene gefordert; gewahrt man, dass fremdes Eigenthum gefährdet ist, so darf man nicht

---

[1]) Dion. Halic. II, 74. Liv. I, 55.

[2]) Ovid. Fast. II, 660.

[3]) Preller a. a. O. S. 636.

[4]) Pfleiderer a. a. O. S. 89.

[5]) Jes. 1, 11 ff.; 58, 5 ff.; 66, 3. Jerem. 6, 20; 22, 23. Hos. 6, 10; 9, 4 ff. Amos 5, 21 ff. Micha 6, 6 ff. Wenn aber Rénan (Histoire du peuple d'Israël, Paris 1887, Bd. I S. VII) behauptet, dass es erst die grossen Propheten waren, welche die Moral in die Religion einführten, so bedarf es nur des Hinweises auf den Decalog, um diese Annahme gewagt erscheinen zu lassen.

[6]) Vor allen Ex. 20, 13. vgl. Levit. 19, 11.

unthätig zusehen, sondern hat die Pflicht, dasselbe zu retten[1]; hervorgehoben wird, dass selbst der Besitz des Feindes heilig sein solle[2]). Aber nicht nur der Eingriff in fremdes Eigenthum, die bloſse Begierde darnach wird verpönt[3]). Zur Uebung von Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit wird gemahnt[4]), bei aller Rücksicht auf den Armen geboten, ihn in seinem Rechtsstreite nicht zu begünstigen[5]); unter Berufung auf Gottes Unbestechlichkeit[6]) wird gegen Bestechlichkeit[7]) und gegen Gewinnsucht[8]) geeifert, ebenso gegen unrichtiges Mass und Gewicht[9]), wie gegen Betrug jeder Art[10]). Streng verboten wird die Verrückung der Grenzsteine[11]). Die Propheten stellen dem, der sich an fremdem Gute vergangen, nur unter der Bedingung der Rückerstattung Verzeihung in Aussicht[12]).

Die erwähnte religiöse Scheu der Alten vor der Natur führte im jüdischen Alterthum zu gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Schonung des Thiereigenthums. So sollte die Sabbatruhe auch den Hausthieren zu Theil werden[13]); auch sonst wird menschliche Behandlung der Thiere empfohlen[14]). Das Verbot, Ochs und Esel zum Pflügen zusammen zu spannen[15]), entspringt offenbar demselben Geiste.

---

1) Deut. 22, 1—4.

2) Ex. 23, 4—5.

3) Ex. 20, 14.

4) Jes. 16, 3 ff.; 33, 15. Jerem. 9, 23. Zachar. 8, 16. Psal. 15, 2; 33, 5.

5) Ex. 23, 3. Levit. 19, 15.

6) Deut. 10, 17.

7) Ex. 23, 8. Deut. 16, 19; 27, 25. Jes. 1, 23; 5, 23. Ezech. 22, 12. Micha 3, 11; 7, 3. Psal. 15, 5; 26, 10. Spr. 17, 23. Pred. 7, 7.

8) Jes. 33, 15; 57, 17.

9) Levit. 19, 35—36. Deut. 25, 13—15. Ezech. 45, 10. Amos 8, 5. Micha 6, 11. Spr. 11, 1; 16, 11; 20, 10. 23.

10) Levit. 25, 14. 17. Jerem. 6, 13; 8, 10; 22, 13. Ezech. 18, 7. 16. Hoseas 12, 8. Zachar. 11, 5. Spr. 11, 1.

11) Deut. 19, 14; 27, 17. Hoseas 5, 10. Spr. 22, 28; 23, 10. Hiob 24, 2.

12) Ezech. 33, 15.

13) Ex. 20, 10. Deut. 5, 14.

14) Spr. 12, 10.

15) Deut. 22, 10.

Die ältesten baiuwarischen Gesetze verbieten bereits die rohe und grausame Behandlung der Pferde und Rinder; aber erst mit der Einführung des Christenthums werden die Heerden ausreichend beschützt. Namentlich die Heiligen Aegid, Martinus, Leonhard, Vitus und Stefanus unterwiesen die Viehwirthschaft treibende Bevölkerung in milder Pflege der Thiere im Anschlusse an die mosaische Gesetzgebung[1]). Den Norikern war es im achten Jahrhunderte noch beinahe ein Lebensbedürfniss, in der langobardischen Ebene Vieh zu rauben; auch hier half das Christenthum ab, welches Viehdiebstahl zu den schändlichsten Verbrechen zählte[2]).

Noch im spätern Mittelalter geschah es nicht selten, dass Geistliche der Behörde Gelder ablieferten, welche als unrechtmässiger Weise zu wenig bezahlte Abgaben denselben in der Beichte anvertraut worden waren[3]). Auch heutzutage kommt es noch vor, dass Fabrikanten von Geistlichen Beträge empfangen, welche sie in der Beichte von Arbeitern erhielten, die ihre Fabrikherren verkürzt hatten.

In diesen Zusammenhang gehört die Accommodationstheorie der ersten Kirchenlehrer, welcher — im Gegensatze zu der Bilderstürmerei, mit der wir uns später beschäftigen werden — die Erhaltung vielen werthvollen Eigenthums zu verdanken ist. So ermahnte Gregor der Grosse den Missionar Augustin, die heidnischen Tempel nicht zu zerstören, sondern in christliche Kirchen umzuwandeln. U. A. wurde eines der herrlichsten Bauwerke des Alterthums, das Pantheon des Agrippa zu Rom, durch diese Theorie gerettet, indem es am 13. Mai 609 zur Kirche Sta. Maria ad martyres geweiht ward.

Hierbei haben wir nochmals der christlichen Missionsthätigkeit zu gedenken, deren Erfolge auf dem Gebiete der mannigfaltigsten Arbeitszweige wir bereits schilderten, welche nur dadurch zu erreichen waren, dass die Missionäre mit aller Kraft auf die Hebung der Sittlichkeit der Völker, welche sie

[1]) Hartwig Peetz, Die Kiemseeklöster. Stuttgart 1879. S. 185.

[2]) a. a. O. S. 13.

[3]) G. L. Kriegk, Geschichte von Frankfurt am Main. Frankfurt 1871. S. 176.

erzogen, hinwirkten und ihnen insbesondere das Gefühl der Achtung fremden Eigenthums einflössten.

Auch der Koran enthält mannigfache, den Schutz des Eigenthums bezweckende Bestimmungen. So das Verbot, irgend Jemanden am Vermögen zu verkürzen[1]), die Vorschrift des Festhaltens an eingegangenen Verträgen[2]), das Gebot richtigen Masses und Gewichtes[3]), das Gebot der Zurückstellung anvertrauten Gutes, dasjenige gerechten Richtens[4]) und dagegen das Verbot der Bestechlichkeit[5]), dasjenige der Verschwendung[6]), die Vorschrift grausamer Bestrafung des Diebstahls[7]) und endlich das Verbot des Glückspiels[8]). Burckhardt[9]) ist der Ansicht, dass die mohammedanischen Völker den Italienern, den „frühesten grossen Hazardspielern der neueren Zeit", hierin unzweifelhaft den Rang abgelaufen haben würden, wenn nicht der Koran in dem Spielverbote die nothwendige Schutzwehr gegen diese Unsitte aufgestellt hätte.

3.

Eine nicht geringe Sicherheit gewährt der nicht nur auf niedriger Culturstufe bestehende Glaube, dass das Haus unter göttlichem Schutze stehe, dass die Wohnung heilig sei, weshalb eine jede Gewaltthat gegen die Bewohner, sowie gegen Gastfreundschaft in Anspruch nehmende Fremde als religiöser Frevel aufgefasst wird. Aus der unter religiöser Mitwirkung gebildeten Idee des Hausfriedens erwächst sonach die wohlthätige Anschauung vom rechtlichen Schutze von Leben und Eigenthum, welche sich allmählich auf das Haus Gottes überträgt,

---

1) Sure 7, 11, 26.
2) S. 2, 5, 23.
3) S. 6, 7, 11, 17, 26, 55, 83.
4) S. 4.
5) S. 2.
6) S. 2, 4, 6, 17.
7) S. 5.
8) S. 2.
9) Die Cultur der Renaissance. 3. Aufl. Leipzig 1877—78. Bd. II S. 205.

das Verfolgte und sogar Verbrecher in seinen Schutz nimmt[1]). Das sich hieran knüpfende Gastrecht, ohne welches in primitiven Verhältnissen Leben und Eigenthum Fremder überaus gefährdet gewesen wäre, ist den meisten Naturvölkern heilig (s. Bd. II S. 20). Nach Homer ehrten es alle Menschen, welche Scheu vor den Göttern hatten[2]), denn Zeus war der Schützer der Fremdlinge[3]) und rächte furchtbar jede gegen dieselben verübte Gewaltthat[4]).

Die griechischen Tempel waren hoch gelegen[5]); weit mehr aber als diese Lage gewährte die Idee ihrer Heiligkeit ihnen Sicherheit, da der Gottesfriede namentlich im Umkreise eines Tempelbezirkes verwirklicht gedacht ward, welche Sicherheit bei den häufigen Gewaltthätigkeiten des Alterthums von besonders hohem Werthe sein musste; ein Angriff auf der Obhut der Tempel anvertraute Güter galt für einen furchtbaren Frevel. So erklärt es sich, dass die griechischen wie die römischen Tempel gewissermassen die Dienste unserer Depositenbanken leisteten, denen der Staat wie Einzelne Kostbarkeiten und Werthe jeder Art, darunter auch Ersparnisse, zur Aufbewahrung übergaben[6]). Die Schatzkammer der Athener war im Parthenon[7]), diejenige der Römer im Saturnustempel[8]). Herodian erzählt, dass alle Tempel mit Geld gefüllt waren[9]) und dass in den von Vespasian erbauten Friedenstempel, den reichsten Roms, Jedermann seine Schätze in Verwahrung zu geben pflegte[10]). Die im Dianentempel zu Ephesos aufbewahrten Gelder wurden von Julius Cäsar wiederholt gerettet[11]). Verträge und andere Urkunden wurden ebenfalls in

---

1) Wundt, Ethik S. 125.
2) Odyss. VI, 121; VIII, 575; IX, 175; XIII, 202; XIV, 389.
3) Odyss. VI, 207; XIV, 57.
4) Ilias XIII, 623; Odyss. XIV, 283.
5) Pausan. V, 20.
6) Thucyd. VI, 6. 8.
7) Isocr. de pace 16.
8) Plut. Tib. Gracch. 10. Plin. j. X, 20.
9) Herodian III, 13.
10) Herodian I, 14.
11) Caes. bell. civ. III, 105.

Tempeln aufbewahrt[1]). Ferner pflegte man bei Processen bestrittene Geldsummen in Tempeln niederzulegen, um dem Anwachsen von Zinsen zu entgehen[2]). Auch den Vestalinnen wurden wichtige Urkunden, wie Staatsverträge, anvertraut[3]); Julius Cäsar und Augustus hinterlegten ihre Testamente bei denselben[4]). So war es eine Folge des religiösen Schutzes, dass die griechischen und römischen Tempel nicht nur die grössten Reichthümer, sondern, wie wir bereits gesehen haben, auch die hervorragendsten Kunstwerke und Merkwürdigkeiten jeder Art enthielten, dass Alles, was den Stolz eines Zeitalters bildete, daselbst vereinigt war.

Auch dem Tempel zu Jerusalem wurden vom Volke sehr bedeutende Werthsummen anvertraut[5]) und u. A. Schuldbriefe daselbst aufbewahrt[6]). — Ebenso wurden in der Kaaba wichtige Urkunden feierlich niedergelegt[7]).

Zu gleichem Zwecke wurden christliche Kirchen und Klöster benutzt. Im 12. Jahrhundert legte der Herzog Simon von Dalmatien im Tempel des h. Michael in Siponto (Apulien) einen grossen Schatz nieder[8]). In römischen Klöstern pflegten im Mittelalter nicht nur Römer, sondern auch Auswärtige Werthgegenstände verwahren zu lassen[9]). Auch wichtige Urkunden, Bücher u. s. w. wurden in Schatzhäusern der Kirchen aufbewahrt[10]). In Russland boten noch im 14. und selbst im 15. Jahrhundert, bei den daselbst häufigen Unruhen und Plünderungen, die Kirchen allein einigen Schutz. Sie bewahrten u. A. gesetzliche Proben von Massen und Gewichten auf Verordnung Wladimir's des Grossen auf, welcher die

---

[1]) Isocr. Panath. 39. Polyb. III, 26; V, 93; XXVII, 16.
[2]) Cicero, ad Attic. V, 21; Fam. 5, 20.
[3]) Dio Cass. XLVIII, 12. Appian, bell. civ. V, 73.
[4]) Sueton, Jul. Caes. 83. Tacit. annal. I, 8.
[5]) II. Maccab. 3, 12.
[6]) Mommsen a. a. O. Bd. V S. 527.
[7]) Gustav Flügel, Geschichte der Araber. Leipzig 1867. S. 201.
[8]) Giesebrecht a. a. O. Bd. IV S. 130.
[9]) Gregorovius a. a. O. Bd. V S. 415.
[10]) Wattenbach a. a. O. S. 351. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste S. 19.

hierauf bezügliche polizeiliche Function der Geistlichkeit übertragen hatte[1]). Aber in gefahrvollen Zeiten wurden selbst im 15. und 16. Jahrhundert auch im Westen die Heiligthümer als Aufbewahrungsorte benutzt[2]), so dass im Sacco di Roma Kirchen und Klöster durch eigene wie dort geborgene Schätze die reichste Beute gaben[3]).

Die Landschaften, innerhalb deren verehrte Heiligthümer sich befanden, konnten, Dank denselben, meistens besonders wohl gedeihen. Einer ganz vorzüglich glücklichen Entwicklung erfreute sich Elis, „das levitische Land des dorischen Peloponnes", in Folge seines Friedens als Gott geweihtes unverletzliches Land, welches seiner Heiligkeit wegen ohne Mauern blieb[4]). — In Folge der Ehrerbietung für die Kaaba wurde das Gebiet Mekkas, welches sich einige Meilen weit erstreckte, als heilig und unverletzlich betrachtet. Niemand durfte daselbst angegriffen, selbst kein Thier getödtet werden[5]). Aus dieser Heiligkeit schöpften die städtischen Geschlechter Mekkas bedeutende Vortheile[6]).

Auch die religiösen Feste wirkten schützend. Den Gebrauch, während religiöser Uebungen oder Festlichkeiten Feindseligkeiten zu unterlassen, finden wir selbst bei Naturvölkern. Die Bewohner von Tahiti liessen den Feind, der dem Nationalidol zu opfern gekommen war, unbehelligt. Bei den Chibchas waren Pilger nach Iraca (Sogamoso) durch den religiösen Charakter des Landes selbst in Kriegszeiten beschützt[7]). Die in Hellas allmählich zu Stande gekommenen Opfergemeinschaften dienten zum Schutze des Eigenthums insofern, als dadurch ein dauernder engerer und friedlicher Verkehr zwischen den einzelnen Landschaften, eine Art von

---

[1]) Schiemann a. a. O. S. 192. Strahl a. a. O. Bd. I S. 455.
[2]) vgl. Machiavelli, Ist. fior. III.
[3]) Gregorovius a. a. O. Bd. VIII S. 534.
[4]) Polyb. IV, 73. Strabo VIII, 13.
[5]) R. Dozy, Essai S. 9.
[6]) Alfr. v. Kremer, Culturgeschichte. Bd. II S. 5.
[7]) Spencer, Eccles. Inst. S. 767.

Föderation der Opfergenossen, vollzogen ward, welche zunächst während der Darbringung der Opfer selbst Friede und Waffenruhe herbeiführte[1]). Wie sehr die Verbrüderung zwischen Athenern und Lakedämoniern durch die Feste gefördert ward, bezeugt der Umstand, dass diese bei Gelegenheit ihrer Theilnahme an den Dionysien in Athen, jene während der Hyakinthien in Sparta das gegenseitige Bündniss erneuerten[2]). Als einmal während eines Krieges der Lakedämonier mit den Messeniern die Hyakinthien fielen, wurde ein Waffenstillstand von vierzig Tagen geschlossen, damit die Lakedämonier das Fest feiern könnten[3]). — Wie während der hellenischen Bundesfeste, so waltete auch während der feriae Latinae ein Gottesfriede in ganz Latium; für die Dauer desselben war es nicht gestattet, Krieg zu beginnen. Im Jahre 367 v. Chr. wurde ein — vierter — Festtag hinzugefügt. Das Fest behielt den Charakter des Friedens und der Verbrüderung mit den Latinern, und es wurden während desselben die bestehenden Verträge erneuert[4]). Selbst nach Unterwerfung der Latiner im Jahre 340 v. Chr. wurde das fortbestehende Bündniss mit den Laurentern alljährlich am zehnten Tage nach den latinischen Ferien erneuert[5]); man wagte es während dieser Zeit kaum einen Krieg zu eröffnen. Die auf den 23. Februar fallenden Terminalia waren dazu bestimmt, das Bewusstsein von der Heiligkeit der Grenzen und damit des Grundeigenthums lebendig zu erhalten[6]). An die durch ein besonderes Opfer erfolgte Einsegnung der Grenzsteine gleich bei ihrer Feststellung knüpfte sich ein jährliches Fest des Jupiter Terminus, bei welchem die Gutsnachbarn sich vereinigten, um das gemeinsame Opfermahl friedlich und freudig zu begehen[7]).

---

[1]) vgl. Duncker a. a. O. Bd. V S. 114.
[2]) Thucyd. V, 23.
[3]) Pausan. IV, 19.
[4]) Dion. Halic. VI, 49.
[5]) Liv. VIII, 11.
[6]) Dion. Halic. II, 74.
[7]) Ovid, Fast. II, 655. Liv. XLIII, 11. Marquardt a. a. O. Bd. III S. 202—3.

Bei den alten Deutschen musste die Sitte der Unterlassung von Feindseligkeiten während der Festversammlungen und Opfer[1]) um so schützender wirken, als die Ausschliessung von diesen für eine der härtesten Strafen galt, wie während des Mittelalters der Verlust der Mitgenossenschaft der Kirche, des Friedens des Reiches als das entsetzlichste Unglück betrachtet ward[2]). In Skandinavien herrschte nur während der Festzeiten, in denen der gewöhnliche Handelsverkehr abgewickelt wurde, für diesen voller Frieden[3]).

Den Zustand der Anarchie, in welchem sich Europa im Mittelalter befand, das Raubritterthum, die Häufigkeit der Fehden, welche die Neigung zur Selbsthülfe hervorrief, und die Ohnmacht der Staatsgewalt, welche dies nicht zu hindern vermochte, haben wir an anderer Stelle geschildert (s. Bd. II S. 77 ff.). Im 10. und 11. Jahrhundert war namentlich die Lage Frankreichs eine entsetzliche (Bd. II S. 83—84). Schon unter Karl dem Kahlen war das Königthum so kraftlos gewesen, dass man von diesem Herrscher die schmachvolle Aeusserung erzählt, er habe sich um die Räubereien in seinem Lande nicht zu bekümmern, Jedermann möge sich selber schützen[4]). Nicht besser wurde es unter den letzten Karolingern und den ersten Kapetingern. Da war es die Kirche, die einzige Autorität jener Zeiten, welche auf Abhilfe sann und jede schickliche Gelegenheit zu diesem Ende ergriff. So nahmen im Jahre 994 die Bischöfe Aquitaniens eine verheerende Epidemie zum Anlasse, um auf einem Concile zu Limoges eine Vereinigung der weltlichen Grossen zum Schutze des Friedens und der Gerechtigkeit herbeizuführen; im Jahre 1023 fassten die burgundischen Bischöfe den Beschluss, welchem ihre Berufsgenossen im nördlichen Gallien sich eifrig beigesellten, alles Volk eidlich zu verpflichten, fortan Frieden und Recht zu beobachten. Im Jahre 1034 bot eine Hungersnoth in Frank-

---

[1]) Tacit. German. 40.

[2]) Ranke, Deutsche Geschichte. 4. Aufl. Bd. III S. 217.

[3]) Lippert, Culturgeschichte. Bd. II S. 537. vgl. Meijboom a. a. O. S. 601—602.

[4]) August Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857. S. 2.

reich die Gelegenheit zu ähnlichen Versuchen seitens der Bischöfe. Diese Bestrebungen waren Vorläufer des Gottesfriedens, der im Jahre 1041 durch die Bemühungen des Erzbischofs Raginbald von Arles, der Bischöfe Benedict von Avignon und Nitard von Nizza, sowie des Abtes Odilo von Cluny eingeleitet ward, welche dahin wirkten, dass von der Abendstunde des vierten Wochentages an bis zum zweiten Wochentage ein heiliger und unverletzlicher Friede herrsche. Eine Uebereinkunft in diesem Sinne ward zuerst in Aquitanien und allmählich in den übrigen Theilen Frankreichs getroffen. Die Beschränkung des Gottesfriedens auf diejenigen Wochentage, welche zu dem Leben Christi in besonderer Beziehung standen, bekundet allerdings ein Compromiss mit der Gewalt; allein mit Rücksicht auf die Rohheit des Zeitalters durfte schon dies als ein sehr bedeutsamer Schritt dankbar entgegengenommen werden. Den erwähnten Beschlüssen musste eine weitgreifende Wirksamkeit in einer Epoche gesichert sein, in welcher mit ungebändigtem Sinne ein tief religiöses Bewusstsein vereint war. Später wurde die treuga Dei auch auf alle Festtage und selbst auf grössere weihevolle Zeiträume, wie die Advents- und Fastenzeit, ausgedehnt[1]; sie ward von Frankreich aus über den grössten Theil der abendländischen Christenheit verbreitet, durch den Erzbischof Sigiwin in Köln im Jahre 1083 zuerst in Deutschland[2]. In Schweden wurde der Gottesfriede von der Geistlichkeit auch für die Saat- und Erntezeit erwirkt[3]. Im Hinblicke auf den von ihm betriebenen Kreuzzug verkündete Papst Urban II. auf dem Concil zu Clermont im Jahre 1095 den Gottesfrieden als allgemein kirchliches Gebot, indem er damit die Aufforderung an Alle, die Anlass zum Streite zu haben vermeinten, richtete, im Kampfe gegen die Ungläubigen zu streiten.

Unabhängig von dem Gottesfrieden wirkte die Kirche auch auf andere Weise für Erhöhung der Sicherheit. So kam im

---

[1]) a. a. O. S. 48.

[2]) a. a. O. S. 64.

[3]) Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. I S. 273.

Jahre 1155 in der Diöcese von Rhodez eine vom Papst Alexander III. bestätigte Vereinigung zu Stande, bei der alle Angehörigen des Bisthums sich den allgemeinen Friedenszustand garantirten, also eine Art Friedensversicherungsgesellschaft gründeten, indem Alle, Geistliche wie Laien, Beiträge leisten sollten, vermittelst deren die an ihrem Vermögen gewaltsam Geschädigten Ersatz erhalten sollten [1]).

4.

Aus der Sicherheit und dem Schutze, welche die religiöse Scheu den Sitzen stark besuchter Heiligthümer und den Stätten, an denen religiöse Uebungen oder Festlichkeiten vor sich gingen, für die Dauer derselben verlieh, und aus dem dadurch bewirkten Zusammenflusse vieler Menschen entwickelte sich ein reger Handelsverkehr, namentlich auf Märkten, dessen Bedeutung für die Entwicklung des Eigenthums auf der Hand liegt.

So gaben die Feste der Göttin Atargath in der babylonischen Stadt Karkemisch zu jährlichen Märkten Veranlassung, welche von den Kaufleuten der verschiedensten Länder besucht wurden [2]). In der Stadt Batne (südwestlich vom heutigen Orfa im fruchtbarsten Theile Mesopotamiens, nicht weit vom Euphrat) fand bei einem Feste anfangs September ein grosser Markt statt, auf welchem hauptsächlich indische Waaren gekauft wurden [3]). Jedes grössere Hindufest pflegt noch immer mit Märkten verbunden zu sein [4]). In Olympia wurde ein grosser Markt abgehalten. Delos, die Geburtsstätte Apollos, wo viele Wallfahrer zu den Delien-Festen zusammentrafen, wurde der Handelsmittelpunkt der jonischen Griechen im ägäischen Meere [5]); nach Pausanias [6]) war es sogar einst der Haupthandelsplatz für ganz Hellas. Auch bei Gelegenheit der isthmischen Spiele wurden grosse Märkte für Griechenland und ganz Asien

---

[1]) Kluckhohn a. a. O. S. 123—24.

[2]) G. Maspero, Histoire ancienne des peuples de l'Orient. Paris 1875. S. 187.

[3]) Amm. Marc. XIV, 3.

[4]) Ritter, Erdkunde. Bd. III S. 910.

[5]) Thucyd. III, 104.

[6]) VIII, 33.

abgehalten [1]). Thermon in Aetolien besass ein berühmtes Heiligthum, welchem es, da niemals ein Feind diese Gegenden heimgesucht, einen grossen Güterandrang und ansehnliche Märkte verdankte [2]). In der Nähe von Tithorea (80 Stadien von Delphi) befand sich das berühmteste Heiligthum, das die Phokier der Isis geweiht hatten, woselbst im Frühling und im Herbste Festversammlungen abgehalten wurden, mit welchen grosse Märkte verbunden waren [3]). Märkte für die Etrusker fanden beim Heiligthume der Voltumna statt [4]). Sehr alten Ursprungs sind die ebenfalls mit religiösen Festen zusammenhängenden Märkte in Latium; der bedeutendste aller italienischen Märkte wurde am Soracte im Haine der Feronia abgehalten [5]). Im heidnischen Schweden war der hervorragendste Markt in Upsala mit einem grossen Opferfeste und Ting verbunden. Nach Einführung des Christenthums wurden daselbst Ting und Jahrmarkt zur Zeit der Lichtmesse abgehalten [6]). Ferner fanden Märkte an den alten Opferstellen bei Tönsberg, Wiborg, Waagen in Norwegen statt. Die mit Märkten verbundenen Feste der Juden wurden von Phönikern besucht [7]). Die Goldschmiede, wahrscheinlich Phöniker, hatten ihre Bazars in der Nähe der Tempel [8]), in deren Vorhöfen die Wechsler sich niederliessen [9]). Auch die christlichen Feste und die Nähe berühmter Klöster und Kirchen gaben zur Entstehung zahlreicher Messen Veranlassung. Bei der Abtei von St. Denys in der Nähe von Paris entwickelte sich schon seit dem siebenten Jahrhunderte eine stark besuchte Messe. In Zurzach am Rhein rief die Verehrung der heil. Vereina und in Nürnberg diejenige des heil. Sebaldus seit dem elften Jahrhunderte Märkte hervor, welche die Blüthe dieser Städte förderten. Die Entstehung der Frankfurter Messe knüpft an die Hauptfeste der Frankfurter Hauptkirche an [10]). Märkte wurden sogar noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Kirchen abgehalten, wogegen das Lyoner Concil vom Jahre 1274 einschritt [11]).

---

[1]) Liv. XXXIII, 32.

[2]) Polyb. V, 8.

[3]) Pausan. X, 32.

[4]) Liv. VI, 2.

[5]) Liv. I, 30. vgl. Mommsen a. a. O. Bd. I S. 197.

[6]) Geijer a. a. O. S. 123.

[7]) Zachar. 14, 21. Nehem. 13, 16.

[8]) Nehem. 3, 31.

[9]) Zachar. 14, 21. Matth. 21, 12. Marc. 11, 15. Lucas 19, 45. Joh. 2, 14. vgl. Movers a. a. O. Bd. II/III S. 203.

[10]) Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M. S. 108.

[11]) Roscher a. a. O. Bd. III S. 131.

Durch die Sitte, die grossen Märkte an den heiligen Orten zur Zeit der Feste abzuhalten, wurden die mühsamen Karawanenreisen, wie überhaupt der Handel im Oriente wesentlich gefördert. Wir erinnern insbesondere an die Mekka-Karawanen. Die Massregeln der Chalifen und Veziere zum Behufe der Erleichterung der Pilgerreisen, die Sorge für Sicherheit und gute Unterkunft der Reisenden, für gebahnte Strassen und Brunnen kamen auch dem Handelsverkehre zu Statten[1]). Einen ähnlichen Zusammenhang gewahren wir im Christenthum. Als z. B. der skandinavische Norden dem erzbischöflichen Stuhle von Bremen überwiesen wurde, riefen die zum Schutze und zur Verbreitung des Christenthums daselbst getroffenen Anstalten einen lebhaften Handel hervor. Die Bremer, dadurch zunächst mit der Ostsee bekannt, unternahmen ihre ursprünglich religiösen Zwecken dienenden Fahrten allmählich des Handels wegen[2]). Eine ähnliche Förderung der Schifffahrt erfolgte später durch die Kreuzzüge im mittelländischen Meere, auf welchem bis dahin die arabische Flagge vorherrschend gewesen war, neben welcher sich bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die griechische behauptete. In Folge der Kreuzzüge aber wurden die Italiener, Provençalen und Catalonier allen anderen Völkern in der Schifffahrt im Mittelmeere überlegen, ihnen folgten dann die Kauffahrer im westlichen und nördlichen Europa. Durch den sich auf diese Weise entwickelnden Seehandel, der sich auf die Einführung mancher neuen Waarengattungen (wie Kattun, Musselin, Teppiche) und die grössere Verbreitung schon früher gekannter gründete, und der viele neue kaufmännische Niederlassungen hervorrief, ward der Aufschwung von Brügge, Augsburg, Ulm, Frankfurt, Nürnberg, Würzburg, Bamberg, Lyon, Avignon u. s. w. herbeigeführt.

Im früheren Mittelalter betheiligten sich Geistliche stark am Handel, welcher öfters auch in Klöstern — in russischen

---

[1]) vgl. Movers, Phönizier. Bd. II/III, S. 135. Wilhelm Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. Stuttgart 1879. Bd. I S. 30.

[2]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bd. I S. 143—44.

noch bei Ausgang des 16. Jahrhunderts — betrieben wurde[1]). Gegen Ende des 13. Jahrhunderts standen Florentiner Agenten mit zweihundert englischen Klöstern in Verbindung[2]).

Durch den Gottesfrieden ward dem Handelsverkehr besonderer Schutz zu Theil. Dass man die Kaufleute unbehindert ziehen lasse und nicht beraube, wurde den Gläubigen strenge eingeschärft. Auf dem Concile von Clermont wird derjenige, der eines Kaufmanns oder seiner Güter sich bemächtigt, als Verletzer des Friedens des Herrn gebrandmarkt. Aehnliche Beschlüsse wurden auf dem Concile von Saint Omer gefasst. Das Lateranconcil vom Jahre 1139 verkündigte fortwährenden Frieden für Priester, Reisende, Kaufleute[3]).

Auch in anderen Beziehungen förderte die aus religiösen Rücksichten entspringende Sicherheit den Handel. Wir erwähnten bereits, dass in Schibâm nach dem Sammeln des Weihrauchs dem Gotte Sabin der Zehnte davon entrichtet werden musste. Die Gebaniten hatten das Monopol des Weihrauch-Exportes gen Norden; ihre Karawanen gingen bis nach Ghazza am mittelländischen Meere, auch sie gaben einen Theil an ihre Priester ab. Diese Verbindung mit der Religion war von grösstem Nutzen: der Weihrauchhandel wurde dadurch als etwas Heiliges betrachtet, und so kostbar auch das Räucherwerk war, so konnte man es doch ruhig auf freiem Felde liegen lassen, ohne Furcht vor Diebstahl[4]). — Die gottesdienstlichen Erfordernisse, welche im Alterthum den Handel in Weihrauch und Specereien hervorgerufen hatten, förderten im Mittelalter namentlich denjenigen in Wachs, das Bedürfniss nach Fastenspeisen den Verkehr in Heringen.

Analog dem Parsismus, förderte die Kirche den Brückenbau dadurch, dass sie denselben und die Sorge für den Unterhalt der Brücken als fromme Werke darstellte. Im Jahre 1300

---

1) Roscher a. a. O. S. 131. vgl. Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs. Bd. III S. 520.

2) Reumont, Lorenzo de' Medici. Bd. I S. 59.

3) Sémichon, La Paix et la Trêve de Dieu, bei Charles Périn, La richesse dans les sociétés chrétiennes. Paris 1861. Bd. I S. 483.

4) Sprenger a. a. O. Bd. III S. 525—26.

verkündigten mehrere Bischöfe einen Ablass für alle reuigen Beichtenden, welche einen Beitrag zur Frankfurter Brücke spenden würden [1]).

Beiläufig bemerkt, war die Kirche auch bei Ausbildung des Wechselverkehrs thätig, indem die ausgedehnten Beziehungen der Curie, welcher aus allen Gegenden des Erdballes Einkünfte zuflossen, einen so beträchtlichen Geldverkehr zur Folge hatten, dass sich die Päpste schon zeitig eigene Wechsler hielten. Das vielen Gefahren vorbeugende Verkehrsmittel der Geldüberweisungen musste nun der Kirche ganz besonders willkommen sein und ihr vermehrter Gebrauch förderte die Ausbreitung dieser Zahlungsweise überhaupt [2]).

5.

Ein religiöser Act, welcher u. A. zum Schutze des Eigenthums und zur Verhütung von Ausbeutung und Erpressung insbesondere im Alterthum häufig angewandt wurde, war der Fluch, eine Anrufung der Gottheit, durch welche dem Unrechte vorgebeugt und, wofern ein solches erfolgte, die Rache der Gottheit auf den Schuldigen heraufbeschworen werden sollte. Es bestand der feste Glaube, welcher sich als überaus wirksam erwies, dass die Folgen des Fluches für einen wirklichen Uebelthäter unausbleiblich seien. So oft z. B. in Tonga ein Diebstahl begangen wurde, verkündigte dies der König öffentlich, hinzufügend, dass der Schuldige verflucht sei; die Furcht vor dem Zorne der Götter war so gross, dass Diebe häufig aus Angst gestorben sein sollen [3]). Bei den meisten Völkern des Alterthums wurde namentlich auf die Verrückung von Grenzsteinen oder Antastung anderen Eigenthums der Fluch gesetzt. So heisst es in einer altbabylonischen Urkunde: „Wer diesen Grenzstein verrückt, ins Wasser oder Feuer wirft, in die Erde vergräbt . . . . . den mögen Anu, Inlil (Bel) und

---

[1]) Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste S. 270. vgl. Kriegk, Geschichte von Frankfurt S. 81.

[2]) Endemann, Studien. Bd. I S. 97.

[3]) Waitz-Gerland, Anthropologie. Bd. VI S. 226.

Ea, Nindar und Gula, die Herren dieses Landes, und alle Götter, deren Tempel auf dieser Tafel ausgemeisselt sind, grimmig anblicken, mit einem unlösbaren Fluch ihn verfluchen [1]).“ Aegyptische Könige rufen in Tempel-Stiftungs-Urkunden den Fluch der Götter auf Alle herab, welche das Heiligthum vernachlässigen oder verletzen [2]). Dass die homerischen Griechen dem Fluche actuale Kraft beimassen, geht aus der Ilias [3]) hervor. Die spartanischen Heloten hatten einen bestimmten Theil des Ackerertrags, nach Tyrtäos die Hälfte, dem Besitzer der Landloose zu liefern (s. Bd. II S. 266); die Erpressung einer grösseren Abgabe war mit einem Fluche belegt, wodurch also der Schwache vor Gewaltthätigkeiten, deren er durch eigene Kraft sich nicht zu erwehren vermochte, geschützt werden sollte. Ferner pflegten in Testamenten Verwünschungen gegen Dawiderhandelnde ausgedrückt zu werden [4]). Lukian ertheilt in den Verhandlungen über die Kronien den Reichen den Rath, sich der Armen anzunehmen, um ihren Verwünschungen zu entgehen [5]). Die Wirkung des Fluches war um so furchtbarer, als sie nach dem Glauben der Alten selbst die Nachkommen der Fluchbeladenen traf [6]). Eine sehr hohe Bedeutung massen die Römer dem Fluche bei. Nach ihrer Ansicht hätten, wie Plutarch erzählt, die geheimen alterthümlichen Fluchformeln eine so gewaltige Kraft, dass nicht nur Niemand, über den sie ausgesprochen wurden, den Folgen zu entgehen vermochte, sondern dass sogar diejenigen, die sich ihrer bedienten, darunter zu leiden hätten, weshalb sie nur selten und nur in ausserordentlichen Fällen angewandt würden [7]). Wie in Hellas, so bildete auch in Rom der Fluch eine Vervollständigung der strafenden Gerechtigkeit. Wie andere Völker, setzten die Römer einen Fluch auf Verrückung der Grenz-

---

[1]) Hommel, Geschichte Babyloniens und Assyriens S. 446.
[2]) Meyer, Geschichte Aegyptens S. 254.
[3]) IX, 456.
[4]) Demosth. pro Phorm. p. 960.
[5]) 3. Brief.
[6]) vgl. Thucyd. I, 127.
[7]) Plut. M. Licinius Crassus, 16.

steine[1]. Der Fluch diente aber auch zur Festigung eines jeden Treuverhältnisses[2]. — Auch im jüdischen Alterthum ward der Fluch zur Sicherung der Gesetze angewandt[3]; verflucht wird insbesondere derjenige, der das Recht der Fremdlinge, der Wittwen und Waisen beugt[4]; ausdrücklich wird erwähnt, dass ein unverdienter Fluch nicht trifft[5]. Dass Zurückgabe von Gestohlenem als Folge des Fluches zuweilen erfolgte, bezeugt die Erzählung Richter 17, 1 ff.[6].

Der Fluch wie die vom Fluche begleitete Excommunication gehörten zu den namentlich im früheren Mittelalter das Eigenthum schützenden Mitteln der christlichen Kirche. So wurden von den in der Umgebung von Salzburg gelegenen Alpenwirthschaften durch Fluchandrohung Frevler fern zu halten gesucht[7]. Die Aufsicht der Fischteiche wurde in geistlichen Stiftern dadurch unterstützt, dass man unbefugte Fischer mit der Excommunication bedrohen konnte[8]. Auch Pachtcontraventionen suchte man im Mittelalter durch Bedrohung mit Excommunication vorzubeugen[9]. Als im frühen Mittelalter Beraubungen der Klöster durch Bischöfe öfter vorkamen, ergingen sich Concilien in Verwünschungen gegen die Bischöfe, welche klösterliches Eigenthum anzutasten wagen sollten, ja zuweilen gingen die Bischöfe, um benachbarten Klöstern alles Misstrauen zu benehmen, so weit, in Reversen sich selbst zu verfluchen, wofern sie den Willen haben sollten, Vermögenstheile eines Klosters an sich zu reissen[10]. In mittelalterlichen, auf Eigenthumsübertragungen, Stiftungen u. dgl. bezüglichen Urkunden war Verwünschung der Widersacher etwas ganz Gewöhnliches. Namentlich gegen die im

---

1) Dion. Halic. II, 74.
2) vgl. Mommsen a. a. O. Bd. I S. 178.
3) Deut. 11, 26 ff.; 27, 17.
4) Deut. 27, 19; vgl. 27, 25. Spr. 11, 26; 30, 10.
5) Spr. 26, 2.
6) vgl. Levit. 5, 1.
7) Peetz a. a. O. S. 46.
8) a. a. O. S. 34.
9) Lamprecht a. a. O. Bd. I/II S. 955.
10) Heinrich v. Poschinger, Das Eigenthum am Kirchenvermögen. München 1871. S. 113.

10. und 11. Jahrhundert in Frankreich herrschende Unsicherheit gab es kein anderes wirksames Mittel als die geistliche Strafgewalt. In den drei Canones eines Concils, welches die Bischöfe Aquitaniens um das Jahr 989 in der Diöcese von Poitiers abhielten, wird verflucht, wer in die Kirche einbricht oder aus derselben irgend etwas mit Gewalt wegnimmt, wofern er nicht Genugthuung leistet, sowie derjenige, der Vieh raubt. Aehnliches beschliesst ein zu Narbonne im Jahre 990 abgehaltenes Concil [1]). Ferner wird die Beachtung des Gottesfriedens durch Verwünschung zu erzwingen gesucht. In Italien ward der Kirchenbann zuweilen von der Staatsgewalt herbeigerufen [2]). Auch ein so scharfsinniger Menschenkenner wie der nichts weniger als kirchlich gesinnte Philipp der Schöne von Frankreich glaubte der Falschmünzerei, welche zu seiner Zeit überhand nahm, nicht wirksamer als durch die Excommunication begegnen zu können, zu deren Verhängung er den Papst Clemens V. aufforderte [3]).

Sogar die wildesten Naturen wurden öfters durch Bann und Interdict gebändigt. Die gefürchtetsten Räuber entsagten oft ihrer Lebensweise, wenn die Kirche sie mit dem Banne bedrohte. Der Graf Heinrich von Namur, einer der fehdelustigsten und hochmüthigsten Adeligen seiner Zeit schrieb im Jahre 1148 an den Papst Eugen III.: „Demüthig bitte ich Euch, heiliger Vater, gegen mich, der Euch gehorsam ist und Eure Forderungen gern erfüllt, kein Strafurtheil zu erlassen und mein Land nicht unter ein Interdict zu stellen, damit ich Euch aufrichtiger lieben und der Kirche Gottes bessere Dienste leisten kann [4]).“ Die grossen Bussprediger des 15. Jahrhunderts, Bernardino da Siena, Giovanni Capistrano, Girolamo Savonarola, erzielten ihre gewaltige Wirkung auf die verbrecherischen Menschen, die sie zu bessern suchten, durch die kraftvolle

---

[1]) Kluckhohn a. a. O. S. 17.

[2]) Carl Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien. Leipzig 1847. Bd. II S. 21.

[3]) Edgard Boutaric, La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. S. 322.

[4]) Giesebrecht a. a. O. Bd. IV S. 374.

Anwendung der maledizione, des Fluchs, der sich an das Böse knüpft[1]).

6.

Ein religiöser Act, welcher ebenfalls namentlich die alte Rechtsordnung ergänzte und noch gegenwärtig diese Aufgabe erfüllt, ist der Eid, gleich dem Fluche, von dem er zuweilen begleitet wurde, eine Anrufung der Gottheit, die der Schwörende zum Zeugen der Wahrhaftigkeit seiner Aussage nimmt. Der Grundgedanke des Eides, dem wir bei fast allen Völkern begegnen, ist der, dass nicht etwa die Rücksicht auf staatliche Strafe — welche in den ältesten Zeiten nicht einmal bei allen Völkern auf Meineid gesetzt war — sondern der Glaube an die allwissende, Lüge und Treulosigkeit verabscheuende und ahnende Gottheit es ist, welcher zu strenger Wahrhaftigkeit mahnte. Die Ueberzeugung, dass ohne Treue die Rechtsordnung wankend werden müsse, hat dem Eide auch dann noch seine Bedeutung zugesichert, als der Götterglaube bereits erschüttert war[2]). Schon im Homer wird dem Glauben Ausdruck gegeben, dass Zeus und die Erinyen den Meineid rächen[3]). Zur Erhöhung der Feierlichkeit wurde der Eid zuweilen in Heiligthümern abgelegt, wie z. B. im Tempel des Palämon in Korinth; man hielt sich für ganz besonders überzeugt davon, dass, wer daselbst einen Meineid geschworen, der darauf gesetzten Strafe in keiner Weise entgehen könne[4]). Ferner wurden zu Pheneas in Arkadien bei dem sog. Petrona, einer Lade neben dem Tempel der Demeter Eleusinia, die feierlichsten Eide geschworen[5]). Die Feierlichkeit ward ausserdem öfters durch Opfer erhöht, welche den Eid begleiteten[6]). Ueberaus zahlreich waren die gerichtlichen Eide, welche die Process-

---

1) Burckhardt a. a. O. Bd. II S. 239.
2) Leist a. a. O. S. 473.
3) Ilias III, 279; XIX, 260. vgl. Hesiod, opp. et dies 283.
4) Pausan. II, 2.
5) Pausan. VIII, 15.
6) Herod. VI, 68.

ordnung in Athen theils vorschrieb, theils zuliess[1]), und da diese meistens auf Eigenthumsverhältnisse Bezug hatten, so diente der Eid hierbei offenbar zum nachdrücklichsten Schutze des Eigenthums. Die Wirkung wurde durch die allgemeine Ueberzeugung verstärkt, dass der Meineid zu den allerschwersten Verbrechen gehöre.

So zeitig auch die römische Rechtsordnung ausgebildet war, so griff doch vielleicht bei keinem Volke der Eid so tief in alle Lebens-, namentlich in alle Verkehrsverhältnisse ein, wie bei den Römern. Allerdings ist dabei daran zu erinnern, dass Privatverträge in der Regel von dem Anspruche auf Rechtshülfe ausgeschlossen waren, so dass der Gläubiger nur durch das in hoher Geltung stehende Treuwort und durch den öfters hinzutretenden Eid geschützt wurde[2]). Dasselbe galt von dem Verhältnisse zwischen Patron und Clienten[3]). Insbesondere kaufmännische Verträge pflegten in älterer Zeit durch an Altären abgelegte Eide bekräftigt zu werden[4]). Aber auch im öffentlichen Leben, im Kriegswesen und namentlich bei völkerrechtlichen Verträgen kam der Eid häufig zur Anwendung.

Bei den alten Skandinaviern war der Eid „das stärkste Band für dieses und für das zukünftige Leben“, und noch heute glauben schwedische Landleute, dass auf dem Grabe eines Meineidigen kein Gras wachse[5]). Nach dem germanischen Volksrechte war der Eid das gewöhnlichste Beweismittel zur Erhärtung wie zur Bestreitung gestellter Ansprüche[6]).

Die Heiligkeit des Eides und die göttliche Bestrafung des Meineides wird im alten Testamente öfters ausgedrückt[7]). Die besondere Bedeutung des Eides in Eigenthums-Angelegenheiten

---

[1]) G. F. Schoemann, Griechische Alterthümer. 2. Aufl. Berlin 1863. Bd. II S. 264.

[2]) Mommsen a. a. O. Bd. I S. 154.

[3]) Dion. Halic. II, 10.

[4]) Mommsen a. a. O. Bd. I S. 181.

[5]) Geijer a. a. O. Bd. I S. 102.

[6]) Joh. Friedr. v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1873. S. 403.

[7]) Levit. 19, 12. Ezech. 16, 59. Pred. 9, 2. Psalm. 24, 4.

geht aus Exodus 22, 9—10 hervor. Im christlichen Mittelalter wurden Treuverhältnisse sowohl privater wie öffentlicher Art gewöhnlich durch Eide bekräftigt, welche stets auf Reliquien und meistens in Kirchen geleistet wurden[1]). In Gregor von Tours[2]) wird ein Todesfall als Folge falschen Eides dargestellt. Die durch Meineid heraufbeschworene Strafe erhöhte die Bedeutung der mit Eideshülfe der Geschlechtsgenossen geschworenen solidarischen Eide. Der Glaube, dass die Verwünschung dem Meineidigen verderblich sein werde, musste die Glaubwürdigkeit der in den göttlichen Fluch verstrickten Verwandten erhöhen[3]).

Unter den Merovingern war es üblich, dass Jedermann dem neuen Könige einen Treueid leistete. Als im Jahre 786 eine Verschwörung gegen Karl den Grossen entdeckt wurde, suchten die Theilnehmer sich dadurch zu rechtfertigen, dass sie dem Könige keinen Treueid geleistet hatten, welcher nun von Jedem, der das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hatte, verlangt wurde[4]). Mit dem geleisteten Treueide wurde für das gesammte Volk u. A. die Verpflichtung in Verbindung gebracht, Räuber anzuzeigen und Hülfe gegen sie zu leisten, also zur Förderung der öffentlichen Sicherheit beizutragen[5]). In ähnlicher Weise mussten zur Zeit Kaiser Heinrichs II. auf einer Versammlung in Zürich im Jahre 1004 Hohe und Niedere schwören, den Frieden zu wahren und sich aller Räubereien zu enthalten[6]). Später liess jeder Bischof den Gottesfrieden von allen Mitgliedern seiner Diöcese eidlich bekräftigen. Eine Friedensurkunde des Erzbischofs von Auch um das Jahr 1140 musste sogar von allem Volke vom siebenten Lebensjahre an beeidigt werden. Der Schwur lautete dahin, dass man den

---

[1]) Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. III S. 260.

[2]) VIII. 40.

[3]) Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887. Bd. I S. 88—89.

[4]) Georg Waitz a. a. O. S. 249 ff.

[5]) a. a. O. S. 261.

[6]) a. a. O. Bd. VI S. 425.

Gottesfrieden genau einhalten, die Feinde desselben verfolgen und wissentlich nichts Geraubtes kaufen wolle [1]).

Im 17. Jahrhunderte vertrauten die Behörden Zürichs so sehr auf die Heilighaltung des Eides, dass die Kaufleute auf ihren Bürgereid hin die Waaren selbst verzollen durften, wodurch alle Zollbeamten erspart wurden [2]).

Im Alterthum wurde, insbesondere in Bezug auf die Griechen mit Ausnahme der Athener, oft Klage über die Leichtfertigkeit geführt, mit welcher Eide geleistet und gebrochen wurden [3]), so dass Platon [4]) den Eid in seinem Musterstaate nicht dulden wollte. Bekannt ist Lysanders Wort, dass man Knaben mit Würfeln, Männer mit Eiden täuschen müsse [5]). Auch die Denkmäler des 11. Jahrhunderts n. Chr. sind reich an Klagen darüber, dass die Lehnseide aus Streben nach Gewinn oft verletzt werden [6]), und selbst noch gegen Schluss des 14. Jahrhunderts sind Eidbrüche nichts Ungewöhnliches (s. Bd. II S. 111). Solche Wahrnehmungen vermögen jedoch die Wohlthat der Institution gerade für Epochen sittlich niedriger Stufe keineswegs zu entkräften; denn besonders während solcher bedurfte die Rechtsordnung der religiösen Stütze, und es lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass ohne dieselbe die Zahl der Treu- und Wortbrüche eine noch weit grössere gewesen wäre.

7.

Wir haben nun gezeigt, dass die Religion von dem erfolgreichen Bestreben erfüllt ist, das Eigenthum nach Möglichkeit zu beschützen und dadurch seine Entwicklung zu fördern. Selbst der Fetischismus leistet in dieser Richtung erspriessliche Dienste, indem seine Anhänger durch heilsame Furcht zur Achtung des Eigenthums erzogen werden. Um so wirkungsvoller sind diese Bestrebungen seitens der von sittlichem Geiste

---

1) Kluckhohn a. a. O. S. 116.
2) Roscher, Finanzwissenschaft S. 281.
3) vgl. Schoemann a. a. O. S. 265.
4) de legg. XII, 4.
5) Plut. Lysander 8.
6) Waitz a. a. O. Bd. VI S. 71.

durchdrungenen Religionssysteme, welche zum Theile sehr eingehende Vorschriften zum unmittelbaren Schutze des Eigenthums enthalten, aber auch dadurch, dass sie die sittliche Erziehung des Menschen überhaupt unternehmen, grosse Erfolge in dieser Beziehung erzielen. Selbst Menschen, welche in Zeiten, in denen sittliche Regungen schlummerten, sonst nicht leicht vor Gewaltthaten zurückschreckten, wurden durch den Gedanken an eine allwissende Gottheit gebändigt, und in dem Masse, als sich die Religionen sittlich entwickeln, nimmt auch ihre erziehliche Kraft derart zu, dass ihre Bekenner nicht nur von Vergehen gegen das Eigenthum, ja sogar vom blossen Verlangen nach fremdem Gute, zurückgehalten werden, sondern auch frevelhafte Eingriffe Anderer zu verhüten sich gedrängt fühlen. Unterstützt wird diese Richtung durch eine Art religiöser Furcht vor gewaltsamen Eingriffen in die Natur, durch die religiöse Weihe des Hauses und durch die fromme Scheu vor den Heiligthümern, durch welche diese in rohen Zeitaltern oft zu den einzigen dem Leben wie dem Eigenthum Sicherheit gewährenden Stätten geweiht werden. Diese Scheu verleiht auch den religiösen Festlichkeiten den Charakter von Epochen des Friedens und der Waffenruhe. Insbesondere die christliche Kirche ist es wieder, welche in Zeiten gewaltthätiger Neigungen und staatlicher Ohnmacht einen überaus wohlthätigen Einfluss dadurch ausübt, dass sie die nicht ganz unterdrückbaren Fehden und Streitigkeiten nach Möglichkeit zeitlich einzuschränken, durch ihre Gesetzgebung überhaupt Leben und Eigenthum zu beschützen sucht und ausserdem durch ihre Missionsthätigkeit ganze Völker, denen zum Theile alle sittlichen Begriffe fehlen, erzieht. Gesteigert wurden die auf erhöhte Sicherheit zielenden Absichten durch mancherlei religiöse Acte, wie den Fluch, die Excommunication und den Eid, welcher letztere noch in der Gegenwart zur Ergänzung und Kräftigung der Rechtsordnung dient.

IV.

Der Einfluss der Religion auf die Vertheilung des Eigenthums.

Erster Theil.

Der Aufwand für religiöse Zwecke.

Seit den ältesten Zeiten haben die Menschen, sowohl persönlich als auch in Körperschaften, mehr oder weniger beträchtliche Theile ihres Vermögens, ja zuweilen ihr gesammtes Besitzthum religiösen Zwecken in den mannigfaltigsten Formen gewidmet. Die nähere Untersuchung dieses Aufwandes erscheint schon seines Umfanges wegen wichtig. Wie wir später sehen werden, nahm derselbe nicht selten Verhältnisse an, welche das Gebot der Einschränkung nothwendig hervorriefen.

1.

Wie wir bereits andeuteten, gehörten zu den ältesten Bauwerken Tempel, Wohnhäuser der Götter, welche nach antiker Anschauung auch königlichen Residenzen Glanz verliehen. In dem Masse, als sich die Kunst entwickelte, liessen die meisten Völker sich es angelegen sein, dieselben mit allem Aufgebote nicht nur materieller, sondern auch geistiger Mittel darzustellen, ihr bestes Können in ihnen zum Ausdrucke zu bringen. Dies galt nicht nur von dem Bau, sondern auch von der inneren Ausstattung mit Kunstwerken, kunstvollen und kostbaren Geräthen u. s. w.

Die ältesten erhaltenen babylonischen Inschriften handeln vorzugsweise von Tempelbauten [1]), welche die Könige „zur Erhaltung“ oder „zur Verlängerung ihres Lebens“ oder desjenigen ihrer Väter oder ihrer Söhne unternahmen. König Assarhaddon versichert, er allein habe aus der Beute seiner Siege 36 grosse Tempel in Assyrien und Babylonien errichten lassen und dieselben mit Silber

---

[1]) Hommel a. a. O. s. besonders S. 314 und 317.

und Gold bedeckt[1]). Hommel behauptet, dass die ägyptischen Pyramiden nur Nachbildungen der altbabylonischen in thurmähnlichem Style erbauten Stufentempel seien, welche auf's kostbarste ausgestattet waren. Herodot[2]) beschreibt den riesigen Tempel des Bel, welcher ein grosses Bild des sitzenden „Zeus" von Gold, einen Stuhl und einen Schemel von Gold enthielt, worauf 800 Talente verwendet worden seien.

Herodot[3]) nennt die Aegypter die gottesfürchtigsten aller Menschen. Wenn ein ungeheurer Aufwand für religiöse Zwecke ein Beweis der Gottesfurcht ist, dann war dieses Urtheil sicherlich begründet. Denn wohl kein anderes Volk kam jemals den Aegyptern in dieser Beziehung gleich, was auch insbesondere von den Tempeln gilt. — Ein ägyptischer Tempel konnte aus blos einem Stücke, dem Heiligthume, bestehen; doch begnügte man sich, wenigstens in den grossen Städten, nur selten mit diesem Nothdürftigsten. Zur Aufnahme der Opfer und Gaben bestimmte Zimmer umgaben das „göttliche Haus", dann baute man einen oder mehrere Säulensäle, wo die Priester und die Frommen sich versammelten, einen von Säulenhallen umgebenen Hof, in welchen das Volk jederzeit eindrang, ein mit zwei Thürmen gedecktes Thor, vor welchem Statuen und Obelisken aufgerichtet waren, ferner Umfassungsmauern aus Ziegeln; endlich eine mit Sphinxen besäumte Zufahrt. Bei dieser Einrichtung konnte der Tempel fortwährend erweitert werden. Allmählich wurden Gürtel von Zimmern, Höfen, Pylonen und Säulenhallen von Reich zu Reich dem ursprünglichen Kern angefügt. Dank der Eitelkeit oder Frömmigkeit entwickelten sich die Tempel fort, bis es an den Räumen oder den Reichthümern zu weiterer Vergrösserung gebrach[4]). Insbesondere im neuen Reiche ist dies wahrnehmbar, dessen Könige diejenigen des mittlern Reiches bedeutend zu überragen suchten und in allen Städten des Landes grosse Tempel aufführten. Am bezeichnendsten für das geschilderte Verfahren ist die Geschichte des herrlichen Tempels des thebanischen Amon von Karnak, in welchem ein edler architektonischer Gedanke auf's wunderbarste verwirklicht worden ist. Osirtasen I. hatte ihn in kleinen Dimensionen gegründet. Spätere Herrscher, einschliesslich derjenigen der 18. Dynastie, fügten immer neue Gemächer, Hallen, Pylonen und Obelisken hinzu, weihten Statuen, Opfertische u. s. w. darein. Wiewohl der Tempel nun das Kühnste, das je auf diesem Gebiete erreicht worden war, übertraf, suchten die Pharaonen der 19. Dynastie das Bisherige zu überbieten. Die

---

[1]) Duncker a. a. O. Bd. II S. 279.

[2]) I, 181—83.

[3]) II, 37.

[4]) G. Maspero, L'archéologie égyptienne. Paris 1887. S. 66.

Ptolemäer schlossen sich an die Traditionen der inländischen Könige an. Die Geschichte des Tempels von Karnak, der auf diese Weise das seinen Dimensionen nach colossalste Bauwerk der Erde geworden, wie es auch eines der allerschönsten war, ist die aller grossen ägyptischen Tempel [1]). Seine Hauptdimensionen sind 400 Meter in der Länge und 120 Meter in der Breite, somit bedeckt er ein Areal von 48 000 Quadrat-Metern, also das Doppelte der Peterskirche und das Vierfache der grössten Dome des Mittelalters. Ausserdem gibt es zu Karnak Nebentempel; Alleen von Sphinxen erstrecken sich daselbst meilenweit. Das Gesammtbild bietet eine Gruppe, wie sie im ganzen Verlaufe der Geschichte sonst nicht aufzuweisen ist [2]). Die Tempel waren reich an Statuen aus vergoldetem Holze des Thot, Hor und Nofirtum. Der einzige Isistempel in Memphis, keiner der grössten daselbst, enthielt deren zwölf; die Tempel in Theben scheinen Hunderte besessen zu haben. Aber selbst Statuen aus massivem Gold und Silber waren schon im alten und im mittleren Reiche vorhanden, und die Pharaonen der 18. und 19. Dynastie, welche fast beliebig aus den Schätzen Asiens schöpften, überboten hierin ihre Vorgänger. Der Reichthum der Tempelgeräthe entsprach dem übrigen Aufwande [3]). — Aus dem Alterthum sind uns zahlreiche Schilderungen des Labyrinths, dieses gewaltigen Wunderwerkes mit seinen unzähligen Kammern erhalten. Es war eine riesige Tempelanlage mit zahlreichen Höfen, in denen sich Heiligthümer aller Hauptgötter Aegyptens befanden [4]).

Die Phöniker hatten eine grosse Anzahl von Tempeln, welche nach ägyptischem Muster erbaut, verschwenderisch ausgestattet, aber unter künstlerischem Gesichtspunkte nicht sehr bemerkenswerth waren [5]). Die Philister besassen weitläufige Tempelanlagen, unter denen diejenigen des Gottes Dagon zu Gaza die hervorragendsten waren [6]). Die Araber hatten einen prachtvollen Tempel der Astarte zn Sanaa [7]).

Der indischen Felsentempel haben wir bereits gedacht. Noch im siebenten Jahrhunderte n. Chr. wurde der berühmte Tempel des Sonnengottes zu Multân von Pilgern aus den entlegensten Gegenden besucht. Wegen seiner grossen Reichthümer hatte derselbe

---

[1]) Maspero a. a. O. S. 74 ff.

[2]) Le Page Renouf a. a. O. S. 60—61.

[3]) Maspero a. a. O. S. 298—99.

[4]) Ed. Meyer a. a. O. S. 178.

[5]) C. P. Tiele, Histoire comparée des anciennes religions de l'Égypte et des peuples sémitiques. Paris 1882. S. 321.

[6]) Duncker a. a. O. Bd. I S. 257, 266.

[7]) a. a. O. S. 243.

den Namen des goldenen Hauses erhalten [1]). Gegenwärtig gibt es in Indien eine überaus grosse Zahl von Tempeln und Pagoden; in manchen Gegenden ist wohl kein Dorf ohne eines von beiden. Die daselbst befindlichen Idole sind mit reichen Kleidern und kostbaren Edelsteinen geschmückt [2]). Jetzt soll Mandaleh (in Birma) die herrlichsten und kostbarsten Tempel besitzen, welche mit ungeheurem Reichthum ausgestattet sind. Dieselben haben meist die Form himmelanstrebender Pyramiden mit goldenen Spitzen, die mit nussgrossen Rubinen und Smaragden besetzt sind [3]).

Auffallend ist die grosse Zahl der Tempel am Westflusse in China. Jedes Dorf, ja fast jeder Weiler, hat seinen Tempel und fast immer von einer in Anbetracht der Armuth des Landes erstaunlichen Ausdehnung. Auch die Zahl der Pagoden ist gross [4]). Ungemein zahlreich sind auch die Tempel in Japan, welche in der Regel inmitten prächtiger Gartenanlagen sich befinden. Kiyôto zählt noch gegenwärtig mehr als dreitausend Buddhatempel. Nächstdem besitzen Kamâkura und Yedo die reichsten und merkwürdigsten Tempel [5]).

Ungeheuer gross war die Zahl der mexicanischen Tempel. Die unglaublich klingende Schätzung derselben von Torquemada auf 40 000 ward von Clavigero noch als viel zu niedrig angegeben [6]). Aeusserst prächtig waren die zahlreichen peruanischen Tempel. Im Innern des Sonnentempels von Cuzco ward das Gold so sehr verschwendet, dass er den Namen des goldenen Ortes führte [7]). Auch die Tempel der Chîbchas waren sehr reich ausgestattet.

Die Germanen gelangten spät zu Tempelbauten und Bildwerkanfertigungen. Einer goldenen Bildsäule Odhins erwähnt Saxo, wahrscheinlich war dieselbe aus Holz und mit Gold überzogen [8]). Reicher Tempel in Schweden gedenken die Frithjofssaga und Adam von Bremen [9]).

Die sehr zahlreichen griechischen Tempel ragten nicht durch ihre Ausdehnung, sondern durch den Adel ihrer Bauart hervor. Der grösste aller griechischen Tempel, welche Herodot

---

1) Lassen a. a. O. Bd. III S. 645.

2) Benfey a. a. O. S. 193.

3) Beilage zur „Allg. Ztg.“ vom 12. Januar 1886.

4) Beil. zur „Allg. Ztg.“ vom 27. Mai 1884.

5) Alexander Freiherr von Hübner, Ein Spaziergang um die Welt. Leipzig 1875. Bd. II S. 248, 277.

6) Spencer a. a. O. S. 753.

7) Reville a. a. O. Bd. II S. 346.

8) Grimm a. a. O. Bd. I S. 102.

9) vgl. Meyboom S. 548 ff.

kannte, war der der Hera zu Samos[1]). Er war 346 Fuss lang und 189 Fuss breit. Grösser war der zu Herodots Zeit noch unvollendete Tempel der Artemis zu Ephesos — 425 Fuss lang, 220 Fuss breit —. Nachdem er von Herostrat in Brand gesteckt worden war, wurde er in gleichem Umfange wieder hergestellt. Er ward zu den sieben Wunderwerken der Welt gezählt. Lukian[2]) schildert ausführlich die Pracht des Tempels, dessen Decke golden war und welcher Götterbilder aus Gold und mit Edelsteinen geziert enthielt. In der römischen Kaiserzeit verdankte Athen Hadrian die Vollendung des als Weltwunder betrachteten Panhellenion, des Tempels des neuen Zeus Panhellenios, des grössten von allen, die noch erhalten sind. Dass die Tempel die vollendetesten Gestalten, welche die Plastik jemals schuf, enthielten, dass insbesondere das Parthenon, das erhabenste Heiligthum der Hellenen, von Pheidias mit dem reichsten bildnerischen Schmucke geziert wurde, ist allbekannt. Die Bildwerke wurden zuweilen aus kostbarstem Material angefertigt und überdies geschmückt. Die Garderobe der Hera von Samos, deren Inventar eine Inschrift uns aufbewahrt hat, enthielt die kostbarsten Juwelen. Auch fanden sich in den Tempeln Werke der Toreutik, Gestalten aus Elfenbein, Gold und Ebenholz. Besonders reich wurde die Aphrodite im asiatischen Orient ausgestattet[3]).

Die Schönheit der römischen Tempel zu bewundern, ist dem heutigen Besucher Roms namentlich durch den Anblick des in eine christliche Kirche umgewandelten, aber architektonisch unverändert gebliebenen Pantheon vergönnt. Die Römer beschränkten sich nicht darauf, den verschiedenen Gottheiten als solchen Tempel zu errichten, sondern insbesondere Jupiter und Juno wurden deren in Bezug auf ihre verschiedenen Einzel-Attribute geweiht. Die Zahl der Tempel wurde durch Gelöbnisse der Feldherren während der Kriege ausserordentlich vermehrt. Ferner bot die Erweiterung des Götterkreises Veranlassung zu Tempelbauten dar. So wurde im Jahre 364 dem Aius Locutius ein Tempel errichtet, weil eine — anfangs unbeachtet gebliebene — Stimme in der Stille der Nacht das Herannahen der Gallier verkündet hatte[4]). Dem Gotte, der Hannibals Umkehr von Rom hervorrief, ward unter dem Namen Deus Rediculus ein Tempel errichtet[5]). Augustus allein liess nicht weniger als 82 Tempel herstellen[6]) und Vespasian, Trajan, Hadrian

---

[1]) Herod. III, 60.

[2]) de dea Syria.

[3]) Maxime Collignon, Mythologie figurée de la Grèce. Paris 1883. S. 17, 23, 138.

[4]) Liv. V, 32. 50.

[5]) Plin. N. H. X, 122; vgl. Marquardt a. a. O. Bd. III S. 31.

[6]) vgl. Dio Cass. LIII, 2. Ovid, Fast. II, 59 ff.

und Antoninus Pius folgten diesem Beispiele. Weitern Anlass zur Vermehrung der Tempel gab die Einführung fremder Culte in Rom. Unter der Regierung des Augustus gab es z. B. daselbst bereits mehrere Tempel der Isis [1]), welcher Gottheit schon früher in Griechenland und Kleinasien Tempel errichtet worden waren. Dem syrischen Sonnengotte liess Elagabal den ersten Tempel bauen, welchen er mit Gold, Silber und Edelsteinen reichlichst ausstattete [2]). Livius [3]) sagt, dass sich der Gottesdienst anfangs mehr durch Frömmigkeit als durch Pracht auszeichnete. Das Material war ursprünglich einfach, noch in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts der Marmor selten, erst die griechischen und orientalischen Kriege füllten die Stadt mit Marmor und mit Unmassen von Statuen, welche zur Ausschmückung der Heiligthümer dienten [4]). Die insbesondere seit dem zweiten punischen Kriege in Rom eingedrungenen fremden Culte führten nicht nur eine Vermehrung der Tempel herbei, sondern regten auch zur Aufnahme des sinnlichen und kostspieligen Ceremoniells des Ostens an. Geradezu ausschweifend wurde der Cultusaufwand unter Elagabal. Welchen Aufwand die auf Landgütern errichteten Tempel verursachten, lehrt uns ein Brief des jüngeren Plinius (IX, 39).

Der Tempel zu Jerusalem in den letzten Jahren seines Bestandes wird uns von Flavius Josephus, welcher behauptet, dass Jahrhunderte lang daran gearbeitet wurde [5]), ausführlich geschildert. An die Mauern des Heiligthums lehnten sich stattliche Doppelhallen in einer Gesammtlänge von etwa 1000 Metern an. Monolithsäulen von glänzendem weissem Marmor trugen das Cederngebälk des Daches [6]). Das herrliche Bild, welches diese Hallen boten, wurde überragt durch die an der ganzen Südseite sich hinziehenden Säulengänge, den Prachtbau des äussern Hofes, in welchem 162 korinthische Säulen in vier Reihen eine dreifache Halle bildeten. Die Thorflügel selbst sowie die ganzen Pfosten und Oberschwellen waren reich geschmückt; am Ostthore bestand dieser Schmuck aus einem vollständigen Ueberzuge von korinthischem Erz, welches für werthvoller galt als selbst Gold und Silber. Die übrigen Thore im Norden und Süden trugen alle Gold- und Silberplatten [7]). Das grösste Thor des innern Heiligthums war mit noch kostbarerem und

[1]) Dio Cass. LIII, 2. Marquardt a. a. O. S. 78.
[2]) vgl. Herodian V, 3. Dio Cass. LXXIX, 11.
[3]) III, 57.
[4]) vgl. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Bd. I S. 178.
[5]) b. j. V, 5, 1.
[6]) b. j. V, 5, 2.
[7]) b. j. V, 5, 3.

massiverem Gold- und Silberbeschlag als die übrigen geziert. Dem Tempelhause inmitten des innersten Hofes gab ein Unterbau von zwölf Stufen ein wirkungsvolles Postament und bezeichnete so die erhabene Gotteswohnung. Für diese war nur das Kostbarste gut genug: das Mauerwerk des Baues bestand aus schneeweissem Marmor in mächtigen Quaderblöcken [1]), der zu einem grossen Theile aussen mit schweren Goldplatten bedeckt war. Die ganz mit Gold bedeckte Front des Tempels bildete ein Quadrat von 52 Metern. Der Goldschmuck des Tempels soll einen Werth von 8000 Talenten = 33 Millionen Mark gehabt haben [2]).

Nächst der Moschee zu Jerusalem, welche eines der prächtigsten Gebäude des alten Orients ist, wurde diejenige von Damascus am meisten bewundert, auf deren Bau Walid 5 Millionen Ducaten verwendet haben soll. Der obere Theil der Mauern und das Innere des Kuppeldaches wurden mit Mosaiken geziert, welche mitten in Hainen, Palmenanlagen und Orangerieen die heiligen Städte Mekka, Medina und Jerusalem darstellten. Die zahlreichen Capellen waren mit Diamanten und anderen Edelsteinen verziert, während längs der geschnitzten Arcaden Guirlanden aus goldenen Weinreben zu sehen waren. Der ganze Plafond bestand aus mit Gold incrustirten Sculpturen, und 600 Lampen aus reinem Golde hingen an goldenen Ketten. — Die Zahl der Moscheen im heutigen türkischen Reiche ist eine überaus grosse; die Stadt Damascus allein zählt deren über 300 bei 74 000 Einwohnern [3]).

Von Byzanz aus, wohin bei Beginn des sechsten Jahrhunderts die italienische Cultur überging, verbreitete sich die orientalische Richtung reichster, prächtigster und verschwenderischer Ausstattung der christlichen Kirchen mit bunter Marmorbekleidung der Wände, glänzenden Mosaikbildern, goldenen und silbernen mit Perlen und Edelsteinen gezierten Geräthen, bald über die ganze Christenheit [4]). Insbesondere zahlreiche römische Kirchen bieten insofern ein Analogon zu den erhabensten griechischen Tempeln, als die grössten künstlerischen Geister dieselben mit ihren Werken zierten. So schmücken den S. Peter die Pietà Michelangelo's, S. Pietro in Vincoli das Grabmal Julius II. von demselben Genius, der auch die sixtinische Capelle mit seinen bewunderungswürdigsten malerischen Schöpfungen ausstattete.

Durch Kirchenbauten thaten sich namentlich einzelne Herrscher hervor. Justinian soll sein ganzes Reich mit tausend Kirchen geschmückt

[1]) b. j. V, 5, 6.

[2]) ant. XIV, 7, 5. vgl. F. Spiess, Der Tempel zu Jerusalem. Berlin 1880.

[3]) Dozy a. a. O. S. 484, 489.

[4]) Wilhelm Lübke, Grundriss der Kunstgeschichte. 9. Aufl. Bd. I S. 271

haben[1]). Neubekehrte Könige pflegten sich in dieser Beziehung auszuzeichnen. So Wladimir der Heilige, Jaroslaw u. s. w. Auch fand während des Mittelalters der Aufschwung des Lebens, namentlich die Freude über erfochtene Siege, der Uebung im classischen Alterthum entsprechend, oft in Kirchenbauten den Ausdruck. So wurde der herrliche Dom zu Pisa im Jahre 1063 nach einem Seesiege über die Sicilianer begonnen. Nach der Eroberung Englands durch Wilhelm den Eroberer wurden von diesem und seiner Gemahlin die Klosterkirchen Ste. Trinité und S. Etienne zu Caen gegründet. Jaime I. von Barcelona und Aragon stiftete (im 13. Jahrhundert) in den von ihm eroberten Reichen Mallorca, Valencia und Murcia 2000 Kirchen[2]). Aber auch aus Anlass betrübender Ereignisse oder in Befürchtung solcher und aus Busse wurden Kirchen aufgeführt. Ungemein viele wurden um das Jahr 1000 wegen des erwarteten Weltendes gegründet. Das Elend, welches die Raubzüge der Tataren seit dem 13. Jahrhundert herbeiführten, förderte in Russland die Neigung zum Kirchenbau. Besonders zahlreiche Kirchen- und Klosterbauten fanden in Schreckenszeiten in Italien statt; so in Perugia zu Ende des 15. Jahrhunderts[3]). Der mit dem Banne der Kirche belastete Gottfried von Lothringen führte um das Jahr 1050 den Dom zu Verdun auf[4]). Aus Busse hat Herzog Gian Galeazzo den Mailänder Dom und die Certosa von Pavia gebaut[5]). Einen mächtigen Antrieb zu Kirchenbauten gab ferner die Gegenreformation um die Mitte des 16. Jahrhunderts[6]). — Der Bau einer grossen Anzahl von Kirchen kam durch Collecten zu Stande. So wurde in Venedig Sta. Maria de' miracoli im Jahre 1480 aus einer örtlichen Collecte, welche 30 000 Ducaten ergab, erbaut; für die Madonnenkirche in Piacenza wurden die Geldmittel hauptsächlich durch eine Collecte herbeigeschafft[7]).

Auch in Klostergründungen bethätigte sich der fromme Sinn, wobei auch die für den Kirchenbau angegebenen Antriebe wirksam waren. Eine überaus grosse Anzahl Klöster stifteten die Langobarden im 8. Jahrhunderte[8]). Ludwig der Fromme gründete

---

[1]) Ranke, Weltgeschichte. Bd. IV/II S. 35.

[2]) Heinrich Schäfer, Geschichte von Spanien. Gotha 1861. Bd. III S. 140.

[3]) Jacob Burckhardt, Geschichte der Renaissance. S. 2.

[4]) Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 445.

[5]) Alfred v. Reumont, Lorenzo de' Medici. Bd. I S. 185.

[6]) Burckhardt a. a. O. S. 14.

[7]) a. a. O. S. 2, 6. Aehnliche Beispiele bietet Kriegk in der Geschichte von Frankfurt.

[8]) Carl Hegel a. a. O. Bd. I S. 372.

nicht weniger als 26 Klöster. Die berühmte Westminster-Abtei ward von Eduard dem Bekenner in Folge einer ihm vom Papste Leo IX. wegen unterlassener Romfahrt auferlegten Busse gegründet [1]). In der Zeit der wildesten Faustkämpfe wurden in Frankreich die zahlreichsten geistlichen Stiftungen, meistens von den unbändigsten Kirchenräubern, unternommen [2]). Um 1069 wurde Gottfried von Lothringen gegen das Versprechen der Gründung eines Klosters in Lothringen von einer ihm vom Papste auferlegten Strafe losgesprochen [3]). Unter dem Markgrafen Leopold III. von Oesterreich, dem Stifter der Klöster Klosterneuburg und Heiligenkreuz, wurden ungemein viele Klöster gegründet; es war beinahe Sitte geworden, dass jede reiche Adelsfamilie ihr eigenes Stift hatte [4]). Nach dem Beispiele Philipps II. von Spanien, der für den Bau des Escurial 5 270 000 Ducaten verausgabt hatte, wetteiferten die spanischen Grossen in der Stiftung von Klöstern. Sie hielten es für einen Vorzug ihrer Besitzthümer, innerhalb derselben Klöster zu haben [5]). In der Mitte der Regierungszeit Philipps II. gab es in Spanien 11 400 Klöster [6]). Lerma allein hat zwölf Klöster errichtet und ausgestattet, um sich in der Gnade Philipps III. zu befestigen [7]).

2.

Fast jeder Tempel hatte seinen Schatz, welcher nicht nur in Gold- und Silberbarren, Baarschaften, Edelsteinen und anderen Kostbarkeiten, sondern zuweilen auch in Sklaven und Hörigen, Aeckern und Viehheerden bestand und oft einen ansehnlichen Theil des Reichthums des Landes ausmachte.

Da namentlich im Aegypten des neuen Reiches die Kräfte des Volkes in religiösem Aufwande sich erschöpften, so nahm in dieser Epoche das Tempeleigenthum die unglaublichsten Verhältnisse an. Die einzelnen Götter besassen neben Kostbarkeiten, wie Gold, Silber, Edelsteine, Lapislazuli u. s. w., grosse Aecker, Viehheerden,

---

[1]) Rudolf Baxmann, Die Politik der Päpste. Elberfeld 1868—69. Bd. II S. 225.

[2]) Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 369.

[3]) a. a. O. Bd. III/I S. 154.

[4]) Alfons Huber a. a. O. Bd. I S. 238—39.

[5]) Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie. S. 304.

[6]) Wilhelm Havemann, Darstellung aus der inneren Geschichte Spaniens. Göttingen 1850. S. 230.

[7]) Ranke a. a. O. S. 172.

Leibeigene und Diener, so dass zur Aufnahme ihrer Vorräthe grosse Magazine und für ihr Eigenthum überhaupt besondere Vorsteher angestellt werden mussten; ausserdem waren Oberbeamte für ihre Bauten, eigene Maler und Goldschmiede für die Tempel thätig. Die Könige gewährten den Göttern regelmässig Antheil an der Kriegsbeute, ja schenkten ganze erbeutete Städte dem Amon[1]). Gefangene Asiaten und Neger mussten für die Tempel spinnen, weben und die Aecker bestellen[2]). König Ramses III. spendete den Tempeln alljährlich 185 000 Säcke Korn, während er seine Nekropolenarbeiter hungern lassen musste[3]). Die Gesammtschenkungen dieses Königs allein an die Tempel umfassten nach seinen Aufzeichnungen 169 Ortschaften, 113 433 Sklaven, 493 386 Stück Vieh, 1 071 780 Morgen Acker, 514 Weingärten, 2756 Götterbilder aus Gold und Silber[4]). Manchen Tempeln gestattete es ihr Reichthum, sich eigenes Militär zu halten[5]). Namentlich der Schatz des Heiligthums des thebanischen Amon wuchs im neuen Reiche so ungeheuerlich an, dass er einen sehr verwickelten Verwaltungsmechanismus und damit ein ganzes Heer von Beamten erforderte[6]).

Auch die Tempel in Babylonien besassen sehr bedeutende Schätze, darunter Grundstücke und Heerden[7]), die grössten die Tempel des Bel zu Babylon, des Nebo zu Borsippa und des Nergal zu Kutha[8]). Nach einer Inschrift hat König Gudîas die gesammte Beute aus einem siegreichen Feldzuge gegen Elam einem Tempel des Gottes Ningirsu geweiht[9]).

In den Schatzhäusern der indischen Tempel häuften sich u. A. unglaubliche Massen von Diamanten an[10]). Im Jahre 1025 eroberte Mahmûd Sumenat an der Küste der Halbinsel Gudscherat, wo durch die Wallbrüder in den Götzentempeln colossale Schätze aufgehäuft waren[11]). Der Werth des Geraubten belief sich auf 2 Millionen Golddinâre[12]). (Der Metallwerth des Golddinârs wurde

---

[1]) Adolf Erman, Aegypten. Tübingen 1885. Bd. I S. 154—55.

[2]) a. a. O. Bd. II S. 404.

[3]) a. a. O. Bd. I S. 88.

[4]) Eduard Meyer a. a. O. S. 321.

[5]) Erman a. a. O. Bd. II S. 403.

[6]) Bd. II S. 409.

[7]) Arrian, Anab. VII, 17. 20.

[8]) Duncker a. a. O. Bd. I S. 206; vgl. Richter 9, 4. Esra 1, 7. Daniel 1, 2.

[9]) Hommel a. a. O. S. 325.

[10]) Lassen a. a. O. Bd. I S. 240.

[11]) Flügel a. a. O. S. 297.

[12]) A. Müller, Der Islam. Bd. II S. 60.

auf etwa 12 Mark berechnet, doch ist bei dem schwankend gewesenen Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber im damaligen Arabien eine unsern heutigen Verhältnissen angemessene auch nur annähernde Reduction unzulässig [1]).)

Reiche Schätze enthielten die mit beträchtlichem Grundbesitze ausgestatteten Heiligthümer Phönikiens [2]). Zu dem Tempel des Melkart auf der heiligen Insel Tyrus wurden seitens der zahlreichen Colonieen bei Gelegenheit der grossen Feste Gesandtschaften mit Geschenken abgeordnet [3]). Dem überaus reichen Tempel von Hierapolis flossen viele Schätze aus allen Gegenden zu [4]).

Die mexicanischen Tempel besassen gewöhnlich, gleich den peruanischen, ausgedehnte durch Sklaven bestellte Domänen [5]). Grosse Reichthümer an Gold, Silber und andern Kostbarkeiten enthielten die peruanischen Tempel. Der Sonne fiel regelmässig ein Drittheil der Kriegsbeute zu. Zahlreiche Goldschmiede waren das ganze Jahr hindurch mit Arbeiten für die Tempel beschäftigt [6]). Das Dienstpersonal des mexicanischen Haupttempels bestand aus mehr als 5000 Menschen [7]), dasjenige des Tempels von Guanuco in Peru wird, offenbar übertrieben, gar auf 30 000 Menschen geschätzt [8]). Die peruanischen Lamaheerden waren im ausschliesslichen Besitze der Sonne und des Inca; nur ausnahmsweise beschenkte dieser verdiente Männer oder Grosse mit einer kleinen Zahl Lama [9]).

Auch jeder einigermassen bedeutende griechische Tempel hatte seinen Schatz; ganz colossal war der des Tempels zu Delphi (dessen schon Homer gedenkt [10])), bei welchem beinahe jede grössere griechische Stadt ein Schatzhaus zur Aufbewahrung der Weihgeschenke hatte [11]). Nach Lukian's Göttergesprächen (16) ist ein grosser Theil dieses Reichthums auf Spenden der das Orakel Befragenden zurückzuführen. Ferner hatten die Tempel Antheil an Beute, wie auch an erobertem Ackerland [12]). Auch ein Theil der

---

[1]) a. a. O. Bd. I S. 106.

[2]) Movers a. a. O. Bd. I S. 672.

[3]) Polyb. XXXI, 20.

[4]) Lucian, de dea Syria.

[5]) Reville a. a. O. Bd. II S. 124.

[6]) a. a. O. S. 347.

[7]) Waitz, Anthropologie. Bd. IV S. 150.

[8]) a. a. O. S. 456.

[9]) Prescott, Peru. Bd. I S. 48.

[10]) Ilias IX, 404.

[11]) vgl. Herod. I, 51. Str. IX, 3; X, 11.

[12]) Thucyd. III, 49; IV, 116. Liv. XXVIII, 45.

Strafgelder floss zuweilen Tempelschätzen zu [1]). Die mit manchen Tempeln verbundenen Aecker waren ansehnlich und wurden zuweilen verpachtet [2]). Von den in Lesbos vertheilten Ackerloosen schieden die Athener 300 (also den Zehnten) als heiliges Gut für die Götter aus [3]). Den Göttern wurden Heerden geweiht, wovon schon im Homer Erwähnung geschieht [4]).

Die römischen Tempel, mit denen ebenfalls Grundbesitz verbunden war [5]), wurden von Augustus sehr reich ausgestattet, welcher in den Tempelschatz des capitolinischen Jupiter allein in einer einzigen Schenkung 16 000 Pfund Goldes und ausserdem kostbare Steine und Perlen niederlegte [6]). In den äusserst prächtigen Sonnentempel, welchen Elagabal baute, legte er 15 000 Pfund Goldes nieder [7]). Ueberaus reich war der Tempel der Proserpina zu Locri [8]). Wie in Griechenland, so wurden auch in Rom aus Strafe eingezogene Vermögen ganz [9]) oder theilweise [10]) zu Gunsten von Tempelschätzen verwendet. Schon Romulus soll angeordnet haben, dass ein Theil des Vermögens desjenigen, der sich aus ungenügenden Ursachen von seiner Frau scheide, der Ceres geweiht werden solle [11]).

Mit nordischen Tempeln waren in der Regel Aecker verbunden [12]). Zum Schatze des Gottes des Ackerbaues Freyr in Upsala — welchen er später mit Odhin und Thor theilte — gehörten Pferde, die sich auch in gleicher Bestimmung bei den Slaven fanden [13]).

Sehr reiche Schätze enthielt das berühmte Heiligthum des keltischen Apollon zu Tolosa in Gallien. Die Gold- und Silberbarren in demselben sollen einen Werth von 15 000 Talenten = $67\frac{1}{2}$ Millionen Mark gehabt haben [14]).

---

1) Pausan. X, 15. Xenoph. Hellen. I, 1, 7. Demosth. c. Macartat. 1074.
2) Thucyd. V, 31. Demosth. pro corona. Demosth. c. Macartat 1069.
3) Thucyd. III, 50.
4) Odyss. XI, 108; XII, 127. 262. 322. 342. 353. vgl. Polyb. IV, 19.
5) vgl. Dion. Hal. II, 7.
6) Sueton, Octav. 30.
7) Jacob Burckhardt, Die Zeit Constantins des Grossen. 2. Aufl. Leipzig 1880. S. 207.
8) Dion. Halic. XIX, 9. Liv. XXXI, 12.
9) Dion. Halic. X, 42. Liv. VIII, 20.
10) Dion. Halic. VIII, 79. Liv. X, 23; XLIII, 16.
11) Plut. Romul. 22.
12) Meyboom a. a. O. S. 545.
13) Julius Lippert, Die Religionen der europäischen Culturvölker. Berlin 1881. S. 227.
14) Strabo IV, 1.

Von einem jüdischen Tempelschatze ist zuerst in Josua[1]) die Rede, bei dem Gebote, alles bei der Eroberung Jerichos an Gold, Silber, Kupfer und Eisen Erbeutete in den Schatz des Herrn zu bringen; später sammelte David einen ansehnlichen Schatz[2]). Denjenigen des Tempels zu Jerusalem in der letzten Zeit seines Bestandes bewerthet Flavius Josephus[3]) auf 2000 Talente.

Bei Ausbreitung des Islam wurde die Unmasse der gegründeten Moscheen mit Grundbesitz reichlich ausgestattet, worin es ein Herrscher dem andern zuvorzuthun suchte. Als die Aja Sophia in eine Moschee umgewandelt ward, wurden ihre Einkünfte bedeutend vermehrt[4]). Von allem eroberten Grundbesitz fiel den Moscheen ein Drittheil zu. Dieser Grundbesitz ward dadurch sehr beträchtlich vermehrt, dass sehr viele Private den Moscheen das Obereigenthum ihres Grundbesitzes überliessen und sich — nach Art der bei Darstellung der Schenkungen an die christliche Kirche von uns zu betrachtenden Precarien — für sich und ihre Nachkommen die Nutzniessung vorbehielten. Diese Güter, Wak'f (Weihung) genannt, blieben unantastbar und von staatlichen Abgaben frei. Der Besitz der Moscheen ist so reich, dass von dem Einkommen desselben nicht nur Almosen an mohammedanische Arme gespendet, sondern nicht selten auch bedürftige Andersgläubige betheiligt werden[5]).

Einer besonderen Betrachtung bedürfen diejenigen Theile der Tempelschätze, welche aus Weihgeschenken bestanden, den mannigfaltigsten, meistens kostbaren Gegenständen, welche bei zahllosen Veranlassungen den Tempeln von allen Theilen der Bevölkerung, auch von Angehörigen fremder Staaten, freiwillig dargebracht wurden.

In altbabylonischen Inschriften wird kostbaren Schmuckes und seltener Edelsteine gedacht, welche in die Tempel geweiht wurden[6]). Auch Herodot erwähnt zahlreicher Weihgeschenke im grossen Tempel Babylons[7]) sowie im Heiligthum des Melkart in Tyrus[8]). Der Haupttempel des armenischen Herakles Wahagn

---

[1]) 6, 19.
[2]) II. Könige 12, 5. I. Chron. 22, 14 ff.
[3]) b. j. I, 7. ant. 14, 7.
[4]) Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie. S. 66—67.
[5]) C. N. Pischon, Der Einfluss des Islam. S. 54—55.
[6]) Hommel a. a. O. S. 422.
[7]) Herod. I, 183.
[8]) Herod. II, 44.

(persisch Werethragna) in Aschtischat am Euphrat in der Provinz Taron war angefüllt mit goldenen und silbernen Weihgeschenken [1]). Die Araber weihten der Göttin Allat (Astarte) hochragende Bäume, welche sie mit Weihgeschenken behingen [2]).

Am zahlreichsten sind die Aufzeichnnngen hierüber bei den Hellenen. Schon Homer erwähnt solcher Weihgeschenke öfters sowohl seitens der Achäer als auch der Trojaner [3]). In der historischen Zeit wurde die Zahl der Weihgeschenke in den angesehensten Tempeln, wie dem des Zeus zu Olympia und des Apollon zu Delphi eine so ungeheure, dass die Tempelräume zu ihrer Aufnahme nicht hinreichten, wodurch hauptsächlich die Veranlassung zur Errichtung der bereits erwähnten Schatzhäuser geboten ward [4]). Selbst Könige auswärtiger Staaten spendeten den hellenischen Heiligthümern solche Weihgeschenke, namentlich als Dankeszoll für die Orakel, welche sie befragten. So wurden kostbare Weihgeschenke von den lydischen Königen Gyges [5]), Alyattes [6]), Krösos [7]) wie auch von Tarquinius [8]) den Tempeln zu Delphi, von dem ägyptischen Könige Amasis andern Tempeln [9]) gespendet. Wie bereits angedeutet, wurden gewöhnlich Beutetheile den Göttern geweiht; so von den Hellenen nach Besiegung der Perser u. A. phönikische Trieren [10]), davon eine nach dem Isthmos, wo sie noch zu Herodots Zeit sich befand. Der von Agesilaos einst nach Delphi geweihte Beutezehent betrug 100 Talente [11]). Zuweilen weihten Kämpfer ihre Siegespreise den Göttern [12]). Auch in Testamenten pflegten die Tempel mit Weihgeschenken bedacht zu werden [13]).

Sämmtliche Tempel Athens enthielten u. A. Werke berühmter Künstler als Weihgeschenke. So stiftete die Hetäre Glycera den Amor des Praxiteles, welchen sie vom Künstler zum Geschenke erhalten hatte, nach Thespiä [14]). Viele berühmte Kunstwerke wurden

---

1) Justi, Persien. S. 95.
2) Duncker a. a. O. Bd. I S. 244.
3) Ilias VI, 87; VII, 82; X, 462. Odyss. III, 274; VIII, 509; XII, 347.
4) vgl. Schoemann a. a. O. Bd. II S. 205.
5) Herod. I, 14.
6) Herod. I, 25.
7) Herod. I, 50—52.
8) Liv. I, 56.
9) Herod. II, 182.
10) Herod. VIII, 121. Pausan. I, 42; vgl. Pausan. X, 10. 14.
11) Xenoph. Hellen. IV, 3.
12) Lysias XIX, 39.
13) Herod. V, 60.
14) Strabo IX, 1—2.

ferner in den Branchiden-Tempel bei Milet und in den wiedererbauten Tempel der Diana zu Ephesos geweiht; der Altar des letzteren wurde fast ganz mit Werken des Praxiteles bedeckt. In dem berühmten Tempel des Aesculap zu Kos befanden sich Werke des Apelles [1]). Auch sonstige Merkwürdigkeiten wurden den Tempeln gespendet, wie z. B. dem der Hera in Olympia ein Kasten aus Cedernholz mit Reliefs aus Elfenbein, Gold und Cedernholz, worin Kypselos, der nachmalige Beherrscher Korinths, von seiner Mutter verborgen worden war, als die Bakchiden kurz nach seiner Geburt ihn suchten [2]).

Sehr gross war auch die Zahl der Weihgeschenke in römischen Tempeln [3]), von denen grosse Massen der goldenen und silbernen theils von Zeit zu Zeit eingeschmolzen, theils in den sogenannten Favissen, kellerartigen Anlagen unter dem Tempelhofe, aufbewahrt wurden [4]). Ein besonderer Schatz des capitolinischen Jupiter wurde in seinen Tempel unter den Thron niedergelegt. Auch in den Hainen, wie in dem von Aricia, wurden Weihgeschenke gefunden [5]).

Im alten Testamente werden Weihgeschenke häufig erwähnt [6]), darunter Beute-Antheile [7]). Einige Arten derselben erscheinen so oft und so gleichmässig, dass sie ihren ursprünglichen Charakter verlieren und den feststehender Abgaben annehmen [8]), wie sie denn auch hin und wieder geradezu vorgeschrieben werden. Reiche Weihgeschenke flossen dem Tempel zu Jerusalem während der letzten Zeit seines Bestandes zu.

Auch in christliche Kirchen werden seit den ersten christlichen Jahrhunderten zahlreiche Weihgeschenke gespendet. Von den Zeiten Constantins an wurden von den römischen und byzantinischen Kaisern, den Königen und Grossen des Abendlandes und den meisten Päpsten dem S. Peter so viele prächtige und kunstvolle Weihgeschenke dargebracht, dass diese Kirche als das grösste Museum

---

1) Strabo XIV, 1—2. Pausan. X, 9. Plin. N. H. XXXIV, 19; vgl. für Rom Plin. N. H. XXXV, 10. 36. 40; XXXVI, 4.

2) Pausan. V, 17. vgl. VI, 19.

3) vgl. Diod. XIV, 93. Liv. II, 22; IV, 20; V, 23 ff.; XXI, 62; XXXIII, 36; XL, 37. Plin. N. H. XII, 42; XXXV, 10. 36. 40; XXXVI, 4. 11.

4) Preller, Römische Mythologie. S. 207.

5) a. a. O. S. 284.

6) Ex. 25, 1 ff., 35, 5 ff., 35, 21 ff.; Num. Cap. 7; II. Sam. 8, 7; I. Kön. 7, 51; II. Kön. 12, 5 ff.; II. Chron. 32, 23.

7) Num. 31, 28 ff.; I. Chron. 18, 10 ff.; Jos. 6, 19.

8) vgl. Ewald, Alterthümer. S. 98.

betrachtet werden konnte[1]). Belisar weihte dem Apostel Petrus zwei grosse Candelaber und ein goldenes mit Edelsteinen geschmücktes Kreuz von 100 Pfund Gewicht[2]). Chlodowech widmete der Kirche des heil. Martinus in Tours zahlreiche Weihgeschenke[3]). Pilger, welche hauptsächlich zum Osterfeste aus den entferntesten Gegenden nach Rom strömten, brachten S. Peter und anderen Basiliken so zahlreiche und kostbare Spenden dar, dass dieselben eine reiche Quelle für den Kirchenschatz wurden[4]). Karl der Grosse weihte S. Peter einen silbernen Tisch mit Gefässen aus gediegenem Golde und nicht minder werthvolle Geschenke den Kirchen von S. Paul und Sta. Maria Maggiore[5]). Kaiser Heinrich II. weihte die Königskrone, welche er bis dahin getragen, dem Apostelfürsten in S. Peter[6]). Heinrich III. sandte die erbeutete goldene Lanze des Ungarkönigs Aba als Weihgeschenk für S. Peter, was später zu der päpstlichen Behauptung Anlass gab, Heinrich habe das ungarische Reich dem h. Petrus und dessen Nachfolgern übertragen wollen[7]). Als eine Art Weihgeschenke sind auch die von reichen Personen veranlassten Ausschmückungen von Kirchen durch Künstler zu betrachten. Rafael malte für Goritz im Jahre 1512 den Propheten Jesaias in S. Agostino; im Jahre 1514 die Sibyllen in Sta. Maria della Pace für Agostino Chigi, für welchen er auch im Jahre 1516 die Kuppelbilder der Capelle von Sta. Maria del Popolo entwarf[8]).

Auch Thiere wurden häufig den Göttern geweiht und in den zu den Tempeln gehörigen Ländereien gehegt, um an den Festen der Gottheit, welcher sie gewidmet waren, geopfert zu werden[9]). — Häuser pflegten bei den Römern der Gottheit geweiht zu werden, wenn sie vom Blitze getroffen wurden[10]). — Auch Menschen wurden der Gottheit geweiht: Hierodulen oder Tempelhörige, welche zu gewissen Leistungen oder Abgaben

---

1) Gregorovius a. a. O. Bd. III S. 99.
2) a. a. O. Bd. I S. 423.
3) Gregor von Tours II, 38.
4) Gregorovius a. a. O. Bd. II S. 211.
5) a. a. O. S. 548.
6) a. a. O. Bd. IV S. 19.
7) Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 391.
8) Gregorovius a. a. O. Bd. VIII S. 357.
9) vgl. Schoemann a. a. O. S. 208. Herod. IX, 93. Liv. XXIV, 3. Lucian, de dea Syria; Plut. L. Licinius Lucullus 24.
10) Dio Cass. XLIX, 15.

verpflichtet waren. Der Tempel der Aphrodite zu Korinth besass über 1000 weibliche Hierodulen[1]. Dass bei Eintritt von Katastrophen der zehnte der Einwohner den Göttern zuweilen gewidmet wurde[2], haben wir bereits gesehen. Diese wurden als Colonisten ausgesandt und hatten vermuthlich dem betreffenden Tempel Abgaben zu leisten. Auch kam es vor, dass besiegte Städte den Göttern geweiht wurden[3], womit der Zehnte der Habe oder die Zehentpflichtigkeit der betreffenden Grundstücke gemeint ist[4]. Dieser Weihe entspricht eine Art des jüdischen Bannes, nach welcher Felder u. s. w. Gott geweiht, d. h. den Priestern überlassen werden[5], während eine andere dem kriegerischen Geiste entspringende Art des Bannes in der Vernichtung des Gebannten — worunter zuweilen ganze Städte — besteht, wozu auch die Scheu vor der Berührung mit dem Heidnischen beigetragen haben mag[6]. Letztere Art ist also gewissermassen als Opfer zu betrachten[7].

3.

Gleich den Weihgeschenken sind die Opfer Gaben, welche der Mensch spendet, um den Göttern seine Verehrung zu bezeugen; doch bilden sie im Unterschiede zu jenen keinen dauernden Besitz der Gottheit, sondern werden dieser zum Genusse oder Mitgenusse dargeboten oder ihr zu Ehren in irgend einer anderen Weise preisgegeben. Die Weihgeschenke sind ihrer Natur nach an das Vorhandensein von Tempeln oder Hainen, in denen sie niedergelegt werden können, geknüpft, eine Voraussetzung, an welche die Opfer nicht gebunden sind. Bedenkt man einestheils, welch harte Kämpfe um's Dasein

---

[1] Strabo VIII, 6. vgl. VI, 2; XI, 8; XII, 2—3. Cicero c. Quint. Caecil. 17.

[2] Strabo VI, 1.

[3] Diod. XI, 65. Herod. VII, 132.

[4] vgl. Schoemann a. a. O. S. 211.

[5] Levit. 27, 21; vgl. Num. 18, 14.

[6] vgl. Ewald a. a. O. S. 102.

[7] Num. 31, 10. Deut. 2, 34; 3, 6. Jos. 6, 17. Richter 21, 11. Micha 4, 13.

den Menschen namentlich in primitiven Zeitaltern beschieden waren, und anderntheils, wie leidenschaftlich sie an irdischen Gütern — z. B. die vedischen Arier an Viehheerden — hingen (vgl. Bd. I S. 68), so wird man die hohe Bedeutung der Opfer, die Grösse der Entsagungskraft, von welcher sie Zeugniss ablegen, würdigen, besonders wenn man erwägt, dass das der Gottheit Dargebrachte meistens nicht nur von tadelloser Beschaffenheit, sondern in der Regel sogar etwas Auserlesenes, zuweilen das Beste, das man besass, gewesen ist. Wir deuteten bereits an, dass die Vorschrift der Opferung fehlerloser Thiere im Alterthum im Sinne der Darwin'schen Zuchtwahl wirken musste; wie beträchtlich dadurch zuweilen der Aufwand gesteigert wurde, zeigt das Erforderniss junger Stiere von weisser Farbe zu den grösseren Jupiterfesten, welches zu eigener Zucht von Jupiterstieren nöthigte[1]).

Da bei den verschiedensten Völkern des Alterthums sehr häufig Opfer einer ausserordentlich grossen Anzahl Thiere erwähnt werden, so müssen wir betonen, dass hierbei — auch wenn es sich um sogenannte Ganzopfer handelte — von einer vollständigen Verbrennung dieser Opferthiere keine Rede sein kann, welche die damaligen Feuerungsanlagen — offene Opferherde — auch bei dem grössten Aufwande an Brennstoffen nicht ermöglicht haben würden. Es kann immer nur ein verhältnissmässig kleiner Theil, namentlich das leicht verbrennliche Fett, wirklich verbrannt worden sein, während der weitaus grössere Theil des Fleisches, welches bei dieser Veranlassung gebraten wurde, den Priestern oder den Opfernden und ihrem Anhange als Nahrung diente. In der That trugen die Opfer zuweilen den Charakter von Volksspeisungen. Der religiöse Aufwand ward dadurch keineswegs verringert, da die aus Anlass der Opfer veranstalteten Mahlzeiten ohne die Opfer unterblieben wären. In welchem Masse in Folge der fortwährenden Opfer wie auch der Todtenbestattungen die Wälder gelichtet worden sein müssen, lässt sich aus der Bemerkung

---

[1]) Ovid, Fast. I, 83. Virgil, Georg. II, 146.

im Homer ermessen, dass das zum Behufe der Todtenfeier Hektors erforderlich gewesene Holz neun Tage lang zugeführt werden musste[1]).

Viele, namentlich manche amerikanische Völkerschaften, opfern bereitwillig das Liebste, um die Gunst der Götter zu erringen. So galt bei den Indianern früher das Opfer von — insbesondere weissen — Hunden für das vornehmste, weil in früheren Zeiten der Hund das werthvollste Thier der Indianer war. Aus gleichem Grunde war der Tabak ein beliebtes Opfer bei denselben[2]), wie der Branntwein bei den Negern[3]). Die Mandanen opfern dem grossen Geiste das kostbarste ihrer Güter; selbst wenn es ein Pferd ist, muss es das Lieblingsthier sein[4]). Die ihr Vieh beispiellos liebenden und dabei überaus geizigen Herero, welche nur bei ganz ausserordentlichen Gelegenheiten schlachten, verbrennen ein fettes Schaf als Ganzopfer, wenn sie in der Dürre Regen herbeisehnen[5]). In vorhistorischer Zeit wurden Opfer an Steinwerkzeugen, Hacken und Messern aus Feuerstein oder aus Bein dargebracht, in letzterem Falle mussten sie von seltenen oder fremden Thieren stammen[6]). Ein einziges Opfer der Fidschi-Insulaner soll aus 40 Walzähnen, 10 000 Yams, 30 Schildkröten, 40 Kawawurzeln, 150 Riesenmuscheln und vielen anderen Dingen bestanden haben[7]), welchem Berichte wohl ein ganz besonderer Ausnahmefall zu Grunde liegt. In Tahiti gehörte die Beute des ersten Tages des allgemeinen Fischfanges den Göttern[8]). In Cuzco allein sollen der Sonne jährlich an 200 000 Lama geopfert worden sein[9]). — Der Baumverehrung haben wir bereits gedacht. Im äquatorialen Afrika werden die Bäume mit frommen Spenden bedacht. Denselben Gebrauch fand man in Birma, in Mexico, am westlichen Colorado, auf den Pampas bei Patagones[10]). — Nicht minder häufig ist die Quellen-, Fluss- und See-Verehrung. An der Guinea-Küste werden Krüge mit Oel, Reis, Getreide, Brannt-

---

[1]) Ilias XXIV, 784.
[2]) Waitz, Anthropologie. Bd. III S. 208.
[3]) a. a. O. Bd. II S. 172.
[4]) Catlin, Die Indianer Nordamerikas. Leipzig 1848. S. 98.
[5]) „Ausland“ N. 25 vom 18. Juni 1883.
[6]) Boucher de Perthes, Antiquités celtiques et antediluviennes. Bd. I S. 53.
[7]) Waitz a. a. O. Bd. VI S. 644.
[8]) a. a. O. S. 385.
[9]) a. a. O. Bd. IV S. 459.
[10]) Peschel, Völkerkunde. S. 250; vgl. Lubbock, Origin of civilization. S. 211—12. Darwin, Reise. S. 77.

wein u. s. w. als Opfer ins Meer geworfen [1]). Die Indianer werfen ihre Pfeifen, Tabak, werthvolle Kleidungsstücke, Schmucksachen als Opfer in die Flüsse [2]). Die Ostiaken und Samojeden opfern dem Obi Renthiere [3]). Die Peruaner werfen als Sühnopfer Mais in die Ströme [4]). Bei den Chibchas, welche Gold, Edelsteine, Papageien u. s. w. darbrachten, war es eine den Häuptlingen eigenthümliche Form der Opferung, dass sie ihren Körper ganz mit Goldstaub bestreuten und dann im See badeten [5]). Die alten Schweizer warfen schöne Armbänder und andern Schmuck als Opfer in die Seen [6]). — Bei den nordamerikanischen Indianern empfängt auch die Erde Opfer, welche man in derselben vergräbt [7]). Einst litt Hawai durch einen furchtbaren Ausbruch des Kirauea; da wurden Schweine als Opfer lebendig in den Strom der Lava geworfen [8]). — Auch der Steinverehrung haben wir zu gedenken. Bei dem Berge Tyrma oder Tirmak schwuren die Guantschen, die „Urbewohner“ der canarischen Inseln, ihre feierlichsten Eide. Einem Felsblock bei Dudino opfern die Samojeden [9]). Auch bei Negern und Indianern bestand dieser Cultus; letztere opferten Steinen Tabak und Federn [10]). Nach Dubaure ist Steinverehrung von der Ehrerbietung für Grenzsteine abzuleiten.

Die Hymnen bezeugen den tief religiösen Sinn der vedischen Arier. Opfer und Gebete füllen den grössten Theil ihrer Musse aus. Das vornehmste Opfer ist ein Trankopfer, der narkotische Saft des Soma, den sie selbst zu einem Gotte erheben; im Range folgen das Opfer des Pferdes und des Rindes; auch geklärte Butter ist ein gewöhnliches Opfer [11]). Dass durch diese Gaben die Götter in menschlicher Weise genährt und gekräftigt werden, ist eine Auffassung, welcher wir auch bei reiferen Völkern begegnen. Die Götter, mit denen das lebensfreudige Volk auf menschlich-freundschaftlichem Fusse verkehrt, werden öfters eingeladen, sich durch Genuss von Soma gemeinsam mit den Opfernden zu berauschen.

---

1) Edward B. Tylor, Die Anfänge der Cultur. Bd. II S. 378.
2) Lubbock a. a. O. S. 218; vgl. Andree, Nordamerika S. 243.
3) Reville a. a. O. Bd. II S. 198.
4) Tylor a. a. O. S. 211—12.
5) Waitz a. a. O. Bd. IV S. 363.
6) Lubboc, Pre-historic times. S. 217; vgl. Pausan. I, 34. Herod. VII, 54. Appian. bell. civ. V, 98. Tacit. ann. VI, 37. Grimm a. a. O. Bd. I S. 550 ff.
7) Tylor a. a. O. S. 379.
8) Lippert, Allg. Geschichte des Priesterthums. Bd. I S. 198; vgl. Pausan. III, 23.
9) Peschel a. a. O. S. 249.
10) Lubboc, Origin of civilization. S. 227—28.
11) R. V. II, 3, 11; vgl. III, 18, 3; IV, 10, 6; V, 1, 3; 3. 3.

Auch in dem brahmanischen Indien ist das Opfer überaus wichtig, da es als Mittel zur Befriedigung aller Wünsche, zur Erreichung alles Glückes und selbst des Ranges einer Gottheit gilt. Alle anderen Rücksichten müssen dem Opfer dergestalt weichen, dass die Gesetze des Manu dem Opfernden sogar gestatten, Opfererfordernisse durch List oder Gewalt sich anzueignen, wenn er solche auf andere Weise nicht zu erlangen vermag[1]). Wie bei andern Völkern, waren auch bei den Indern die Opfergebräuche ursprünglich einfach, wurden aber schon zur Zeit der Abfassung der vedischen Hymnen complicirt. Um der Erreichung eines Wunsches vollkommen sicher zu sein, ward von den Brahmanen empfohlen, einen ganzen Cyclus von sieben Soma-Opfern darzubringen. Ohne Dazwischenkunft der Brahmanen war kein Opfer zulässig; zur Erhöhung der Wirksamkeit war die Zuziehung einer grösseren Anzahl derselben erforderlich. Das kostspieligste war das Pferdeopfer, weil der König, der wohl allein im Stande war, die aussergewöhnlichen Kosten eines solchen Opfers zu bestreiten, zu demselben Brahmanen aus allen Theilen Indiens zuzuziehen und zu beschenken hatte. Es gab Opfer, die ein ganzes Jahr und selbst eine Reihe von Jahren dauern konnten[2]); Çaunaka, aus dem Priestergeschlechte der Bhrigu, veranstaltete eine Opferfeier, welche zwölf Jahre währte[3]). Jedes, auch das allergeringfügigste Familienereigniss wird durch Opfer gefeiert. Sobald das Kind Zähne bekommt, zur Aufnahme fester Speise fähig ist, der Haarschnitt an ihm vollzogen wird, sobald das heranwachsende Kind die ersten Kleider anlegt, wird geopfert[4]). Dass dies bei allen irgendwie wichtigen Vorkommnissen geschieht, ist selbstverständlich. — Als eine ganz eigenthümliche Art des Opfers haben wir zu erwähnen, dass die Bewohner der Malediven alljährlich ein mit Wohlgerüchen beladenes Schiff Winden und Wellen als ein dem Geiste der Winde dargebrachtes Opfer preisgaben; auch dem Meeresgotte wurde öfters ein ähnliches Opfer zu Theil[5]).

Dass Buddha gegen das Opferwesen war, haben wir bereits erwähnt; nie ist ihm ein blutiges Opfer dargebracht worden, selbst der Lamaismus kennt ein solches nicht[6]). Die Buddhisten verehrten in der ältesten Zeit nur Bildnisse des Gründers ihrer Religion und seine sterblichen Ueberreste durch Darbringung von Blumen und Räucherwerk.

---

[1]) Manu XI, 11—13.

[2]) Martin Haug, Brahma und die Brahmanen. München 1871. S. 19—20.

[3]) S. Lefmann, Geschichte des alten Indiens. Berlin 1880. S. 170.

[4]) a. a. O. S. 80, 452.

[5]) Lassen a. a. O. Bd. I S. 206.

[6]) Koeppen a. a. O. Bd. I S. 560.

Im Parsismus ist der Gott Haoma der Soma der indischen Arier, auch hier der Opfertrank zugleich der ihn spendende Gott. Auch bei den Parsen ist das Rossopfer das vornehmste. In den Fluss Angites (der in den Strymon mündet) versenkten die Magier im Heere des Xerxes bei seinem Zuge gegen Hellas weisse Rosse als Opfer[1]). 100 Hengste werden 1000 Rindern oder 10 000 Stück Kleinvieh gleichgesetzt. Im Avesta wird zur Sühne gewisser Sünden die Darbringung von 1000 Stück Kleinvieh vorgeschrieben. Der Xenophon'schen Angabe, dass von Rossen wie Stieren Brandopfer dargebracht worden seien[2]), widerspricht Döllinger[3]) unter Hinweisung auf Herodot I, 132 und Strabo XV, 3, da nach parsischer Anschauung das Brandopfer ein am Feuer begangener Frevel gewesen wäre; es müsse vielmehr angenommen werden, dass das Fleisch der Opferthiere den Priestern zugefallen sei. Auch Früchte, Wohlgerüche, Milch, Oel und kleine Brode — welche letztere ebenfalls den Priestern zukamen — wurden geopfert.

Die ägyptischen Festkalender der Denkmale weisen ununterbrochen Opferreihen nach. Auf einem Papyrus des britischen Museums geschieht seitens Ramses' II. eines Opfers von 30 000 Stieren Erwähnung, welche er nach einer glücklichen Schlacht dem Amon dargebracht habe[4]), was wohl eine hyperbolische Darstellung ist. U. A. wurden den Göttern Kleidungsstücke und Schmuck reichlich dargeboten[5]). Ungeheure Quantitäten Weihrauch und Myrrhen waren schon im alten Reiche Opfer-Erfordernisse.

Als eine Art kostspieligsten Opfers haben wir den ägyptischen Thierdienst zu bezeichnen. Grosse geweihte Grundstücke wurden zur Pflege der Thiere gewidmet, welcher angesehene Männer sich unterzogen. Die Thiere lagerten auf kostbaren Teppichen, trugen herrlichen Schmuck, wurden mit den besten Speisen genährt, sorgfältigst gebadet, gesalbt und beräuchert. Reiche Geschenke an Gold und Silber wurden zu ihrem Besten gespendet, und so oft eines der Thiere starb, ward die Bestattung mit grosser Pracht vollzogen. Noch zu Diodor's Zeiten wurden bis 100 Talente auf Begräbnisse einzelner Thiere verwendet[6]). Die Apisgräber in dem von Mariette entdeckten Serapeum zeigen, dass die Verehrung der heiligen Thiere im neuen Reiche grösser war als früher. Nach Dean Stanley sind dies lange in den Felsen gehauene Gänge, die sich von Zeit zu Zeit

---

[1]) Herod. VII, 114; vgl. Arrian, anab. VI, 29.
[2]) Cyr. inst. VIII, 3, 12. 24.
[3]) Heidenthum und Judenthum. S. 370.
[4]) Duncker a. a. O. Bd. I S. 161.
[5]) Ed. Meyer a. a. O. S. 39.
[6]) Herod. II, 65. 69. Diod. I, 83—84.

zu hohen Gewölben erweitern, deren jedes einen herrlichen Sarkophag aus schwarzem Marmor birgt, von einer Grösse, welche eher zur Bezeichnung eines Gemaches als eines Sarges berechtigt, innen wie aussen mit Sculpturen versehen [1]).

Als Opfer der Araber werden in der vormohammedanischen Zeit Getreide und junge Kameele erwähnt [2]).

Nach Herodot [3]) opferte Krösos dem Apollon in Delphi verschiedene Thierarten, je 3000, und verbrannte ausserdem auf einem grossen Scheiterhaufen verschiedene goldene und silberne Geräthe und Purpurkleider. Auch gebot er seinen Lydern, nach Vermögen zu opfern.

Nach Homer ist an die zu opfernden Thiere gewöhnlich die Anforderung der Fehlerlosigkeit gestellt worden, aber häufig wird erwähnt, dass erlesene Thiere dargebracht wurden [4]). Oft ist von geopferten Hekatomben die Rede [5]), worunter aber nicht immer hundert Stück oder nur Rinder zu verstehen sind [6]). Die Hörner der Opferthiere wurden zuweilen mit Gold umzogen [7]). Einmal ist von einem Rosse die Rede, welches die Trojaner als Opfer in den Fluss versenken [8]). Auch Wohlgerüche wurden geopfert [9]), ferner werden Trankopfer erwähnt [10]); später wurde jede Mahlzeit von Libationen begleitet.

Zum Opfer eignete sich bei den Hellenen, wie bei den meisten Völkern des Alterthums, nur das, worauf der Mensch Arbeit und Sorgfalt verwendet hatte, weshalb Wild ausgeschlossen war; Fische galten im Allgemeinen nicht für opferbar, doch waren namentlich die Aale vom Kopaissee und Thunfische ausgenommen [11]). Das Opferthier sollte auch nicht bereits menschlichen Zwecken gedient haben. Die ältesten „vollständigen" Brandopfer wurden bei den Griechen allmählich auf Darbringung der Schenkel, des Fettes und der Knochen eingeschränkt, während das Fleisch von den Opfernden und ihren Gästen verzehrt wurde, doch schwand der ur-

---

[1]) Le Page Renouf a. a. O. S. 221.
[2]) Dozy a. a. O. S. 6.
[3]) I, 50.
[4]) Ilias I, 39; II, 306. Odyss. XI, 32; XIV, 106. 414.
[5]) Ilias I, 65. 315; II, 306; VIII, 548; XIX, 251.
[6]) vgl. Schoemann a. a. O. S. 233.
[7]) Il. X, 291. Odyss. III, 382.
[8]) Ilias XXI, 132. Dasselbe erzählt Pausanias (VIII, 7) von den Argivern.
[9]) Il. VI, 270.
[10]) Il. I, 462; VII, 480. Odyss. III, 45. 334. 394; VII, 185.
[11]) Schoemann a. a. O. S. 224.

sprüngliche Brauch nicht gänzlich [1]). Oefters geschieht grosser Opfer Erwähnung, zu denen die Reichen durch die Sitte häufig genöthigt waren [2]). So brachte Kleisthenes von Sikyon bei dem Feste der Brautwerbung um seine Tochter 100 Stiere dar [3]). Von Themistokles erzählt Plutarch [4]), dass er, als Freund von Opfern und glänzendem Aufwande für Gäste, immer reicher Geldmittel bedurft habe. Nikias stiftete ein um 10 000 Drachmen gekauftes Land, aus dessen Ertrage Opfermahlzeiten für die Delier bestritten werden sollten [5]). Nach Isokrates [6]) wurden an manchen Festen in Athen 300 Rinder geopfert. Den Umfang der Opfer der Athener im vierten Jahrhunderte v. Chr. kann man einigermassen daraus entnehmen, dass die Häute der in den Tempeln geopferten Thiere allein jährlich für ungefähr 24 Talente (108 000 Mark) verkauft wurden [7]). Sehr starken Gewürzverbrauches bei Opfern erwähnt Aelian [8]). Die in Athen von Staatswegen veranstalteten Opfer kamen vielfach dem Volke zu gute, welchem man die Opferthiere zur Vertheilung überliess [9]).

Wie der Umfang der Opfer, so war auch die Zahl der Opfernden eine sehr grosse, schon deshalb, weil man sich kaum irgend ein Gebet ohne Opfer wirksam dachte [10]). Natürlich nahm diese Zahl insbesondere bei freudigen, aber auch bei betrübenden Anlässen sehr zu [11]). In Athen wurden in Folge des Sieges bei Cyzicus, 410 v. Chr., von der gesammten Bürgerschaft Opfer dargebracht [12]). Nach der Befreiung von Dionysos, 357 v. Chr., wurde in jedem Hause von Syrakus geopfert und geräuchert [13]). Während der Belagerung der Römer, 213—212 v. Chr., feierte Syrakus ungeachtet grossen Mangels ein dreitägiges Opferfest [14]). — Die Etrusker sollen mehr Opferthiere geschlachtet haben, als irgend ein anderes Volk [15]).

---

1) vgl. Pausan II, 11.
2) Xenophon, Oeconom. II, 5.
3) Herod. VI, 129.
4) Themistocles, 5.
5) Plut. Nicias, 3.
6) Areopag. 11.
7) Du Mesnil-Marigny, Histoire de l'économie politique des anciens peuples. Paris 1872. Bd. II S. 250.
8) V. H. III, 1.
9) Xenoph. de republ. Athen 2.
10) Döllinger, Heidenthum und Judenthum. S. 201.
11) Sophocles, Oedip. rex 4.
12) Diod. XIII, 52.
13) Diod. XIV, 11.
14) Polyb. VIII, 9^b. vgl. VIII, 37.
15) Preller, Römische Mythologie. S. 14.

Bei einem so religiösen Volke, wie es das römische war, ist es begreiflich, dass die Opfer überaus wichtig waren und sowohl durch ihre Häufigkeit als auch durch die Zahl der sie Darbringenden oft hervorragten, was auch eine Folge der riesigen Zahl der römischen Gottheiten war, deren Namen und Wesen uns nur zum kleinsten Theile erhalten sind [1]). Sehr häufig ist von auserlesenen Opfern die Rede [2]). Nicht nur an allen Feiertagen und bei allen irgendwie nennenswerthen Familienereignissen, sondern auch bei Volkszählungen [3]), nach der Schatzung [4]) ward geopfert; ferner wurden Reinigungsopfer für das Heer [5]) und allerhand Dankopfer [6]) auf Staatskosten veranstaltet. Aus Anlass einer Seuche im Jahre 399 v. Chr. brachten die Römer 7 Tage lang Brandopfer dar, und zwar sowohl auf Staatskosten als auch — einzelne Bürger — aus eigenen Mitteln [7]). Während der hannibalischen Kriege wurde von der gesammten Bürgerschaft geopfert [8]). In diese Kategorie gehören die sogenannten Göttermahlzeiten (Opferfeste), während deren in der ganzen Stadt die Häuser zur Benutzung für Jedermann offen blieben; dieselben wurden aus Anlass von Misswachs, Seuchen und anderen Calamitäten veranstaltet [9]). Des ver sacrum haben wir bereits gedacht. Allmählich nahm die Zahl der Opfer derart zu, dass dadurch die Stiftung einer eigenen priesterlichen Behörde für diesen Cultuszweig (im Jahre 196 v. Chr.) erforderlich wurde. Nach der Thronbesteigung des Caligula wurden in weniger als drei Monaten 160 000 Opferthiere geschlachtet [10]); doch scheint um diese Zeit der Höhepunkt noch nicht erreicht worden zu sein, denn es wird berichtet, dass die Festtage und Opfer zur Zeit des Claudius so zahlreich wurden, dass dieser sie nach Möglichkeit einzuschränken suchte [11]); später fand sich Kaiser Nerva bewogen, um dem Staatshaushalte Erleichterung zu verschaffen, eine grosse Anzahl öffentlicher Opfer aufzuheben [12]). Dagegen opferte Marc Aurel so übermässig, dass er einst während eines Feldzuges eine Zuschrift des Inhalts erhielt: „Die weissen

---

1) Marquardt a. a. O. Bd. III S. 11 ff.
2) Liv. I, 7. 44; VIII, 9; XXII, 10. Plin. N. H. VIII, 70.
3) Dion. Hal. VI, 15.
4) Dion. Hal. VI, 22. Liv. I, 44; III, 24.
5) Dion. Hal. VI, 17.
6) Dion. Hal. X, 54.
7) Dion. Hal. XII, 9.
8) Polyb. III, 112. vgl. Liv. XXII, 10.
9) Liv. V, 13; VII, 27; VIII, 25; XXI, 62; XXII, 9; XXXI, 4.
10) Sueton, Calig. 14.
11) Dio Cass. LX, 17.
12) Dio Cass. LXVIII, 2.

Stiere entbieten dem Kaiser ihren Gruss: Wenn du siegst, sind wir verloren“ [1]). Wie in Allem, so war Elagabalus auch in Bezug aufs Opferwesen ausschweifend; er schlachtete nicht nur Hekatomben von Stieren und Schafen, sondern goss auch ganze Gefässe des besten und ältesten Weines darüber aus [2]).

Auch bei den Germanen waren die freudigen wie betrübenden Veranlassungen zum Opfer, welches Grimm [3]) ein mit Gaben dargebrachtes Gebet nennt, überaus zahlreich. Bei den Mahlzeiten ward ein Theil der Speise, bei Ernten ein Theil des Ertrages dargebracht; ferner wurde bei Königswahlen, Geburten, Hochzeiten, Heilungen, Siegen in Zweikämpfen, Misswachs, Hungersnoth, Seuchen, Leichenbestattungen geopfert [4]). Wie bei Griechen und Römern waren nur Hausthiere opferbar [5]) und wurden die Hörner der Kühe zuweilen vergoldet; auch hier erscheint die weisse Farbe als die angemessenste [6]). In der ältesten Zeit scheinen vornehmlich Pferde geopfert worden zu sein. Meijboom [7]) erwähnt, dass auch Gold und Silber zuweilen geopfert wurde.

Wie bei anderen Völkern des Alterthums mussten auch bei den Juden die Opferthiere ohne Fehler, kräftig und noch nicht im menschlichen Dienste verwendet gewesen sein, wie auch dem menschlichen Eigenthume entnommen werden, weshalb Wild ausgeschlossen war. Dieser Vorschrift entspricht es, dass David ein Opfer, welches ihm unentgeltlich angeboten ward, ablehnen zu müssen glaubte und es kaufte [8]). Opfer von fehlerhaftem [9]) und von geraubtem [10]) Vieh waren natürlich verpönt. Selbstverständlich bildeten Rauchopfer und Libationen die Bestandtheile eines jeden Thieropfers. Grösseren Thieropfern mussten auch Mehlopfer hinzugefügt werden [11]). Im Gegensatze zu den Griechen und Römern, bei denen Ganzopfer selten waren, bildeten diese die Grundlage der jüdischen öffentlichen Opfer [12]). Einladungen zur Theilnahme an Opfermahlen ergingen

---

1) Amm. Marc. XXV, 4.
2) Herodian V, 5.
3) Deutsche Mythologie Bd. I S. 26.
4) a. a. O. S. 37.
5) a. a. O. Bd. II S. 632.
6) a. a. O. Bd. I S. 48.
7) a. a. O. S. 560.
8) II. Sam. 24, 24; I. Chron. 21, 24.
9) Mal. 18, 13—14.
10) Mal. 1, 13.
11) Num. Cap. 15, Cap. 28, Cap. 29.
12) Levit. 3, 5; 8, 28; 9, 16. Num. 28, 3. vgl. Ewald, Alterthümer. S. 67.

häufig [1]); es wird vorgeschrieben, auch das Hausgesinde und die besitzlosen Leviten zuzuziehen [2]); auch werden Geschlechtsopfer erwähnt [3]). Zur Königszeit kamen ganz colossale Opfer vor, welche zum Theile als Volksspeisungen zu betrachten waren. So opferte David einmal 1000 Farren, 1000 Widder, 1000 Schafe mit allem Zubehör [4]), Salomo 1000 Ganzopfer [5]) und einmal sogar 22 000 Rinder und 12 000 Schafe [6]). In der letzten Zeit des Bestandes des Tempels von Jerusalem war namentlich am Passahfeste die Zahl der Opfer eine riesige. Flavius Josephus erwähnt deren einmal 256 000, was durch die ungeheure Zahl der Theilnehmer, welche er auf rund 2 700 000 berechnet, erklärlich wird [7]).

Der Koran ertheilt wiederholt Opfergebote. Auch hier wird vorgeschrieben, dass die Opferthiere, deren bevorzugteste Kühe gewesen zu sein scheinen, fehlerlos, gesund und kräftig seien [8]). Von den Beduinen erzählt Joh. Ludw. Burckhardt [9]), dass am Tage Korbân, an welchem das grosse Opferfest auf dem Berge Arafat abgehalten wird, jede arabische Familie so viele Kameele schlachtet, als während des vergangenen Jahres erwachsene Personen innerhalb derselben gestorben sind: hat der Verstorbene seinen Erben ein einziges Kameel hinterlassen, so schlachten ihre Verwandten eines von ihren Kameelen, dessen Stelle sieben Schafe vertreten können.

4.

Ein weiterer Aufwand zu Ehren der Gottheit wurde durch Festlichkeiten bewirkt. Dieselben waren im Alterthum stets mit Opfern und Opfermahlzeiten verbunden und wurden in dem Masse, als die Cultur fortschritt, mit immer grösserer Pracht und allem Aufgebote der Kunst begangen. Dies gilt vor Allen von den Hellenen, welche von der Anschauung durchdrungen waren, dass man die Götter am höchsten ehre, wenn man sich freue und glücklich fühle, und dass es ins-

---

[1]) Ex. 18, 12; I. Sam. 9, 12; I. Kön. 1, 9. Amos 4, 5.
[2]) Deut. 12, 7 ff.
[3]) I. Sam. 20, 6; I. Kön. 1, 9.
[4]) I. Chron. 29, 21. vgl. II. Chron. 35, 7.
[5]) I. Kön. 3, 4.
[6]) I. Kön. 8, 63; II. Chron. 7, 5.
[7]) Bell. jud. VI, 9, 3.
[8]) Sure 2.
[9]) a. a. O. S. 81.

besondere die hehre Schönheit der Kunst und ihre Uebung während der Festlichkeiten sei, welche eine innige Verbindung der Menschen mit den Göttern herbeiführe[1]), weshalb die Feste nächst Opfern vorzugsweise durch feierliche Aufzüge, gymnastische, orchestische, musikalische und dramatische Spiele gefeiert wurden. Ferner haben wir hervorzuheben, dass in Rom die Kostspieligkeit des gottesdienstlichen Aufwandes durch die Strenge des römischen Rituals ins Unglaubliche gesteigert ward, indem bei Opfern, Processionen, Spielen der geringfügigste Verstoss als bedeutsam genug erschien, um eine Wiederholung der heiligen Handlung nothwendig zu machen, so dass Opfer bis dreissigmal, Spiele bis zehnmal wiederholt werden mussten. Solche Versehen konnten von dabei interessirten Personen natürlich absichtlich leicht herbeigeführt werden. Kaiser Claudius veranlasste daher eine Einschränkung solcher Wiederholungen (Instaurationen)[2]).

Die Feste sind, namentlich im Alterthum, gleich den Opfern, für die Vertheilung des Eigenthums auch insofern von Wichtigkeit, als sie durch Zuziehung der unteren Classen zu denselben häufig als Wohlthätigkeitsacte aufgefasst werden können. Zuweilen waren sie überdies mit Almosenspenden verbunden.

Der grossen Religiosität der Aegypter entsprach die Häufigkeit ihrer Festversammlungen und die grosse Zahl der Theilnehmer an denselben. Herodot[3]) erzählt, dass namentlich die zu Ehren der Isis abgehaltenen Feste zu Bubastis sehr freudig begangen wurden; zu denselben sollen an 700 000 Männer und Weiber — die Kinder ungerechnet — zusammen geströmt sein, deren Theilnahme an den Opfermahlzeiten die Herbeischaffung grösserer Mengen Viehes und Weines erforderte, als während des ganzen übrigen Jahres. Die Festversammlung in Sais zeichnete sich insbesondere durch eine glänzende, die ganze Festnacht hindurch auch im ganzen übrigen Aegypten stattfindende Beleuchtung aus[4]). Ausser den regel-

---

[1]) vgl. Strabo X, 3.

[2]) Dio Cass. LX, 6. Preller, Römische Mythologie. S. 118. Marquardt a. a. O. S. 485.

[3]) II, 60.

[4]) Herodot II, 62.

mässigen Festen waren diejenigen aus besonderen Veranlassungen zahlreich. So stiftete Thutmosis III. nach seinem ersten Feldzuge dem thebanischen Amon drei grosse Siegesfeste, jedes von fünftägiger Dauer [1]).

Welchen Aufwand das persische Mithrasfest erforderte, geht daraus hervor, dass der Satrap Armeniens dem Perserkönige zu diesem Feste alljährlich 20 000 nesäische Füllen zu übersenden hatte [2]).

Die alten Inder feierten hauptsächlich drei Festtage zu Anfang der drei viermonatlichen Jahreszeiten insbesondere mit Opfern. Die Buddhisten begingen u. A. ein grosses Baumfest, während dessen lange Reihen von Räucherkerzen und mit Blumen geschmückte Fackeln das Tageslicht überstrahlten [3]). Noch jetzt werden an den indischen Festen reichlich Almosen gespendet. Die lamaische Kirche begeht ausser den drei grossen noch eine Unzahl besonderer localer Feste, in welcher Beziehung sich namentlich die heilige Stadt Lhassa hervorthut [4]). Gegenwärtig sind bei den für Festfreuden sehr empfänglichen Hindu religiöse Feierlichkeiten überaus häufig. Das volksthümlichste Fest in Bengalen wird zu Ehren der Göttin Durga gefeiert; man schätzt die Kosten desselben auf zehn Millionen Pfund Sterling; es ist vornehmlich deshalb so kostspielig, weil Jedermann bei demselben ganz neu gekleidet erscheinen muss [5]). Auch einzelne vornehme Inder veranstalten den Göttern zu Ehren glänzende und kostspielige Feste [6]).

In Hierapolis waren die Feste so zahlreich, dass Lukian meinte, es gebe deren nirgends in der Welt so viele als dort [7]).

Sehr festliebend waren die Mexicaner, welche vierzig grössere und zahlreiche kleinere und locale Festlichkeiten zählten, die mit Tänzen, Processionen, Räucherungen, Opfern u. dgl. verbunden waren [8]).

Alle griechischen Feste waren religiösen Charakters. Schon den homerischen Griechen erschien die Begehung von Festen als heilige Pflicht gegen die Götter, welche sie sich nach menschlicher Weise heiter und festliebend dachten, wie sie denn auch nach helle-

---

1) Ed. Meyer a. a. O. S. 254.

2) Strabo XI, 14.

3) Heinrich Kern, Der Buddhismus. Leipzig 1882—84. Bd. III S. 263.

4) Koeppen a. a. O. Bd. II S. 314.

5) Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ vom 15. October 1881.

6) Le comte Goblet d'Alviella, L'évolution religieuse. Bruxelles 1884. S. 299.

7) de dea Syria.

8) A. Reville, Histoire des religions. Bd. II S. 127.

nischer Anschauung der ihnen zu Ehren dargebrachten Festhekatomben am Mahle theilnehmend sich erfreuten[1]. Der Glanz der Feste ward zuweilen durch die Theorien oder Gesandtschaften geschlechtsverwandter Städte erhöht[2]. Wir erinnern insbesondere an die hohe Bedeutung der olympischen Spiele und des apollinischen Festcyclus in Delphi. Die Zahl der Feste war in Athen doppelt so gross und die Ausstattung eine weit glänzendere als bei den anderen Hellenen[3]; dessen ungeachtet meint Xenophon[4], dass man durch vermehrte Einkünfte die Feste noch prächtiger als seither zu begehen im Stande sein würde. Unter diesen ragten die Panathenäen hervor, zugleich Feste des Andenkens an die Vereinigung sämmtlicher Bewohner Attika's zu einem unter dem Schutze Athenes stehenden Gesammtstaate. Den Dionysien, von denen die bildende Kunst die reichsten Antriebe empfing, sind auch die mächtigsten Einwirkungen auf das Drama zu verdanken. Die hellenische Festliebe nahm nicht nur den Staat, sondern auch angesehene Bürger sehr in Anspruch. War auch der grösste Theil der betreffenden Leistungen — welche zu den Leiturgien gehörten — staatlich vorgeschrieben, so wurde doch der individuellen Prachtliebe und Freigebigkeit ein grosser Spielraum gelassen. Von Nikias z. B. wird gerühmt, dass er, als Führer der Festgesandtschaft nach Delos, in der Nacht eine vergoldete mit Teppichen und Kränzen reich geschmückte Brücke, die er von Athen mitgebracht hatte, über die schmale Meerenge zwischen der Insel Rhene und Delos schlagen liess und bei Tagesanbruch den Festzug und prächtig ausgestatteten Chor darüber führte[5]. Riesig war das Heer der durch die Feste in Thätigkeit gesetzten Beamten und Diener, namentlich in Olympia.

Die römischen Feste, ursprünglich vorzugsweise den Ackerbau feiernd, verloren, gleich denen anderer Völker, immer mehr ihre anfängliche Einfachheit. Wurden auch die Ackerbaufeste beibehalten, so schwand doch ihre alte Bedeutung. Zu einem römischen Festtage („dies festus"), an welchem nur religiöse Verrichtungen zulässig waren, gehörten später Opfermahlzeiten, Spiele und andere Lustbarkeiten. Die Dauer der Feste und namentlich der Spiele, welche allmählich die Hauptsache wurden, ward in den späteren Zeiten der Republik sehr ausgedehnt. Man zählte an fünfzig Feste, welche insbesondere seit dem Ende des zweiten pu-

---

[1]) Odyss. VII, 202. vgl. I, 25.

[2]) Polyb. IV, 49.

[3]) Xenophon, de republ. Athen. 3; Plato, Alcibiad. II, 149.

[4]) de republ. Athen. 6.

[5]) Plut., Nicias 3.

nischen Krieges mit aller erdenklichen Pracht gefeiert wurden. Die Spiele sind meistens auf Gelöbnisse zurückzuführen; öfter wiederholt, wurden sie schliesslich Jahresfeste. Hatte schon in den Zeiten der Republik der Senat es für geboten erachtet, Einschränkungen im Spielaufwande zu verordnen[1]), so ward um so mehr Anlass dazu in der Kaiserzeit gegeben; namentlich der Kaiser Nerva wird in dieser Beziehung erwähnt[2]). Alle Gegenmassregeln scheinen aber erfolglos geblieben zu sein, denn nach Friedländer soll die Zahl der Spieltage unter Marc Aurel 135 betragen haben, womit aber noch nicht der Höhepunkt erreicht worden sein dürfte, da Macrinus abermals einzuschreiten sich bewogen fand[3]). Auch die zu den allerglänzendsten Festen gehörenden Triumphe waren nicht blos militärische, sondern auch religiöse Schauspiele, insbesondere Verherrlichungen Jupiters.

Bei den jüdischen Festen, welche, wie die älteren römischen, vornehmlich einen landwirthschaftlichen Charakter hatten[4]), ist insbesondere die gebotene Rücksicht auf Nothleidende, Fremde und das Hausgesinde hervorzuheben. „Freue dich vor deinem Gotte, du, dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, der Levi, der in deinen Thoren, der Fremdling, die Waise und die Wittwe, die in deiner Mitte“, heisst es wiederholt[5]), welche Vorschrift auch für die Opfermahlzeiten galt[6]).

Die mohammedanischen Feste sind zum Theile den christlichen, bezw. jüdischen, nachgebildet: so das Bairamfest den Ostern, das Qurbân- oder Opferbairamfest den Pfingsten, Mewlûd, das Geburtsfest Mohammeds, Weihnachten[7]). Namentlich während des Bairamfestes sind die Mohammedaner gegen ihre Umgebung überaus freigebig. Allen möglichen Vergnügungen sind die Nächte des Ramazan gewidmet. Ganz besonders ragt das während der ersten zehn Tage des Monats Moharram begangene, nach diesem benannte Moharram-Fest hervor, welches der Erinnerung an den Märtyrertod Hosaïns geweiht ist. Dasselbe wird namentlich in der indischen Stadt Lucknow mit einer an die Märchen in 1001 Nacht erinnernden Pracht gefeiert. Bei einem solchen Feste soll einmal ein Nabob

---

[1]) Livius XL, 44.
[2]) Dio Cass. LXVIII, 2.
[3]) Dio Cass. LXXVIII, 15.
[4]) Nehem. 8, 15; I. Sam. 25, 4 ff.; II. Sam. 13, 23 ff.
[5]) Deut. 12, 12; 16, 11. 14.
[6]) Deut. 12, 18.
[7]) Pischon a. a. O. S. 44.

aus Lucknow für kostbare Gewandung, Elephanten- und Pferde-Ausrüstung und Almosen 7 200 000 Franken verausgabt haben[1]).

Die christliche Kirche wandte schon frühzeitig der reichen Ausstattung der Feste eine besondere Aufmerksamkeit zu, weil sie auf die Sinne und die Einbildungskraft der zu bekehrenden Barbaren durch die Pracht und Mannigfaltigkeit des Cultusceremoniels zu wirken suchte; doch war die Zahl anfangs eine kleine; noch im vierten Jahrhunderte wurden ausser den Sonntagen nur Ostern, Pfingsten und Weihnachten gefeiert. Aber während des Mittelalters nahm die Festzahl beträchtlich zu. Die Hauptformen der zur Verherrlichung der Feste bewirkten Aufführungen waren ursprünglich das Mysterium, d. h. die dramatisirte heilige Geschichte oder Legende, und die Procession, welche namentlich die Italiener, durch die glückliche Entwicklung der bildenden Künste und der Poesie unterstützt, mit dem feinsten Geschmacke und der bestrickendsten Pracht auszustatten wussten. Aus der Procession entwickelte sich der Trionfo, d. h. der Zug Costümirter zu Wagen und zu Fuss, wobei anfangs die religiöse Bedeutung überwog[2]). Aber nirgends in Italien ist die Kunst der Darstellung öffentlicher Aufzüge in grossem Stile in dem Masse entwickelt worden wie in Rom, wo neben mannigfaltigen weltlichen Festen, alle Arten Processionen, insbesondere das Frohnleichnamsfest, in grösstem Glanze sich darboten. Zu den glänzendsten Festen des Mittelalters gehörte der päpstliche Krönungszug, ein triumphartiger Ritt des Papstes mitten durch Rom. Die Päpste waren sehr erfinderisch in Bezug auf Kirchenfeste; eines der pomphaftesten des 15. Jahrhunderts war der Einzug des Hauptes des Apostels S. Andreas in Rom. Weihrauchduftende Altäre erblickte man auf den Strassen, Kunstwerke auf den Plätzen; geistliche wie weltliche Grosse entfalteten den grössten Luxus[3]). Passions- und andere Spiele beschäftigten oft Hunderte von Personen, zuweilen mehrere Tage hindurch. Der Abschaffung vieler Feste durch die Reformation folgte auch eine Einschränkung derselben seitens der katholischen Kirche.

5.

Von grösster Tragweite ist der aus der Todtenbestattung und dem Todtencultus erwachsende Aufwand, welcher schon in den ältesten Zeiten bei manchen

---

[1]) Dozy a. a. O. S. 450 ff.

[2]) Jacob Burckhardt, Die Cultur der Renaissance in Italien. 3. Aufl. Leipzig 1877—78. Bd. II S. 144.

[3]) Gregorovius a. a. O. Bd. VII S. 201.

Völkern die ausschweifendsten Formen annahm. Neben der Pietät für die Verstorbenen war es ursprünglich vornehmlich der Glaube an den Fortbestand der Beziehungen der Geister der Todten zu den Ueberlebenden und an die Macht der ersteren, auf die Schicksale der letzteren wohlthätig oder verderblich einzuwirken, welcher diese bewog, die Manen der Abgeschiedenen durch Opfer und andere kostspielige Ceremonien zu ehren und zu befriedigen. In welcher Weise diese bei manchen Völkern an die Stelle der anfänglichen Mitbestattung des Gesammtbesitzes der Verstorbenen traten, haben wir bereits erwähnt; doch kam die Mitbegrabung von ansehnlichen Besitzestheilen und namentlich werthvollen Schmuckgegenständen noch bei mehreren Culturvölkern des Alterthums vor. Häufig war es Prunksucht, welche diesen Aufwand in's Masslose steigerte. Einige Völker wurden durch die materielle Auffassung des jenseitigen Lebens als Fortsetzung des diesseitigen bestimmt, ihren Sinn nur auf behagliche Einrichtung der künftigen Wohnstätte zu richten, alle Ersparnisse diesem Ziele zuzuwenden und sich alle erdenklichen Entbehrungen aufzuerlegen, um nur im Jenseits nicht Mangel zu leiden. In neuerer Zeit beschränkt sich der in dieses Gebiet fallende Aufwand bei Culturvölkern vornehmlich auf die Errichtung von Denkmalen, von denen nicht wenige zu den erhabensten Kunstschöpfungen gehören.

Die Grabstätten der Tahitier erfordern einen Aufwand, welcher in Anbetracht ihrer Mittel als ausserordentlicher Luxus bezeichnet werden muss[1]). Wie bei andern Völkern auf niedriger Culturstufe, bilden bei den Negern die Leichenbestattungen lärmende Festlichkeiten, bei denen Rinder, Schweine, Ziegen geschlachtet, tagelange Gelage gehalten und grosse Mengen Pulvers verschossen werden[2]). Auf den Marianen äussert sich die Trauer um einen verstorbenen Vornehmen in einer fürchterlichen Zerstörungswuth; man vernichtet alles Mögliche und zündet mitunter gar das eigene Haus an[3]). In primitiven Zeiten wurden die Waffen und Werk-

---

[1]) Lippert, Priesterthum. Bd. I S. 159.

[2]) Max Bucher, Eine Todtenfeier in Innerafrika. „Ausland" N. 18 vom 2. Mai 1887.

[3]) Waitz-Gerland a. a. O. Bd. V/II S. 151.

zeuge, deren Anfertigung die meiste Mühe gekostet hatte, oder deren Material am kostbarsten war, hienieden nicht benutzt, sondern für das künftige Leben aufbewahrt[1]).

Die merkwürdigsten Ueberreste in den Trümmern von Ur und Ezech (in Babylonien) sind die Gräber, in denen Reste von Waffen, goldenem und silbernem Schmuck gefunden wurden[2]).

Kein Volk hat jemals auf die Erhaltung seiner Leichen — auch derjenigen seiner heiligen Thiere — so übermässige Sorgfalt und Kosten verwandt, als das ägyptische. Dieselben wurden nicht nur durch Einbalsamirung gegen Verwesung, sondern im mittlern und im neuen Reiche durch Felsengräber gegen Ueberschwemmungsgefahr geschützt. Diodor[3]) schildert den Contrast der vorübergehendem Aufenthalte dienenden und daher einfachen Wohnhäuser mit den für die Ewigkeit bestimmten und daher massiv und prächtig gebauten Gräbern. Zu denselben gehören Cultusräume, da die Verstorbenen göttlicher Verehrung genossen[4]). Am berühmtesten sind die Todtenstädte zu Memphis und zu Theben; die thebanischen Gräber, in einer lybischen Bergkette, ziehen sich in künstlerisch ausgestatteten Katakomben durch zwei Stunden fort[5]). Wie im Leben, so wollte der Aegypter auch im Tode seinen Schmuck, seine geschätztesten Amulete sowie seinen auserlesensten zierlichsten Hausrath um sich haben[6]). Fast alle erhaltenen ägyptischen Möbel stammen aus Gräbern. Die Menge von Schmuckgegenständen, welche den — gleich den übrigen Orientalen — Juwelen liebenden Aegyptern mit ins Grab gegeben wurden, war so beträchtlich, dass nach dreitausend Jahren thätigster Durchsuchung man noch immer von Zeit zu Zeit sozusagen mit Gold umpanzerte Mumien findet[7]). Die vor einigen Jahrzehnten im Grabe der Königin Aah-hotep gefundenen goldenen und silbernen Schmuckgegenstände bildeten für sich allein ein wahres Kunstmuseum[8]). Natürlich erforderten den meisten Aufwand die Gräber der Könige, als welche im alten Reiche die riesigsten Bauwerke des Erdballes, die Pyramiden, dienten, deren durch unerhörte Vergeudung von Gut und Blut bezeichnete Entstehungsweise Herodot[9]) so eindringlich schil-

---

1) Boucher de Perthes a. a. O. Bd. I S. 120—21.
2) Duncker a. a. O. Bd. I S. 225.
3) I, 51.
4) Erman a. a. O. Bd. I S. 41.
5) Duncker a. a. O. S. 135.
6) Maspero a. a. O. S. 234.
7) a. a. O. S. 304—5.
8) Ferdinand de Lasteyrie, Histoire de l'orfévrerie. Paris 1875. S. 4.
9) II, 124 ff.

derte. Jede Pyramide hatte ihren Tempel; ausserdem gehörten zu diesen sowie zu den Königsgräbern der folgenden Zeiten allerhand Dienstgebäude, Gärten u. s. w., in welchen ein Heer von Beamten und Arbeitern Beschäftigung fand [1]). Da den Verstorbenen auch regelmässig Opfer dargebracht werden mussten, so wurden schon seit den ältesten Zeiten von den Vornehmen zu diesem Behufe Stiftungen eingesetzt, zuweilen Dörfer und Grundstücke dazu bestimmt [2]).

Die Ueberreste der Felsengräber der Lykier bezeugen, dass dieses Volk in Bezug auf die Festigkeit und Sicherheit seiner Ruhestätten sowie auf künstlerische Ausstattung der Sarkophage den Aegyptern nacheiferte [3]).

Auch die ostsyrischen Grabstätten sind östlich und westlich von Petra in Felswände eingebrochen. Künstlerisch nicht bedeutend, erregen sie durch ihre Masse und ihren Reichthum Aufsehen. Sie zeigen öfters in mehreren Reihen übereinander gestellte Säulenfaçaden und an Aegypten erinnernde Pyramiden und Propyläen [4]).

Von riesigen Dimensionen waren die Grabmäler der lydischen Könige, namentlich dasjenige des Alyattes — Vaters des Krösos [5]) — dessen Durchmesser 1124 Fuss betrug. Schätze wurden dem Könige mit ins Grab gegeben [6]).

Einen ungeheuern Aufwand erforderten die Gräber der persischen Könige. Das Grabmal des Kyros befand sich im königlichen Parke zu Pasargadä. Den Leichnam barg, nach Arrian, ein goldener — wohl nur vergoldeter — Sarg, welcher auf einer Bahre mit Füssen aus gediegenem Golde ruhte und mit babylonischen Teppichen behängt war. Auf einem Tische lagen kostbare Schmuckgegenstände und Waffen [7]). Hinter der Terrasse von Persepolis und in andern Gegenden lagen königliche Felsengrüfte. Selbst bis nach Kleinasien hinein, wo sonst eine andere Gräberarchitectur üblich war, erstreckten sich Felsgrüfte nach Art der persepolitanischen, welche wahrscheinlich die Leichen persischer Satrapen bargen [8]).

---

[1]) Erman a. a. O. Bd. I S. 41.
[2]) a. a. O. Bd. II S. 437.
[3]) Duncker a. a. O. Bd. I S. 423—24.
[4]) Mommsen a. a. O. Bd. V S. 485.
[5]) Herod. I, 93.
[6]) Justi, Persien. S. 24.
[7]) Arrian, Anab. VI, 29.
[8]) Justi a. a. O. S. 111.

Auf den ostindischen Inseln fanden die ersten europäischen Entdecker namentlich in den königlichen Gräbern auf Sumatra ausserordentliche Schätze an Gold und Juwelen [1]).

Bei den Chinesen bildet der Ahnencultus beinahe das einzige religiöse Element, woraus sich die Sorge für eine würdige Bestattung der Eltern von selbst ergibt. Kein Gedanke beherrscht die Chinesen so sehr, als der, ihren Eltern ein prächtiges Leichenbegängniss zu veranstalten. Reichen nach dem Tode eines dürftigen Familienvaters die vorhandenen Mittel zu einer würdigen Bestattung nicht hin, so verkaufen die Hinterbliebenen alles, was sie besitzen, oder bemühen sich, das Erforderliche zu entlehnen; gelingt dies nicht, so verdingen sich die Söhne als Arbeiter, um nur die fromme Pflicht erfüllen zu können.

Die vornehmen Mexicaner wurden mit grosser Pracht bestattet und es wurden ihnen kostbare Schmucksachen mitgegeben [2]). Dasselbe gilt von den Peruanern, wie es die in der ausgedehnten Nekropole von Ancon gefundenen Reste bezeugen [3]).

Den Bestattungsaufwand der homerischen Griechen — Leichenschmaus, Verbrennung mit Opfern, Kampfspiele — lernen wir aus dem 23. Gesange der Ilias kennen. In den in Mykene, Nauplia (südwärts von Tiryns) und Spata (am Hymettos in Attika) entdeckten Gräbern fand man Gefässe von Thon, Alabaster und Gold sowie Schmucksachen aus Kupfer, Silber, Gold, Elfenbein, Bernstein. Die Brust der Skelette war mit goldenen Platten bedeckt; bei einzelnen Leichen fanden sich aus starkem Golde verfertigte Gesichtsmasken, eine ägyptisch-phönikische Sitte, welche hier auf phönikischen Ursprung zurückzuführen sein dürfte [4]). Welche Bedeutung die Bestattung und die Todtenopfer bei den Griechen hatten, haben wir bereits gesehen. Nächst der Bestattungslosigkeit ward nichts so sehr gefürchtet, als eine der Stellung, die man einnahm, nicht genügend würdige Leichenfeier. Unmässigem Aufwande auf diesem Gebiete suchte Solon durch Gesetze Schranken zu setzen. — Gleichzeitig mit der Feier der Demeter und Persephone wurde auch eine Art Allerseelenfest begangen [5]).

Gleich den Aegyptern haben die Etrusker ihre Gräber, vollkommene Nachbildungen ihrer Wohnungen, in Felsen eingerichtet. In Villanova bei Bologna sind ihre bedeutendsten und reichsten

---

[1]) P. v. Bohlen, Das alte Indien. Königsberg 1830. Bd. II S. 119.

[2]) Henri Baudrillart, Le faste funéraire et son développement historique. „Revue des deux mondes" vom 15. März 1877.

[3]) Sophus Ruge a. a. O. S. 433.

[4]) Duncker a. a. O. Bd. V S. 30 ff.

[5]) Preller, Griechische Mythologie. Bd. I S. 644.

Nekropolen gefunden worden. Der wichtigste Theil der etruskischen Gräber sind die unterirdischen Galerien, welche in den lebendigen Felsen gegraben oder solid ausgemauert sind. Zuweilen beschränkt sich eine solche Galerie auf ein einziges, bald grösseres bald kleineres Gemach, zuweilen enthält sie mehrere, oft reich geschmückte Säle; in manchen sind die Wände mit Gemälden versehen. Der Todte war da von allem, was ihm auf Erden gehört hatte, auch von den Bildwerken seiner Familie, seiner Dienerschaft und aus den Felsen gehauenem Hausrath umgeben; auch die Schmuckgegenstände, auf welche Männer wie Frauen grossen Werth legten, folgten ihm ins Grab [1]). Manche der Bas-reliefs in den Grabkammern erinnern an die verschiedenen Schauspiele, welche die feierlichen Bestattungen gewöhnlich begleiteten, z. B. Pferde- oder Wagenrennen, Gladiatorengefechte, Processionen. Einigen Gräbern ist auch äusserlich die Häusergestalt gegeben; in einer der Todtenstädte sind die häuschenartigen Gräber zu Strassen und Plätzen geordnet [2]).

Der Bestattungsaufwand bei den Römern nahm zeitig grosse Verhältnisse an, indem schon die zwölf Tafeln dagegen einzuschreiten suchten [3]). Namentlich bei Leichenbegängnissen Vermögender fehlte es nicht an zahlreichem Gefolge, Musik, Mimen, Klageweibern, Ausstattung mit purpurbesetzten Decken, Goldschmuck, Kränzen, Räucherungen, Todtenschmäusen, später an Spielen. Selbstverständlich machten Opfer, welche auch nachher der Dienst der Laren regelmässig erforderte, einen wichtigen Bestandtheil der Feier aus. Wie bei den Griechen, gab es auch bei den Römern eine Art Allerseelenfest, welches am 19. Februar begangen wurde, die Ferialien oder Parentalien. Natürlich nahm mit dem Reichthum die Pracht der Gräber zu; seit den letzten Zeiten der Republik entsprachen sie dem Glanze der Wohnungen. Die Gräberschmückung ward den Hellenen entlehnt, artete aber bei den Römern nicht selten in geschmacklose Verschwendung aus. Verschwenderisch war auch die Sitte, mit dem Verstorbenen, der in die prächtigsten Gewänder gehüllt war, allerhand Gegenstände seines Gebrauchs zu verbrennen. Einen grossen Aufwand verursachte ferner der Brauch bei Vornehmen, die ganze Gemeinde an der Bestattungsfeier theilnehmen zu lassen und zu bewirthen [4]). Masslos war der Aufwand

---

[1]) Jules Martha, Manuel d'archéologie étrusque et romaine. S. 49 ff.

[2]) Julius Lippert, Die Religionen der europäischen Culturvölker. Berlin 1881. S. 416.

[3]) Cicero, de legg. II, 24.

[4]) Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 5. Aufl. Leipzig 1881. Bd. III S. 116. 118.

bei Kaiserbestattungen, wie bei der des Septimius Severus, welche Herodian[1]) beschreibt. Den Grabmäler-Luxus lassen uns die Ueberreste des Denkmals der Cäcilia Metella, des gewaltigen Mausoleums des Augustus und desjenigen Hadrians (jetzt die Engelsburg) ahnen. Der Bestattungsaufwand wurde eine um so grössere Last, als die Sitte religiöser Stiftungen immer mehr Verbreitung erlangte.

Die von Tacitus[2]) gepriesene Einfachheit der Bestattung der Germanen wich später einem unverkennbaren Luxus, namentlich während der Blüthezeit der Wickinger[3]). Bei den Galliern waren die Leichenbegängnisse schon zu Cäsars Zeit sehr kostspielig[4]).

Nach Flavius Josephus sollen Hyrkanus und Herodes wiederholt ungeheure Schätze aus dem Grabmale Davids sich angeeignet haben, der erstere 3000 Talente[5]).

Unter den mohammedanischen Gräbern ragen durch ihre Pracht die sogenannten Chalifengräber in Kairo, eine ganze Stadt von prächtigen Kuppelbauten und eleganten Minarets — grösstentheils Grabmoscheen der Tscherkessensultane —, hervor. Wie die alten Pharaonen, wollte jeder Mamelukenfürst sein Grabdenkmal haben. Diese Bauten erforderten einen riesigen Aufwand[6]). Ferner ist das Grabmal des persischen Imams Rizà zu Mechhed erwähnenswerth, ein Mausoleum von höchster Pracht mit einer Reihe von Kuppeldächern und Minarets geschmückt, dessen Inneres ganz mit Gold und Edelsteinen bedeckt ist und welchem nicht weniger als 700 Diener beigegeben sind[7]).

Der Aufwand in Anlage und Ausstattung der Gräber war der erste Luxus der reichen Christen, gegen welchen die Kirchenväter oft ihre Stimme erhoben. Um das Grab, welches zur Ruhestätte bestimmt wurde, ward ein geräumiger Platz angelegt, auf welchem mannigfache Bauten errichtet wurden; rings herum pflegte man Bäume zu pflanzen, hinter welchen sich Weinberge, Obst- und Blumengärten und hinter diesen oft bebaute Felder ausdehnten. Der Flächeninhalt des betreffenden Grundstücks belief sich zuweilen auf nicht weniger als drei Morgen[8]). Bald wurde es Sitte, Stiftungen zum Gedächtnisse Verstorbener zu gründen, vermöge deren

---

1) IV, 2.
2) German. 27
3) Lippert a. a. O. S. 143.
4) Bell. gall. VI, 19.
5) Antiqu. VII, 15; XIII, 8; XVI, 7.
6) A. Müller a. a. O. B. II S. 335.
7) Dozy a. a. O. S. 448.
8) Ludwig Meyer, Die römischen Katakomben. Berlin 1882. S. 53.

am Jahrestage des Todes des Stifters oder seiner Frau oder seines Kindes Mahlzeiten für Arme veranstaltet wurden [1]). — Die Sitte, Könige mit grossen Schätzen zu bestatten, erhielt sich noch bis in die merovingische Zeit.

Insbesondere im Zeitalter der Renaissance regte der leidenschaftliche Ruhmessinn, welcher die Menschen durchdrang (s. Bd. II S. 216), das Streben nach Unvergänglichkeit des Andenkens, zur Sorge für hervorragende Gräber an. Namentlich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts führte der wachsende Prachtsinn zur Verbreitung des Gräberaufwandes. Manche Personen trafen testamentarisch Anordnungen bezüglich ihrer Gräber, andere liessen sogar die Grabdenkmäler bei Lebzeiten errichten [2]). Die herrlichsten Grabdenkmäler des 16. Jahrhunderts und die künstlerisch vollendetsten überhaupt sind die von Michelangelo geschaffenen für Papst Julius II. in S. Pietro in Vincoli in Rom und für Giuliano und Lorenzo de' Medici in der Cappella dei Depositi in Florenz.

6.

Im Zusammenhange mit dem Todtencultus steht die Königs- und Kaiser-Apotheose, orientalischen Ursprungs, deren wir zu gedenken haben, weil aus derselben ein sehr beträchtlicher Aufwand an Tempelbauten, Opfern, Festen, Spielen, Bildwerken, kostbaren Geschenken erwuchs, welche letztere in Rom allmählich in drückende Steuern verwandelt wurden. Dieser Aufwand ward dadurch sehr ausgedehnt, dass die Verehrung sich zuweilen auch auf die Gemahlinnen, Schwestern, Mütter der Fürsten und schliesslich sogar auf lebende Monarchen erstreckte.

Den ägyptischen Königen wurde schon frühzeitig göttliche Verehrung bezeugt. Einen Tempel liess Thutmosis III. seinem Vorgänger Usertesen III. in Semne erbauen [3]). Amenhotep III. und Ramses II. verehrten sogar sich selbst, letzterer hat auch sich selbst eine grosse Anzahl Tempel gebaut. Ebenso genoss des Königs Amenhotep III. Gemahlin Tii schon bei Lebzeiten göttlicher Ehren; der König errichtete ihr einen Tempel in Sedeinga in Nubien [4]).

---

[1]) Uhlhorn a. a. O. Bd. I S. 283.

[2]) Burckhardt, Geschichte der Renaissance. S. 265 ff.

[3]) Ed. Meyer a. a. O. S. 182.

[4]) a. a. O. S. 252. 295.

Die Ptolemäer liessen sich die gleiche Auszeichnung gefallen. Dasselbe berichtet Diodor[1]) von den äthiopischen Königen.

Auch die assyrischen und babylonischen Könige genossen göttlicher Verehrung. Die letzteren legten sich Gottesnamen bei[2]).

Das Beispiel des Orients im Vereine mit dem Heroencultus führte in Griechenland zu derselben Unsitte, deren Gegenstand zuerst griechische und makedonische Feldherren, später römische Heerführer und Präfecten waren. Schon während des peloponnesischen Krieges opferten griechische Städte dem spartanischen Feldherrn Lysander und sangen ihm zu Ehren Päane[3]); dem Agesilaos verkündigten die Einwohner von Thasus, dass sie ihm einen Tempel zu widmen beabsichtigten. Auch Philipp von Makedonien wurde von den Griechen göttlich verehrt, wodurch Alexander sich veranlasst sah, die Erweisung derselben Ehren geradezu zu fordern. Ausschweifend war der dem Demetrios erwiesene Cultus[4]). Als die Römer kamen, waren solche Huldigungen bereits etwas Herkömmliches geworden.

Von Griechenland verpflanzte sich die Apotheose nach Rom, wo sie ebenfalls durch den Heroencultus bereits verbreitet gewesen war. So sagt Dionys von Halikarnass[5]), dass tapfere Männer unsterblichen Ruhm erlangen und nach Vollendung ihrer irdischen Laufbahn Göttern gleich werden. Zuerst wurden römische Proconsuln und Feldherren namentlich in Kleinasien in dieser Weise verehrt, welche sich dann Rom aneignete. Julius Cäsar wurden Tempel und Altäre errichtet, auch erhielt er einen eigenen Flamen[6]). Pompejus wurde als Sohn Neptuns begrüsst[7]); dem Augustus huldigte selbst Virgil als einem Gotte[8]); Tempel, Altäre, Propyläen, Festspiele, Opfer u. s. w. ehrten ihn[9]). Bald kam es so weit, dass reiche Städte, wie Ostia, denen daran lag, ihre Hingebung für den Kaiser an den Tag zu legen, fast jedem der vergötterten Kaiser einen besonderen Tempel errichteten, so dass diejenigen, deren Hülfsquellen bescheidener waren, oft in Ver-

---

[1]) III, 3.
[2]) Hommel a. a. O. S. 448.
[3]) Plut. Lysander 18.
[4]) Plut. Demetr. 10.
[5]) I, 6.
[6]) Sueton, Jul. Caes. 76. vgl. Appian, de bell. civ. II, 106.
[7]) Plin. N. H. IX, 22.
[8]) Georg. I, 25 ff.; III, 16.
[9]) Sueton, Octav. 52. 57. 59.

legenheit geriethen[1]). In Gallien wurden den Kaisern alljährlich an einem bestimmten Tage Opfer und Festspiele dargebracht[2]). Dem Tiberius wurde gemeinsam mit seiner Mutter und dem Senate in Asien ein Tempel errichtet[3]). Dieselbe Ehre verbat er sich in Spanien[4]), ahndete aber die Vernachlässigung der göttlichen Verehrung des Augustus auf das Empfindlichste[5]), woraus hervorgeht, dass dieser Cultus nicht immer ein freiwilliger war. Welchen Antheil zuweilen die Furcht daran hatte, erhellt aus der Erzählung des Sueton[6]) über die zahlreichen dem Nero dargebrachten Opfer. In zügellosester Weise forderte Domitian die Erweisung göttlicher Ehren und rief dadurch einen überaus verschwenderischen Aufwand u. A. an goldenen und silbernen Statuen hervor. Der jüngere Plinius in seinem Panegyrikus auf Trajan sagt, dass die Wege zum Capitol mit Heerden angefüllt waren, welche hinaufgetrieben wurden, um vor dessen Statuen geopfert zu werden. Auch die meisten der folgenden Kaiser, selbst Constantin der Grosse, Constans und Valentinian, wurden, allerdings erst nach ihrem Tode, consecrirt, nur in einer dem Christenthum angepassten Form[7]).

7.

Ein zuweilen bedeutender Aufwand ward durch Reliquien, Körpertheile verehrter verstorbener Personen oder Gegenstände, welche sie bei Lebzeiten benutzten, hervorgerufen, ein dem den Todten gewidmeten verwandter Cultus. Bei aller Frömmigkeit bedurfte die Menschheit — auch die des christlichen Mittelalters — sinnlicher Behelfe, und so wurde der Zulauf zu berühmten Reliquien manchmal ein so ungeheurer, dass dieselben für die Besitzer — Tempel, Kirchen, Klöster, Moscheen — ja für die ganze Umgegend eine Quelle grossen Reichthums wurden. Nachdem z. B. Abgesandte des Klosters S. Medard von Soissons den Leichnam des heiligen Sebastian in Rom erbettelt, denjenigen des heiligen Gregorius entwendet und beide

---

1) Gaston Boissier, La religion romaine. Paris 1874. Bd. I S. 178.
2) Mommsen a. a. O. Bd. V S. 85.
3) Tacit. Annal. IV, 15.
4) Tacit. Annal. IV, 37 ff.
5) Tacit. Annal. III, 66; IV, 36.
6) Nero, 25.
7) Preller, Römische Mythologie. S. 781.

in ihr Kloster gebracht hatten, fanden sich so grosse Schaaren Hilfesuchender daselbst ein, dass die Mönche „das Gold in Schäffeln massen“, deren sie 85 zählten, und dass sich ihr Vorrath an Gold auf 900 Pfund belief. So ist's erklärlich, dass im 9. Jahrhunderte die Uebertragungen heiliger Körper sehr häufig waren; derjenige des heiligen Amandus wechselte sein Grab binnen Kurzem dreimal [1]). Die Reliquien der heiligen drei Könige und zahlreicher Märtyrer übten im Mittelalter auf die Umwohner Kölns eine noch stärkere Anziehungskraft aus als seine Märkte [2]). Da die Echtheit der betreffenden Ueberreste wohl nur in den seltensten Fällen nachweisbar, der kritische Sinn wenig entwickelt und die Leichtgläubigkeit grenzenlos war, so ist es begreiflich, dass hier für Schwindler und Betrüger seit den ältesten Zeiten ein überaus ergiebiges Feld für Ausbeutung gegeben war, wodurch dieser Aufwand in's Masslose vervielfältigt wurde. Derselbe war eine Folge der mannigfaltigen Dienste, welche sich die Gläubigen, insbesondere im christlichen Mittelalter, von den Reliquien versprachen, die gegen Krankheit, Feuer-, Wasser- und Kriegsgefahr, Zauberei u. s. w. wirksam sein sollten. Karl der Grosse zog mit Reliquien der Heiligen in den Kampf. Im Mittelalter wurde der kirchliche Reichthum durch Reliquien nicht nur vermehrt, sondern auch beschützt; Reliquien waren für Kirchen und Klöster ein wirksamerer Schutz als mächtige Heere [3]).

Zu Koptos wie zu Memphis zeigte man das Haar, welches Isis aus Schmerz über den Tod des Osiris sich ausgerissen hatte [4]).

Gegenstände der Verehrung für die Buddhisten waren ein Zahn des Tathâgata, sein Stock aus gelbem Sandelholz, sein Bettelnapf, seine Mütze, sein Mantel, sein Ordenskleid u. s. w. Die beiden letzteren Gegenstände wurden in einem Tempel unweit Nagara bewahrt. In Zeiten der Dürre kamen die Einwohner zusammen, um das Gewand hervorzuholen und zu verehren. Der König von Kapiça, der im 7. Jahrhunderte über Nagara herrschte,

---

[1]) Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens. Erlangen 1850. S. 255.

[2]) Karl Wilhelm Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes. Leipzig 1883—85. Bd. III S. 235.

[3]) vgl. Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 368.

[4]) Friedländer a. a. O. Bd. II S. 160.

hatte fünf Geistliche angestellt, um für die Reliquien Sorge zu tragen. Diese, durch den fortwährenden Andrang der Gläubigen ermuthigt, stellten einen vollständigen Tarif auf, wonach, je nach dem von der Reliquie erwarteten Nutzen, für die Besichtigung derselben ein Entgelt zu entrichten war [1]).

In Griechenland scheint die Leichtgläubigkeit namentlich durch Vorzeigung von Reliquien aus der Heroenzeit ausgebeutet worden zu sein. Zu Gerästos auf Euböa zeigte man ein von Agamemnon der Artemis geweihtes Schiff und zu Cassiope auf Korkyra das versteinerte Schiff der Phäaken, welches Odysseus nach Ithaka gebracht hatte [2]). In einem Tempel zu Sparta konnte man das Ei der Leda [3]), in Chäronea das von Hephästos ursprünglich für Zeus verfertigte Scepter des Agamemnon [4]) sehen. Den Hellenen wurde durch das Orakel von Delphi der Glaube beigebracht, dass der Besitz der Gebeine von Heroen heilbringend sei [5]). Den gegen die Tegeaten wiederholt mit Unglück kämpfenden Lakedämoniern verheisst die Pythia von Delphi den Sieg, wofern sie in den Besitz der Gebeine des Orestes gelangen, welche darauf einer der Ihrigen in Tegea durch List sich aneignet [6]).

Die Mohammedaner bezahlten Ueberreste der Kleider und Geräthe ihrer Heiligen sehr theuer, da sie sich wunderbare Wirkungen von denselben versprachen [7]). Sie bewahren den Bart des Propheten, zwei seiner Zähne, den Eindruck seines Fusses, die heilige Fahne, welche einst der Aischi als Bettvorhang diente, sein Kleid von schwarzem Kamelot und mehrere seiner Waffen und Geräthschaften. Auch Gegenstände, welche den unmittelbaren Nachfolgern des Propheten, den vier ersten Chalifen Abu Bakr, Omar, Osman und Ali, gehört hatten, standen in hoher Verehrung.

Im christlichen Mittelalter bildeten Reliquien den Gegenstand von Vermächtnissen, von Heirathsgut u. s. w. Sie wurden eines der vornehmsten Mittel zur Ausbreitung der päpstlichen Herrschaft, da sowohl Bisthümer, Kirchen und Klöster als auch Einzelne, welche ihrer zu bedürfen meinten, dadurch an Rom gefesselt wurden. Welch hohe Summen man schon in der Merovingerzeit darauf verwendete, ersehen wir aus Gregor von Tours, nach dessen Erzählung für einen Knochen des heiligen Sergius zuerst 100, dann

---

1) Kern a. a. O. Bd. II S. 246.
2) Friedländer a. a. O.
3) Pausan. III, 16.
4) Pausan. IX, 40.
5) Pausan. I, 34; IV, 32; VIII, 9. Vgl. Polyb. VIII, 30.
6) Herod. I, 67—68.
7) Dozy a. a. O. S. 412.

200 Goldgulden geboten wurden, welcher, nachdem dies abgelehnt worden war, gewaltsam weggenommen ward[1]). Dieser Fall der Anwendung von Gewalt oder von List zum Behufe der Besitzergreifung von Reliquien ist kein vereinzelter: es gab Leute, die ein Geschäft daraus machten, um eigenen Gewinnes willen oder in fremdem Auftrage zu reisen, um die Ruhestätten der Märtyrer zu berauben[2]); die Reliquien wurden auf diese Weise Gegenstände eines schwunghaften Handels. Es kam sogar vor, dass ein Bischof — der von Ameria — zur Zeit Otto's I. die eigene Kathedrale beraubte, um durch das Geschenk eines heiligen Leichnams einen einflussreichen Amtsbruder zu gewinnen. „Frommer Diebstahl“ war ein gewöhnliches Mittel zur Erlangung heiliger Ueberreste, nach denen die Sucht das ganze Mittelalter hindurch rege blieb. Seit dem 13. Jahrhunderte bedurfte es nicht mehr solcher Mittel, um das in Rede stehende Ziel zu erreichen, weil durch die Kreuzzüge und die Eroberung Constantinopels durch die Lateiner Europa mit Reliquien überschwemmt ward[3]). Nichtsdestoweniger wurden auch nachher oft übermässige Preise für dieselben bezahlt. Ludwig der Heilige hielt sich für seine zwei unglücklichen Kreuzzüge durch einige Kreuzpartikeln, den Purpurrock und die Dornenkrone Christi reichlich entschädigt. Die Dornenkrone erwarb er von den Venetianern, denen Balduin dieselbe verehrt hatte. Venedig erwarb Reliquien aus Griechenland mit grossen Opfern und die Dogen empfingen sie in feierlicher Procession. Im Jahre 1455 beschloss die Republik, für den ungenähten Rock Christi bis 10 000 Ducaten zu spenden, ohne aber ihn erlangen zu können[4]). Noch Kurfürst Friedrich von Sachsen, der Beschützer Luthers, liess in ganz Europa durch Agenten kaufen, was von Reliquien aufzutreiben war, und brachte es so zu einer Sammlung von beinahe 20 000 Stück[5]). Wie werth man die Reliquien hielt, geht auch aus dem Luxus hervor, dessen Gegenstand die zu ihrer Aufnahme bestimmten Kapseln und andere Behälter wurden, welche oft kostbar emaillirt und reich mit Edelsteinen besetzt waren.

8.

Die Wallfahrten nach Gegenden, wo verehrte Personen lebten, wirkten oder starben, standen zuweilen im Zusammen-

---

[1]) VII, 31. Vgl. VIII, 14.

[2]) Gregorovius a. a. O. Bd. II S. 80.

[3]) Alexander Budinszky, Der Reliquiendiebstahl im Mittelalter. Beilage zur „Allg. Ztg.“ vom 1. und 2. Februar 1887.

[4]) Burckhardt, Die Cultur der Renaissance. Bd. I S. 72.

[5]) Budinszky a. a. O.

hange mit dem Reliquien-Cultus; nicht selten galten solche Pilgerzüge auch nur berühmten Ueberresten Heiliger, gleichviel welches die Stätten ihrer Geburt, ihres Wirkens und ihres Verscheidens gewesen waren. Zuweilen stand die Oertlichkeit, zu welcher gewallfahrtet wurde, ohne Beziehung zu irgend einer Persönlichkeit, im Rufe der Heiligkeit. Welches aber auch immer das Ziel der Wallfahrer war, stets rissen sich, um der Befriedigung eines religiösen Bedürfnisses willen, mehr oder weniger starke Menschenmassen für längere Zeit von ihrer Berufsthätigkeit los, unternahmen oft sehr weite Reisen und hinterliessen meistens an dem Ziele derselben reiche Spenden. Dass die Theilnahme aus unlauteren Gründen nicht ausgeschlossen war, ist ganz natürlich.

Die Zahl der Wallfahrer nach Rom und ihre Spenden nahmen, insbesondere in Jubeljahren, wiederholt einen solchen Umfang an, dass die päpstlichen Finanzen dadurch in Blüthe kamen; den allerbedeutendsten Aufwand aber verursachten die Kreuzzüge, welche Wallfahrten in grossem Style mit politischen Zielen gewesen sind.

Wallfahrten kommen sogar im Fetischismus vor. Glaubte man der Wirkung eines Fetisches zu bedürfen, der unter den heimischen nicht vorhanden war, so musste man die Wohnstätte desselben aufsuchen. Peter Martyr, der Gefährte Colon's, sah auf Haiti den Tempel Camoteia, der mit reichen Geschenken zahlreicher Wallfahrer ausgestattet war [1]).

Zu Heiligthümern ägyptischer Götter von grossem Rufe wallfahrtete man von weit her und kam nicht mit leeren Händen [2]).

Die heiligende Kraft des Wassers, insbesondere des Ganges, erscheint den Indern bei der Vereinigung der Arme eines heiligen Stromes vorzüglich mächtig: fünf solche Zusammenflüsse am Ganges sind sehr besuchte Wallfahrtsorte. Durch den Buddhismus wurden die Pilgerfahrten in Indien erheblich gesteigert. Von den Reliquien des Buddha, welche in acht Theile getheilt worden waren, wurde nur einer dieser Theile gerettet, der Reliquienthurm von Râmagrâma, welches deshalb ein stark besuchter Wallfahrtsort wurde, wiewohl die Umgegend ganz verödet ist [3]). Auch zu berühmten

---

[1]) Lippert, Allgemeine Geschichte des Priesterthums. Bd. I S. 46.
[2]) Erman a. a. O. Bd. II S. 353.
[3]) Kern a. a. O. Bd. II S. 190.

Bildnissen Buddha's wallfahrten viele Personen. Die vornehmsten buddhistischen Wallfahrtsorte sind aber die vier Orte, von denen Buddha selbst seinem Neffen erklärte, dass der Gläubige ihnen mit Ehrfurcht nahen müsse: 1. sein Geburtsort; 2. der Ort, wo er die vollkommene Erkenntniss erlangt hat; 3. derjenige, wo er das unvergleichliche Rad des Gesetzes in Bewegung gesetzt hat; 4. derjenige, wo er definitiv erloschen ist. Er fügte hinzu, dass ein Jeder, der nach diesen Orten wallfahrte und in ruhigem Glauben diese Welt verlasse, in den Himmel kommen werde [1]). Lhassa ist nächst Benares und Mekka der besuchteste Wallfahrtsort der Erde, woselbst fast alltäglich Pilgerschaareu eintreffen sollen [2]). Unglaubliche Schätze strömen dahin. Der Segen des Dalai Lama ist kostspielig. Bevor der Eintritt ins Heiligthum gestattet wird, nimmt der Oekonom von Potala die Gaben in Empfang. Der kleinste Betrag für die Segnung ist etwa 18 Mark; reiche Deputationen sollen jedoch Geldgeschenke von Hunderttausenden darbringen [3]).

Zu dem heiligen See von Guatavista pilgerten Karavanen von Muiscas (Bogota) mit reichen Gaben in Gold, Edelsteinen, Geräthen, Statuetten und verschiedenen Thieren [4]). Aehnliche Pilgerfahrten mit reichen Spenden wurden von den Peruanern unternommen.

Für die jüdischen Männer war das Wallfahrten dreimal des Jahres am Passah-, Pfingst- und Hüttenfeste nach dem von Gott zu bezeichnenden Orte religiöses Gesetz, welchem ausdrücklich die Bestimmung hinzugefügt wurde, dass man vor dem Angesichte Gottes nicht leer erscheinen solle [5]).

Die Wallfahrt nach Mekka wird den Gläubigen im Koran [6]) zur Pflicht gemacht. Bekannt ist es, dass die Bewohner von Mekka und Medyna von den dahin strömenden Pilgern ihr Dasein fristen. Freilich sind die goldenen Zeiten dieser Städte längst vorüber, die Zeiten des Khalifats, wo z. B. gegen das Ende des ersten Jahrhunderts der Hedschira der Khalif Solaïman 900 Kameele zur blossen Beförderung seiner Garderobe bedurfte, oder wo, wie im siebenten Jahrhunderte der Hedschira, die Mutter eines Khalifen mit einer Karawane von 120 000 Kameelen herangezogen kam [7]); doch übersteigt die Zahl der Pilger, welche Mekka besuchen, noch

---

1) a. a. O. S. 230.

2) Koeppen a. a. O. Bd. II S. 347.

3) „Ausland" N. 41 vom 10. October 1881.

4) A. Reville, Histoire des religions. Bd. II S. 257.

5) Exod. 34, 23.; Deut. 16, 16; I. Sam. 1, 3 ff.

6) Sure 2.

7) Dozy a. a. O. S. 525.

in unsern Tagen 100 000 auf einmal[1]). Das Pilgern ist bei manchen orientalischen Völkern, ungeachtet der damit verbundenen Gefahren des Sonnenstichs, der Ruhr und räuberischer Beduinen, sowie des Dammes, den spätere Exegeten der übermässigen Wanderlust setzen — wie die Vorschrift der Ausrüstung mit hinreichenden Geldmitteln und der Unterlassung von Schulden — zu einer Leidenschaft geworden, der auch Aermere sich hingeben, für welche Fromme, die damit ein gottgefälliges Werk zu üben glauben, die Kosten bestreiten. Diese werden bei Reichen dadurch erhöht, dass sie sich sowie ihre sämmtlichen Begleiter und Diener ganz neu kleiden und mit den besten Pferden, welche mit dem vorzüglichsten Sattelgeschirre ausgerüstet sind, versehen. Als das höchste Ideal betrachten es begeisterte Moslimen, ihr Leben in Medyna zu beschliessen, weshalb wohlhabende, ungewöhnlich fromme Personen sich nicht selten im Alter dahin zurückziehen. Es gibt auch ausser Mekka und Medyna mancherlei Wallfahrtsorte, namentlich solche, welche heilige Gräber enthalten[2]). Zu dem bereits erwähnten prachtvollen Mausoleum des Imam Rizâ zu Mechhed wallfahrten die Perser in grossen Zügen[3]).

Zu den heiligen Erinnerungsstätten der Christenheit und namentlich nach Palästina war schon in den ersten christlichen Jahrhunderten gepilgert worden; aber erst seitdem die Kirche in den Wallfahrten ein Gott wohlgefälliges Werk der Busse erblickte und der Berührung der Reliquien die besondere Kraft der Entsündigung zuschrieb, vornehmlich im Laufe des 11. Jahrhunderts, gelangte das durch die germanische Wanderlust geförderte Wallfahren zu grosser Bedeutung im Leben des christlichen Mittelalters. Maria-Einsiedeln, Tours, San Jago' di Compostella, Rom, Jerusalem waren die vornehmsten Ziele. Nur die Skandinavier wandten sich mit Vorliebe nach dem ebenfalls reliquienreichen Constantinopel, wo ihre Stammesgenossen in kaiserlichen Diensten standen, und demnächst nach Jerusalem. Dem asketischen frommen Drange entsprang die Begierde zum Kampfe gegen die Ungläubigen, welche in den Kreuzzügen zum Ausdrucke gelangte[4]). Welch ungeheuern Aufwand ein Kreuzzug erforderte, mag daraus entnommen werden, dass Ludwig IX. von Frankreich im dritten Jahre seines Kreuzzugs allein für seine Ritter 240 411 Livres tournois, das ist nach

---

[1]) A. v. Kremer, Culturgeschichte. Bd. II S. 22.

[2]) Hermann Vàmbery, Sittenbilder aus dem Morgenlande. Berlin 1876. S. 157 ff.

[3]) Dozy a. a. O. S. 447.

[4]) vgl. Bernhard Kugler, Geschichte der Kreuzzüge. Berlin 1880. S. 10—11.

heutigem Geldwerthe etwa 4 700 000 Franken bedurfte [1]). Seitdem Antiochien und Jerusalem wieder christlich geworden waren, hörten die Wallfahrten gar nicht mehr auf. Namentlich zur Osterzeit langten in jedem Jahre grosse Pilgerzüge in Palästina an [2]). Im Abendlande war es in erster Linie Rom, welches schon durch seine Märtyrer-Gräber, insbesondere das des heiligen Petrus, so viele Personen anzog. Als sich allmählich der von den Bischöfen unterstützte Glaube befestigte, dass eine Wallfahrt nach Rom in den unfehlbaren Besitz der Schlüssel zum Paradiese setze, da nahmen die Züge der dahin Pilgernden den Charakter von Volkswanderungen an [3]). Diese Pilgerfahrten zum S. Peter, welche während der Kreuzzüge unterbrochen worden waren, wurden nach dem Aufhören der letzteren wieder im frühern Umfange aufgenommen. Die in gewöhnlichen Jahren in S. Peter dargebrachten Pilgergeschenke pflegten 30 000 Goldgulden zu betragen; zu grossen Schätzen aber steigerten sich diese Gaben in den grossen Jubeljahren, wie zur Zeit des Papstes Nicolaus III. [4]). Für das Jubiläum des Jahres 1350 nimmt Matteo Villani — zur Fastenzeit — die unglaublich klingende Zahl von 1 200 000 Pilgern an; unbestritten aber ist es, dass die verarmte Stadt in diesem Jahre durch die abendländischen Zuflüsse wieder für einige Jahre reich wurde [5]). Sehr ergiebig war ferner das Jubeljahr 1400 für Papst Bonifaz IX. Ausserordentlich stark war auch der Zudrang zum Jubiläum von 1450; die dargebrachten Gaben waren so bedeutend, dass die durch Papst Eugens IV. Kriege in Zerrüttung gerathenen Finanzen dadurch wieder reiche Ueberschüsse auswiesen [6]). Das Jubeljahr 1500 war ebenfalls sehr ergiebig. — Zur Zeit Gregor's XV. flossen nach venetianischen Gesandtschaftsberichten nach Loretto von venetianischen Pilgerschaaren allein jährlich 30 000 Ducaten. Pilgeralmosen wurden damals als die ergiebigste Quelle des Volkseinkommens bezeichnet [7]). Nächst Loretto war San Jago di Compostella der berühmteste Wallfahrtsort, der aber jetzt nur noch von frommen Spaniern und Portugiesen besucht wird. An hohen Festen sollen noch immer an 30 000 Personen daselbst zusammentreffen. — An verschiedenen Wallfahrtsstätten wurden Collecten veranstaltet; die alljährlichen am Grabe des

---

[1]) Hans Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge. S. 365.

[2]) Kugler a. a. O. S. 101.

[3]) Gregorovius a. a. O. Bd. III S. 84—85.

[4]) Gregorovius a. a. O. Bd. V S. 552.

[5]) Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Bd. II S. 884.

[6]) Gregorovius a. a. O. Bd. VII S. 113.

[7]) Moritz Brosch, Geschichte des Kirchenstaates. Gotha 1880—82. Bd. I S. 372.

heiligen Antonius zu Padua ergaben oft bis 400 Goldstücke[1]. — Die Zahl der nach Aachen, dem vornehmsten deutschen Wallfahrtsorte, Gepilgerten war im Jahre 1453 so gross, dass die Stadtthore geschlossen werden mussten und nur ab und zu der Ein- und Ausgang gestattet werden konnte. Im Jahre 1496 sollen an Einem Tage nicht weniger als 142 000 Pilger daselbst gezählt worden sein; damals wurden in der Marienkirche während der vierzehntägigen Heiligthumsfeier 85 000 Gulden, eine sehr bedeutende Summe zu jener Zeit, gespendet[2]. — Im Jahre 1621 beschloss Kaiser Ferdinand II. nach Maria-Zell zu wallfahrten und daselbst eine goldene Krone im Werthe von 10 000 Gulden als Weihgeschenk niederzulegen[3].

Im Mittelalter wurden Wallfahrten zuweilen testamentarisch angeordnet. So bestellte eine reiche Nürnbergerin in ihrem im Jahre 1447 abgefassten Testamente eine Person, welche für sie nach Assisi und nach Rom wallfahrten sollte[4].

Den Fortbestand des Wallfahrts-Bedürfnisses bezeugt die Thatsache, dass es noch gegenwärtig katholische Wallfahrts-Vereine gibt[5].

9.

Die gespendeten Almosen, wie überhaupt die Sorge für die Armen, hatten im christlichen Mittelalter entschieden den Charakter religiösen Aufwandes, weshalb wir sie hier zu betrachten haben. Wie wir bereits erwähnten, war die Folge der mittelalterlichen Weltentsagung die besondere Hochstellung der Armuth als des der Vollkommenheit sich am meisten nähernden Zustandes, so dass der Reiche nichts Gottgefälligeres thun konnte, als sich seiner Güter nach Möglichkeit zu entäussern, was denn auch zu Gunsten der Kirche und der Armen in überschwänglichster Weise geschah. Man war also entfernt von dem Streben, die Armuth einzuschränken; man bedurfte ja der Armen, um gute Werke — Opfer — an ihnen zu üben, man beschenkte sie lediglich um des eigenen Seelenheiles willen, um seine Sünden zu tilgen. Deshalb dachte

---

[1] Burckhardt, Geschichte der Renaissance. S. 2.

[2] Janssen a. a. O. Bd. I S. 601—2.

[3] Anton Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges. Prag 1869 bis 80. Bd. IV S. 68.

[4] Bezold a. a. O. S. 107.

[5] Gierke a. a. O. Bd. I S. 895.

man auch nicht, wie in der Gegenwart, so viele Arme als irgend möglich, wenn auch nur mit dem Nothwendigsten, zu versorgen: je reicher die auch nur Einzelnen zu Gute kommende Gabe, desto grösser war das Verdienst. Ungeachtet dieser Auffassung der Wohlthätigkeit im Mittelalter, welche einen Rückschritt gegen die erste christliche Zeit offenbarte, ist nicht zu verkennen, dass die Ausübung derselben noch immer einen überaus bedeutenden Fortschritt gegenüber dem heidnischen Alterthum darbot, welchem es an jeder hierauf bezüglichen Organisation gefehlt hatte.

In Folge der Erwartung der Wiederkunft Christi war die Liebesthätigkeit in der ersten christlichen Zeit noch nicht auf die Zukunft gerichtet gewesen, noch dachte man nicht an Stiftungen, welche den Armen dauernd zu Statten kommen sollten, doch ermöglichte die Mitwirkung der Diaconen, so lange die christliche Gemeinde noch keine grosse Ausdehnung erlangt hatte, eine angemessene Individualisirung der Armenpflege, wodurch auch die Absicht gefördert ward, die Armen arbeitsfähig zu machen; man versorgte sie mit Werkzeugen und wies ihnen Arbeit nach[1]); doch war eine derartige individuelle Fürsorge nach Ausbreitung des Christenthums nicht mehr durchführbar. Seit der Erhebung desselben zur Staatsreligion flossen — wie wir demnächst ausführlicher darstellen werden — zahllose Schenkungen der Kirche zu, welcher dagegen die Armenpflege, um die der Staat sich nicht kümmerte, vollständig überlassen wurde. Bei der entsetzlichen Massenarmuth ward ihr dadurch eine ungemein anstrengende, schwierige Aufgabe überwiesen, der sie sich in einer Weise entledigte, durch welche ihr sogar die Anerkennung des Kaisers Julian, des heftigen Gegners des Christenthums, zu Theil ward, welcher die rasche Ausbreitung der christlichen Lehre vornehmlich der Liebesthätigkeit der Kirche zuschrieb. Allmählich wurden in den Städten Hospitäler und Xenodochien gegründet, welche zur Zeit Gregors des Grossen namentlich in

---

[1]) vgl. G. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit. 2. Aufl. Stuttgart 1882—84. Bd. I S. 175.

Italien in grosser Zahl vorhanden gewesen zu sein scheinen. Dieselben waren Zufluchtsstätten für Dürftige und Obdachlose. Das ganze Mittelalter hindurch, aber namentlich in dem Jahrhunderte von 1250 bis 1350, waren Spitalstiftungen überaus zahlreich. Die meisten derselben wurden mit der Zeit Versorgungshäuser und Ruhestätten für alternde Arbeitsunfähige [1]). Folco Portinari, der Vater der durch Dante verherrlichten Beatrice, stiftete das grosse Krankenhaus von Santa Maria Nuova in Florenz [2]). Durch Stiftungen ward auch für arme Bräute, für Beschaffung von Kleidungsstücken, für Wohnungen, Bäder, Begräbnisse Armer gesorgt [3]). Alle Arten des Wohlthuns hatten eine religiöse Färbung. In Venedig liessen reiche Nobili Häuser bauen, um Arme darin unentgeltlich wohnen zu lassen; Andere verordneten zu gleichem Behufe in Testamenten Bauten von Häusern in ganzen Reihen: Alles um Gottes willen [4]). Der dem religiösen Bedürfnisse entsprungene Gemeinsinn war so umfassend, dass viele Städte, ja ganze Staaten, laufende Ausgaben für Kirche, Schulen und Armenpflege nicht kannten, sondern höchstens in einzelnen Fällen durch Spenden sich betheiligten [5]).

Ferner haben wir den Aufwand für Missionen in Betracht zu ziehen. Die Kosten der gesammten evangelischen Missionen belaufen sich jährlich auf 30 Millionen Mark, wovon auf Deutschland und die Schweiz 2 400 000 Mark kommen [6]). Die Ausgaben der mit den Missionen in engster Verbindung stehenden Bibelgesellschaft, welche die Uebersetzung der heiligen Schrift in 140 Sprachen unternahm, beliefen sich bis zum Jahre 1825 auf 1 075 496 Pfund Sterling [7]).

---

[1]) a. a. O. Bd. II S. 218.
[2]) Reumont, Lorenzo de' Medici il Magnifico. Bd. I S. 41.
[3]) Uhlhorn a. a. O. S. 303 ff.
[4]) Burckhardt, Cultur der Renaissance. Bd. I S. 64.
[5]) Kriegk, Geschichte von Frankfurt am Main. Frankfurt 1871. S. 162.
[6]) Pastor Dr. Gründemann im „Ausland" N. 14 vom 3. April 1882.
[7]) Ferd. Christ. Bauer, Geschichte der christlichen Kirche. Bd. IV S. 674.

Die Bedürfnisse der katholischen Missionen werden vom Papste durch das im Jahre 1822 in Lyon gestiftete „Werk zur Verbreitung des Glaubens“ bestritten, welches bisher 220 Millionen Franken für Missionszwecke geliefert hat [1]).

10.

Wir haben nun den seinem Umfange wie seiner Tragweite nach bedeutendsten und wichtigsten Aufwand zu untersuchen, denjenigen, der mittelbar oder unmittelbar den Priestern zufliesst, welcher mit allen anderen Arten religiösen Aufwandes, namentlich demjenigen an Tempeln und Kirchen, in engem Zusammenhange steht, da aus den ursprünglich der Gottheit oder ihren Heiligthümern gewidmeten Gaben sich Geschenke an die Priester entwickelten.

Schon auf unteren Culturstufen wissen sich die Priester einen hervorragenden Einfluss zu sichern und ihre Ansprüche darnach geltend zu machen. Der bei Naturvölkern die Obliegenheiten eines Priesters erfüllende Zauberer oder Medicinmann versteht es, seiner Umgebung den Glauben beizubringen, dass er die Geister sich unterthan zu machen wisse, dass er dadurch in den Stand gesetzt sei, nach Bedürfniss, der Atmosphäre Regen zu entlocken, den Ernten und den Jagden Ergiebigkeit zu sichern, den in den Krieg ziehenden Heeren Siege zu erwirken, die Entdeckung von Dieben und anderen Verbrechern, die Wiederherbeischaffung von Verlorenem zu bewerkstelligen, den Krankheit erregenden Geist zu bannen. Ferner ist die Veranstaltung von Ordalien, die Anfertigung und der Verkauf von Fetischen und Amuleten, die Function eines Herolds und Friedensunterhändlers eine reiche Einnahmequelle für solche Priester. In orientalischen Staaten vermochte kein Opfer ohne Dazwischenkunft von Priestern vollzogen zu werden, und es ist klar, welche Macht dadurch in ihren Händen war. Diese wurde nicht selten erblich und steigerte sich zuweilen dergestalt, dass sie sogar Königsthrone einnahmen. Im christ-

[1]) „Neue freie Presse“ vom 18. März 1888.

lichen Mittelalter war es die zur Erlangung der Sündenvergebung erforderliche Vermittlung der Priester und die ihnen zustehende Bussdisciplin, welche ihnen eine aussergewöhnliche Gewalt über die Gläubigen verlieh, die sie auch heute noch vielfach fortüben. Diese Herrschaft wurde durch ihre geistige Ueberlegenheit in hohem Grade befestigt und erweitert. Die Erfüllung aller höheren geistigen Aufgaben lag ihnen ob. Sowohl im Alterthum als auch im Mittelalter und selbst noch in der neueren Zeit griffen sie in die Staatsgeschäfte ein, mit deren Leitung sie häufig betraut wurden, ihnen ward meistens die Erziehung der Fürstensöhne übertragen und auch als Gewissensräthe der fürstlichen Personen übten und üben sie grossen Einfluss auf diese. Dazu gesellte sich im Mittelalter der Umstand, dass die namentlich von den unteren Volksclassen tief empfundene Gewaltsamkeit eines rohen Zeitalters, der von den Grossen und den Beamten geübte Druck, die Unerschwinglichkeit der Bussen, die nicht selten zur Verarmung führende Heerbannpflicht und andere Lasten auch vollfreie Leute zur Commendation nicht nur an den König und weltliche Grosse, sondern auch an die Kirche nöthigten, an welche letztere man sich, des damit vollbrachten guten Werkes wegen, zu solchem Behufe mit Vorliebe wandte.

Alle diese Verhältnisse wurden zugleich die Quellen unermesslichen Reichthums, welcher aus mannigfaltigen Einkünften, wie Schenkungen, Vermächtnissen, Abgaben und unter anderen Titeln entstand.

Wenn bei den Negern der Zauberer, der auch grossen häuslichen Einfluss hat, den ersehnten Regen herbeiführt, wenn ihm die Heilung eines Kranken gelingt, oder wenn seine Prophezeiungen sich bewahrheiten, so wird er mit Geschenken überhäuft und gelangt bei steigendem Rufe zu Reichthum [1]). Am Calabar und auf verschiedenen Inseln Polynesiens bewohnen die Priester neue Häuser eine Zeitlang gegen Geschenke von den Besitzern, um die bösen Geister zu bannen [2]). So oft die brasilianischen Coroatos in den Wald gehen, um Ipecacuanha zu sammeln, müssen sie von einem

---

[1]) Reville a. a. O. Bd. I S. 91.

[2]) Bastian, Der Mensch in der Geschichte. Bd. II S. 88. Waitz a. a. O. Bd. VI S. 48.

Priester begleitet werden. Ein solcher dient ihnen im Kriege als Eclaireur [1]). Wie einträglich das, wie wir sehen, den Naturvölkern in allen Lebensverhältnissen unentbehrliche Priesterthum bei den Indianern, namentlich den Dacota, ist, bezeugt die Thatsache, dass in jedem Dorfe sich mindestens zehn Medicin-Männer und -Weiber aufhalten, welche reichlich belohnt werden [2]). Häufig wussten sich die Priester das Monopol des Wasserverkaufs zu verschaffen und dadurch ein reiches Einkommen zu sichern [3]). In Polynesien pflegten die Priester Wanderprocessionen von einem Gau zum andern vorzunehmen und bei dieser Gelegenheit Geschenke zur Befriedigung der Cultusbedürfnisse zu empfangen [4]).

Schon in der Pyramidenzeit genoss der ägyptische Priesterstand hohes Ansehen und Macht, welche durch die Ausbildung des Ceremoniels und durch die allmählich sich entwickelnde Anschauung, dass zur Darbringung eines Opfers die Dazwischenkunft eines Priesters unerlässlich sei, noch gesteigert wurden und im neuen Reiche den Höhepunkt erreichten. Die Güter der Priester waren steuerfrei [5]); nach Diodor [6]) waren diese überhaupt von Abgaben befreit. Das Priesteramt wurde erblich. Auch bei trostlosen Finanzzuständen wusste die Priesterschaft masslose Geschenke zu erlangen, meistens von den Königen, welche alle auf diese Weise an ihrem eigenen Untergange arbeiteten. Die goldene Zeit für die Tempel und Priester trat mit den asiatischen Kriegszügen der 18. Dynastie ein. Thutmosis III., der den Amon auf jede Weise bereicherte, schenkte ihm u. A. drei von ihm eroberte Städte, welche dem Gotte tributpflichtig wurden [7]). Die Macht und der Reichthum der Priester nahmen so gewaltige Verhältnisse an, dass sie die wahren Gebieter des Landes wurden; namentlich der Oberpriester des Amon wurde der mächtigste Mann im Staate; kein Wunder also, dass etwa ein Jahrhundert nach Ramses III. der Hohepriester des thebanischen Amon, Hrihor, den letzten der Ramessiden vom Throne verdrängte, um ihn selbst zu besteigen. Diese Priesterkönige behaupteten sich etwa ein Jahrhundert [8]). Die Hohenpriester von Heliopolis und Hermopolis waren zuweilen Königssöhne.

---

[1]) Lippert, Priesterthum. Bd. I S. 64.
[2]) Waitz a. a. O. Bd. III S. 213.
[3]) Bastian a. a. O. Bd. I S. 190.
[4]) Lippert a. a. O. S. 214.
[5]) Herod. II, 168.
[6]) I, 73.
[7]) Erman a. a. O. Bd. II S. 404.
[8]) a. a. O. Bd. I S. 81.

Nach Diodor[1]) nahmen die babylonischen Priester eine der der ägyptischen ähnliche Stellung ein, welche sie vor Allem ihrer Vertrautheit mit der Sternkunde verdankten, worin sie unter allen ihren Zeitgenossen hervorragten. Wie ihre Wissenschaft, so war auch ihre Würde eine erbliche. Hommel[2]) erwähnt einiger Priesterkönige, wie Gudî'a und sein Sohn Ur-Ningirsu. Die assyrischen Priester genossen grosses Ansehen als Rathgeber des Königs; ihre Macht ging so weit, dass sie die Thronfolgeordnung umstiessen, wenn der rechtmässige Thronerbe auf ihre Anschauungen nicht einging[3]).

Schon in der vedischen Zeit sind die priesterlichen Sänger der Inder von der Sucht nach Geschenken durchdrungen[4]); doch nimmt Grassmann an, dass diejenigen Verse im Rig-Veda, welche eine stärkere Anmassung der Priester verrathen und die Schlussstrophen vieler Hymnen, welche das Lob priesterfreundlicher, freigebiger Fürsten erschallen lassen, später angefügt worden seien, ebenso wie diejenigen, welche von Busswerk sprechen[5]).

In dem Masse als die Arier nach Bekämpfung der indischen „Ureinwohner“ und nach vielfachen Reibungen innerhalb ihrer eigenen Stämme sich in ihren neuen Wohnsitzen ausbreiteten und zur Ruhe gelangten, musste unter dem Eindrucke des tropischen Klimas und des sie umgebenden üppigen Naturreichthums ihre Thatkraft gelähmt und jene Neigung zu träumerischer Beschaulichkeit genährt werden, zu der sie schon frühzeitig die Ansätze erblicken lassen[6]). Das Brahmanenthum förderte diesen Hang zu sinnender Betrachtung. Die ursprüngliche Bedeutung der Brahmanen gründete sich darauf, dass sie die Gewitter- und Regenmacher waren; doch wussten sie den

---

1) II, 29 ff.

2) a. a. O. S. 325 ff.

3) C. P. Tiele, Histoire comparée des anciennes religions. Paris 1882. S. 245.

4) R. V. V, 42, 9. Vgl. VII, 32, 18; 93, 3; VIII, 14, 1.

5) wie X, 136 und 154, 2.

6) vgl. R. V. X, 129.

Kreis ihrer Thätigkeit bald in's Unendliche auszudehnen. Sie schufen ein Ceremonialgesetz, wonach der Mensch von der Wiege bis zum Grabe ihrer nicht entrathen konnte, da ohne ihren Beistand die Sünde nicht zu vermeiden war. Sie allein wussten nicht nur, welche Opfer darzubringen seien — wobei der geringste Verstoss von verderblichster Wirkung war — sondern auch welche Luft man zu athmen, welche Nahrung zu geniessen, welche Kleidung zu tragen habe. Ferner machten sie sich vermöge ihrer Kenntniss der heiligen Gesänge anheischig, alle Wünsche zu erfüllen, Nachkommenschaft, Reichthum, Ruhm, Ehre, Macht und Herrschaft zu erwirken. So wurden sie wie Götter verehrt[1]) und gelangten allmählich dahin, sich neben dem Königthum die erste Stelle im Staatsleben zu sichern, wobei sie es als etwas Selbstverständliches hinstellten, dass, sowie die Götter durch Opfer, sie durch Geschenke zu ehren seien. Da sie vom Kriegsdienste befreit wurden, so mussten ihre Geschlechter und damit ihre Macht und ihr Ansehen erheblich vermehrt werden[2]), wozu auch das Kastensystem, dessen Urheber und eifrigste Verfechter sie waren, nicht wenig beitrug. Kaum hat irgend eine andere Priesterschaft jemals einen grösseren Aufwand an Kraft, Kühnheit, Rücksichtslosigkeit und Beharrlichkeit in Verfolgung ihrer ehrgeizigen Ziele entfaltet wie diese. Dass es ihr, allerdings unterstützt vom gewandelten Volksnaturell, gelang, inmitten des bestrickendsten Naturlebens den Sinn für das Weltliche, wenn auch nicht zu ertödten, so doch zurückzudrängen und die Beschäftigung mit dem Jenseits zu der den Menschen beherrschenden zu machen, ist eine jener contrastirenden Erscheinungen, deren das Leben der Inder so manche darbietet.

Unter solchen Voraussetzungen entstand denn das Gesetzbuch des Manu. Ist es auch nicht möglich, dass die Satzungen desselben je vollends befolgt worden seien, so hat es doch, was auch die griechischen Schriftsteller bezeugen, Gesetzes-

---

[1]) Haug a. a. O. S. 21. Max Müller, Essays. Leipzig 1869. Bd. I S. 212.
[2]) Lassen a. a. O. Bd. I S. 806.

kraft erlangt und ist jedenfalls ein hochwichtiges Denkmal der brahmanischen Weltanschauung und Herrschsucht. Das Buch ist eine Apotheose des Brahmanenthums. Der Brahmane, Gott gleich[1]), ist der Herr der Schöpfung[2]). Alles, was diese Welt umfasst, ist gewissermassen sein Eigenthum, als Ausfluss seiner Geburt[3]), durch welche schon er verehrungswürdig selbst für Götter wird[4]); nur in Folge seiner Grossmuth nehmen die anderen Menschen Theil am Genusse der irdischen Güter[5]). Selbst einem unwissenden Brahmanen gebührt als einer mächtigen Gottheit Ehre[6]), welches auch immer seine Beschäftigung sein mag[7]); die Person des Brahmanen ist geheiligt, unverletzlich[8]); ein hundertjähriger Xatriya-Greis schuldet einem zehnjährigen Brahmanenkinde kindliche Ehrfurcht[9]). Den Königen wird die Pflicht der Ehrerbietung gegen die Brahmanen, der Befolgung ihrer Rathschläge[10]) und der Verleihung von Reichthum an dieselben[11]) eingeschärft; diese sollen vorzugsweise Vertreter der Könige im Gerichte[12]) und Ausleger der Gesetze[13]) sein. Der König soll lieber sterben, als von einem schriftkundigen Brahmanen Steuern annehmen[14]). Sobald der König sein Ende herannahen sieht, gebe er den Brahmanen alle seine Reichthümer[15]). Selbst wenn der Brahmane die grössten Verbrechen begangen habe, dürfe der König ihn nicht tödten lassen; er begnüge sich damit, ihn des Landes zu ver-

[1]) Manu I, 98.
[2]) I, 93. 99; VIII, 37; X, 3.
[3]) I, 100.
[4]) XI, 84.
[5]) I, 101.
[6]) IX, 317.
[7]) IX, 319.
[8]) IV, 169.
[9]) II, 29.
[10]) VII, 37. 58. 59. 88.
[11]) VII, 79. 82.
[12]) VIII, 9.
[13]) VIII, 20.
[14]) VII, 133.
[15]) IX, 323.

weisen, lasse ihn aber im Besitze all seines Vermögens[1]). Der für alle Kasten festgesetzte Zinsfuss ist für entlehnende Brahmanen am niedrigsten bemessen[2]). Das Verbot des Unterrichts der niederen Kasten Angehörenden[3]) entsprang offenbar brahmanischer Herrschsucht. Dabei trugen die Priester niemals Bedenken, ihnen nicht zusagende Gesetze zu verletzen: so nahmen sie von Sûdras Geschenke an, obwohl Manu dies verboten hatte[4]).

Dass die von Manu den Königen ertheilten Vorschriften bezüglich der Brahmanen auf fruchtbaren Boden fielen, besonders seitdem diese auf den Trümmern der gesunkenen Xatriyamacht ihre durch Einrichtung des Kastenwesens befestigte Herrschaft erhoben, wird durch unzählige Thatsachen bezeugt. Anfangs waren die königlichen Gaben freiwillige; in dem geordneten indischen Staate aber wurde es des Königs Pflicht, zahlreiche, mit angemessenen Geschenken, ja mit Reichthümern belohnte Opfer zu verrichten[5]). In der älteren Zeit, in welcher Viehheerden den wichtigsten Bestandtheil des Reichthums ausmachten, bildeten sie den vornehmsten Gegenstand der Schenkungen an die Brahmanen. Den Göttern gewidmete Kühe wandelten in den Städten herum und wurden von den Einwohnern, welche sie für heilig hielten, gern ernährt[6]). Später erhielten die Brahmanen Schätze an Edelmetallen u. s. w. und in neuerer Zeit Grundbesitz, mitunter zahllose Dorfschaften. Zu Schenkungen von Ländereien ermunterte der Ausspruch eines Veda-Vjâsa, dass ein Schenker von Grundstücken 60 000 Jahre im Himmel, der eine solche Schenkung Zurücknehmende aber ebenso lange in der Hölle bleibe[7]). Der Brauch solcher Schenkungen seitens der Könige wurde allmählich auch als durch das Herkommen geheiligt betrachtet.

---

1) VIII, 380—81.
2) VIII, 142.
3) IV, 81. 99.
4) Max Müller, Essays. Bd. II S. 310.
5) Lassen a. a. O. Bd. I S. 805—6.
6) Arrian, Indica 37. Lassen a. a. O. S. 299.
7) Lassen a. a. O. Bd. III S. 511.

So schenkte im 10. Jahrhunderte n. Chr. der Statthalter des Königs Munga Mahâika, auf Verlangen seiner Gattin, „um ihr und ihrer Eltern Tugendverdienst und den Ruhm derselben zu vermehren“, das Dorf Sembalapuraka nebst allen Ländereien, Gebäuden und Einkünften dem Tempel der Göttin Hatteçvarî in Uggajinî[1]). Im 12. Jahrhunderte schenkte König Keçavasena den Brahmanen mehrere Dorfschaften in fruchtbarer Gegend und einem derselben auch die Gerichtsbarkeit über einen Stamm[2]). Dem von allen indischen Heiligthümern am höchsten verehrten Tempel in Somanâtha in Guzerat wurden tausend stark bevölkerte Dörfer geschenkt, 20 000 Brahmanen verrichteten darin die Ceremonien und mehrere indische Fürsten weihten ihre Töchter dem Tempel als Dienerinnen und Tänzerinnen[3]). Die Erzählung, dass König Mahendra Brahmanen mit ebenso vielem Golde, als sein eigener Körper wog, beschenkt habe[4]), klingt hyperbolisch. Nicht selten waren Brahmanen erste Minister. Diese Würde ist sogar in einzelnen brahmanischen Geschlechtern, wie dem der Çândilja erblich geworden[5]). Bezeichnend für die Ansprüche der Brahmanen ist auch die Erzählung, dass der König Mahânâga — der im Jahre 9 n. Chr. den Thron bestieg — so weit in seiner Hingebung an die Brahmanen ging, dass er sich selbst, seine Gemahlin und seine zwei Söhne der Gesammtheit der Geistlichkeit als Geschenk angetragen und, als sie dieses Anerbieten ablehnte, sie durch reiche Geschenke entschädigt habe[6]). Aehnliches wird vom Könige Açoka gegenüber der buddhistischen Geistlichkeit behauptet, welcher sogar ganz Indien den Priestern geschenkt und wieder abgekauft habe[7]). Die Frömmigkeit der buddhistischen Grossen äusserte sich vorzugsweise durch Klosterbauten. Von den Lamas, ursprünglich Bettelmönchen, bettelt nur noch eine geringe Minderheit, da ihre mit Grundbesitz ausgestatteten Klöster, namentlich in Tibet und in Butan, sie in den Stand setzen, als die eigentlichen Gebieter aufzutreten. Bei der grossen Ehrfurcht vor dem Priesterthume in der lamaischen Kirche fliessen diesem unermessliche Reichthümer zu, welche allerdings zum überwiegend grössten Theile der hohe Clerus empfängt, während die Mehrzahl der lamaischen Priester sich mit dem Ent-

---

1) a. a. O. S. 842.
2) a. a. O. S. 755—56.
3) a. a. O. S. 558.
4) a. a. O. S. 810.
5) a. a. O. S. 729. Vgl. S. 759.
6) a. a. O. Bd. II S. 992.
7) a. a. O. S. 261.

gelte für ihre geistlichen Funktionen zu begnügen haben[1]. In der Mongolei, dem Paradiese der lamaischen Priester, ragt das unendlich reiche Kloster von Urga hervor, welches allein fast 200 000 Leibeigene besitzt, die ihm zu Steuern und Frohndiensten verpflichtet sind; auch hierher fliessen reiche Spenden[2].

Den Magiern der Perser war Ansehen und Reichthum schon wegen ihrer unerlässlichen Dazwischenkunft bei Opfern[3] und wegen der von ihnen vorgenommenen Reinigungsceremonien[4] gesichert. Insbesondere die letzteren müssen reichliche Belohnungen eingetragen haben, angesichts der Peinlichkeit der ins Endlose wiederholten Reinigungsgebräuche, deren Beobachtung als die heiligste Pflicht erschien; manche derselben mussten täglich vorgenommen werden; ging der reinigende Priester nach vollbrachter Ceremonie wegen ungenügender Gaben unzufrieden fort, so war eine unmittelbare schlimmere Verunreinigung die unfehlbare Folge[5]. Auch wurde den Priestern die Erziehung der Prinzen übertragen[6] und von manchen Königen in wichtigen Angelegenheiten ihr Rath eingeholt. Das Avesta mahnt, ihnen (den „reinen Männern") Geschenke zu geben. Ihre Stellung behaupteten sie auch unter der Herrschaft der Griechen. Der erste Seleukos vollzog die Grundsteinlegung der neuen Reichshauptstadt Seleukia erst, nachdem die Priester das verlangte Horoscop gestellt hatten. Unter den Arsakiden bildeten sie neben dem Adel den obersten Rath des Reiches[7]. Den Höhepunkt aber erreichte ihr Einfluss und ihre Macht, als unter Ardeschir (Artaxerxes) die Herrschaft der Sassaniden an die Stelle der Arsakiden trat: nicht nur in öffentlichen Geschäften wurde nun ihr Rath der massgebendste, sondern auch Privatangelegenheiten wurden in vorher nie gekannter Weise ihrem Urtheile unterworfen, und nur das, was die Bestätigung eines Priesters erhielt, ward für gesetzlich und gerecht gehalten[8]. Die geistliche Verwaltung wurde in einer an die Stellung des Papstes und der Bischöfe erinnernden Weise geordnet[9].

---

[1]) Koeppen a. a. O. Bd. II S. 274.

[2]) a. a. O. S. 380.

[3]) Herod. I, 132.

[4]) Avesta, Farg. 6 und 9.

[5]) Döllinger, Heidenthum und Judenthum. S. 377.

[6]) Platon, Alcibiad. I p. 122. Plutarch, Artaxerxes.

[7]) Mommsen a. a. O. Bd. V S. 348.

[8]) Duncker a. a. O. Bd. IV S. 43.

[9]) Mommsen a. a. O. S. 415.

Ueberaus gross war die Zahl der syrischen Priester, deren mehrere hundert zuweilen bei Einem Opfer thätig waren[1]). Der Zehnte, das Tempelland und Opferantheile waren die Quellen ihres Einkommens, welches namentlich in Hierapolis dadurch wesentlich erhöht worden sein muss, dass daselbst keine anderen Thiere geopfert werden durften als solche, welche den Priestern abgekauft worden waren[2]).

In dem ursprünglich theokratischen Phönikien war ein sehr reicher, an Macht dem Könige am nächsten stehender Hoherpriester an der Spitze einer zahlreichen überaus begüterten Priesterschaar, welcher in jedem Heiligthume Tausende männlicher und weiblicher Hierodulen zugesellt waren. Die ausgedehnten der Gottheit gehörenden Ländereien wurden von den Tempelsklaven bestellt[3]). Der sehr reiche Hohepriester des Melkart von Tyrus, der das Richteramt ausübte, trug königlichen Purpur. Die obersten Priester waren gewöhnlich königlichen Geblütes. Einer der Hohenpriester von Tyrus war Gemahl der Königstochter Elissa. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs wurde dem Hohenpriester die Regentschaft übertragen, und er war immer die erste Person nach dem Könige[4]). Ausser dem Zehnten von sämmtlichen Einkünften, welchen die Colonisten an den Oberpriester von Tyrus entrichteten[5]), wurde in besondern Fällen der Zehnte der Kriegsbeute an das Heiligthum des syrischen Melkart gesandt[6]). Manche der phönikischen Priesterthümer waren erblich, wie das der Kinyraden und Tamiraden in Paphos auf der Insel Cypern[7]), ferner ein Priestergeschlecht auf Rhodos, dessen Einsetzung auf Kadmos zurückgeführt wurde[8]), und dasjenige der Bithyaden in Karthago[9]).

In Kappadokien waren die Priester grösstentheils aus königlichem Geschlechte, und wiewohl ihre Würde erst unmittelbar auf die königliche folgte, so waren sie doch mächtiger als der König und gelangten zu grossem Reichthum. Der Tempel zu Komana hatte, als Strabo dahin kam, über 6000 männliche und weibliche Diener, deren Gebieter der Oberpriester war, welcher den Ertrag der ausgedehnten Tempelländereien bezog. Der nächste

---

[1]) I. Könige 18, 19 ff.
[2]) Duncker a. a. O. Bd. I S. 280.
[3]) F. C. Movers, Die Phönizier. Bd. I S. 360.
[4]) Tiele a. a. O. S. 324. Movers a. a. O. Bd. II/I S. 179.
[5]) Diod. XX, 14.
[6]) Movers a. a. O. Bd. II/II S. 52.
[7]) Tacit. Hist. II, 3.
[8]) Diod. V, 58.
[9]) Movers a. a. O. Bd. II/I S. 549.

im Range nach dem von Komana war der Priester von Morimene, welches in einer sehr fruchtbaren Gegend lag, ebenfalls reiche Tempelgüter und 3000 Tempeldiener hatte, die dem Priester jährlich 15 Talente einbrachten[1]. In Pessinus, dem grössten Handelsplatze Galatia's, verfügten die Priester über ein ansehnliches Tempelgut und hatten eine fürstliche Stellung, welche aber zu Strabo's Zeit nicht mehr von der frühern Bedeutung war[2]. Aehnlich verhielt es sich mit dem Oberpriester der asiatischen Albaner[3] und mit dem Priesterthum zu Antiochia in Phrygien[4].

In Mexico war das Ansehen der Priester so gross, dass zuweilen Mitglieder der königlichen Familie in den Priesterstand traten. Zu jedem der mexicanischen Haupttempel gehörten Ländereien zum Unterhalte der Priester, welche durch die Frömmigkeit der Fürsten allmählich so vermehrt worden waren, dass sie unter dem letzten Montezuma zu einer ungeheuern Ausdehnung anwuchsen. Ausserdem wurden die Priester durch die Erstlinge der Früchte und andere fromme Gaben bereichert[5].

Alle Ländereien des peruanischen Reiches wurden in drei Theile getheilt, wovon einer für die Sonne, einer für den Inka und einer für das Volk bestimmt war, nach welchem Grundsatze auch die Theilungen bei neuen Eroberungen vorgenommen wurden. Das für die Sonne bestimmte Drittel lieferte den Ertrag zur Unterhaltung der Tempel und der zahlreichen Priesterschaft sowie zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes[6]. Ehe das Volk seine eigenen Aecker bearbeiten durfte, mussten diejenigen der Sonne bestellt werden.

Homer erwähnt einmal des Reichthums[7] und ein anderes Mal der fast göttlichen Verehrung eines trojanischen Priesters[8]. Der Mangel an politischer Einheit sowie die polytheistische Zersplitterung der Griechen verhinderten es, dass ihre Priesterschaft als geschlossener Stand einen mächtigen Einfluss gewann; auch bedurfte es in Griechenland nicht der Mitwirkung von Priestern bei Opfern, welche jeder Hausvater am häuslichen Herde verrichten konnte. Doch gelangten einzelne Priester durch das locale Ansehen eines Gottes oder seines Heiligthums zu grossem Reich-

---

[1] Strabo XII, 2.
[2] Strabo XII, 5.
[3] Strabo XI, 4.
[4] Strabo XII, 8.
[5] Prescott, History of the conquest of Mexico. Bd. I S. 38.
[6] Prescott, Geschichte der Eroberung von Peru. Bd. I S. 44—45.
[7] Ilias V, 9.
[8] Il. XVI, 606.

thume. Die Zahl der Priester und anderer dem Götterdienste gewidmeten Personen war überaus gross. Auch gab es hochangesehene Priesterfamilien, welche gewöhnlich der höchsten Aristokratie angehörten. Wir erinnern an das Geschlecht der Klytiden in Elis, der Iamiden, Telliaden, Branchiden, Eumolpiden, von denen einzelne Jahrhunderte hindurch ihre Stellung zu behaupten wussten, welche vornehmlich auf ihrem grossen Grundbesitze beruhte, der als göttliches Eigenthum des höchsten Schutzes genoss[1]. Die Einkünfte der Priester bestanden in Antheilen an dem Ertrage der Tempelgüter sowie an den Opferthieren und ihren Häuten[2].

Auch die Kunst, zu welcher bei den Etruskern der Götterdienst ausgebildet worden, war in priesterlichen Adelsgeschlechtern, wie in demjenigen der Lucumonen, erblich[3].

Die römischen Priester hatten im Allgemeinen keine grosse Macht, weil die Römer die Nothwendigkeit eines Mittleramtes zwischen der Gottheit und dem Menschen nicht anerkannten, doch waren die meisten Collegien mit Grundbesitz ausgestattet. Einen weittragenden Einfluss auch auf das bürgerliche Leben übten die Pontifices durch die ihnen übertragene Anordnung des Kalenders sowie die Ueberwachung der Beobachtung der Festtage[4]. Von Augustus erzählt Sueton[5], dass er nicht nur die Zahl und die Würde, sondern auch die Einkünfte der Priester vermehrt habe.

In hohem Ansehen standen in Gallien die Druiden, welche öffentliche wie Privatopfer besorgten, den Unterricht der Jugend leiteten und richterliche Gewalt ausübten. Sie waren frei von Kriegsdienst und Steuern, genossen auch anderer Privilegien und waren die eigentlichen Herren des Volkes[6].

Den Priestern der Germanen war ein grosser Einfluss schon dadurch gesichert, dass ihnen allein die Straf- und Disciplinargewalt zustand[7]; während der freie Germane selbst seinen Fürsten und Herzogen kein Befehlsrecht zuerkannte, räumte er es den Priestern widerstandslos ein. Dadurch, dass sie den Willen der Götter zu erkunden hatten, konnte keine Staatshandlung ohne ihre Zustimmung vollzogen werden[8]; auch folgten sie dem Heere als Wahrsager[9].

---

[1]) Lippert, Priesterthum. Bd. II S. 519.
[2]) Döllinger a. a. O. S. 183.
[3]) Liv. V, 1. Cicero, de Divin. I, 41. 92.
[4]) Marquardt a. a. O. S. 281.
[5]) Octav. 31.
[6]) Caesar, Bell. gall. VI, 13—14.
[7]) Tacit. German. 7. 11.
[8]) vgl. Wilhelm Arnold, Deutsche Urzeit. Gotha 1879. S. 336.
[9]) Amm. Marcell. XIV, 10.

Die Priester der slavischen Bewohner von Rügen genossen, nach Helmold, ebensoviel Ansehen wie der König. Der Tempel auf Rügen hatte ganz aussergewöhnliche Einnahmequellen, ihm waren die Bewohner der Insel zinspflichtig und alles im Kriege erbeutete Edelmetall fiel dem Tempelschatze zu. Eine weitere bedeutende Einnahmequelle für den Tempel, bezw. die Priester, waren die Orakel [1]).

Die an das jüdische Volk gestellte Anforderung, in seiner Gesammtheit ein Reich von Priestern zu sein [2]), musste die Entstehung der Macht oder gar der Herrschaft der Priesterschaft ebenso ausschliessen, wie die hierzu fehlende Grundlage des Landeigenthums [3]), zumal ihre Wirksamkeit von Moses auf das Genaueste begrenzt wurde. Doch übten unter den judäischen Königen der spätern Zeit, namentlich seit Joas, die Priester einen bedeutenden Einfluss auf die Verwaltung aus. Während des ganzen Zeitraumes des zweiten Tempels war der Einfluss der priesterlichen Patricierfamilien ein überaus mächtiger; sie sollen das Staatswohl ihren Familieninteressen untergeordnet und sich zuweilen Eingriffe ins Privateigenthum erlaubt haben [4]). Eben des fehlenden Grundbesitzes wegen blieben die Leviten vom Kriegsdienste befreit. Die Priester, deren Vermittlung bei Opfern, wie bei allen anderen orientalischen Völkern unerlässlich war [5]), empfingen bestimmte Antheile an denselben [6]); weitere Quellen ihres Einkommens waren die Erstlinge aller Früchte [7]), Bussgelder [8]), Geschenke an den drei Festtagen [9]) und zuweilen Antheile an der Kriegsbeute [10]), während der Zehnte den Leviten zufiel [11]).

Der Islam kennt ursprünglich keine Priesterkaste [12]); insofern jeder Scheik, das Haupt seines Hauses, die Erfordernisse des

---

[1]) Lippert a. a. O. Bd. II S. 591.

[2]) Exod. 19, 6.

[3]) Num. 18, 20; 26, 62. Deuteron. 10, 9; 12, 12; 18, 1—2.

[4]) Abraham Geiger, Urschrift und Uebersetzungen der Bibel. Breslau 1857. S. 26. 108.

[5]) Levit. 2, 2 ff.

[6]) Levit. 5, 13. 16; 6, 9; 7, 8 ff.; 7, 28 ff.; 10, 12 ff.; 22, 14. Num. 18, 8 ff. Deuter. 18, 3 ff.

[7]) Ezech. 44, 30.

[8]) Num. 5, 8—9; II. Könige 12, 17.

[9]) Deuter. 16, 16.

[10]) Num. 31, 26 ff.

[11]) Num. 18, 21.

[12]) A. v. Kremer, Die herrschenden Ideen des Islam. S. 61.

Cultus besorgt, wohnt ihm ein priesterlicher Charakter inne. Eine Art priesterlicher Stellung beanspruchten die Nachkommen Mohammeds als Scherifs, Saids oder Emire. Ein wirkliches Priesteramt ist das des Gross-Scherif, des Tempelaufsehers zu Mekka, dem noch heute der Sultan zu jährlichen Geschenken verpflichtet ist. Die eigentliche officielle Priesterschaft bilden die Ulemas. Sie übten und üben noch immer grossen Einfluss. Ihr Haupt, der Scheich al Islam, welcher dem Wezir an Rang gleichsteht, wird bei wichtigen politischen Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Da der Koran auch das Gesetzbuch der Mohammedaner ist, so gelangten die Theologen zu einträglichen Richter- und selbst Statthalterstellen. Die Zahl der Orden, deren Mitglieder unter dem Namen Derwische und Fakire bekannt sind, beträgt über 70. Für dieselben sind eine grosse Anzahl von Stiftungen vorhanden[1]).

Durch Constantin wurde die christliche Kirche schon im Jahre 321 ermächtigt, Schenkungen und Erbschaften anzunehmen, worauf ihr, namentlich in den grösseren Städten, auch sehr bedeutender Grundbesitz zugewandt wurde; zugleich ward sie von gewissen Abgaben und Lasten befreit. In Rom gesellte sich bald zu dem kirchlichen, namentlich durch Schenkungen von Ländereien vermehrten Besitze ein grosser Theil des herrenlos gewordenen Ager Romanus[2]). Dass durch Liutprand's im Jahre 727 erfolgte Schenkung der Stadt Sutri an den Papst Gregor II. der Keim zum Kirchenstaate gelegt wurde, ist ebenso bekannt wie die weitere Entwicklung des letzteren. Diese Freigebigkeit war nicht blos auf Rom beschränkt, sondern trat allenthalben zu Tage. Nachdem in Spanien der Arianismus verdrängt worden war, wuchs der Reichthum der westgothischen Kirche durch Schenkungen von Königen und andern Personen so sehr, dass die Menge der Güter die sorgfältigsten Verwaltungseinrichtungen erforderte, weshalb dem Bischofe ein Oeconomus an die Seite gesetzt werden musste, wie es schon das Concil von Chalcedon angeordnet hatte[3]).

---

[1]) Lippert a. a. O. Bd. II S. 297—98. Johannes Hauri, Der Islam. Leiden 1881. S. 73. 242.

[2]) Gregorovius a. a. O. Bd. II S. 104.

[3]) Friedrich Wilhelm Lembke, Geschichte von Spanien. Bd. I S. 157.

Schenkungen grösserer unbebauter Landstriche an die Kirche, insbesondere an Klöster, erfolgten im frühern Mittelalter seitens der Fürsten häufig um der Colonisation willen. Zu diesem Behufe wurde auch den Klöstern das Recht der Rodung in den Wäldern öfters verliehen [1]).

Besonders gross war die Freigebigkeit der neu bekehrten Stämme gegen die Kirche. Die reichen Schenkungen der fränkischen Könige und Königinnen des 6. Jahrhunderts von prächtigen mit Edelsteinen gezierten Kirchengeräthschaften aus gediegenem Golde, Aeckern mit Leibeigenen, Häusern u. dgl. rühmt Gregor von Tours öfters [2]). Namentlich wurden die dem Christenthume neu gewonnenen Stämme der Vorstellung, dass durch Beschenkung der Kirche für begangene Frevel Genugthuung geleistet und Erlösung von der dafür verdienten Strafe bewirkt werde, um so zugänglicher, als das germanische Recht in seinem Compositionssysteme ein Analogon darbot. Aber auch abgesehen von Verschuldungen, rief die Kirche die Anschauung hervor, dass es nichts Verdienstlicheres gebe, als was man für Gott und die Kirche leiste. Eine Bulle Benedicts III. vom Jahre 855 besagt ausdrücklich, dass Alles, was man der Kirche erweise, als Gott oder Christus dargebracht betrachtet werde. Dazu gesellte sich bereits seit dem 8. Jahrhunderte die Vorstellung, dass insbesondere das durch Gaben erkaufte Gebet der Mönche Erlösung von der Schuld herbeizuführen vermöge. Im frühern Mittelalter suchte man ferner Laien dadurch zu Schenkungen zu bestimmen, dass man die Heiligen in Beziehung zu der Angelegenheit brachte. Es war allgemeine Sitte, dass man die Auflassung unmittelbar an den heiligen Patron des beschenkten Institutes, vorzugsweise über seinen Reliquien, vornehmen liess, um auf solche Weise den Spender mit den segnenden Kräften des Heiligen in sinnlich unmittelbare Berührung zu bringen [3]).

Zuweilen erfolgten Güterabtretungen an die Kirche aus Strafe.

---

[1]) Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. Bd. I S. 213—14.

[2]) III, 10. 18. 25; IV, 16. 24; VI, 20. 45; VII, 7.

[3]) Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben. Bd. I/II S. 672—73.

So wurde der Tochter des Grafen Wichmann, Adela, aus einem vornehmen sächsischen Geschlechte, welche wegen der Verbrechen des Kindesmordes und der beleidigten Majestät zum Tode verurtheilt worden war, vom Kaiser Heinrich II. unter der Bedingung das Leben geschenkt, dass sie den grössten Theil ihrer Besitzungen der Kirche von Paderborn überliess [1]).

Weitere Veranlassungen zu Schenkungen waren Genesungen, wie überhaupt Rettungen aus Gefahren, Geburten von Söhnen und andere beglückende Ereignisse, die Zurücknahme von Bannsprüchen und die Wiederabhaltung des als Folge derselben eingestellt gewesenen Gottesdienstes, ferner die Aufnahme in ein Kloster. Die in ein Kloster Eintretenden, worunter fürstliche Persönlichkeiten, überliessen demselben oft ihren gesammten Besitz.

Im Jahre 745 schenkte Lantbert dem Kloster St. Gallen für lebenslänglichen Unterhalt daselbst sein sämmtliches Besitzthum (Erbgut wie Erworbenes) in 13 Orten. Seine Mutter war ihm mit der Schenkung ihres vollen Besitzes in 10 Orten an dasselbe Kloster im Jahre 741 vorangegangen [2]). Im Jahre 1073 verzichtete Hugo von Burgund auf sein Herzogthum, um Mönch zu Cluny zu werden. Der Graf Gottfried von Kappenberg in Westfalen, seine Gemahlin und sein Bruder schenkten im Jahre 1124 ihre Schlösser Kappenberg, Ibbenstadt und Varler dem neugestifteten Prämonstratenser-Orden und traten bald darauf ins Kloster [3]). Eine solche Aufnahme wurde nicht selten von Grossen nachgesucht, welche, sobald sie sich dem Tode nahe glaubten, die Vergehungen eines wilden Lebens im Kloster zu sühnen beabsichtigten. So entsagte ein älterer Graf von Anjou, Gottfried, am Abende vor seinem Todestage der Ritterschaft und wurde Mönch eines von ihm gestifteten Klosters [4]). Der aus einer edlen Familie zu Vic in Auvergne stammende Mönch von Montaudon setzte im Mönchsgewande die Lebensweise als Troubadour fort und wandte den gesammten Ertrag seiner Dichtkunst seinem Kloster zu [5]). Ein grosser Kriegsheld,

---

[1]) Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 154.

[2]) K. Th. v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Leipzig 1878. S. 34.

[3]) v. Eicken a. a. O. S. 391.

[4]) Dietz-Bartsch, Leben und Werke der Troubadours. 2. Aufl. Leipzig 1882. S. 14.

[5]) a. a. O. S. 270.

Markgraf Gero, entsagte dem weltlichen Berufe, pilgerte nach Rom und weihte sich und sein ganzes Vermögen der Kirche.

Nicht nur die in ein Kloster Eintretenden, sondern auch ihre Verwandten machten demselben gewöhnlich Schenkungen. Aber auch sonst wurden vorzugsweise Klöster und geistliche Orden vornehmlich bei ihrer Stiftung reich bedacht, weil das Gebet der der Contemplation geweihten Mönche eine vorzüglich wirksame Fürsprache erwarten liess. Die Frömmigkeit des 10. Jahrhunderts insbesondere kam den Klöstern zu Statten, denen riesige Reichthümer u. A. von ihren Stiftern hinterlassen wurden [1]).

Dem im Jahre 744 gestifteten Kloster Fulda flossen von 750 bis 800, laut erhaltenen Urkunden, 155, im 9. Jahrhunderte 441 ansehnliche Landschenkungen zu, so dass ihm in den ersten anderthalb Jahrhunderten an 600 grosse Bauerngüter gespendet wurden [2]). Auch die Zahl der Schenkungen an das Kloster St. Gallen war in der Karolingerzeit überaus gross. Die Traditions-Urkunden weisen bis zum Jahre 768 deren 50 nach; ihre Zahl erhöht sich bis zum Ende des 8. Jahrhunderts auf 110 und im 9. auf ungefähr 550 [3]). Die Schenkung zweier römischen Patricier legte den Grund zu dem ausgedehnten Besitze der Benedictiner-Abtei Monte Cassino. Durch frommen Sinn und Angst vor dem kirchlichen Bannstrahle fanden sich namentlich die Langobardenfürsten und die Normannengrafen zu häufiger Hinzufügung neuer Ländereien bewogen, so dass im 11. und 12. Jahrhunderte das Kloster über 2 Fürstenthümer, 20 Grafschaften, 400 Städte, Flecken und Dörfer, 250 Burgen, 336 Gehöfte, 23 Häfen, 1662 Kirchen verfügt haben soll. Robert Guiscards Schenkungen allein von 1059 bis 1085 waren so zahlreich, dass es nach den Worten des Petrus Diaconus „unmöglich ist, sie aufzuzählen“ [4]). Nirgends erwies sich der Adel in allen Jahrhunderten so freigebig gegen die geistlichen Institute wie in Neapel. Die in den Klöstern Monte Cassino und La Cava vorhandenen Schenkungsurkunden, die sich innerhalb eines Jahrtausends ansammelten, sind zahllos [5]).

Hugo von Payens empfahl auf der Synode von Troyes im Januar 1128 den versammelten Vätern den Templerorden, dessen

[1]) Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 84.

[2]) Lippert a. a. O. Bd. II S. 666.

[3]) Inama-Sternegg a. a. O. S. 37.

[4]) Land und Leute der Abruzzen. Beilage zur „Allg. Ztg.“ vom 3. August 1888.

[5]) Th. Trede, Beilage zur „Allg. Ztg.“ vom 30. September 1888.

Stifter er war und wurde hierin vom heiligen Bernhard von Clairvaux aufs wärmste unterstützt. Bald wurden dem Orden allenthalben reiche Schenkungen gemacht. Die Templer haben auf diese Weise in weniger als zwei Jahrhunderten unermessliche Reichthümer erworben. Zahllose Güterschenkungen flossen ihnen in der Normandie insbesondere von den Bauern zu, wozu auch der Schutz beitrug, den ihnen die Templer in jenen unsichern Zeiten gegen die Willkür der feudalen Beamten gewährten. Die besitzlosen Handwerker unterwarfen sich dem Orden aus der gleichen Ursache als Hörige [1]). — Die Mutter Bela's III. schenkte den Johannitern bei ihrer ersten Niederlassung in Stuhlweissenburg nicht weniger als 55 Güter auf einmal [2]). Karl V. trat den Johannitern die Insel Malta mit allen Dependenzen ab und bewilligte ihnen alle Gerichtsbarkeit daselbst [3]). Der Hospitaliter-Orden gewann im Orient wie im Abendlande durch fromme Schenkungen und glückliche Erwerbungen frühzeitig einen sehr bedeutenden Besitz an Land und Leuten und verfügte allmählich über ausgedehnte Gebiete, Tausende lehnspflichtiger Edelleute, eine Menge Häuser, Salinen, Steinbrüche [4]). — Auch der Deutsche Orden, dessen grösster Förderer Kaiser Friedrich II. war, wurde von allen Seiten reich bedacht. Viele reiche Edelleute, namentlich in Thüringen und Hessen, machten demselben ihre gesammten Besitzthümer oder einen Theil derselben zum Geschenke. Landgraf Ludwig der Heilige in Thüringen verlieh dem Orden die Freiheit von Zöllen und andere Privilegien [5]); Herzog Leopold von Oesterreich schenkte ihm 6000 Mark Silber [6]). Wie kein anderer Orden ist der der Gesellschaft Jesu bedacht worden, auf dessen Vermögensverhältnisse wir des Nähern zurückkommen werden.

Viele Personen übergaben vor Feldzügen ihr Vermögen der Kirche, welches derselben verblieb, falls keine Rückkehr erfolgte. Um 971 und unmittelbar vor dem Jahre 1000 wurden die Menschen von einer mystischen Extase ergriffen, in deren Folge eine Unzahl vermögender Personen ihre Güter der Kirche schenkten [7]). Im 11. Jahrhunderte wurde für Reiche das Aequi-

---

1) Edgard Boutaric, La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. S. 127.
2) Huber, Geschichte Oesterreichs. Bd. I S. 424.
3) William H. Prescott, History of the reign of Philip the Second. Leipzig 1856—59. Bd. II S. 209.
4) Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge. S. 244 ff.
5) Ranke, Zwölf Bücher preussischer Geschichte. Bd. I u. II S. 29.
6) Prutz a. a. O. S. 258.
7) Gregorovius a. a. O. Bd. III S. 493.

valent der zur Busse auferlegten Geisselhiebe in Geld festgestellt, wodurch wieder grosse Reichthümer an Geld und Land Jahrhunderte lang der Kirche zuflossen [1]). Einen weitern Anlass zur Vermehrung der Schenkungen an Kirchen und Klöster bot die Einschreibung nicht nur der Spender, sondern auch ihrer Frauen und Kinder in die Verbrüderungsbücher der Kirchen und Klöster, da die überwiegende Mehrzahl der Schenkenden das sogenannte „Gedenken" damit zu erreichen beabsichtigten. Ferner geschahen viele Schenkungen, um für die Familie der Spender einen Begräbnissplatz in oder an der Kirche zu erhalten, womit Stiftungen für die celebrirenden Priester verbunden wurden [2]). Natürlich hatte auch die Macht der Sitte an den Schenkungen einen hervorragenden Antheil. So wurde es seit dem 8. Jahrhundert Sitte, dass Grundbesitzer der Kirche „zum Heile ihrer Seele" einen Theil ihrer Hörigen schenkten, welche dadurch in die mildeste Form der Dienstbarkeit, die sogenannte Wachszinspflicht, kamen. Zuweilen gaben Freie, Männer wie Frauen, lediglich aus Frömmigkeit sich selbst in die Zinspflicht der Kirche.

Eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für die Kirche waren ferner die Stiftungen von Seelenmessen, welche namentlich auf der pyrenäischen Halbinsel unglaubliche Verhältnisse annahmen. Zur Zeit Pombals wären in Portugal nicht nur alle Geistlichen, sondern sämmtliche männliche und weibliche Bewohner des Landes überhaupt nicht im Stande gewesen, auch nur den dritten Theil der gestifteten Seelenmessen wirklich zu lesen [3]). Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche wurden während des Mittelalters um so mehr die Regel, als Testamentlosigkeit als Raub an der Kirche hingestellt wurde. Wie sehr die Sitte von Vermächtnissen zu kirchlichen Zwecken noch im 14. Jahrhunderte in Frankreich waltete, bezeugt die Thatsache, dass selbst ein König wie Philipp der Schöne, welcher der

---

[1]) a. a. O. Bd. IV S. 103.
[2]) Hartwig Peetz, Kiemseeklöster. S. 36—37.
[3]) Heinrich Schäfer, Geschichte von Portugal. Bd. V S. 462.

Kirche so unbeugsamen Widerstand entgegengestellt hatte, einer grossen Anzahl Klöster in seinem Testamente gedachte [1]).

Der Schenkungen aus politischen Gründen haben wir bereits erwähnt. In diese Kategorie gehört u. A. die grosse Freigebigkeit Lorenzo's de' Medici gegen die Klostergeistlichkeit, deren er sich zum Behufe der Lenkung der Volksmeinungen bediente [2]).

Schenkungen an die Kirche geschahen sehr häufig in Form des Precarienvertrages, wodurch die Uebergabe von Gütern in das Eigenthum der Kirche mit Vorbehalt des Niessbrauches für die Lebenszeit des Schenkers oder auch seiner Kinder erfolgte, welche Güter derselbe alsdann als Beneficium zurückerhielt; es war das also eine Art Leibrentencontract. Zu dieser Schenkungsform fand man sich um so leichter angeregt, als die Kirche, um solche Verträge lockender zu gestalten, sich zuweilen bereit erklärte, den Contrahirenden auch noch Kirchengüter zu lebenslänglichem Genusse zu übertragen. Solche Verhältnisse gingen nicht blos Männer niedrigen Standes, sondern auch höherer Stellung ein [3]).

Die Schenkungen umfassten alle denkbaren Besitzes- und Einkommenarten. Die Merovinger vergaben Tribute unterworfener deutscher Völker an kirchliche Stiftungen [4]). Ausgedehnte Forste sind in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts von den Königen fast allen Bisthümern verliehen worden [5]). Insbesondere die Ottonen und Heinrich II. waren mit Verleihung von Grafschaften wie von Regalien an die Kirche sehr freigebig. Von grosser finanzieller Bedeutung waren die Privilegien, welche geistlichen Stiftern zur Abhaltung von Märkten verliehen wurden. Gleich andern Gefällen wurde auch der Heerbann zuweilen an Kirchen und Klöster abgetreten [6]). Der von Ludwig dem Deutschen in Frankfurt erbauten Salvatorkirche wurde von demselben nebst

---

[1]) Boutaric a. a. O. S. 426.

[2]) Reumont a. a. O. Bd. II S. 385.

[3]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. III S. 14.

[4]) Giesebrecht a. a. O. Bd. I S. 292.

[5]) Waitz a. a. O. Bd. VII S. 187.

[6]) Roth, Beneficialwesen S. 394.

mehreren Ortschaften und Gefällen das Patronat über einige auswärtige Kirchen geschenkt [1]). Otto III. schenkte dem Salvatorstift in Frankfurt im Jahre 994 einen Theil der Fischerei im Main, welche ein königliches Recht war; er verfügte nämlich, dass alle Fische, welche Donnerstag nachts und Freitags im Main gefangen würden, dem Stifte abgeliefert werden sollten [2]). Kaiser Lothar schenkte dem Frankfurt benachbarten Stifte Ibbenstadt den Schiffszoll zu Frankfurt, was als ein Antheil am Zollertrage aufzufassen sein dürfte [3]). Ueberaus zahlreich waren die Schenkungen von Salz- und Bergwerken [4]). Im Jahre 1158 gab Friedrich I. dem Erzbischof Hillin von Trier die Silberbergwerke zu Ems zu Lehen und erkannte ihm ferner das Recht auf alles Silber zu, welches ausserdem auf trierischem Boden gefunden wurde [5]).

Welch ungeheurer Reichthum der Kirche aus den verschiedenartigen Schenkungen zufloss, erhellt daraus, dass die überwiegend grösste Zahl der erhaltenen mittelalterlichen Urkunden bis ins erste Jahrzehent des 12. Jahrhunderts Schenkungen und Privilegien für Kirchen zum Inhalte hat. Erst von da ab wurden die auf weltliche Angelegenheiten bezüglichen Urkunden häufiger [6]). Alle deutschen Kirchen und Klöster bestritten während des Mittelalters ihre Ausgaben lediglich aus den Erträgnissen der ununterbrochenen Stiftungen [7]). Die einzelnen Schenkungen waren nicht selten masslos.

Die Königin Mathilde stattete seit dem Tode ihres Gemahls, des Kaisers Heinrich I., geistliche Stiftungen aus ihrem reichen Witthum so verschwenderisch aus, dass ihre Söhne, ungeachtet ihrer entschiedenen Begünstigung der Kirche, dagegen Verwahrung einlegten [8]). Der Herzog Gottfried von Lothringen — Zeitgenosse

---

[1]) Kriegk a. a. O. S. 63—64.

[2]) a. a. O. S. 88.

[3]) a. a. O. S. 91.

[4]) Ein ausführliches Verzeichniss darüber bei K. D. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. S. 60 ff.

[5]) Giesebrecht a. a. O. Bd. V S. 132.

[6]) v. Eicken a. a. O. S. 527.

[7]) Kriegk a. a. O. S. 164.

[8]) Giesebrecht a. a. O. Bd. I S. 320.

Heinrichs IV. — bedachte in seinem Testamente die Klöster so überreichlich, dass sein Sohn Bedenken trug, den väterlichen Willen in seinem vollen Umfange zu vollziehen, wodurch die Stellung des Hauses gefährdet worden wäre [1]. Heinrich IV. schenkte am 27. Juni 1063 auf Verwendung „seines geliebten Erziehers", des Erzbischofs Anno von Köln und des Erzbischofs Siegfried von Mainz, dem Erzbischofe Adalbert und dessen Nachfolgern den königlichen Hof Lesum an der untern Weser und am 14. Juli desselben Jahres, auf Adalberts Anregung, den neunten Theil des gesammten königlichen Schatzes dem Erzbischof von Köln und dessen Nachfolgern. Weitere Schenkungen folgten in der nächsten Zeit [2]. In Spanien fand man zur Zeit der Bekämpfung der Mauren, dem mächtigen Feinde gegenüber, nur im Glauben Ermuthigung; daher eine solche Ueberzahl von Stiftungen und Schenkungen, dass bald fast der ganze Grundbesitz zwischen Klöstern und Adeligen getheilt war [3]. In Schweden wurde im 12. Jahrhunderte die Kirche so überreich ausgestattet, dass selbst der Papst dagegen Einsprache erhob [4]. Durch Geschenke und Vermächtnisse wurden ihre Einkünfte grösser als die der Krone [5]. Auch Andreas II. von Ungarn war von einer verschwenderischen Freigebigkeit gegen die Kirche [6]. Ueberreiche Spenden flossen zuweilen namentlich den Päpsten zu. So schickte Wilhelm I., der Böse, von Sicilien dem Papste Alexander III. 40 000 Pfund Sterling und sein Sohn ebensoviel [7].

Wie beträchtlich die Spenden und Vermächtnisse an kirchliche Institute noch in neuerer und neuester Zeit sind, bezeugt die Angabe, dass dieselben in Belgien von 1838 bis 1858 die Summe von 16 Millionen Franken erreichten [8]. Auch in anderen Ländern nehmen die Schenkungen an die Kirche noch immer zu. Im Jahre 1831 erklärte der königliche Regierungspräsident v. Seinsheim in der bayerischen Kammer, dass sich seit 40 Jahren die Zuwendungen an die todte Hand verzehnfachten und z. B. in Oberbayern von etwa 20 000 Gulden auf jährlich 200 000 Gulden sich erhöhten [9]. Daselbst betrug das Stiftungsvermögen 1834—1835

[1]) a. a. O. Bd. III/I S. 155.

[2]) a. a. O. S. 100.

[3]) Havemann a. a. O. S. 25.

[4]) Roth a. a. O. S. 248.

[5]) Geijer a. a. O. Bd. I S. 282.

[6]) Huber a. a. O. Bd. I S. 425.

[7]) Gregorovius a. a. O. Bd. IV S. 537.

[8]) Emil Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. S. 636.

[9]) E. Amort der Jüngere (Prof. Sepp), Staats- und Kirchenzustände in Süddeutschland. München 1878. S. 9.

16 767 744 Gulden. Von 1840 bis 1873 betrug der Zuwachs des Kirchenvermögens in Oberbayern allein über 4 300 000 Gulden[1]). Im gesammten katholischen Bayern soll der Aufwand für Stiftungen jährlich über eine Million Gulden betragen[2]).

Zu erwähnen haben wir auch, dass viele Käufe der Kirche halbe Schenkungen waren[3]).

Eine fernere reiche Einnahmequelle für die Kirche waren die Privatbesitzungen der Geistlichkeit. Wiewohl den Bischöfen die freie Verfügung über ihr Vermögen zustand, so folgten doch die meisten Bischöfe einer Gewohnheit, indem sie ihren Kirchen reiche Zuwendungen machten, was zu der Betrachtung des Eigenthums der Bischöfe als Kirchengut führte[4]).

Eine bedeutende und regelmässige Einnahmequelle war für die Kirche der Zehnte, den wir nicht nur bei den Juden, sondern auch bei andern orientalischen Völkern, namentlich den Phönikern, und auch — jedoch nicht als regelmässige Abgabe — im classischen Alterthum gefunden haben. Der heilige Cyprian (geb. 200) verband zuerst mit Klagen über die Abnahme der freiwilligen Gaben die Hinweisung auf den Zehnten, der zu seiner Zeit noch nicht gesetzlich eingeführt war. Den ersten Versuchen, ihn zum Gesetze zu erheben, begegnen wir im Orient, wo Origines das hierauf bezügliche alttestamentliche Gesetz für verbindlich erklärt hatte[5]). Im Abendlande kam erst im 4. Jahrhunderte allmählich die Sitte auf, den Zehnten nach jüdischem Vorbilde an die Kirche zu entrichten[6]). Anfangs freiwillige Gabe, wurde er gegen das Ende des 6. Jahrhunderts zuerst in Gallien, durch das zweite Concil von Tours im Jahre 567 und zu Macon im Jahre 585, als ständige Leistung, bei Strafe der Excommunication, gefordert. Eine festere Ordnung

---

[1]) a. a. O. S. 202—3.
[2]) a. a. O. S. 210.
[3]) Lamprecht a. a. O. S. 682.
[4]) Roth a. a. O. S. 258.
[5]) Uhlhorn a. a. O. Bd. I S. 151.
[6]) Franz Xaver Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 2. Aufl. Trier 1882. S. 175.

bezüglich des Zehnten sowie die staatliche Anerkennung desselben trat erst mit Karl dem Grossen ein, welcher im Capitular vom Jahre 779 und demjenigen vom Jahre 785 die kirchlichen Ansprüche bestätigte. Die Verordnung war eine allgemeine, sie erstreckte sich auf Adelige, wie Freie und Liten. Dadurch, dass der Zehnte auch von den Abgaben an den Fiscus und von den königlichen Gütern zu entrichten war, und also der König selbst sich demselben unterzog, hoffte Karl den Widerwillen, den insbesondere die Deutschen dagegen hegten, zu besiegen[1]). Dies gelang aber nicht überall, und namentlich die grössten Güter, die Rittergüter, blieben in vielen Gegenden, wie von andern Abgaben, so auch von dieser frei. Auch wurden viele Zehnten von der Kirche an Laien übertragen, in deren Besitz sie blieben, wiewohl das canonische Recht seit dem 12. Jahrhunderte sie entschieden zurückforderte. Auf diese Weise haben viele ursprünglich kirchliche Zehnten diesen Charakter verloren und sind anderen Grundlasten gleichgestellt worden[2]).

Die Leistung war eine sehr umfassende; sie musste von Feld- und Gartenfrüchten, Heu, Flachs, Wein, Obst, Gemüse, dem Ertrage der Viehzucht, der Jagd, der Fischerei, der Wälder, auch von gewerblichen Unternehmungen entrichtet werden; allmählich erstreckte sie sich auf jede Art des Einkommens, selbst auf Gerichtsgefälle[3]). Auch begegnen wir zuweilen besondern Arten des Zehnten. So widmete Wladimir der Heilige der höhern Geistlichkeit den Zehnten seiner Einkünfte, dessen Ertrag so beträchtlich war, dass er einen beinahe fürstlichen Hofstaat derselben gestattete[4]). In den Kreuzzugs- und später den Türken-Zehnten sowie anderen Zehntenarten fanden die Päpste ergiebige Quellen des Einkommens. Im gegenwärtigen Rechte ist die Bedeutung des Zehnten nur noch eine sehr untergeordnete: theils ist derselbe ohne Entschädigung aufgehoben, theils in feststehende Renten umgewandelt worden[5]).

---

1) Waitz a. a. O. Bd. III S. 127; Bd. IV S. 103.
2) Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. II S. 257.
3) Waitz a. a. O. Bd. VIII S. 365.
4) Schiemann a. a. O. S. 148.
5) Philipp Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888. S. 454.

Als einen Pfründenbeitrag haben wir die Stolgebühren, jura stolae, zu erwähnen, die Gebühren für die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen. Während die ältere Kirche dieselben nicht gekannt hatte und Jahrhunderte hindurch derlei Gaben als Simonie betrachtet worden waren, wurden im spätern Mittelalter freiwillige Darbringungen an die Geistlichen für Amtshandlungen als lobenswerthe Sitte dargestellt und es ward sogar den Bischöfen gestattet, dieselben durch kirchliche Censuren zu erzwingen. So wurden die spätern Stolgebühren obligatorisch [1]).

Schliesslich haben wir die päpstlichen Einkünfte zu betrachten, welche theils vom Kirchenstaate allein, theils von der gesammten Christenheit aufzubringen waren.

Eine der vornehmsten Quellen derselben waren die Aemter des Kirchenstaates, von denen die meisten käuflich gewesen sind, wobei allerdings die gleichzeitige Uebung in manchen andern Staaten in Berücksichtigung zu ziehen ist. Die Gründung und der Verkauf neuer Aemter war das bequemste Mittel, um über bedeutende Beträge verfügen zu können. Die Aemter wurden in drei Classen eingetheilt: zur ersten gehörten solche, welche Prälatenrang verliehen und mit gewissen Leistungen verbunden waren, die auch von den Inhabern zweiter Classe verlangt wurden, während die Mitglieder der dritten Classe keine amtlichen Dienste zu verrichten hatten und nur an den Einkünften theilnahmen [2]). Die meisten Aemter waren eine Art Leibrenten, wobei der Zinsengenuss durch kleine Vorrechte vermehrt wurde. Der Werth derselben war ein sehr veränderlicher: er sank mit dem Alter oder mit Krankheiten des Papstes wie in Zeiten kirchlicher Bedrängniss und stieg bei günstigern Anzeichen [3]). In grösserem Massstabe scheint der Aemter-Verkauf zuerst zur Zeit Leos IX. vorgekommen zu sein: fast alle einträglichen

---

[1]) a. a. O. S. 452.

[2]) Philipp Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste. Nördlingen 1878. S. 3.

[3]) Georg Voigt, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums. Berlin 1880—81. Bd. II S. 2.

Kirchenämter vom Lector bis zum Cardinalbischof hinauf wurden, meistens an adelige Familien, veräussert[1]).

Schon vor Sixtus IV. gab es in Rom 650 käufliche Aemter mit einem Ertrage von ungefähr 100000 Scudi (450000 Mark). In den folgenden hundert Jahren aber wurde die Zahl derselben ausserordentlich vermehrt. Leo X. steigerte sie auf 2150; die von ihm neu gegründeten 1200 Aemter brachten ihm 900000 Goldgulden (à $8^1/_2$ Franken) ein. Am 26. Juni 1517 ernannte er auf einmal 31 neue Cardinäle; der Ertrag soll nach der niedrigsten Schätzung 229000 Ducaten betragen haben[2]). Clemens VII. verkaufte am 21. November 1527 acht Cardinalshüte[3]). Der Aemterverkauf, durch Paul IV. theilweise aufgehoben, ward schon durch Pius IV. vollständig wiederhergestellt[4]). Alle seine Vorgänger überbot sogar Sixtus V., welchem aus diesen Finanzunternehmungen $1^1/_2$ Millionen Scudi zuflossen. Als Urbino im Jahre 1626 dem Kirchenstaate angefügt wurde, ward der bis dahin daselbst unbekannt gewesene Aemterverkauf auch dort eingeführt. Erst Napoleon I. veranlasste im Jahre 1811 die Aufhebung desselben im Kirchenstaate[5]).

Dem Aemterverkaufe verwandt war die seit dem Pontificate Julius III. in Uebung gekommene Gründung von Monti zum Behufe der Geldbeschaffung, in der Weise, dass die Päpste zu neuen Auflagen schritten, deren sie sich aber nur als Zinsen für ein auf Grund derselben aufzunehmendes Capital bedienten. Der genannte Papst verordnete eine neue Auflage von 2 Carlin auf den Rubbio Mehl, welche einen Reinertrag von 30000 Scudi ergab. Diese Summe ward für die Zinsen eines Capitals angewiesen, welches sofort aufgenommen wurde; so entstand der Monte della Farina. Die folgenden Päpste wandten ebenfalls solche Finanzoperationen an; am weitesten ging darin Sixtus V., welcher drei Monti non vacabili (deren Zinsen bis zur Rückerstattung des Capitals fortbezahlt wurden) und acht Monti vacabili (eine Art Leibrente, deren deshalb höhere Verzinsung

---

1) Gregorovius a. a. O. Bd. IV S. 75.

2) Moritz Brosch, Geschichte des Kirchenstaates. Gotha 1880—82. Bd. I S. 50.

3) a. a. O. S. 109.

4) a. a. O. S. 203. 233.

5) Woker a. a. O. S. 6—7. Ranke, Päpste. Bd. I S. 262—64. Brosch a. a. O. S. 387.

mit dem Tode des Gläubigers erlosch) gründete[1]). Diese Monti sind zum grossen Theile den Leistungen an die Päpste beizuzählen, weil es, gleich der Mehrzahl der Aemter, ihr vornehmster Zweck war, die Päpste, zunächst auf Kosten der Bewohner des Kirchenstaates, auf eine bequeme Weise in den Besitz grosser Summen zu bringen.

Eine weitere bedeutende Einnahmequelle wurden insbesondere seit dem Abschlusse des Wormser Concordates (1122) die Confirmationsgebühren der Bischöfe und Aebte. Unter diesem Titel bezahlten z. B. nach einer im Besitze des Papstes Benedict XIV. befindlich gewesenen Taxrolle die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Salzburg je 10 000 Goldgulden, der Erzbischof von Rouen 12 000 Goldgulden[2]); die gesammten Bisthümer und Abteien Frankreichs waren zu 697 750 französischen Gulden taxirt, welche Summe wegen der häufigen Versetzungen von Prälaten alle sechs Jahre von Neuem bezahlt werden musste.

Die Taxen wurden immer höher. Bamberg, welches anfangs auf 3000 Goldgulden taxirt worden war, hatte zu Anfang des 16. Jahrhunderts für jede Confirmation 15 000 Goldgulden zu bezahlen; Mainz wurde von 10 000 auf 20 000 und schon im 15. Jahrhundert auf 27 000 Gulden, Salzburg von 10 000 im 14. auf 25—26 000 Gulden im 16. und 17. und 31 000 Gulden im 18. Jahrhundert gesteigert, und im Jahre 1787 bezahlte Dalberg für die Confirmation als Coadjutor von Mainz und Worms 80 000 Gulden[3]). Bei jeder Versetzung erneuerten sich, wie bereits angedeutet, die Confirmationsgelder, so dass z. B. Mainz im 15. Jahrhunderte während eines Menschenalters den Betrag von 25 000 Goldgulden siebenmal, Salzburg zur Zeit Benedicts XIV. in neun Jahren dreimal 32 333 Scudi zu bezahlen hatte.

Dazu kamen Nebenausgaben unter dem Namen von „Romreisen", indem die Prälaten verpflichtet waren, zum Behufe der Bestätigungserlangung entweder persönlich nach Rom sich zu begeben oder Procuratoren dahin zu senden[4]).

---

1) Ranke a. a. O. S. 269. 304.
2) Woker a. a. O. S. 11.
3) a. a. O. S. 12—13.
4) a. a. O. S. 17.

So erklärt es sich, dass die in Rom confirmirten Bischöfe meistens stark verschuldet ihr Amt antraten und häufig zum Verkaufe bischöflicher Güter oder zur Verpfändung heiliger Geräthschaften schreiten mussten. Gewöhnlich aber halfen sie sich durch dem Volke auferlegte Steuern. Dem Erzbischofe Jacob von Liebenstein von Mainz entlockte auf seinem Todesbette der Gedanke Thränen, dass das arme Volk wieder die von seinem Nachfolger der Curie zu entrichtenden Summen aufzubringen haben werde[1]. Erst zur Zeit der französischen Revolution versiegte auch diese Finanzquelle[2].

Ausser den Confirmationsgeldern hatten die Erzbischöfe bei ihrem Amtsantritte noch Palliengelder zu erlegen; die gewöhnliche Taxe dafür scheint 5000 Goldgulden betragen zu haben, wurde aber unter besondern Verhältnissen ganz ausserordentlich erhöht. So hatte Erzbischof Heinrich II. von Trier, der 1265 wegen Ablehnung des Palliums abgesetzt worden war, bei seiner Wiedereinsetzung 33 000 Mark Silber (= 165 000 Goldgulden) für dasselbe zu entrichten[3]. Um die Kosten des Palliums bestreiten zu können, musste der im Jahre 1514 zum Erzbischof von Mainz gewählte Markgraf Albrecht bei dem Hause Fugger in Augsburg eine Anleihe von 30 000 Gulden machen, und zum Behufe der Rückzahlung derselben sich die Entgegennahme der Hälfte der in seiner Provinz eingehenden Ablassgelder vorbehalten[4]. Das Pallium war für die Päpste auch wegen des grossen Einflusses, den sie dadurch auf die Landeskirchen gewannen, von hervorragender Wichtigkeit.

Den Confirmations-Taxen der Bischöfe und Aebte entsprachen die Annaten des niederen Clerus, welche von Johann XXII. eingeführt wurden. Die Taxe machte meistens den halben Jahresertrag eines Amtes aus. Die Erzdiöcese Mainz brachte einmal in einem Jahre unter diesem Titel 175 000 Gulden ein, und die niedern Beneficien der französischen Kirchen waren zu beinahe 697 000 französischen Gulden taxirt. Zuweilen wurden

---

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. I S. 168.
[2]) Woker a. a. O. S. 21.
[3]) a. a. O. S. 25.
[4]) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. I S. 206.

von päpstlichen Bevollmächtigten den Früchten des ersten Jahres auch die Geschenke beigezählt, welche der Geistliche von Verwandten empfangen hatte [1]). Anfänglich auf drei Jahre und auf die kleineren Beneficien beschränkt, wurden die Annaten bald der Zeit wie dem Umfange nach auf sämmtliche geistliche Würden ausgedehnt [2]). Kaiser Maximilian I. behauptete, dass die Päpste durch ihre Annaten, Pallien und andere Gefälle ein hundertmal so grosses Einkommen aus dem Reiche bezogen, als er [3]).

Fernere Einkünfte zogen die Päpste aus dem Reservatwesen. Aus dem Satze, dass dem Papste die Fülle der Gewalt innewohne, folgerte Innocenz III., dass er über jedes Beneficium frei verfügen könne. Er und seine Nachfolger reservirten sich also die Besetzung beliebiger geistlicher Stellen. Derjenige, dem eine solche zugedacht war, erhielt für den Fall der bereits erfolgten Erledigung eine Provisionsbulle, und wenn es sich um eine Anwartschaft auf eine Pfründe handelte, deren Inhaber noch lebte, eine Expectanzbulle, beides nur gegen bestimmte Abgaben. Insbesondere in Italien und Spanien hatte die Curie auch noch lange nach der Reformation auf diesem Gebiete freie Hand, so dass der Dataria aus beiden Ländern unglaubliche Summen durch die Ausfertigung von Bestallungen, die Einkünfte während der Vacanzen u. s. w. zuflossen, wogegen in Frankreich durch die bedeutsamen Vorrechte der Krone und in Deutschland durch die Selbständigkeit der Capitel den päpstlichen Ansprüchen Schranken gesetzt wurden [4]). Mit Hülfe der Annaten und Reservationen sammelte Johann XXII. einen Schatz von 18 Millionen Goldgulden in gemünztem Golde und 7 Millionen in mannigfaltigen Kostbarkeiten, welche in seinem Nachlasse gefunden wurden [5]).

Von den regelmässigen Steuern ist der Peterspfennig zu erwähnen, dessen Ursprung in fürstlichen Geschenken zu suchen

---

[1]) Woker a. a. O. S. 27.

[2]) Alfred v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Bd. II S. 815.

[3]) Ranke a. a. O. S. 37.

[4]) Ranke, Päpste. Bd. III S. 77—78.

[5]) Gregorovius a. a. O. Bd. VI S. 195.

ist, welche nach öfteren Wiederholungen in Tribute umgewandelt wurden. Eine weitere Quelle des Peterspfennigs war das Lehnswesen, indem ganze Länder sowie Einzelne in ein Lehnsverhältnis zum apostolischen Stuhle traten und als Folge davon eine jährliche Abgabe leisteten.

Boleslav von Böhmen und Polen erbot sich zu einem Zins an S. Peter gegen Verleihung der Königskrone[1]). Pedro II. von Aragon (1196—1213) übergab dem Papste eine Urkunde, durch welche er sein Reich Innocenz III. und durch ihn der römischen Kirche für immer darbot, sich und seine Nachfolger zur Zahlung eines jährlichen Zinses von 250 Mazmodines in Gold an den apostolischen Stuhl anheischig machte. Die Folge davon waren neue Steuern, welche Pedro seinem Volke auferlegte, welches deshalb wegen der Zinspflichtigkeit an Rom unwillig war[2]). Der Peterspfennig erscheint zuerst als Besteuerung des englischen Volkes und zwar mit Sicherheit seit Alfred dem Grossen[3]). Im Jahre 1213 gesellte sich dazu eine neue Art Peterspfennig, indem Johann in ein Lehnsverhältniss zum päpstlichen Stuhle trat und sich zur Zahlung eines vom Peterspfennig unabhängigen Tributs verpflichtete, welcher jährlich 4000 Goldgulden betrug und durch ein Jahrhundert streng beigetrieben ward. In Frankreich konnte der Peterspfennig nie regelmässig erhoben werden[4]), dagegen mussten Polen, ein Theil Russlands, Ungarn, Istrien, Dalmatien, Schweden, Norwegen, Dänemark sich der Leistung desselben unterziehen. Polen zahlte jährlich 16000 Goldgulden. Starke Tribute lasteten auf Sardinien, Süditalien, Sicilien und besonders auf Spanien, da Gregor VII. dieses Land als seit undenklichen Zeiten der römischen Kirche zu eigen erklärte, weshalb alles den Mauren entrissene Gebiet als für die Kirche erobert zu betrachten sei[5]). Auch aus Ungarn, über welches sie zu allen Zeiten eine besondere Oberhoheit in Anspruch nahmen, bezogen die Päpste ungeheure Einkünfte. Die meisten dieser Länder leisteten die Tribute bis zur Reformationszeit. Im 18. Jahrhunderte entrichtete nur noch Sicilien 11838 Scudi und Savoyen 2000 Scudi. Auf Bitte Ferdinands II. von Neapel und Sicilien erliess ihm Pius IX. den Tribut, wogegen er wegen unterlassener Zahlung der 2000 Scudi seitens

---

[1]) Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 33.
[2]) Schäfer, Geschichte Spaniens. Bd. III S. 57—58.
[3]) Woker a. a. O. S. 35.
[4]) a. a. O. S. 39.
[5]) a. a. O. S. 40.

Victor Emanuels im Jahre 1854 protestirte [1]). Nach dem Brüsseler „Courrier“ brachte der Peterspfennig bis zum Jahre 1870 durchschnittlich 7117000 Franken jährlich ein (was wohl nur für die neueste Zeit gilt); seitdem bildet derselbe die einzige Einnahmequelle des Papstes, welche in keinem Jahre weniger als 6 Millionen Franken ergab. Im Jahre 1877 steuerte Frankreich zum Papstjubiläum 15 Millionen Franken in baarem Gelde und 5 Millionen in Werthgegenständen bei [2]). Bei Gelegenheit des Papstjubiläums von 1888 wurden dem Papste kostbare Spenden im Werthe von 90 bis 100 Millionen Franken dargebracht [3]).

Des sogenannten Saladinzehnten und der Kreuzzugssteuer haben wir bereits gedacht. Die Päpste forderten aber sogar Beisteuern für die Kämpfe mit ihren Privatfeinden [4]). Als Urban V. im Jahre 1367 von Avignon nach Rom zu übersiedeln beabsichtigte, wurde der Christenheit für drei Jahre ein Zehnter zur Bestreitung der Umzugskosten auferlegt. Im Jahre 1229 steuerte England einen namenlosen Zehnten und im Jahre 1240 einen ebensowenig begründeten Fünften. Aehnlich ward in Deutschland in den Jahren 1283 und 1287 vorgegangen [5]).

Ueberaus ergiebig wurde die Gewalt, welche der Papst sich beimass, von allen Gesetzen zu dispensiren. Nach dem in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Rom zuerst erschienenen Taxenbuche verkauften die Päpste zu bestimmten Preisen Privilegien und Absolutionen, welche auf alle Phasen des menschlichen Lebens sich erstreckten [6]). Der Ablass, der ursprünglich lediglich die geistlichen Zwecke der Kirche fördern sollte, wurde im Grossen zuerst von Gregor VII. zum Sturze Heinrichs IV. angewandt, indem den von ihm Abfallenden unbedingter Sündenerlass zugesichert ward; später nahm der Ablass in Folge der Kreuzzüge einen mächtigen Aufschwung, allmählich wurde er auf Grundlage des germanischen Compositionssystemes

---

1) a. a. O. S. 45.

2) E. Amort d. J. a. a. O. S. 28.

3) „Neue freie Presse“ vom 18. März 1888.

4) Woker a. a. O. S. 47. vgl. Brosch a. a. O. Bd. I S. 53. Alfred v. Reumont a. a. O. Bd. II S. 546.

5) Woker a. a. O. S. 48.

6) a. a. O. S. 89. vgl. Brosch a. a. O. Bd. I S. 178.

in ein Mittel puren Geldgewinnes verwandelt. Der Uebergang dazu war das Zugeständnis, dass die persönliche Leistung auf einen Andern übertragen werden konnte, und dass es genügte, den betreffenden Aufwand zu bestreiten oder aber sich einfach von der religiösen Verpflichtung loszukaufen [1]).

Der Ablass erstreckte sich auf die mannigfaltigsten Verhältnisse. So sah Clemens V. ein, dass die Zeit der kirchlichen Handelsbeschränkungen — welche überdies meist erfolglos geblieben waren — vorüber war, dass dieselben aber als verschleierte Besteuerung des schwunghaft betriebenen Handels mit dem Orient für die päpstliche Schatzkammer ergiebig werden könnten. Es wurden nun im Jahre 1307 Alle, die sich in Handelsunternehmungen mit den Saracenen einliessen, mit der Excommunication bedroht; doch ward ihnen gegen entsprechende Zahlung an die apostolische Kammer Ablass in Aussicht gestellt [2]). Johann XXII. und seine Nachfolger stellten gegen Entgelt Freibriefe aus, welche zum Verkehre mit den Ungläubigen ermächtigten; für einen solchen Freibrief mussten dem Papste Innocenz VI. im Jahre 1361 9000 Ducaten bezahlt werden [3]). Zu Beginn der Reformation wurden die Protestanten, gleich den Saracenen, als Ungläubige betrachtet; noch zu Ende des 16. Jahrhunderts bedrohten die Päpste die Venetianer mit der Inquisition, wofern sie mit nichtkatholischen Ländern in Handelsverkehr traten. Insbesondere sollte Niemand des Handels wegen sich nach Deutschland begeben, von welchem Verbote die Entrichtung einer besondern Taxe dispensirte [4]). Noch unter Papst Julius II. war der Erlös eines einzigen mit Ablässen ausgesandten Mönches 27000 Ducaten [5]). Vornehmlich im Hinblicke auf den Ertrag der Ablässe wurden die von uns bereits betrachteten Jubiläen eingeführt [6]).

Weitere Einkünfte brachten das Spoliensammeln, welches für Spanien allein von dem Venetianer Matteo Zane im Jahre 1584 auf jährlich 150000 Scudi berechnet wurde [7]), ferner die Entscheidung über die Echtheit von Reliquien, welche die rö-

[1]) Ferd. Christ. Baur, Geschichte der christlichen Kirche. Tübingen 1863—77. Bd. III S. 444—45.

[2]) K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bd. I S. 98.

[3]) a. a. O. S. 102—103.

[4]) Woker a. a. O. S. 95.

[5]) a. a. O. S. 114.

[6]) a. a. O. S. 116.

[7]) a. a. O. S. 129.

mische Curie sich vorbehielt[1]), die Canonisation — die Kosten derjenigen Leopolds von Oesterreich im Jahre 1481 beliefen sich auf 25 000 Goldgulden — sowie die häufigen Streitigkeiten bei Bischofswahlen u. dgl., welche Rom beizulegen hatte. Zur Zeit Innocenz' IV. betrugen die Kosten eines Processes ungarischer Bischöfe in Rom 15 000 Mark Gold[2]). Dazu kamen noch allerhand aussergewöhnliche Einnahmequellen. So ruhte unter Leo IX. auf Benevent das Interdict. Einige angesehene Einwohner dieser Stadt suchten durch reiche Geschenke an den Papst dasselbe abzuwenden[3]). Paul II. monopolisirte den Verkauf geweihter Agnus dei vermittelst einer Bulle[4]).

Wie leicht haushälterische Päpste durch die hier geschilderten Mittel noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den Stand gesetzt wurden, zu thesauriren, bewies Sixtus V., der bei seiner Thronbesteigung die päpstlichen Cassen erschöpft fand und sich es angelegen sein liess, dieselben zu füllen. Am Schlusse des ersten Jahres seines Pontificats, April 1586, hatte er bereits einen Schatz von einer Million Scudi in Gold, im November 1587 eine zweite und im April 1588 eine dritte Million, zusammen über 4½ Millionen Scudi Silbers. So oft er eine Million beisammen hatte, legte er sie in der Engelsburg nieder, indem er sie der Madonna und den Aposteln Peter und Paul widmete[5]).

---

1) a. a. O. S. 154.

2) Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte. Wien 1863—67. Bd. I S. 101.

3) Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 458.

4) Wilhelm Wattenbach, Geschichte des römischen Papstthums. Berlin 1876. S. 288.

5) Ranke, Päpste. Bd. I S. 302.

IV.

Der Einfluss der Religion auf die Vertheilung des Eigenthums.

Zweiter Theil.

Das geistliche Eigenthum und die Eingriffe in dasselbe.

1.

Wir haben gesehen, in welch reichem Masse sich die Menschheit seit unvordenklichen Zeiten gegen die Gottheit, bzw. die Heiligthümer und Priester, opferwillig erwies. Durch die auf die mannigfaltigste Weise zu Tage getretene Freigebigkeit der Gläubigen sammelten sich in Tempeln, Kirchen, Klöstern sowie in den Händen der sie verwaltenden Priesterschaften unermessliche Reichthümer an, welche durch staatlicherseits ertheilte Vorrechte noch erheblich vermehrt wurden. So war in manchen orientalischen Staaten das Tempelgut steuerfrei; Aecker im Besitze von Brahmanen sind es in Indien zum Theile noch heutzutage. Als die christliche Kirche vom römischen Staate anerkannt ward, wurden die Geistlichen von der Pflicht öffentlicher Aemter und Abgaben befreit, welche Begünstigung seitdem allerdings zu verschiedenen Malen Einschränkungen erlitten hat.

Ein überaus wichtiges Vorrecht, welches der christlichen Kirche eingeräumt wurde und welches ihre Macht und ihren Reichthum beträchtlich vermehrte, war der Einfluss auf die Rechtspflege. Dieser wurde dadurch angebahnt, dass häufig auf früheren heidnischen Gerichtsstätten Kirchen errichtet worden waren, auf welche das Asylrecht der heidnischen Tempel übergging. Wer in eine Kirche flüchtete, stand unter dem Schutze des Bischofs, von dessen Entscheidung die weltlichen Behörden ihr Verhalten abhängig machten. Ferner waren die Geistlichen bei den Gottesgerichten thätig und weihten die Waffen beim

Zweikampfe. Da das Verbrechen als Verletzung auch des göttlichen Rechtes aufgefasst ward, so wurde der Kirche schon frühzeitig ein gewisses Strafrecht zugestanden, zumal ihr die Bussdisciplin oblag. Constantin der Grosse gewährte ihr das Vorrecht, dass in einer Kirche und von Geistlichen vorgenommene Freilassungen von gleicher Rechtsgültigkeit mit den durch die bürgerlichen Gerichte vollzogenen sein sollten. Ein ebenfalls dem Kaiser Constantin zugeschriebenes dem Theodosianischen Codex angehängtes Edict erstreckt die bischöfliche Gerichtsbarkeit auf sämmtliche Rechtsangelegenheiten, wofern eine der Parteien an sie appelliren wolle, wogegen von den bischöflichen Entscheidungen keine weitere Berufung zulässig sein solle. Den Bischöfen wird ein immer umfassenderes Aufsichtsrecht über die weltliche Rechtspflege eingeräumt, welches sich später zum Behufe des Volksschutzes auf die gesammte Thätigkeit öffentlicher Beamten erstreckte; die Bischöfe erschienen sogar als Stellvertreter der Statthalter[1]).

In der Merovingerzeit forderte die Kirche, neben der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten der Cleriker, diejenige über Freigelassene, Wittwen und Waisen; doch wurden diese Ansprüche bezüglich der Laien nur in Ehesachen anerkannt; erst in der Karolingerzeit, und namentlich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts, ward mit Hülfe der Fälschungen des Pseudoisidor das geistliche Jurisdictionsgebiet über Laien erweitert und das Asylrecht auch in dem nämlichen Umfange wie im römischen Reiche behauptet[2]).

Als das kirchliche Verbot der Zinsenannahme die Kraft eines Reichsgesetzes erhielt, wurde die Gerichtsbarkeit und damit die Macht der Kirche beträchtlich erweitert, welche den gesammten Verkehr nach ihren Rechtsanschauungen zu gestalten strebte, zumal der canonischen Gesetzgebung auch die Ueber-

---

[1]) Zorn, Kirchenrecht. S. 34—35. Gustav Roskoff, Geschichte des Teufels. Leipzig 1869. Bd. II S. 36. Karl Dietrich Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. Bonn 1831. S. 112.

[2]) Zorn a. a. O. S. 78. Vgl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 178.

wachung des Verkehrs zum Behufe der Aufrechterhaltung der wahren Gleichmässigkeit von Leistung und Gegenleistung oblag und Commentatoren aus den Decretalen folgerten, dass der Papst für das Weltall, die Bischöfe für ihre Diöcesen berechtigt und verpflichtet seien, die rechtmässigen Waarenpreise vorzuschreiben [1]). Die unabweislichen Verkehrsbedürfnisse liessen eine durch längere Zeit andauernde Erfüllung derartiger Ansprüche nicht zu; doch wusste die Kirche die Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit auf andern Gebieten mit Erfolg durchzusetzen, wobei ihr die geistlichen Strafmittel der Excommunication, des Interdicts u. s. w. zu Statten kamen, besonders seitdem dieselben von der weltlichen Gerichtsbarkeit berücksichtigt wurden. Welche materiellen Vortheile hieraus erwuchsen, geht u. A. daraus hervor, dass Geistliche auch Processe kauften, um sie vor das geistliche Gericht zu ziehen, was von manchen Päpsten verboten wurde [2]).

Innocenz III. verlangte für die Kirche, als allein zulässige Richterin über menschliche Sünden, das allgemeine Richteramt; namentlich hatten die des Wuchers Beschuldigten sich vor der Kirche zu verantworten, welche gegen überwiesene Wucherer die Excommunication verhängte. Den meisten Erfolg hatte er in Frankreich. Die weltliche Gewalt vollzog daselbst die Urtheile der kirchlichen Gerichtsbarkeit und zwang excommunicirte Laien durch Beschlagnahme ihrer Güter und Gefängniss, sich mit der Kirche zu versöhnen, wofern dies nicht innerhalb eines Jahres geschehen war. Die Verordnungen des heiligen Ludwig gestatteten ausdrücklich die Gütererergreifung hartnäckiger Excommunicirter. Durch Excommunication wurden auch Laien gezwungen, ihre Schulden zu bezahlen und die durch Vermächtnisse an Kirchen wie an Weltliche ihnen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen [3]). Nach den erwähnten Anschauungen Innocenz' III. hing es lediglich vom Ermessen der Kirche ab, inwieweit überhaupt die weltliche Gerichtsbarkeit einzugreifen

---

[1]) Endemann, Studien. Bd. II S. 31. 39.
[2]) Roskoff a. a. O. Bd. II S. 37.
[3]) Boutaric a. a. O. S. 71 ff.

hatte. Ketzerei, Zauberei, Aberglaube, Wucher, Anwendung falschen Masses und Gewichtes unterlagen der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Ein Widerstand gegen dieselbe machte sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bemerkbar. Das älteste Zeugniss eines solchen sind die unter dem Namen der Clarendoner Beschlüsse erlassenen Gesetze König Heinrichs II. von England, welche die Gerichtsbarkeit ausschliesslich dem Staate sichern sollten, aber erfolglos blieben. Eine ähnliche Bewegung in Norwegen, welche von 1164—1202 dauerte, war schliesslich erfolgreich [1]). In Frankreich übertrugen die Könige noch im 13. Jahrhunderte ihren Gerichtshöfen die Entscheidung über die Rechtmässigkeit der kirchlichen Interdicte und es konnte von diesen ans Parlament appellirt werden [2]). Im Jahre 1370 erliessen die Eidgenossen von Schwyz, Uri und Unterwalden den sogenannten Pfaffenbrief, der u. A. bestimmt, dass Laien, welche sich in weltlichen Angelegenheiten an geistliche oder überhaupt fremde Gerichte wenden, in die Landesacht fallen [3]). Einen Abschluss fand die Bekämpfung der in Rede stehenden hierarchischen Ansprüche im Zeitalter der Reformation, in welchem die geistliche Jurisdiction auch von katholischer Seite angegriffen wurde [4]).

Eine weitere Quelle von Macht und Reichthum für die Kirche war die Immunität. Diese, von der Immunität des Königsgutes ausgegangen, war ursprünglich die Freiheit von öffentlichen Abgaben und andern Leistungen, erhielt aber allmählich die Bedeutung von Hoheitsrechten für die Inhaber. Für diese gesellte sich schon unter den Merovingern zu der Befreiung von öffentlichen Lasten die Berechtigung, die Leistungen, auf welche der Staat in den mit Immunität begabten Gütern verzichtete, für sich in Anspruch zu nehmen; und da

---

[1]) Zorn a. a. O. S. 32—33.
[2]) F. C. Baur a. a. O. Bd. III S. 274.
[3]) Zorn a. a. O. S. 135.
[4]) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. II S. 163.

dies auch auf die Entgegennahme von Gerichtsgefällen sich erstreckte, so war die Ausübung der Gerichtsbarkeit damit angebahnt, welche sich auch schon aus dem an die Staatsbeamten ergangenen Verbote, das gefreite Gebiet zum Behufe der Vornahme von Amtshandlungen — mit Ausnahme erheblicher Criminalfälle — zu betreten, entwickeln musste [1]), so dass anstatt des Grafen der kirchliche Vogt im Immunitäts-Gebiete regierte. Unter Karl dem Grossen sollten drei Leistungen an den Staat von der Immunität ausgeschlossen sein: Heerdienst, Wachdienst und Hülfe beim Brückenbau; aber schon Karl liess Ausnahmen zu, und noch mehr war dies bei seinen Nachfolgern der Fall [2]). Zur Ausdehnung der Immunität trug nicht wenig das, wenngleich unrechtmässige, doch unter schwachen Monarchen wie Ludwig dem Frommen erfolgreiche Streben, vom Heerbann befreit zu werden, bei, weshalb Lothar I. bestimmte, dass Freie, welche, um dem öffentlichen Dienste zu entgehen, ihre Güter der Kirche übergeben, zu den öffentlichen Leistungen angehalten und die Grafen durch die Immunität nicht gehindert werden sollen, gegen solche Personen einzuschreiten [3]). In einzelnen, allerdings seltenen Fällen wurde mit der Immunität in der That die Freiheit vom Heerbanne wie auch vom Brückenbaue, zuweilen auch die Zollfreiheit verliehen [4]). Es ist leicht zu ermessen, wie sehr die so begünstigten Immunitäten sich ausdehnen mussten.

Als die kaiserliche Gewalt in Italien erschlaffte, erhoben sich daselbst die übermüthigen grossen Vasallen gegen die Bevölkerung, welche, vom Königthum nicht mehr geschützt, in die geistlichen Immunitäten flüchtete und sich mit ihrem Eigenthum in Zinspflichtigkeit ergab. Auch die Könige sahen sich durch das Vorgehen der Vasallen zur Erhöhung der geistlichen Macht gedrängt [5]). Wie in Deutschland, so nahmen also

---

[1]) Schröder a. a. O. S. 193. Zorn a. a. O. S. 74.

[2]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. IV S. 266—67.

[3]) a. a. O. S. 260. Vgl. Carlo Baudi di Vesme e Spirito Fossati, Vicende della proprietà in Italia. Torino 1836. S. 242 ff.

[4]) Waitz a. a. O. Bd. VII S. 251.

[5]) Giesebrecht a. a. O. Bd. I S. 350.

auch in Italien die Immunitäten der Bischöfe an räumlicher Ausdehnung wie an Umfang der Vorrechte immer mehr zu, und im Anfange des 10. Jahrhunderts gingen in der Lombardei bereits volkreiche Städte ganz in dieselben auf[1]).

Die zahlreichen Landschenkungen an die Kirche, deren wir gedachten, scheinen zum Theile nur durch eine zu Gunsten der Kirche bewirkte Aenderung der Gesetzgebung ermöglicht worden zu sein. Das von Tacitus[2]) erwähnte Erbrecht der Blutsverwandtschaft bei den Germanen, welche das Testament nicht kannten, hat in Bezug auf unbewegliche Habe lange fortbestanden, die freie Veräusserlichkeit derselben sich erst allmählich Bahn gebrochen[3]). Während nach römischem Rechte Jedermann völlig freie Verfügung über sein Eigenthum zustand, wurde der Grundbesitz bei den Germanen als der ganzen Familie gehörig betrachtet, deren Rechte viel weiter gingen als im alten Rom; namentlich Vergebung des Erbgutes konnte schon wegen der Verpflichtung zur Gesammtbürgschaft und zur theilweisen Beschaffung des Wergeldes, wie auch in Folge des auf dem Grundbesitze beruhenden Ansehens der Familie, ohne Zustimmung der Verwandten nicht erfolgen; es galt als schwerste Pflichtverletzung, den Blutsverwandten das Vermögen durch Schenkungen an Fremde auch nur zu schmälern. Lediglich der Fall echter Noth, bei der es der Zustimmung der Erben nicht bedurfte, bildete eine Ausnahme, und als eine solche wurden nun, wenigstens bei einigen deutschen Stämmen, Schenkungen um des Seelenheils willen betrachtet, — wofern diese nicht als Ausnahmsfall neben der echten Noth hingestellt wurden —, auf welche Weise die Gebundenheit des Erbgutes zu Gunsten der Kirche gelockert ward[4]). Stobbe, der ausdrücklich erwähnt,

---

[1]) a. a. O. S. 360.

[2]) German. 20.

[3]) vgl. Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887. Bd. I S. 195.

[4]) vgl. Hüllmann, Stände S. 118. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. S. 108.

dass das ältere deutsche Recht Veräusserungen der Grundstücke, besonders der Erbgüter, ohne Genehmigung der Erben verbiete[1]), und dass das Beispruchsrecht der nächsten Erben von der Lex Saxonum am bestimmtesten unter allen Volksrechten anerkannt werde (wonach der Eigenthümer Grundstücke zum Nachtheile der nächsten Erben nur an den König und an die Kirche, an dritte Personen aber lediglich im Falle der echten Noth veräussern dürfe)[2]), sagt unmittelbar vor der letztern Stelle, dass sich insbesondere erst in Folge der die ökonomische Lage vieler Familien beeinträchtigenden zahlreichen Schenkungen an die Kirche bei den verschiedenen Stämmen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Umfange die Rechtsauffassung entwickelte, dass der veräussernde Grundeigenthümer die Genehmigung seiner Verwandten, besonders seiner nächsten Erben, einzuholen habe[3]). Der Widerspruch, welcher darin zu liegen scheint, dürfte einestheils durch die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung bei den verschiedenen deutschen Stämmen und anderntheils dadurch zu erklären sein, dass auf das ursprüngliche Beispruchsrecht der Erben bei einzelnen Stämmen, auf Anregung der Kirche, ein freieres Verfügungsrecht gestattende Vorschriften folgten, und dass die wirthschaftlichen Nachtheile, welche dadurch herbeigeführt wurden, die Rückkehr zu der ursprünglichen Strenge zur Folge hatten. Mit dieser Anschauung stimmt es überein, dass Karl v. Amira[4]), bei Betrachtung der erwähnten Lex Saxonum, die Gestattung von Vergabungen zu Gunsten von König und Kirche eine Neuerung nennt, welche keinen Bestand gehabt habe. Uebrigens ist auf diesem Gebiete noch vieles dunkel[5]).

Nach dem altfriesischen Rechte, welches in den Gauen der heutigen Provinz Groningen Geltung hatte, wurden letztwillige Ver-

---

[1]) Stobbe a. a. O. Bd. II S. 498.

[2]) a. a. O. S. 109.

[3]) a. a. O. S. 108.

[4]) Erbenfolge. München 1874. S. 134.

[5]) vgl. K. Th. v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften. S. 3.

fügungen auch über bewegliches Gut nur zu Gunsten von Kirchen und im Betrage einer alten Mark gestattet[1]).

Nicht wenig ward der Besitz der Kirche durch die unter ihrer Mitwirkung entstandene Gesetzgebung über die Freilassungen vermehrt. Diese wurden zunächst in Gallien von der Kirche als gottgefällige Werke gefördert; doch suchte sie mit Erfolg den Schutz über die Freigelassenen zu erwirken. Ein im siebenten Jahrhunderte erlassenes fränkisches Königsgesetz unterscheidet eine kirchliche und eine weltliche Freilassung. Die nach ersterer Art Freigelassenen — tabularii — wurden Hörige der Kirche und standen unter ihrer Gerichtsbarkeit. In Alamannien erwirkte sie auch die Schutzherrschaft über die nach weltlicher Form Freigelassenen — cartularii —. Der tabularius blieb in erblicher Abhängigkeit von der Kirche, aus welcher er nicht freigelassen werden konnte, und war derselben zins- und gerichtspflichtig. Auf diese Weise wurde durch Freilassung fremder Knechte Einfluss und Eigenthum der Kirche vermehrt. Ebenfalls aus Rücksicht auf ihren Vermögensstand liess sie Kirchensklaven nur unter erschwerenden Bedingungen frei. Für den Fall, dass der Freigelassene nicht unter kirchlichen Schutz gestellt wurde, verlangte schon ein toledanisches Concil vom Jahre 633, dass zwei gleichwerthige Sklaven zum Ersatze gegeben werden mussten[2]).

Der Feudalismus, zu dessen Entstehung die den Karolingern aus dem grossen kirchlichen Grundbesitze erwachsenen Verlegenheiten wesentlich beigetragen haben sollen[3]), förderte die weitere Vermehrung dieses Grundbesitzes nicht wenig, da derselbe für jedes Amt eine dingliche Grundlage voraussetzte, so dass jede Kirche nothwendig mit Grundbesitz ausgestattete Herrin eines grössern oder kleinern Gebietes ward und ausserdem Schenkungen an geistliche Stifter dadurch wesentlich

---

[1]) v. Amira a. a. O. S. 195—96.
[2]) Brunner a. a. O. S. 242—45.
[3]) Roth a. a. O. S. 246.

erleichtert wurden. Wir haben gesehen, welche ausserordentlich beträchtliche Ausdehnung diese Gebiete dadurch erlangten, dass theils aus Frömmigkeit, theils aus Noth, insbesondere wegen der aus dem Heerwesen entstandenen Bedrängniss, eine Unzahl von Landbesitzern ihre Güter der Kirche abtraten und als Beneficien zurückempfingen, dass ferner mehrere Kaiser den Bisthümern mit Vorliebe die ansehnlichsten Lehen übertrugen, um den weltlichen Adel dadurch in Schach zu halten, dass endlich Fürsten, aus Ergebenheit für den apostolischen Stuhl, oder um für ihre thatsächliche Herrschaft den Rechtstitel zu erlangen, in ein Lehnsverhältniss zu Rom traten. Bekannt ist es, dass namentlich Gregor VII. und Innocenz III. Verhältnisse der letztern Art zu vervielfältigen, das ganze Weltall dem Papstthum zinsbar zu machen suchten, und dass ihnen dies so manchen Staaten gegenüber gelang. Die Form des Lehens war beim kirchlichen Eigenthum so allgemein, dass sie noch unverändert blieb, selbst nachdem der Feudalismus in Bezug auf andere Eigenthumsverhältnisse schon verschwunden war[1]).

In derselben Richtung wirkte die strenge Erneuerung der Cölibatsgesetze. Neben dem asketischen Drange war es seit dem 10. Jahrhunderte vornehmlich die Befürchtung der Beeinträchtigung der Kirchengüter durch Priesterkinder, der Entstehung individueller Rechte innerhalb der Kirche, welche zur Verschärfung dieser Gesetze führte, wodurch die sonst unvermeidlich gewordene Erblichkeit der geistlichen Aemter verhindert wurde[2]). Insbesondere in der Lombardei waren förmliche Priesterfamilien entstanden, welche bereits das Kirchengut als erblichen Besitz angesehen hatten[3]). Auch floss dadurch, dass viele gläubige Laien aus Frömmigkeit unverehelicht blieben, der Kirche reicher Besitz zu[4]).

---

[1]) Marco Minghetti, Staat und Kirche. Gotha 1881. S. 138.

[2]) vgl. Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1869—83. Bd. I S. 153. C. A. Hase, Kirchengeschichte. S. 234. O. Gierke a. a. O. Bd. I S. 285.

[3]) Prutz, Staatengeschichte. Bd. I S. 354.

[4]) v. Eicken a. a. O. S. 464.

Die Kreuzzüge, welche die weltbeherrschende Macht der Kirche auf ihrem Höhepunkte zeigen, förderten ebenfalls die Besitzesansprüche derselben. In der Begeisterung, welche zu den Kreuzfahrten trieb, veräusserten viele reiche Grundbesitzer ihre Güter, um sich zu der kostspieligen Pilgerung auszurüsten. Selbst Könige, wie Richard I. von England, waren genöthigt, zu diesem Behufe einen Theil ihrer Familien-Domänen zu verkaufen. Die Preise der Grundstücke sanken dadurch beträchtlich, und vornehmlich die Kirche, die hervorragendste Eigenthümerin, ward dadurch in den Stand gesetzt, Güter zu Spottpreisen an sich zu bringen und ihren Reichthum erheblich zu vermehren. Andere Kreuzfahrer, wie der Herzog von Lothringen und der Graf von Hennegau, gaben ihre Güter als Hypotheken der Kirche, woraus sie ebenfalls grosse Vortheile zog[1]). Noch Andere vermachten für den Fall, dass sie im Morgenlande den Tod finden sollten, den geistlichen Stiftungen ansehnliche Besitzthümer[2]).

Ihr Güterreichthum war es, der die Kirche zuerst in den Stand setzte, zu ihrem Vortheile eine wirthschaftliche Gliederung des Grundeigenthums in Herrnland (das von Leibeigenen für Rechnung des Eigenthümers bebaut ward), Precarien, Colonate (Uebertragung von Grundbesitz mit Vorbehalt des freien Verfügungsrechtes über denselben ohne Aufhebung der persönlichen Freiheit gegen feste Abgaben) und Zinsgüter der Leibeigenen einzuführen, welche allmählich auch von weltlichen Grundbesitzern angewandt wurde[3]).

Aus dem grossen Besitze der Kirche erklärt es sich, dass im Mittelalter die vorzüglichsten Bankhäuser die geistlichen Institute waren, wie denn überhaupt grosse Summen nur gegen beträchtliche Güterabtretungen bei Kirchen und Klöstern aufzutreiben waren. Kaiser Heinrich III. machte gegen

---

[1]) M. C. Dareste, Histoire de France. Paris 1874—80. 2ième éd. Bd. II S. 10.

[2]) Giesebrecht a. a. O. Bd. IV S. 265.

[3]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte S. 124.

Verpfändung eines Gutes eine Anleihe von 20 Pfund Gold und 200 Pfund Silber beim Bischof von Worms; Heinrich IV. nahm bei verschiedenen Stiftern Anlehen auf[1]). Als der vom Kaiser Heinrich V. verurtheilte Friedrich von Putelendorf gegen ein Lösegeld von 500 Pfund Silber aus dem Kerker entlassen wurde, war diese bedeutende Summe nur dadurch zu beschaffen, dass er einen grossen Theil seiner Erbschaft der Halberstädter Kirche überliess[2]). Kaiser Heinrich VII. und die Stadt Mailand nahmen bei den Humiliaten Anleihen auf. Am schwunghaftesten scheinen solche Geschäfte im 12. und 13. Jahrhunderte namentlich von den Cisterciensern, dem Deutschen Orden, dem Templer- und Hospitaliter-Orden betrieben worden zu sein, worauf in Folge der strengern Handhabung der Zinsgesetze und des Emporkommens bürgerlicher Bankhäuser eine Hemmung eintrat[3]). Die reichen Klöster liehen verschwenderischen Adeligen nicht selten, welche die verpfändeten Güter meistens nicht einlösen konnten. So geschah es den Tübinger Pfalzgrafen, welche zum Zwecke eines Erbbegräbnisses und einer Herberge auf ihren Jagdzügen die Cistercienser-Abtei Bebenhausen in Württemberg gestiftet hatten. Sie schenkten dem Kloster allmählich Höfe und Dörfer mit allen ihren Gerechtsamen, bis sie schliesslich im Jahre 1342 gezwungen wurden, den Rest ihrer Habe, die Burg und Stadt Tübingen mit Zubehör, dem Kloster zuerst zu verpfänden und dann zu verkaufen. Dem Gedichte Uhlands „Der letzte Pfalzgraf" liegt die betreffende Verkaufs-Urkunde zu Grunde[4]).

Dass die Kirche bereits im 16. Jahrhunderte die Presse benutzte, um unter Androhung öffentlicher Strafen von Angriffen auf ihren Besitz kräftigst abzumahnen, zeigt uns ein im Jahre 1560 erschienenes Büchlein unter dem Titel: „Wie vnd wass massen Gott der Herr zu allen Zeitten gestraffet hab, die so frevenlich widerrecht fug vnd billichkeit Geistliche güter eingezogen Kirchen vnd Klöster beraubt vnd entunehret haben."

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. VIII S. 238.
[2]) Giesebrecht a. a. O. Bd. III/II S. 836.
[3]) vgl. Lamprecht a. a. O. Bd. I/II S. 1446—48.
[4]) „Allgemeine Zeitung" vom 2. Januar 1888.

Indem wir nun den Umfang des Besitzes, bezw. des Einkommens der Kirche in den verschiedenen Zeiten zu veranschaulichen suchen, sind wir uns bewusst, nichts weniger als eine vollständige Darstellung zu liefern, da die hierauf bezüglichen Quellen überaus lückenhaft sind.

Der Grund zum kirchlichen Besitze ward von Constantin dadurch gelegt, dass er der Kirche bestimmte Einkünfte aus dem Communalvermögen anwies. Bereits im 5. Jahrhunderte hatte die Kirche den grössten Grundbesitz im Reiche, welcher durch die ihr verliehenen Privilegien unaufhörlich vermehrt und leichter verwaltet ward. Am frühesten entwickelte sich ihr Reichthum in Gallien, wo ihr Grundbesitz zur Zeit der Merovinger der centralisirteste, bestverwaltete und wenigstens nächst dem königlichen ausgedehnteste war, wofern er diesen an Umfang nicht noch überragte. Hierdurch ward der leidenschaftliche Neid Chilperichs erregt, der zu sagen pflegte: „Unser Schatz ist arm, aller Reichthum ist der Kirche zugefallen, allenthalben herrschen die Bischöfe allein, unsere Macht ist dahin“ [1]). Während das fränkische Reich allmählich verarmte, war zu Ende des 7. Jahrhunderts mindestens ein Drittheil allen Grundbesitzes in den Händen der Kirche. Bischof Desiderius von Auxerre war der reichste Privatmann seiner Zeit. Die Colossalität seines Grundbesitzes lässt sich daraus ermessen, dass er zwei Tausend Leibeigenen die Freiheit schenkte und ihnen die Güter, auf denen sie sich befanden, überliess. Er testirte über ein ungeheures Grundeigenthum [2]) Im 9. Jahrhunderte war die Hälfte des gesammten italienischen Grundbesitzes der Kirche zugefallen [3]). Im 11. Jahrhunderte war bereits wenigstens die Hälfte des Bodens und Reichthums wie der kriegerischen Macht Deutschlands in den Händen des Clerus, dessen Einfluss den Reichstag beherrschte, wozu der Umstand nicht wenig beitrug, dass das höchste aller Aemter, das Erzkanzleramt des Reiches, der Erzbischof von Mainz als Primas von Deutschland inne hatte [4]). Zur Zeit Wilhelms II. gehörte auch die Hälfte des englischen Grundbesitzes der Kirche [5]). Während des 12. Jahrhunderts, in welchem der Eifer in Bereicherung der Kirche besonders übermässig war, wurde in Frankreich die Befürchtung rege, dass die Kirche fast die Ge-

---

1) Gregor v. Tours VI, 46.

2) Roth a. a. O. S. 81.

3) Giesebrecht a. a. O. Bd. I S. 350.

4) James Bryce, Das heilige römische Reich. Leipzig 1873. S. 91; vgl. R. W. Dove in Herzogs Real-Encyklopädie. 2. Aufl. Bd. XIV S. 43.

5) Ranke, Weltgeschichte. Bd. VIII S. 114.

sammtheit des französischen Bodens an sich ziehe [1]). Die clericale Macht war damals allenthalben eine masslose; diejenige, über welche die Erzbischöfe von Mainz und Köln verfügten, flösste selbst den Kaisern Besorgniss ein [2]). Die Einkünfte des französischen Clerus zur Zeit Philipps des Schönen beliefen sich nach den Schätzungen de Wailly's auf 46 631 243 Franken, was nach heutigem fünfmal so hoch angenommenen Geldwerthe einen Jahresertrag von 233 156 215 Franken ergeben würde, welche Zahlen Boutaric [3]) als zu niedrig gegriffen erscheinen. Nach Hallam nahm der kirchliche Besitz in England bei Ausgang des Mittelalters fast die Hälfte des Territoriums ein [4]); er würde sonach seit Wilhelm II. keine wesentliche Veränderung erlitten haben. Zur Zeit Ferdinands und Isabellas überstiegen die Einkünfte der höheren geistlichen Würdenträger in Spanien diejenigen der Granden. Dem Erzbischofe von Toledo stand die Gerichtsbarkeit über 15 hervorragende Städte und eine grosse Anzahl Dörfer zu; sein Jahreseinkommen belief sich auf 80 000 Ducaten. Zu Philipps II. Zeit erreichte das Einkommen des Erzbischofs von Sevilla denselben Betrag, während dasjenige des Erzbischofs von Toledo sich auf 200 000 Ducaten erhob, nahezu zweimal so viel als das des reichsten Granden des Königreichs. An Macht und Reichthum folgte der spanische Primat unmittelbar auf den päpstlichen. Nach Versicherung der Cortes gehörte zu Philipps II. Zeit dem Clerus mehr als die Hälfte des Grundbesitzes des Königreichs [5]). Für Deutschland erhellt aus den Gravamina nationis germanicae, dass zur Reformationszeit der Kirche ein Viertel bis ein Drittel des Bodens gehörte. Von Italien behauptet Muratori, dass in einzelnen Gemeinden auch nicht Ein Morgen Landes den Laien gehörte [6]). Bei Ausbruch der Reformation befanden sich in Schweden zwei Drittheile aller Güter im Besitze der Kirche (Gfrörer, Gustav Adolph) [7]). Zur Zeit Philipps III. waren die Einkünfte des höhern Clerus in Spanien noch immer sehr bedeutend; die Geistlichen von Toledo insbesondere waren Eigenthümer der schönsten Häuser, die eigentlichen Herren der

---

[1]) Boutaric a. a. O. S. 68.

[2]) Giesebrecht a. a. O. Bd. III/II S. 109.

[3]) a. a. O. S. 296.

[4]) View of the state of Europe during the middle age. Bd. I.

[5]) William H. Prescott, History of the reign of Philip the Second. Leipzig 1856—59. Bd. III S. 217.

[6]) Emil Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. S. 47.

[7]) E. Amort d. J. S. 87.

Stadt[1]). Das Einkommen des venetianischen Clerus zur Zeit des Papstes Paul V. wird auf 11 Millionen Ducaten berechnet[2]). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts gehörte dem russischen Clerus ein Drittheil alles Grundeigenthums[3]). Die Stände Oesterreichs erklärten im Jahre 1669, dass nach und nach fast alle Güter Adeliger wie anderer Weltlicher an die Geistlichkeit gelangten[4]). Noch zur Zeit Ludwigs XIV. war der Clerus der grösste Besitzer in Frankreich[5]). Im Jahre 1709 schrieb Wynant über Belgien: Es ist notorisch, dass die Geistlichkeit über zwei Drittheile des Bodens besitzt, und wenn ihr keine Schranken gesetzt werden, sich bald des gesammten Grundbesitzes bemächtigen wird[6]). Unter Kaiser Karl VI. war der Clerus in allen Provinzen Oesterreichs der grösste Grundbesitzer; die todte Hand hatte sich seit der Reformation wieder erholt[7]). Unmittelbar vor Josef II. waren drei Achtel des Grundbesitzes in Oesterreich in geistlichen Händen[8]). Der Erzbischof von Köln, Clemens August, Herzog von Bayern, (1723—61) war zugleich Bischof von Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück, wodurch er eine Macht in sich vereinigte, welche ihn den angesehensten und reichsten Fürsten seiner Zeit an die Seite setzen liess[9]). Der geistliche Grundbesitz im Königreiche Neapel zur Zeit Tannucci's wird von Colletta auf zwei Drittheile bis vier Fünftel des Reiches angegeben[10]). Auf den Gütern des russischen Clerus befanden sich im Jahre 1760 910886 männliche steuerbare Bauern (Oekonomiebauern)[11]). Der Besitz der Geistlichkeit in Venedig betrug im Jahre 1765 516 Millionen Franken[12]). Die Staaten von Brabant gaben in einer Vorstellung vom 22. Juni 1787 den Umfang des kirchlichen Vermögens auf

---

[1]) Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie. S. 191.

[2]) Ranke, Päpste. Bd. II S. 216.

[3]) Hermann, Russische Geschichte. Bd. III S. 477.

[4]) Friedberg a. a. O. S. 134.

[5]) Ranke, Französische Geschichte. Bd. III S. 360.

[6]) Albert Michel, Historique de la mainmorte illégale en Belgique. Bruxelles 1884. S. 10.

[7]) Adam Wolf und Hans v. Zwiedineck-Südenhorst, Oesterreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II. Berlin 1884. S. 14.

[8]) a. a. O. S. 257.

[9]) Georg Victor Schmid, Die säcularisirten Bisthümer Deutschlands. Gotha 1858. Bd. I S. 106.

[10]) Friedberg a. a. O. S. 666.

[11]) Hermann a. a. O. Bd. V S. 329.

[12]) Friedberg a. a. O. S. 701.

300 Millionen Gulden an [1]). In Frankreich besass die Kirche im Jahre 1789 in den meisten Provinzen ein Viertel bis ein Drittel, in einzelnen jedoch die Hälfte und in manchen gar drei Viertel des Grund und Bodens [2]). Ihre Einkünfte beliefen sich auf 353 Millionen Livres, was über eine Milliarde Franken nach heutigem Geldwerthe ist. Der Erzbischof von Albi bezog 100 000, der von Narbonne 120 000, der von Rouen 130 000 Livres; Brienne, der als Erzbischof von Toulouse 126 000 Livres einnahm, erhob unter anderen Titeln 572 000 Livres, welche Summen heute etwa das Vierfache darstellen [3]). Das Einkommen des gesammten katholischen Clerus wurde damals auf 1800 Millionen Livres geschätzt [4]). Von dem mexikanischen Clerus behauptet Alexander v. Humboldt [5]), dass, während ein Theil desselben dem äussersten Elende preisgegeben sei, die Einkünfte einzelner Mitglieder diejenigen mancher deutschen Souveräne übersteigen. Die acht mexikanischen Bischöfe zusammen bezogen zu Anfang dieses Jahrhunderts jährlich 2 695 000 Franken; das Einkommen des Erzbischofs von Mexiko allein belief sich auf 650 000 Franken. Der hypothekarisch angelegte Besitz des mexikanischen Clerus umfasste gleichzeitig 233 625 000 Franken. Die Jahreseinkünfte des englischen Clerus wurden im Jahre 1830 auf 235 Millionen Franken angegeben [6]). Diejenigen der bischöflichen Kirche allein sollen gegenwärtig 142 Millionen Franken überschreiten [7]). Nach den Aufnahmen vom Jahre 1870 gab es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 72 000 Congregationen, deren Güter auf eine Milliarde 720 000 Franken geschätzt wurden [8]). Wie reich ausgestattet noch jetzt manche Bisthümer sind, bezeugt die Mittheilung, dass der Bischof Strossmayer zu Djakovar aus den herrlichen Waldungen seines Bisthums innerhalb eines Decenniums an $5^1/_2$ Millionen Gulden erlöste, welche in seine Privatcasse flossen [9]). Der Erzbischof von Gran verfügt über einen liegenden Besitz von 92 199 Joch, wovon 36 000 Joch Wald, dessen Werth

---

[1]) a. a. O. S. 608.

[2]) Rozet, Véritable origine des biens ecclésiastiques. Paris 1790.

[3]) Rambaud a. a. O. Bd. II S. 48. 56.

[4]) Roscher a. a. O. Bd. II S. 283.

[5]) Essai politique sur le royaume de la Nouvelle-Espagne. Paris 1811. S. 31—34.

[6]) Boutaric a. a. O. S. 296.

[7]) Le comte Goblet d'Alviella, L'évolution religieuse. Bruxelles 1884. S. 71.

[8]) a. a. O. S. 250.

[9]) „Allg. Ztg.“ vom 24. September 1886.

auf 6 277 000 Gulden angegeben wird. Die davon zu entrichtende jährliche Einkommensteuer beträgt 259 633 Gulden [1]).

Königlich war der Reichthum der italienischen Klöster Farfa und Monte Cassino. Die Abtei S.-Germain-des-Prés hatte zu Anfang des 9. Jahrhunderts einen Grundbesitz von 8000 Mansi, dessen Flächeninhalt nach Guérard sich auf 429 987 Hektare und dessen Jahreserträgniss sich auf eine Million Franken belief. Von ungefähr gleichem Umfange war der Grundbesitz von S. Riquier unter Ludwig dem Frommen. Luxeuil besass unter dem Abte Drogo, dem Sohne Karls des Grossen, 15 000 Mansi; mindestens ebenso gross war der Reichthum von S. Denys und S. Martin von Tours. Das Kloster Fulda besass bald nach seiner Stiftung 15 000 Hufen [2]); es wurde das reichste Kloster Deutschlands [3]). Zur Zeit des Papstes Leo IX. nahm der Klosterreichthum so grosse Verhältnisse an, dass dieser Papst im Jahre 1052 verfügte, dass die Mönche nur die Hälfte ihres Besitzes Klöstern hinterlassen, die andere Hälfte aber ihrer heimischen Kirche zukommen lassen sollen [4]).

Die Templer waren schon im Jahre 1148 so reich, dass König Ludwig VII. von Frankreich zum Behufe der Werbung eines Heeres in Antiochien eine bedeutende Anleihe bei ihnen machen konnte [5]). Im Jahre 1191 konnten sie dem Könige Richard von England die auf dem Wege nach Palästina eroberte Insel Cypern für 100 000 Goldbyzantier (= 950 000 Franken) abkaufen, was einem heutigen Werthe von etwa 8 Millionen Franken entsprechen würde. Ihre Einkünfte wurden auf jährlich 2 Millionen Livres veranschlagt, was nach heutigem Werthverhältnisse etwa 50 Millionen Franken gleichkäme, während der gleichzeitige Gesammtertrag der französischen Krondomänen nur auf 80 000 Livres (bezw. 4 Millionen Franken) sich belief [6]). In Paris hatte der Orden seinen vornehmsten Sitz; beinahe ein Drittel der Stadt gehörte demselben [7]). Der Hospitaliterorden, welcher zu den grossen Geldmächten seiner Zeit gehörte, besass im 13. Jahrhunderte 19 000 Manoirs, deren Ertrag auf jährlich 36 100 000 Franken berechnet wurde [8]). Besonders reich und mächtig war der Orden der Gesellschaft Jesu, welcher wie kein anderer durch Privilegien, Indulgenzen und

---

[1]) Beilage zur „Allg. Ztg.“ vom 11. October 1888.

[2]) Roth a. a. O. S. 251.

[3]) Inama-Sternegg, Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften. S. 40.

[4]) Rudolf Baxmann, Die Politik der Päpste. Bd. II S. 231.

[5]) Giesebrecht a. a. O. Bd. IV S. 287.

[6]) Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge. S. 280 ff.

[7]) Ranke, Weltgeschichte. Bd. VIII S. 621.

[8]) Prutz a. a. O. S. 253.

Exemtionen von den Päpsten begünstigt wurde. Unermessliche Reichthümer sammelten die Jesuiten in Neapel in weniger als einem Jahre, ferner in Piemont, Parma und Portugal. In Polen hatten sie im Jahre 1627 ein Jahreseinkommen von 400 000 Thalern, was damals ungeheuer war. Ueberaus mächtig wurden sie unter Erzherzog Ferdinand von Oesterreich; als dieser Kaiser geworden, wurden seine Schenkungen an sie so masslos, dass behauptet ward, sie hätten in Böhmen allein den dritten Theil der gesammten Jahreseinkünfte genossen [1]). Ihr Reichthum in Südamerika lässt sich nach einem Briefe des Bischofs Palafox vom Jahre 1647 an Papst Innocenz X. ermessen, worin es heisst, dass sie eine Unzahl liegender Güter mit ungeheuren Heerden besitzen, ferner Zuckersiedereien und Meiereien von so riesiger Ausdehnung, dass sie, wiewohl vier bis sechs Meilen von einander entfernt, doch an einander grenzen, endlich sehr reiche Silberbergwerke [2]). Zur Zeit Maria Theresias belief sich der Werth ihrer Güter in Oesterreich auf 15 415 000 Gulden; in Innerösterreich allein auf 6 Millionen; das Gesammtvermögen wurde auf 400 Millionen geschätzt, wovon Vieles frühzeitig ins Ausland gewandert war. Maria Theresia schrieb: „Man spricht von 40 Millionen, welche sie seit 1757 nach England, Holland und Leipzig gesandt haben sollen“ [3]). Bei seiner Aufhebung soll der Orden über zehnmal so grosse Reichthümer verfügt haben, als die päpstliche Kammer zur Zeit ihres günstigsten Bestandes [4]).

Zur Zeit Josef's II. war die Regierung überrascht, in den meisten Klöstern, auch in jenen der Bettelorden, grosse Reichthümer zu finden. Das Klostervermögen in Innerösterreich allein betrug 12,2 Millionen [5]). Im Jahre 1866 besassen in Belgien 130 Klöster allein — die Zahl der Klöster und Niederlassungen betrug damals im Ganzen 1322 — ein unbewegliches Vermögen von 23 397 964 Franken [6]).

Was die Eigenthümer am Kirchengute anbelangt, so entsprach es, wie wir gesehen haben, den Vorstellungen der ältern christlich-germanischen Welt, Gott als den obersten Lehns-

---

1) Johannes Huber, Der Jesuiten-Orden. Berlin 1873. S. 135.

2) a. a. O. S. 209.

3) Wolf und Zwiedineck a. a. O. S. 145.

4) Huber a. a. O. S. 210.

5) Wolf und Zwiedineck a. a. O. S. 257.

6) Paul Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. S. 225.

herrn zu betrachten. Ihn umgaben als vornehmste Würdenträger die Heiligen. Wie an die Burgen und Höfe der irdischen Herrscher schlossen sich an Kirchen und Klöster reich gegliederte Herrschaftsgebiete an; in Vertretung der himmlischen Herrscher wirkten die geistlichen Vorsteher der Kirche. Hieraus entwickelte sich die Anschauung, Gott und die Heiligen seien Eigenthümer des Kirchengutes. Der Einwurf, dass dieselbe unjuristisch, ja ungereimt sei, da man Gott als dem Herrn der ganzen Erde nicht noch eine Sonderherrschaft beimessen und ihn nicht in die menschliche Sphäre herabziehen könne, wurde mit dem Hinweise auf den Schutz vor Habgier, welchen die Eigenthümerschaft Christi gewähre, und auf die Vermehrung des Kirchengutes, welche sie fördere, beseitigt [1]. In der That ist, wie wir bereits andeuteten, ein guter Theil der erwähnten Schenkungen an die Kirche eine Folge der in Rede stehenden Vorstellung, neben welcher die Ansicht auftauchte, dass die Armen Eigenthümer des Kirchenvermögens seien [2].

Seit dem 11. Jahrhunderte treten die allgemeine Kirche sowie die einzelnen kirchlichen Anstalten als ideale Rechtssubjecte an Stelle Gottes und der Heiligen. Die Absicht, die Gesammtkirche als alleinige Eigenthümerin des Kirchengutes darzustellen, scheiterte an der Tradition, der Abgeschlossenheit der Einzelkirchen und den mit diesen fortwährend unternommenen individuellen Rechtsgeschäften [3].

So entwickelten sich die vornehmsten drei Theorien: die Gesammtkirchentheorie, die kirchliche Institutentheorie und die Gemeindetheorie. Nach der erstern ist die Gesammtkirche Eigenthümerin des Kirchenguts; hiernach steht dem Papste die Verfügung darüber zu, und was in den einzelnen kirchlichen Kreisen von den örtlichen Obern verfügt wird, geschieht in Vertretung des Papstes. Nach der zweiten Theorie ist jede einzelne Stiftung Subject des Kirchengutes. In Deutschland wurde diese Theorie auch in der Praxis die herrschende. Die Gemeinde-

[1]) Gierke a. a. O. Bd. II S. 527. H. v. Poschinger a. a. O. S. 269.
[2]) Poschinger a. a. O. S. 272.
[3]) Gierke a. a. O. S. 546—48.

theorie erkennt das Eigenthum am Kirchengute der Gemeinde als corporativer Einheit zu [1]), was erst der protestantische Standpunkt ermöglichte, wonach die Zurückverlegung der Kirche in die Gemeinde erstrebt wurde [2]). Keine dieser Theorien widerspricht der Thatsache, dass das Kirchenvermögen ein grosses Familien-Fideicommiss darstellt, wovon jeder einzelnen Kirche ein Theil zur Benutzung zugetheilt ist. Wie bei Familien-Fideicommissen der ganzen Familie das Eigenthum, den einzelnen Inhabern der verschiedenen Güter nur der Niessbrauch zusteht, so sind auch die einzelnen Kirchen nur Niessbraucher eines bestimmten der Kirche gehörigen Gutes [3]).

2.

Seit den ältesten Zeiten haben die den religiösen Körperschaften zugeflossenen reichen Schätze einestheils die Begehrlichkeit gereizt, anderntheils ist da, wo die staatlichen Mittel — nicht selten eben durch die Freigebigkeit für religiöse Zwecke — versiegten, die Benutzung derselben seitens der Staatsgewalt zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden. So können wir fortwährend zwei einander entgegengesetzte Strömungen beobachten, von denen die eine auf Vermehrung, die andere auf Minderung der geistlichen Reichthümer gerichtet ist. Namentlich der riesige Umfang der von uns geschilderten Tempelschätze des Alterthums lässt es natürlich erscheinen, dass dieselben in Fällen der Noth von den Staaten als letzte Hülfsquellen oder von Usurpatoren angegriffen, also gewissermassen säcularisirt wurden, wie auch, dass sie, vornehmlich zu Zeiten gesunkener Religiosität, die Habsucht insbesondere von Kriegerschaaren reizten. Den offenen sind zuweilen verschleierte Angriffe an die Seite getreten. So wurden die Güter des ägyptischen Amon, als sie eine für das Reich geradezu unerträgliche Summe erreichten, von dem „Gottesweibe“ verwaltet. Um sich nämlich den Besitz dieser Güter zu sichern, haben die Könige

[1]) Zorn a. a. O. S. 442—44.
[2]) Gierke a. a. O. S. 540.
[3]) Joseph Evelt, Die Kirche und ihre Institute. Soest 1845. S. 105.

des neuen Reiches ihre Gemahlinnen regelmässig zu Gattinnen Amons erhoben[1]). Weitere Beispiele solcher verschleierten Säcularisationen werden sich bei Betrachtung des Christenthums darbieten. Auch Religionsänderungen — Reformationen — gaben zu Säcularisationen Anlass.

Der babylonische König Assurbanipal erzählt, dass sein rebellischer Bruder, der Statthalter Babylons, die Schätze der angesehensten Tempel angegriffen habe, um mit denselben die Hülfe der Elamiten zu erkaufen[2]). — Eine der ältesten, allerdings nur vorübergehenden Säcularisationen erfolgte im Aegypten des neuen Reiches. König Amenhotep IV. (18. Dynastie) bewirkte eine Art monotheistischer Reformation, indem er die Sonne zur alleinigen Gottheit erhob. Die nächste Folge davon war die Umwandlung seines eigenen von Amon abgeleiteten Namens in Chuenaten (Abglanz der Sonnenscheibe). Es erfolgte nun ein wüthender Bildersturm: alle nicht rein solaren Gottheiten wurden vernichtet, eine Erhebung, welche insbesondere gegen den Amon von Theben, den vornehmsten Gott der alten Lehre, gerichtet war. Mit den alten Göttern fiel auch ihr ungeheurer Besitz, welcher vom Staate eingezogen wurde. Die Reformation, welche ein Jahrzehent nach ihrem Beginne vollständig durchgeführt worden zu sein scheint, wurde mit dem Tode ihres Urhebers wieder aufgehoben. Blutige Kämpfe und rasch aufeinander folgende Thronwechsel führten zur Zerstörung der neuen Sonnenstadt und zu einem Bildersturm in der der vorigen entgegengesetzten Richtung; die Residenz wurde nach Theben zurückverlegt und der Amondienst wieder eingeführt[3]). — Ein ägyptischer König der 19. Dynastie, syrischer Abkunft, Ersu, wagte es, auf seine Macht gestützt, die Tempeleinkünfte anzutasten und verdarb es dadurch mit der Priesterschaft[4]). Nach dem dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomisten fand sich ferner — vor der Lagidenzeit — der König Taos, auf Anrathen des Chabrias, in Folge einer finanziellen Krisis zur Einziehung einiger Tempelgüter bestimmt, eine Massregel, welche von Kleomenes, dem Statthalter Alexanders in Aegypten, erneuert wurde[5]). In einem demotischen Schriftstücke aus der Ptolemäerzeit wird auch gegen Amasis der Vorwurf erhoben,

---

[1]) Ed. Meyer a. a. O. S. 223.

[2]) Duncker a. a. O. Bd. I S. 206; vgl. Richter 9, 4.

[3]) Meyer a. a. O. S. 262 ff. François Lenormant, Les premières civilisations. Paris 1874. Bd. I S. 211.

[4]) Erman a. a. O. Bd. I S. 79.

[5]) Giacomo Lumbroso, Recherches sur l’économie politique de l’Egypte sous les Lagides. Turin 1870. S. 277.

die Einkünfte der Tempel von Memphis, Heliopolis und Bubastis sowie einen Theil des Gebietes von Sais eingezogen und die Söldner damit bezahlt zu haben[1]). Während Cäsar's Aufenthalt in Aegypten wurden die Tempelschätze zum Behufe der Befriedigung der römischen Forderungen von Kleopatra angegriffen[2]), von welcher Josephus[3]) sagte, dass sie, um ihren Geldbedarf zu befriedigen, weder Tempel noch Gräber geschont habe, dass ihr nichts heilig gewesen sei.

Bei Ausbruch des peloponnesischen Krieges führt Perikles die in den Heiligthümern vorhandenen Schätze als selbstverständliche Hülfsquellen der Athener an, allerdings mit dem Vorbehalte späterer Rückerstattung[4]). Auch Demosthenes[5]) erwähnt, dass bei finanzieller Bedrängniss ans Einschmelzen von Tempelgeräthen gedacht wurde. Der Betrag der von den Phokäern in Delphi geraubten Schätze wird von Diodor[6]) mit 10 000 Talenten angegeben. Die griechischen Tempelschätze wurden von Sulla während seiner Besetzung Griechenlands angegriffen[7]).

Den ausgiebigsten Gebrauch von Tempelgütern machte Julius Cäsar. Von ihm erzählt Sueton, dass er dem Schatze des capitolinischen Jupiter 3000 Pfund Gold entnommen und durch goldenes Kupfer ersetzt[8]), Dio Cassius, dass er aus dem capitolinischen wie aus den andern Tempeln alle Weihegeschenke sich angeeignet[9]) und dass er den Tempeln gehörige Felder veräussert habe[10]), derselbe Cäsar, welcher im Bellum civile[11]) darstellt, wie Gelder von den Municipien erhoben und aus den Tempeln weggenommen, „kurz alle göttlichen und menschlichen Rechte mit Füssen getreten“ wurden. — Auch Anleihen bei Tempeln, welche zuweilen den Charakter von Säcularisationen trugen, waren nichts Seltenes. Die Alkmäoniden machten eine solche in Delphi[12]), ebenso

---

1) Meyer a. a. O. S. 386.
2) Dio Cass. LI, 17.
3) Antiqu. XV, 4.
4) Thucyd. II, 13.
5) c. Androtion 608.
6) XVI, 56.
7) Plut., Lucius Cornelius Sulla 12.
8) Sueton., Jul. Caes. 54.
9) Dio Cass. XLI, 39.
10) Dio Cass. XLIII, 47.
11) I, 6; vgl. Appian, bell. civ. II, 41. 138.
12) Demosth. c. Midias 561.

Kleisthenes[1]), Augustus beim capitolinischen wie bei andern römischen Tempeln[2]).

Die riesigen Schätze in dem Tempel des keltischen Apollon zu Tolosa wurden von dem römischen Feldherrn Quintus Servilius Caepio im Jahre 107 angegriffen[3]); später entführte Cäsar den Heiligthümern in Gallien so bedeutende Schätze an Gold nach Rom, dass der Werth dieses Edelmetalls in Italien beträchtlich sank[4]). — Wenn der Rügen'sche Staat im Kriege Niederlagen erlitt, so musste der reiche Tempel zu Arkona, dem slavischen Delphi, gleich den griechischen Tempeln, mit seinem Schatze die Kosten bestreiten[5]).

Die Tempel zu Hierapolis, zu Jerusalem und andere reiche Heiligthümer Syriens wurden von Crassus geleert[6]). Der von Crassus in Jerusalem geraubte Goldschmuck des Tempels allein soll einen Werth von 8000 Talenten (36 Millionen Mark) dargestellt haben[7]). Die Schätze des Tempels zu Jerusalem waren auch seitens der jüdischen Könige zu politischen und Kriegszwecken öfters verwendet worden[8]).

Den Tempelzerstörungen und Säcularisationen der heidnischen Tempelgüter durch Constantin den Grossen, welche letzteren er theils zur Erbauung seiner neuen Hauptstadt verwendete, theils den christlichen Kirchen überwies, theils verschenkte, reihten sich, mit kurzer Unterbrechung durch den rückfälligen Julian, ähnliche Massregeln der folgenden Kaiser an.

Die Lamaheerden im Besitze der peruanischen Tempel durften im Kriege angegriffen werden[9]).

Die unermesslich reichen Schätze der indischen Tempel wurden zu verschiedenen Zeiten, vornehmlich aber in den Jahren 769, 1290 und 1306 von mohammedanischen Herrschern entführt[10]). Die Reichthümer des tendaitischen Tempels Midera zu Otsu sind vor wenigen Decennien von der Regierung Japans angegriffen worden[11]).

---

[1]) Isocr. de permut. 26.

[2]) Appian, bell. civ. V, 22. 24.

[3]) Mommsen a. a. O. Bd. II S. 178.

[4]) Sueton, Jul. Caes. 54.

[5]) Lippert, Priesterthum. Bd. II S. 592.

[6]) Mommsen a. a. O. Bd. III S. 328.

[7]) Flav. Jos. Antiq. XIV, 7.

[8]) I. Könige 14, 26; 15, 18. II. Könige 12, 19; 16, 8; 18, 15—16. II. Chron. 16, 2 ff.

[9]) Waitz, Anthropologie. Bd. IV S. 413.

[10]) P. v. Bohlen, Das alte Indien. Königsberg 1830. Bd. II S. 119.

[11]) Freiherr v. Hübner a. a. O. S. 261.

Gegen die übermässige Anhäufung insbesondere des Grundbesitzes bei der christlichen Kirche wurden schon seit dem frühern Mittelalter Bedenken rege, welche zu den sogenannten Amortisationsgesetzen Anlass gaben. Diese Beschränkungen entsprangen der Anschauung, dass ein ausgedehnter Grundbesitz von Körperschaften, welche denselben in der Regel festhalten und nicht wieder dem Verkehre zuführen, das wirthschaftliche Gleichgewicht stört, indem er der Kirche ein der Gesellschaft schädliches Uebergewicht verschafft[1]). Viele germanische Volksrechte setzen dem geistlichen Gütererwerbe zum Behufe des Schutzes der Erben Schranken; so bedurften in Bayern alle Schenkungen an die Kirche der herzoglichen Genehmigung[2]). Solche der Begehrlichkeit der Kirche angelegte Zügel verrathen keineswegs einen ihr feindseligen Geist, denn derartige Massregeln sind in verschiedenen Ländern zu verschiedenen Zeiten auch von den der Kirche am meisten ergebenen Fürsten ergriffen worden. Auch hier zeigt sich der Kampf des Geistes der Weltverneinung mit den unerbittlichen Anforderungen des realen Lebens.

Die Missverhältnisse, welche aus dem grossen kirchlichen Besitze und der Abgabenfreiheit der Geistlichkeit erwuchsen, veranlassten im 13. und insbesondere im 14. Jahrhunderte fast alle deutschen, namentlich aber die süddeutschen Städte, den Clerus gleich den übrigen Einwohnern zu besteuern und die Ausdehnung seines Besitzes zu verhindern; am entschiedensten geschah dies in Worms[3]). Nach dem zur Zeit des Kaisers Ludwig des Bayern in Kraft gewesenen Münchener Stadtrechte hing die Rechtskraft von — auch testamentarischen — Stiftungen an die todte Hand von der Zustimmung des Stadtrathes ab. Auch war es verboten, an den, der nicht mitsteuerte, Gründe oder Gilten zu veräussern[4]). In Bayern wurden seitdem öfters Amortisationsgesetze erlassen, von denen besonders dasjenige vom 13. October 1764 Aufsehen erregte[5]).

---

[1]) Hinschius a. a. O. S. 316.

[2]) Zorn a. a. O. S. 72; vgl. Stobbe a. a. O. S. 108.

[3]) Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste. S. 107. Eine grössere Anzahl von Beispielen bei Hüllmann, Städtewesen. Bd. IV S. 129—30.

[4]) E. Amort d. J. S. 77.

[5]) a. a. O. S. 82.

Sogar die geistlichen Fürsten von Würzburg, Trier, Köln erliessen Amortisationsgesetze [1]).

Kaiser Heinrich von Constantinopel verbot der Kirche im Jahre 1208 den Erwerb von Grundstücken [2]).

In Portugal ward, wie in so vielen andern Ländern, die Befürchtung rege, dass durch die masslosen Vergabungen an Kirchen und Klöster der grösste Theil des Grundbesitzes in die todte Hand gelange. Affonso II. (1211—23) war der erste König, der Massregeln dagegen zu ergreifen suchte, welche aber wirkungslos blieben. König Diniz erneuerte das Gesetz Affonso's, drang mit Festigkeit auf die Vollziehung desselben und ordnete an, dass alle von Weltgeistlichen wie von geistlichen Orden seit seiner Thronbesteigung bereits erworbenen Güter binnen Jahresfrist wieder veräussert werden sollten. Im Jahre 1291 erliess er in Coimbra ein Gesetz, wonach von dem Nachlasse der in geistliche Orden Tretenden diesen nichts zufallen durfte. Schenkungen für das Seelenheil wurden auf ein Dritttheil des Vermögens der Spender beschränkt. Mehrere der folgenden Könige, wie Fernando, Affonso V., Manoel, Filippe II. und III., José erneuerten Diniz' Amortisationsgesetze [3]). Der Missbrauch wurde aber dadurch nicht dauernd beseitigt. An die erwähnten Gesetze anknüpfend, bestimmte die Pragmatica vom 9. September 1769, dass Ordensleute von dem gesetzlichen väterlichen und mütterlichen Erbtheil völlig ausgeschlossen sein sollen. Im Hinblicke auf die (S. 192) erwähnten Stiftungen für Seelenmessen, welche die Lage der Nachkommen der Stifter gefährdeten, verbot die Pragmatica, dass man letztwillig oder durch Schenkungen causa mortis oder inter vivos Capellen stifte und zu diesem Behufe Grundbesitz mit Auflagen belaste. Auch ward verordnet, dass fromme Legate sich auf ein Dritttheil des Vermögens der Testirenden zu beschränken haben, aber die Summe von 400 000 Rees nicht überschreiten dürfen [4]).

Seit dem 13. Jahrhunderte wurden die Geistlichen in Frankreich öfters einer besondern Besteuerung unterworfen, namentlich unter Philipp dem Schönen [5]), Philipp VI. [6]), Karl IX. [7]). Nach

---

[1]) Joh. Georg Neuberger, Abhandlung von den Einkünften der Klöster und dem Amortisations-Gesetz. 2. Aufl. 1768. S. 66.

[2]) Friedrich v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Bd. VI S. 147.

[3]) Heinrich Schäfer, Geschichte von Portugal. Bd. I S. 331—32.

[4]) a. a. O. Bd. V S. 461—63.

[5]) Dareste a. a. O. Bd. II S. 356.

[6]) a. a. O. S. 410.

[7]) a. a. O. Bd. IV S. 168.

dem Code civil darf die Kirche ohne Erlaubniss der Regierung Schenkungen und Legate nicht annehmen.

In Oesterreich erliess Ferdinand I. am 14. October 1524 ein Amortisations-Gesetz, welches aber ebensowenig wie die Gesetze späterer Kaiser beachtet ward, was Karl VI. in seinem Patente vom 17. August 1716 ausdrücklich erklärt, in welchem er das Verbot der Uebertragung unbeweglicher Güter an Geistliche erneuert. Maria Theresia beschränkte am 26. August 1771 die Mitgabe an Klöster auf 1500 Gulden rheinisch und verordnete am 28. Januar 1775, dass für eine heilige Messe nicht über einen Gulden bezahlt oder gestiftet werden dürfe.

Den deutschen Städten ähnlich gingen in Italien namentlich Bologna, Mailand, Reggio, Modena und vor allen Florenz vor. In letzterer Stadt liess man sich im Jahre 1307 durch die Excommunication von der entschiedenen Forderung von Steuerbeiträgen der Geistlichkeit zu den Kriegsbedürfnissen nicht abschrecken[1]). Zur Zeit des Papstes Paul V. erneuerten die Venetianer das Gesetz, wodurch die Veräusserung von Grundbesitz an Geistliche untersagt ward, und liehen den Gegenvorstellungen des Papstes kein Gehör[2]).

In Belgien wurden die ersten Amortisations-Gesetze gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erlassen. Die Gräfin Margarethe von Flandern (genannt Oudegherst), als sie das Kirchengut in Flandern in einer Weise anwachsen sah, welche befürchten liess, dass bald das ganze Land in den Besitz der Kirche gelangen würde, liess durch ein allgemeines und fortwirkendes Edict untersagen, dass irgend eine geistliche Person zum Erwerbe von innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit liegenden Gütern, Renten oder Herrschaftsrechten schreite, ohne vorher von ihr oder ihren Nachfolgern, den Grafen oder Gräfinnen von Flandern, die ausdrückliche Bewilligung dazu zu erhalten. Ein ähnliches Verbot erfolgte in Brabant, wo Johann II. durch eine Karte vom Jahre 1292 den Klöstern seines Herzogthums die Verpflichtung auferlegte, für jeden Grundbesitzerwerb seine Erlaubniss einzuholen, und ihnen ausserdem untersagte, in jeder der Hauptstädte mehr als eine Wohnung zu besitzen. Dieses Verbot ist vom genannten Herzog im Jahre 1312 erneuert worden. Im 16. Jahrhunderte wurden die Klagen über die Zunahme des geistlichen Grundbesitzes und die daraus erwachsenen Missbräuche in Belgien so lebhaft, dass Karl V. (im Zusatze zu seiner „Joyeuse Entrée“ vom 26. April 1515) den Grundbesitzerwerb seitens fremder kirchlicher Körperschaften schlechterdings untersagte und seitens inländischer nur unter der Bedingung der vorher eingeholten behörd-

---

[1]) K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bd. IV S. 127—28.
[2]) Ranke, Päpste. Bd. II S. 218.

lichen Bewilligung gestattete. Geheime Güterabtretungen wurden als ungültig erklärt und Vermächtnisse zu Gunsten der todten Hand untersagt. Diese Strenge war keine nachhaltige; unter Albert und Isabella und den folgenden Fürsten wuchs das Kirchengut wieder bedeutend an, bis Maria Theresia durch einen Erlass vom 15. September 1753 einschritt. Die ohne behördliche Bewilligung gemachten Gütererwerbungen wurden als nichtig erklärt und den geistlichen Körperschaften ward die Pachtung von Gütern untersagt [1]).

König Karl Knutsson in Schweden — der auch eine grosse Anzahl Kirchengüter einzog — forderte im Jahre 1454, dass die Vermächtnisse an die Kirche beschränkt werden, und dass Adeligen nur dann der Eintritt in den geistlichen Stand zu gestatten sei, wenn sie vorher ihre Güter Verwandten überlassen [2]).

In Griechenland besteht das Gesetz, dass Niemand über ein Drittel seines Vermögens zu geistlichen Zwecken verwenden dürfe [3]).

In der neuesten Zeit wurden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine grosse Anzahl Amortisationsgesetze erlassen. So darf in Columbia keine kirchliche Corporation in der Stadt mehr als drei, auf dem Lande mehr als fünfzig Acker besitzen; in Michigan ist sogar nur so viel Grundeigenthum gestattet, als zur Kirche, zur Schule oder zu einem Spitale erforderlich ist. Vom Staate New-York wurden folgende Maximal-Einkünfte gesetzlich festgestellt: für die Wittwen- und Waisenanstalt des Episcopalclerus 15 000 Dollars (1851), für die Frauenakademie vom Herzen Jesu 5000 Dollars (1851), für das Capitel der Presbyterialkirche 25 000 Dollars (1855). Die Ausführung dieser Bestimmungen wird genau überwacht und es werden zu diesem Behufe besondere gesetzliche Vorkehrungen getroffen, wie die vom Jahre 1863, wonach die katholischen Genossenschaften verpflichtet sind, dem obersten Gerichtshofe alle drei Jahre ein Inventar ihres Real- und Personalbesitzes zu unterbreiten [4]). Ferner haben mehrere Staaten der Union verordnet, dass Testamente zu Gunsten kirchlicher Stiftungen auf dem Todesbette ungültig seien [5]).

Die vor der Reformation erfolgten Eingriffe ins Kirchengut können mit Ausnahme desjenigen von Leo dem Isaurier, welcher

---

[1]) Albert Michel a. a. O. S. 7—10.
[2]) Geijer a. a. O. Bd. I S. 218.
[3]) E. Amort d. J. a. a. O. S. 6.
[4]) Marco Minghetti a. a. O. S. 150.
[5]) E. Amort d. J. a. a. O. S. 9.

infolge päpstlicher Verdammung seiner ikonoklastischen Verordnungen die in seinem Machtgebiete gelegenen Patrimonien einzog, strenge genommen nicht als Säcularisationen bezeichnet werden. Wie wir gesehen haben, war zu Ende des siebenten Jahrhunderts mindestens ein Dritttheil allen Grundbesitzes in Gallien in Händen der Kirche, wodurch der verarmte Staat in Bedrängniss gerieth, insbesondere wegen der Schwierigkeiten, die unter kirchlichem Schutze stehenden Heerpflichtigen für den Kriegsdienst herbeizuziehen, weshalb sich schon merovingische Könige des Kirchengutes zu Staatszwecken bedienten, wozu sie die Befugniss aus ihren grossen Schenkungen abgeleitet haben mochten, was zu der Ansicht führte, diese seien stets mit dem Vorbehalte der Zurücknahme erfolgt[1]. Da Karl Martell zur Führung seiner Kriege reicherer Mittel bedurfte, als die erschöpften Staatsdomänen darboten, so überliess er die als überschüssig erschienenen Kirchengüter Weltlichen zur Nutzniessung, welches die alleinige gesetzliche Art der Verleihung von Kirchengut war, während die Krongutschenkungen der Merovinger gewöhnlich in Eigenthumsübertragung auf Lebenszeit bestanden[2]. Die Kirche selbst erkannte die Nothwendigkeit dieser Massregel, zu welcher sie auf der Synode zu Liftinä im Jahre 743 ihre Zustimmung gab. Als Folge dieser Verhältnisse ward das Beneficialwesen eingeführt, wonach die verfügbaren Kirchengüter als lebenslänglicher — nicht erblicher — Besitz vergabt wurden. Zum Behufe der Gewinnung des weltlichen Adels erfolgten solche Verleihungen von Kirchengut auch seitens Pippins in grossem Massstabe[3].

So sehr auch derartige Verfügungen den Charakter von Säcularisationen trugen, so gilt doch von ihnen dasselbe, was von den Amortisations-Gesetzen erwähnt wurde: die religiösesten Herrscher und selbst solche, denen die Kirche viele Zuwendungen verdankte, nahmen nicht Anstand sie zu üben. So betrachtete Karl der Grosse Kirchengüter als einen Theil seines

---

[1]) Zorn a. a. O. S. 73—74. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. III S. 15.

[2]) Schröder a. a. O. S. 158.

[3]) Giesebrecht a. a. O. Bd. I S. 132.

Besitzthums; insbesondere königliche Klöster[1]) wurden geradezu als königliches Eigenthum bezeichnet und demgemäss verschenkt und anderweitig verliehen, so dass zuweilen Weltliche in alle Rechte des Abtes eintraten. Unter Ludwig dem Frommen erkannte eine Synode förmlich an, dass die Verleihung von Klöstern, auch gegen die Kirchengesetze, im staatlichen Interesse unerlässlich sei. Man traf das Auskunftsmittel, einen bestimmten Theil der Besitzungen für die Klostergemeinschaft auszuscheiden, was aber nicht immer eine Sicherstellung gegen die Verwendung zu weltlichen Zwecken war. Ungeachtet Ludwigs übermässiger Begünstigung der Kirche, befand sich während seiner Regierung die Mehrzahl der Klöster in weltlichen Händen; rücksichtsloser und gewaltsamer ging man unter seinen Nachfolgern vor. In ähnlicher Weise ist zuweilen mit Bisthümern verfahren worden[2]). Die Kaiser aus sächsischem Hause waren in dieser Beziehung enthaltsamer, doch bald gewann die alte Gewohnheit die Oberhand und es wurde wieder zur Verwendung von Kirchengütern für weltliche Zwecke geschritten[3]). Otto I. enthielt sich zwar der Verfügung über kirchlichen Grundbesitz, machte aber die bereits vor ihm bestandenen kirchlichen Leistungen zum vornehmsten Posten seines Budgets; namentlich bildete er sein Heer aus den Vasallenschaften der Kirche[4]). Selbst ein so frommer Fürst wie Kaiser Heinrich II. nahm Kirchengut in Anspruch[5]). Auch Konrad II. hat, bei aller Freigebigkeit gegen die Kirche, über das Kirchengut für staatliche Zwecke unbedenklich verfügt. Die Abtei Kempten gab er dem Herzog Ernst, Güter von Reichenau dem Grafen Mangold zu Lehen; ähnlich verfuhr er mit Hersfeld[6]). Namentlich Heinrich IV. und V. verfuhren mit Klöstern willkürlich[7]); Heinrich IV.

---

[1]) Welche es, „sei es in Folge älterer Verhältnisse, sei es durch Uebertragung an den König“, waren.

[2]) Waitz a. a. O. Bd. IV S. 130 ff.

[3]) a. a. O. Bd. VI S. 76.

[4]) Karl Wilhelm Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes. Leipzig 1883—85. Bd. I S. 336.

[5]) Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 82.

[6]) a. a. O. S. 297.

[7]) Waitz a. a. O. Bd. VII S. 269.

insbesondere soll in seinen Kämpfen mit Rom die Vasallen und Ministerialen der geistlichen Stifter durch Preisgebung der Güter der letztern gewonnen haben [1]). Otto I. und Heinrich III. statteten ihre Gemahlinnen mit Einkünften von Klöstern aus [2]). Friedrich I. beschenkte mit kirchlichen Lehen seine Söhne; ferner nahm er das Recht in Anspruch, das bewegliche Vermögen der geistlichen Fürsten bei ihrem Tode und die Einkünfte bischöflicher Güter bei Vacanzen einzuziehen [3]).

Auch sonst wurde, namentlich zu Kriegszwecken, über bewegliches Vermögen der Kirche öfters verfügt. So entnahm Kaiser Lothar dem Kloster Rosenfeld im Jahre 1136 zu Kriegszwecken 600 Mark Silber, welche der Graf Friedrich von Stade demselben geschenkt hatte [4]). Die reichen Schätze, welche Kirchen und Klöster in Wisby aufgehäuft hatten, wurden nach Waldemar's IV. (von Dänemark) Sieg im Juli 1361 von diesem fortgeführt [5]). Im Jahre 1533 verwendeten die Lübecker ihre Kirchenschätze zur Ausrüstung eines Geschwaders. Aus den grossen Kronleuchtern in der Marienkirche liess Wullenweber Geschütz giessen [6]). Karl V. forderte Ende 1546 von allen Kirchen und Klöstern die Hälfte ihres Besitzes an Gold- und Silberwerthgegenständen und von den geistlichen Genossenschaften die Hälfte ihres jährlichen Einkommens, welches Verlangen auch die Geistlichen im kaiserlichen Rathe gebilligt hatten [7]). Alba zog in Neapel die für Rom bestimmt gewesenen geistlichen Einkünfte ein und griff sogar das Gold und Silber der Kirchen an [8]).

Ferner kamen Einziehungen von Kirchengütern vor, wenn die betreffenden Prälaten keine Heeresfolge leisteten. So war es in Ungarn unter Mathias Corvinus. Eine ähnliche Verordnung bestand in Polen, wo die geistlichen Vorsteher, die sich dem Kriegsdienste zu entziehen

---

[1]) a. a. O. Bd. VIII S. 166. 432.
[2]) Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 377.
[3]) Nitzsch a. a. O. Bd. II S. 291.
[4]) Giesebrecht a. a. O. Bd. IV S. 112.
[5]) Prutz, Staatengeschichte. Bd. II S. 304.
[6]) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. III S. 411—12.
[7]) Wilhelm Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten. Düsseldorf 1865. S. 123.
[8]) Ranke, Päpste. Bd. I S. 192.

suchten, ihre Lehngüter an einen Weltlichen veräussern mussten, damit dem Kriegsdienste genügt werde [1]).

Gewaltsame Eingriffe ins Kirchengut seitens des weltlichen Adels waren im Mittelalter keine seltene Erscheinung. Schon zur Zeit Karls des Grossen war es nur die kraftvolle Persönlichkeit dieses Fürsten, welche die Gier der Laien nach den Gütern der Kirche zurückzudrängen vermochte; unter seinen schwachen Nachfolgern aber wurden Klagen über Gewaltthaten in dieser Richtung immer lauter. Bereits damals wurde als Entschuldigung seitens der Laien angeführt, dass das Gemeinwesen ohne solche Aneignungen nicht bestehen könne [2]). Auch später ist es öfters geschehen, dass weltliche Grosse sich gewaltsam der Klöster bemächtigten und über ihre Güter verfügten [3]), ja die herzoglichen Gewalten zur Zeit Heinrichs I. waren hauptsächlich durch Beraubung der Kirchen emporgekommen; aus den Einkünften der reichen Klöster unterhielten die Herzoge und andere weltliche Herren ihre Vasallen. Das canonische Verbot, dass Geistliche sich mit Blut beflecken, nöthigte dieselben, einen Theil der Gerichtsbarkeit in ihren Immunitäten Laien zu überlassen, weshalb jedes Stift einen Laienbeamten, den Vogt, mit der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit betraute, zu dessen Ausstattung gewisse Güter als Vogtlehen ausgeschieden wurden. Zuweilen bot nun den Herzogen die Erwerbung der Vogtei in den Bisthümern die Handhabe, um unter diesem Titel oder in gewaltsamer Weise sich der geistlichen Güter zu bemächtigen. Die Erweiterung solcher Vogteilehen war eine Form, in welcher namentlich die ostfränkische Laienaristokratie Gütererwerbungen bewirkte [4]).

Die berühmte Abtei Niederaltaich wurde durch Herzog Arnulf fast ihres gesammten Besitzes beraubt; Tegernsee verlor durch ihn etwa 11 000 Hufen Landes. Noch schlimmer waren die Klöster

---

[1]) S. Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter. Berlin 1839. Bd. I S. 340.

[2]) Ranke, Weltgeschichte. Bd. VI/I S. 43.

[3]) Waitz a. a. O. Bd. VI S. 76.

[4]) Nitzsch a. a. O. Bd. II S. 317—18. Waitz a. a. O. Bd. VII S. 134.

in Lothringen daran, wo Reginar und Giselbert vornehmlich durch Raub an Kirchengut ihre Stelle behaupteten[1]. Selbst zur Zeit eines so kraftvollen Kaisers, wie Otto I. war, wurde von allen Seiten über die Bedrängniss der Bischöfe geklagt. Trier, Metz, Lüttich waren beinahe aller ihrer Güter beraubt[2] Während der entsetzlichen Zustände in Rom im 10. und in den ersten Decennien des 11. Jahrhunderts war das Dominium des päpstlichen Stuhles nahezu geschwunden[3]. Im 13. Jahrhunderte wurde von Seiten des österreichischen Landadels ein allgemeiner Krieg gegen die geistlichen Güter unternommen, von denen man sich viele aneignete oder wenigstens ihren Fruchtgenuss sicherte. Hart betroffen wurde besonders das Erzstift Salzburg, dessen eigene Beamten die Kirchengüter weltlichen Herren gaben. Konnte nichts anderes erreicht werden, so wurden die Bauern genöthigt, die Zehnten statt an das Stift an die adeligen Herren abzuliefern. Herzog Ulrich von Kärnten bemächtigte sich nach dem Tode Herzog Friedrichs der Lehen des Freisingischen Bisthums in Oesterreich[4].

Eine andere Art der Beraubung bestand namentlich in Italien, wo ein grosser Theil von Kirchengut auf Zeit- und Erbpacht gegen Geldzins ausgethan war, darin, dass die Entrichtung dieses, wenn auch geringen Zinses verweigert wurde, wogegen die Prälaten nicht einzuschreiten vermochten, weil die Pächter sehr mächtig waren. Im römischen Gebiete und der Romagna, wo der Adel den grössten Theil seiner Besitzungen in Erbpacht von der Kirche hatte, erwuchsen aus den Zinsverweigerungen unaufhörlich Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Geistlichkeit[5].

So sehr das Lehnswesen dem Gütererwerbe der Kirche förderlich war, so entsprang demselben doch die Nöthigung der Kirche, zu anscheinend freiwilligen Vergabungen an Weltliche zu schreiten. Die geistlichen Stifter mussten nämlich eine ihren Kräften entsprechende Anzahl von Kriegsleuten zum Reichsheere stellen, welcher Obliegenheit nur durch

---

1) Giesebrecht a. a. O. Bd. I S. 217.
2) Waitz a. a. O. Bd. VII S. 205.
3) Gregorovius a. a. O. Bd. IV S. 51.
4) Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte. Bd. I S. 74.
5) Giesebrecht a. a. O. Bd. I S. 707.

Vergabung von Grundstücken genügt werden konnte. So sahen sich die geistlichen Körperschaften zu fortwährender Verleihung von Ländereien an kriegsgeübte weltliche Herren genöthigt. Aber auch in Bedrängniss von Seiten Grosser, ferner in der Absicht, Freunde und Verwandte zu begünstigen, und zum Behufe der Gewinnung von Anhängern haben Bischöfe und Aebte Güter ihrer Stifter an Weltliche vergabt. Das Kloster Lorsch hatte sieben sogenannte Volllehen, welche zur Zeit Heinrichs V. in der Hand des Pfalzgrafen Gottfried vereinigt wurden, dem gegenüber von einer thatsächlichen Lehenshoheit keine Rede sein konnte. Fast alle weltlichen Grossen besassen damals Kirchenlehen und wurden deshalb durch den Gedanken, dass die Vorsteher der geistlichen Stifter auf die weltlichen Güter verzichten sollten, in nicht geringe Aufregung versetzt [1]). Auch übertrugen manche Päpste Domänen an Nepoten und Parteigänger, welche ihnen zur Erlangung der Tiara verholfen hatten [2]).

Ferner kamen hin und wieder verschleierte Säcularisationen vor.

Nach dem Vorbilde der grossen Ritterorden von universaler Bedeutung waren in Spanien im Zeitalter der Kreuzzüge die localen Orden von San Jago di Compostella, von Calatrava und von Alcantra entstanden, welche sich die Bekämpfung des Islam zur Aufgabe machten. Diese allmählich zu grossem Reichthum gelangten Orden standen unter Oberhoheit des Papstes und waren von dem Königthum unabhängig, weshalb sie einen diesem überaus gefährlichen Rückhalt für die Adelsopposition bildeten. Ferdinand und Isabella, in der Absicht, die Orden unter die königliche Autorität zu beugen, richteten ihre Gedanken darauf, dem Könige die Leitung derselben zu übertragen. Als im Orden von San Jago im Jahre 1476 die Grossmeisterwürde erledigt wurde, suchte Isabella ihrem Gemahle die Wahl zu sichern; Ferdinand aber erschien dies noch

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. VI S. 77 ff.

[2]) Gregorovius a. a. O. Bd. III S. 486.

bedenklich, weshalb er für gut fand, die Wahl lieber auf einen kleinen, armen, einflusslosen Ritter zu lenken. Ein Jahrzehnt später wurde er kühner, und als im Jahre 1487 eine Wahl in den Orden von Calatrava vorgenommen ward, zeigte Ferdinand den Rittern eine päpstliche Bulle, welche ihm die Grossmeisterwürde übertrug. Ungeachtet allen Widerstrebens blieb Ferdinand Grossmeister und damit unumschränkter Gebieter über den Orden. Aehnlich erging es im Jahre 1494 mit dem Orden von Alcantra und 1499 mit demjenigen von San Jago. Damit der Krone auch für die Folge die Autorität über die drei Orden gewahrt bleibe, wurde mit päpstlicher Zustimmung angeordnet, dass der König von Castilien für alle Zeiten Grossmeister derselben sein solle. Auf diese Weise wurden auch die reichen Mittel der Orden den Zwecken des Gemeinwohles dienstbar [1]).

Als es in dem Kriege Isabella's von Castilien gegen die Portugiesen an Geld zur Besoldung der Truppen fehlte, gestattete der Clerus, dass in Form eines Anlehens alles Kirchengeschirr eingeschmolzen wurde. Der Ertrag belief sich auf 30 Millionen Maravedis [2]).

Im Kijew'schen Höhlenkloster wird eine Quittung des Kaisers Nicolaus über eine daselbst zwangsweise gemachte Anleihe sorgfältigst aufbewahrt [3]).

Wir haben gesehen, welchen Widerstand während des ganzen Mittelalters der weltliche Besitz der Kirche erregte und wie insbesondere bei Ausgange desselben die Bewegung in dieser Richtung die weitesten Kreise ergriff. Eine theilweise Säcularisation war schon durch die Husiten herbeigeführt worden, indem in Folge der Husitenkriege der Adel und die Städte viele Kirchengüter sich aneigneten [4]). —

---

[1]) Wilhelm Maurenbrecher, Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit. Leipzig 1874. S. 54; vgl. Prutz, Staatengeschichte. Bd. II S. 776.

[2]) Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen. S. 142

[3]) „Vossische Zeitung“ vom 3. März 1888.

[4]) Alfred Huber, Geschichte Oesterreichs. Bd. II S. 482.

Zu den umfassendsten Säcularisationen gehören die allbekannten durch die Reformation hervorgerufenen, wobei zu beachten ist, dass die Aufhebung von Klöstern von streng katholischer Seite begonnen wurde[1]). Hervorzuheben haben wir zunächst diejenige des deutschen Ordensgebietes Preussen. In ähnlicher Weise wie Markgraf Albrecht von Brandenburg schloss Gotthard von Ketteler, Land- und Heermeister der Schwertbrüder in Livland, an Polen sich an, von dessen König er mit Kurland und Semgallen im Jahre 1561 belehnt wurde, wogegen er Livland den Polen überliess[2]). — Bemerkenswerth sind ferner die Vorgänge in Schweden. Gustav Wasa erkannte, dass die reichen Einkünfte und die Macht der Geistlichkeit seine Regierung gefährden; er erklärte daher auf dem Reichstage zu Westeräs im Jahre 1527, dass er die Krone niederlegen müsse, da die Einkünfte des Königs zu denen der Geistlichkeit ausser Verhältniss seien. Der Reichstag ging nun auf die königlichen Wünsche ein, und die Geistlichkeit musste den grössten Theil ihrer Güter theils dem Staate, theils dem Adel, dessen Unterstützung der König bedurfte, abtreten[3]). — Den grössten Zuwachs an Macht und Reichthum hat wohl die englische Krone durch die Säcularisation erlangt. Ein venetianischer Gesandter veranschlagte die Klostereinkünfte auf 500 000 Ducaten, während er diejenigen des gesammten englischen Adels auf 300 000 Ducaten angibt. Zu jenen nun der Krone zugefallenen Einkünften gesellten sich die in den Klöstern angesammelten Schätze, die Güter der Ritterorden und die bis dahin vom Papste bezogenen Annaten, Zehnten u. s. w. Derselbe Venetianer schätzte die weltlichen Einkünfte der Krone bei Ausbruch der Reformation auf 700 000, die nun hinzugekommenen geistlichen auf 900 000 Ducaten[4]).

---

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. II S. 314.

[2]) Arthur Kleinschmidt, Die Säcularisation von 1803. Berlin 1878. S. 6.

[3]) Baur a. a. O. Bd. IV S. 111. Döllinger, Kirche und Kirchen. München 1861. S. 101.

[4]) Ranke a. a. O. Bd. IV S. 43.

Von der grössten Bedeutung war es, dass die bischöfliche Gerichtsbarkeit in den Gebieten der protestantischen Fürsten aufgehoben wurde, als Folge des Augsburger Religionsfriedens [1]). Als nämlich die Bischöfe die Anhänger der lutherischen Lehre bestrafen wollten, versagten es die Fürsten, ihnen den weltlichen Arm zu leihen. Das genügte, um der bischöflichen Gerichtsbarkeit ein Ende zu bereiten [2]).

Die in den einzelnen Ländern vorhanden gewesenen Kirchengüter zerfielen zur Zeit der Reformation in drei Hauptheile: in das Eigenthum und Einkommen der einzelnen Kirchen, in das kirchliche Corporationsgut (Eigenthum der Capitel, Klöster und anderer kirchlicher Körperschaften) und in das Eigenthum der kirchlichen Würdenträger. Das Vermögen der beiden ersten Kategorien blieb im Allgemeinen grundsätzlich unangetastet; doch wurde die Verwendungsweise meistens verändert. Das Vermögen der Klöster und Stifter wurde grösstentheils zu Unterrichtszwecken verwendet; nur die Kranken- und Armenstiftungen blieben unter veränderten Verwaltungsformen dem ursprünglichen Zwecke erhalten. Die dritte Hauptmasse bildeten die reichen Ausstattungen der Bisthümer und anderer Prälaturen, die theilweise mit dem weltlichen herrschaftlichen Charakter der Prälaten im Zusammenhange standen, welcher der evangelischen Lehre widersprach. Manche Bischöfe gaben mit dem katholischen Bekenntnisse die weltlichen obrigkeitlichen Befugnisse freiwillig auf, die erledigten Stellen anderer wurden nicht wieder besetzt und das Vermögen ward allmählich mit den landesherrlichen Domänen vereinigt [3]).

Auch im Reformations-Zeitalter kamen Säcularisationen seitens gut katholischer Fürsten nicht im Anschlusse an die herrschende Strömung, sondern lediglich aus Noth vor. Nach den Husitenstürmen machte sich in Böhmen, den mittelalter-

---

[1]) a. a. O. Bd. V S. 280.
[2]) a. a. O. S. 316.
[3]) R. W. Dove in Herzogs Real-Encyklop. 2. Aufl. Bd. XIV S. 45—47.

lichen Rechtsanschauungen entgegen, die Lehre geltend, dass der Clerus nur Nutzniesser der Kirchengüter, der König aber der wahre Eigenthümer derselben sei, der sie nach alleinigem Ermessen verschenken, verkaufen und verpfänden könne. Im Einklange mit dieser Theorie verbot die Landesordnung den geistlichen Besitzern Güter-Verpfändungen oder Vertauschungen ohne königliche Bewilligung und erkannte den Königen das Recht zu, geistliche Güter an Laien zu verschenken oder aber mit Pfandsummen zu belasten, deren Rückzahlung den betreffenden geistlichen Körperschaften oblag. Dieses Recht wurde nun häufig ausgeübt. Insbesondere Ferdinand I. hat in seinen finanziellen Nöthen die kirchlichen Güter in Böhmen nicht nur verpfändet, sondern auch geradezu verkauft. Allerdings äusserte er, dass er sich durch solche Massregeln in seinem Gewissen beunruhigt fühle, und ermahnte in seinem Testamente seine Söhne, der Kirche Ersatz zu leisten; doch beobachteten seine nächsten Nachfolger dieselbe Uebung bezüglich der Kirchengüter. Als im Jahre 1598 Rudolf II. in seinen Bedrängnissen über geistliche Besitzthümer verfügte, verlangte er von den obersten Landesbeamten ein hierauf bezügliches Gutachten. Der Kanzler Zdeněk von Lobkowitz gab ein solches dahin ab, dass der Kaiser geistliche Güter, ohne der päpstlichen Zustimmung zu bedürfen, belasten und verkaufen könne, da der gesammte Kirchenbesitz in Böhmen königliches Eigenthum sei und die kaiserlichen Vorfahren Ferdinand I. und Maximilian II. dieselbe Auffassung zur Geltung gebracht hätten [1]).

Auf ähnliche Weise erging es wiederholt in Frankreich. Um den dringendsten finanziellen Bedürfnissen zu genügen, wurde unter Karl IX. im Jahre 1563 zu einer Veräusserung von Kirchengütern im Werthe von 100 000 Livres Rente geschritten. Durch ein Edict vom 26. Januar 1564 ward der Clerus ermächtigt, die veräusserten Güter zurückzukaufen [2]). Heinrich III.

---

1) Anton Gindely a. a. O. Bd. I S. 64—67.

2) Dareste a. a. O. Bd. IV S. 208, 221.

sah sich in Folge der zerrütteten Finanzen gezwungen, wie bei Städten und Privaten, so auch bei der Geistlichkeit ein halb erzwungenes Anlehen aufzunehmen. Da auch dies nicht genügte, so liess er wiederholt Kirchengüter veräussern [1]).

Im dreissigjährigen Kriege gingen wieder viele Erwerbungen des Protestantismus verloren. Im westphälischen Frieden erfolgte abermals eine lange Reihe von Säcularisationen. Schweden erhielt das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden, Brandenburg das Erzbisthum Magdeburg und die Bisthümer Halberstadt, Minden und Kamin; Mecklenburg die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg, Hessen-Cassel die Benedictiner-Abtei Hersfeld.

Zu beträchtlichen Säcularisationen gab in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Aufhebung des Jesuitenordens Anlass. In Portugal wurde der Orden im Jahre 1759, in Frankreich durch's Parlament am 6. August 1762 aufgehoben. Da man in Spanien keinen öffentlichen Process einleiten wollte, so wurde durch ein nur geheim begründetes Urtheil vom 28. Februar 1767 die Gesellschaft Jesu aus Spanien verbannt; den verwiesenen Jesuiten wurden für die Dauer ihres ruhigen Verhaltens Pensionen zugesichert. Im November 1767 erfolgte ihre Ausweisung aus Neapel und fast gleichzeitig aus Sicilien, im folgenden Jahre aus Parma, und selbst der Grossmeister der Malteser-Ritter duldete die Jesuiten nicht auf seiner Insel [2]). Clemens XIV. hob den Orden auf, indem er das betreffende, am 17. Juli 1773 unterzeichnete Breve einen Monat darauf verkündigen liess. Allenthalben war die Ausweisung mit Gütereinziehungen verbunden. In Oesterreich wurde das gesammte Vermögen des Ordens nach dem Patente vom 12. Februar 1774, mit Ausnahme der Stiftungen, für einen Studienfonds bestimmt [3]).

---

[1]) a. a. O. S. 316, 327, 349.

[2]) Baur a. a. O. Bd. IV S. 532—33.

[3]) Wolf und Zwiedineck a. a. O. S. 148.

Auch sonst wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts mancherlei Säcularisationen, zunächst in Oesterreich, bewirkt. Kaiser Joseph II. liess von mehr als 2000 Klöstern etwa 700 übrig; von den Nonnencongregationen liess er nur die unmittelbar nützlichen bestehen und auch die mussten der Verbindung mit Rom entsagen: er gestattete keine Geldsendungen für päpstliche Dispensationen und erklärte sich für den Verwalter der weltlichen Angelegenheiten der Kirche[1]). Die Summe des eingezogenen Kloster-Vermögens betrug im Jahre 1782: 10 Millionen Gulden, von 1782 bis 1787: 14,9 Millionen, 1788: 16,7 Millionen in Obligationen und 259 400 Gulden baar, 1789: 17,8 Millionen in Obligationen und 315 700 Gulden baar[2]).

Eine gewaltige Katastrophe brach durch die französische Revolution über das Kirchengut herein. Zunächst ward beschlossen, dass die geistlichen Güter, gleich den übrigen, versteuert und der Zehnte abgeschafft werden solle. Auf Antrag Talleyrand's wurde im November 1789 das gesammte Kirchengut als Nationaleigenthum erklärt. Die französische Revolution gab auch dazu den Antrieb, dass die nach dem westphälischen Frieden begonnene Säcularisation in Deutschland fortgesetzt wurde. Als im Lüneviller Frieden die jenseits des Rheins gelegenen deutschen Länder mit Frankreich vereinigt wurden, nachdem schon auf dem Congresse zu Rastadt das deutsche Reich in die Abtretung des linken Rheinufers eingewilligt hatte, benutzte man die geistlichen Fürstenthümer zur Entschädigung der erblichen Reichsfürsten. Nur der Coadjutor von Mainz, Karl Theodor Dalberg, blieb als Reichsstand und als weltlicher Fürst von allen geistlichen Herren allein übrig.

Da die Bisthümer immer aristokratischer und die Domcapitel gewissermassen Versorgungsanstalten für erwachsene Söhne von Adelsgeschlechtern wurden, so ward durch die, im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Lüneviller Friedens, durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 be-

---

[1]) Ranke, Päpste. Bd. III S. 143.
[2]) Wolf und Zwiedineck a. a. O. S. 257.

wirkte Säcularisation ein grosser Theil des katholischen Adels zu Grunde gerichtet, welcher an 700 Domherrnstellen verlor[1]).

Napoleon erliess wenige Tage vor der Schlacht bei Aspern sein von Schönbrunn, 17. Mai 1809, datirtes Decret, womit die Aufhebung der weltlichen Papstherrschaft verkündigt ward. Rom sollte eine unmittelbare kaiserliche Stadt und der Rest des Kirchenstaates dem französischen Kaiserreiche einverleibt werden. Nach fünfjährigem Exile hielt der Papst am 24. Mai 1814 wieder seinen Einzug in Rom.

Im Laufe des spanischen Bürgerkrieges sah sich der Staat genöthigt, den Zehnten abzuschaffen und eine immer grössere Zahl von Klöstern aufzuheben, bis schliesslich im Jahre 1837 durch Beschluss der Cortes alles Kirchengut als National-eigenthum erklärt ward. — In Portugal wurden durch Decret vom 28. Mai 1834 die Zehnten aufgehoben, alle geistlichen Orden aufgelöst und alle Klostergüter eingezogen[2]).

In Folge des missglückten Aufstandes der ultramontanen Partei in der Schweiz wurden im Januar 1841 acht Klöster, darunter das reiche Muri, die Stiftung des Hauses Habsburg, aufgehoben und ihre Güter zu Unterrichts- und wohlthätigen Zwecken verwendet[3]).

In Piemont erklärte die gesetzgebende Gewalt im Jahre 1850 die bischöflichen Gerichte, die geistlichen Standesvorrechte, das kirchliche Asyl und die Gütererwerbungen der Kirche für unzulässig. Einige Zeit darauf hob man die Klöster und die geistlichen Genossenschaften auf[4]).

Seit dem Jahre 1831 hat eine grössere Zahl revolutionärer Bewegungen im Kirchenstaate stattgefunden, welche durch die Einverleibung desselben in das Königreich Italien am 8. October 1870 ihren Abschluss fanden.

---

[1]) Kleinschmidt a. a. O. S. 29.
[2]) Baur a. a. O. Bd. V S. 363—64.
[3]) a. a. O. S. 367.
[4]) Ranke, Päpste. Bd. III S. 177.

Als eine durch ihre Begründung eigenthümliche Art von Säcularisation haben wir die seitens der russischen Regierung auf Grund des Ukas vom 8. November 1864 bewirkte Schliessung von 114 der 197 katholischen Klöster Polens zu erwähnen, welche als Strafe wegen Theilnahme an „revolutionären und regierungsfeindlichen Acten“ erfolgte[1]).

3.

Wir gewahrten nun, dass das Streben, die Gunst der Gottheit zu gewinnen, die Menschen seit den ältesten Zeiten zu freiwilligen Eigenthums-Entäusserungen in den mannigfaltigsten Formen antrieb, welche bald den Charakter einmaliger, bald den regelmässig oder doch öfters wiederkehrender Gaben annahmen, zuweilen, selbst bei Culturvölkern, in Vernichtung werthvoller Gegenstände den Ausdruck fanden. Aus den unmittelbar an die Gottheit bewirkten Darbringungen entwickelten sich Gaben an die Heiligthümer, bezw. die Priester, und da nun der ursprüngliche fromme Drang durch das Interesse geistig überlegener und mächtiger Körperschaften masslos gesteigert ward, so erklärt es sich, dass die Spenden nicht selten äusserst beträchtliche Vermögenstheile, ja zuweilen den Gesammtbesitz Einzelner, umfassten, und dass sogar neben den materiellen Gütern die persönliche Freiheit aufgeopfert wurde. Auf solche Weise kamen vornehmlich an den Mittelpunkten der Gottesverehrung ungeheure Schätze in den Besitz der Priesterthümer.

Insbesondere waren es die zielbewussten, mit bewunderungswürdigem Aufwande an Thatkraft, Scharfsinn, Zähigkeit und Consequenz fortgesetzten Bestrebungen der christlichen Kirche, die durch sie hervorgerufene verzweiflungsvolle Weltanschauung und Weltentsagung, die von ihr verkündigte Macht der Sündentilgung, ihre Lehre von der Verdienstlichkeit aller

---

1) St. Petersburger Beiträge zur neuesten russischen Geschichte. 2. Aufl. Leipzig 1881. S. 327, 335.

Entäusserungen zu ihren Gunsten, die von ihr mitgeschaffenen, eine Anlehnung der Kirche in wunderbarer Weise gestattenden politischen Verhältnisse und Einrichtungen, die masslose Gunst der Herrscher, die jedes Interesse ausserhalb der Kirche ertödtende Unsicherheit, Gewaltsamkeit und Zügellosigkeit eines rohen Zeitalters, — welche zusammenwirkten, um die im Mittelalter geistig hervorragendste Macht des Erdballes auch zur materiell gewaltigsten zu machen. Sie gelangte nicht nur in den Besitz der grössten Schätze an beweglichem Gute, sondern auch in denjenigen der reichsten und schönsten Ländereien mit dem Verfügungsrechte über zahllose Menschen, welcher Besitz durch die Ausstattung mit den kostbarsten Vorrechten, woraus sich viele vollständige Landeshoheiten entwickelten, noch weit werthvoller wurde.

Dieser Besitz war unveräusserlich; jeder Versuch eines Eingriffes in denselben, jede Anfechtung von Schenkungen, die zu seiner Vermehrung dienen sollten, jede Unterlassung kirchlicher Abgaben, ja sogar die blosse Aeusserung der Ansicht von der Unangemessenheit kirchlichen Eigenthums ward mit Excommunication bedroht.

Wir sahen jedoch auch, dass die geistlichen Güter zu allen Zeiten die Habgier reizten, in höherem Masse aber zur Befriedigung unabweislicher Staatsbedürfnisse herangezogen wurden. Insbesondere seit dem christlichen Mittelalter wiederholen sich solche Eingriffe unaufhörlich auf die verschiedenste Art, was um so erklärlicher ist, als der oft zu Tage getretenen Bedarfsdringlichkeit die von berufenster Seite fortwährend verkündigte Lehre von der Unvereinbarkeit weltlichen Besitzes mit geistlichen Würden entgegenkam. So haben denn so viele Epochen höherer Erregung die Einziehung von Kirchengut zur Folge gehabt, bis der Kirchenstaat selbst fiel, womit ein seit dem Mittelalter von den bedeutendsten Geistern unaufhörlich geäussertes Verlangen erfüllt wurde. Es ist nicht zu verkennen, dass das Kirchengut, seitdem die mittelalterlichen Bedingungen, denen es seine Entstehung und sein Wachsthum verdankte, die Geltung verloren, seinen vornehmsten Zwecken entfremdet ward,

und dass es in staatlichen Händen in erspriesslicherer Weise dem Gemeinwohl dient.

Hat nun auch das kirchliche Eigenthum beträchtliche Einschränkungen erlitten, so erreicht es doch noch in der Gegenwart einen sehr bedeutenden Umfang und erfährt noch immer von vielen Seiten eine erhebliche Ausdehnung.

V.

Hemmende Einflüsse.

So überaus wohlthätig auch die verschiedenen Religionssysteme, wie wir gesehen haben, nach den mannigfaltigsten Richtungen für die Entwicklung der Menschheit im Allgemeinen und des Eigenthums insbesondere wirkten, so lässt sich doch nicht verkennen, dass ihr Einfluss nicht selten ein in mancher Beziehung hemmender, ungünstiger war. Solche nachtheilige Einwirkungen entsprangen erstlich dem innern Wesen mancher Religionen, gewissen religiösen Einrichtungen, als so erspriesslich sich auch einige davon während bestimmter Epochen erwiesen haben mochten, oder missbräuchlicher Anwendung derselben, sowie dem Uebermasse in dem von uns geschilderten religiösen Aufwande; ferner der Hab- und Herrschsucht der ihre bevorzugte Stellung ausbeutenden Priester; dann dem zuweilen durch diese genährten Fanatismus und endlich dem auf unrichtiger Vorstellung vom Uebersinnlichen beruhenden Aberglauben. Zuweilen war es ein höheres Ziel, welchem ein der Erreichung desselben hinderliches wichtiges Culturgebiet geopfert wurde, wie beispielsweise das Judenthum in seinen Ursprüngen und im Anschlusse an dasselbe der Islam die bildende Kunst bannten, weil ihre Uebung der Entwicklung der monotheistischen Idee, welcher alle andern Rücksichten zu weichen hatten, entgegengewirkt hätte.

Es ist übrigens begreiflich, dass die verschiedenen hier angegebenen Einflüsse öfters zusammenwirkten; wenn wir nun auch eine getrennte Darstellung derselben versuchen werden, so liegt es doch auf der Hand, dass z. B. Herrsch- und

Habsucht zuweilen ebenso in einander flossen, wie diese und Fanatismus oder Fanatismus und Aberglaube u. s. w.

1.

Bei aller Bewunderung der Kühnheit des Denkens der Inder lässt sich nicht verkennen, dass ihre allerdings zum Theile dem erschlaffenden Klima beizumessende Indolenz durch die Geistesrichtung ihrer priesterlichen Weisen, die Passivität und den Pessimismus der brahmanischen Lehre, nach welcher die Resignation die höchste Tugend war, bedeutend gesteigert wurde. Die Abkehr vom Diesseits, durch den Gedanken an die Qualen der Seelenwanderung, welcher keinen ungetrübten Lebensgenuss zuliess, sichtbar gefördert, begegnete um so weniger einem heilsamen Gegengewichte in der in ihrem sittigenden Werthe niemals erkannten Arbeit, als die unter den Tropen ohnehin geringeren Bedürfnisse durch die Lehre von der Verdienstlichkeit der Entsagung, ja der Loslösung von allen Familienbanden, noch eingeschränkt wurden. Allerdings verzichteten nicht Alle auf die Freuden dieser Welt, vielmehr gaben sich unzweifelhaft Viele einem schrankenlosen Genussleben hin; aber der Grundzug des umgestalteten Volksnaturells blieb ein dem Erwerbtriebe entgegengesetzter, die Arbeit als sittliche That unverstanden. Dabei ist der ungeheure Zeitaufwand, den die endlosen, alle Lebensäusserungen erfüllenden Ceremonien in Anspruch nehmen, in Betracht zu ziehen, welche im Vereine mit dem Kastenwesen und mit dem peinigenden Gedanken an die Wiedergeburten jede freiheitliche Regung unterdrücken.

Der Buddhismus, so viele Missbräuche er auch beseitigte, vermochte hierin nicht Wandel zu schaffen, weil auch er an der Metempsychose festhielt, die asketische Richtung gegen das Jenseits sogar verallgemeinerte und weil dem Mönchsleben, welches er hervorrief, die Arbeit fremd blieb.

Der Dionysos-Dienst, welcher mit ausgelassener Lust begangen wurde, erregte den wildesten Taumel. Dies gilt

in erhöhtem Masse von den Bacchanalien, welche seit 186 v. Chr. in Etrurien gefeiert und von dort in Rom eingeführt wurden. Plötzlich entdeckte man in letzterer Stadt unerhörte Frevel, zu denen diese Orgien Anlass gaben. Allmählich kam es zu einer förmlichen Verschwörung von 7000 Personen, von denen viele eine Fülle von Verbrechen begingen: sie wurden falschen Zeugnisses, der Fälschung von Unterschriften, der Unterschlagung von Testamenten, der Giftmischerei und anderer Formen des Mordes überwiesen. Nachdem über eine Anzahl derselben die Todesstrafe verhängt worden war, wurde durch einen Senatsbeschluss die Bacchusfeier verboten[1]).

Auch der sinnliche Artemis-Cultus von Ephesos erregte vielerlei Unzukömmlichkeiten, beeinträchtigte den Sinn für ernste Thätigkeit, unterdrückte insbesondere den wissenschaftlichen Geist und begünstigte jede Art des Aberglaubens. Die zahlreichen und prächtigen Feste lockten eine Unmasse Vergnügungssüchtiger herbei, die Stadt wurde das Stelldichein von Lebemännern und übelberüchtigten Personen; Zauberer, Wahrsager, Flötenspieler u. dgl. trieben sich daselbst herum; das öffentliche Leben artete in Bacchanalien aus[2]). Dazu gesellte sich das bis auf ein Stadium ausgedehnte Asylrecht des Tempels, welches die Stadt mit Verbrechern füllte. Dieser Uebelstand nahm Verhältnisse an, welche den Kaiser Augustus bewogen, das Asylrecht aufzuheben[3]).

Der Islam, den seine hervorragendsten Kenner als die am wenigsten entwicklungsfähige Religion bezeichnen[4]), wirkt namentlich durch das furchtbare Dogma der absoluten Prädestination zerstörend, welches alles materielle wie geistige Leben ertödtet. Dieses Dogma herrscht im Koran nicht von Beginn an, tritt aber immer mehr hervor und steigert sich

---

[1]) Livius XXXIX, 8—18.
[2]) vgl. Ernest Renan, Saint Paul. Paris 1869. S. 338.
[3]) Strabo XIV, 1.
[4]) vgl. Pfleiderer, Religionsphilosophie. Bd. II S. 180.

allmählich zu dem bedingungslosen Fatalismus, welcher alle geistigen Kräfte gebunden hält und den Verfall des mohammedanischen Orients herbeiführte, wo ehemals gesegnete, üppige Gegenden in Wüsten verwandelt wurden und wo es kein blühendes Land mehr gibt. Diese Entwicklung der Prädestination zum Fatalismus ist insbesondere dadurch so rasch herbeigeführt worden, dass nach Entartung des arabischen Volkes die Türken die Leitung der islamitischen Geschicke übernahmen, deren geistiger Unthätigkeit jene Lehre ganz vorzüglich entsprach [1]). Verderblich wirkten ferner die Zugeständnisse, welche den Mohammedanern hinsichtlich der Polygamie gemacht werden, deren zerstörende Folgen wir an anderer Stelle geschildert haben (s. Bd. II S. 370 ff.).

Wie jedem Zweige menschlicher Thätigkeit, wirkt der Islam auch insbesondere der Wissenschaft entgegen. Da der Koran dem rechtgläubigen Mohammedaner der Inbegriff alles Wissens, dieses also etwas für alle Zeiten bereits Festgestelltes und nicht erst zu Ersinnendes ist, so erscheint jede schöpferische Wirksamkeit auf dem Gebiete der Wissenschaft ausgeschlossen, wie auch schon Mohammed ein Vorurtheil gegen alles Schriftthum und alle Gelehrsamkeit hegte. Dadurch ist aber jede fortschrittliche Entwicklung abgeschnitten. So erklärt sich der anhaltende Verfall der Wissenschaften in der islamitischen Welt nach kurzer Blüte.

So sehr also auch der Islam den wilden arabischen Stämmen, welche er zu einem Gemeinwesen vereinigte, und anderen rohen Völkern zum Segen gereichte, so wenig vermochte er, sie über eine gewisse Stufe zu erheben, und so unheilvoll ward er den Culturvölkern, welche er überfluthete, wie er denn die römische Cultur aus Asien und Afrika verdrängte [2]). Gegenwärtig gewahren wir, dass die Mohammedaner nur gedeihen können, wo äussere Verhältnisse ihnen eine bevorzugte Stellung verleihen, dass sie aber allenthalben verkümmern, wo sie den Wettbewerb mit abendländischen Völkern auszuhalten haben.

---

[1]) A. Müller, Der Islam. Bd. I S. 186.
[2]) vgl. Sprenger a. a. O. Bd. III S. XVI.

Angesichts der geisttödtenden Wirkungen des Islam sucht man die denselben widersprechenden Culturarbeiten der Mohammedaner in Spanien auf verschiedene Art zu erklären. Nach A. Müller [1]) sind die Moschee von Cordova und die anderen grossen Bauwerke der Araberzeit in Spanien nur dadurch zu Stande gekommen, dass, während die islamitischen Fürsten bloss die Aufgabe der Bauherren übernahmen, die künstlerischen Ideen und ihre Verwirklichung durch Meister erfolgte, welche ihrer Abstammung nach nicht Araber, sondern Spanier waren, so dass diese vielbewunderten Leistungen, gleich denen in der Poesie, einer Verschmelzung des semitischen und indogermanischen Geistes entsprangen. Emil de Laveleye [2]) dagegen führt die Wirkungen der mohammedanischen Cultur im südlichen Spanien auf Zoroaster und die Parsen zurück. Diesen, und nicht den Arabern, seien die wunderbaren Bauwerke zu verdanken.

Wie das Uebergreifen der Religiosität, sofern es sich durch Masslosigkeit im Aufwande kennzeichnet, selbst die vornehmsten Hilfsquellen eines Volkes zu verzehren vermag, zeigt am klarsten das Beispiel des alten Aegypten, welches durch die Verwirklichung der religiösen Idee geradezu überwältigt ward. Der Staat schien nur vorhanden um der Götter willen, seinen Kriegen lag die Absicht zu Grunde, Amons Unterthanen zu vermehren und dem Gotte Beute zuzuführen. Die Verschwendung der Pharaonen, wie z. B. Ramses' III., gegen die Götter nahm Verhältnisse an, welche befürchten liessen, dass beim Beharren in diesem Systeme das ganze Reich den Göttern zufallen würde [3]). Das ökonomisch Unvernünftige dieser masslosen Schenkungen ward gesteigert durch ihre einseitige Vertheilung, indem, vermuthlich aus politischen Gründen, namentlich Ramses III. den Tempel des thebanischen Amon so sehr begünstigte, dass ihm etwa drei Viertheile aller Spenden zuflossen [4]).

Aehnliches galt von dem Aufwande der indischen Könige, deren Schatzkammer zuweilen durch Opfer ganz erschöpft wurde.

---

[1]) a. a. O. Bd. II S. 542.

[2]) La Péninsule des Balkans. Bruxelles 1886. Bd. I S. 176.

[3]) Ed. Mayer a. a. O. S. 321.

[4]) Erman a. a. O. Bd. II S. 409.

Dieselbe Richtung, wenn auch ohne ägyptische Ausartung, ist bei allen alten, nicht nur bei den orientalischen Völkern wahrnehmbar. Die aus den römischen Festen erwachsenen Kosten nahmen allmählich so sehr zu, dass die Aedilen oder sonstigen Veranstalter der Spiele zur Bestreitung derselben beträchtliche Zuschüsse aus ihrem Privatvermögen machen oder gar dieses ganz aufopfern mussten, wofern sie es nicht vorzogen, die Gelder in den Provinzen oder von Bundesgenossen zu erpressen. Dass mehrere Kaiser sich im Hinblicke auf die starke Belastung des Staatshaushaltes gedrängt fühlten, eine Einschränkung der Opfer und Feste herbeizuführen, haben wir bereits erwähnt. — Theodosius liess den römischen Senat zur Annahme des Christenthums auffordern und lehnte auf dessen Weigerung die Unterhaltung der Ceremonien auf Staatskosten mit dem Bemerken ab, dass die Kosten der Heeresverwaltung ihm den übermässigen Aufwand für den Götterdienst im Allgemeinen und die Opfer insbesondere nicht gestatten[1]).

Auch durch die überreichen Schenkungen an die christliche Kirche wurde nicht selten das Staatswohl preisgegeben und zwar nicht nur im Mittelalter, sondern auch noch in der neueren Zeit. So flossen unter Sigismund III. von Polen die öffentlichen Einkünfte grösstentheils der Kirche zu, weshalb für die dringendsten Bedürfnisse des Landes kein Geld vorhanden war. Schon unter Bathory waren keine Mittel zur Ausrüstung einer Armee vorhanden gewesen. Die Grenzen mussten gegen die Einfälle der Tataren und anderer Völkerschaften offen bleiben zu einer Zeit, in welcher der Clerus 160 000 Güter besass[2]). Auch in Spanien wie in Portugal liess die Ausstattung der Kirchen häufig der Regierung kein Geld zur Löhnung der Soldaten übrig[3]). Insbesondere zur Zeit Philipps III. von Spanien klagte man, wenn es so fortgehe, so werde der Clerus durch Schenkungen und Kauf allmählich das ganze Königreich sich

---

[1]) Ranke, Weltgeschichte. Bd. IV/I S. 204.

[2]) Johannes Huber, Der Jesuitenorden. S. 177—78.

[3]) Heinrich v. Sybel, Kleine historische Schriften. Stuttgart 1880. Bd. III S. 412—13.

aneignen[1]). Ferner übte Ferdinand II. von Oesterreich gegen die Kirche eine übermässige Freigebigkeit, während die Staatsfinanzen zerrüttet waren. Er erhöhte die Einkünfte der verschiedenen Capitel und Klöster, wobei er sich nicht auf Bereicherung der alten Stifter beschränkte, sondern auch alle seine Vorgänger durch neue Stiftungen überbot. In überreicher Weise sorgte er insbesondere für die Jesuiten. Von dem ungeheuern Grundbesitze, den der Orden bei seiner Aufhebung im Jahre 1773 in Böhmen besass, war ihm mehr als die Hälfte von Ferdinand geschenkt worden. Die Folgen solcher Verschwendung an die Geistlichkeit waren schon im Jahre 1620, ungeachtet der reichen Unterstützung, welche Spanien, der Papst und die deutsche Liga ihm gewährten, Zwangsanleihen, an deren Rückzahlung ebensowenig wie an die der freiwilligen Beihilfen gedacht werden konnte, und selbst Eingriffe in die Waisengelder, deren Rückerstattung immer weiter hinausgeschoben wurde[2]). Im Laufe der Jahre 1621 und 1622 schenkte der Kaiser der Geistlichkeit aus den eingezogenen Gütern Grundbesitz-Massen im Werthe von 1 500 000 Thalern, bei fortdauernd ungünstiger Finanzlage[3]). Auch später verschleuderte er einen grossen Theil der den Protestanten confiscirten Güter an seine Günstlinge und an die Kirche, so dass er im Jahre 1625 wieder in die äusserste Bedrängniss gerieth.

Auch der aus dem Todtencultus erwachsene Luxus nahm mitunter die bedenklichsten Verhältnisse an. Der Zwang der Sitte richtete bei Naturvölkern die ein Leichenbegängniss Veranstaltenden zuweilen zu Grunde; so namentlich an der Goldküste und bei den Sioux[4]). Bei Todesfällen Vornehmer pflegen die Opfer einen riesigen Umfang zu erreichen. — Die Grabmäler der ägyptischen Mamelukenfürsten in Kairo erforderten einen so ungeheuern Aufwand, dass die Staatseinkünfte für denselben

---

[1]) Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie. S. 311.

[2]) Anton Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges. Bd. II S. 20—24.

[3]) a. a. O. Bd. IV S. 563.

[4]) Herbert Spencer, Sociology Bd. I S. 285. Waitz, Anthropologie. Bd. I S. 164—65.

nicht mehr genügten und der finanzielle Ruin die Folge davon war [1]).

Die übergrosse Zahl der Feste der Römer, welche über ein Dritttheil des Jahres in Anspruch nahmen, haben wir bereits erwähnt. (S. S. 152). Wie sehr die ohnehin vergnügungssüchtigen Massen dadurch nützlicher Thätigkeit entzogen, in dem Hange nach Müssiggang und Sinnesgenuss gefördert wurden, liegt auf der Hand. Auch im christlichen Mittelalter und zur Reformationszeit wurden ähnliche Beschwerden vernommen. Während es im 9. Jahrhundert ungefähr 31 Festtage jährlich gab, fielen um 1280 von April bis October allein, also in den Zeitraum der wichtigsten ländlichen Arbeiten, 36 Festtage ohne die Sonntage [2]). Auf dem Concil zu Kostnitz im Jahre 1414 ward darüber geklagt, dass die meisten Feiertage nur die Ueppigkeit vermehren und nützliche Arbeiten verhindern. Noch mehr ward auf der Reichsversammlung zu Nürnberg über die Menge der Festtage laut Beschwerde geführt, welche es dem armen Bauer unmöglich machen, die Früchte seines Schweisses vor den Gefahren des Regens, Hagels u. s. w. durch rechtzeitige Ernte in Sicherheit zu bringen, wogegen er verleitet werde, seine Zeit durch Trunk und Spiel auszufüllen [3]).

Frühzeitig erhoben sich gewichtige Stimmen gegen die Wallfahrten, durch welche im Mittelalter namentlich die Verbrechen gegen das Eigenthum ungemein vermehrt wurden. Schon Gregor von Nyssa bezeichnet dieselben als sittlich verderblich, nirgends habe er ein so verwahrlostes Volk wie in Jerusalem beisammen gesehen. Das heilige Land war in der That seit alter Zeit ein Sammelpunkt der bedenklichsten Classen. Dazu wurde es seit dem 9. Jahrhunderte Sitte, Mörder und andere Frevler zur Sühne dahin zu schicken, seit 1131 insbesondere die Brandstifter. Später wurden Verbrecher unter

---

1) A. Müller a. a. O. Bd. II S. 355.
2) Lamprecht a. a. O. Bd. I S. 608.
3) vgl. Justus Möser, Patriotische Phantasien.

der Bedingung der Auswanderung nach Palästina begnadigt. Da im Mittelalter die vorgebliche Abbüssung von Verbrechen freie Verpflegung sicherte, so machten ausserdem Gauner ein Gewerbe daraus, Unthaten, die sie nie begangen hatten, zu erdichten, um Gelegenheit zu Reisen und betrügerischem Gewinne zu erhalten (vgl. Bd. II S. 106—7). Aber auch unter den bessern Elementen ward dadurch, dass sie sich der heimathlichen Schranken von Gesetz und Sitte entbunden fühlten, während der langen Reise die Zucht zuweilen in beklagenswerthester Weise gelockert; es kamen die ärgsten Ausschreitungen vor und die Massen erreichten verwildert das Ziel. Alle diese Uebelstände steigerten sich in der beunruhigendsten Weise seit den Kreuzzügen. Nach Jacob v. Vitry bestanden die aus dem Westen zugeströmten Massen zu gutem Theile aus Dieben, Räubern, Mördern, Piraten, Trunkenbolden, Spielern [1]). So zeigen uns die Kreuzzüge gleich bei Beginn einen krassen Widerspruch: der Idee der Askese und Weltabwendung entsprungen, führen sie zu den furchtbarsten Zügellosigkeiten.

Unter Philipp V. von Frankreich führte die Gährung unter den Bauern zu der Wanderung der sogenannten Pastourels. Tausende unzufriedener Bauern und Hirten erhoben sich, um nach dem heiligen Lande zu pilgern. Wie gewöhnlich, schlossen sich Schaaren zweideutiger Elemente an und die Pilgerfahrt artete in einen Raubzug aus. An 40 000 Mann stark zogen die Pastourels gegen Süden und bethätigten, gleich manchen Kreuzfahrer-Schaaren des 11. und 12. Jahrhunderts, ihren Glaubenseifer namentlich an den Juden [2]).

Durch die Wallfahrten von den bessern Schichten der Gesellschaft angehörenden Personen, welche oft ihre Ersparnisse vollständig aufzehrten, wurden zahllose Kräfte nicht nur vorübergehend den verschiedenen Zweigen menschlicher Thätigkeit entzogen; denn viele derselben büssten, an Müssiggang gewöhnt, die frühere Arbeitslust für immer ein. In Medyna, welches zum grössten Theile von Wallfahrenden lebte, ward dadurch

[1]) Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge. S. 116 ff.
[2]) Prutz, Staatengeschichte. Bd. II S. 207.

der Müssiggang derart gefördert, dass daselbst fast gar keine Gewerbe vorhanden sind. Aehnliches gilt von Mekka[1]).

Je mehr man mit dem Anbruche der neuen Zeit die mittelalterlichen Verhältnisse schwinden sah, welche das Wirken der Klöster zu einem so segensreichen gemacht hatten, desto mehr fiel dieses der Vergessenheit anheim und blieb der Sinn nur für die wahrnehmbaren Missbräuche offen. Als die mittelalterliche Weltflucht der Freude am Leben wich, das Bedürfniss der Colonisation nicht mehr fühlbar war, das Erziehungswesen in die Hände der Laien kam, an die Stelle der früheren Fehden und Unruhen vergleichsweise Sicherheit eintrat und die Arbeit, welche sich in die Klöster geflüchtet hatte, in den Städten friedlich und ungestört betrieben werden konnte — hatten allerdings die Klöster zum überwiegend grössten Theile ihre Mission erfüllt. So ist es zu erklären, dass seit dem Zeitalter des Humanismus die Angriffe gegen die Klöster, in welche eine Unzahl arbeitsscheuer, nichtswürdiger Personen sich drängten und durch welche der Bettel überhand nahm, ungemein heftig wurden. Valla verglich dieselben mit dem Asyl des Romulus, in welchem die Hefe der Menschheit sich gesammelt hatte, denn alles arme und schlechte Volk, das nicht zu leben habe, dränge sich dahin[2]). Nach Poggio ist es neben Armuth und Schwäche das Verlangen nach einem trägen Leben, welches die Menschen ins Kloster führt, ebenso wie Untauglichkeit zur Erwerbung eines ehrlichen Lebensunterhaltes. Viele liederliche Bursche, die nichts gelernt, aber ihr Vermögen durchgebracht haben, suchen im Kloster Rettung, die meisten Observanz-Minoriten seien früher Ackerknechte oder Söldner gewesen und nur aus Arbeitsscheu in den Orden getreten.

Am misslichsten war es in dieser Beziehung in Spanien, wo im Jahre 1619 Philipp III. vom Staatsrathe auf die Gefahren aufmerksam gemacht wurde, welche dem Staate in Folge des täglichen Anwachsens der Zahl von Klöstern und Geistlichen

---

[1]) Roscher a. a. O. Bd. III S. 492.

[2]) Voigt a. a. O. Bd. I S. 475.

drohten. So gab es im Bisthume Calahorra 18000 Caplaneien, wovon viele Inhaber verworfene Landstreicher waren, welche in die geistlichen Strafanstalten gesandt werden mussten [1]).

In Spanien insbesondere wurden durch die zahllosen Klosterbauten ausserdem grosse Capitalien der Industrie entzogen. Doch war dies auch in andern Staaten sehr fühlbar. In einer im vorigen Jahrhunderte erschienenen Schrift wird behauptet, dass die gerichtlichen Protocolle in jedem Lande darthun, dass viele ansehnliche bürgerliche Gewerbe erlöschen mussten, weil die Söhne und Töchter der betreffenden Familien das von ihren Eltern hinterbliebene Vermögen in die Klöster gebracht und so den Bruder, der das Haus übernommen, finanziell entkräftet hatten [2]).

Die sehr oft wegen der geringfügigsten Ursachen erlassenen und strenge vollzogenen Bannsprüche wirkten anfänglich dadurch besonders verderblich, dass das Verbot des Umgangs mit dem Gebannten sich sogar auf alle diejenigen Personen erstreckte, welche nach ihren natürlichen oder rechtlichen Beziehungen auf einen ununterbrochenen Verkehr mit demselben angewiesen waren, wie Gatten, Kinder, Dienstboten und andere Hausgenossen. Wenn nun diese das Unvermeidliche thaten, so verfielen nicht nur sie, sondern auch Alle, die mit ihnen in irgend einer Weise umgingen, dem Banne, und so erklärt es sich, dass die Excommunication, von welcher ursprünglich ein Einzelner betroffen worden war, sich rasch über ganze Ortschaften und Gegenden verbreitete. Da nun jeder Verkehr mit dem gebannten Gebiete untersagt war, so ist es klar, wie sehr und wie oft die Erwerbsverhältnisse unter derartigen Interdicten litten. Gregor VII., der die verheerenden Folgen der Excommunication Heinrichs VII. gewahrte, fand sich dadurch zu der Milderung bewogen, Frauen, Kindern, Leibeigenen, Sklaven, Dienstleuten der Excommunicirten den Verkehr mit denselben

---

[1]) Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche. S. 552.

[2]) Johann Georg Neuberger, Abhandlung von den Einkünften der Klöster und dem Amortisations-Gesetze. 2. Aufl. 1768. S. 53.

zu gestatten, mit Ausnahme derjenigen Bediensteten, welche in ihrer Stellung als Rathgeber die Gebannten zu ihren strafbaren Handlungen verleiteten oder darin unterstützten. Auch sollten die aus Unwissenheit mit einem Gebannten Verkehrenden nicht mehr dem Banne unterliegen. Gregor beabsichtigte damit nur eine vorübergehende Aenderung der Gesetzgebung, welche aber, da sie einem allgemeinen Bedürfnisse entsprach, praktische Geltung behielt [1]).

Mit dem Banne war der Verlust der communicatio forensis verbunden, wodurch der Excommunicirte von allen gerichtlichen Handlungen, von den Functionen des Richters, Klägers, Zeugen, Notars, Advocaten und Procurators ausgeschlossen wurde [2]). Eine Reihe von Concilien erklären die Entscheidungen, welche weltliche Richter während ihrer Excommunication trafen, für null und nichtig [3]). Wie sehr die Excommunicirten namentlich durch Entziehung des Klagerechtes in ihren Eigenthumsverhältnissen geschädigt werden konnten, liegt auf der Hand. Als Beklagte dagegen hatten sie jederzeit vor Gericht zu erscheinen. Um Excommunicirte zur Einholung der Absolution zu zwingen, ward das Gesetz erlassen, dass diejenigen, welche über ein Jahr im Banne verharren, als der Ketzerei verdächtig betrachtet werden sollen [4]).

Dass kirchliche Strafen durch den Beistand der weltlichen Macht den erforderlichen Nachdruck erhielten, wird schon im Jahre 269, also sogar seitens des heidnischen Staates, bezeugt [5]). Childebert ordnete die Confiscation des Vermögens Gebannter an. Ein Capitular Pippins vom Jahre 755 bedroht hartnäckige Excommunicirte mit dem Exile. Noch Ludwig der Heilige ordnete die Einziehung des Vermögens derjenigen Personen an, die über ein Jahr im Banne blieben. Der Fürstentag zu Augsburg vom Jahre 1208 verordnete in Gegenwart des Kaisers

---

[1]) F. Kober, Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts. Tübingen 1857. S. 386—89.

[2]) a. a. O. S. 415.

[3]) a. a. O. S. 418.

[4]) a. a. O. S. 437.

[5]) a. a. O. S. 439.

Otto IV., dass über Gebannte die Reichsacht zu verhängen sei. Dieselbe Verordnung traf Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 mit dem Zusatze, dass der Gebannte, wofern er innerhalb eines Jahres sich von der Acht nicht befreie, in die Aberacht verfalle, wodurch er des gemeinen Friedens verlustig ging und ausserhalb des Gesetzes gestellt ward; er galt als vogelfrei und Jedermann konnte ungestraft sein Leben und Eigenthum angreifen. Niemand durfte ihn beschützen, ohne in die Strafe des Verbrechens, um dessentwillen die Reichsacht verhängt ward, zu verfallen [1]). In Frankreich kam es vor, dass der Nachlass Excommunicirter, wie derjenige bürgerlich todt Erklärter, eröffnet wurde [2]). Alfons XI. von Spanien verschärfte die Folgen der Excommunication dadurch, dass er die nach Verlauf eines Monates nicht Losgesprochenen mit einer Strafe von 600 Maravedis belegte und den durch ein Jahr im Banne Verbleibenden alles Eigenthumsrecht absprach. Aehnliche Bestimmungen ertheilte Juan II. im Jahre 1409 [3]).

Am empfindlichsten trafen die von Päpsten über ganze Städte, ja Staaten verhängten Bannsprüche. Die Reichsgüter Luzzara und Guastalla waren der Stadt Cremona seit 1191 um 1000 Pfund vom Kaiser Heinrich VI. verpfändet. Unmittelbar nach dessen Tode erhob der Abt von S. Sisto Ansprüche auf diese Güter. Da sich die Stadt aus ihrem Besitze nicht verdrängen lassen wollte, musste sie Jahre hindurch kirchliche Zwangsmassregeln ertragen [4]). Als Gregor XI. am 31. März 1376 Florenz excommunicirte, erklärte er Person, Habe und Gut eines jeden Bürgers der Stadt für vogelfrei und gestattete, wo immer Florentiner sich befinden, sie zu plündern und zu Sklaven zu machen. In der That wurden darauf in England und Frankreich Florentiner ihrer Güter beraubt. Als Sixtus IV. am 1. Juni 1478 den Bannfluch über dieselbe Stadt aussprach, zog er alle in Rom befindlichen florentinischen Güter ein. Vor

---

[1]) a. a. O. S. 442—45.

[2]) Dareste a. a. O. Bd. I S. 289.

[3]) Friedberg a. a. O. S. 533—34.

[4]) Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Bd. II S. 287.

Verhängung dieses Interdictes wurden Lorenzo de' Medici, die Prioren, der Gonfaloniere und andere Behörden sowie all ihre Helfer excommunicirt, alles Besitzes, aller Aemter und Würden sowie des Rechtes zu testiren verlustig erklärt und alle männlichen Nachkommen in dieses Urtheil eingeschlossen[1]. Am 20. Juni trat eine Verschärfung des Bannes ein, derzufolge der Handelsverkehr mit Florenz sowie der Dienst unter seinen Fahnen untersagt wurde[2]. Derselbe Papst verbot im Jahre 1481 in Folge eines über die Stadt Basel verhängten Interdictes die Bezahlung von Schulden an Baseler[3]. Allerdings musste die päpstliche Absicht des strafgerichtlichen Eingreifens ins Eigenthum Widerspenstiger oft wirkungslos bleiben, da die Waffe der Excommunication in Folge massloser Anwendung mit der Zeit abstumpfte. Die venetianische Regierung widerstand u. A. im Jahre 1322 den Nuntien des Papstes Johann XXII., welche das hinterlassene Vermögen der Kaufleute, die den verbotenen levantinischen Handel betrieben hatten, einziehen wollten[4]. Als Gregor XI. das erwähnte Interdict über Florenz verhängte, liessen die Florentiner sich dadurch nicht beirren, den Krieg gegen den Papst fortzuführen.

Von den in dieses Gebiet gehörenden Massregeln war eine der am meisten Aergerniss erregenden die, dass Geistliche, welche ihre Steuerfreiheit zuweilen dazu benutzten, um Waaren zum Verkaufe zu beziehen, sich gegen Angriffe auf dieses Verfahren mit Bann und Interdict wehrten[5].

Schon im 13. Jahrhunderte suchten einzelne Regierungen ihre Unterthanen gegen die bei Bannsprüchen erfolgten Uebergriffe zu schützen. Selbst der so religiöse und gegen die Kirche willfährige Ludwig der Heilige fand sich seit 1235 durch die Wahrnehmung, dass aus den geringfügigsten Anlässen Interdicte über Städte und Provinzen verhängt wurden, im Gegensatze zu

---

1) Alfred v. Reumont, Lorenzo de' Medici. Bd I S. 301.
2) a. a. O. S. 317.
3) Wattenbach, Geschichte des römischen Papstthums. S. 293.
4) Friedberg a. a. O. S. 689.
5) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. I S. 170.

seiner früheren Nachgiebigkeit, in die Nothwendigkeit versetzt, den Bischöfen jede Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Angelegenheiten strengstens zu verbieten, und hielt ungeachtet der Gegenvorstellungen und Drohungen Gregors IX. hieran fest[1]). In Folge der überaus häufigen Klagen über empfindliche Störung der Verkehrsverhältnisse durch den Kirchenbann fand sich sogar die römische Curie im Jahre 1319 zu dem ausdrücklichen Verbote der Verhängung von Interdicten wegen Geldschulden veranlasst[2]). Wegen der öfteren Messstörungen durch Interdicte verschaffte sich der Frankfurter Rath um das Jahr 1400 das wichtige Recht, dass während der beiden Frankfurter Messen und vierzehn Tage vor und nach Abhaltung derselben unter allen Umständen Gottesdienst gehalten werden müsse. Erst dadurch wurden die früheren Hemmungen beseitigt[3]).

2.

Wir haben gesehen, dass den Priesterschaften der verschiedensten Religionen ihre geistige Ueberlegenheit sowie die Leichtgläubigkeit und Hülflosigkeit der Massen zur Entwicklung einer oft sehr unmässigen Herrschsucht Gelegenheit boten, welche zuweilen sogar zur Erhebung auf Königsthrone führte. Wir erinnern insbesondere an das Priesterthum in Aegypten, Indien, einigen vorderasiatischen Reichen, Mexico u. s. w. Den erhabenen Lehren des Stifters ihrer Religion uneingedenk, bekundeten auch die christlichen Priester bald das den sittlichen Beruf der Kirche zurückdrängende Streben nach Herrschaft, welches allmählich auf das gesammte Weltall sich erstrecken sollte. Der Grund dazu ward durch die Verwandlung der apostolischen Gemeindekirche in die katholische Bischofskirche gelegt, womit die ursprüngliche apostolische Auffassung der Kirche aufgegeben ward[4]).

Die Fabel von der Constantinischen Schenkung, die unter

---

1) P. Lanfrey, Histoire politique des Papes. Paris 1860. S. 242.

2) Roskoff a. a. O. Bd. II S. 45. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwist. S. 495.

3) Kriegk a. a. O. S. 125.

4) vgl. Sohm, Kirchengeschichte. S. 31.

dem Namen der pseudoisidorischen Decretalen bekannte Fälschung, die Interpolationen in den Schriften der Kirchenväter u. s. w. dienten der Förderung der herrschaftlichen Gelüste, zu welchem Behufe also auch unsittliche Mittel nicht verschmäht wurden. Nicolaus I. ging sogar so weit, zu versichern, dass die pseudoisidorischen Decretalen in den päpstlichen Archiven aufbewahrt seien. Als im 15. Jahrhunderte Cardinal Nicolaus von Cusa Zweifel an der Echtheit derselben äusserte, hatten sie schon längst ihre Schuldigkeit gethan. Urkundenfälschungen zum Behufe der Ausbreitung der päpstlichen Herrschaft waren bereits seit der langobardischen Zeit an der Tagesordnung gewesen. Karl der Grosse liess einen Gesandten Hadrians I. wegen erwiesener Urkundenfälschung einkerkern. Offenbar falsche Schenkungsurkunden Ludwigs des Frommen an den apostolischen Stuhl vom Jahre 817 und einiger späterer Kaiser liegen vor [1]. Ueber eine ganze „Familie von Fälschungen", die sich auf den weltlichen Besitz des römischen Stuhles beziehen, gibt Ottokar Lorenz [2] Aufschluss. Zur Zeit Heinrichs II. wurde Fulda aufs neue unter den besonderen Schutz des apostolischen Stuhles gestellt und zu einer Anzahl von Leistungen an denselben verpflichtet. Ein Privilegium, welches der Kaiser hierüber und über andere Rechte dem Papste Benedict VIII. ausstellte, wurde als Handhabe für die Fälschung einer grossen Schenkungs- und Bestätigungsurkunde benutzt, vermittelst welcher Heinrich gleich Otto I. fast ganz Italien dem römischen Stuhle übergeben haben sollte, in grellem Widerspruche mit allen geschichtlichen Thatsachen [3]. Innocenz' III. Streben nach Weltherrschaft veranlasste ihn, nicht nur die Wiedergewinnung des einst von der Kirche Besessenen und ihr wieder Entfremdeten zu erstreben, sondern neue unberechtigte Forderungen zu erheben, welchen durch Interpolation älterer Urkunden der fehlende Rechtstitel verliehen werden sollte. Das Exarchat, die Pentapolis und das Herzogthum

---

[1] Sugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. S. 76—77.

[2] Deutsche Geschichte. Bd. II S. 35 ff.

[3] Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 173.

Spoleto wurden als altes Kirchenland dargestellt, welche Gebiete ohne vorangegangene Kriegserklärung und ohne Schwertstreich dem unvertretenen Reiche entrissen wurden [1]). Das verderbliche Beispiel ward von Bisthümern und Abteien nachgeahmt. Um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts wurden in der Hamburger und Bremer Kirche Urkunden gefälscht, welche die Ansprüche derselben auf ein nordisches Patriarchat begründen sollten. Die Abtei Braunweiler liess um die Mitte des 11. Jahrhunderts Urkunden anfertigen, welche zur Aneignung gewisser Güter an der Mosel dienen sollten (vgl. Bd. II S. 197—9) [2]).

Nächst den Fälschungen ist die absichtliche Unklarheit und Unbestimmtheit der Ausdrucksweise in den von Clerikern verfassten Urkunden zu erwähnen, welche der Auslegekunst einen grossen Spielraum liess, der natürlich da, wo es irgendwie anging, zu Gunsten der Kirche benutzt wurde, wie denn beispielsweise bis in die neueste Zeit lebhaft darüber gestritten wurde, was Mathilde dem apostolischen Stuhle eigentlich schenkte, ob nur ihre Allodialbesitzungen oder die viel bedeutenderen Gebiete, welche sie vom Reiche zu Lehen trug [3]).

Eine gewaltige Erschütterung erfuhr der Weltfriede und weit nachhaltiger das Autoritätsprincip durch die stolze Herrschsucht Gregors VII., welchen die tödtliche Befehdung Heinrichs IV. dazu verleitete, die Brandfackel in die Welt zu schleudern, indem er die Unterthanen dieses Kaisers ihres Treueides entband. Damit wurden die Grundlagen alles Rechtes in Frage gestellt; das Manneswort, ja der Eid, konnten fortan nur eine bedingte Geltung haben, nachdem der Pontifex, der sich zum obersten Hüter des Rechtes aufgeworfen, die Macht und den Willen bekundet hatte, vom geleisteten Eide zu lösen. Zunächst wurde der Bruch des Lehnseides den deutschen Fürsten zur Gewohnheit, denen es lebhafte Genugthuung gewährte, dass

[1]) Prutz, Staatengeschichte. Bd. I S. 582.

[2]) vgl. v. Eicken a. a. O. S. 527.

[3]) Sugenheim a. a. O. S. 89. Ficker (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Bd. II S. 293) bezeichnet es als selbstverständlich, dass die Schenkungen nur das Allod, nicht auch Lehengut, noch weniger Amtslehen umfassten.

die Religion solchen Treubruch gutzuheissen schien[1]). Ganz natürlich fand das Verfahren Gregors seitens späterer Päpste Nachahmung, zumal einige Könige durch ihr Verhalten die Päpste zu gesteigerten Ansprüchen ermuthigten, wie beispielsweise Heinrich II. dem Papste Alexander III. das Recht der Entscheidung über die Krone Englands zuerkannte[2]). Innocenz III. entsetzte Johann von England des Thrones, sprach dessen Unterthanen von dem geleisteten Treueide los und forderte Philipp II. von Frankreich zur Vollstreckung des Urtheiles auf, indem er ihm die von Johann verwirkte Krone verhiess, worauf dieser sich bekanntlich unterwarf. Nach dem im November 1248 zwischen König Wenzel und seinem Sohne Ottokar abgeschlossenen Frieden sollten Vater und Sohn gemeinschaftlich regieren. Darauf wandte sich Wenzel heimlich an den Papst, um sich von den im erwähnten Friedensvertrage übernommenen Verpflichtungen entledigen zu lassen. Innocenz IV., fürchtend, dass durch Ottokar die staufische Partei in Böhmen und Oesterreich das Uebergewicht erlangen könnte, zögerte nicht, Wenzel von dem dem Sohne geleisteten Eide zu entbinden[3]). Um den König Bela IV. von Ungarn in den Stand zu setzen, für die kirchliche Sache in Deutschland zu wirken, was dessen Lehensverhältniss zu Kaiser Friedrich II. verhinderte, entband ihn Innocenz IV. in einer am 21. August 1245 an Bela gerichteten Bulle von dem dem Kaiser geleisteten Treueide unter dem Vorwande, dass die nothwendige Integrität des Königreichs durch die Lehnsbeziehungen zum Kaiser gefährdet sei[4]). Nachdem Heinrich III. von England im Jahre 1253 die Magna Charta von Neuem in ungewöhnlich feierlicher Form beschworen hatte, „so wahr er ein Mann, ein Christ, ein Ritter, ein gesalbter und gekrönter König“ sei, löste der Papst diesen Eid[5]). In Folge des aus dem brabantischen Erbstreite im Jahre 1288 entstandenen Krieges, in welchen Erzbischof Siegfried von Köln

---

[1]) vgl. Giesebrecht a. a. O. Bd. III/I S. 365.
[2]) Giesebrecht a. a. O. Bd. V/II S. 725.
[3]) Lorenz a. a. O. Bd. I S. 86.
[4]) a. a. O. S. 103.
[5]) Prutz, Staatengeschichte. Bd. II S. 114.

verwickelt wurde, fiel er in die Hände der Sieger und erlangte nur gegen schwere pecuniäre und territoriale Zugeständnisse die Freiheit; doch hielt er die eingegangenen Bedingungen nicht ein, indem er sich in Rom von seinem Eide lossprechen liess[1]). Papst Johann XXII. entband Ludwigs des Bayern Unterthanen von ihrem Treueide. Die Stadt Frankfurt belegte er mit dem Interdicte, weil sie sich von Ludwig nicht lossagen wollte[2]). Dieselbe Strafe hatte diese Stadt schon seitens Innocenz' IV. wegen ihrer Anhänglichkeit an die Kaiser Friedrich II. und Konrad IV. zu erleiden gehabt[3]). Als Julius II. hörte, dass die Orsini in das Lager der Venetianer sich zu begeben beschlossen, von deren Botschaftern sie bereits eine Soldzahlung empfangen hatten, brachte er sie von diesem Vorhaben ab. Sie wollten nun wenigstens das erhaltene Geld zurückstellen, der Papst untersagte dies jedoch, erklärte, dass er die Schmach des gebrochenen Wortes auf sich nehme, und ertheilte ihnen für die Zurückbehaltung des Geldes Absolution, mit dem Bemerken, dass man Eigenthum Excommunicirter stets behalten und in keinem Falle zurückerstatten dürfe[4]). Leo X. sprach die Unterthanen Franz' I. von Frankreich von dem diesem geleisteten Treueide los, wogegen Clemens VII. diesen König von der Einhaltung des beschworenen Madrider Vertrages dispensirte. Derselbe Papst suchte Pescara zum Verrathe an Karl V. zu bewegen und dessen Bedenken durch Loslösung von dem geleisteten Eide zu beschwichtigen[5]). Als Philipp II. von Spanien die beschworenen Volksfreiheiten und ständischen Rechte in den Niederlanden und in Aragon verletzte, liess er sich durch den Papst lossprechen[6]). Auch russische Aebte entbanden Fürsten ihrer Eide[7]).

Nach der Restauration unter Karl II. wurde den irischen Katholiken Aussicht auf Rückgabe ihrer Güter eröffnet, wofern

---

[1]) a. a. O. S. 137.
[2]) Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste. S. 7.
[3]) a. a. O. S. 2.
[4]) Moritz Brosch, Papst Julius II. Gotha 1878. S. 170.
[5]) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom. Bd. VIII S. 447.
[6]) Döllinger, Akademische Vorträge. Bd. I S. 256.
[7]) Th. Schiemann a. a. O. S. 297.

sie dem Könige Treue geloben und die Befugniss des Papstes, ihn abzusetzen oder die Unterthanen des Gehorsams gegen ihn zu entbinden, ablehnen wollten. Allein auf Grund päpstlicher Weisung verdammten die irischen Bischöfe die betreffende „Remonstranz“, wodurch der katholische Adel zu Grunde ging und der gesammte Grundbesitz in protestantische Hände gelangte [1]).

Die päpstliche Herrschsucht führte ferner zu missbräuchlicher Anwendung von Bannsprüchen, wovon wir bereits mehrere Beispiele geliefert haben, sowie — im Zeitalter der Kreuzzüge — zu Kriegs- (Kreuz-) Zügen gegen Fürsten, einzelne Volksclassen oder ganze Völker, welche in Gegensatz zu Rom traten. So liess Papst Gregor IX. gegen Kaiser Friedrich II. das Kreuz predigen; seine Nachfolger beobachteten dasselbe Verfahren gegen Konrad IV. und Manfred. Zu derselben Zeit rief die Curie einen Kreuzzug gegen Herzog Boleslav von Liegnitz hervor, der einen Bischof verhaftet hatte. Papst Clemens IV. liess gegen die englischen Barone, welche die Magna Charta gegen Heinrich III. vertheidigten, das Kreuz predigen [2]). Auch zu diesen Kreuzpredigten wurden zum überwiegend grössten Theile Bettelmönche verwendet, welche den Kreuzfahrern Ablass boten.

Auch auf mannigfaltige andere Weise ward der Friede durch die kirchliche Herrschsucht gestört. Während des Bestandes des alten römischen Reiches waren die Päpste kaiserliche Unterthanen gewesen. Seit dem Ausgange des weströmischen Reiches ward ihrem Streben nach Unabhängigkeit und Souveränetät die Einheit Italiens, welches immer zwei Herrscher haben musste, geopfert. Im 6. und 7. Jahrhundert lebten sie in Frieden mit den langobardischen Königen, als aber Luitprand die Byzantiner zu vertreiben suchte, nahmen die Päpste gegen die Langobarden eine feindselige Haltung an, welche unter Aistulf zur Dazwischenkunft Pippins führte. Da-

---

[1]) Döllinger, Ueber die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen. S. 102—3.

[2]) vgl. Döllinger, Akademische Vorträge. Bd. I S. 203.

durch, dass Karl der Grosse, der selbst den langobardischen Thron bestieg, das päpstliche Gebiet nur in unbestimmter Weise seiner Hoheit unterordnete und die Byzantiner aus Apulien und Calabrien nicht vertrieb, ward die Zersplitterung Italiens für ein Jahrtausend besiegelt[1]). Die Kirche, einst die entschiedenste Verfechterin der Reichseinheit, welche in ihrem vermeintlichen Interesse den schwachen Ludwig den Frommen durch den kräftigen Lothar ersetzt hatte, erblickte später in der Reichseinheit eine Gefahr für sich und trat daher der Vereinigung des Reiches in der Hand des tüchtigen Ludwig des Deutschen mit Entschiedenheit entgegen[2]); vielmehr war sie auf jede Weise bestrebt, die karolingische Monarchie zu zerrütten. Die Nemesis blieb nicht lange aus. Als nach dem Ausgange Kaiser Karls des Dicken Italien der entsetzlichsten Anarchie preisgegeben ward, alle gesellschaftlichen Bande sich aufzulösen drohten, da brach auch über den apostolischen Stuhl jene Epoche tiefster Schmach und Entwürdigung herein, in welcher sein moralisches Ansehen ebenso wie seine weltliche Macht litt, eine Epoche, welche, von kurzen Lichtblicken unterbrochen, volle 150 Jahre währte[3]). Und so zeigen sich während des ganzen Mittelalters die namentlich für Italien zerstörenden Folgen der päpstlichen Politik. Gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts vermisste man in der Lombardei jedes gemeinsame staatliche Band; in allen Städten befehdeten Guelfen und Ghibellinen einander und riefen so die Tyrannis hervor. In den drei Jahrhunderten, während deren dieser Parteikampf wüthete, zählte man in den italienischen Städten 7200 Revolutionen.[4]) Döllinger[5]) meint deshalb, dass man die Geschichte der Stadt Rom in der christlichen Aera zum grössten Theile als die Geschichte eines sich stets erneuernden Kampfes der Laienwelt gegen die Priester-

---

[1]) Heinrich v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Düsseldorf 1862. S. 11; vgl. Machiavelli, Discorsi XII.

[2]) Prutz a. a. O. Bd. I S. 129.

[3]) Sugenheim a. a. O. S. 54.

[4]) Döllinger, Dante als Prophet. Beilage zur „Allg Ztg." vom 6. December 1887.

[5]) Akademische Vorträge. Bd. I S. 63.

herrschaft bezeichnen könne. Auch in ganz Süddeutschland standen die Parteien unter dem Titel staufischer oder kirchlicher Interessen einander feindlich gegenüber [1]). Und die Kirche, welche durch ihre hasserfüllte Bekämpfung der Staufer diese Bewegung hervorgerufen hatte, erfuhr durch die Katastrophe Bonifacius' VIII., dass mit dem Kaiserthum auch das Papstthum gesunken war; sie büsste wieder durch die Abhängigkeit, in welche sie von Frankreich gerieth. Inmitten der Kirche selbst war man sich der unheilvollen Folgen der päpstlichen Herrschaft wohl bewusst. Im späteren Mittelalter wurde die fortwährende Feindschaft zwischen Priestern und Weltlichen als nothwendige Folge dieser Herrschaft betrachtet. Bonifaz VIII. bezeichnete in der Bulle clericis laicos diese Feindschaft als eine bekannte Thatsache [2]).

Insbesondere seit dem 14. Jahrhunderte brach der Geist des Widerstandes gegen die päpstliche Herrschsucht mit Heftigkeit aus, wozu den nächsten Anlass die Zerwürfnisse zwischen Philipp dem Schönen von Frankreich und Bonifacius VIII. boten. Johann von Paris und Wilhelm Occam erhoben sich zuerst gegen die Grundsätze des Kirchenrechts, unterzogen den Bericht der päpstlichen und der königlichen Gewalt einer eingehenden rechtswissenschaftlichen Untersuchung, auf deren Grundlage sie die Berechtigung der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes verneinten und die Trennung der päpstlichen und der kirchlichen Autorität forderten [3]).

Durch ihre Herrschsucht liess sich die Kirche dazu verleiten, die geistige Entwicklung der Völker zu hemmen, indem sie V e r b o t e v o n S c h r i f t e n erliess, in denen nicht nur ketzerische, sondern überhaupt Ansichten, die mit den in Rom herrschenden nicht im Einklange waren, geäussert wurden; Verbote, welche gewöhnlich mit der Vorschrift der Vernichtung der missliebigen Schriften, also wichtiger Eigenthumsgegenstände, verbunden wurden, zu deren Vollziehung da, wo die Excommunication nicht genügte, die weltliche Gewalt bereitwillig den

[1]) Lorenz a. a. O. Bd. I S. 47.
[2]) Döllinger, Akademische Vorträge. Bd. I S. 133.
[3]) vgl. Gregorovius a. a. O. Bd. VI S. 123.

Arm lieh, welche Widerstrebende zuweilen mit Deportation auf Lebenszeit oder mit Vermögensconfiscation bedrohte. Solche Anordnungen wurden, seitdem das Christenthum durch Constantin den Grossen Staatsreligion geworden, sehr häufig getroffen.

Wie es demnach die Kirche war, von der zuerst Bestimmungen ausgingen, welche die Benutzung der in Schriften niedergelegten Geistesschätze einzuschränken und sogar diese zu vertilgen suchten, so war sie es auch, welche nach Erfindung des die Verbreitung der Bücher wesentlich erleichternden Buchdruckes die Ueberwachung verschärfte. Die erste auf die Censur gedruckter Bücher bezügliche Vorschrift ist am 1. Juni 1501 vom Papste Alexander VI. erlassen worden.

Das Concil von Nicäa verbot die Thalia des Arius, worauf Constantin die Verbrennung der Schriften des Arius verordnete. Ein ähnliches Edict erliess Arcadius im Jahre 398 bezüglich der Bücher der Eunomianer, Theodosius im Jahre 435 in Betreff der Schriften des Nestorius; im Jahre 446 liess Leo I. eine grosse Zahl von Büchern der Manichäer verbrennen. Innocenz II. befahl im Jahre 1140 die Verbrennung der Werke Abälards und Arnolds von Brescia. Auf einer Synode zu Sens im Jahre 1225 wurde das Buch de divisione naturae von Scotus Erigena verworfen; Honorius III. verordnete darauf die Verbrennung der Schrift. Ein ähnliches Schicksal bereitete Alexander IV. im Jahre 1256 dem Tractatus brevis novissimorum temporum des Pariser Theologen Wilhelm von Saint Amour, worin die Zustände der Kirche düster dargestellt und die neuen Bettelorden heftig angegriffen wurden. Nachdem bereits im Jahre 1387 Richard II. von England, unter Androhung von Gefängnissstrafe und Vermögensconfiscation, die Schriften von Wicliff und Nicolaus Hereford verboten hatte, ordnete das Concil von Constanz vom Jahre 1415 die Verbrennung der Bücher von Wicliff und Hus an. Das kaiserliche zu Worms am 8. Mai 1521 erlassene Edict fügt dem Verbote der vom Papste verdammten Schriften Luthers die Vorschrift der Zerreissung oder Verbrennung derselben hinzu, doch fand es nur in einem Theile Deutschlands Beachtung; es wurde aber auch in den Niederlanden verkündigt. In Spanien wurden von der Inquisition dieselben Anordnungen getroffen; ähnliche Verbote ergingen wiederholt in England von Heinrich VIII., in Frankreich von Königen und Parlamenten, auf den Antrag von Bischöfen und Inquisitoren [1]).

---

[1]) Fr. Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher. Bonn 1883—85. Bd. I S. 9 ff., 80 ff.

Bei Betrachtung der Inquisition kommen wir auf diesen Gegenstand zurück.

Das Streben der Kirche nach Weltherrschaft ward durch die Reformation vereitelt. Die Päpste bedienten sich nun u. A. der Gesellschaft Jesu, um von dem verlorenen Gebiete dem Katholicismus so viel als möglich wiederzugewinnen. Es ist bekannt, mit welcher Meisterschaft der Orden diese Aufgabe löste. Aber um welchen Preis! Mit Anwendung ihrer alle Grundsätze der Sittlichkeit aufhebenden Lehren war die Gesellschaft Jesu stets bereit, die öffentliche Ruhe allenthalben zu stören. In rücksichtsloser Verfolgung der vermeintlichen kirchlichen Interessen schreckte sie vor staatsfeindlichen Unternehmungen nicht zurück, erregte blutige Aufstände und manche der entsetzlichsten Kriege. So wurden die Kämpfe der Ligue, welche vom Jahre 1576 an beinahe zwei Decennien hindurch in Frankreich wütheten, von den Jesuiten geleitet[1]). Sie werden als die Hauptanstifter des dreissigjährigen Krieges, der so namenloses Unglück über Deutschland brachte, betrachtet. Sie betrieben die Katholisirung Englands, welche einen langwierigen Bürgerkrieg hervorrief und Karl I. aufs Schaffot führte. Der fast ein halbes Jahrhundert über Polen geübten Herrschaft der Jesuiten entsprang der Niedergang und das Verderben Polens[2]). Und so haben sie über alle Länder, in denen sie sich niedergelassen hatten, Unheil gebracht, was die allgemeine Aufregung, welche ihren — allerdings nur vorübergehenden — Untergang herbeiführte, vollkommen erklärt.

Eine vornehmlich der päpstlichen Herrschsucht entsprungene, von den unheilvollsten Folgen im Allgemeinen begleitete und der Entwicklung der Eigenthumsverhältnisse der christlichen Welt überhaupt und des Kirchenstaates insbesondere hinderliche Unsitte war der Nepotismus. Die päpstlichen Verwandten, deren Herrlichkeit selten das Leben eines Papstes, gewöhnlich eines Greises, überdauerte, suchten ihre flüchtige

---

[1]) Johannes Huber a. a. O. S. 138.

[2]) a. a. O. S. 180; vgl. Döllinger, Wiedervereinigung. S. 122.

Macht nach Möglichkeit auszubeuten, woraus der gesammten Christenheit ein beträchtlicher Aufwand und dem Papstthum eine Fülle von Verlegenheiten erwuchsen. Der Nepotismus engte den Gesichtskreis der Päpste ein und machte sie nicht nur wahrhaft grossen Ideen unzugänglich, sondern lenkte sie auch von ihrem Berufe ab, ja trieb sie zu den unlautersten zuweilen den Weltfrieden störenden Handlungen. Die päpstliche Herrschsucht nahm häufig in Folge des Nepotismus eine veränderte Richtung an. Paul IV. scheint der einzige Papst gewesen zu sein, welcher bei Erhöhung seiner Nepoten eine Ausdehnung der kirchlichen Herrschaft in Aussicht genommen hatte, weshalb er, als er sich hierin getäuscht fand, dieselben fallen liess; bei den anderen Päpsten, die sich dem Nepotismus ergaben, wandelte derselbe die kirchliche in eine persönliche, lediglich die Interessen der Familie, denen die der Kirche nicht selten weichen mussten, berücksichtigende Herrschsucht, ein Wechsel, durch welchen die Welt keineswegs gewann, denn das seit dem Pontificate Sixtus' IV. häufige Streben der Päpste nach unabhängigen Fürstenthümern für ihre Nepoten führte nicht geringere Unruhen und nicht weniger blutige Kriege herbei, als das Streben nach kirchlicher Weltherrschaft. Ausserdem erregten die Nepoten häufig Aufstände, und ihr willkürliches, oft tyrannisches Treiben hatte eine bedenkliche Unsicherheit zur Folge. Für die Geschicke des Kirchenstaates ward der Nepotismus ganz besonders verhängnissvoll. Während die Päpste, meistens in den Staatsgeschäften unerfahrene Männer, um so dringender bewährter, erfahrener Räthe bedurft hätten, wechselten die hervorragendsten Stellungen mit den Päpsten und wurden in der Regel eben den Nepoten übertragen, so dass den sehr oft wechselnden Staatsmännern, selbst bei aller Eignung zu ihrem Berufe — an welcher es so oft gebrach —, nicht die Zeit vergönnt war, sich die erforderliche Erfahrung zu erwerben, ein Mangel, durch welchen begreiflicher Weise die Bedrückung des Volkes vermehrt ward.

Was die oft geradezu unermesslichen Ausstattungen der Nepoten mit Gütern der mannigfaltigsten Art auf Kosten der Kirche anbelangt, so ist es höchst merkwürdig, dass so viele

Päpste die Bedenken Eugens IV. unbeachtet liessen, welcher sich des Nepotismus enthielt, in der Anschauung, dass er nicht verschenken dürfe, was nicht sein Eigenthum sei. Ranke sagt, dass man es in Italien im Allgemeinen ganz natürlich gefunden, dass die Päpste ihren Familien Reichthum und Macht verliehen, und hierauf bezügliche Bedenken nicht zu würdigen gewusst habe. Zur Unterstützung dieser Behauptung wird ein Brief Lorenzo's von Medici an Innocenz VIII. erwähnt, worin diesem in dem in Rede stehenden Punkte nichts weniger als peinlichen Papste Zurückhaltung vorgeworfen wird, welcher mit den Worten schliesst: „Eifer und Pflicht nöthigen mein Gewissen, Euer Heiligkeit zu erinnern, dass kein Mensch unsterblich ist, dass ein Papst so viel bedeutet, als er bedeuten will: seine Würde kann er nicht erblich machen; nur die Ehre und die Wohlthaten, die er den Seinen erweist, kann er sein Eigenthum nennen" [1]). Nichtsdestoweniger hat die Bemerkung des grossen Historikers keine uneingeschränkte Geltung. In einem zur Zeit des Papstes Alexander VII. verfassten Buche, worin der Nepotismus mit scharfem Sarkasmus gegeisselt wird, heisst es wiederholt, dass die Römer über diesen Missbrauch murrten. Insbesondere zur Zeit Sixtus' IV. sei die Verdammung des Nepotismus eine so allgemeine gewesen, dass viele Geistliche es unterliessen, Beichten entgegenzunehmen, um nicht aus diesem Anlasse unaufhörlich unehrerbietige Aeusserungen über den seine Verwandten mit so grosser Leidenschaft erhöhenden Papst vernehmen zu müssen [2]). Wenn selbst die Römer den Nepotismus gebilligt hätten, so konnten sie doch unmöglich mit der durch denselben bewirkten Volksausbeutung einverstanden sein. Und nicht immer beschränkte man sich aufs Murren. Als Papst Paul III. im November 1539 den Salzpreis auf das Doppelte erhöhte, wurden die dafür angegebenen Gründe allgemein für erdichtet gehalten, dagegen ward mit Bestimmtheit angenommen, dass die Rücksicht auf seine Nepoten — die

---

[1]) Ranke, Die römischen Päpste. Bd. I S. 30. Reumont, Lorenzo de' Medici. Bd. II S. 360.

[2]) Gregorio Leti, Il Nipotismo di Roma. 1667. Bd. I S. 61; vgl. Bd. II S. 90—91.

Farnese — die vornehmste Ursache der Steigerung gewesen sei. Die Peruginer, unter Hinweisung auf ihre Privilegien und ihre angebliche Armuth, widersetzten sich dieser Auflage und schritten in Folge der Excommunication, welche der Papst darauf über sie verhängte, zu offener Empörung [1]).

Der Nepotismus des genannten Papstes, welcher auch einen unheilvollen Krieg hervorrief, ist vorzüglich geeignet zu zeigen, dass diese Unsitte alle Rücksichten auf die Volkswohlfahrt in den Hintergrund drängte, indem bei seinem Pontificatsantritte das unter seinem Vorgänger — durch den Sacco vom Jahre 1527 — zu Grunde gerichtete Land der Erholung und einer darauf zielenden unterstützenden Thätigkeit besonders dringend bedurft hätte [2]). Zu ähnlichen Betrachtungen führt der Nepotismus Pauls V., welcher seine Familie, die Borghese, zu einer der allerreichsten des römischen Adels machte, zu einer Zeit, in welcher fast das gesammte Staats- und Kircheneinkommen den Staatsgläubigern verpfändet war. Hier zeigt sich das früher (S 199) geschilderte System der Monti in seiner vollen Verderblichkeit. Nur durch die Errichtung solcher Monti, durch welche, wie wir gesehen haben, den Päpsten grosse Summen zur Verfügung gestellt wurden, ward Paul in den Stand gesetzt, sein Haus mit Reichthümern zu überschütten [3]). So mag sich auch die Bereicherung anderer Nepoten bei misslicher Finanzlage erklären. Diese Monti wurden auch in anderer Weise verhängnissvoll, insofern sie einen plötzlichen Wechsel der Grundbesitzer förderten. Namentlich auch zur Zeit Pauls V. geschah es, dass die römischen Edelleute sich durch die hohen Zinsen, welche die Luoghi di Monte trugen, verleiten liessen, ihr Erbe an die Borghese zu veräussern [4]). In diesen Zusammenhang gehört auch die rücksichtslose Art der Besteuerung und Schuldenvermehrung seitens Urbans VIII., welche nach

---

[1]) Sugenheim a. a. O. S. 428—29.

[2]) vgl. Moritz Brosch, Geschichte des Kirchenstaates. Gotha 1880—82. Bd. I S. 167.

[3]) vgl. Brosch a. a. O. Bd. I S. 367—68.

[4]) Ranke a. a. O. Bd. III S. 13.

der Behauptung eines Zeitgenossen einzig und allein der Sorge für die Bereicherung seiner Familie entsprang. Zur Bemäntelung dieses Verfahrens und zur Erschwerung künftiger Rechenschaftsforderungen soll es geschehen sein, dass der Papst neben dem ungeheuern Aufwand für die Barberini riesige Summen für den künstlich gesteigerten Staatsbedarf verwendet habe [1]). Die öffentliche Meinung lehnte sich immer heftiger gegen die Barberini auf [2]). Von der vom 18. Jahrhunderte überkommenen Zinsenlast des Kirchenstaates — rund 1 600 000 Scudi — sind gute drei Viertel auf Rechnung des Nepotismus zu setzen. Alexander VII. selbst behauptete, dass die Barberini allein die Staatsschuld um einen Betrag vermehrten, dessen Zinsen das Budget jährlich mit 483 000 Scudi belasteten. Die übermässige Verschuldung und drückende Besteuerung des Kirchenstaates, welche den Bankerott zuletzt unvermeidlich machte, ward vornehmlich durch den Nepotismus herbeigeführt, welcher erst dann aufhörte, als die Quellen, aus denen er bestritten worden war, völlig versiegten [3]). Niccolo Erizzo II., ein durch Scharfsinn und Beobachtungsgabe ausgezeichneter Diplomat, schreibt auch die Verödung der Campagna der durch den Nepotismus geförderten Latifundienwirthschaft zu, in deren Folge Grund und Boden in der Umgebung Roms in die Hände weniger die Weidewirthschaft bevorzugenden Nepotenfamilien gebracht worden war; daher sei aus der Umgebung Roms der Ackerbau verschwunden und Mangel an den ersten Lebensbedürfnissen eingetreten [4]). Ueberaus nachtheilig ward dem Ackerbau ferner der angedeutete jähe Wechsel im Grundbesitze des Kirchenstaates als Folge des Nepotismus. Die Entstehung und Erlöschung so zahlreicher Familien, die Güterausstattung der Nepoten, wobei allzu häufig arge Gewaltsamkeiten vorkamen, führten Veränderungen herbei, wie sie kaum jemals in andern Staaten sich ereigneten. Indem beinahe mit jedem

---

1) Brosch a. a. O. S. 401.
2) A. v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Bd. III/II S. 623.
3) Brosch a. a. O. Bd. I S. 469—71.
4) a. a. O. Bd. II S. 127—28.

Pontificate der Kreis der römischen Aristokratie durch neue Geschlechter erweitert ward, ergab sich nothwendig der weitere Uebelstand einer auffallenden Störung im Gleichgewichte der Gliederung der Bevölkerung des Kirchenstaates, welcher immer mehr geniessende und ausbeutende Elemente zugeführt wurden, während die Würdigung des arbeitenden Theiles derselben immer mehr beeinträchtigt ward. Um diesen Uebelstand in seinem vollen Umfange zu ermessen, muss man erwägen, aus welcher Menge zum überwiegend grössten Theile unbeschäftigter Personen der Hofstaat der emporgekommenen Nepoten meistens bestand.

Das böse Beispiel, welches die Päpste gaben, verleitete auch die Cardinäle, die Rolle von Herrschern zu spielen. Ein jeder von ihnen hatte in seinem Palaste eine dienende durch Bravi vermehrbare Mannschaft von mehreren hundert Personen, ferner besass fast jeder derselben seine Faction und im Zeitalter der Renaissance waren auch die meisten Cardinäle von Nepoten umgeben[1]. Es liegt auf der Hand, wie sehr die nachtheiligen Folgen des Nepotismus, namentlich die Unsicherheit, die Ablenkung von nützlicher Thätigkeit, die Ausbeutung des Volkes durch ohne Arbeit rasch sich bereichernde Personen, hierdurch ausgedehnt wurden.

Die ersten Anzeichen des Nepotismus wurden unter Hadrian I. wahrnehmbar. Seine Familie, schon vor seinem Pontificate eine der vornehmsten Roms, gelangte durch ihn zu noch grösserer Macht; seine Verwandten wurden mit den wichtigsten Staatsgeschäften betraut[2]. Johann XV. raffte so viel als möglich und nicht auf die lauterste Weise zusammen, um seine Verwandten zu beschenken[3]. — Innocenz III. besetzte während seiner Vormundschaft Friedrichs die hervorragendsten Stellen in Sicilien mit seinen Verwandten und benutzte Friedrichs Abhängigkeit von ihm, um seinem Bruder Richard die Belehnung mit der apulischen Grafschaft Sora zu verschaffen[4]. Durch Honorius III. gelangten die

---

[1]) Gregorovius a. a. O. Bd. VII S. 288.
[2]) a. a. O. Bd. II S. 523.
[3]) Rudolf Baxmann, Die Politik der Päpste. Bd. II S. 132.
[4]) Sugenheim a. a. O. S. 139.

Saveller, seine Nepoten, zu Macht[1]. — Auch Innocenz IV. machte seine Nepoten reich[2]. — Seit Innocenz III. war Nicolaus III. der erste Papst, der seinen Nepoten Fürstenthümer, und zwar auf Kosten des Kirchenstaates, gründete. Er hatte den Plan, aus Italien ausser dem Kirchenstaate drei Reiche: Sicilien, die Lombardei und Toscana zu bilden und in die beiden letztern seine Nepoten als Könige einzusetzen[3]. — Bonifacius VIII. benutzte in den Jahren 1297 und 1303 die Katastrophe der Colonna zur Gründung einer überaus grossen Familienmacht aus kirchlichen Mitteln, indem er zu Gunsten seines Neffen Petrus die Constitution der Päpste Martin IV. und Nicolaus IV., welche die Veräusserung von Gütern in der Campagna an mächtige römische Barone untersagt hatte, aufhob. Die Grundlage der Gaetani'schen Herrschaft wurden nun Sermoneta auf den volskischen Abhängen, Norma und Ninfa, welche einst von einem byzantinischen Kaiser der Kirche geschenkt worden waren. Der erwähnte Nepot brachte mit Geldmitteln, welche heute dem Betrage von etwa 30 Millionen Mark gleich kämen, in nur vier Jahren seine lateinische Herrschaft zusammen[4]. Durch die übermässige Bereicherung seiner Nepoten und das Verfahren gegen die Colonna verfeindete sich Bonifacius mit dem Adel in einer Weise, durch welche seine spätere Katastrophe gefördert ward[5]. — Masslos war auch der Nepotismus Clemens' V.[6] — Johann XXII. spiegelte den Bolognesen, um sie seinem Nepoten zu unterwerfen, vor, dass er den heiligen Stuhl nach Bologna zu verlegen beabsichtige. Sein Nepot Cardinal Beltram de Poggetto wurde im Vertrauen der Bürger auf die Residenz des Papstes an dem Baue einer Zwingburg nicht gehindert. In Folge seiner Erpressungen als Legat und seines tyrannischen Gebahrens empörten sich die Bolognesen am 17. März 1334[7]. — Besonders unter Clemens VI. wurde Avignon eine Stätte der Ueppigkeit und des Luxus. Seine fürstliche Hofhaltung und die Ausstattung seiner Verwandten nahmen so riesige Summen in Anspruch, dass nicht nur die von seinen beiden Vorgängern angesammelten Schätze erschöpft wurden, sondern die

---

[1]) Gregorovius a. a. O. Bd. V S. 117.

[2]) a. a. O. S. 298.

[3]) a. a. O. S. 481; vgl. Leti a. a. O. Bd. I S. 40. Dante, Inferno XIX, 70—72.

[4]) Gregorovius a. a. O. S. 569 ff.

[5]) vgl. Reumont a. a. O. Bd. II S. 664.

[6]) Gregorovius a. a. O. Bd. VI S. 97.

[7]) a. a. O. S. 186 ff.

verderblichen Finanzkünste Clemens' V. und Johannes' XXII. noch überboten werden mussten, um die Fortsetzung der sybaritischen Lebensweise zu ermöglichen[1]). — Die Mutter und zwei Brüder Bonifaz' IX. erwarben grosse Reichthümer. Der eine der letztern, Andreas, wurde Herzog von Spoleto und Markgraf von Ancona; dem andern, Johann, übertrug Ladislaus von Neapel das schöne Lehen Sora als Bezahlung für seine Anerkennung als König von Neapel[2]). — Unter Innocenz VII. ward durch tyrannische Massregeln eines Nepoten eine Revolution hervorgerufen, der Papst floh. Als er nach Beendigung der Kämpfe mit dem Nepoten nach Rom zurückkehrte, ward diesem nur eine geistliche Busse auferlegt. Er wurde zum Markgrafen von Ancona und Herrn von Fermo ernannt[3]). — Martin V. liess seine beiden Brüder durch die Königin Johanna von Neapel mit herrlichen Lehen ausstatten und mehrte ihre Erbgüter durch Schenkung von Castellen im römischen Gebiete, welche er überdies von allen Abgaben befreite. Auf diese Weise wurden die Colonna Herren des grössten Theils von Latium. Diese Ausdehnung der Hausmacht der Colonna führte zu neuen heftigen Fehden mit ihren Erbfeinden, den Orsini[4]). — Calixtus III. hoffte nach dem am 27. Juni 1458 erfolgten Tode Alfonso's einem Nepoten die Krone Neapels zuwenden zu können. Dieser, Pedro Luis Borgia, erhielt, ausser dem Titel eines Herzogs von Spoleto, die römische Präfectur, die Würde eines Gonfaloniere der Kirche und die Castellanei der Engelsburg. Dies erzürnte die römischen Barone und führte zu ernstlichem Unfrieden[5]), welcher durch den Uebermuth der tödtlich verabscheuten Nepoten, sowie dadurch vermehrt ward, dass das Emporkommen der Borgia ein ganzes Heer von Seitenverwandten und andern Abenteurern nach Rom lockte, wo sie um Don Pedro Luis sich schaarten. Bald gelangte alle militärische und politische Gewalt in die Hände dieser „Catalanen", welche nun eine wahre Tyrannis übten; die Justiz wurde willkürlich gehandhabt, täglich ereigneten sich Meuchelmorde und unaufhörlich brachen Fehden aus[6]). Die Sorge für die Seinigen beherrschte Calixtus bis zu seinem Tode. Durch den Tod des Königs Alfons von Neapel

---

[1]) Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. Freiburg 1886. S. 76.

[2]) Gregorovius a. a. O. S. 543.

[3]) a. a. O. S. 563.

[4]) a. a. O. Bd. VII S. 11; vgl. Pastor a. a. O. S. 175—76.

[5]) Reumont a. a. O. Bd. III/I S. 128.

[6]) Pastor a. a. O. S. 598.

waren Terracina und Benevent an die Kirche zurückgefallen. Am 31. Juli 1458 übertrug nun der Papst den Vicariat über beide Städte dem Don Pedro. Nach Berichten des mailändischen Gesandten leitete die Cardinäle bei ihrer Zustimmung die Furcht, dass ihr Widerspruch ihre Einschliessung in der Engelsburg zur Folge haben würde[1]). — Pius II. nahm im Königreiche Neapel, dem „Eldorado des Nepotenglücks“, die Mittel, um seinen sehr unbedeutenden Neffen Antonio Piccolomini gross zu machen[2]).

Sixtus IV. begünstigte seine Verwandten rücksichtsloser als irgend einer seiner Vorgänger; unter ihm schritt der Nepotismus bis zur Bildung unabhängiger oder nur dem Namen nach abhängiger Staaten, ohne Rücksicht auf die bis dahin bestandene Beschränkung durch die Lehensform; doch wurde seine Familie auch sonst mit Reichthümern überschüttet. Einer seiner Nepoten, der Cardinal Pietro Riario, soll während seines kurzen Cardinalats für seine Tafel allein an 300 000 Ducaten verschwendet und 300 000 Pfund kunstvoll gearbeitetes Silber ausser reichem Tafel- und Hausgeräth hinterlassen haben. In seinem Dienste standen nicht weniger als 500 Leute. Die politische Grösse des Hauses sollte durch andere Mitglieder desselben begründet werden. Lionardo della Rovere wurde zum Präfecten von Rom ernannt und der Papst erlangte für ihn von König Ferrante die Zusage der Hand einer natürlichen Tochter des Königs unter sehr ungünstigen Bedingungen für den Kirchenstaat. Der Papst bestätigte ihm nicht nur für alle Zeiten den Erlass des Lehnzinses und begnügte sich damit, an dessen Stelle mit einem weissen Zelter — was später, da Innocenz VIII. das Lehnsrecht nicht verringern lassen wollte, zu einem Kriege mit Neapel und zur Invasion Karls VIII. in Italien führte, — sondern entsagte anch dem Hoheitsrechte über Sora und Arce, mit welch ersterem Lionardo von Ferrante belehnt wurde. Lionardo starb schon im Jahre 1475 kinderlos und das Lehen blieb bei der Krone Neapel. Dem Girolamo Riario verlieh der Papst das Vicariat von Imola und ernannte ihn zum Generalcapitän der Kirche. Sein Einfluss auf die römischen wie auf die politischen Angelegenheiten war von den traurigsten Folgen[3]). Im Jahre 1474 wollte der Papst seinen Neffen Giovanni della Rovere mit einer Tochter des Herzogs von Urbino vermählen und mit Sinigaglia und Mondovio in der Mark ausstatten. Dies rief den

---

[1]) a. a. O. S. 604.

[2]) Gregorovius a. a. O. Bd. VII S. 192.

[3]) Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Bd. III/I S. 166—67. Gregorovius a. a. O. Bd. VII S. 279.

Widerspruch Ferrante's von Neapel hervor, weil sein Schwiegersohn, der Herzog von Amalfi, die beiden Lehen besass. Als Ersatz sollte nun Città di Castello dem Niccolo Vitelli entrissen werden, was an dessen Widerstand scheiterte[1]). Der Papst und Girolamo konnten ihre Absichten nur im Bunde mit Neapel erreichen; ein weiterer Preis dieses Bundes bestand in Sixtus' Verpflichtung, die königlichen Absichten in Bezug auf Siena zu unterstützen, entgegen allen Ueberlieferungen der päpstlichen Politik und dem Interesse des Kirchenstaates, welcher dadurch eine Enclave Neapels geworden wäre[2]). Sixtus' Verhältniss zu Lorenzo Medici ward durch die päpstliche Familienpolitik getrübt. Der Sturz der Medici schien Sixtus nothwendig, damit Girolamo zur Herrschaft in der Romagna, und vielleicht in Toscana, gelange, und so willigte er in den gewaltsamen Sturz der Medici, wie er durch die Pazzi herbeigeführt werden sollte[3]). Alsbald nach dem unerwarteten Ausgange der Verschwörung erklärte der Papst, ohne weitere Erklärungen abzuwarten, die geistlichen Immunitäten für verletzt, belegte das Eigenthum der Medici in Rom mit Beschlag, liess alle auf päpstlichem Gebiete befindlichen Florentiner verhaften und sprach über die Republik das Interdict aus. Ludwig XI. von Frankreich und des Papstes eigener Bundesgenosse von Neapel, nahmen sich des florentinischen Staates an; dennoch wollte Sixtus, der sich von Girolamo vollständig leiten liess, nichts von Versöhnung wissen und führte den Krieg gegen Florenz weiter[4]). Ferner ward Sixtus im Jahre 1482 in einen Krieg mit Ferrara verwickelt, weil er Girolamo, der bereits Imola und Forli besass und für den auch Ravenna und Rimini erworben werden sollten, ausserdem in den Besitz von Ferrara bringen wollte[5]). Die Zahl der Verwandten Sixtus' IV. und seine Geneigtheit, sie zu erhöhen, war so gross, dass er eine und dieselbe Gunstbezeigung sehr oft aus Vergesslichkeit zwei Personen zugewandt haben soll[6]).

Auch Innocenz VIII. ergab sich dem Nepotismus ohne Mass. Während des neapolitanischen Krieges klagte Ferrante den Papst an, dass der geheime Zweck desselben die Bereicherung des Nepoten Franceschetto Cybò sei[7]). — Die Verbrechen Alexanders VI.

---

[1]) Brosch, Papst Julius II. S. 6.
[2]) Brosch a. a. O. S. 10 ff.
[3]) Gregorovius a. a. O. S. 249.
[4]) Reumont a. a. O. Bd. III/I S. 172—73.
[5]) Gregorovius a. a. O. Bd. VII S. 257.
[6]) Leti a. a. O. Bd. I S. 65.
[7]) Reumont a. a. O. S. 196—97.

entsprangen vornehmlich dem Nepotismus. Am 7. Juni 1497 erklärte er im Consistorium, dass er aus den Städten Benevent, Pontecorvo und Terracina mit ihren Gebieten ein Herzogthum gebildet habe, womit er Juan Borgia, Herzog von Gandia, und dessen Nachkommen belehne. Von den anwesenden 27 Cardinälen erhob ein einziger, Francesco Tedeschini Piccolomini, Neffe Pius' II., Einsprache[1]). Alexanders ganzes Sinnen und Trachten war aber auf die Ausstattung Cesare Borgia's mit einem Fürstenthum in der Romagna gerichtet, was die blutigsten Verwicklungen und die Festsetzung der Franzosen in Italien herbeiführte. Es gelang ihm, alle Fürsten im Kirchenstaate mit Ausnahme des Herzogs von Montefeltro zu stürzen. Welche Mittel er zu diesem Behufe anwandte, erhellt daraus, dass er im October 1499 die Vasallen der Kirche in der Romagna und der Mark unter dem Vorwande unterlassener Zinszahlung ihrer Lehen verlustig erklärte, welche das Reich Cesares bilden sollten[2]). Imola, Forli, Pesaro, Rimini, Faenza, Cesena und Fano bildeten Cesare's Herzogthum, mit welchem ganz Mittelitalien vereinigt werden sollte; allmählich war der ganze Kirchenstaat im Besitze der Borgia. In den Ehepacten mit Lucrezia Borgia hatte sich das Haus Este u. A. die Ueberlassung von Cento und Pieve, Dependenzen des Erzbisthums Bologna, an Ferrara ausbedungen[3]). — Julius II., welcher seinem Geschlechte auf friedlichem Wege die Erbschaft von Urbino zuwenden konnte[4]), verfuhr massvoller, als es üblich war, bei Bereicherung seiner Nepoten und hat dadurch den Reichthum des Hauses Rovere dauernd begründet[5]). Von zweien der verlässlichsten Florentiner Historiker wird erzählt, dass er sich bei Ausgang seines Pontificats vom Kaiser für 30 000 Ducaten Siena habe zusprechen lassen, um es seinem Neffen Franz Maria della Rovere zu übertragen. Noch im Sterben erwirkte er für diesen von den Cardinälen die Belehnung mit Pesaro[6]). — Leo X. war in Folge der Sorge für seine Familie so verschuldet, dass ein guter Theil des Schatzes Julius' II. zur Tilgung seiner Schulden verwendet wurde[7]). Der florentinische Staat ward in die kirchliche Politik verwickelt, er sollte eine Art Secundogenitur des mediceischen

---

[1]) a. a. O. S. 223.
[2]) Gregorovius a. a. O. S. 430.
[3]) Brosch, Papst Julius II. S. 87.
[4]) Ranke a. a. O. Bd. I S. 35.
[5]) Brosch a. a. O. S. 113.
[6]) a. a. O. S. 276.
[7]) Gregorovius a. a. O. Bd. VIII S. 160.

Papstthums werden. Leo wollte seinen Bruder Julian und nach dessen Tode seinen Neffen Lorenzo zu einem grossen Fürsten in Mittelitalien machen; er strebte für ihn Parma, Piacenza, Ferrara und Urbino zu erlangen, woraus die bedenklichsten Verwicklungen entstanden. Er führte zu diesem Behufe den Sturz des Herzogs von Urbino, Rovere, herbei, des Wohlthäters seines Hauses aus der Zeit des Exils der Medici. Am 18. August 1516 ward Lorenzo zum Herzoge von Urbino ernannt. Die Kosten des hieraus erwachsenen Krieges mit Urbino, welches nach der Wegnahme von Neuem erobert werden musste, beliefen sich auf 800 000 Goldgulden. Acht Monate währte der Krieg, den Leo mit entlehntem Gelde führte und der die päpstlichen Finanzen vollends zerrüttete[1]). Zum Reichstage von 1518 erschien eine anonyme Warnungsschrift an die deutschen Fürsten: nicht in Asien, sondern in Italien habe man den Türken zu suchen; die Zehnten und Ablassgelder seien weder gegen Ketzer noch gegen Türken, sondern für den Nepoten Lorenzo bestimmt[2]). — Auch für Clemens VII. blieb in seinen letzten Jahren die Vergrösserung des Hauses Medici die wichtigste Angelegenheit[3]). — Um seinen Nepoten in den Besitz Camerino's zu bringen, bekriegte Paul III. im Jahre 1538 den Herzog von Urbino Guidobaldo II., welcher schliesslich dem Papste Camerino gegen Zusicherung einer Zahlung von 70 000 Ducaten überliess. So kam das Herzogthum an den heiligen Stuhl; kurz darauf aber — 1540 — belehnte Paul damit seinen Enkel Ottavio. Auf solche Weise traten die Farnese in die Reihe der italienischen Dynastengeschlechter, wiewohl sie im Lehensverbande des Kirchenstaates blieben. Schon früher waren sie vom Papste aufs freigebigste ausgestattet worden. Für seinen Sohn Pier Luigi kaufte er die in römisch Etrurien gelegenen Herrschaften Castro, Ronciglione und Nepi, die zu einem Herzogthume vereinigt wurden[4]). Später — 1545 — wurden Parma und Piacenza von den Farnese gegen Camerino eingetauscht. Der Papst beschönigte dies mit dem Ausdrucke der Befürchtung, dass das entfernte Parma — welches Julius II. für den Kirchenstaat erobert hatte — und Piacenza von Mailand aus bedroht und weniger einträglich als Camerino seien. Dessenungeachtet drang die Angelegenheit im Consistorium nur mühsam durch. An Paul III. gewahrt man, wie der die Päpste überwältigende Nepotismus sie zuweilen zu einer treulosen, den

---

1) Reumont a. a. O. Bd. III/II S. 93.

2) Friedrich v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation. S. 178.

3) Gregorovius a. a. O. S. 630.

4) Brosch, Geschichte des Kirchenstaates. Bd. I S. 171.

kirchlichen Grundanschauungen schnurstracks entgegenwirkenden Politik trieb. Als die Farnese die Ueberzeugung erlangten, dass Karl V. nicht geneigt sei, ihre territorialen Bestrebungen zu fördern, bot ihnen Frankreich ein Bündniss an, durch welches sie zu jenem Ziele zu gelangen hofften. In Folge dessen reichte der mit dem Kaiser zum Behufe der Bekämpfung der Protestanten verbündete Papst der Macht die Hand, welche sich den deutschen Protestanten genähert hatte, und liess den Kaiser, der von ihm zum Kriege getrieben worden war, im Stiche [1]). — Julius III. brachte Camerino an seinen Bruder Balduin und einen reichen Grundbesitz in Umbrien an seinen Neffen Ascan della Corina [2]). — Paul IV. der als Cardinal den Nepotismus, selbst mit Gefahr, aufs heftigste verdammt hatte, ergab sich demselben als Papst ohne Bedenken. Er ertheilte seinen Nepoten die Gewalt, sich mit Uebelthätern, auch wenn es sich um sehr bedeutende Vergehen handelte, durch Geldbussen abfinden zu lassen [3]). Um seine Familie zu bereichern, beraubte er mehrere Adelsgeschlechter ihrer Güter; insbesondere auf das reiche Ghibellinen-Geschlecht der Colonna war es abgesehen. Seinen Neffen, Karl Caraffa, einen wilden, sittenlosen Soldaten, erhob er zum Cardinal und betraute ihn mit der Leitung nicht nur aller weltlichen, sondern auch aller geistlichen Geschäfte [4]). Später, als er fand, dass er in seinen Nepoten, von denen er wunderbare Leistungen gegen die ihm verhassten Spanier erwartet hatte, sich in dieser Beziehung täuschte, sagte er sich von seiner Familie los. — Pius IV. verschaffte seinem Neffen, dem Grafen Friedrich Borromeo, durch Uebertragung eines Rechtsanspruches aus der Confiscation im Processe gegen die Caraffa das Marchesat d'Oria im Königreiche Neapel, während dem anderen, Grafen Hannibal Borromeo, eine reiche Ausstattung in der Romagna zugedacht war [5]).

Unter Gregor XIII. trat der Nepotismus in die letzte Phase, indem für die Nepoten nicht mehr Staaten gegründet werden konnten, weshalb nun auf Erlangung von Geld und Geldeswerth ihr Sinn gerichtet war; doch leistete Gregor, so viel er vermochte, um die Buoncompagni zu einem angesehenen und reichen Adelsgeschlechte zu erhöhen. Sein Nepot erwarb das Marchesat Vignola

---

[1]) Wilhelm Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten. Düsseldorf 1865. S. 126. 132.

[2]) Brosch a. a. O. S. 196.

[3]) a. a. O. S. 204.

[4]) Ranke a. a. O. Bd. I S. 188.

[5]) Brosch a. a. O. Bd. I S. 234.

vom Herzog Alfons II. Este um 70000 Ducaten, das Herzogthum Sora im Neapolitanischen um 100000 Scudi, die Grafschaft Arpino in der Nachbarschaft von Sora um 243000 Scudi[1]). — Sixtus V. gab einem Neffen, den er zum Cardinal ernannte, dem vierzehnjährigen Alessandro Damasceni Peretti, ein Einkommen von 100000 Scudi; den Bruder Alessandro's, Michele, der erst acht Jahre alt war, ernannte er zum Gouverneur des Borgo; vier Jahre später erwarb er für ihn das Marquisat Incisa und ansehnliche Güter in Piemont[2]). Sixtus' Verwandten sollen bei seinem Tode ein Jahreseinkommen von 150000 Dublonen, ohne die Zinsen von ihren Geldern, bezogen haben[3]). — Gregor XIV. pflegte zu seinem Neffen zu sagen: Fülle deine Börse, ehe ich sterbe, was dieser zu befolgen nicht säumte[4]). — Unter Clemens VIII. wurden die Aldobrandini mächtig. Eine Rechnung hat sich vorgefunden, nach welcher Clemens denselben in den dreizehn Jahren seiner Herrschaft über eine Million baar geschenkt hat[5]). Eine Nichte des Papstes erhielt aus den Geldern der Kirche eine Mitgift von mehr als 200000 Scudi[6]). — Von Paul V. sagt ein venetianischer Botschafter: „Der Papst hat keine andere Sorge, als seinem Hause grosse Reichthümer zu hinterlassen; um Staats- und Fürstenangelegenheiten kümmert er sich nicht.“ Ein anderer Botschafter behauptete im dritten Jahre des Pontificats Pauls, dass das Einkommen des Cardinalnepoten Scipio Borghese durch päpstliche Gewährungen auf 80 bis 90000 Ducaten jährlich gestiegen sei, während der Bruder des Papstes und Stammhalter des Hauses bereits 300000 Ducaten in Grundbesitz angelegt habe. Ein dritter Botschafter bezeugt das stetige Anwachsen des Nepotenvermögens, während ein vierter erklärt, dass die Reichthümer Scipio Borghese's sich jeder Schätzung entziehen[7]). Ueber den Papst hatte Cardinal Scipione Cafarelli Borghese grosse Gewalt. Marc Antonio Borghese erhielt die weltlichen Aemter, ward mit dem Fürstenthume Sulmona in Neapel, mit Palästen in Rom und den schönsten Villen in er Umgegend ausgestattet. Das baare Geld allein, welches Paul seinen Nepoten schenkte, soll sich, wie bei den Aldobrandini, auf eine Million belaufen haben. In der Campagna von Rom brachten die

---

[1]) a. a. O. S. 263.
[2]) Ranke a. a. O. Bd. III S. 12. Reumont a. a. O. Bd. III/II S. 581.
[3]) Leti a. a. O. Bd. I S. 97.
[4]) a. a. O.
[5]) Ranke a. a. O.
[6]) Brosch a. a. O. S. 322.
[7]) a. a. O. S. 369—70.

Borghese an achtzig Güter an sich. So wurden sie das reichste und mächtigste Geschlecht Roms[1]). — Unter Gregor XV, dessen Pontificat nur 27 Monate währte, herrschte noch unbedingter als die früheren Nepoten sein Neffe Cardinal Ludovico Ludovisio. Während seiner Verwaltung fielen die beiden wichtigsten Aemter der Curie, das Vicecancellariat und das Camerlengat ihm zu; seine kirchlichen Einkünfte beliefen sich auf mehr als 200 000 Scudi. Die weltliche Macht, das Generalat der Kirche und mehrere andere einträgliche Aemter fielen dem Bruder des Papstes Don Orazio zu. Man schritt in dem Erwerb um so eiliger vor, als der Papst kein langes Leben versprach. In der kurzen Zeit seines Pontificats flossen der Familie 800 000 Scudi Luoghi di Monte zu. Für dieselbe ward von den Sforza das Herzogthum Fiano um 220 000 Scudi und das Fürstenthum Zagaro um 860 000 Scudi angekauft[2]). Die Erwerbung dieses Fürstenthums von einem Colonna bedingte einen päpstlichen Gewaltstreich, da Zagaro ein colonnesisches Fideicommiss war, gegen dessen Antastung die Hauptlinie des Hauses sich gerichtlich verwahrte[3]). Die Ludovisi übten einen besonders verderblichen Einfluss auf die inneren Zustände des Kirchenstaates aus. Der Staat schien nur zur Erreichung ihrer Familienzwecke vorhanden gewesen zu sein[4]). — Urban VIII. betrieb den Nepotismus in der ausschweifendsten Weise. Er hegte den anachronistischen Plan, sein Haus zu einem Dynastengeschlechte zu erhöhen, was nicht mehr gelingen konnte. Dagegen wurden die Barberini mit Geld und Gnaden in einer selbst nach römischen Anschauungen unerhörten Weise überhäuft. Der ältere Bruder des Papstes, Don Carlo, ward General der Kirche. Dessen drei Söhne wurden aufs reichste ausgestattet. Francesco hatte im Jahre 1625 40 000 Scudi, schon 1627 100 000 Scudi Einkünfte; ebenso hoch belief sich im Jahre 1635 das Einkommen seines Bruders Antonio. Die Gründung einer Familie durch Erwerbung erblicher Besitzthümer war dem mittleren der Brüder, Don Taddeo, zugedacht. Bald betrugen die Einnahmen der drei Brüder jährlich zusammen eine halbe Million Scudi. Im Laufe dieses Pontificats soll den Barberini die riesige Summe von 105 Millionen Scudi zugeflossen sein[5]). So übertrieben dies schon klingt, so lautet eine andere Angabe gar auf 150 Millionen Scudi, was nach heutigem Geldwerthe anderthalb

---

[1]) Ranke a. a. O. Bd. III S. 13.
[2]) a. a. O. S. 14.
[3]) Brosch a. a. O. S. 372.
[4]) a. a. O. S. 375.
[5]) Ranke a. a. O. S. 15—16.

Milliarden Lire gleichkäme[1]). Vor künftiger Rechnungsablegung suchten sich die Barberini durch ein Breve zu sichern. Dem Papste selbst erschien die übermässige Ausstattung der Seinigen bedenklich, denn im Jahre 1640 liess er durch eine Commission die Rechtmässigkeit derselben untersuchen. Diese beschwichtigte die päpstlichen Zweifel durch Aufstellung des Grundsatzes, dass mit dem Papstthum ein Fürstenthum verknüpft sei, dessen Ueberschüsse er zu Schenkungen an die Seinigen verwenden dürfe. In ähnlichem Sinne sprach sich der ebenfalls um seine Ansicht befragte Jesuitengeneral Vitelleschi aus. Ungeachtet der ungeheuren Begünstigungen, welche ihnen zutheil wurden, vermehrten die Barberini noch ihr Vermögen durch Gewaltstreiche. Sie sollen sich Eingriffe in die Justiz erlaubt, ferner der Ansichreissung fremder Pfründen und der Unterschlagung öffentlicher Gelder schuldig gemacht haben, weshalb Urban's Nachfolger, Innocenz X., sie zur Rechenschaft zu ziehen beschloss. Sie entflohen. Darauf liess der Papst ihre Paläste besetzen und ihre Luoghi di Monte mit Beschlag belegen. Sie kehrten aber bald nach Rom zurück, fanden sich mit der allmächtigen Schwägerin des Papstes, Donna Olympia ab, und konnten nun den grössten Theil ihrer Schätze behalten[2]). — Unter Innocenz X. strömten grosse Reichthümer der erwähnten Donna Olympia Maidalchina zu, von welcher behauptet ward, dass sie sich für die Zuwendung von Aemtern bezahlen liess[3]). Die von ihr zusammengescharrten grossen Reichthümer kamen an ihren Sohn, der nun in die Reihe der ersten Familien Roms trat[4]). Dieser, Don Camillo, errichtete den prächtigen Palast Pamfili auf dem Corso und legte die grosse Villa vor der Porta San Pancrazio an[5]). — Alexander VII. beabsichtigte, sich vom Nepotismus frei zu erhalten und wehrte sogar den Seinigen, den Chigi in Siena, die Reise nach Rom. Die Curialen aber suchten ihn zu überzeugen, dass die Fernhaltung der Nepoten ein Fehler sei, und dies mit solchem Erfolge, dass er im zweiten Jahre seines Pontificats seine Familie nach Rom kommen liess. Es erschien nun „eine förmliche Ueberschwemmung" von Chigi in Rom[6]). Seinem Bruder, Don Mario, wurden die ein-

---

1 Terenzio Mamiani, Del Papato nei tre ultimi secoli. Milano 1885. S. 199.

2) Ranke a. a. O. S. 15—16. 27. Brosch a. a. O. S. 403—4.

3) Ranke a. a. O. S. 28.

4) Reumont a. a. O. S. 805.

5) Gregorovius, Die Grabdenkmäler der Päpste. 2. Aufl. Leipzig 1881. S. 162.

6) Brosch a. a. O. S. 424—25.

träglichsten Aemter zuertheilt, dessen Sohn Flavio ward Cardinal Padrone, sein geistliches Einkommen belief sich bald auf 100 000 Scudi; zur Gründung der Familie ward Agostino, Sohn eines verstorbenen Bruders des Papstes ausersehen, welcher mit den herrlichsten Besitzthümern der Ariccia, dem Fürstenthume Farnese, dem Palast auf Piazza Colonna und einer grossen Anzahl Luoghi di Monte ausgestattet wurde[1]). — Clemens X., in hohem Greisenalter zum Pontificate berufen, liess sich ganz von seinem Nepoten, einem Paluzzi beherrschen[2]). — Unter den Nepoten Alexanders VIII. nahm der Cardinal Peter Ottoboni, ein junger Mann von 23 Jahren, die erste Stelle ein; sein Einkommen stieg bald auf 150 000 Scudi[3]).

Innocenz XII. enthielt sich nicht nur für seine Person des Nepotismus, indem er die Armen Roms als seine Nepoten bezeichnete, sondern suchte ihn auch seinen Nachfolgern zu erschweren, indem er durch seine Bulle Romanum decet Pontificem festsetzte, dass kein Papst mehr als einen Nepoten zum Cardinal ernennen und ihm ein grösseres Jahreseinkommen als 12 000 Scudi zuweisen solle. Der eigentliche Urheber der Bulle, Cardinal Albani, soll als Papst es sehr bereut haben, dass er die Befriedigung seiner eigenen nepotistischen Neigungen sich erschwert habe[4]). Schon vorher war die Zurücknahme aller Verfügungen erfolgt, wodurch den Nepoten Befreiung von öffentlichen Lasten gewährt worden[5]).

Nichtsdestoweniger kamen auch später noch Ausschreitungen vor. Unter Clemens XII. war der Papstnepot Corsini mit der Leitung der Geschäfte betraut. Da der Papst vollständig erblindete, so lässt sich ermessen, auf welche Art der Nepot verfuhr; allgemein verbreitete sich das Gerücht, dass die Corsini in Befürchtung des Todes des Papstes alles gemünzte Gold nach Florenz geschafft hätten[6]). — Unter Pius VI. erregte der plötzliche Reichthum seines Bruders Luigi Braschi, späteren Herzogs von Nemi, Aufsehen, welcher, nachdem er fünfzehn Jahre vorher in dürftigsten Verhältnissen sich befunden hatte, nun ein Jahreseinkommen von 50 000 Speciesthalern bezog[7]). Don Luigi liess alles Oel im Lande

---

1) Ranke a. a. O. S. 36.

2) Brosch a. a. O. S. 437.

3) a. a. O. S. 448.

4) a. a. O. S. 452.

5) Mamiani a. a. O. S. 231. Reumont a. a. O. S. 640.

6) Brosch a. a. O. Bd. II S. 87.

7) Gegenwärtiger Zustand des päpstlichen Staats vornehmlich in Hinsicht seiner Justizpflege und politischen Oekonomie. Helmstedt 1792. S. 334.

aufkaufen, der Präsident der Grascia (welcher die Stadt Rom mit Lebensmitteln zu versorgen hatte) ward genöthigt, es von ihm zu beziehen und den bisherigen Preis für die Consumenten um zehn Prozent zu erhöhen. Offenbar übertrieben ist die Behauptung[1]), dass durch solche Mittel das Vermögen der Braschi allmählich beinahe auf die Höhe desjenigen der Borghese gebracht worden sei.

3.

Eine nothwendige Folge der Herrschsucht der Kirche war ihr bereits erwähntes beharrliches Streben nach Erlangung weltlichen Besitzes, welches die Bischöfe schon frühzeitig von der evangelischen Einfachheit ablenkte. Durch diese Besitzesliebe liess sich die Geistlichkeit verleiten, Schenkungen an die Kirche als Ausflüsse höchster Tugend darzustellen. Zum Behufe der Vermehrung des kirchlichen Besitzes wurden auch unlautere Mittel angewandt. Schon im Jahre 370 sah sich Kaiser Valentinian I. veranlasst, das Vermögen der Wittwen und Waisen gegen die Erbschleicherei der Geistlichkeit durch ein Gesetz zu schützen. Der Ostgothenkönig Athalarich erliess eine Verordnung, worin er den Geistlichen untersagte, Vermächtnisse durch Drohungen oder List zu erstreben[2]). Der heilige Augustin, welcher in demselben Geiste wirkte, sträubte sich Testamente anzunehmen, durch die zu Gunsten der Kirche Kinder enterbt werden sollten. Gar manche der von uns erwähnten Schenkungen wurden durch Gewalt oder List erlangt. Karl der Grosse fragt seine Bischöfe und Aebte, ob es Gott dienen heisse, wenn sie durch Schilderungen der Seligkeiten des Himmels und der Qualen der Hölle die Gläubigen verleiten, ihnen ihre Güter zu schenken, und sich sogar nicht scheuen, sie zu Meineid und falschen Zeugnissen zu verführen, um den kirchlichen Reichthum zu vermehren[3]). Selbst Ludwig der Fromme fühlte sich gedrängt,

---

[1]) a. a. O. S. 337.
[2]) Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter. Bd. I S. 26.
[3]) Roth a. a. O. S. 253.

den Geistlichen die Annahme von Schenkungen zu untersagen, durch welche die nächsten Anverwandten des Spenders enterbt oder in Armuth gestürzt werden würden. Aus der öfteren Wiederholung dieser Verordnung lässt sich ihre Erfolglosigkeit ermessen[1]). Von ihren Eltern um der Kirche willen aller Mittel entblösste Kinder wurden zuweilen zu Raub und anderem Frevel gezwungen[2]).

Von allen Seiten, auch von Troubadours und Minnesängern, ward die geistliche Habsucht scharf gegeisselt. Der Troubadour Peire Cardinal klagte: „Aasvögel und Geier wittern nicht so leicht das modernde Fleisch, als Pfaffen und Prediger den Reichen wittern; gleich ist er ihr Freund und schlägt ihn eine Krankheit darnieder, so muss er Schenkungen machen zum Nachtheil der Verwandten“[3]). Aehnliche Beschwerden ertönen aus den Dichtungen Walthers von der Vogelweide[4]), sowie aus denjenigen von Freidank und Reinmar von Zweter.

Grossen Druck übten manche geistliche Orden durch ihre Habsucht aus: so namentlich derjenige der Tempelritter. Wie wohl derselbe, wie wir gesehen haben, von allen Seiten mit reichen Schenkungen bedacht wurde und ausserdem werthvolle, mit grossen Einkünften verknüpfte Privilegien erwirkte, so strebten die Templer diese bevorzugte Stellung zu einer noch fruchtbareren zu gestalten, zu welchem Behufe sie sogar vor Gewaltthätigkeiten nicht zurückschreckten; in vielen Gegenden wurde über ein förmliches Aussaugungssystem des Ordens geklagt, welches zu unaufhörlichen Streitigkeiten Anlass gab. Ferner suchten die Tempelherren nicht nur sich den Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, sondern sich selbst staatliche Rechte anzueignen, und in der That gingen in manchen Gebieten staatliche Functionen auf den Orden über, dessen hierauf bezügliche

---

1) Sugenheim a. a. O. S. 27.

2) v. Eicken a. a. O. S. 190.

3) Diez-Bartsch, Leben und Werke der Troubadours. 2. Aufl. Leipzig 1882. S. 361.

4) z. B. der wälsche Schrein, der Kirchenstock, der Zauberer, das Zauberbuch, Abwehr der Kreuzzugssteuer, Reichthum der Kirche, der neue Bann, der Pfaffen Wahl, der neue Judas.

Bestrebungen nicht wenig zu seinem Untergange beitrugen. Insbesondere in Frankreich waren die Templer unaufhörlich darauf bedacht, den Kreis der von ihnen abhängigen und ihre Sonderrechte mitgeniessenden Personen zu erweitern, wodurch der Staat ernstlich geschädigt ward. An vielen Orten griffen sie, theils durch eigenen Gewerbebetrieb (wie später die Mitglieder der Gesellschaft Jesu), theils durch drückende Auflagen in die Verkehrsverhältnisse störend ein und riefen dadurch häufig grosse Aufregung hervor. Namentlich unter Ludwig IX. häuften sich die Uebergriffe des Ordens, welche in dem Masse, als das Königthum erstarkte, steigendem Widerstande begegneten[1]). — Die Pariser Akademie beschuldigte die Dominikaner, dass dieselben in die Häuser schlichen, um die Vermögensverhältnisse der Bewohner zu erforschen, weshalb sie denselben im Jahre 1255 die Aufnahme in ihre Gemeinschaft verweigerte[2]).

Während des Mittelalters wurde es insbesondere in Frankreich den Priestern verordnet, sobald sie von der Erkrankung eines ihrer Pfarrkinder Nachricht erhielten, sich unverzüglich zu dem Kranken zu begeben, ihn zum Empfange der Sacramente zu veranlassen und zu einer Schenkung („Almosen") an die Kirche zum Behufe der Tilgung seiner Sünden zu bestimmen. Diese ursprünglich in Form eines Rathes gestellte Forderung wurde bald zum Gesetze erhoben, dessen Erfüllung sich Niemand zu entziehen vermochte. Allmählich ward der Umfang der Schenkung auf mindestens den zehnten Theil des Vermögens des Testirenden festgesetzt. Widersetzlichen wurden die Sacramente und ein geistliches Begräbniss verweigert, und ihre Grundherren bemächtigten sich ihrer Güter. Das Concil von Narbonne vom Jahre 1229 verordnete, dass zur Gültigkeit eines Testamentes die Gegenwart eines Geistlichen bei Abfassung desselben unerlässlich sei, der sich von der Gläubigkeit des Testators zu überzeugen habe, wovon dieser keinen gültigern Beweis als die Freigebigkeit gegen die Kirche

[1]) Hans Prutz, Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens. Berlin 1888. S. 21. 58. 64. 67. 72.

[2]) v. Eicken a. a. O. S. 531.

liefern könne. Später wurde den wieder in ihre Rechte eingesetzten Erben testamentslos Verstorbener gestattet, die Kirche nachträglich zu bedenken. Personen, welche die Kirche in ihren Testamenten nicht bedacht hatten, wurde noch im 16. Jahrhunderte in Frankreich das kirchliche Begräbniss verweigert, wogegen die Parlamente wiederholt einschritten [1]). In Neapel nahmen die Bischöfe die Befugniss in Anspruch, im Namen ohne Testament verstorbener Personen zu frommen Zwecken (ad pias causas) zu testiren, was erst unter der spanischen Dynastie beseitigt wurde [2]). Die Erbschleicherei, deren insbesondere die Mitglieder der Gesellschaft Jesu beschuldigt wurden, welche durch das eifrige Verlangen, den Sterbenden beizustehen, bekundet worden sein soll, bezeichnet Suarez als Privatirrthum.

Auf ähnliche und auch auf andere Weise äusserte sich noch in neuerer und neuester Zeit das rastlose Streben der Geistlichkeit nach Bereicherung. Die bayerische Landschaft legte am 21. Januar 1692 dem Kurfürsten ein Anliegen vor, worin es heisst: „Das Verlangen der Geistlichkeit nach beweglichen und unbeweglichen Gütern, auch Landschafts-Ewiggeld und anderen Capitalien sei dermassen im Zunehmen begriffen, dass ohne einige Abhilfe bald die Hälfte des Landes in der todten Hand zu suchen sei; von den Landschaftscapitalien gehöre der Geistlichkeit schon mehr als der vierte Theil; auch sei nicht leicht eine vermögliche Familie zu finden, besonders unter dem Bürgerstande, bei welcher die Klöster nicht den Versuch machten, durch testamentarische oder sonstige Verfügung einen Theil des Vermögens zu erhalten“ [3]). In Altbayern werden die häufigen Gewaltthätigkeiten zwischen Familienmitgliedern auf die ohne Rücksicht auf die Nachkommen erfolgenden Vermächtnisse an die Kirche zurückgeführt [4]).

---

[1]) Rozet, Veritable origine des biens ecclésiastiques. Paris 1790. S. 72—79.

[2]) Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche. S. 657.

[3]) E. Amort d. J. a. a. O. S. 79.

[4]) a. a. O. S. 221.

Die Leistungen an Rom, welches alle grossen Weltunternehmungen leitete und dem die gesammte Christenheit tributpflichtig war, wurden der Entwicklung der einzelnen Staaten hinderlich, welche durch die päpstlichen Anforderungen zuweilen ausser Stand gesetzt würden, ihre eigenen Bedürfnisse aufzubringen. Ranke [1]) behauptet deshalb, dass im Grunde von Staaten im vollen Wortsinne eigentlich nicht die Rede sein konnte, so lange der Gedanke der allgemeinen Christenheit vorwaltete.

Zu den stehenden Klagen gehörten diejenigen über die Art der Vergabung der Beneficien durch die Päpste. Bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts vergaben die Päpste selbst nur in vereinzelten Fällen Beneficien der Landeskirche. Als sie seitdem auch hierzu schritten, geschah dies anfangs massvoll: sie sandten den Bischöfen und Capiteln sogenannte Precisten, Personen, die sie mit Empfehlungsschreiben versahen, worin gebeten ward, auf die Empfohlenen Rücksicht zu nehmen. Bald aber gingen sie vom Bitten zum Befehlen über, indem sie seit dem Pontificate Alexanders III. statt der Preces Mandate sandten. Wie Matthias Paris erzählt, wurden nach England in einem Jahre drei Bischöfen 300 italienische Cleriker mit Provisionsmandaten geschickt. Innocenz III. erkannte, wie bereits erwähnt, dem apostolischen Stuhle das Recht zu, über sämmtliche Beneficien zur Belohnung besonderer Verdienste zu verfügen, doch hat er davon auch zum Behufe der Versorgung päpstlicher Familiaren, eigener Verwandten und aus Gefälligkeit für weltliche Grosse Gebrauch gemacht. Seine Nachfolger gingen hierin, in der Absicht der Bereicherung der Curie, ganz schrankenlos vor. Nachdem mit der Uebersiedlung des päpstlichen Stuhles nach Avignon die aus Rom geflossenen Einkünfte versiegt waren, mussten neue finanzielle Quellen eröffnet werden: daher der wachsende Missbrauch der Besteuerung der Christenheit durch Reservationen, Expectanzen u. s. w. „So ward aus Religion

---

[1]) Deutsche Geschichte. Bd. IV S. 24.

Finanz“, sagt ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts[1]), eine Bemerkung, deren Richtigkeit u. A. aus der Verleihung der sogenannten Commenden erhellt, d. h. der Einkünfte geistlicher Stellen an die meistbietenden Laien, ein Missbrauch, welchen Clemens V. einführte[2]). Als mit dem grossen Schisma die Habsucht keine Grenzen mehr kannte, reservirten sich die Päpste ausnahmslos und unbedingt die Vergabung aller Beneficien. Daher die lebhaften Klagen auf den Reformationssynoden über die Reservationen[3]). Die Habgier der Curie in Avignon kannte selbst nach dem Urtheile der der Kirche ergebensten Männer keine Schranken. Alvaro Pelayo, vieljähriger Beamter der Curie und der eifrigste Vertheidiger der weltlichen Gewalt des Papstes im 14. Jahrhunderte äussert sich hierüber ganz unumwunden[4]). Er erzählt, dass die Bediensteten der Curie nichts unversucht liessen, um sich zu bereichern, dass keine Audienz, keine Expedition und selbst die Erlaubniss zur Weihe nicht ohne Geld oder Geldeswerth zu erlangen war. Bei jeder Gelegenheit äussert Petrarca seinen Abscheu vor dem unerträglichen Treiben Avignons, „dieser unwürdigen Nachfolgerin Roms“, wo einzig und allein das Streben nach Geldgewinn als schicklich betrachtet ward[5]). Aehnlich erging es an den meisten bischöflichen Curien[6]). Auch das grosse Schisma — von 1378 — war selbst nach einer unter Clerikern verbreitet gewesenen Ansicht auf Habsucht zurückzuführen[7]). Dasselbe hatte nicht nur die Befehdung der beiden Päpste und der Cardinäle unter einander zur Folge; in vielen Bisthümern gab es sogar bald zwei Bischöfe[8]). Der am 2. No-

---

1) Friedrich Carl Freiherr v. Moser, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Frankfurt und Leipzig. 1787. S. 15.

2) Nitzsch a. a. O. Bd. III S. 318.

3) Baur, Geschichte der christlichen Kirche. Bd. III S. 260—62. Hinschius, Katholisches Kirchenrecht. Bd. III S. 117—18.

4) Pastor a. a. O. S. 64.

5) Ludwig Geiger, Petrarca. Leipzig 1874. S. 10.

6) Pastor a. a. O. S. 81.

7) a. a. O. S. 116.

8 a. a. O. S. 113.

vember 1389 gewählte neue Papst Bonifacius IX. musste, um sich gegen den starke Erpressungen übenden Gegenpapst Clemens VII. behaupten zu können, zu neuen Finanzkünsten schreiten [1]). Durch die seit dem päpstlichen Exile zugenommene kirchliche Habsucht litt die Bevölkerung der meisten Länder. Weil die Geistlichen von der Curie jezt stärker besteuert wurden, nahmen sie auf Gelderwerb im Amte mehr Bedacht. Im Jahre 1330 eröffneten die Könige Spaniens dem Papste, dass die eingebornen Geistlichen dem Lande früher erspriessliche Dienste geleistet hatten, während die an ihre Stelle getretenen fremden nur Geld zu gewinnen und es ausser Landes zu schaffen suchen, weshalb sie baten, nur Spanier in der spanischen Kirche zu verwenden. Aus Köln vernahm man im Jahre 1372 die Klage, dass der römische Stuhl dahin keine Seelsorger, sondern üppige und eigennützige Geldeintreiber sende [2]). Auch in den folgenden Jahrhunderten verstummten die Klagen nicht. Das Verbot der Ertheilung von Exspectationen seitens des Tridentinums konnte keine durchgreifende Abhilfe schaffen, weil sich der Papst davon zu dispensiren vermochte, und in der That sind auch später, aber allerdings seltener, Anwartschaften und Coadjutorien auf Stiftsstellen von Päpsten ertheilt worden [3]). Unter dem Eindrucke des im 18. Jahrhunderte zu grösserer Verbreitung gelangten Gallicanismus verlangten die deutschen Erzbischöfe erhebliche Beschränkungen der Reservationen, wie überhaupt der Ausübung der Provisionsrechte. Joseph II. hob für Oesterreich die Reservationen ganz auf [4]). — Der häufigen Pfründenvereinigung in e i n e r Hand haben wir hier deshalb Erwähnung zu thun, weil dadurch der niedere auf Kosten des höhern Clerus arg bedrückt ward.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ward vor Allem über die Annaten, wahrscheinlich die drückendste Steuer im deutschen

---

[1]) a. a. O. S. 128.

[2]) Wilhelm Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation. Nördlingen 1880. Bd. I S. 15.

[3]) Hinschius a. a. O. S. 159.

[4]) a. a. O. S. 165—66.

Reiche, geklagt, welche bei Eintritt häufiger Vacanzen unerträglich wurde [1]).

In ähnlicher Weise erregte der durch die Legaten geübte Druck Unwillen. Seit Gregor VII. ist das Recht der Legaten auf Unterstützung seitens der Kirchen in den ihnen angewiesenen Districten anerkannt, aber bald ertönen laute Beschwerden über missbräuchliche Anwendung dieses Rechtes, über Eigennutz und Habgier der Legaten, welche nur abgesandt schienen, damit ihnen Gelegenheit zur Bereicherung geboten werde, weshalb sie sehr verhasst wurden [2]). Die willkürliche Bedrückung durch die französischen Legaten erzeugte zur Zeit Gregors XI. einen allgemeinen Abfall. Im Jahre 1376 empörten sich binnen neun Tagen achtzig Ortschaften des Kirchenstaates [3]).

Zu weiteren Klagen gaben die Dispensen Anlass. So lange die Ertheilung derselben den Bischöfen und Provinzialsynoden zustand, vernahm man nur selten Klagen über Missbräuche. Als aber die Provinzialsynoden im 12. und den folgenden Jahrhunderten zerfielen, wurden die Bischöfe dieser Rechte beraubt. Innocenz III. brachte seine alles Mass überschreitende Anschauung von der päpstlichen Gewalt auch auf diesem Gebiete zur Geltung und riss das Dispensenwesen ganz an sich. Da nun die Dispensen aus Rom geholt werden mussten, so wurden sie für die Curie eine ergiebige Quelle von Einkünften. Sie sollten eigentlich unentgeltlich ertheilt werden; allein unter dem Namen von Kanzleitaxen und anderen Gebühren wusste man diese Bestimmung zu umgehen [4]). So schuf man die willkürlichsten Eheverbote, stellte Ehehindernisse der entferntesten Verwandtschafts-Grade und der geistlichen Verwandtschaft auf, wobei es nur auf Geldgewinn abgesehen war, indem bei Ertheilung der Dispensen ein Unterschied zwischen Arm und Reich gemacht

---

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. I S. 168.

[2]) Hinschius a. a. O. Bd. I S. 510—11; vgl. Giesebrecht a. a. O. Bd. III/I S. 566.

[3]) Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 517.

[4]) Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der 4 deutschen Erzbischöfe wider die Anmassungen des römischen Hofes. 1788. S. 70 ff.

wurde; Ehedispensen im ersten Grade der Schwägerschaft und im zweiten der Blutsverwandtschaft wurden nur an Reiche verliehen[1]). Unter den Beschwerden, welche die weltlichen Reichsstände auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 übergaben, wurden die ungeheuern Missbräuche, die zu Rom mit den Dispensen verübt wurden, besonders hervorgehoben. Nachdem Hadrians VI. wohlwollende Absicht Wandel zu schaffen, durch den plötzlichen Tod dieses Papstes vereitelt worden war, setzte Paul III. eine Commission von Cardinälen und Bischöfen nieder, welche Mittel zur Abhülfe vorschlagen sollte. In dem merkwürdigen Berichte derselben an den Papst heisst es: „Vor Allem müssen die Gesetze ganz genau gehalten werden, und wir müssen uns nicht einbilden, dass wir von denselben ohne eine dringende Ursache dispensiren können . . . . . Der Statthalter Christi darf in der Ausübung seiner geistlichen Gewalt durchaus keinen zeitlichen Gewinn suchen. Und dies geht nicht allein Euer Heiligkeit, sondern auch die Legaten und Nuntien an, denn der hierin eingerissene Missbrauch entehrt den heiligen Stuhl und regt das Volk auf" [2]). Nichtsdestoweniger blieb Alles beim Alten. Das Tridentiner Concil untersagte zwar unbegründete Ehedispensen, erreichte aber damit nur eine Erhöhung des Preises derselben[3]). Im Jahre 1777 verbot Maria Theresia strenge, dass man sich in Ehedispensfällen nach Rom wende, worauf Joseph II. das bischöfliche Dispensationsrecht wiederherstellte.

Die Einrichtung, dass die Strafen für mannigfaltige Vergehen um Geld zu lösen waren, beutete die päpstliche Finanzkunst durch Erpressung, welche an vermögenden Unschuldigen geübte wurde, aus; man stellte Untersuchungen an, setzte die Betroffenen allen Quälereien des damaligen Processganges aus, prüfte ihre Vergangenheit, ihren Sitten- und Glaubenswandel, bis sie endlich, um von den endlosen Behelligungen befreit zu werden, sich zur Zahlung grosser Summen bequemten. Da dieses Ver-

---

[1]) Woker a. a. O. S. 97.

[2]) Gründliche Entwicklung u. s. w. S. 85.

[3]) Woker a. a. O. S. 133.

fahren sich als sehr einträglich erwies, so wurde es auf ganze Körperschaften ausgedehnt[1]). Ganz natürlich ergriffen reiche Verbrecher willig dasselbe Auskunftsmittel. Durch Geld löste sich der entsetzliche Francesco Cenci von den Strafen für seine Frevel; auch wird behauptet, dass beim Ausgange des Processes seiner Familie Geldverhältnisse in Betracht gezogen worden seien[2]). Auf eine schauderhafte Weise kam der aus dem vorangegangenen Jahrhunderte überkommene Gebrauch der Lösung von Verbrechen durch Geld unter Innocenz X. in Schwung. Während der ersten sieben Jahre seiner Regierung brachte derselbe der apostolischen Kammer über eine Million Scudi ein[3]). Ketzer allein waren von allen Vergleichen ausgeschlossen; die päpstliche Kammer machte auf ihr gesammtes Vermögen Anspruch[4]).

Allbekannt sind die Beschwerden über das Ablasswesen. Als im 13. Jahrhundert beträchtliche Capitalansammlungen Anlagen grösserer Summen in beweglichen Werthen gestatteten und zugleich der Grundeigenthumserwerb der Kirche erschwert ward, fing sie an, ihr Streben auf die Erwerbung beweglichen Vermögens zu richten. Ihre Finanzpolitik wurde nun demokratisirt: hatte sie sich bisher behufs Erlangung von Schenkungen in Grundbesitz an Vermögende halten müssen, so wandte sie sich nun an die Massen. Und dadurch nahm das Ablasswesen die Aergerniss erregende Gestalt an[5]). Hadrians VI. erster Gedanke war die Herbeiführung einer Reorganisation desselben; er vermochte aber nur die ärgsten Ausschreitungen abzustellen; einen wirklichen Wandel gestattete die Lage der päpstlichen Finanzen nicht[6]). Auch Cardinal Ximenes widersetzte sich im Jahre 1513 dem Ablasse, welcher damals in Spanien ausgeboten werden sollte[7]). Mit Bezug auf den Ab-

---

[1]) Brosch, Geschichte des Kirchenstaates. Bd. I S. 232.
[2]) a. a. O. S. 313.
[3]) a. a. S. 413.
[4]) Woker a. a. O. S. 108.
[5]) Lamprecht a. a. O. Bd. I/II S. 677.
[6]) Maurenbrecher a. a. O. S. 213.
[7]) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. I S. 205.

lass pries Colon den Werth des Geldes mit den Worten, dass wer es besitze, sogar die Seelen in das Paradies zu führen vermöge[1]). Die späteren Kreuzzugspredigten waren ebenfalls Finanzmittel geworden, da die persönliche Betheiligung am Kreuzzuge mit Geld abgekauft werden konnte[2]); in gleicher Weise war der „Türkenkrieg“ das geeignetste Mittel zur Herbeischaffung von Geldern[3]).

Gross waren die durch die geistliche Gerichtsbarkeit hervorgerufenen Irrungen mit der weltlichen Gewalt. Durch die Ausdehnung des geistlichen Jurisdictionsgebietes wurden viele Grosse in ihren finanziellen Hülfsquellen verkürzt, weil die Gerichtsbarkeit im Mittelalter eine reiche Quelle des Einkommens war, weshalb die Verwahrungen der Beeinträchtigten namentlich in Frankreich immer heftiger wurden[4]), wo die Kirche im 12. Jahrhunderte u. A. in allen auf den Kauf und Verkauf von Korn bezüglichen Processen zu entscheiden beanspruchte, unter Hinweisung darauf, dass der Verkauf von Korn an Sonntagen gesetzlich verboten sei, weshalb zuerst festgestellt werden müsse, wann der Verkauf stattgefunden habe[5]). Aber auch die Völker empfanden den Druck der geistlichen Gerichtsbarkeit lebhaft. Wie wir bereits andeuteten, und wie auch das eben erwähnte Vorgehen des französischen Clerus bezeugt, erstrebte die Kirche die Herrschaft über die Rechtsverhältnisse des gesammten Verkehrs. Sie beanspruchte u. A. die Entscheidung über die Rechtmässigkeit von Zollanlagen, zu welchem Behufe auf Grund eines Canons des Lateranconcils vom Jahre 1122 alle Begründer neuer Zölle excommunicirt wurden. Die nothwendige Folge davon waren bei allen hierauf bezüglichen Streitigkeiten Recurse an die Kirche, in deren Hand damit die Entscheidung gelegt war. Es lässt sich leicht

---

1) a. a. O. S. 207.

2) Wattenbach a. a. O. S. 256.

3) a. a. O. S. 290.

4) vgl. Dareste a. a. O. Bd. II S. 207.

5) J. E. Riddle, A History of the Papacy. London 1856. Bd. II S. 255.

ermessen, wie sehr der Verkehr durch diese kirchlichen Ansprüche litt. Im Laufe des 14. Jahrhunderts scheint, nach Lamprecht, die kirchliche Dazwischenkunft in Zollangelegenheiten in Folge der in zwischen entwickelten Territorialität der Zölle verschwunden zu sein [1]); doch bestätigte Sixtus IV. noch 1472 einen Zoll im Trierischen [2]).

Die Bedrückung durch die geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf alle Volksclassen. Nicolas de Clémanges, Secretär des Papstes Benedict XIII. in Avignon schilderte dieselbe wie folgt: Während Priester, die wegen Diebstahls, Raubes, Todtschlags verurtheilt werden, mit Gefängnissstrafe davonkommen, wovon sie überdies durch Geld sich zu befreien vermögen, erstreckt sich andererseits die geistliche Gerichtsbarkeit auf harmlose Landbewohner; Boten durchziehen das Land, um Verletzungen der canonischen Gesetze zu erspähen, um derentwillen die unglücklichen Opfer mit langwierigen Processen bedroht werden, denen sie nur durch Zahlung schwerer Bussen entgehen können [3]). — In den verschiedenen Gebieten beider sächsischen Linien übten nicht nur die drei einheimischen Bischöfe, sondern auch die Erzbischöfe von Mainz und von Prag, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, Halberstadt, Havelberg, Brandenburg und Lebus die Jurisdiction aus. Hieraus erwuchsen nun zahllose Verwirrungen, zumal alle Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen nur vor geistlichen Gerichten verhandelt wurden, woraus sich ferner fortwährende Beängstigungen mit dem Banne ergaben. Im Jahre 1454 führte Herzog Wilhelm hierüber lebhaft Klage; noch 1490 ertönten Beschwerden, dass die weltlichen Gerichte durch die geistlichen ausserordentlich beschwert seien, wodurch das Volk verarme, welches ungemeinen Zeitaufwand und Kosten zu erleiden habe. Im Jahre 1518 vereinigten sich die Fürsten beider Linien, Georg und Friedrich, zu der entschiedenen Forderung, dass dem Reichstage die Entscheidung über das, was

---

[1]) Lamprecht a. a. O. Bd. II S. 274—75.

[2]) Ranke, Weltgeschichte. Bd. IX/I S. 452.

[3]) M. Creigthon, History of the Papacy during the period of the reformation. London 1882. Bd. I S. 264.

weltliche und was geistliche Dinge seien, anheim gegeben werde[1]). — Die Processe, welche an der Curie geführt wurden, waren eine fortwährend ergiebige Quelle von Einkünften; zu den hohen Kosten und Sporteln gesellten sich die noch grösseren Beträge, welche die Bestechlichkeit der Richter und Sachwalter in Anspruch nahm[2]).

Während England — welches früher den römischen Druck in höherem Masse als irgend ein anderes Land empfunden hatte — Frankreich und Spanien sich bereits den finanziellen Erpressungen seitens Roms zu entziehen gewusst hatten, stellte das Papstthum seine in Folge dessen verstärkten Ansprüche um so nachdrücklicher an Deutschland, wo ein Jahrhundert nach dem Hintritte Ludwigs des Bayern Kaiser Friedrich III. mit dem Papste Nicolaus V. das Concordat zu Aschaffenburg schloss, wodurch die päpstliche Gewalt über Deutschland wiederhergestellt wurde[3]). Dieses ward von ausländischen geldgierigen päpstliche Ernennungen erwartenden Abenteurern überschwemmt und unter allen denkbaren Rechtstiteln ausgebeutet, so dass nun hier auf's lauteste der Ruf nach Reformation erschallte[4]). Schon während des 14. Jahrhunderts waren in vielen deutschen Städten die heftigsten Zwistigkeiten mit der Kirche ausgebrochen, deren vornehmste Ursache die Abgabenfreiheit der Geistlichkeit war, bei einem Reichthum und einem Einkommen, in deren Umfang, wie wir gesehen haben, ohnehin Gefahren für das Gemeinwohl erblickt werden mussten. Es erschien geradezu empörend, dass die weitaus reichste Körperschaft der Städte nicht einmal an den gewöhnlichen bürgerlichen Leistungen theilnehmen wollte, wodurch das Volk empfindlich belastet ward[5]). Natürlich wurden die Fehden zwischen Städten und Clerus zu Zeiten, in denen das Reichsregiment geradezu ruhte, wie während der letzten Regierungsjahre König Wenzels, um

---

[1]) Ranke a. a. O. S. 170.

[2]) Wattenbach a. a. O. S. 227.

[3]) Ranke, Weltgeschichte. Bd. IX/I S. 204.

[4]) vgl. Maurenbrecher, Studien und Skizzen. S. 242. 337.

[5]) Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste. S. 105—6.

so heftiger. Ausserdem steigerte das Streben so vieler geistlicher Herren, den oft bereits ungeheueren kirchlichen Besitz immer noch auszudehnen, die Unzufriedenheit mit den social-kirchlichen Zuständen selbst seitens kirchlich gesinnter Personen [1]). Alle Klagen der Deutschen um die Mitte des 15. Jahrhunderts über die kirchlichen Ausbeutungen sind in dem Briefe zusammengefasst, welchen am 31. August 1457 der in Diensten des Erzbischofs von Mainz stehende Dr. Martin Mayr an den Cardinal Piccolomini richtete. Darin sagt er, dass der Papst weder die Decrete des Constanzer noch diejenigen des Baseler Concils beobachte, sich durch die Verträge seiner Vorgänger nicht gebunden glaube, die deutsche Nation zu verachten scheine und nur völlig auspresse. Dann werden die unaufhörlichen Beschwerden über Reservationen, Exspectanzen, Annaten und andere Abgaben, die geistliche Gerichtsbarkeit u. s. w. wiederholt. „Dadurch sei denn diese Nation, die einst so herrliche, die mit ihrem Muth und Blut das römische Reich erworben, die einst die Herrin und Königin der Welt war, jetzt dürftig, zinspflichtig und eine Magd [2]). Später behandelte Huttens Vadiscus oder die römische Dreifaltigkeit die römische Corruption und die finanzielle Ausbeutung Deutschlands ganz ausführlich. Luther klagte Rom an, die Deutschen in einer Weise auszusaugen, dass „wir uns wundern sollten, dass wir noch zu essen haben“. Im Jahre 1518 wurden in Augsburg die Klagen über den durch die päpstliche Habsucht hervorgerufenen Druck erneuert. Die Missstimmung gegen Rom war schon in die untersten Volksclassen gedrungen, Alles war reif zum Abfall [3]). Selbst Alexander konnte sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass der ungeheure Anhang Luthers dem Hasse der Deutschen wegen der römischen Verwaltungsmissbräuche entsprungen sei [4]). Er schrieb nach Rom, so lange

---

[1]) vgl. Johannes Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. II S. 230.

[2]) Voigt a. a. O. Bd. II S. 232—33.

[3]) vgl. Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation. Bd. I S. 164.

[4]) a. a. O. S. 185.

man fünfzig Beneficien in einer Hand vereinige und andere Missbräuche zulasse, könne der Bewegung nicht Einhalt gethan werden [1]). So ward denn von einem der wärmsten Vertheidiger des apostolischen Stuhles bestätigt, dass die von demselben geübten Ausbeutungen es waren, welche zum Abfall trieben.

Bereits bei Betrachtung des Nepotismus haben wir der besonders unglücklichen Lage des Kirchenstaates gedacht. Während die weltliche Souveränetät des Papstes nicht dazu diente, die allgemeinen Zwecke des Staates zu verwirklichen, sondern zunächst im Interesse der Kirche bestand und ausgeübt ward, ihre realen Unterlagen also nicht als Staats-, sondern als Kirchengut galten [2]), während es also allgemeine Bedürfnisse des Katholicismus waren, welche z. B. aus den Aemterverkäufen, Anlehen u. s. w. bestritten werden sollten, ward vornehmlich der Kirchenstaat dadurch bedrückt. Durch diese Entwicklung wurde derselbe — früher der am wenigsten belastete — bald der am schwersten in Anspruch genommene der italienischen Staaten [3]).

Die Monti — gleich den Aemterverkäufen einen wahren finanziellen Raubbau darstellend —, welche stets auf neue Auflagen gegründet werden sollten, wurden bald die Quelle eines unerträglichen Steuerdrucks. So beschwerte Sixtus V. im Jahre 1587 die Tiberschifffahrt, Brennholz, Wein im kleinen Verkehr mit neuen Auflagen als Grundlage neuer Monti. Er verschlechterte die Münze, und da sich hieraus ein kleines Strassen-Wechselgeschäft entwickelte, so verkaufte er auch die Befugniss hierzu [4]). Seine Nachfolger belasteten sogar Brot und Salz mit Auflagen [5]). Paul V. allein hat über zwei Millionen Schulden in Luoghi di Monte gemacht. Im Anfang des Ponti-

---

[1]) Gottlob Egelhaaf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Berlin 1885. S. 159.

[2]) Hinschius a. a. O. Bd. I S. 216.

[3]) Ranke, Die römischen Päpste. Bd. I S. 272.

[4]) a. a. O. S. 305.

[5]) a. a. O. Bd. III S. 24.

ficats Urban's VIII. beliefen sich dieselben bereits auf 18 Millionen; 1635 brachte sie dieser Papst bis auf 30 Millionen Scudi, indem er zehn verschiedene Auflagen theils einführte, theils erhöhte[1]). Es ist klar, wie sehr das Volk dadurch belastet ward. Dazu kamen mannigfaltige Bedrückungen anderer Art. Urban VIII. ermächtigte den Prefetto, die Getreidepreise nach Massgabe der Ernteerträge festzusetzen und den Bäckern das Gewicht des Brotes im Einklange damit vorzuschreiben. Der Prefetto gelangte dadurch in den Besitz des Monopols für die dringendsten Lebensbedürfnisse und beutete es zu seinen und seiner Freunde Gunsten aus. Den Begünstigten ward sogar die Ausfuhr gestattet. Ein weiterer Niedergang des Ackerbaues war die nächste der nachtheiligen Folgen dieser Massregel[2]).

Der Kirchenstaat bezeugte noch in diesem Jahrhunderte, wie wenig ein Vergleich zwischen Kopfzahl und Steuerlast zu massgebenden Folgerungen berechtigt. Auf den Kopf der Bevölkerung betrug die Steuer 4,5 Scudi, auf den Kopf der zahlreichen Geistlichen aber, welche viele Steuerbefreiungen genossen, nur 1,3 Scudi, so dass die Laien eine weit grössere Durchschnittssumme als 4,5 Scudi per Kopf zu zahlen hatten. Dazu gesellte sich der Umstand, dass die bei der Steuerzahlung so sehr bevorzugten Geistlichen weit zahlungsfähiger waren als die Laien; das Durchschnittseinkommen dieser erreichte kaum ein Drittel desjenigen der Geistlichen: der dreimal so reiche Clerus hatte somit nur etwa ein Viertel der Abgaben der Laien zu leisten[3]). Allerdings ist dagegen zu berücksichtigen, dass die Kirche aller anderen Länder in massloser Weise vom Papstthum besteuert ward, wodurch ungeheure Summen nach Italien flossen. Dass das willkürliche Gebahren auf finanziellem Gebiete im Kirchenstaate noch in diesem Jahrhunderte fortgesetzt ward, bezeugt die officielle Erklärung Galli's bei Antritt des Finanzministeriums im Jahre 1848, dass er jede

---

[1]) a. a. O. S. 10.
[2]) a. a. O. S. 74.
[3]) Brosch a. a. O. Bd. II S. 438—39.

Verantwortlichkeit für das Vergangene ablehnen müsse, weil viele Rechnungen nicht festgestellt seien, zahlreiche Belege mangelten, ein Theil der Ausgabenverzeichnisse unauffindbar sei, während die vorhandenen mit Aenderungen, Zusätzen und Abzügen in einer jede Begläubigung ausschliessenden Weise überladen seien [1]). Die Städte klagten in Petitionen, dass sie durch Monopole und Steuerverpachtungen ausgesogen würden, dass durch eine unvernünftige Zollgesetzgebung der Kirchenstaat der classische Boden des Schleichhandels geworden sei, dass die bestehenden Zustände und Gesetze das Aufkommen einer Industrie verhinderten, so dass der Staat einer allgemeinen Verarmung entgegengehe [2]). Der Druck, der auf den Bewohnern des Kirchenstaates lastete, erklärt es auch, dass sie stets zu Empörungen bereit waren, sobald sich nur ein entschlossener Mann zur Leitung derselben fand [3]).

Bei ihrer rücksichtslosen Jagd nach Besitz kann es nicht befremden, dass die Kirche die agrarischen Verhältnisse nicht nur einer befriedigenden Regelung, wie sie ihr schon ihres ausgedehnten Grundbesitzes wegen zugekommen sein würde, keineswegs zuführte, sondern dieselbe sogar auf jede Weise verhinderte. Die Landwirthschaft ward von geistlicher Seite zunächst durch den Zehnten schwer belastet, eine um so empfindlichere Bedrückung, als er vom Rohertrage zu leisten war, und auch deshalb die verderblichste aller geistlichen Abgaben, weil sie namentlich den Theil des Volkes traf, dessen Lage die denkbar elendeste war. Deshalb wurde die Entrichtung derselben nicht nur überaus häufig verweigert: es kam sogar vor, dass man lieber die Aecker unbebaut liess, deren Früchte man nur zum kleinen Theile zu geniessen vermochte. Wie sehr der Druck dieser Leistung durch die Habgier der Priester noch vermehrt ward, beklagte selbst Alcuin, als die Sachsen mit Annahme des Christenthums zehntpflichtig wur-

---

[1]) Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 587.
[2]) a. a. O. S. 590.
[3]) vgl. Pastor a. a. O. S. 425.

den[1]). Es ist also nicht zu verwundern, dass diese Abgabe so häufig Unruhen, ja langwierige Kriege hervorrief. Welche Mittel zuweilen angewandt wurden, um dieselbe zu erzwingen, erhellt aus der Thatsache, dass die im Jahre 794 zu Frankfurt versammelten Kirchenväter dem Volke die Meinung beizubringen suchten, die Hungersnoth der letzten Jahre sei lediglich eine göttliche Strafe für Unterlassung der Berichtigung des Zehnten gewesen; dies wirkte aber nur für kurze Zeit, bald brach der alte Widerstand wieder aus[2]).

Aus der Ableitung des Zehnten vom göttlichen Gebote ward gefolgert, dass, wenn Gott in einem Jahre zwei Ernten verleiht, auch eine zweimalige Bezehntung zu erfolgen habe[3]). Die Ansprüche, dass neu angebautes Land eine Zeit lang vom Zehnten befreit bleiben möge, wurden durch das Concil von Tribur im Jahre 895 zurückgewiesen[4]).

In England liess zich erst König Edgar bewegen, die Entrichtung des Zehnten durch ein Gesetz zu erzwingen. Der Widerstand dagegen dauerte die ganze angelsächsische Zeit hindurch, was daraus hervorgeht, dass in dem zur Zeit Wilhelms des Eroberers angelegten Domesday-Book des Zehnten in mehreren Bezirken nicht erwähnt ward. Auch in Schottland, wo der Zehnte im Anfang des zehnten Jahrhunderts eingeführt worden, musste noch in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die Staatsgewalt die Eintreibung erzwingen. In Irland ist erst nach seiner Vereinigung mit England die Forderung des Zehnten versucht worden[5]).

Der furchtbare Thüringische Zehntenkrieg ward im Jahre 1069 durch den Mainzer Erzbischof Siegfried entzündet; der Widerstand der Thüringer wurde dadurch nicht gebrochen; noch fünfzig Jahre später verweigerten sie dem Mainzer Erzbischof den Zehnten[6]). Solche Streitigkeiten führten unter Konrad II., Heinrich III. und Heinrich IV. zu Vereinbarungen, welche bald eine Theilung, bald eine Ablösung zum Inhalte hatten, aber keinen dauernden Frieden

[1]) Baur a. a. O. Bd. III S. 11.
[2]) Sugenheim, Staatsleben des Clerus. Bd. I S. 38.
[3]) Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. 2. Aufl. Bd. VI S. 150.
[4]) Riddle a. a. O. Bd. II S. 92.
[5]) Sugenheim a. a. O. S. 39—40.
[6]) a. a. O. S. 49.

herbeiführten[1]). Verschärft wurden zuweilen derlei Zwistigkeiten dadurch, dass die Bischöfe ihre Ansprüche erheblich steigerten[2]).

Um die armen Norweger zu dieser Leistung zu bewegen, spiegelte König Magnus Smeck dem Volke vor, dass es sich dadurch den zehnten Theil des Himmels erkaufe. Nichtsdestoweniger führte der Widerstand gegen diese Abgabe zum offenen Kampfe zwischen Volk und Geistlichkeit. Aehnlich war es in Dänemark ergangen, wo König Knud der Heilige den Widerstand durch Waffengewalt zu brechen suchte, aber — 1086 — als Opfer seines Eifers fiel. In Schonen kam es des Zehnten wegen im Jahre 1180 zu einem hartnäckigen Kriege zwischen den Bauern und dem Erzbischof Absalon, welcher nur durch die Hülfe König Waldemars I. in den Stand gesetzt wurde, obzusiegen. Nachdem es im 12. Jahrhunderte in Schleswig gelungen war, die Landleute zur Entrichtung des Zehnten zu bewegen, mussten noch immer Zwangsmittel zu diesem Behufe angewandt werden. Der Widerstand hielt im Norden fast das ganze Mittelalter hindurch an[3]). Erzbischof Adalbert III. von Salzburg (1183—1200) liess im Jahre 1196 die Stadt Reichenhall wegen verweigerter Salzzehnten und anderer Abgaben nach wirkungslosen Kirchenstrafen in Brand stecken und mit Ausnahme des Klosters St. Zeno von Grund aus zerstören[4]). Grosse Verhältnisse nahmen die Fehden des Erzbischofs Hartwig II. von Bremen und seiner Nachfolger mit den Stedingern, hauptsächlich des Zehnten wegen, an. Die Bewohner des Gaues Steding im Oldenburgischen waren seit geraumer Zeit in Streit mit ihren Bischöfen. Sie misshandelten Geistliche des Erzbisthums, welche in manchen ihrer Wälder das Jagdrecht und auf ihren Aeckern das Zehntrecht in Anspruch nahmen. Der Erzbischof, der das Zehntrecht als göttliche Einrichtung erklärte, erwirkte sich in Rom die Erlaubniss, einen Kreuzzug gegen die Stedinger zu veranstalten. Vorerst kam es aber nur zu kleinen Fehden, welche nach Hartwigs II. Tode — 1208 — mit wechselndem Erfolge von seinen Nachfolgern Gerhard I. und Gerhard II. fortgesetzt wurden. Als die Stedinger siegten, wurden sie dem Papste Gregor IX. vom Erzbischof als arge Ketzer geschildert. Darauf erging wieder im Jahre 1232 eine Bulle an die Bischöfe von Minden, Lübeck und Ratzeburg, gegen die Stedinger das Kreuz predigen zu lassen. Dies geschah in Westfalen und dem ganzen nördlichen Deutschland. Mehrere weltliche Fürsten

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. VIII S. 352.

[2]) a. a. O. S. 347.

[3]) Sugenheim a. a. O. S. 46—47.

[4]) Georg Victor Schmid, Die säcularisirten Bisthümer Deutschlands. Gotha 1858. Bd. II S. 219.

liehen der Kirche ihren Beistand, ein über 40 000 Mann starkes Heer kam zusammen, welchem die Stedinger in der Schlacht bei Altenesch im Jahre 1234 erlagen [1]).

In Oesterreich suchte man im 13. Jahrhunderte der Salzburger Kirche den Zehnten zu entziehen und ebenso verweigerte man ihn in Mähren. Bischof Bruno von Olmütz gerieth darüber mit den Bewohnern in Streit; König Wenzel lieh der Kirche seinen Arm, wodurch die Unruhen nur heftiger wurden [2]). Völlige Befreiung vom Zehnten erwarb sich Ungarn, theilweise Zehntbefreiung der Adel Polens und Schlesiens im 13. Jahrhunderte. In Italien wollte man bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Kirche keinen Zehnten mehr bezahlen [3]).

Gegen die decimae personales erhoben die Cortes in Valladolid im Jahre 1351 bei König Pedro mit Erfolg Einsprache. Die Beschwerden der Cortes von Madrid vom Jahre 1448 über den Zehnten lauteten wie folgt: Euer Hoheit weiss, dass wenn Jemand aus einer gepachteten Besitzung den Werth von 100 Lasten Getreide zieht, er davon zehn für den Zehnten zu bezahlen hat; von dem Reste hat er die Rente zu bestreiten, welche sich auf 20 bis 30 Lasten belaufen kann, wovon er nochmals den Zehnten zu bezahlen hat; von dem bereits gezehnteten Getreide hat er die Löhnungen der Arbeiter zu entrichten, welche sich auf weitere 20—30 Lasten belaufen können, von welchen die Kirche nochmals den Zehnten erhebt, und so bezieht sie da, wo sie 10 Lasten erheben sollte, deren 16. Ebenso ist es mit den Heerden, mit den Wind- und Wassermühlen, den Häusern und vermietheten Läden. Und da die Kirche in dieser Angelegenheit zugleich Richter und Partei ist, so ermüdet sie die Leute mit Processen und Excommunicationen, womit es eine gar schreckliche Sache ist, denn wegen des geringfügigsten Gegenstandes von kleinstem Werthe wird das Anathem geschleudert [4]).

Der Druck des Zehnten war nicht der einzige, den die Bauern seitens der Kirche zu erdulden hatten. Wir haben bereits gesehen, dass bei der Umbildung durchs Lehnwesen, welches das Verschwinden des freien Bauernstandes und das Umsichgreifen der Leibeigenschaft zur Folge hatte, die Kirche vor Allem thätig war, dass vorzugsweise die unaufhörlichen Schen-

---

[1]) Roskoff a. a. O. Bd. I S. 328 ff.
[2]) Lorenz, Deutsche Geschichte. Bd. I S. 82.
[3]) Sugenheim a. a. O. S. 55.
[4]) Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche. S. 539.

kungen an sie, die Concentration des Grundbesitzes in ihren Händen eine beträchtliche Verringerung des freien Grundeigenthums, eine starke Zunahme der in Abhängigkeit von der Kirche gerathenen Leute, ja nahezu die Auflösung des Standes der Freien herbeiführten. Insbesondere in der Karolingerzeit ist die Erweiterung und Concentration des geistlichen Grundeigenthums eine weitgreifende und offenbar die Thätigkeit gleicher Richtung der weltlichen Grundbesitzer überragende. Gefördert wurde diese Wandlung, wie wir ferner gewahrten, im fränkischen Reiche dadurch, dass namentlich die kirchlichen Freigelassenen Hörige der Kirche wurden, welche in unwiderruflicher erblicher Abhängigkeit von ihr blieben (s. S. 216). Während nun in fränkischer Zeit auf diese Weise eine grosse Anzahl von Hörigkeitsverhältnissen entstand, hörten die unbedingten Freilassungen fast gänzlich auf. Im Mosellande z. B. reichen die Freilassungsurkunden des früheren Mittelalters nicht über die Mitte des 9. Jahrhunderts hinaus[1]).

Auf diesem Gebiete tritt ein auffallender Gegensatz zwischen Lehre und Leben zu Tage. Das erste Concil von Sevilla vom Jahre 590 verbot den Geistlichen, kirchliche Leibeigene freizulassen, wenn sie selbst kein genügendes Patrimonium besassen, um die der Kirche dadurch zugefügte Vermögens-Verringerung zu ersetzen. Das vierte Concil von Toledo ging noch weiter: in Anbetracht dessen, dass es von Geistlichen pietätlos sei, die Kirche nicht als Erben einzusetzen, widerrief es alle Freilassungen, welche von Geistlichen bewirkt worden waren, die ihr Vermögen nicht der Kirche hinterlassen hatten. Diese Entscheidungen wurden im Jahre 655 vom neunten Concile von Toledo und im Jahre 666 vom Concile von Merida bestätigt. Das neunte Concil von Toledo gebot ferner, dass die von einem Geistlichen angeordnete Freilassung erst vom Tode des Freilassers an Geltung haben solle. Wenn man nun erwägt, dass die Kirche sich das Recht vorbehielt, die von Geistlichen, welche sie letztwillig nicht bedacht hatten, bewirkten Freilassungen zu widerrufen, so begreift man, dass die von Geistlichen vorgeschriebenen Freilassungen oft ganz wirkungslos blieben.

Die von der Kirche thatsächtich bewirkten Freilassungen erfolgten sehr oft unter eigennützigen Bedingungen, wie die der

[1]) Lamprecht a. a. O. Bd. I/II S. 1221.

Ueberlassung von Feldern oder Renten oder der väterlichen Erbschaft oder anderer Hörigen an die Kirche. Ausserdem wurde das Recht der von ihr Freigelassenen mehrfach beschränkt. Mehrere Concilien-Canons verboten den Freigelassenen, gegen die Kirche und ihre Mitglieder Zeugniss abzulegen oder sie anzuklagen, welche Entscheidungen von der westgothischen Gesetzgebung angenommen wurden.

Das Loos der kirchlich Freigelassenen ward immer schlimmer. Nach einer kirchlichen Freilassungs-Urkunde von Hörigen von Villeneuve vom Jahre 1249, welche vom Abt von St. Germain-des-Prés erlassen wurde, hatten die Freigelassenen 1400 Livres zu bezahlen; es wurde ihnen bei Strafe des Widerrufs der Freilassung verboten, sich zu einer Gemeinde zu vereinigen oder einer bereits bestehenden Gemeinde anzuschliessen; sie wurden verpflichtet, den Geistlichen von St. Germain beizustehen, so oft es von ihnen verlangt ward; ferner wurde es ihnen untersagt, gegen den Abt und die Mitglieder der Abtei zu zeugen. Dies waren die hervorragendsten Punkte, an welche sich mannigfaltige Beschränkungen untergeordneter Art knüpften. Eine fernere fast allgemeine Beschränkung war es bei geistlichen Freilassungen, dass weder die bewegliche noch die unbewegliche Habe verkauft werden durfte, weil einer der vornehmsten Beweggründe der Freilassungen die dadurch herbeizuführende bessere Bewirthschaftung der kirchlichen Güter war.

Während die Kirche Freilassungen ihrer eigenen Hörigen erschwerte, begünstigte sie diejenige der Laien gehörenden in der Absicht, das Patronat und damit die Gerichtsbarkeit über dieselben zu erhalten.

Als im 14. Jahrhunderte die Kirche durch die ökonomischen Verhältnisse zu Freilassungen gedrängt ward, fügte sie sich nur widerstrebend; in Frankreich unterhielt sie am längsten von allen Grundbesitzern Hörigkeitsverhältnisse [1]).

Allerdings kamen lobenswerthe Ausnahmen vor, von denen eine der rühmlichsten der von uns bereits erwähnte Bischof Desiderius von Auxerre darbot.

Wir erwähnten bereits, dass im 9. Jahrhunderte die meisten Bischöfe von den Königen mit ausgedehnten Forsten ausgestattet wurden. Auch hierdurch ward das Loos der bäuerlichen Bevölkerung verschlimmert, indem schon im 9. Jahr-

---

1) Marcel Fournier, Les affranchissements du V. au XIII. siècle (Revue historique, Bd. XXI. Paris 1883. S. 13—38).

hunderte mit den Einforstungen der geistlichen Waldungen begonnen wurde. So bannte König Zwentebold auf Bitten des Erzbischofs Ratbod und des Trierer Gaugrafen Odacrus sämmtliche Wälder der Abtei S. Maximin und des Erzstiftes [1]). Zahlreicher waren solche Einforstungen in den folgenden Jahrhunderten. So wurde der Wildbann von Otto II. dem Stifte Freisingen, von Otto III. dem Stifte Würzburg, von Heinrich II. den Stiftern Osnabrück und Lüttich sowie dem Kloster Lorsch, von Konrad II. dem Stifte Minden, von Heinrich IV. der Abtei Fulda verliehen [2]).

Der kirchliche Besitz ward auch dadurch verstärkt, dass die Gesetzgebung nicht nur die bereits erwähnten seitens der Familie bestandenen, sondern auch diejenigen Hindernisse beseitigte, welche seitens der Markgenossenschaft dem Verfügungsrecht über den Grundbesitz entgegengetreten waren, so dass sich die Ausbildung der grossen insbesondere der geistlichen Grundherrschaften zum Theile auf Kosten des markgenossenschaftlichen und kleineren Privatgrundeigenthums vollzog, welches am Schlusse dieser Periode schon grösstentheils verschwunden ist [3]).

Zum Behufe der Abrundung kirchlicher Gebiete wurden Feldnachbarn, welche sich nicht gutwillig in Gutsunterthänigkeit begaben, vergewaltigt, wobei die Prälaten da, wo die Hinweisung auf ihre Macht über das Dies- und Jenseits nicht genügte, kirchliche Zwangsmittel anwandten [4]). Gelang es nicht, kleine Gutsbesitzer als Hintersassen zu unterwerfen, so suchten die Bischöfe und Aebte wenigstens die landesherrliche Gerichtsbarkeit über sie zu erlangen [5]).

Die Zahl abhängiger Leute wurde im 11. Jahrhunderte ferner durch Verschärfung der Cölibatsgesetze vermehrt. Na-

---

[1]) Lamprecht a. a. O. Bd. I S. 100—101.

[2]) Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 48—49.

[3]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. S. 289 ff.

[4]) vgl. K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände. S. 215. Inama-Sternegg a. a. O. S. 257.

[5]) Hüllmann a. a. O. S. 276.

mentlich die lombardischen Weltgeistlichen waren fast alle verheirathet, ihre Kinder, allgemein als vollfrei anerkannt, wenn sie von freien Müttern abstammten, pflegten mit Leben und Pachtungen aus dem Kirchengute reichlich ausgestattet zu werden. Diese Priesterkinder, welche bereits eine angesehene Classe gebildet hatten, wurden nun durch die päpstliche Strenge plötzlich ihrer wichtigsten Rechte beraubt. Der Stand der Mutter sollte für den ihrigen nicht mehr entscheidend sein, sondern sie sollten sämmtlich, wenn ihre Väter aus unfreiem Stande waren, in kirchliche Leibeigenschaft ohne das Recht der Freilassung und des Erwerbes vollfreien Eigenthums treten[1]). — Um die Mitte des 11. Jahrhunderts trat eine leidenschaftliche Baulust der deutschen Bischöfe zu Tage, welche die hölzernen Kirchen durch steinerne ersetzten, ihre Pfalzen erweiterten und ihre Städte stärker befestigten. Die Folge davon war, dass die armen Leute die drückendsten Frohndienste zu leisten hatten, über welchen sie die Bebauung ihrer Felder verabsäumten, ohne dass ihnen von ihrem Zinse irgend etwas erlassen worden wäre[2]). So sagte der ungenannte Mönch von Herrieden von dem im Jahre 1042 verstorbenen Bischof Heribert von Eichstädt; „Derselbe Bischof aber und alle seine Nachfolger bauten entweder neue Kirchen oder neue Schlösser oder auch feste Burgen, und indem sie dies bewerkstelligten, brachten sie zugleich das geringe Volk in die äusserste Armuth. Als der Erzbischof von Köln Cisterciensermönche auf den im Siebengebirge gelegenen Stromberg berief, gerieth die ganze Umgebung darüber in Aufregung: alle fürchdeten, in ihrem Güterbesitze von den Mönchen beeinträchtigt zu werden[3]).

Gegen viele Prälaten wird der Vorwurf erhoben, dass sie die Angehörigen der Stifter bedrückt, ihren Zins erhöht, ja sogar dieselben von den Gütern vertrieben hätten. Namentlich im 11. Jahrhunderte, als die kirchlichen Würdenträger, der

---

1) Giesebrecht a. a. O. Bd. II S. 188.
2) a. a. O. S. 544.
3) v. Eicken a. a. O. S. 530.

damaligen Unsitte gemäss, sich für die für ihre Aemter verausgabten beträchtlichen Summen zu entschädigen suchten, wurden die armen Bauern hart bedrückt. So wird Bischof Hermann von Bamberg beschuldigt, dass er die früher reiche und blühende Gemeinde seiner Kirche zu Grunde gerichtet habe. In ähnlicher Weise hat Erzbischof Adalbert von Bremen durch finanzielle Ausbeutung der Stiftsangehörigen sein Andenken verdunkelt. Ganz besonders zahlreich sind auch die Klagen über Aussaugung der Bauern durch die kirchlichen Beamten, Meier und namentlich Vögte[1]), denen als Besoldung in manchen Stiftern ein Theil der Strafgelder überwiesen wurde[2]). Diese Vorwürfe steigern sich zu der Anklage, dass die Bauern nirgends gedrückter waren, dass ihre Frohnden und Zinsen nirgends erbarmungsloser gesteigert wurden, als in geistlichen Besitzthümern[3]). Ueber die Härte der Dienste in der Abtei Prüm z. B. gibt Langethal[4]) Aufschluss. An einigen Orten Oesterreichs verlangten die Geistlichen für das Seelgeräth eines Mannes einen „Sterbeochsen", einer Frau eine „Sterbekuh", auch dann, wenn kein anderes Vieh auf den Gütern vorhanden war, oder einen entsprechenden Geldbetrag, der allmählich gesteigert wurde[5]).

Nach römischem Vorbilde strebte man, die Bauern unter den Begriff der Emphyteuse zu bringen; war das nicht durchzusetzen, so mussten sie Zinspächter oder gar servi werden. Wegen des Druckes, den die Unterthanen des Stiftes Kempten zu erleiden hatten, brach im Jahre 1492 ein Aufruhr aus, welcher jedoch keine Besserung herbeiführte. Die noch sehr zahlreichen Bauern, die in dem Stifte sassen, wurden zu Zinsern, diese zu Leibeigenen herabgedrückt — in welcher Richtung die Bemühungen der Aebte überhaupt durch das ganze

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. V S. 267.

[2]) Chr. Ed. Langethal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Jena 1847—56. Bd. II S. 215.

[3]) Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit. Bd. II S. 445. vgl. Langethal a. a. O. Bd. III S. 30; Bd. IV S. 113 ff.

[4]) Langethal a. a. O. S. 243 ff.

[5]) Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs. Gotha 1888. Bd. III S. 499.

15. Jahrhundert wahrnehmbar waren — lehnfreie Höfe wurden eingezogen, zehntfreie Güter dem Zehnten unterworfen, das bäuerliche Schirmgeld ward auf das zwanzigfache gesteigert. Um all das durchzusetzen, wurde zu missbräuchlicher Anwendung der geistlichen Gerichtsbarkeit, zur Verweigerung des Abendmahles und, wo all das nicht half, zu Urkundenfälschungen geschritten. Aehnliche Vorgänge riefen eine Bewegung der Bauernschaften in ganz Schwaben hervor[1]). Die Kirchen- und Klosterurkunden in den aus mehr als 30 Quartbänden bestehenden Monumenta Boica haben keinen anderen Inhalt, als die Darstellung, wie die Geistlichen „die ludeigenen Bauern zu Löhnern und Söldnern, zu Köttern und Frettern herabdrückten, leibeigen und lehnspflichtig machten". Freibauern treten im Einverständniss mit ihren Gattinnen ihr angestammtes Gut an das nächste Kloster ab und werden dessen Dienstmannen[2]).

Weitere Formen der Vergewaltigung der unteren Volksclassen erhellen aus der Art, wie die Bayernherzöge Ernst und Wilhelm im Jahre 1423 zwischen dem Kloster und der Bauernschaft zu Steingaden ausgebrochene Streitigkeiten beilegten, indem sie anordneten, dass in der Folge die Kinder der Leibeigenen ihre Eltern zu beerben haben und das Kloster keinen seiner Angehörigen zur Ehe zwingen dürfe[3]). Der Abt von Kempten verbot den Zinsbauern die Heirath mit Freien aus einer anderen Herrschaft, weil nach alamannischem Gesetze die Kinder einer freien Frau für freigeboren galten, die von einer Leibeigenen dagegen der Kirche zufielen[4]).

Die von uns (S. 34 ff.) geschilderten Erhebungen der Bauern gegen ihre geistlichen Herren sind die überzeugendsten Belege für den von den Landleuten gefühlten Druck.

Am ärgsten war es noch im vorigen Jahrhunderte in den herrlichsten deutschen Ländern am Rhein, wo das Sprichwort:

---

1) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. II S. 131. Bezold a. a. O. S. 45.
2) E. Amort d. J. a. a. O. S. 64.
3) Bezold a. a. O. S. 46.
4) E. Amort d. J. S. 226—27.

Unterm Krummstab ist gut wohnen, schon längst alle Geltung verloren hatte, indem die geistlichen Fürsten das Volk unbarmherzig ausbeuteten. Während der Adel geschont wurde, hatten die Arbeiter, Bauern und Handwerker Abgaben und Frohnden drückendster Art zu leisten, da sie durchschnittlich auf der Quadratmeile 50 Geistliche und 260 Bettler zu ernähren, die verschwenderische Hofhaltung, die Geldsammlungen nach Rom und die Zinsenzahlungen für die übermässigen Schulden der Territorien zu ermöglichen hatten [1]).

Noch heutzutage bestehen in Italien Canons und Emphyteusen meistens zu Gunsten der Kirche, welche im Verschwinden und im Allgemeinen wenig drückend sind. In einzelnen Provinzen jedoch, wie in Rom und Grosseto, ist ihr Druck noch immer ein empfindlicher [2]).

Auch die im Vergleiche mit den englischen unbefriedigenden Erfolge der französischen Colonisation sind nach französischen Schriftstellern vornehmlich der übermässigen Rücksicht auf die Geistlichkeit bei Gründung der Colonien beizumessen, indem allenthalben ein guter Theil des Bodens dem Clerus überwiesen und zu Gunsten desselben der Zehnte in den neuen Ländern eingeführt wurde, wo die Bevölkerung davon härter betroffen ward, als im Mutterlande. Noch empfindlicher war der Druck der Geistlichkeit in den spanischen Colonien [3]).

Hat nun die Kirche eine wesentliche Verschlimmerung des Looses der Bauern verschuldet, so lässt sich nicht etwa behaupten, dass sie durch ihre Sorge für die Armen den Gedrückten einen Ersatz geboten hätte. Wohl war in den ersten Jahrhunderten die Bestimmung des Kirchenvermögens zugleich die, den Armen zu dienen, in welcher Voraussetzung ein grosser Theil der erwähnten Schenkungen und Stiftungen geschah. Doch gingen während der im früheren Mittelalter in Rom un-

---

[1]) Clemens Theodor Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Hamburg und Gotha 1845. S. 111 ff.

[2]) K. Th. Eheberg, Agrarische Zustände in Italien. Leipzig 1886. S. 114.

[3]) Rambaud a. a. O. Bd. II S. 253. Paul Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes. Paris 1874. S. 24. 163—64.

aufhörlich herrschenden Anarchie die gestifteten Xenodochien und Diaconien zu Grunde. Der Clerus, vergessend, dass das Kirchengut für die Armen bestimmt sei, eignete sich Alles an, wiewohl noch bis gegen das Ende des 9. Jahrhunderts Schenkungen an die Kirche als Almosen galten[1]). Auch die Pfründenbesitzer waren ihrer Pflichten gegen die Armen selten eingedenk[2]). Schon zu Anfang des 5. Jahrhunderts gab Zosimus die einschneidendste Kritik des kirchlichen Verfahrens mit den Worten: „Sie haben den besten Grundbesitz an sich gebracht unter dem Vorwande, von Allem den Armen mitzutheilen; darob ist alle Welt arm geworden[3])“. Ferner geht aus der (S. 171) geschilderten Auffassung des Almosens klar hervor, dass die Kirche auch keine angemessene Armenpflege herbeizuführen vermochte. Da das gute Werk im Geben selbst lag, gleichviel in welcher Weise es geschah, so kümmerte man sich ebenso wenig um die Person des Beschenkten, wie um den Erfolg der Gabe; noch weniger konnte man an Einrichtungen denken, durch welche der Armuth vorgebeugt werden sollte; man bedurfte ja der Armen um des aus ihrer Beschenkung erblühenden Seelenheiles willen. Weit entfernt also, dieselben durch ihre mildthätigen Einrichtungen wirksam zu unterstützen und zu erheben, hat die Kirche, in ähnlicher Weise wie das römische Kaiserreich mit seinen Getreide- und Geldspenden, ein ungeheueres Proletariat grossgezogen und den Bettel durch die Verklärung der Armuth und insbesondere durch Einführung des Bettelmönchthums zu einem unanstössigen Gewerbe erhoben.

Wie unzulänglich die kirchliche Armenpflege war, bezeugt die Thatsache, dass in Folge des ungeheuern Anwachsens der Zahl der Bettler und Landstreicher die weltlichen Behörden sich gedrängt sahen, einzuschreiten. Sie fingen an, die Massen der Unterstützung Heischenden zu beaufsichtigen, die hierauf bezüglichen polizeilichen Vorschriften zu vermehren und zu

---

1) Lamprecht a. a. O. Bd. I/II S. 672.

2) Döllinger, Akademische Vorträge. Bd. I S. 70—71.

3) Theobald Ziegler, Geschichte der christlichen Ethik. Strassburg 1886. S. 186.

verschärfen. So findet sich in den deutschen Städten schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine städtische Armenpflege, wie z. B. in Frankfurt am Main im Jahre 1437. Durch die Reichspolizeiordnung von 1530 ward der Grundsatz eingeführt, dass die Gemeinde die Verpflichtung habe, die Versorgung der ihr angehörigen Armen zu übernehmen. Zugleich wirkte die Reformation auf die Umgestaltung der Armenpflege wohlthätig ein, indem der Protestantismus mit der Bekämpfung der katholischen Lehre von den guten Werken das blinde Almosengeben verpönt, welches nicht sowohl um der Armen als um des Seelenheils der Spender willen in Uebung war, und dagegen Grundsätze für die Organisation einer das wirkliche Wohl der Armen bezweckenden Armenpflege festsetzte[1]).

4.

Die dunkelsten Blätter der Geschichte der Menschheit sind paradoxer Weise mit den Unthaten gefüllt, zu denen religiöser Uebereifer den Antrieb gab. Seit den ältesten Zeiten waren es religiöse Streitigkeiten, welche die Leidenschaften am heftigsten erregten. Die Anhänglichkeit an den eigenen Glauben dachte man oft nicht überzeugender bethätigen zu können, als durch Verfolgung Andersgläubiger; am gewaltigsten aber entlud sich die Verfolgungssucht aus naheliegenden Gründen bei entstehenden Abweichungen innerhalb des eigenen Bekenntnisses. Unruhen, Aufstände, Kriege waren die Folgen solchen Wahnes. Die um desselben willen Verfolgten wurden häufig ausserhalb des Gesetzes gestellt, des Eigenthums, ja des Lebens beraubt, und dies nicht nur auf Veranlassung des erregten Volkes, sondern meistens auf Anordnung von Priesterschaft und Staat. Von solchem Verfolgungseifer, welcher durch die Habsucht geistlicher wie weltlicher Gewalten nicht selten mächtig angespornt ward, hat sich ein einziges Religionssystem frei gehalten: die Lehre Çakjamuna's. Der Buddhismus allein erwies sich in Theorie wie in Praxis als duldsam für die Anhänger aller Bekenntnisse.

---

[1]) Edgar Loening, Armenwesen. In Gustav Schönberg's Handbuch der Politischen Oekonomie. 2. Aufl. Tübingen 1885. Bd. III S. 861—63.

Im Alterthum nahm die Unduldsamkeit in den orientalischen Staaten theokratischen Gepräges zuweilen einen politischen Charakter an, weil in denselben Menschliches und Göttliches gewöhnlich verquickt wurde. So war im alten Assyrien die Insurrection Ketzerei; sich empören hiess sich der Anbetung Assurs und der andern grossen Götter entziehen. Die Unterwerfung der Völker seitens der Assyrer war eigentlich ihre Unterwerfung unter die Autorität und den Cult Assurs. Alle Grausamkeiten der assyrischen Könige waren Bestrafungen von Ketzern oder Abtrünnigen [1]).

In Aegypten gab insbesondere der Thierdienst zu fortwährenden Fehden zwischen einzelnen Nomen Anlass, wobei es sich um den Vorrang des einen Thieres vor dem andern handelte. Noch im Jahre 127 n. Chr. wurden aus solcher Veranlassung die Ombiten im südlichen Aegypten bei Gelegenheit eines Festes von einer benachbarten Gemeinde überfallen. Bald darauf verzehrte die Hundegemeinde zum Aergerniss der Hechtgemeinde einen Hecht, was diese mit der Verspeisung eines Hundes erwiderte, worüber ein Krieg zwischen beiden Gemeinden ausbrach, bis die Römer die Angelegenheit durch Bestrafung beider Theile beilegten [2]).

Auch die Christen waren in den ersten Jahrhunderten im römischen Reiche, allerdings mehr aus staatlichen als aus religiösen Gründen, argen Bedrückungen unterworfen: die Regierungen von Hadrian, Antoninus Pius und Marc Aurel bezeichnen stufenweise Steigerungen des Druckes, welcher allmählich in Verfolgungen ausartete, deren erste im Jahre 167 in Smyrna, die zweite zehn Jahre später in den gallischen Gemeinden in Lugdunum und Vienna eintrat. Nach einem seit Septimius Severus erfolgten Umschwunge wurden die Verfolgungen unter Trajanus Decius, dann unter Valerian und zuletzt unter Diocletian erneuert.

Blutige Kriege rief die Unduldsamkeit innerhalb des Islam hervor, unter dessen Secten eine als wirklich verbrecherisch

---

1) C. P. Tiele, Histoire comparée des anciennes religions. S. 223.
2) Mommsen a. a. O. Bd. V S. 580—81.

zu bezeichnen ist; auch ausser dieser liessen sich manche Secten Ausschreitungen zu Schulden kommen, durch welche Leben und Eigenthum gefährdet wurden; namentlich Syrien war stets der Schauplatz des furchtbarsten religiösen Fanatismus[1]).

Die Motaziliten, welche den Offenbarungsglauben mit der Vernunft zu versöhnen suchten und dem Menschen Willensfreiheit zuerkannten, behaupteten u. A., den Orthodoxen entgegen, welche den Koran, als das Wort Gottes, von ewig her bestehend erklärten, dass der Koran geschaffen worden sei. Sie kämpften für die geistige und sittliche Freiheit des Menschen gegen die orthodoxe Prädestinationstheorie, gegen die Tyrannis eines geisttödtenden Dogmatismus[2]). Die Orthodoxen dagegen verlangten, dass man das im Koran Unverständliche nicht zu erklären suche, sondern als ein für den schwachen menschlichen Verstand undurchdringliches Geheimniss betrachte; vor Allem müsse man es glauben. Unter dem Chalifat des Omajaden Abdalmelik begann die Verfolgung der Motaziliten. Die Khâridjiten, anfänglich Anhänger Ali's, trennten sich später von ihm, daher ihr Name (die Austretenden); es waren Orthodoxe, welche aber die Orthodoxie anders als Ali und seine Freunde in Medyna verstanden; sie waren ferner Demokraten, welche das ausschliessliche Recht der Koraischiten auf den Thron nicht anerkennen wollten. Diese Secte bestand hauptsächlich aus der arbeitenden Classe angehörigen Leuten, welche Gleichheit und Brüderlichkeit predigten. Unter der Regierung Merwâns I. fing ihre Verfolgung mit grosser Heftigkeit an. Bald darauf empörten sie sich und wurden durch lange Zeit die Geissel des an ihr Gebiet grenzenden Irâk. Der Krieg gegen sie währte neunzehn Jahre; sie wurden dann unterworfen, erhoben sich aber nachher noch öfter. Die Bewegung wurde zunächst unter die Berbern getragen und bis nach Spanien ausgedehnt[3]). Die Schiiten, Anhänger des Ali, welche die Sunna verwarfen und die Rechtmässigkeit der Nachfolger Mohammeds bestritten, sich in mehrere Secten — darunter die der Ismaeliten — theilten, waren für Erblichkeit, nicht für Wahl des Chalifen; sie erregten fortwährend Beunruhigung[4]). Die Hanbaliten, eine puritanische, unduldsame

---

[1]) Alfred v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams. Leipzig 1868. S. 267.

[2]) Kremer a. a. O. S. 31. Dozy a. a. O. S. 206.

[3]) Dozy a. a. O. S. 214 ff.

[4]) a. a. O. S. 225.

Secte, veranlassten ebenfalls mehrere Erhebungen, sie drangen in die Häuser ein und zerstörten die Weingefässe und die musikalischen Instrumente, welche sie fanden [1]. Unter den Abassiden ward ein Inquisitionsgericht gegen die Orthodoxen errichtet [2]. Die Mazdakiten, eine persische Secte, welche schon vor der arabischen Eroberung bestanden hatte, predigten Weiber- und Gütergemeinschaft. Die Karmaten, ein Zweig der Ismaeliten, erregten eine Bewegung nach Art der Jacquerie und der Bauernaufstände zur Reformationszeit. Die nabatäischen Bauern, welche so lange verachtet worden waren, wollten auch zu geniessen anfangen. Haindân-Karmat, ein ismaelitischer Führer, versprach ihnen alle Reichthümer der Erde, was Wunder wirkte. Die Bewegung ergriff das ganze Sawâd, alles eilte zu den Waffen für die heilige Sache, man schritt zur Beraubung insbesondere der Pilgerkarawanen, welche von Irâk nach Mekka zogen, und verkaufte die Gefangenen [3]. Die schrecklichste war die Secte der orientalischen Ismaeliten oder Assassinen, jenes „mordenden Jesuitenordens des Mohammedanismus" [4], welche durch zwei Jahrhunderte eine geheime Herrschaft des Raubes und Mordes behauptete. Während dieses Zeitraumes zitterte ganz Vorderasien vor dieser entsetzlichen Macht, welche sich darauf gründete, dass ihre Mitglieder an den unzugänglichsten Stellen der Gebirge Felsenburgen erbauten, von wo aus sie, vor jeder Nachstellung sicher, ihre unheimlichen Frevel vollführen konnten [5], bis sie endlich im Jahre 1273 überwältigt wurden. In ihrem grenzenlosen Fanatismus glaubten sie durch Tödtung ihrer Feinde den Himmel zu gewinnen [6]. Seit den Kreuzzügen wurde der Name Assassine gleichbedeutend mit Mörder [7]. Die Wahhabiten, deren Lehre im zweiten Decennium des vorigen Jahrhunderts verkündigt wurde, riefen in Arabien eine der der Husiten in Europa ähnliche Bewegung hervor. Abd alwahhâb, der Stifter der Secte, beabsichtigte, den entarteten Islam wieder zur ursprünglichen Reinheit zurückzuführen, die abgöttische Verehrung des Propheten und der Heiligen zu beseitigen, da alle Menschen vor Gott gleich seien und keines Vermittlers bedürfen. Man sieht, dass die Bewegung manche Berührungs-

---

[1] a. a. O. S. 234.

[2] a. a. O. S. 236.

[3] a. a. O. S. 271 ff.

[4] Friedrich Albert Lange, Geschichte des Materialismus. 2. Aufl. Iserlohn 1873—75. Bd. I S. 156.

[5] A. Müller a. a. O. Bd. II S. 103.

[6] Dozy a. a. O. S. 306.

[7] Müller a. a. O. S. 102.

punkte mit der deutschen Reformation hat; doch unterscheiden sich die Wahhabiten von den Protestanten zunächst durch ihr angreifendes Vorgehen. Mohammed Ibn Sa' ud ward bald der glühendste Vorkämpfer der neuen Lehre, auf deren Grundlage sein Sohn Abd al' azyz (1765—1803) ein mächtiges Reich errichtete. Um 1787 wandten sich die Wahhabiten gegen Bassora im Norden und Mekka im Süden; im Jahre 1801 eroberten sie die Provinz Omân und die Hauptstadt Maskat, im Jahre 1803 Mekka; auch Medyna's bemächtigten sie sich; im Jahre 1805 plünderten sie Karbolâ, das Nationalheiligthum der Schiiten. Erst im Jahre 1812 konnte Mohammed Aly die heiligen Städte zurückerobern, und nach weiteren Kämpfen schlugen die Aegypter im Jahre 1818 das wahhabitische Heer und erstürmten die Hauptstadt Derâjeh. Allein nach dem Abzuge der Türken sammelten sich die Wahhabiten und beherrschen nun wieder fast ganz Central-Arabien, wo sie einen theokratisch-militärisch organisirten Staat bilden [1]).

Die christliche Kirche kannte während der ersten drei Jahrhunderte keinen weltlichen Zwang in religiösen Angelegenheiten. Erst in Folge des Bündnisses Constantins des Grossen mit dem römischen Bischofe entwickelte sich die Anschauung, dass die weltliche Macht die Verweigerung der Unterwerfung unter die kirchlichen Dogmen als Verbrechen zu ahnden habe. Wie das Streben nach weltlichem Besitze, so war auch die blutige Verfolgung der vom Glauben Abgewichenen nicht nur den apostolischen Lehren entgegen [2]), sondern sie ward auch im Mittelalter von hoch angesehenen Kirchenhäuptern laut getadelt. So missbilligte der Bischof Martinus von Tours aufs schärfste das grausame Verfahren gegen die Priscillianisten und der heilige Bernhard verurtheilte aufs heftigste die Verfolgungen der Katharer; er forderte, dass man dieselben nicht mit Waffen, sondern mit Vernunftgründen bekämpfe, dass man sich daran genügen lassen möge, sie durch Widerlegung in den Schooss der Kirche zurückzuführen. Doch blieben solche Mahnungen vereinzelt und verhallten wirkungslos.

---

[1]) Kremer a. a. O. S. 184—87.

[2]) vgl. II. Timoth. 2, 25; 4, 2. Titus 3, 2. Hebr. 5, 2.

Constantin liess zuerst die Donatisten in Afrika verfolgen, welche sich gegen die Verweltlichung der Kirche aussprachen, dann die Marcioniten (die seit dem vierten Jahrhunderte in der Umgegend von Edessa häufig waren), welche alle Hierarchie verwarfen und Jedermann das Recht zuerkannten, in der heiligen Schrift selbst zu lesen. Mit grosser Härte wurden die Priscillianisten angegriffen, welche zuerst im Jahre 379 in Spanien auftraten, wo ihre geheim gehaltene pantheistisch-gnostische Lehre durch einen zu Memphis in Aegypten gebürtigen Mann Namens Marcus eingeführt wurde. Honorius wie Theodosius d. J. erklärten dieselben aller bürgerlichen Rechte verlustig und liessen sie ihrer Güter berauben [1]). Mit Grausamkeit verfuhr Maximus gegen diese Secte, welche zuerst auf einer Synode in Bordeaux im Jahre 384 verurtheilt wurde. Er hatte zwar versprochen kein Blut zu vergiessen, aber der Reichthum der Priscillianisten reizte seine Habgier, und durch die Folter erpresste er von einigen von ihnen das Geständniss, dass in ihren gottesdienstlichen Versammlungen unzüchtige Dinge vorgefallen seien [2]). Die Manichäer, in welchen später die Priscillianisten aufgingen, wurden durch Papst Leo I. verfolgt, auf dessen Anregung Kaiser Valentinian III. im Jahre 445 scharfe Massregeln gegen sie traf [3]). Seit dem Jahre 428 rief die Lehre des Nestorius über das Verhältniss der beiden Naturen in der Person Christi einen langwierigen Streit hervor. Im Jahre 449 wurde auf Antrieb der ägyptischen Partei auf der Synode zu Ephesos die sogenannte monophysitische Theorie, welche nur eine ausschliesslich göttliche Natur in Christo anerkannte, zum kirchlichen Dogma erhoben. Dieses wurde nicht nur von Rom und dem Abendlande abgelehnt, selbst im Osten vermochten die Monophysiten nicht das Dogma zu behaupten. Das neue Concil zu Chalkedon (451) sprach vermittelnd aus, dass allerdings Christus aus zwei ohne Vermischung mit einander verbundenen Naturen bestehe, aber es betonte zugleich sehr bestimmt die Einheit der Person Christi. Damit wurde die innere Einheit der orientalischen Kirche nicht hergestellt; die ägyptische Partei widersetzte sich zuweilen tumultuarisch und die Streitigkeiten wurden bis ins siebente Jahrhundert fortgesetzt [4]). Im Jahre 523 erliess Kaiser Justin ein

---

[1]) Joh. Matth. Mandernach, Geschichte des Priscillianismus. Trier 1851. S. 63.

[2]) Ranke, Weltgeschichte. Bd. IV/I S. 187. F. X. Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte. S. 224.

[3]) Baur a. a. O. Bd. II S. 72.

[4]) G. F. Hertzberg, Geschichte der Byzantiner und des Osmanischen Reiches. Berlin 1883. S. 47—50.

Edict, wodurch die Arianer verfolgt wurden, was auch in mehrere abendländischen Staaten geschah. Die Paulicianer, eine um die Mitte des siebenten Jahrhunderts in Syrien und Armenien entstandene gnostische Secte, ruhige, arbeitsame, im Kriege tapfere Leute, stützten sich wesentlich auf die paulinischen Schriften, hielten sich an die sittlichen Lehren des Christenthums und verwarfen alle Aeusserlichkeiten desselben. Sie wurden seit Constantin II. in dem Reiche der Rhomäer wiederholt verfolgt[1]), mit der Confiscation ihres Eigenthums und dem Tode bedroht. Durch ihre Verfolgung unter Theodora (um 859) sollen 10 000 Paulicianer ums Leben gekommen sein[2]).

Schon nach römischem Rechte waren Infamie, Vermögenseinziehung, Verlust der testamenti factio und zuweilen Hinrichtung Strafen für Ketzerei gewesen, welche aber seit dem Sturze der römischen Herrschaft im Westen ausser Uebung kamen. Erst im 11. Jahrhunderte schritt man in Deutschland, einem Theile Frankreichs und zuweilen auch in Italien zur Todesstrafe gegen Häresie, ohne gesetzliche Begründung. Im 13. Jahrhundert jedoch wurde allenthalben auf kirchliches Verlangen die Todesstrafe und Vermögenseinziehung für Ketzerei von Seiten der Staatsgewalt festgesetzt[3]).

Im Abendlande wurden verschiedene dualistische Secten, wie die Messalianer, Satanianer u. s. w., deren Zahl besonders seit dem 11. Jahrhunderte zunahm, als Katharer zusammengefasst, von denen die Albigenser durch ihr tragisches Geschick am bekanntesten geworden sind. Die Katharer wurden blutig verfolgt, ebenso wie die Waldenser, welche beide durch ihre Grundsätze der evangelischen Armuth in Gegensatz zum römischen Stuhle geriethen[4]).

Die Waldenser nannten sich „Christen und Brüder“. In Italien hiessen sie „lombardische Arme“, in Deutschland „Arme von Lyon“ (Leonisten), das Volk nannte sie „lombardische Brüder“,

---

[1]) a. a. O. S. 111.

[2]) a. a. O. S. 137.

[3]) Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1884. S. 221.

[4]) Roskoff a. a. O. Bd. II S. 126 ff.

„Schweizer Brüder“, „wälsche Brüder“ und „böhmische Brüder“. In der Literatur sind sie unter dem Namen Waldenser am bekanntesten. Ihre Ursprünge sollen in die ersten christlichen Jahrhunderte hinaufreichen.

Die Waldenser erblickten ihren Beruf in thätiger Pflichterfüllung und besonders in Uebung der Nächstenliebe. Sie gehörten als Körperschaft zu den Ersten, welche die socialen Aufgaben in der reinsten Absicht förderten [1]). Sie zeigen allenthalben seit ihren Ursprüngen die gleichen Züge wie später Franz von Assisi: Vertheilung ihres Vermögens an die Armen, die apostolische Predigt in steter Wanderung und die Verschmähung jeder Sesshaftigkeit [2]). Sie versuchten den Grundsatz durchzuführen, dass in der Gemeinde Christi keine Bettler seien [3]). Ablass, Reliquien, Bilderdienst, Wallfahrten verwarfen sie; auch waren sie entschieden gegen jedes Blutvergiessen [4]). Bei ihrer Anschauung von Gleichheit und Brüderlichkeit durfte es nach einer uralten Ueberlieferung bei ihnen weder Sklaven noch Leibeigene geben [5]). In allen Dingen erstrebten sie Mässigkeit.

Diese Darstellung ihres Wandels wird von feindlicher Seite bestätigt. Ein römischer Inquisitor, der sogenannte Pseudo-Reiner, der um 1250 lebte, schildert die Waldenser wie folgt: „Unter allen Secten ist keine verderblicher für die Kirche, als diejenige der Leonisten. Und dies aus drei Gründen: zunächst weil sie am weitesten hinaufreicht, denn Einige sagen, sie bestehe seit der Zeit Sylvester's (315), Einige seit der Zeit der Apostel; ferner weil sie die ausgebreitetste ist, denn es gibt fast kein Land, in welchem diese Secte sich nicht findet; drittens weil, während andere Secten durch die Grösse der Blasphemien gegen Gott den Hörern Schrecken einflössen, diese

---

[1]) Ludwig Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien. Leipzig 1885. S. 32; vgl. Karl Müller, Die Waldenser. Gotha 1886. S. 52.

[2]) Müller a. a. O. S. 7. Vgl. A. Wilh. Dieckhoff, Die Waldenser im Mittelalter. Göttingen 1851. S. 189. 204.

[3]) Keller a. a. O. S. 69.

[4]) W. Wattenbach, Ketzergerichte in Pommern und der Mark Brandenburg. Berlin 1886. S. 53.

[5]) Keller a. a. O. S. 65.

Secte der Leonisten einen grossen Schein von Frömmigkeit besitzt und zwar deshalb, weil sie in den Augen der Menschen redlich leben und alles Gute von Gott glauben, auch alle Artikel, welche im Symbolum stehen: nur die römische Kirche verabscheuen sie und ihr Priesterthum"[1]). Um seinen Amtsbrüdern die Ermittlung der Ketzer zu erleichtern, führt der genannte Inquisitor die folgenden Merkmale derselben auf: „Sie sind in ihrem Wandel gesetzt und bescheiden und tragen keinen Hochmuth zur Schau, indem sie sich weder kostbarer noch schlechter Kleider bedienen. Handel treiben sie nicht, um Unwahrheit, Eid und Betrug zu vermeiden. Reichthümer erstreben sie nicht, sondern begnügen sich mit dem Nothwendigen. Auch sind sie keusch, mässig in Speise und Trank, gehen weder in die Schenken, noch zum Tanz oder zu andern eiteln Vergnügungen. Ferner enthalten sie sich des Zorns, sind fleissig, lernen oder lehren." Man erkennt sie ferner an ihrer schlichten und bescheidenen Redeweise: sie hüten sich vor unnützen Worten, vor üblem Nachreden und leichtfertigem Sprechen ebenso wie vor Lüge und Schwur[2]).

Ueber die Waldenser verhängte zum erstenmal Papst Lucius III. im Jahre 1184 den Bann[3]). In Strassburg, wo die Dominicaner im Jahre 1212 500 Waldenser entdeckten, wurden Viele hingerichtet und ward ihr Vermögen eingezogen; die Hälfte floss der Kirche zu, die andere Hälfte dem Magistrate der Stadt, welcher der Kirche den weltlichen Arm geliehen hatte. Die auf die Confiscation bezüglichen Bestimmungen wurden streng gehandhabt, die Häuser der Verurtheilten niedergerissen und selbst die Kinder bis zur zweiten Generation gingen aller Lehen, Aemter und Ehren verlustig, es wäre denn, dass sie ihre eigenen Eltern angezeigt hätten. Zur Erhebung der Anklage genügte eine blosse Denunciation auch ohne Nennung des Namens des Angebers. Selbst das Eigenthum der bloss der Ketzerei Verdächtigen scheint angegriffen worden zu

---

[1]) Keller a. a. O. S. 5—6.
[2]) a. a. O S. 37.
[3]) Müller a. a. O. S. 10.

sein; wenigstens wurde dies späterhin von einem Concil untersagt [1]).

Während des ganzen 14. Jahrhunderts wurden die Waldenser aufs schonungsloseste verfolgt; von der Lombardei bis zur Ostsee sah man die Scheiterhaufen emporlodern [2]). Besonders in Arras bemerkte man im 15. Jahrhundert, dass der gegen die Waldenser offenbarte Fanatismus in der Habsucht einen mächtigen Bundesgenossen fand, da es vornehmlich auf die Verurtheilung und Confiscation Reicher abgesehen war. Der Handel von Arras litt durch die Verfolgungen von 1460 und 1461 unsäglich; der Credit der waldensischen Kaufleute war vernichtet, da man jeden Augenblick die Einziehung ihrer Güter befürchten musste [3]). Die Angeber waren die sittlich verkommensten Menschen. Neben reichen Kaufleuten, die man berauben wollte, waren es vornehmlich unbestechliche Beamte, an denen man Rache zu nehmen beabsichtigte, welche angeklagt wurden [4]).

In Folge der Verdammung, welche das Parlament von Rouen über die Waldenser von Merindol aussprach, sollte die ganze Ortschaft vertilgt werden. Im Jahre 1545 wurde dieses grausame Urtheil an Merindol und Cabrieres vollzogen [5]). Im folgenden Jahrhunderte behandelte sie der Herzog von Savoyen noch grausamer; im Jahre 1655 befahl er ihnen, ihre Wohnsitze katholischen Irländern zu räumen, welche Cromwell vertrieben hatte; da sich die Waldenser widersetzten, so wurden sie von einem Kriegsheere niedergemetzelt [6]).

Wir verweilten länger bei dieser Secte, weil ihre Geschichte besonders geeignet ist, darzulegen, dass es oft die würdigsten Menschen waren, welche der religiösen Verfolgung zum Opfer fielen, wie auch, dass der Ursprung der abweichenden Lehr-

---

1) Keller a. a. O. S. 26—27.

2) a. a. O. S. 240.

3) J. J. Altmeyer, Les Précurseurs de la réforme aux Pays-Bas. Paris et Bruxelles. 1886. Bd. I S. 59.

4) a. a. O. S. 214.

5) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. IV S. 278; vgl. Ranke, Französische Geschichte. Bd. I S. 116.

6) Baur a. a. O. Bd. IV S. 242.

meinungen innerhalb der christlichen Kirche, sowie die Verfolgung derselben vornehmlich in dem weltlichen Besitze der Kirche zu suchen ist. Selbst Papst Innocenz III., der sich die Ausrottung der Ketzerei so sehr angelegen sein liess, sprach sich mit grosser Schärfe dahin aus, dass der Ursprung derselben in Verderbtheit der Kirche zu suchen sei [1]). Clemens XIV. bezeichnet Hochmuth, Vorurtheil und Unwissenheit als Ursachen des falschen Eifers, welcher die Ketzerverfolgungen hervorrief [2]). Allerdings suchte die Kirche, schon um ihr grausames Verfahren zu entschuldigen, die Ketzer auf Grund ihrer eigenen Bekenntnisse als frevelhafte Menschen darzustellen; da aber mit Hülfe der Folter jedes beliebige Geständniss fast unfehlbar zu erlangen war, so ergibt sich daraus von selbst die Werthlosigkeit der Grundlage solcher Anschuldigungen.

Bekanntlich wurde zum Behufe der Ermittlung und Bestrafung der Ketzer die Inquisition eingeführt, welche hinreichend beglaubigt seit dem 12. Jahrhunderte auftritt, deren Ursprünge aber weit zurückreichen. Bei der Doppelstellung der Päpste diente die Inquisition im Kirchenstaate vielleicht mehr der Verfolgung von politisch Widerspenstigen als von Ketzern, denn, analog manchen orientalischen Staaten des Alterthums, ward daselbst die politische von der dogmatischen Ketzerei nicht unterschieden. Ging ja Papst Paul IV. so weit, zu erklären, die einzige zuverlässige Stütze des apostolischen Stuhles sei die Inquisition mit ihren Kerkern und Scheiterhaufen [3]). Insbesondere gegen das Eigenthum und die Steuerfreiheit der Geistlichen gerichtete Angriffe wurden als Ketzerei betrachtet [4]), die Empörer gegen die weltliche Herrschaft des Papstes mit den Waldensern, Katharern und andern Ketzern in eine Reihe

---

[1]) Christoph Ulrich Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter. Stuttgart 1845—50. Bd. I S. 7.

[2]) Clemente XIV, Lettere interessanti (Riflessioni sopra lo zelo).

[3]) Döllinger, Ueber die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen. S. 53.

[4]) vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom. Bd. V S. 153.

gestellt[1]), ein weiterer Beleg dafür, dass die Ursprünge der Ketzerverfolgung vorwiegend in dem weltlichen Besitze der Kirche zu suchen sind.

Das Inquisitionsgericht, womit seit dem Jahre 1282 die Dominicaner betraut wurden, war zunächst dadurch, dass es an keinerlei sittliche Grundsätze gebunden war, furchtbar. Seine Richter waren auch nicht verpflichtet, sich an irgend welche gerichtliche Regeln zu halten. Nach den Anschauungen der Inquisitoren durfte man die Ketzer weder mit Beweisgründen noch mit Schriften bekämpfen; die einzige gegen diese Freunde des Teufels zulässige Waffe waren die Flammen eines brennenden Scheiterhaufens[2]). Die Inquisitoren gründeten zuweilen auf eine blosse mündliche Anzeige oder auf ein Billet hin einen Process, ohne Confrontation und selbst ohne Zeugen[3]). Falschen Anklägern ward Straflosigkeit zugesichert. Eine noch so unbegründet scheinende Anzeige sollte nicht zurückgewiesen werden, denn was heute dunkel erscheine, könne morgen klar werden. Nach gemeinem Rechte darf kein Angeklagter aufgefordert werden, gegen sich selbst auszusagen, aber in Ketzerangelegenheiten bestand die Verpflichtung hierzu. Gegen Ketzer war die Zeugenschaft aller Arten von Personen zulässig: so von Excommunicirten, verrufenen oder gar eines Verbrechens überführten Leuten. Ketzer durften gegen einen Beschuldigten, aber nicht zu Gunsten desselben aussagen. Ebenso die Gattin, die Kinder und andere Verwandte, sowie die Diener des Angeklagten. Wenn ein Zeuge nicht alles sagte, was er zu wissen schien, so durfte er durch die Folter zur Vervollständigung seiner Geständnisse gebracht werden. Dem Angeklagten wurden alle möglichen Schlingen gelegt, man erneuerte die Untersuchung von Zeit zu Zeit, damit er aus Mangel an Gedächtniss oder an Selbstbeherrschung sich widerspreche; geschah dies oder lauteten seine Antworten verwirrt, so ward er gefoltert.

---

[1]) a. a. O. Bd. IV S. 570.

[2]) Altmeyer a. a. O. Bd. II S. 125.

[3]) Perin, Histoire des Vaudois, bei Leonard Meister, Kurzgefasste Geschichte der römischen Hierarchie und ihrer heiligen Kriege. Zürich 1788. S. 211.

Wiewohl in andern Rechtsfällen das Bekenntniss des Angeklagten durch Beweise unterstützt werden muss, so bedurfte es derselben bei der Ketzerei nicht. Der Anwalt, der ihm bewilligt wurde, durfte ihn nur im Beisein des Inquisitors sehen und musste schwören, seinen Clienten aufzugeben, sobald er sich von der Ketzerei desselben überzeugt habe. War das Einkommen des Inquisitors kein grosses, so durfte er Entschädigung beanspruchen, und zwar lag es den Ketzern ob, für deren Wohl er ja arbeitete, ihn zu erhalten. Sobald der Inquisitor eine Verurtheilung wegen Ketzerei aussprach, hörte das Leben des Sünders auf, diesem zu gehören; es war daher auch nicht mehr möglich, dass er, als ein todter Mann, Häuser, Güter oder bewegliches Vermögen besass. Und da die Sünden der Väter an den Kindern heimgesucht werden, so waren die Kinder eines Ketzers unfähig zu erben: Armuth und Infamie konnte ihr alleiniges Erbtheil sein. Auch einem reuigen Ketzer durfte sein Vermögen nicht zurückerstattet werden; Dürftigkeit sollte eine heilsame Busse für ihn sein [1]). Aus dem ganzen Inquisitions-Verfahren geht hervor, dass es sich dabei keineswegs um Erforschung der Wahrheit, sondern um Erhaschung von so viel Opfern als irgend möglich handelte, und dass Habsucht dabei in hohem Grade mitwirkend war, wofür sich im Laufe dieser Darstellung weitere Nachweise finden werden.

Die Ketzergüter wurden als vom Tage des Fehls — nicht der Verurtheilung — an confiscirt und an die Kirche übergegangen betrachtet. Es ist nun leicht zu ermessen, wie sehr die Unsicherheit aller Besitzverhältnisse, welche die Inquisition hervorrief, dadurch gesteigert ward. Die Vertreter des bürgerlichen Rechtes, welche die Festsetzung einer Verjährungsgrenze als nothwendig erachteten, schlugen vor, dass diejenigen Erben oder Käufer einer Liegenschaft als berechtigte Eigenthümer anzuerkennen seien, welche dieselbe bereits fünf Jahre innehaben. Die Kirche erhöhte jedoch diese Präclusivfrist aufs achtfache,

---

[1]) William Harris Rule, History of the Inquisition. London 1874. Bd. I S. 82 ff. (nach dem Directorium inquisitorum des hervorragenden Inquisitors Eymeric).

indem Papst Bonifaz VIII. verordnete, dass derjenige, an den ein ketzerisches Gut übergegangen, nur dann ein unanfechtbares Recht an dasselbe habe, wenn mindestens vierzig Jahre verstrichen seien, seitdem der frühere Eigenthümer in Ketzerei gerathen, woran die weitere Bedingung geknüpft ward, dass die kirchliche Gläubigkeit des letzten Inhabers ganz ausser Zweifel sei. So geschah es, dass reiche Männer und Frauen plötzlich an den Bettelstab gebracht wurden, weil das Inquisitionsgericht erspäht hatte, dass ihr zweiter oder dritter Vorgänger im Besitze als geheimer Ketzer verschieden war [1]). So verbreitete sich die Meinung, dass man nur reich sein dürfe, um der Ketzerei verdächtig zu werden. Deshalb könne ein Erbe nie auf sein Erbgut rechnen, welches auf die geringste Anklage gegen seine Eltern und Verwandten selbst nach deren Tode ihm streitig gemacht werde; wolle er alsdann dennoch ihr Gut erben, so werde er als Erbe ihrer Irrthümer verschrieen [2]).

Die Inquisition schritt häufig wegen der geringfügigsten Kleinigkeiten ein. Beispielsweise fiel ein Tadel des grossen Aufwandes an Kerzen in den Kirchen und die Bemerkung, dass man die Kosten lieber den Armen zuwenden sollte, unter den Begriff der Ketzerei [3]), wogegen die Inquisition rechtgläubigen Verbrechern die grösste Nachsicht zu Theil werden liess [4]). Selbst nothwendig entlassene Beklagte durften sich nicht als befreit betrachten: die Inquisitoren liessen dieselben durch Spione genau überwachen und auf den leisesten Verdacht hin wurden sie aufs neue verhaftet [5]).

Da auf jede Denunciation, auch auf die der verworfensten Menschen hin, ohne nähere Prüfung, Anklagen erhoben wurden, welche meistens zu Verurtheilungen führten, und da sittlich verkommene Leute sich zu Angebereien um so geneigter zeigten, als ihnen ein Theil der Habe zufiel, so ist es als eine der

---

[1]) Fridolin Hoffmann, Geschichte der Inquisition. Bonn 1878. Bd. I S. 243.

[2]) Perin, Histoire des Vaudois a. a. O.

[3]) Hoffmann a. a. O. S. 352.

[4]) a. a. O. S. 249.

[5]) Leonard Meister a. a. O. S. 214.

der Entwicklung des Eigenthums nachtheiligen Folgen der Ketzergerichte hervorzuheben, dass die Besitzthümer aus den Händen würdiger in diejenigen verruchter Menschen übergingen.

Um die Erfolge der Inquisition zu fördern, sicherte sich Papst Innocenz III. — welcher durch den vornehmlich durch ihn hervorgerufenen Albigenserkrieg den Ruin der Provence herbeiführte — die Mitwirkung der Fürsten, indem er ihnen die Landstriche, welche sie den Ketzern entreissen würden, überwies. Er kündigte durch apostolische Briefe verschiedenen Metropoliten zwei reisende Inquisitoren, die Mönche Rainer und Guy an, welche mit der Vollmacht versehen waren, die „kleinen Füchse", die Waldenser, Katharer und Paterini, zu fangen und zu tödten. Diese zwei Inquisitoren empfahl er auch den Fürsten, welche aufgefordert wurden, halsstarrigen Ketzern das Vermögen zu confisciren und sie zu vertreiben. Aber selbst den Verjagten ward keine Ruhe gegönnt. Eine grosse Anzahl von Paterini (welchen Namen Papst Alexander III. den verschiedenen Ketzern gegeben hatte), vom Erzbischof von Spoleto aus Italien vertrieben, wanderten aus und fanden seitens des Bans von Bosnien eine mitleidsvolle Aufnahme. Als Innocenz dies hörte, richtete er ein in den stärksten Ausdrücken abgefasstes Breve an Emerich, König von Ungarn, worin er denselben aufforderte, den Ban mit Krieg zu überziehen, wofern dieser nicht die Flüchtlinge ihres Vermögens beraube und verjage. Ein anderer Brief des Papstes ermächtigte den König Pedro von Aragonien, sich „rechtmässiger Weise" allen Landes, welches er Ketzern nehmen könne, zu bemächtigen, denn alles solches Land sei rechtmässiges Eigenthum der Kirche, da die Ketzerei alle Eigenthumsansprüche vernichte. In gleicher Weise wurde dem Könige und dem Adel von Frankreich durch ein Breve das gesammte Eigenthum der Albigenser zuerkannt, welche sie bekämpft oder vertrieben hatten.

Indem Innocenz seine Entscheidungen in Glaubenssachen dem canonischen Rechte einverleiben liess, begründete er eigentlich die Inquisition als ein Institut der römischen Kirche [1]).

[1]) Rule a. a. O. S. 20 ff.

In dem in Folge eines Kreuzzuges eroberten Toulouse wurde im Jahre 1229 ein Concil gehalten, in welchem beschlossen wurde, in jedem Kirchspiele ein genaues Verzeichniss aller Einwohner zusammenstellen zu lassen. Jede männliche Person, welche das vierzehnte, und jede weibliche, welche das zwölfte Jahr überschritten hatten, mussten dem Bischofe oder seinem Delegirten schwören, der Ketzerei zu entsagen, am katholischen Glauben festzuhalten, die Ketzer zu verfolgen und anzuzeigen. Wer einen solchen Eid verweigerte, galt als der Ketzerei verdächtig [1]). Ludwig IX. erliess das Mandat „ad cives Narbonae“, welches die weltlichen Behörden verpflichtete, die kirchlichen Urtheile gegen Ketzer zu vollstrecken. Wer einen Verurtheilten aufnahm, verlor seine bürgerlichen Rechte, wogegen jeder Angeber belohnt ward [2]).

Den mit ausserordentlicher Macht ausgerüsteten, bischöfliches Ansehen geniessenden, fast über dem Gesetze stehenden Inquisitoren flossen ausserordentliche Einnahmen zu. Papst Innocenz IV., welcher in der Bulle ad exstirpanda vom 15. Mai 1243 erklärte, einem Ketzer dürfe Jeder seine Habe nehmen und als Eigenthum behalten, mit Ausnahme der dabei von Amtswegen Handelnden, — sprach ein Dritttheil des confiscirten Vermögens den Inquisitoren zu, ein zweites Dritttheil, welches für künftige Inquisitionszwecke hinterlegt werden sollte, fiel ebenfalls der Inquisition zu, welcher es bald gelang, das gesammte Vermögen des Verurtheilten für sich zu erlangen, weshalb sie den Mahnungen des Concils zu Narbonne (1243) zur Mässigung kein Gehör lieh [3]). Papst Clemens IV. erliess eine besondere Verordnung zu Gunsten der Inquisitoren, in welcher er ihnen unumschränkte Herrschaft über Volk und Obrigkeit zuerkennt. Nach dieser Verordnung durfte Jedermann Ketzer gefangen nehmen und ihre Güter sich zueignen [4]), was sich wohl als undurchführbar erwiesen haben dürfte.

---

[1]) a. a. O. S. 36—37.
[2]) Roskoff a. a. O. Bd. II S. 132.
[3]) a. a. O. S. 135.
[4]) Leonard Meister a. a. O. S. 210

Gegen den Bischof Bernard de Castanet und die Inquisitoren Nicolas d'Abbeville und Foulques de Saint-Georges wurde der Vorwurf erhoben, dass sie im Jahre 1299 grosse Reichthümer Angeklagter confiscirten, ohne diese vernommen und ohne eine formelle Verurtheilung derselben ausgesprochen zu haben [1]). Die überaus zahlreichen habgierigen Beamten der Inquisition schienen oft keine andere Beschäftigung zu haben, als die, an den Angeklagten, unter Vorspiegelung ihres Schutzes, Erpressungen zu üben, so dass Papst Innocenz IV. sich im Jahre 1250 gegen diesen Missbrauch aussprach [2]).

Die privilegirte Stellung, welche der Clerus seit den Albigenserkriegen in Languedoc einnahm, wo Ludwig IX. die weltliche Gewalt den Bischöfen untergeordnet und der Inquisition dienstbar gemacht hatte, führte zu einer Art von Vergeistlichung Languedoc's. Um nämlich der Begünstigungen theilhaft zu werden, welche die Geistlichkeit durch die Inquisition genoss, strömten ganze Gemeinden dem geistlichen Stande und seinen Abarten zu. Es genügte, dass man, ohne der Ehe und dem weltlichen Leben überhaupt zu entsagen, gewisse Aeusserlichkeiten des geistlichen Standes annahm, um, gleich diesem, von Abgaben und anderen Leistungen befreit zu werden, welche Rechte auch auf die Kinder solcher unechten Cleriker übergingen. Es ist leicht zu ermessen, wie empfindlich Staat und Volk durch diese Auswüchse der Inquisition geschädigt wurden [3]).

Weitere Bedrückungen wurden durch die Uebergriffe der Inquisitoren verübt, welche auch in die weltliche Gerichtsbarkeit eingriffen, weshalb Philipp der Schöne von Frankreich sie im Jahre 1302 vermittelst einer Verordnung in ihre Schranken verwies und ihnen untersagte, an seinen Unterthanen Erpressungen zu üben [4]). Ein ähnliches Gesetz erliess die Republik Florenz im Jahre 1346, welche auch verordnete, dass die wegen

---

[1]) Charles Molinier, L'Inquisition dans le midi de la France. Paris 1880. S. 308.

[2]) a. a. O. S. 304—5.

[3]) Prutz, Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens. S. 75.

[4]) Fridolin Hoffmann a. a. O. S. 75.

Ketzerei Verurtheilten in persönliche, nicht in Geldstrafen verfallen sollen, damit die Thätigkeit der Inquisitoren nicht zu ihrer Bereicherung diene [1]). Wegen Einmischung der Inquisitoren in alle bürgerlichen Angelegenheiten vernahm auch Ferdinand der Katholische im Jahre 1510 seitens der zu Monzon versammelten Cortes lebhafte Klagen [2]), desgleichen Karl V. [3]) und später noch heftigere Philipp III. [4]). Nach dem Chronisten Villabianca entsprang der grosse Reichthum der sicilianischen Inquisitoren nicht bloss den Confiscationen der Güter verurtheilter Ketzer, sondern auch den vielen weltlichen Processen, welche an das Inquisitionsgericht gebracht wurden. Namentlich im 16. Jahrhunderte seien von dem heiligen Officium zu Palermo mehr bürgerliche Streitigkeiten entschieden worden, als von den staatlichen Gerichtshöfen [5]). Begreiflicher Weise kam es häufig zu Empörungen gegen die Inquisitoren, namentlich in Italien. In der Lombardei wurden mehrere Dominicaner getödtet [6]).

Welche Unsicherheit die Inquisition in allen Schichten der Gesellschaft erzeugte und in welcher Weise private Gehässigkeit sich ihrer zu bedienen wusste, bezeugt zu Anfang des 14. Jahrhunderts das Schicksal des Arztes Pietro von Abano, welcher auf die Anzeige eines neidischen Collegen hin, der ihn des Irrglaubens und der Zauberei angeklagt hatte, der Inquisition verfiel [7]). Die allgemeine Unsicherheit ward in Entsetzen erregender Weise dadurch vermehrt, dass vielen Opfern der Inquisition durch die Folter falsche Zeugnisse erpresst wurden.

Von den europäischen Nationen sind die Spanier mehr als irgend eine andere durch ihre langwierigen Kämpfe mit den Mauren von glühendem Fanatismus erfüllt worden, der sie zu grosser Grausamkeit und Treulosigkeit trieb. Während die

---

1) a. a. O. Bd. II S. 179.
2) a. a. O. Bd. I S. 344.
3) a. a. O. S. 348.
4) a. a. O. S. 411.
5) a. a. O. Bd. II S. 242.
6) a. a. O. Bd. I S. 122.
7) Burckhardt, Die Cultur der Renaissance in Italien. Bd. II S. 9.

spanischen Christen unter arabischer Herrschaft grösstentheils in erträglichem Zustande gelebt hatten, bereiteten sie den in ihre Gewalt gerathenen Arabern, selbst nach den Worten des Gesetzbuches der Siete Partidas, ein Loos, welches schlimmer war, als der Tod. Während die Araber den Christen die freie Glaubens- und Rechtsübung, das Eigenthumsrecht und alle Erwerbsmittel unverkümmert gelassen hatten, wurden die unter spanischer Herrschaft lebenden Araber allmählich zur drückendsten Armuth und zum entsetzlichsten Elende herabgebracht, nachdem man von Zeit zu Zeit namentlich die Reichen unter ihnen verfolgt und gegen Bezahlung in Ruhe gelassen hatte. Die den Mauren zugestandenen Capitulationen wurden häufig hinterlistig ausgelegt oder offen gebrochen. Das letztere widerfuhr u. A. der von Ferdinand und Isabella feierlich beschworenen und durch die Mitunterschrift aller anwesenden Grossen von Castilien gewährleisteten Capitulation von Granada binnen drei Tagen dreimal. Das Gewissen der Wortbrüchigen ward durch die Einflüsterung beschwichtigt, dass das Loos der Mauren durch die grosse Förderung ihres Seelenheils thatsächlich verbessert worden sei. Selbst das Ideal der spanischen Ritterschaft, der Cid, erwies sich als ungemein treulos und grausam. Die Araber überragten die Spanier, wie an geistiger Bildung, so an echter Religiosität, Menschlichkeit, Festhalten am Manneswort und Ritterlichkeit [1]).

Auf Befehl des Cardinals Ximenez wurden alle arabischen Bücher, über eine Million Bände, abgeliefert und mit Ausnahme einiger hundert medicinischer Schriften öffentlich verbrannt. So ward der Geistesschatz des arabischen Volkes aus der Zeit seiner höchsten Cultur vernichtet. Die Mauren, allmählich zur Verzweiflung getrieben, schritten zu Raubzügen und zu Aufständen. Die gegen sie ergriffenen Massregeln zeigen zuweilen eine auffallende Rathlosigkeit. Nachdem am 20. Februar 1502 vermittelst einer königlichen Verordnung allen Mauren in Castilien und Leon bei Todesstrafe die Auswanderung befohlen und die Mitnahme von

---

[1]) vgl. A. L. v. Rochau, Die Moriscos in Spanien. Leipzig 1853. S. 23—48. G. Boglietti, Don Giovanni d'Austria e i suoi tempi, Nuova Antologia 16. Nov. 1888.

Gold und Silber verboten worden war, verwandelte die Königin Isabella plötzlich den Befehl in das Verbot der Auswanderung [1]). Auch die getauften Mauren (Moriscos) wurden in jeder Weise bedrückt. Auf das Verlangen Karls V. sprach der Papst Clemens VII. den Kaiser in einer Bulle vom 12. März 1524 seines auf die Verfassung von Aragonien geleisteten Eides, sofern derselbe die Glaubensfreiheit der Moriscos betraf, wenn auch widerstrebend, los [2]). Eine den Moriscos lästige Verordnung vom 7. December 1526 wurde in Folge ihrer Zahlung von 160 000 Ducaten aufgehoben. In den Jahren 1532 und 1548 erneuerte Karl dieselbe Verordnung und setzte sie jedes Mal unmittelbar darauf gegen baare Bezahlung ausser Kraft [3]). Also auch dem glaubenseifrigen Kaiser war die Ketzerverfolgung eine ergiebige finanzielle Quelle. In allen spanischen Provinzen wurden die Mauren mit Steuern überbürdet. Wie sehr Spanien durch sein fanatisches Gebahren in seinem Wohlstande zurückging, zeigte namentlich das Königreich Granada, welches aus der bevölkertesten und blühendsten der spanischen Landschaften in eine menschenleere Wüste verwandelt ward [4]). Nachdem am 4. August 1609 die Moriscos von Valencia aus Spanien vertrieben worden waren, entstand in den nächsten Jahren eine arge Hungersnoth. Viele der valencianischen Grundbesitzer büssten den grössten Theil ihrer Einkünfte ein [5]). Und ebensowenig wie das amerikanische Gold gereichten die den Mauren und Moriscos geraubten Reichthümer dem Volke zum Segen, welches durch seinen Fanatismus aller wirthschaftlichen Eigenschaften verlustig ging und einen beispiellosen Niedergang erlitt.

Die Juden in Spanien, welche schon seit dem 7. Jahrhunderte daselbst verfolgt worden waren, theilten das Loos der Mauren. Am 30. März 1492 erschien in Granada eine königliche Verordnung, welche den Juden bei Todesstrafe befahl, binnen 4 Monaten Spanien zu verlassen. Das Zugeständniss, ihre Grundstücke verkaufen und ihre bewegliche Habe mit Ausnahme von Gold und Silber mitnehmen zu dürfen, ward ihnen in Wirklichkeit derart verkümmert, dass mancher Jude sein Haus für einen Esel und seinen Weinberg für einige Ellen Leinwand hingab. Damals sollen 800 000 Juden ausgewandert sein. Einen Beleg für die Schädigung der wirthschaftlichen Interessen durch den blinden Fanatismus

---

[1]) Rochau a. a. O. S. 69.

[2]) a. a. O. S. 78. Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. III S. 76.

[3]) Rochau a. a. O. S. 93—94.

[4]) a. a. O. S. 231.

[5]) a. a. O. S. 260.

bietet u. A. die Thatsache, dass in Barcelona das Musterbuch der Goldarbeiter den Flammen überliefert wurde, weil die Goldarbeiter Juden waren [1]).

Wie in Spanien wurden die Juden auch in anderen Ländern blutigen Verfolgungen ausgesetzt. Die ihnen günstige Sinnesweise der ältesten Kirche erlitt einen Umschwung, als das Christenthum römische Staatsreligion ward. Alsdann suchte die christliche Kirche durch hasserfüllte Predigten Verachtung und Unterdrückung der Juden zu bewirken. Nach der mit dem Tode des Kaisers Julian erfolgten Befestigung des Christenthums mahnte zwar Gregor von Nazianz zur Milde und Kaiser Valentinian verkündigte Gewissensfreiheit, allein die kaiserlichen Befehle wurden missachtet und die Synagogen gestürmt. Dessenungeachtet sollen die Juden glimpflicher als die Heiden behandelt worden sein [2]). Unter den Deutschen scheinen sie Jahrhunderte lang friedlich gelebt zu haben. Bei Ausgang des 11. Jahrhunderts jedoch ward die Lehre verkündigt, dass es verdienstlich sei, nichtchristliche Völker zu bekriegen, sie zur Annahme des Christenthums zu zwingen und bei Widerstreben zu berauben und zu tödten. Als nun in Folge der Kreuzzugspredigt ungeordnete Schaaren niedern Volks durch die Gegenden des Rheins, Mains und der Donau zogen, führten der religiöse Fanatismus und wohl auch die Reichthümer der Juden eine blutige Verfolgung herbei [3]).

Die Erklärung des Papstes Innocenz III., dass das jüdische Volk seiner Verschuldung halber von Gott zu fortwährender Sclaverei verurtheilt worden sei, gab allen nach dem Besitze der Juden Verlangenden eine willkommene Handhabe zu ihrer Beraubung. Diese Lehre ward auch von den Theologen und Canonisten angenommen und ausgebildet: Thomas von Aquin ging so weit, zu behaupten, die Fürsten könnten über das Vermögen dieses zu ewiger Sclaverei verdammten Volkes ebenso

---

[1]) Pompeyo Gener, La mort et le diable. Paris 1880. S. 196.

[2]) Endemann, Studien. Bd. II S. 384—85.

[3]) Döllinger, Akademische Vorträge. Bd. I S. 216. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. V S. 373.

wie über das eigene verfügen, worauf Kaiser Friedrich II. den Anspruch gründete, dass alle Juden ihm als Kaiser zugehören. Ihre Kammerknechtschaft ward seit dem 14. Jahrhunderte im Sinne einer wirklichen Sclaverei gehandhabt[1]), und sehr häufig verfügten die Kaiser über die Forderungen ihrer „lieben Kammerknechte“ wie über ihr Eigenthum[2]). Verschlimmert ward die Lage der Juden durch den Wahn, dass sie Zauberei übten[3]).

Ludwig der Bayer befreite die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg im Jahre 1346 von allen Schulden, welche ihr Vater Juden gegenüber eingegangen war. Karl IV. dehnte diese Befreiung im Jahre 1349 auch auf die Unterthanen dieser Grafen aus, bezüglich aller bis zum 1. April 1349 aufgelaufenen Schulden; er wiederholte dies im Jahre 1369. Karl IV. und Wenzel erliessen denjenigen Schuldnern an Juden, welche 10 bis 15 Procent der Schuldbeträge der kaiserlichen Casse bezahlten, Capital und Zinsen. Wiederholt mussten Juden ausserordentliche Schulden des Kaisers bezahlen[4]). Unter Albrechts III. und Leopolds III. von Oesterreich gemeinschaftlicher Regierung (1356—79) mussten in einer finanziellen Bedrängniss die Juden aushelfen, welche im Jahre 1370 alle an einem bestimmten Tage verhaftet und ihrer Güter beraubt wurden[5]). Die Reichsabschiede von 1500, 1530, 1532 erklärten die Zinscontracte der Juden für nichtig[6]).

In England, wo sie wie in Deutschland das besondere Eigenthum der Könige waren, sollen von Heinrich III. bis Eduard I. in sieben Jahren von den Juden 1 260 000 Pfund Sterling nach gegenwärtigem Geldwerthe erpresst worden sein. Heinrich III. verpfändete die gesammte britische Judenschaft dem Grafen Richard für ein Anlehen[7]).

In Frankreich wurde zur Zeit Philipp Augusts den Schuldnern von Juden gestattet, sich ihrer Schulden gegen Bezahlung eines Fünftels derselben an den königlichen Schatz zu entledigen, was dadurch zu erklären ist, dass auch die französische Gesetz-

---

1) Döllinger a. a. O. S. 219—20.

2) Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums. S. 228.

3) Georg Längin, Religion und Hexenprocess. Leipzig 1888. S. 22.

4) Neumann, Geschichte des Wuchers. S. 326 ff.

5) Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs. Bd. II S. 296.

6) Neumann a. a. O. S. 344.

7) Roscher, System der Finanzwissenschaft. S. 89. Döllinger a. a. O. S. 228.

gebung den Juden kein unmittelbares Eigenthumsrecht zuerkannte; ihre Güter wurden als königliches Eigenthum und die ihnen davon zustehende Nutzniessung als jederzeit widerruflich betrachtet[1]). Selbst Ludwig IX. entband „zu seinem und seines Vaters Seelenheile“ alle seine christlichen Unterthanen von der Berichtigung des dritten Theiles der Beträge, welche sie Juden schuldeten. Sogar diejenigen, welche bereits das Ganze bezahlt hatten, sollten nachträglich ein Drittel zurück bekommen. Auch verordnete Ludwig, dass kein christlicher Schuldner eines Juden verhaftet, kein christliches Eigenthum zu Gunsten jüdischer Gläubiger mit Beschlag belegt werde. Sein Bruder Alfons, Graf von Toulouse, ging so weit, zu verbieten, dass in seinem neuen Gebiete irgend Jemand zur Bezahlung von Schulden an Juden angehalten werde[2]). Philipp der Schöne kaufte von seinem Bruder alle Juden der Grafschaft Valois um 20 000 Livres. Im Jahre 1295 wurden sie alle verhaftet, um von ihnen eine Steuer (aide) zu erzwingen. Eine neue Abgabe (taille) wurde im Jahre 1299 von ihnen gefordert. Nur die Juden des Königs hatten sich diesen Steuern zu unterziehen. Im Jahre 1302 wurde ihnen eine neue taille auferlegt. Im darauf folgenden Jahre schärfte eine Ordonnanz den Schuldnern der Juden ein, diesen ihre Schulden zu bezahlen. Diese Massregel war die Vorläuferin eines gegen die Juden geplanten Gewaltactes. Im August 1306 wurden alle Juden aus Frankreich vertrieben. Der Herzog von Bourgogne gewährte ihnen in seinem Staate Zuflucht. Ihre in Frankreich zurückgelassene bewegliche wie unbewegliche Habe ward für Rechnung des Staates verkauft[3]).

Mehrere Päpste nahmen sich der Juden mit Wärme an. So beglaubigten im Jahre 1287 Schultheiss, Schöffen und Rath von Frankfurt am Main eine Bulle Innocenz' IV. vom Jahre 1247, in welcher die Beraubung und Verfolgung der deutschen Juden als ein Werk der Habgier geistlicher und weltlicher Herren verboten wird[4]).

In den meisten Staaten ward den Juden der Erwerb von Grundbesitz untersagt, welche Beschränkung, wie ihre Ausnahmsstellung überhaupt, erst in diesem Jahrhunderte aufgehoben wurde.

Die weitgreifendsten, furchtbarsten und folgenschwersten Verfolgungen wurden durch die Reformation verursacht,

---

1) Dareste a. a. O. Bd. II S. 99.
2) K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bd. II S. 75.
3) Boutaric a. a. O. S. 301 ff.
4) Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste. S. 408.

welche den fanatischesten, thatkräftigsten und kampfbereitesten Orden hervorrief, der sich die Aufgabe stellte, das dem Katholicismus entrissene Gebiet nach Möglichkeit für denselben wieder zu gewinnen, eine Aufgabe, welche mit unerhörter Ausdauer, Rücksichtslosigkeit und Energie durchgeführt ward. Auch wurden, wie wir bereits erwähnten, zum Behufe der Bekämpfung der Protestanten die entsetzlichsten inneren wie auswärtigen Kriege erregt. Wir erinnern an die Liga in Frankreich, den schmalkaldischen, den 30jährigen Krieg.

In Rom erging am 21. Juli 1542 die Bulle zur Wiederaufnahme der Inquisition. Sechs Cardinäle wurden zu Commissarien des apostolischen Stuhles ernannt. Die Verdächtigen sollten gefangen genommen, getödtet und ihre Güter verkauft werden[1]). In Italien, wo die Verfolgung überall ausbrach, förderte der Hass der Factionen die Inquisition; oft war die Beschuldigung der Ketzerei ein purer Racheact. Antonio di Pagliarici erklärte, es sei kaum möglich ein Christ zu sein und auf seinem Bette ruhig zu sterben[2]).

Auch dem geistigen Leben ward der Krieg erklärt. Im Jahre 1543 verordnete Caraffa, dass kein Buch gedruckt oder verkauft werden dürfe ohne Erlaubniss der Inquisitoren; die Zollbeamten durften Handschriften und gedruckte Bücher nicht an ihre bestimmung gelangen lassen, ohne sie vorher der Inquisition unterbreitet zu haben. Allenthalben erblickte man Scheiterhaufen, auf denen vervehmte Bücher in ungeheuren Massen verbrannt wurden, alle Bildung war im Niedergange; die einst so blühenden Universitäten von Padua, Bologna, Pisa verkümmerten. Namentlich die ansehnliche Buchdruck-Industrie Venedigs litt durch die Inquisition empfindlich; Tausende der dabei beschäftigt Gewesenen verloren ihren Lebensunterhalt[3]).

Als Paul IV. steigerte Caraffa das Verfahren der Inquisition zu einem Schreckensregiment, welches allgemein Unsicherheit und Furcht erregte. Die gemeinsten Beweggründe führten zu Anzeigen wegen Ketzerei[4]). Womöglich noch furchtbarer ward es unter Pius V. Wer im leisesten Verdachte

---

[1]) Ranke, Die römischen Päpste. Bd. I S. 136.
[2]) a. a. O. S. 138.
[3]) Hoffmann a. a. O. Bd. II S. 219.
[4]) Brosch a. a. O. Bd. I S. 220.

der Ketzerei stand, oft nur wegen geringfügiger Uebertretungen kirchlicher Vorschriften, suchte um der Selbsterhaltung willen bei den Banditen Zuflucht. So wuchs die Geissel des Banditenthums[1]), aber auch die der Aufstände, da sich der Ketzerei Verdächtige an Städteunruhen, welche Gelegenheit zum Entweichen boten, betheiligten[2]).

Auch in Spanien kam die Inquisition, deren ursprüngliche Bestimmung die Ueberwachung der gewaltsam bekehrten Mauren und Juden gewesen war, wieder zu arger Thätigkeit. Daselbst fielen alle aus der Güterconfiscation erwachsenden Vortheile dem Staate anheim. Wie sehr man bei den hierauf bezüglichen Vorgängen vom Geiste der Habsucht geleitet wurde, bezeugt die Thatsache, dass sogar die Schenkungen, welche die von der Inquisition Verurtheilten früher gemacht, die Mitgiften, welche sie ihren Töchtern gewährt hatten, in Anspruch genommen wurden. Im Jahre 1522 ward berechnet, dass bloss die Habe derjenigen, welche die Ketzerei freiwillig bekannten, bereits so kurze Zeit nach Karls Thronbesteigung ihm über eine Million Ducaten eingebracht habe. Was Wunder, dass von vornherein die Habgier und nicht die Frömmigkeit der Könige als Beweggrund der Begünstigung der Inquisition bezeichnet wurden. Schon gehörten die Erträge aus derselben zu den regelmässigen Einkünften der königlichen Kammer[3]). Der Staatsrath und die Cortes legten Karl wiederholt ans Herz, dass es seine religiöse Pflicht sei, der Ketzerei nicht nur in Spanien, sondern auch im übrigen Europa ein Ende zu bereiten, und stellten ihm Geld und Truppen zu diesem Behufe willig zur Verfügung[4]).

Im März 1520 veröffentlichte Karl in den Niederlanden das erste seiner barbarischen Edicte zum Behufe der Unterdrückung des neuen Glaubens, deren letztes im Jahre 1550 erschien, welches später die Grundlage für Philipps Gesetzgebung wurde. Ketzerei ward darin mit dem Tode bedroht.

---

[1]) a. a. O. S. 239.
[2]) a. a. O. S. 242.
[3]) Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie. S. 196—97.
[4]) Maurenbrecher, Studien und Skizzen. S. 123.

Angeber wurden durch Zusicherung der Hälfte der von den Ketzern eingezogenen Habe ermuntert. Keiner der Ketzerei verdächtigen Person war es gestattet, irgend etwas von ihrer Habe zu verschenken, zu verkaufen oder testamentarisch darüber zu verfügen. Der General-Inquisitor war befugt, der Ketzerei Verdächtige zu verhören, verhaften und foltern zu lassen, ihr Eigenthum zu confisciren, sie zur Verbannung oder zum Tode zu verurtheilen [1]). Selbst diejenigen Angeklagten, welche zur Busse zugelassen wurden und ihren Irrthum abschworen, beraubte man ihrer sämmtlichen Habe [2]). Die rechtlichen Ansprüche Dritter auf das confiscirte Vermögen, welche vor dem Blutgerichte geltend zu machen waren, wurden selten berücksichtigt. Selbst wenn zu Gunsten der Gläubiger entschieden ward, wurde die Angelegenheit so lange verschleppt und mit so ungeheueren Kosten verknüpft, dass man es beklagte, dieselbe angeregt zu haben [3]). Augenscheinlich war es in den meisten Fällen der Reichthum der Opfer, dessen Erhaschung das Ziel der Verfolgung bildete; wenigstens ward, wofern er nicht der wirkliche Grund der Anklage war, das Loos des Angeklagten durch denselben erheblich verschlimmert. Die in die Provinzen ausgesandten Beamten erhielten den schriftlichen Auftrag, den genauen Umfang des Eigenthums der Verdächtigen zu ermitteln [4]). Wer sich der Verfolgung durch Flucht entzog, ward mit Verbannung und Vermögenseinziehung bestraft [5]). Nichtsdestoweniger war das Entsetzen, welches im Lande erregt wurde, so furchtbar, dass Tausende, und darunter gute Katholiken, entflohen. Dennoch blieb der finanzielle Erfolg weit hinter den Erwartungen zurück. Ungeachtet des ungeheueren Umfanges der Confiscationen, wurden die Erträge, wie Alba Philipp gegenüber klagte, auf sehr verschiedene Arten, namentlich durch Veruntreuungen seiner

[1]) William H. Prescott, History of the reign of Philip the Second. Leipzig 1856—59. Bd. I S. 223.

[2]) a. a. O. S. 255.

[3]) a. a. O. Bd. II S. 108.

[4]) a. a. O. S. 110.

[5]) a. a. O. S. 126.

Agenten, so sehr geschmälert, dass er zweifelte, ob die Kosten hereingebracht worden seien[1]). Wie unter den Mauren in Spanien, ergriffen auch in den Niederlanden eine grosse Anzahl von Unglücklichen, welche zur Flucht getrieben wurden, das Räuberhandwerk[2]). Alles Vertrauen ward zerstört, selbst das zwischen Vater und Kind, zwischen Bruder und Bruder. Natürlich war eine arge Verkehrshemmung eine weitere Folge. Auswärtige Kaufleute wagten es nicht, ihre Waaren in ein Land zu senden, wo sie der Confiscation ausgesetzt waren[3]). Wie anderwärts, wurden auch in den Niederlanden die Häuser der Verurtheilten niedergerissen[4]).

Zu den durch den Fanatismus bewirkten Güterzerstörungen müssen auch die im Reformationszeitalter in Kirchen, Capellen, Klöstern herbeigeführten Verwüstungen gerechnet werden, wie diejenigen in Frankreich vom Jahre 1562[5]), in Flandern und Brabant vom Jahre 1566. In Flandern allein wurden in 400 Kirchen Zerstörungen und Plünderungen vorgenommen. Der Schaden, welchen bloss die Antwerpener Cathedrale erlitt, wird auf 400000 Ducaten angegeben[6]).

Damit die See den Ketzern keine Rettung biete, errichtete Philipp II., im Einvernehmen mit dem Papste Pius V., ein Glaubensgericht zur See; das Gebiet der Inquisition ward sonach auf den Ocean ausgedehnt[7]). Autodafés, bei denen jedes Mal über tausend Ketzer verbrannt wurden, kamen noch unter der Regierung Philipps V. oft vor[8]).

In Frankreich loderten unter Heinrich II. im Jahre 1552 Scheiterhaufen in Paris, Agen, Troyes, Lyon, Nîmes, Toulouse, Bourg und Saumur. In unzähligen Fällen wurden Gütereinziehungen verhängt, namentlich gegen Alle, welche aus religiösen Gründen das Reich verliessen; zwei Dritttheile der confiscirten

---

[1]) a. a. O. S. 127.
[2]) a. a. O. S. 128.
[3]) a. a. O. S. 164.
[4]) Ranke, Die römischen Päpste. Bd. II S. 40.
[5]) Dareste a. a. O. Bd. IV S. 188.
[6]) Prescott a. a. O. Bd. II S. 32 ff.
[7]) Rule a. a. O. Bd. I S. 255.
[8]) Brosch a. a. O. Bd. II S. 18.

Güter fielen dem Staate, ein Dritttheil[1]) dem Angeber zu, so dass natürlich auch hier die Protestanten zu dem Schlusse gelangten, dass die Habsucht eine der vorzüglichsten Triebfedern zu ihrer Verfolgung war[2]). Ausdrücklich behauptete man von dem Marschall St. André, dass er die Ketzerverfolgungen fördere, um vermittelst der Confiscationen bereichert zu werden, indem der Ertrag derselben einen Theil des königlichen Einkommens, die parties casuelles, bildete, welcher verschenkt zu werden pflegte[3]). Wer einen Verurtheilten barg, dessen Haus ward mit Niederreissung bedroht[4]). Das Volk ward so fanatisirt und die Gier nach Confiscationen machte sich derart geltend, dass im Jahre 1564, als der Hof nach Lyon kam, ihm bedeutet ward, dass, wenn der König der bevorstehenden allgemeinen Erhebung gegen die Hugenotten entgegentreten sollte, sich die Bewegung gegen ihn kehren würde[5]). Die vornehmste der Beschwerden, welche den Aufstand des Volkes von Paris gegen Heinrich III. hervorriefen, war die den Hugenotten, den alten Landesgesetzen entgegen, bewilligte Duldung[6]). Unter Ludwig XIV. wurden die Hugenotten von vielen öffentlichen Aemtern, vom Berufe des Arztes, des Advocaten und von der Genossenschaft der Handwerker ausgeschlossen[7]), schliesslich ward sogar das Recht der Ausübung eines Handwerks an das kirchliche Bekenntniss geknüpft[8]). Die oft angefochtene Willkür bei Vertheilung der Taille bot ein weiteres Mittel zur Bekämpfung der Protestanten: man nahm den Katholiken die Hälfte der Last ab und wälzte sie auf die Protestanten. Ludwig XIV. ermächtigte die zum Katholicismus bekehrten Protestanten, die Schulden an ihre früheren Glaubensgenossen unbezahlt zu lassen, und gewährte ihnen für diejenigen an

---

[1]) Nach Ranke (Französische Geschichte. Bd. I S. 143) die Hälfte.
[2]) Dareste a. a. O. Bd. IV S. 140.
[3]) Ranke, Französische Geschichte. Bd. I S. 132—33.
[4]) a. a. O. S. 143.
[5]) a. a. O. S. 192.
[6]) Ranke, Englische Geschichte. Bd. III S. 3.
[7]) Dareste a. a. O. Bd. V S. 546.
[8]) Ranke, Französische Geschichte. Bd. III S. 381.

Katholiken eine dreimonatliche Frist. Schon im Jahre 1681 war zu gleichem Behufe die bekannte Massregel der Truppeneinquartirung ergriffen worden [1]). Die Dragoner verübten arge Misshandlungen, und der Schrecken vor den Truppen führte auch massenhafte Uebertritte herbei [2]). Wiewohl die Auswanderung als Empörung behandelt, später der Versuch der Entweichung sogar mit der Verurtheilung zur Galeere bedroht wurde, wanderten doch 5 bis 600 000 Hugenotten aus. Im December 1689 schrieb Vauban an Louvois, dass die Ausgewanderten 30 Millionen Franken an baarem Gelde mitgenommen, dass durch ihre Entfernung die Künste, die Gewerbe und der Handel zu Grunde gerichtet worden seien. Eine Folge der schlechten Behandlung der Hugenotten seit dem Widerrufe des Edicts von Nantes war der Krieg der Camisards, welchem Ludwig XIV. durch Vergleich ein Ende machen musste. Ludwig XV. erneuerte und verschärfte im Jahre 1724 die Gesetze gegen die Ketzer, welche in der letzten Zeit nicht beachtet worden waren. Unter Ludwig XVI. erlangten die Protestanten durch Verordnung vom Jahre 1788 wenigstens das Recht des Gewerbebetriebes und des erblichen Eigenthums. In den Genuss aller Rechte aber gelangten sie erst in Folge der Revolution. Im Jahre 1815 nach der Rückkehr der Bourbonen wurden die Verfolgungen der Protestanten erneuert. Friedliche Bürger wurden gebrandschatzt, vom Gewerbebetriebe ausgeschlossen, vertrieben. In Folge energischer Schritte, welche in London gegen diese Unthaten angeregt wurden, geschah der fanatischen Reaction Einhalt; vereinzelte Verfolgungen kamen jedoch noch in den Jahren 1820 und 1830 vor [3]).

In Folge der Gegenreformation wurden die Protestanten in Salzburg, Oesterreich und Bayern hart bedrückt. Der Erzbischof von Salzburg befahl den Protestanten am 3. September 1588 binnen einem Monate — welche Frist dann auf zwei

---

[1]) a. a. O. S. 385. Rambaud a. a. O. Bd. II S. 103.
[2]) Ranke, Französische Geschichte. Bd. III S. 388.
[3] Baur a. a. O. Bd. V S. 140—41.

Monate erweitert wurde — ihre Güter zu verkaufen und zwar nur an ihm angenehme Personen; die meisten Bürger, darunter die wohlhabendsten der Stadt, wanderten aus [1]). Aehnliche Austreibungen hatten 1586 in Augsburg, 1587 in Regensburg stattgefunden [2]); in Niederbayern mussten unter Herzog Albrecht alle Protestanten ihre Habe verkaufen und das Land räumen [3]). In Steiermark wurden Confiscationen, schwere Züchtigungen und Exil den Protestanten auferlegt. Der Bischof von Brixen wollte so weit gehen, in dem ihm gehörigen Veldes eine neue Ackervertheilung vorzunehmen [4]). Unter Erzherzog Ferdinand durchzogen in den Jahren 1599—1604 Inquisitions-Commissäre das Land; die Protestanten wurden theils hingerichtet, theils vertrieben, ihre Kirchen und Schulen zerstört [5]). Bei Ausbruch des böhmischen Aufstandes im Jahre 1618 eröffneten die drei Statthalter Adam von Sternberg, Adam von Waldstein und Diepold von Lobkowitz dem Kaiser Matthias, dass, nach ihrer Ansicht, ein Ausgleich nur dann herbeizuführen sein würde, wenn der Kaiser sich nach Böhmen verfügen und die Behandlung der Protestanten- und Kirchengüterfrage „nach dem Gesetze“ ordnen wollte. Die obersten Beamten — Katholiken — gaben hiernach der Ueberzeugung Ausdruck, dass gegen die Protestanten ungesetzlich vorgegangen wurde. Diese Ueberzeugung wurde auch von dem vom Kaiser nach Böhmen gesandten Freiherrn von Khuen getheilt, welcher seinem Herrn den Rath gab, die Einhaltung des Majestätsbriefes und die Beobachtung des Vergleiches feierlich zuzusagen, sich aber der Behauptung zu enthalten, dass beide Gesetze stets erfüllt worden seien, weil dies einen zu heftigen Widerspruch hervorrufen würde [6]).

Nach der Schlacht am weissen Berge wurde an den Protestanten scharfe Ahndung geübt, wie es nach dem strengen Kriegsrechte

[1]) Ranke, Päpste. Bd. II S. 88.
[2]) a. a. O. S. 90.
[3]) a. a. O. S. 27.
[4]) a. a. O. S. 87.
[5]) Huber a. a. O. S. 134.
[6]) Gindely a. a. O. Bd. I S. 321—23.

des Zeitalters nicht anders erwartet werden konnte. Doch wurde dieselbe durch religiösen Fanatismus, zu welchem sich die Rücksicht auf die Ebbe in den kaiserlichen Cassen gesellte, in drakonischer Weise verschärft. Wilhelm von Slawata gab den Rath zur unverzüglichen Beschlagnahme aller Rebellengüter zu schreiten, welche von allen Wiener Räthen gebilligt wurde. Selbst diejenigen, denen kein anderes Verschulden zur Last gelegt werden konnte, als dass sie Friedrich als König von Böhmen gehuldigt, wobei sie meistens unter einem unwiderstehlichen Zwange gehandelt hatten, wurden bestraft, indem ihre Allodialgüter entweder in Lehens- oder in Zinsgüter verwandelt wurden, von welchen neben den sonstigen Steuern noch ein hoher Zins bezahlt werden sollte [1]). Die Güter aller Schuldigen höherer Kategorien, sowie ihre bewegliche Habe sollten vollständig confiscirt und die hervorragenden Theilnehmer am Aufstande hingerichtet werden. Welchen Umfang die Strafmassregeln erreichen und welche Umwälzungen durch dieselben erfolgen sollten, geht aus einem Schreiben des Fürsten Liechtenstein an Kaiser Ferdinand II. hervor, worin es heisst, dass die Gefängnisse des Landes zur gleichzeitigen Aufnahme aller Schuldigen nicht ausreichen würden [2]). Da man von den städtischen Gerichten Urtheile, wie man sie wünschte, nicht erwarten konnte und auch von den böhmischen Gesetzen Umgang nehmen wollte, so musste man einen ausserordentlichen Gerichtshof zusammensetzen, welchem der Kaiser eine eigene Richtschnur für sein Verfahren ertheilte. Danach sollte man sich auf keinen Beweis der vorgebrachten Beschuldigungen einlassen, sondern auf die Notorietät des Geschehenen hin die Verurtheilung und ihre Vollziehung bewirken [3]). Natürlich lauteten die Urtheile den kaiserlichen Wünschen gemäss. Im ersten Halbjahre — bis Ende Juni 1621 — wurden Güter im Werthe von über 5 Millionen Thaler — nach heutigem Geldwerthe 30 bis 35 Millionen Thaler und nach heutigem Grundbesitzwerthe das Doppelte dieser Summe — confiscirt [4]). Zugeständnisse wurden in Bezug auf Ehre, Leben und Freiheit hin und wieder gemacht, an den Confiscationen aber hielt man fest [5]). Es erfolgte nun ein Wechsel in der Person der Grundbesitzer und in der Entwicklung des Landes, welcher an das frühe Mittelalter erinnert [6]). Confiscationen in grösstem Massstabe

---

[1]) a. a. O. Bd. IV S. 42.
[2]) a. a. O. S. 52.
[3]) a. a. O. S. 57.
[4]) a. a. O. S. 87—88.
[5]) a. a. O. S. 92.
[6]) a. a. O. S. 45.

wurden im Jahre 1622 auch in Mähren vorgenommen. Bei all diesen Massregeln ward Ferdinand von dem in Loretto abgelegten, im Jahre 1621 in Maria-Zell erneuerten Gelübde geleitet, die Protestanten in seinen erblichen Besitzungen nicht zu dulden [1]). Im Einklange damit wurde den Protestanten der Erwerb unbeweglichen Eigenthums nahezu unmöglich gemacht; die Ueberzeugungstreue derselben wurde mit Militär-Einquartierungen bestraft [2]). Am Ignatiustage 1627 erklärte der Kaiser, dass er nach Verlauf von sechs Monaten in Böhmen keine Protestanten dulden werde; später wurden ähnliche Edicte in Oberösterreich, Kärnthen, Krain, Steiermark und Niederösterreich erlassen. Nicht einmal ein Aufschub ward gewährt [3]). Die Verfolgungen dauerten im 18. Jahrhunderte fort. Unter der Regierung des Erzbischofs von Salzburg, Leopold Anton Eleutherius Grafen von Firmian, (1727—44) hatte die Zahl der Protestanten sehr zugenommen, weshalb er am 31. Oktober 1731 verordnete, dass alle, welche binnen einer bestimmten Frist nicht zur katholischen Religion zurückkehren, das Land zu räumen haben. Zu grösserem Nachdrucke rief der Erzbischof unter dem Vorwande eines zu befürchtenden Aufstandes 6000 Mann österreichischer Truppen zu Hilfe, welche er bei den Protestanten einlegen liess. Nachdem an den Kaiser gerichtete Vorstellungen erfolglos geblieben waren, wanderten 30 000 der fleissigsten Bürger grösstentheils nach Preussen, Holland, England und Schweden aus [4]). Im Jahre 1737 ward auf Anregung des Erzbischofs von Wien, Cardinals Graf Kollonitsch, eine ausserordentliche Hofcommission niedergesetzt, welche beschloss, mehr als hundert protestantischen Familien die Duldung, für welche sie ein gewisses Schutzgeld bezahlen mussten, zu entziehen. Nachdem während des österreichischen Erbfolgekrieges die Protestanten etwas milder behandelt worden waren, erregten die katholischen Geistlichen im Jahre 1748 eine neue Bewegung gegen dieselben. Am ärgsten erging es ihnen in Ungarn, wo ihnen durch das Gesetz Karls VI. vom Jahre 1731 ihre Existenz auf jede Weise verkümmert wurde [5]).

Auch in Polen wurden die Protestanten verfolgt. Bei Ausgang des 16. Jahrhunderts gewann der päpstliche Nuntius da-

---

1) a. a. O. S. 534.
2) Ranke, Päpste. Bd. II S. 302.
3) a. a. O. S. 336.
4) G. V. Schmidt a. a. O. Bd. II S. 304.
5) Baur a. a. O. Bd. IV S. 551 ff.

selbst einen mächtigen Einfluss auf alle weltlichen Angelegenheiten, welchen er u. A. dazu benutzte, einen Handelsvertrag, den die Engländer anregten und der namentlich für Danzig sehr vortheilhaft zu werden versprach, rückgängig zu machen, vornehmlich weil die Engländer die Zusicherung forderten, in der Ausübung des Verkehrs um ihrer Religion willen nicht beirrt zu werden[1]). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts ward der Himmelfahrtstag in Polen häufig durch einen Sturm auf die Protestanten gefeiert, deren Häuser geplündert und verwüstet wurden. Auch Kirchen wurden verbrannt[2]).

Der kirchlichen Unduldsamkeit ist auch die Förderung des Sclavenhandels zuzuschreiben. Wie wir bereits (S. 41) erwähnten, liessen sich die Portugiesen durch den apostolischen Stuhl das Recht zuerkennen, in den von ihnen entdeckten und eroberten Ländern Neger und andere Heiden, Mauren und Mohammedaner zu Sclaven zu machen. Ebenso ermächtigte Papst Alexander VI. die Spanier, in den von ihnen besetzten amerikanischen Ländern die Indianer zu versclaven. Die Folge davon war die Vernichtung ganzer Völker und die Vervielfältigung der Gräuel des Sclavenhandels[3]).

Das in Vorstehendem geschilderte Verfahren gegen Ketzer seitens der katholischen Kirche ist mit Rücksicht auf die Geschichte des Eigenthums insbesondere deshalb höchst merkwürdig, weil durch dasselbe die practischen Folgerungen aus der Oberherrlichkeit über jeden Besitz, welche die Päpste sich zuerkannten (s. S. 38 ff.), in der furchtbarsten Weise gezogen wurden. Nur in Folge jener Auffassung vermochten die Päpste Ketzergut als der Kirche gehörig zu betrachten und zu Gunsten dieser oder weltlicher Mächte darüber zu verfügen. Pegna, einer der vornehmsten Canonisten der Inquisition, leitet auch ausdrücklich aus dem Rechte der Päpste, den Königen ihre

---

[1]) Ranke, Päpste. Bd. II S. 242.

[2]) a. a. O. S. 261.

[3]) vgl. Döllinger, Akademische Vorträge. Bd. II. Nördlingen 1889. S. 263.

Reiche zu nehmen, die Befugniss ab, über das Eigenthum der Ketzer beliebig zu verfügen[1]).

Es liegt uns nun noch ob, zu veranschaulichen, in welchem Masse die Gelder der Christenheit von der Kirche zur Bekämpfung der politischen wie der dogmatischen Ketzerei verwendet wurden. Papst Innocenz IV. wandte grosse Summen zum Behufe des Sturzes der Hohenstaufen an. Heinrich Raspe erhielt von ihm 15000 (nach Ranke[2]) 25000), Wilhelm von Holland 20000 Mark Silber; auch bestritt der Papst die Kosten der Bestechung der von dem staufischen Könige abfallenden deutschen Adeligen. Mit 6000 Mark wurden schwäbische Grafen und Herren bestochen, um einen Aufruhr im Heere Konrads IV. zu bewirken; 7000 Mark empfingen die Grafen von Württemberg und Gröningen für ihren Verrath, welcher Konrads Niederlage in der Schlacht bei Frankfurt zur Folge hatte. Nach der Berechnung des Biographen Innocenz' IV. soll der Papst für Bekämpfung der Staufer und ähnliche Zwecke die Gesammtsumme von 200000 Mark, d. i. 6 Millionen deutscher Reichsmark, ausgegeben haben[3]). Ausserdem erpresste u. A. der päpstliche Legat Stephan, unter dem Titel von Kirchenzehnten, in England grosse Summen als Beisteuer zum Kriege gegen die Hohenstaufen[4]). — Karls V. Finanzlage gestattete ihm nicht, aus eigenen Mitteln einen längeren Krieg zu führen; nur durch die Beiträge der spanischen Kirche ward er in den Stand gesetzt, die in Deutschland geworbenen Truppen zu bezahlen. Diese Leistungen der spanischen Kirche bedurften stets der päpstlichen Genehmigung; ohne eine hierauf bezügliche Bulle war vom spanischen Clerus nichts zu erlangen[5]). Ausserdem sicherte der Legat Pauls III. Karl V., wofern er sich zur Bekämpfung der Protestanten ent-

---

[1]) Hoffmann a. a. O. Bd. I S. 243.

[2]) Weltgeschichte. Bd. VIII S. 540.

[3]) Lorenz, Deutsche Geschichte. Bd. I S. 43. Prutz, Staatengeschichte Bd. I S. 698.

[4]) Gregorovius a. a. O. Bd. V S. 148.

[5]) Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten. S. 112.

schlösse, im Jahre 1545 die Unterstützung des Papstes mit dem gesammten ihm zur Verfügung stehenden Vermögen zu [1]). In dem am 26. Juni 1546 zwischem Karl V. und dem Papste abgeschlossenen Bündnisse versprach der Papst die Summe von 200 000 Ducaten (nach Maurenbrecher [2]) 300 000 Ducaten) und ein italienisches Heer von 12 000 Mann zu Fuss und 500 zu Pferde, ferner Anweisungen auf kirchliche Einkünfte und Verkauf von Klosterbesitzungen, welche einen Ertrag von nahezu einer Million Scudi ergeben würden [3]). Nach Karl August Hase [4]) soll Paul III. durch Unterstützung der Kämpfe gegen die Protestanten den Grund zur Schuldenlast des Kirchenstaates gelegt haben; doch dürfte dem Nepotismus dieses Papstes ein erheblicher Antheil hieran beizumessen sein. — Papst Gregor XIII. sandte Karl dem IX. 400 000 Ducaten aus einer unmittelbaren Beisteuer der Städte des Kirchenstaates [5]). Auch Heinrich III. ward im Jahre 1577 durch päpstliche Beiträge in den Stand gesetzt, einen Feldzug gegen die Hugenotten zu eröffnen [6]). Im Jahre 1580 sandte Gregor XIII. dem Erzherzog Karl in Steiermark zur Unterstützung der Gegenreformation 40 000 Scudi; in Venedig stellte er einen grössern Betrag zur Verfügung des Erzherzogs [7]). — Sixtus V. schloss nach Hinrichtung Maria Stuarts ein Bündniss mit Philipp II., wonach diesem eine Unterstützung von einer Million Scudi zum Kampfe gegen England zugesichert wurde [8]). Gregor XIV. griff den von Sixtus V. in der Engelsburg niedergelegten Schatz (s. S. 206) zum Behufe des Kampfes gegen Heinrich IV. an [9]). Auch Innocenz IX. unterstützte die Ligue mit Geld [10]). Die Heere, welche Gregor XIV.

---

1) Ranke, Deutsche Geschichte. Bd. IV S. 274.
2) a. a. O. S. 66.
3) Ranke a. a. O. S. 275. Baur a. a. O. Bd. IV S. 153.
4) Kirchengeschichte. 11. Aufl. Leipzig 1886. S. 456.
5) Ranke, Päpste. Bd. I S. 278.
6) Ranke, Französische Geschichte. Bd. I S. 258.
7) Ranke, Päpste. Bd. II S. 85.
8) a. a. O. S. 109.
9) Ranke, Französische Geschichte. Bd. I S. 389.
10) Ranke, Päpste. Bd. II S. 150.

ausserdem nach Frankreich sandte und welche auch seine Nachfolger zu unterhalten hatten, die Subsidien, welche Paul V. der Liga und dem Hause Oesterreich häufig gewährte und Gregor XV. verdoppelte, ferner die Unterstützungen, welche Urban VIII. Maximilian von Bayern zukommen liess, nahmen den päpstlichen Schatz sehr in Anspruch [1]). Paul V. zahlte dem Kaiser Ferdinand II. von 1620 an anfänglich monatlich 10000 Gulden, welche Summe im Jahre 1621 verdoppelt wurde; ausserdem versprach er, die deutsche Liga mit 200000 Gulden, zahlbar binnen drei Jahren, zu unterstützen und ihr überdies einige kirchliche Zehnten anzuweisen [2]).

5.

Der Aberglaube, welcher Menschen und Dingen übernatürliche Kräfte beilegt, wirkt der Entwicklung des Eigenthums schon deshalb entgegen, weil er den menschlichen Geist umnachtet. Er hält von der Benutzung vieler Güter ab, führt sogar die Zerstörung mancher derselben herbei, verleitet zu mannigfaltigen Eigenthums-Vergeudungen, lenkt von nützlicher Thätigkeit, insbesondere von geistiger Ausbildung ab, fördert vielmehr die Sucht nach müheloser Erlangung von Reichthum und Genuss, setzt die Menschen zuweilen schrecklichen Lebensgefahren aus, begünstigt namentlich die gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen und ruft sie sogar hervor. In welcher Weise der Aberglaube zuweilen in die Rechtsverhältnisse eingriff, bezeugt der Umstand, dass noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Frage streitig war, ob man wegen Furcht vor Gespenstern einen Miethvertrag aufheben könne [3]).

War schon das Alterthum in Folge seiner mangelhaften Naturkunde dem Aberglauben sehr zugeneigt, so konnte die Abwendung von der Natur im Mittelalter den Wahn nur steigern. In der That erschienen während desselben die aberwitzigsten Anschauungen als zulässig. Doch beherrscht der

[1]) a. a. O. Bd. III S. 11.
[2]) Gindely a. a. O. Bd. II S. 397—99.
[3]) Adolf Trendelenburg, Naturrecht. Leipzig 1860. S. 102.

Aberglaube noch heutzutage einen namhaften Theil nicht nur der unteren Volksclassen.

Der Entwicklung der Schiffahrt der Araber wirkte der Aberglaube insofern entgegen, als er sie hinderte, Eisen beim Schiffbaue zu verwenden; ihre flachen, aus Cocosplanken zusammengenähten Boote waren für lange Fahrten ungeeignet [1]. — Ritter erzählt, dass die christliche Bevölkerung in Abyssinien den Kaffeebaum zerstört und ausgerissen habe, weil der Genuss des Kaffees als gefahrvoll für die Erlösung gehalten ward. Aus ähnlichem Grunde war in dem Königreiche Shoa, dessen Monarch unter dem Einflusse einer sehr fanatischen Hierarchie der abyssinisch-christlichen Kirche stand, die Cultur des Kaffeebaumes streng verboten [2]. Aus abergläubischen Gründen hetzte ein fanatischer Scheikh in Cairo im Jahre 1532 den Pöbel zum Stürmen und zur Plünderung der Kaffeehäuser auf [3]. — Im Mittelalter kam es häufig vor, dass Fischer ein Boot, von dessen Mannschaft Jemand verunglückte, unbekümmert um den Werth desselben, verbrannten oder sonst auf irgend eine Weise vernichteten [4]. — An der Westküste Schottlands war es noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts üblich, dass bei Ausbruch einer Viehseuche eine junge Kuh als Opfer verbrannt wurde, wodurch man die Heerde zu erhalten wähnte. Aehnliches kam noch in diesem Jahrhunderte in England (Northamptonshire) vor [5].

Die Gesellschaftswissenschaften lehren, dass die Verminderung der Verbrechen Hand in Hand geht mit der Verminderung des Aberglaubens. Avé-Lallemant [6] hebt es als einen kennzeichnenden Grundzug des Gaunerthums hervor, dass die demselben Angehörigen auf den Aberglauben Anderer speculiren, ihn also objectiv aufzufassen vermögen und dennoch subjectiv im Aberglauben befangen sind. Durch Aberglauben werden viele Leute zum Stehlen und zu anderen Arten der Eigenthumsschädigung verleitet. In manchen Volkskreisen wird geglaubt, dass man das ganze Jahr hindurch ungefährdet stehlen könne, wenn man am Sylvesterabend beim Läuten schweigend sich in ein Haus einschleicht, in welchem im letzten Jahre Niemand starb, und darin ein Stück Brennholz stiehlt, ohne dabei ertappt zu werden. Wer an diesem Abende Holz im Walde unertappt stiehlt, könne es das

---

[1] Peschel, Zeitalter der Entdeckungen. S. 9.
[2] Carl Ritter, Die Erdkunde. Bd. XIII S. 355—56.
[3] a. a. O. S. 577.
[4] Ausland N. 3 vom 21 Januar 1878.
[5] Jacob Grimm, Deutsche Mythologie. S. 574—76.
[6] Das deutsche Gaunerthum. Leipzig 1858. Bd. II S. 20.

ganze Jahr hindurch thun. Wenn die Weiber Gras stehlen gehen, so halten sie sich für ganz gesichert, wofern sie die Sichel unter den Arm und das Grasetuch über den Kopf nehmen und rückwärts unbemerkt zur Thüre hinausgehen. Ferner könne man das Jahr hindurch mit Sicherheit stehlen, wenn man in der Fastnacht vor Sonnenaufgang drei Spähne Holz und drei Häufchen Streu stiehlt und unberedet verbrennt[1]). In manchen Gegenden herrscht der Aberglaube, dass das für die Armen bestimmte Geld im Opferstocke Glück und Reichthum bringe, welchem Wahne zahlreiche Kirchendiebstähle entspringen[2]). Auch zum Meineide verlockt der Aberglaube durch den Wahn, dass man sich gegen die Bestrafung desselben sichern könne, indem man beim Schwören den Daumen einbiegt oder die zum Eide erhobenen Finger von sich abwendet. u. s. w.[3]).

Wie es in allen Epochen der Geschichte geschah, so werden auch noch in der Gegenwart viele trügerische Erwerbsarten durch Aberglauben hervorgerufen, wodurch namentlich die untern Volksclassen oft in der schamlosesten Weise ausgebeutet werden. Handelten die diese Berufsarten Ausübenden in früheren Zeiten oft in gutem Glauben, so wurden es in neuerer Zeit, in dem Masse, als die Aufklärung mit Hilfe der Naturwissenschaften zur Entwicklung gelangt, immer mehr Betrüger, welche sich den Aberglauben zu Nutze zu machen wussten.

Die eigentliche Heimath der Quacksalberei und der Geheimmittel war Aegypten[4]). Magische Formeln, Zauberpapyri zur Abwehr von Gespenstern u. dgl. vergifteten insbesondere seit der 19. Dynastie alles geistige Leben[5]). In Griechenland war Thessalien der vornehmste Sitz der Zauberkunst[6]). Den Zauberinnen daselbst ward namentlich die Kraft der Bereitung von Liebestränken zugeschrieben. — Das erste zu unserer Kenntniss gelangte Traumbuch wurde von einem Athener, Antiphon, einem Zeitgenossen des Sokrates, herausgegeben. Gleichzeitig deutete Lysimachus, der

---

[1]) Adolf Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. 2. Aufl. Berlin 1869. S. 254.

[2]) Ludwig Fuld, Verbrechen und Aberglauben. Neue freie Presse vom 4. Mai 1888.

[3]) Wuttke a. a. O. S. 255.

[4]) Mommsen a. a. O. Bd. V S. 587.

[5]) Ed. Meyer, Geschichte des alten Aegyptens. S. 275.

[6]) vgl. Aristophanes, Nub. 743.

herabgekommene Tochtersohn des Aristides, aus einem Traumbüchlein für Bezahlung. Erhalten hat sich ein von Artemidoros zur Zeit Hadrians und der Antonine abgefasstes Traumbuch[1]). — So allgemein der Zauberglaube auch im Alterthum verbreitet war, so fehlte es doch nicht an Stimmen, welche sich gegen die Ausbeutung desselben erhoben. Platon eifert gegen Gaukler und Wahrsager, welche, um sich zu bereichern, darauf ausgehen, nicht bloss Einzelne, sondern ganze Häuser, ja Staaten zu Grunde zu richten[2]). Sie geben vor, dass ihnen von den Göttern die Kraft verliehen worden sei, von persönlichen Verschuldungen wie von denen der Vorfahren zu heilen und Feinden der Personen, an die sie sich wenden, Schaden zuzufügen[3]). Lukian verspottet in seinen Hetärengesprächen (4) die Zauberinnen, welche sich anheischig machen, ungetreue Männer zur Liebe zurückzuführen. — Im alten Rom war besonders in ländlichen Kreisen ein fruchtbarer Boden für Charlatane, welche daselbst allerhand Heilmittel für Menschen und Vieh und magische Formeln, welche Regen herbeiführen oder Hagel bannen sollten, absetzten[4]). In der Stadt bildeten die Auslagen der Frauen für die Wahrsagerin, die kluge Frau u. s. w. eine ständige Belastung der häuslichen Wirthschaft[5]). Besonders in den gallischen Provinzen ward durch starke Anwendung von Geheim- und Zaubermitteln die Bevölkerung in Anspruch genommen[6]).

Der Zauberglaube ward vom Alterthum in die christliche Welt mit herübergenommen. Gregor von Tours[7]) erzählt von einem Weibe, welches durch seine Wahrsagekunst, und namentlich durch das ihm zugeschriebene Vermögen, Diebe zu entdecken, seinem Herrn viel Gold und Silber einbrachte. Während im 9. Jahrhunderte Zehnten u. dgl. nur widerstrebend geleistet wurden, entrichtete man, wie Agobard, Erzbischof von Lyon erzählt, bereitwillig unter dem Namen eines Canons eine Getreideabgabe an Wettermacher, Betrüger, die sich anheischig machten, die Fluren vor den Einflüssen der Witterung zu schützen[8]). — Im Mittelalter wurden gute, weise Lehren als veräusserlicher persönlicher Erwerb betrachtet; fahrende Händler boten solche, da ihnen übernatürliche Wirkungen beigemessen wurden, zu oft sehr hohen

[1]) F. Schoemann, Griechische Alterthümer. Bd. II S. 289.

[2]) Platon, de legg. X, 15.

[3]) Platon, de republ. II, 7.

[4]) Plin. N.H. XVIII, 2.

[5]) Mommsen a. a. O. Bd. I S. 876.

[6]) a. a. O. Bd. V S. 95.

[7]) VII, 44.

[8]) Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprocesse. Stuttgart 1880. Bd. I S. 122.

Preisen feil[1]). In den Heeren wurden geheime Mittel, sich und Andere fest oder gefroren zu machen, verkauft[2]). Ferner wurde ererbtem Wissen bei Schmieden, Schäfern, Nachrichtern u. s. w. besondere Kraft zugeschrieben. Noch heute sind nach dem Volksglauben inmitten der einzelnen Berufsarten Angehörenden besonders viele „weise“ Leute. Vor Allem gilt dies von den Schäfern, deren Musse den Hang zur Träumerei und zur Beobachtung der Naturkräfte nährt, wodurch es erklärlich wird, dass unter ihnen Heilmittel durch geheime Ueberlieferung sich fortpflanzten, wodurch nicht Wenige zu Ruf und Vermögen gelangten. An diese Schäferweisheit knüpfte sich eine keineswegs ehrenvolle Buchhändlerspeculation, welche den Aberglauben in ergiebigster Weise auszubeuten verstand. So z. B. wurde von den allerhand Schwindelrecepte enthaltenden 8 Bänden „Des alten Schäfer Thomas seine Geheim- und Sympathiemittel“ (Altona 1858 ff.) in wenigen Jahren an 40 000 Exemplare abgesetzt. Nächst den Schäfern sind es die öfter als Thierärzte thätigen Schmiede, die Jäger, Wilddiebe, Scharfrichter, Abdecker, Scheerenschleifer, Feilenhauer, Seiltänzer, denen der Aberglaube besondere Fähigkeiten zuschreibt. Ferner gelten die Zigeuner als kundige Feuer- und Gewitterbanner[3]). Die diesen Kreisen entstammenden Wunderdoctoren finden merkwürdiger Weise die lohnendste Beschäftigung in den grossen Städten und unter den sogenannten gebildeten Ständen. In einer bedeutenden Stadt Bayerns musste die gerichtliche Untersuchung gegen einen als Wunderdoctor thätigen Abdecker niedergeschlagen werden, weil es sich herausstellte, dass viele Personen in sehr hohen gesellschaftlichen Stellungen seine Hülfe in Anspruch genommen hatten[4]). Bärenführer haben noch in neuester Zeit sich wiederholt mit Entzauberung von Ställen befasst und sich dafür 5 bis 10 Thaler bezahlen lassen[5]). — Traumbücher gehören noch immer zu den verbreitetsten Volksschriften, die namentlich zur Anleitung fürs Lotteriespiel, welches durch sie eine verderbliche Förderung erfährt, benutzt werden[6]). — Namentlich im islamitischen Orient trieben und treiben noch Geisterbeschwörer, Wahrsager, Zeichendeuter, Gaukler, Verfertiger von Zaubersprüchen, Amuleten

---

[1]) Freytag, Bilder. Bd. I S. 412.

[2]) a. a. O. Bd. III S. 78.

[3]) Adolf Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. S. 139—41.

[4]) a. a. O. S. 457.

[5]) W. Mannhardt, Die practischen Folgen des Aberglaubens. Berlin 1878. S. 50.

[6]) Wuttke a. a. O. S. 213.

und Talismanen ihr Unwesen [1]). Zaubermittel zur Erlangung von Ehemännern und zur Erhaltung ihrer Treue werden daselbst von Mädchen und Frauen oft gekauft [2]). Bei den Beduinen üben Leute, welche, ohne Priester zu sein, sich eine Art geistlicher Function beimessen, Kâhins genannt, eine der der indianischen Medicinmänner ähnliche Thätigkeit aus [3]). Die Kalduns (Zauberer, Hexenmeister) und die Snáchars (Wahrsager) sind noch heute die bevorzugten Rathgeber des russischen Landvolkes bei Krankheiten, Viehseuchen, Diebstählen, als Schatzgräber u. s. w. [4]). Wahrsager von Fach sitzen in China auf den Marktplätzen, um ihren Kunden die Zukunft zu eröffnen [5]).

Unter den abergläubischen Neigungen war die Astrologie eine der verderblichsten, weil sie auch die abendländische Menschheit zum Fatalismus trieb, dessen unheilvolle Wirkungen in der islamitischen Welt wir bereits darlegten. Nicht selten kam es vor, dass man sich den grössten Theil des Lebens hindurch von einer von Astrologen geweckten Vorstellung von Ereignissen, welche niemals eintrafen, bethören und dadurch von angemessener Thätigkeit abhalten liess. Die schädlichen Einflüsse der Astrologie wurden bereits im Alterthum erkannt. Favorin findet, dass man, indem man sich der Astrologie ergebe, die Menschen nicht mehr als vernünftige Wesen betrachten könne, sondern als lächerliche Marionetten ansehen müsse, die nichts aus eigenem Antriebe und freiem Willen thun, sondern sich jederzeit und in allen Stücken von den Gestirnen führen und lenken lassen [6]). Alchemie und Schatzgräberei traten oft im Bunde mit der Astrologie auf.

Im alten Indien war in jedem Dorfe ein Astrologe, der die Zeit der Aussaat und der Ernte ankündigte und die glücklichen und unglücklichen Stunden für alle wirthschaftlichen Angelegen-

---

[1]) Kremer, Culturgeschichte. Bd. II S. 264.

[2]) Charles White, Häusliches Leben und Sitten der Türken. Bd. I S. 17.

[3]) A. Müller, Der Islam. Bd. I S. 63.

[4]) B. z. Allgemeinen Zeitung vom 25. Juli 1888. Ausland N. 35 u. 36 vom 27. August und 3. September 1888.

[5]) Edw. B. Tylor, Anfänge der Cultur. Bd. I S. 82.

[6]) Aulus Gellius, Noct. Attic. XIV, 1.

heiten bestimmte[1]). Auch in Rom waren die astrologischen Einwirkungen auf den Ackerbau von Bedeutung[2]). Besonders seitdem der Glaube an das delphische Orakel erschüttert war, wurden Astrologen (Chaldäer) stark zu Rathe gezogen. Tacitus bezeichnet sie als treulos gegen die Inhaber der Gewalt und auf Täuschungen der Hoffenden bedacht[3]). Aus Italien wurden sie oft vertrieben[4]), doch kehrten sie wieder zurück und genossen nach wie vor grosses Ansehen. Alle Hoffnungen auf Erbschaften, Beförderungen und politische Einflüsse knüpften sich an ihre Berechnungen, in welche sich sogar vornehme Frauen einweihen liessen[5]). — Im italienischen Leben des Mittelalters spielte die Astrologie insbesondere seit dem 13. Jahrhunderte eine wichtige Rolle. Kaiser Friedrich II. führte den Theodorus mit sich und Ezzelino da Romano gönnte sich den Luxus eines ganzen gut besoldeten Hofes von Astrologen, von denen er sich bei allen wichtigen Unternehmungen leiten liess, weshalb viele der zahllosen Frevel, welche er verübte, den Folgerungen aus den astrologischen Berechnungen entsprungen sein dürften. Auch Stadtgemeinden stellten Astrologen an, ebenso Jeder, der ein grösseres Haus machte, und an den Universitäten lehrten vom 14. bis zum 16. Jahrhunderte Professoren der Astrologie neben denen der Astronomie[6]). Mit dem Heereswesen war jene schon deshalb verknüpft, weil die meisten Condottieren ihr anhingen[7]). Allbekannt ist Wallensteins Hingabe an die Astrologie. — Catharina von Medicis kam nach Frankreich mit einem Gefolge von italienischen Magikern und Astrologen. Letztere gelangten nun daselbst zu grossem Ansehen und namentlich Damen hielten sich deren. Die die Zukunft verkündigenden Almanache waren an der Tagesordnung. Man glaubte an Kabbalas, mit denen man verborgene Schätze entdecken könne, an geheime Zahlenverbindungen zum Behufe des Gewinnes in der Lotterie u. s. w. Talismane wurden mit fabelhaften Preisen bezahlt[8]). — In der Türkei wird fast bei jedem Vorfalle von Wichtigkeit noch jetzt

---

[1]) v. Bohlen, Das alte Indien. Bd. II S. 37; vgl. Lassen a. a. O. Bd. IV S. 67.

[2]) Plin. N. H. XVII, 56 ff.

[3]) Tacit. Annal. I, 22.

[4]) Tacit. Annal. II, 27. 32. Val. Max. I, 3, 2. Plut. Mar. 42. Sulla 37; Cicero Tusc. I, 40. 95. De Div. II, 42. 47.

[5]) Juvenal VI, 553 ff. Marquardt, Römische Staatsverwaltung. Bd. III S. 92. vgl. Lucian, Alexander.

[6]) Burckhardt a. a. O. Bd. II S. 280.

[7]) a. a. O. S. 284.

[8]) Pompeyo Gener a. a. O. S. 660.

der Ober-Astrologe zu Rathe gezogen; reiche Personen haben ihre Privat-Astrologen, nach deren Berechnungen sie ihre wichtigsten Handlungen einrichten [1]).

Wie sehr die Astrologie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse grösserer Kreise einwirkte, bezeugt die Thatsache, dass Melanchthon infolge einer Conjunction des Saturn und des Mars eine Theuerung vorhersagte und die Universität Wittenberg zum Ankaufe von Brotfrüchten veranlasste [2]).

Die Alchemisten, bei denen seit dem 13. Jahrhundert die Ansicht herrschte, dass sie von Gott berufen und ihre glücklichen Erfolge Ausflüsse der göttlichen Gnade seien [3]), füllten mit ihren Wahnvorstellungen meistens das ganze Leben aus, lenkten zahlreiche Adepten von würdigen Berufsarten ab und beuteten Leichtgläubige häufig aus, richteten sie zuweilen gar vollends zu Grunde. Ganz besonders gefährlich wurde die Alchemie dadurch, dass sie die Falschmünzerei förderte; auch zu andern Verbrechen trieb die Noth, in welche die diesem Wahn sich Hingebenden oft geriethen [4]). Im 16. und theilweise 17. Jahrhunderte gehörten alchemistische Versuche gewissermassen in jeden fürstlichen Hofhalt. Heinrich VI. von England, Rudolph II., Ferdinand III. und Leopold I. von Oesterreich befassten sich damit.

Die Schatzgräberei stand in Frankreich zu Anfang des 17. Jahrhunderts, bei der allgemeinen Sucht nach Reichthum und Genuss, in hoher Blüthe [5]). Schatzgräber von Ruf wurden auch in Deutschland aus entfernten Gegenden herbeigeholt und reichlich entlohnt [6]). Dieser Wahn bereitet noch immer leichtgläubigen Menschen grossen Schaden. Vor etwa

---

[1]) White a. a. O. Bd. I S. 18.

[2]) Karl Hartfelder, in Wilh. Maurenbrecher's Historisch. Taschenbuch. Leipzig 1889. S. 245.

[3]) Roskoff a. a. O. Bd. II S. 107; vgl. dagegen Dante, Inferno XXIX, 118 ff.

[4]) Carl Meyer, Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte. Basel 1884. S. 44—45.

[5]) Philippson, Westeuropa. S. 452.

[6]) Wuttke a. a. O. S. 387.

zwanzig Jahren brachte z. B. eine Zauberin aus Neubartelsdorf mit Hülfe des evangelischen Lehrers daselbst einen wohlhabenden Wirth in Pilgramsdorf beinahe um sein ganzes Grundstück durch das Versprechen, auf seinem Hofe einen Schatz zu heben[1]).

Eine einschneidende Hemmung der Eigenthums-Entwicklung erfolgt durch die Tag- und Zeitwählerei, wodurch ausgedehnte Zeiträume für jede Thätigkeit verloren gehen.

Die Tagwählerei war besonders im alten Aegypten in ein förmliches System gebracht. Aus der Zeit der Ramessiden sind Kalender, welche die glücklichen und unglücklichen Tage anzeigen, noch vorhanden[2]). Ein Handbuch der Tagwählerei ist sogar als Schulheft erhalten, ein Beleg dafür, welche Rolle der Aberglaube im Leben der Aegypter spielte[3]). Hesiod unterscheidet mütterliche und stiefmütterliche Tage[4]). Die Römer hielten die Tage, welche auf die Kalenden, Nonen und Iden zunächst folgen, für schwarze oder unglückliche. Viele erachteten auch einen jeden vierten Tag vor den Kalenden, Nonen und Iden für unglücklich und hüteten sich, an demselben irgend etwas zu unternehmen[5]). Eine masslose Tagwählerei war während des Mittelalters herrschend. Noch heute heisst es in manchen Volkskreisen, dass das am Montage Begonnene nicht wochenalt werde. Auch sollen gewisse Verrichtungen bei zu- oder abnehmendem Monde vorgenommen werden. Eine der Ursachen, weshalb in Mercedes kein Gewerbe zur Blüthe gelangen kann, ist die, dass nach der daselbst herrschenden Anschauung nichts gedeihen kann, wenn es nicht mit zunehmendem Monde begonnen wird, womit in Verbindung mit den vielen Feiertagen der halbe Monat verloren geht[6]).

Zeitverlust entsteht auch durch die abergläubische Feier heidnischer Festtage seitens christlicher Bevölkerungen. So feiert der rumänische Bauer neben den kirchlich gebotenen noch einige heidnische insbesondere dem Venus-

---

[1]) Mannhardt a. a. O. S. 46.

[2]) Tiele, Histoire comparée. S. 115.

[3]) Erman, Aegypten. Bd. II S. 471.

[4]) Opp. et dies 765—828.

[5]) Aul. Gell. Noct. Attic. V, 17; vgl. Tacit. Annal. XV, 55.

[6]) Darwin, Reise. S. 179.

Cultus angehörende Festtage, Ueberlebsel aus der alten Römerzeit, an denen weder er noch sein Weib zu Feld- oder sonstigen Arbeiten zu bewegen sind. Zu dem Arbeitsentgange durch die zahlreichen kirchlichen Feiertage gesellt sich also der durch eine Anzahl heidnischer Feste entstehende. In ähnlicher Weise ist der Ursprung des Feierns am Donnerstage, vom frühen Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert, in dem Culte des Donnergottes, welchem dieser Tag geweiht war, zu suchen [1]).

Die schauderhaftesten Unthaten, welche Leben und Eigenthum gefährdeten, die um so furchtbarer waren, weil sie in gesetzliche Formen sich kleideten, entsprangen dem Zauber- und Hexenglauben.

Schon in den zwölf Tafeln wurde, wer die Ernte durch bösen Zauber bespricht, als Brecher des gemeinen Friedens dem Hochverräther gleichgestellt. Eine an die späteren Hexenprocesse erinnernde Verfolgung von Zauberern kam unter Valentinian im Jahre 371 vor, während dessen Regierung das Zauberwesen durch Verquickung mit der Politik und dem Finanzwesen furchtbar ward. Nicht nur die den Zauber Uebenden, sondern auch diejenigen, welche sich an diese wandten, wurden verfolgt, weshalb die höchsten Stände in die Bewegung mitgezogen wurden. Das Befragen der Auspicien ward zum Majestätsverbrechen gestempelt. Im Morgen- wie im Abendlande füllten sich die Gefängnisse mit Angeklagten, deren Zahl durch Anwendung der Folter sich fortwährend vermehrte und von denen viele ihrer gesammten Habe verlustig gingen. Unter Andern ward Alypius, ehemaliger Vicestatthalter von Britannien, nach Einziehung seiner Güter verbannt. Der Schrecken wurde auch in Rom so überwältigend, dass der Senat an Valentinian, der in Trier weilte, eine Abordnung sandte, um über die Schreckensherrschaft zu klagen, welche Beschwerde vom Kaiser als begründet erkannt wurde [2]).

Während der Zauber als von Männern und Frauen verübt angenommen ward, schrieb ihn das früheste deutsche Alterthum vorzugsweise Frauen zu, was seinen Grund namentlich darin hat, dass den Frauen die Pflege der Kranken, das Kochen der Heilmittel, die Anfertigung von Salben, Linnen u. s. w. oblag; auch

---

[1]) Carl Meyer a. a. O. S. 207.

[2]) Ammian. Marcell. XXIX, 1.

wurde ihnen das Vermögen der Weissagung zuerkannt[1]). Auch im Mittelalter war der Zauberglaube allgemein verbreitet und die Zauberei mit schweren Strafen bedroht. Das Capitular Karls des Grossen vom Jahre 789 gebot das Einschreiten gegen böse Leute, welche versuchten, die Saaten unter die Erde zu ziehen. Das englische Concil von Anham (um 1009) verordnete eine Ausweisung von Hexen, Zauberern oder Wahrsagern, sofern sie sich nicht bessern[2]). In Folge des plötzlichen Todes Philipps des Schönen von Frankreich im Jahre 1314, welcher der Zauberei seines Ministers Enguerrand de Marigny zugeschrieben ward, wurde dieser hingerichtet. Im Jahre 1440 ward ein Marschall von Frankreich, Aegid von Rez, als Hexenmeister zum Tode verurtheilt[3]).

Namenloses Elend über fast alle Gebiete der Christenheit brachten die Hexenprocesse, welche in den meisten Ländern vom Ende des 15. bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden und etwa von der Mitte der zweiten Hälfte des 16. bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf dem Höhepunkte waren. Zauberer und Hexen wurden als Ketzer betrachtet; zu ihrer Ausrottung waren in katholischen Ländern, wie bei den Ketzergerichten, Dominicaner-Inquisitoren thätig, und alle Wahrnehmungen, welche wir hinsichtlich der Art und der Beweggründe der Ketzerverfolgungen machten, gelten auch für die Hexengerichte. Bei den Processen bemerkte man dieselbe Formlosigkeit wie bei denjenigen gegen Ketzer. Wie bei den Ketzerverfolgungen, war auch hier niedrige Habsucht ein treibendes Moment. So schlossen Konrad von Marburg — dessen Treiben später seine Tödtung herbeiführte — und seine Genossen mit Fürsten und Bischöfen Verträge ab, wonach die eingezogenen Güter zwischen der Obrigkeit und der Kirche, d. h. den Inquisitoren, getheilt werden sollten[4]).

Karls V. peinliche Gerichtsordnung stempelte die Zauberei, welche bereits seit Jahrhunderten als kirchliches Verbrechen gegolten hatte, zum weltlichen. Nach den Bestimmungen des canonischen Rechtes zog die Verurtheilung wegen Zauberei die

---

[1]) Grimm a. a. O. S. 991; vgl. Tacit. German. 8.
[2]) Roskoff a. a. O. Bd. I S. 307.
[3]) a. a. O. S. 359.
[4]) Georg Längin, Religion und Hexenprocess. Leipzig 1888. S. 4.

Confiscation des Vermögens nach sich; Karl V. wollte zwar die Gütereinziehung in engere Grenzen bannen, doch wurden die Verurtheilten stets, wenn nicht unter dem Titel der Confiscation, unter dem der Processkosten, ihres Eigenthums beraubt[1]). Wie bei der Ketzerei, so fühlte sich auch in Zaubereiangelegenheiten der Untersuchungsrichter von vornherein von der Schuld jedes Angeklagten überzeugt und war jedes gegen den Angeschuldigten gerichtete Zeugniss gültig. Meineidige, Ehrlose, Excommunicirte, Mitschuldige und sogar verurtheilte „Hexen" erschienen, jedoch nur als Belastungszeugen, unbedenklich, ebenso Eheleute gegen einander und Kinder gegen Eltern. Selbst die Phantasien von Fieberkranken wurden als vollgültige Zeugenaussagen behandelt, wofern dies dem Richter zusagte[2]). Wie bei der Ketzerei, wurde auch hier zu Anzeigen ermuntert, und um diese zu erleichtern, wurden an manchen Orten in den Kirchen Kasten zur Einlegung namenloser Denunciationen angebracht[3]). Die Inquisitoren konnten aber auch ohne Anzeige, auf blosseGerüchte hin, einschreiten. Die Angeklagten blieben ohne wirksame Vertheidigung; denn der Anwalt, der sich seines Clienten mit Wärme annahm, lief Gefahr für noch schuldiger als dieser gehalten zu werden[4]). Auf die leisesten Anzeichen ward zur Folter geschritten; das Weitere ergab sich von selbst. Da es den bei den Gütereinziehungen betheiligten Richtern lediglich um die Vollziehung so vieler Verurtheilungen als möglich zu thun war, so galt Alles als vollgültiges Indicium gegen Zauberer und Hexen, wie: Abstammung von Zauberei halber Verurtheilten, Heimathlosigkeit, übler Ruf, der oft einzig und allein auf die aus Hass erfolgten oder auf der Folter erpressten Aussagen von Angeklagten gegründet war, die Anwesenheit im Felde kurz vor Ausbruch eines Hagelschlages, ein blasses Gesicht, trauriger Blick, der in rascher Aufeinanderfolge eingetretene Tod mehrerer Ver-

---

1) Soldan-Heppe a. a. O. S. 414.
2) Soldan-Heppe a. a. O. Bd. I S. 350—51.
3) a. a. O. S. 342.
4) Längin a. a. O. S. 58.

wandten, das Leben in Zurückgezogenheit, selbst Alter und Elend. Namentlich erfüllte alles Ungewöhnliche und Hervorragende den beschränkten Gesichtskreis jener Epoche mit Misstrauen. Wer eine heftige Leidenschaft einflösste, auf seine Umgebung einen sichtbaren auf geistige Ueberlegenheit gegründeten Einfluss ausübte, sich durch grosse Schönheit, Scharfsinn oder Gelehrsamkeit auszeichnete, insbesondere wer ein grosses Vermögen erwarb, war verdächtig, zumal Neid und Scheelsucht bei den Anzeigen stark mitwirkten. Dabei galten die entgegengesetztesten Erscheinungen für bedenklich: nicht nur lässiger, sondern auch fleissiger Kirchenbesuch, indem der leztere das Bestreben verrieth, sich vom Verdachte zu reinigen; ebensowohl Kleinmüthigkeit wie Standhaftigkeit bei den Folterqualen, da die Seelenstärke als Folge eines Bündnisses mit dem Teufel dargestellt ward. So war denn in dem Zeitalter der Hexenprocesse, deren Opfer nach Millionen gezählt haben sollen, die Unsicherheit eine solche, dass jeder, der etwas besass, oder der sich durch irgend eine Anlage hervorthat, sagen konnte, dass er nur aus Gnade lebe. Unter solchen Bewandtnissen erschien der allerdings übertriebene Ausspruch erklärlich, dass, um nicht selbst verbrannt zu werden, es bald nur das eine Mittel gab, sich denen beizugesellen, welche die Anderen verbrannten.

Im Jahre 1459 wird von einer zu Arras durch den Dominicaner-Inquisitor Pierre le Broussart bewirkten Hexenverfolgung berichtet; die Angeklagte, Namens Deniselle, deren Verhaftung viele andere Gefangennehmungen nach sich zog, ward hingerichtet, ihr Grundbesitz dem Landesherrn, ihre bewegliche Habe dem Bischofe zugesprochen. Unter den folgenden Verhafteten waren namentlich viele Begüterte. Ein grosser Theil der Einwohner floh; der kaufmännische Credit von Arras war vernichtet[1]. Im Jahre 1485 kamen Inquisitoren nach Tyrol. Die Entrüstung im Lande wurde so furchtbar, dass der Bischof den Inquisitoren befehlen musste, das Land zu verlassen[2]. Wie gefährlich es war, sich in irgend einer Weise auszuzeichnen, bezeugt die Thatsache, dass im Jahre 1524 ein Arzt in Hamburg verbrannt wurde, weil er eine von der

[1]) Soldan-Heppe a. a. O. S. 253 ff.
[2]) a. a. O. S. 272.

Hebamme aufgegebene Frau glücklich entbunden hatte[1]). In Folge der Bulle Hadrians VI. vom 20. Juli 1522 wurden in Como an 1000 Processe angestrengt, welche zu mehr als 100 Hinrichtungen führten. In der Lombardei ergriffen die erregten Bauern die Waffen gegen die wüthenden Inquisitoren[2]).

In Komotau wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts überaus viele Hexen verbrannt. Im Jahre 1580 begannen die Komotauer Alaungruben plötzlich eine geringere Ausbeute zu liefern — nach der allgemeinen Annahme waren die Gruben verhext[3]). Selbst die gelehrtesten Kreise waren dem Wahne ergeben. In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde in einer Gegend des südlichen Böhmens ein Bauer Veit als Zauberer verklagt, in dessen Angelegenheit das Gutachten des Prager Magistrats eingeholt wurde; der Rector Magnificus im Einverständnisse mit den Professoren der Prager Universität deckte dieses den armen Bauer verurtheilende Gutachten mit seiner Unterschrift[4]). — Im 17. Jahrhundert werden in den Amtsbezirken der Grafschaft Sponheim sogenannte Hexenausschüsse erwähnt, welche Hexen und Zauberer aufzuspüren und anzuzeigen hatten. Da sie für ihre Thätigkeit reichlich entlohnt wurden, so bemühten sie sich, so viele Opfer als irgend möglich zu erhaschen. Aehnliche Ausschüsse gab's auch in andern Ländern[5]).

Die Zahl der Opfer stieg in manchen selbst kleinen Ortschaften ins Unglaubliche. Johann Bischof von Trier liess im Jahre 1585 so viele Hexen verbrennen, dass in zwei Ortschaften nur zwei Weiber übrig blieben[6]). Der Ketzerrichter Binsfeld in Trier brachte es später dahin, dass das Land einer Wüste glich und das Eigenthum der Begüterten in die Hände der Richter und des Nachrichters überging[7]). Aecker und Weinberge verödeten aus Mangel an Arbeitern, während die Gerichtspersonen und der Nachrichter reich geworden waren. Als nichts mehr zu holen war, nahm der Verfolgungseifer ab[8]). Eine etwa fünfjährige Verfolgung in dem kleinen Stifte Bamberg hat 600, in dem nicht viel grössern Bisthum Würzburg sogar 900 Opfer verschlungen[9]). Im Fürstenthum Neisse sollen in neun Jahren über tausend Hexen, darunter

1) Längin a. a. O. S. 77.
2) a. a. O. S. 79.
3) Josef Svátek, Culturhistorische Bilder aus Böhmen. Wien 1879. S. 19.
4) a. a. O. S. 38.
5) Soldan-Heppe a. a. O. S. 329.
6) Roskoff a. a. O. Bd. II S. 503.
7) Soldan-Heppe a. a. O. Bd. II S. 37.
8) a. a. O. Bd. I S. 443.
9) a. a. O. S. 419.

Kinder von zwei bis vier Jahren, hingerichtet worden sein [1]). Von 1615 bis 1635 wurden im Bisthume Strassburg an 5000 Hexen hingerichtet [2]). Ein Mainzer Dechant liess in den Dörfern Kretzenburg und Bürgel über 300 Menschen verbrennen, um ihre Güter zu confisciren [3]). In der Erzdiöcese Köln nahm die Hexenverfolgung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts solche Verhältnisse an, dass der Pfarrer Duren schrieb: „Es geht gewiss die halbe Stadt drauf" [4]). Unter den protestantischen Gebieten Deutschlands wiesen die kleineren, besonders die ritterschaftlichen, die meisten Hinrichtungen auf, weil hier die Hexenverfolgungen die oft missliche Finanzlage der kleinen Herren verbesserten [5]).

Der Jesuitenjünger Flerimond de Remond sagte zur Zeit Heinrichs IV. von Frankreich: „Unsere Gefängnisse sind voll von Zauberern: kein Tag vergeht, ohne dass unsere Gerichte sich mit ihrem Blute färben" [6]). Schottlands Gräuelperiode war unter Jacob VI. Mit seiner Uebersiedelung nach London nahmen die Verfolgungen in Schottland ab; dagegen erschien in England im Jahre 1603 ein Gesetz, welches die Zauberer der Felonie schuldig erklärte. Während des Bürgerkrieges nahmen die Verfolgungen einen grossen Umfang an. Von 1645 an durchzog ein nichtswürdiger Mensch, Mathias Hopkins, unter dem Titel eines General-Hexenfinders die Grafschaften Essex, Sussex, Norfolk und Huntington und brachte Hunderte von Unglücklichen zum Tode [7]). Von England gelangte der Hexenglaube im 17. Jahrhunderte nach Nordamerika, wo zuerst im Jahre 1645 im Staate Massachusetts vier Hexen hingerichtet wurden [8]). Arg wüthete auch die Hexenverfolgung in Polen, wo die preussischen Behörden bei der Besitzergreifung von Posen noch Processe vorfanden [9]).

In einzelnen Gegenden erhielt sich der Hexenglaube ausserordentlich lange, ja in manchen bis zum heutigen Tage. Unter den französischen Gerichten war das Parlament von Bordeaux eines der hartnäckigsten; es liess noch im Jahre 1718 einen Zauberer verbrennen. In Spanien endigten die Hexenverbrennungen erst im

1) a. a. O. Bd. II S. 129.
2) a. a. O. Bd. I S. 498.
3) Roskoff a. a. O. S. 304.
4) Soldan-Heppe a. a. O. Bd. II S. 81.
5) a. a. O. S. 447.
6) a. a. O. S. 162.
7) a. a. O. S. 146—47.
8) a. a. O. S. 152.
9) a. a. O. S. 327.

Jahre 1781; noch 1804 wurden daselbst verschiedene Personen wegen Liebeszauber und Wahrsagerei von der Inquisition verhaftet [1]). Die schrecklichsten Dinge ereigneten sich während des 18. Jahrhunderts in der katholischen Schweiz [2]). Im Ahrthale (Rheinprovinz) kam im Herbste 1866 eine Anzeige wegen Hexerei [3]), in Kaukasien im Jahre 1874 ein Hexenprocess vor. Zu San Jacobo in Mexico wurden noch im Jahre 1877 fünf Hexen verbrannt [4]).

Bei ihrem Interesse an der Vervielfältigung der Processe verstanden es Richter und Folterknechte, aus einem Angeklagten die Grundlagen zu zehn, zwölf oder noch mehr neuen Anklagen zu erpressen. Während sonst die That den Richter, bestimmte hier, wie in den Ketzerprocessen, der Richter die That. Die Inquisitoren bezogen von vielen Unglücklichen jährliche Steuern, welche diese entrichteten, um neuen Untersuchungen zu entgehen. Im Mailändischen misshandelten die Inquisitoren viele unbescholtene, auch vornehme Frauen, denen sie dadurch ungeheuere Summen erpressten [5]). Zuweilen waren sogar die Hinterbliebenen der Opfer Erpressungen ausgesetzt. Freigesprochene wurden regelmässig verurtheilt, die Kosten zu tragen. An manchen Orten wurden den Einlieferern von Hexen Fanggebühren zugesagt [6]). In welcher Weise auf der Folter Geständnisse beliebig erwirkt werden konnten, bezeugt die Thatsache, dass „Hexen“ gestanden, Leute getödtet zu haben, die noch am Leben waren [7]). Dass die Habsucht der vornehmste oder gar alleinige Beweggrund der Verfolgungen sei, wurde von allen Seiten vernommen. Udalrich Zasius sagte: „Die Gerichtsherren strafen nur, um ihre Einkünfte zu vermehren“. Canonicus Loos nannte die Hexenprocesse eine neuerfundene Alchymie, durch welche man aus Menschenblut Gold und Silber mache. Vierzig Jahre darauf bestätigte dies Friedrich Spee

---

1) a. a. O. S. 314—15.
2) a. a. O. S. 315.
3) a. a. O. S. 333.
4) a. a. O. S. 338.
5) a. a. O. Bd. I S. 443.
6) Längin a. a. O. S. 101. 115. 125.
7) Grimm, Deutsche Mythologie. S. 1029.

mit den Worten, dass viele nach den Verurtheilungen hungerten, „als den Brocken, davon sie fette Suppe essen wollten“ [1]). Was die Bulle Innocenz' VIII. den Hexen zur Last legte, das ist durch die Processe allzuoft bewirkt worden: Tod von Menschen und Thieren, Verödung von Dörfern, Feldern und Weinbergen [2]).

Die ausserordentliche Verbreitung des Hexenglaubens erhellt daraus, dass kaum jemals irgend ein Buch in grösserer Anzahl vervielfältigt wurde, als Sprengers berüchtigter Hexenhammer [3]).

Der erste Mann, der den Muth hatte, gegen Zauber und Hexenprocesse seine Stimme zu erheben, war Cornelius Agrippa von Nettelsheim, Generaladvocat zu Metz. Sein Schüler, Johann Weier, Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Cleve, schritt auf demselben Wege fort [4]), welchen auch August Lercheimer (wie er sich nannte, der aber eigentlich Hermann Witekind hiess), Professor in Heidelberg, betrat, indem er in einer muthigen Schrift gegen den Hexenwahn sich erhob. „Schier kein Laster wird so fleissig, ernstlich und hart bei uns Christen gestrafet als das Hexenwerk“, schrieb er [5]). Unter den Engländern war es Reginald Skot (gestorben 1599), welcher in seinem Buche Discovery of witchcraft den Trug des Hexenglaubens mit grosser Kühnheit enthüllte [6]). Cornelius Callidius Loos, geboren um 1546 zu Gouda in Holland, Canonicus in seiner Vaterstadt, erkannte in der ganzen Hexerei nur Trug und Einbildung. In seiner Schrift de vera et falsa magia züchtigt er die Habsucht, Gewaltsamkeit und Unwissenheit der Hexenverfolger [7]). Ferner sind zu nennen die Jesuiten Adam Tanner, geboren 1572, Paul Laymann, geboren 1575, Friedrich Spee, dessen Schrift Cautio criminalis im Jahre 1631 zu Rinteln erschien [8]). Auch Balthasar Bekkers, Pastors zu Amsterdam, „bezauberte Welt“ trug viel zur Aufklärung bei [9]). In derselben Richtung wirkten in Frankreich Michel Montaigne und Pierre Scarron. Vor Allem förderten die Fortschritte der Naturwissenschaften, mit deren Ent-

---

1) Soldan-Heppe a. a. O. S. 441.
2) a. a. O. S. 418.
3) a. a. O. S. 2.
4) a. a. O. Bd. II S. 1—2.
5) Beilage zur Allg. Ztg. vom 14. September 1888
6) Soldan-Heppe a. a. O. S. 18.
7) a. a. O. S. 22—23.
8) a. a. O. S. 181 ff.
9) a. a. O. S. 233.

wicklung an Stelle der Dämonen die Naturkräfte traten, sowie die der Philosophie die Abnahme des Aberglaubens. Friedrich Wilhelm I. kündigte durch sein Mandat vom 13. December 1714 das Ende der Hexenverfolgung an. Damit hörten nicht die Hexenprocesse, wohl aber die Hexenverbrennungen auf. In Oesterreich machte Maria Theresia vornehmlich auf Anrathen ihres Leibarztes van Swieten den Hexenprocessen ein Ende. In der am 31. December 1768 herausgegebenen und am 1. Januar 1770 in Wirksamkeit getretenen allgemeinen peinlichen Gerichtsordnung (der sogenannten Theresiana) wurde wohl noch die Zauberei unter die Criminalverbrechen gerechnet, doch ward die Todesstrafe auf dieselbe aufgehoben.

Aus unserer Darstellung geht hervor, dass der abergläubischen Vorstellungen Unterworfene, dessen Thun und Lassen nicht auf Vernunft, sondern auf Wahngebilde gegründet ist, keine Herrschaft über seinen Besitz hat. Der Aberglaube bezwingt den zur Ausübung dieser Herrschaft unerlässlichen freien Willen. Analogien erblicken wir beim Blödsinnigen und beim Verschwender, welche beide die Staatsgewalt deshalb der Ausübung der Herrschaft über ihr Vermögen als unfähig erklärt und unter Vormundschaft stellt, was während der Blüthezeit des Aberglaubens mit den von demselben Bethörten nicht geschehen konnte, da die Staatsgewalt selbst die allgemeinen Wahnvorstellungen theilte. Diesem inneren Herrschaftsmangel stand in der Epoche der Zauberer- und Hexenprocesse ein äusserer gegenüber. Alle Welt war während der Jahrhunderte dauernden Hexenverfolgungen in dem Banne der Furcht, des Lebens und des Eigenthums verlustig zu gehen, welches Schicksal thatsächlich überaus Viele ereilte.

Wiewohl einzelne Geistliche zu verschiedenen Zeiten in rühmlichster Weise dem Wahne entgegenzuwirken suchten, so haben die Kirche im Allgemeinen sowie viele ihrer Häupter fast alle Arten des Aberglaubens gefördert. Das Ordalienwesen ward durch die Kirche theils begünstigt, theils sogar hervorgerufen. Papst Eugenius II. verordnete die Anwendung der Wasserprobe. Auch mehrere Concilien gestatteten

oder verordneten Gottesurtheile; ferner liessen Kirchen und Klöster ihre Ansprüche durch Zweikämpfe, welche im Mittelalter ebenfalls als Gottesurtheile galten, entscheiden. Erst im 12. und 13. Jahrhunderte wurden einzelne Arten des Ordalienwesens von päpstlicher Seite missbilligt[1]). Im 13. Jahrhundert ward die Alchemie vornehmlich in Klöstern betrieben und ihre Anhänger waren meist Geistliche, wie Albertus Magnus, Thomas Aquino, Michael Scotus, Roger Baco, der Franciscaner Richard aus England, der Minorit Raymund Lullus[2]). — Auch die Astrologie war in der Geistlichkeit stark verbreitet. Papst Julius II. liess die Tage für seine Krönung und für seine Rückkehr aus Bologna von Astrologen ausrechnen[3]). Papst Paul III. war der Astrologie so ergeben, dass er keine wichtige Sitzung des Consistoriums, keine Reise ohne Beobachtung der Constellation unternahm. Ein Bund mit Frankreich ward dadurch behindert, dass zwischen den Nativitäten des Königs und des Papstes keine Uebereinstimmung sich zeigte[4]). Wohl war die Astrologie eine Krankheit des Zeitalters, aber schon Dante hatte in seiner unsterblichen Dichtung den Wahn aufs klarste enthüllt[5]) und auch Petrarca dagegen geeifert[6]). — In Böhmen sollen sich namentlich die Jesuiten viel mit Schatzgräberei abgegeben haben.

Insbesondere aber die Zauberer- und Hexenverfolgungen mit den sie begleitenden Unthaten fallen vornehmlich der Kirche zur Last. Hierbei können wir verfolgen, wie ihre anfangs menschenfreundlichen und vernünftigen Anschauungen allmählich dem Fanatismus wichen. Papst Nicolaus I. erklärte in einem an die Bulgaren gerichteten Schreiben, dass kein göttliches und menschliches Recht die Folter gestattete[7]). Das ablehnende Verhalten der Kirche im 10. Jahrhunderte gegen den

---

[1]) Döllinger, Akademische Vorträge. Bd. I S. 69.
[2]) Roskoff a. a. O. Bd. II S. 108.
[3]) Burckhardt a. a. O. Bd. II S. 281.
[4]) Ranke, Päpste. Bd. I S. 160.
[5]) Purgatorio XVI, 67 ff.
[6]) Georg Voigt a. a. O. Bd. I S. 73.
[7]) Längin a. a. O. S. 88.

Hexenglauben erhellt aus dem sogenannten Canon Episcopi, welcher sich aufs bestimmteste gegen die angeblichen Hexenfrevel erklärt[1]). Eine verhängnissvolle Wendung trat im 13. Jahrhunderte ein. In einer im Jahre 1252 von Innocenz IV. erlassenen Instruction wird der Folter als eines im unbestrittenen Gebrauche befindlichen Gliedes der „Glaubensreinigkeit“ erwähnt. Dreizehn Jahre darauf wurde diese Instruction von Clemens IV. bestätigt und verschärft. Auf diese Weise kam die Folter im 13. Jahrhundert bei den geistlichen Gerichten in Gebrauch. Im Anfange des 14. Jahrhunderts nahm die Inquisition eine neue Richtung und wendete sich gegen die Zauberei und Hexerei, welche als Ketzerei verpönt wurde. Zunächst erwuchs um diese Zeit in Frankreich aus dem Ketzerprocesse der Zauberer- und Hexenprocess[2]). Papst Johann XXII. hat mehrere Personen als Zauberer grausam hinrichten lassen[3]). In einer Bulle vom Jahre 1471 behielt sich Papst Sixtus IV. die Verfertigung gewisser Gotteslämmer vor, welche besonders gegen Bezauberung wirksam sein sollten. (Ausserdem sollte die blosse Berührung dieser Figürchen gegen Feuersbrunst, Schiffbruch, Gewitter und Hagelschlag sichern.) In Folge des heftigen Widerstandes, welchem die Inquisitoren Heinrich Institor für Oberdeutschland und Jacob Sprenger für die Rheingegenden begegneten, und ganz besonders in Folge der verlautbarten Ansicht, dass es keine Zauberer gebe, wandten sich die Genannten nach Rom und erwirkten daselbst die Bulle Summis desiderantes vom 5. December 1484. Erst diese Hexenbulle des Papstes Innocenz VIII. hat die Hexenverfolgung in ein festes System gebracht; durch diese Bulle ward der Hexenglaube zum Dogma erhoben. Vergebens hielten die Franciscaner gegenüber den Dominicanern die Ansicht fest, dass die den Hexen zugeschriebenen Schandthaten Wahngebilde seien; die Autorität der Päpste und der Dominicaner behauptete im Einklange mit der bethörten öffentlichen Meinung

---

[1]) a. a. O. S. 25.
[2]) a. a. O. S. 55.
[3]) Prutz, Staatengeschichte. Bd. II S. 168.

das Uebergewicht[1]). Auch die folgenden Päpste trieben zur Zauberer- und Hexenverfolgung an. Alexander VI. forderte die Inquisitoren der Lombardei zu kraftvollem Verfahren gegen die Zauberer auf, welche mit Hülfe des Teufels Felder verwüsten. Julius II. klagt in einem an den Inquisitor Georg de Casali zu Como erlassenen Breve darüber, dass die Inquisitoren in Ausübung ihres Amtes behindert werden, weshalb alle dieselben Unterstützenden Ablässe erhalten sollen. Leo X. beschwert sich in einem im Jahre 1521 an die venetianischen Bischöfe gerichteten Breve darüber, dass der Senat der Republik die Vollziehung der Urtheile der Inquisitoren verboten und sich die Prüfung der Processacten angemasst habe. Im Jahre 1522 wiederholte und verschärfte Hadrian VI. das Breve Julius' II. Im Jahre 1524 ersuchte Clemens VII. den Gouverneur von Bologna, den die Zauberei bekämpfenden Inquisitoren beizustehen[2]). In Folge der Vermengung von Ketzerei und Hexerei hatte die Gegenreformation eine Zunahme der Hexenprocesse zur Folge, zumal an der Spitze derselben die Jesuiten standen, welche eine besondere Vorliebe für den Dämonenglauben hegten. Um diese Zeit wurden die Disquisitiones magicae von dem Jesuiten Martin Debrio verfasst, an deren Schlusse es heisst: „Die, welche behaupten, jene Fahrten und Zusammenkünfte (der Hexen) seien nur Träume und Täuschungen, versündigen sich an der der Kirche als Mutter schuldigen Ehrfurcht, denn die katholische Kirche bestraft nur sichere und offenbare Verbrechen. Sie behandelt nur die als Häretiker, welche bei der Häresie vor aller Welt ergriffen wurden. Seit vielen Jahren behandelt sie die Hexen als Häretiker und befiehlt, dass sie durch die Inquisition bestraft und dem weltlichen Arm übergeben werden . . . Also entweder irrt die Kirche oder jene Zweifler irren. Wer aber sagt, die Kirche irre in Sachen des Glaubens, der sei verflucht[3])." In Polen wütheten die Hexenprozesse am ärgsten,

---

[1]) Bezold a. a. O. S. 135.
[2]) Längin a. a. O. S. 79.
[3]) a. a. O. S. 140.

seitdem daselbst die Wirksamkeit der Jesuiten zur Ausrottung der zahlreichen Dissidenten eröffnet ward [1]). Besonders lange währten die Processe in den geistlichen Fürstenthümern [2]). — Die Geistlichen, welche auf diesem Gebiete den Anschauungen der Kirche entgegentraten, wurden von derselben verfolgt. Cornelius Loos' Manuscript des Buches de vera et falsa magia ward confiscirt, er selbst auf Befehl des päpstlichen Nuntius im Kloster St. Maximin bei Trier eingekerkert und zu schimpflichem Widerruf gezwungen [3]). Nicht viel besser erging es dem Jesuiten Adam Tanner, welcher die Anwendung lediglich geistiger und geistlicher Waffen als angemessen bezeichnet hatte. Der Jesuit Friedrich Spee musste seine Schrift Cautio criminalis anonym und an einem protestantischen Druckorte erscheinen lassen. Balthasar Bekker wurde wegen seiner „bezauberten Welt", worin er die Nichtigkeit des Zauberglaubens darthat, von der Synode zu Alkmaar im August 1692 seines Amtes entsetzt [4]).

6.

Wir haben nun gezeigt, dass alle Religionssysteme neben den der Entwicklung des Eigenthums wohlthätigen auch derselben entgegenwirkende Einflüsse bekunden. So förderten der Brahmanismus und der Buddhismus die Indolenz, der Islam den verheerenden Fatalismus, die Culte des griechisch-römischen Polytheismus den Hang zu zügelloser Sinnlichkeit, welche oft von der Arbeit ablenkte, zu ungeheurer Verschwendung und sogar zu Verbrechen führte — während zugleich innerhalb der meisten Religionen der Aufwand für geistliche Zwecke in Folge missverstandener Frömmigkeit oft Verhältnisse annahm, welche das Staatswohl gefährdeten. Dieselbe Gefahr ward häufig durch die rücksichtslose Herrsch- und Habsucht der Priester,

---

[1]) Soldan-Heppe a. a. O. S. 437.

[2]) Karl Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. 2. Aufl. Wien 1882. Bd. I S. 78.

[3]) Soldan-Heppe a. a. O. Bd. II S. 23.

[4]) a. a. O. S. 242.

den allen Vernunftvorstellungen unzugänglichen zerstörenden Fanatismus und den ebenso unheilvollen thörichten Aberglauben hervorgerufen. Im Christenthume insbesondere erkannten wir als die Cultur- und Eigenthumsentwicklung hemmend die Ueberzahl der Klöster, die Masslosigkeit in Anwendung der zuweilen aus ungezügelter Besitzesliebe erlassenen Bannsprüche; die Erschütterung aller Autorität und des Weltfriedens als Folge der kirchlichen Herrschsucht; die Enteignung zahlloser und selbst unmündiger Personen, die finanzielle Bedrückung aller Länder der Gläubigen und insbesondere des Kirchenstaates und einen erheblichen Antheil an der Verkümmerung des Bauernstandes als Wirkungen der kirchlichen Habsucht; endlich die Beraubung und Tödtung einer ungeheueren Menge schuldloser, ja sogar höchst würdiger Menschen, die Erregung allgemeiner Unsicherheit, die Störung allen Verkehrs und die Verwandlung blühender Länder in Wüsteneien durch die Ketzer-, Zauberer- und Hexenverfolgungen, welche kirchlicher Fanatismus im Bunde mit niedriger Habsucht hervorrief.



VI.

Schlussbetrachtung.



Wir haben in den verschiedenen Religionssystemen und den damit verbundenen Einrichtungen neben den der Cultur- und der Eigenthumsentwicklung günstigen auch nachtheilige Einflüsse beobachtet, und es erübrigt uns nun am Schlusse unserer Untersuchung die entgegengesetzten Einwirkungen gegen einander abzuwägen. In geistig hochstehenden Zeiten werden — zuweilen selbst von bedeutenderen Geistern — fast ausschliesslich die ungünstigen Einflüsse früherer Epochen wahrgenommen, die wohlthätigen dagegen kaum gewürdigt. Dies darf nicht befremden. Jeder folgenden Culturstufe erscheinen die von der vorigen überkommenen Errungenschaften als etwas Selbstverständliches, von selbst Gegebenes, daher man vornehmlich die Schattenseiten früherer Zeiten gewahrt und über diesen die Lichtseiten ganz übersieht. So lässt die vergleichsweise Sicherheit von Leben und Eigenthum in der Gegenwart manche Denker vollständig vergessen, dass es Jahrtausende langer Entwicklungsstufen bedurfte, bis wir dieses Mass von Sicherheit erreichten, wobei allerdings der Antheil, welcher der Religion, der Staatsgewalt, der Wissenschaft an der Herbeiführung der besseren Zustände gebührt, nicht streng zu sondern ist.

Die von der Religion bewirkte Erziehung der Menschheit zur Gesittung überhaupt, wie insbesondere zur Anerkennung einer Autorität, zur Entsagung, Brüderlichkeit und Mildthätigkeit, zur Arbeit und Gemeinnützigkeit, ihre Förderung der Kunst und Wissenschaft, die von ihr geschaffenen

Schutzwehren für's Eigenthum, als welche wir neben ihren allgemeinen sittigenden Vorschriften vornehmlich die Weihe des Hauses, die Waffenruhe während der Feste und geheiligten Tage und den alle Treuverhältnisse befestigenden Eid erkannten, sind Leistungen von unvergänglichem Werthe, welcher durch keinerlei Missgriffe religiöser Organe verringert zu werden vermag.

Seit den ältesten Zeiten können wir auf religiösem Gebiete der Entwicklung des Eigenthums günstige Fortschritte verfolgen. So opfert der Mensch in den niedersten Culturstadien den verhältnissmässig grössten Theil des Eigenthums Zwecken der Religion, welche dann purer Aberglaube ist: das Entgelt für Regenmacher, Medicinmänner, Zauberer u. s. w., die Todtenspenden, sowie die häufigen Gelegenheitsopfer nehmen bedeutende Eigenthumsquoten, zuweilen das gesammte Eigenthum in Anspruch. Dieser Eigenthumstheil ist im Allgemeinen im Fetischismus grösser als im Polytheismus der Culturvölker, in diesem grösser als im Monotheismus, im Mittelalter grösser als in der Gegenwart. Diese Erscheinung, bei welcher wir die Vermehrung der Hülfsquellen bei höherer Cultur in Berücksichtigung zu ziehen haben, ist dadurch erklärlich, dass, je primitiver die Cultur, desto abhängiger der Mensch von unsichtbaren Gewalten sich fühlt, desto stärker der Eingriff der Gottheit auch in die individuellen Geschicke der Menschen gedacht wird. Im Homer sehen wir die Götter in die Schlachten, welche sie erregen, eingreifen und selbst die Sinnesart der Menschen leiten, und es erscheint natürlich, dass man die Götter, von denen man unaufhörlich so viel erwartet und denen man menschliche Eigenschaften beilegt, durch verhältnissmässig grosse Leistungen zu gewinnen sucht.

Die Abnahme des religiösen Aufwandes geht zugleich Hand in Hand mit dem wirthschaftlichen und dem sittlichen Fortschritte. Die ursprüngliche Freigebigkeit gegen die Götter und Priester ist auch ein Anzeichen wirthschaftlicher Unbedachtsamkeit. Aehnlich verhält es sich mit dem die Arbeit so sehr beeinträchtigenden Uebermasse der Festtage und Wallfahrten: die Verminderung ihrer Zahl ist ein Merkmal

wirthschaftlichen Fortschrittes. Indem allmählich neben dem wirthschaftlichen der sittliche Gesichtspunkt hervortritt, wird sowohl die früher geübte Verschwendung unterlassen, als auch eine richtigere Vertheilung des Eigenthums bewirkt. In dem Masse als auf höheren Culturstufen die Ceremonien, durch welche der religiöse Sinn bekundet wurde, abnehmen, verinnerlicht sich die Religion und tritt das Sittengesetz in den Vordergrund. Aller Opferaufwand und alle Schenkungen an Priester entsprangen purem Eigennutze, der Rücksicht auf das bloss eigene Wohl; das Almosen im Mittelalter war ein blindes, da es an und für sich als gutes Werk galt, wogegen die dem Pflichtgefühle entspriessenden wohlthätigen Handlungen das Gemeinwohl fördern.

Auch die Berichtigungen der Ausschreitungen auf religiösem Gebiete durch den Staat können wir seit den ältesten Zeiten beobachten. So gewahrten wir, dass häufig, wenn der Aufwand an Tempelspenden ein übermässiger wurde, die Staatsgewalt sich, besonders zu Zeiten abnehmender Frömmigkeit, der Schätze bediente, so dass man diese gewissermassen als Reservefonds, angelegt in den Zeiten einseitiger Religiosität, zur Nutzung für weltliche Zwecke, namentlich in den Epochen grösserer Aufklärung, betrachten darf, was auch zum Theile von den Säcularisationen der christlichen Zeit gilt.

Als überaus verderblich erkannten wir die Herrschsucht und masslose Besitzesliebe der Priesterschaften, welche den Untergang mancher orientalischen Völker wesentlich förderte. Auch dafür, dass die reine, Liebe, Frieden und Entsagung athmende Lehre Christi allmählich zu Hass, Verfolgung und Krieg zu führen vermochte, haben wir die Herrsch- und Habsucht des Clerus als vornehmste Ursache erkannt.

Die Gerechtigkeit erfordert es daran zu erinnern, dass die Kirche, indem sie auf Erlangung ausgedehnten Grund- und anderen Besitzes bedacht war, ursprünglich einem Gebote dringender Nothwendigkeit folgte. Inmitten roher Völker, denen nur durch Entfaltung von Pracht und Glanz Achtung und Rücksicht abgewonnen werden konnte, und in einem Zeitalter, in welchem alle Rechte durch Grundeigenthum bedingt

waren, musste der Gütererwerb eine Lebensfrage für die Kirche sein, zumal sie insbesondere in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens auch für zahlreiche Arme zu sorgen hatte.

Allein, wie schwierig es ist, Mass zu halten, zeigte sich auch hier. Durch ihre Schrankenlosigkeit in dieser Richtung liess sich die Kirche allmählich dazu verlocken, das Streben nach Reichthum und Genuss zu ihrer Hauptaufgabe zu machen, sie verweltlichte in Anstoss erregender Weise; sie liess sich ferner, unterstützt von der Richtung auf Weltflucht und Weltentsagung und von den ihr zu Gebote stehenden Gewaltmitteln über die Geister der Gläubigen, zu grossen Ungerechtigkeiten verleiten, indem sie kein Bedenken trug, sich sogar auf Kosten von unmündigen Kindern, Wittwen und Waisen zu bereichern, und sie übte auf die ihr untergebenen Unfreien einen erbarmungslosen Druck aus, trug auch zur Verminderung der Zahl der Freien beträchtlich bei und rief dadurch öfter Erhebungen der bedrängten Volksclassen hervor.

Beobachtet man die während des Mittelalters von den weltentsagenden, kaum eines ernsten Willens fähigen Menschen unaufhörlich erfolgten Eigenthumsabtretungen an die Kirche, so möchte man allerdings versucht sein, wenn man von dem an Unmündigen u. dgl. verübten Unrechte absieht, eine Milderung der Folgen der kirchlichen Habsucht insofern zu erblicken, als die Gütermassen aus den Händen schwacher, untauglicher, unwissender Menschen in diejenigen einer tüchtigen, gewandten, geistig überlegenen Körperschaft gelangten, welche, bei allen Ausschreitungen, den so überkommenen Besitz zunächst zu ihrem eigenen, mittelbar aber zum Wohle der Menschheit mit vollem wirthschaftlichem Verständniss zu nutzen wusste. Uebrigens griffen auch hier die weltlichen Gewalten nicht selten berichtigend ein, insofern sie bei bedenklichem Anwachsen der geistlichen Güter der Vermehrung derselben öfters Schranken setzten.

Als die Kirche durch die Anschauungen ehrgeiziger Päpste sich bestimmen liess, die Weltherrschaft zu erstreben, wichen alle Rücksichten diesem Ziele. Der Weltfriede ward demselben unbedenklich geopfert, alle Autorität erschüttert, Völker

wurden gegen ihre Fürsten und gegen einander aufgereizt. Dazu gesellte sich steigende Ausbeutung der Völker durch Leistungen an Rom, welche in den mannigfaltigsten Formen gefordert wurden. In dem Masse, als der Staat von dem Bewusstsein seines Berufes erfüllt ward, suchte er die Völker vor solchen Erpressungen zu schützen, und mit steigender Macht durch die die Unabhängigkeit von dem Vasallenthum bewirkenden stehenden Heere und andere Hülfsmittel hatte er die Störungen des inneren und äusseren Friedens seitens der Kirche oder gar ein neues Canossa nicht mehr zu fürchten.

Dem Fanatismus, vereint mit der Herrsch- und Habsucht, entsprang auch die blutige Verfolgung der vom Glauben Abgewichenen, welche ihre Anmassung, sich der Herrschaft der Kirche entziehen zu wollen, mit dem Verluste von Leben und Eigenthum zu büssen hatten. Hierbei darf die Mitschuld der weltlichen Fürsten nicht übersehen werden, welche durch die besonderen Vortheile, die ihnen die Päpste anboten, worunter in erster Linie die Länder der Irrgläubigen, sich zur Bekämpfung derselben ebenso wie zur unaufhörlichen Verletzung der bürgerlichen Gesetze, die zu beschützen sie berufen waren, willig finden liessen.

Eine weitere Folge ihrer Herrschsucht war die, dass die Kirche, in der Befürchtung, durch die zunehmende Aufklärung ihren Einfluss auf die Gläubigen zu verlieren, insbesondere seit der Festsetzung der Inquisition im 12. Jahrhunderte, allem Fortschritte einen feindseligen Widerstand entgegenstellte, alle Weisheit und Gelehrsamkeit nur sich zuerkennen wollte und dadurch in manchen Ländern alle geistige Thätigkeit ernstlich beeinträchtigte. Feindselig trat die Kirche später dem modernen Staate gegenüber, weil sich derselbe zunächst durch das angedeutete Streben der Zurückweisung kirchlicher Eingriffe in weltliche Angelegenheiten kennzeichnet.

Ohne die von der Kirche daraus gefolgerten Rechtsansprüche irgendwie anzuerkennen, muss man zugeben, dass die Bevormundung seitens der Kirche, welche stets auch in Eigenthumsansprüchen ihren Ausdruck fand, anfangs, als sie es mit rohen Völkern zu thun hatte, gewiss eine wohlthätige

war. Dazu trat der Umstand, dass während eines grossen Theiles des Mittelalters, welches, wie wir gesehen haben, die Pflichten des Staates nicht erkannte, die Kirche manche staatlichen Obliegenheiten zu erfüllen hatte, dass sie zuweilen sogar die einzige Vertreterin der Rechtsordnung war.

Die Kirche wollte aber nicht einsehen, dass die Menschheit fortschritt, dass auch der Staat sich allmählich seiner Aufgaben bewusst wurde und dass ihre lang andauernde Ueberlegenheit an Kenntnissen, Erfahrungen und sittlicher Haltung eine zeitlich begrenzte war. Sie blieb auch der Erkenntniss unzugänglich, dass — wie es die Orientalen bezeugen — die Völker in dumpfe Indolenz versinken, wenn sie, wie die Kirche es verlangt, sich ausschliesslich von religiösen Rücksichten leiten lassen und den anderen Culturmomenten keine oder nur geringe Beachtung gönnen. So ist schliesslich der Widerstreit der Kirche mit dem Staate als ein Kampf zwischen dem Erzieher und dem sich selbständig fühlenden Zöglinge aufzufassen.

Durch ihre Herrschsucht liess sich also die Kirche verleiten, sich all dem feindlich gegenüberzustellen, was sie durch ihr früheres wohlthätiges Wirken selbst gefördert hatte. Aus der Mitbegründerin der modernen Civilisation, welche auf der alten Cultur fusste, die von der Kirche gerettet worden war, wurde sie die leidenschaftlichste Gegnerin derselben; aus dem Horte der Autorität ihre Vernichterin; aus einer segensreichen Friedensstifterin die furchtbarste Erregerin von Kriegen und Aufständen; aus einer Fördererin der Sicherheit und Ruhe die Quelle allgemeiner Beunruhigung durch Verfolgung von Ketzern, Zauberern, Hexen; aus der festesten Stütze des Rechtes die Beugerin desselben; aus der wärmsten Beschützerin der Armen und Niederen ihre arge Bedrückerin — und durch all dies die Verwirrerin aller Eigenthumsverhältnisse.

Ungeachtet dieser allmählichen Wandlung vermochte die Kirche nicht den von ihr mitgeschaffenen Fortschritt der Menschheit aufzuhalten; ja sie förderte denselben noch immer, wenn auch ohne und selbst wider ihren Willen. Zunächst durch ihre fortgesetzte Anleitung zu mannigfaltiger Thätigkeit, insbesondere durch Klöster und Missionen, dann durch die an-

regenden auch auf die Eigenthumsverhältnisse bezüglichen Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, zu denen sie durch ihre Uebergriffe Anlass gab, endlich durch mancherlei Unternehmungen, wie die Kreuzzüge, welche die abendländische Menschheit mit neuen Ideen, einer ungeahnten Culturwelt, bis dahin ungekannten Genüssen vertraut machten. Die Zuwendung zu der von der Kirche verleugneten Natur ward durch die Einflüsse der die Scholastik entthronenden Renaissance gefördert, welche das Recht der Individualität verfocht, das bei der weltverneinenden Richtung der Kirche vorher nicht zur Geltung kommen konnte, weshalb sie in dem Streben nach Concentrirung ihres Grundbesitzes um so unbedenklicher vorgegangen war und auf individuellen Besitz um so weniger Rücksicht genommen hatte. Die Freude am Leben kehrte wieder, die Askese trat in den Hintergrund und die einseitigen mönchischen Ansichten vom Eigenthum wurden auch in der Anwendung berichtigt, wobei das sich entwickelnde Städtewesen und der wachsende durch Gewerbe und Handel erhöhte Wohlstand mitwirkten. Dazu trat endlich die Reformation, welche einen grossen Theil der christlichen Welt von Rom vollständig unabhängig machte und ansehnliche gebunden gewesene Besitzthümer gemeinnützigen Zwecken zuführte.

Allerdings blieben noch manche die Entwicklung der Cultur und des Eigenthums hemmende Anschauungen unverändert bestehen. Die Ketzerverfolgungen kamen in Folge der Reformation erst recht in Schwung. Ferner erkannte die Kirche dem herrschenden Aberglauben gegenüber ihre Aufgabe so wenig, dass sie die Verfolgung von Zauberern und Hexen nicht nur zuliess, sondern sogar hervorrief. In dieser sowie in anderen misslichen Beziehungen hat seitdem die gesteigerte Sittlichkeit, der Fortschritt in den Naturwissenschaften und in der Philosophie, sowie das erwachte Pflichtbewusstsein des Rechtsstaates Wandel geschaffen. Kein Staat würde heute mehr zu bewegen sein, der Ketzer oder Hexen verfolgenden Kirche seinen Arm zu leihen, kein Culturvolk mehr eine solche Verfolgung dulden, ebensowenig wie irgend ein Volk heute

noch päpstlichen Eidlösungen Autorität beizumessen geneigt wäre.

Durch die Aufhebung des Kirchenstaates sind zunächst die Bewohner desselben von furchtbarem Drucke, von masslosen Erpressungen und Ausbeutungen befreit worden. Da der Kirchenstaat juristisch als Kirchengut betrachtet ward und seine Einkünfte der ganzen Christenheit zu Gute kommen sollten, so verwahrte sich Pius IX. gegen die Eingriffe in denselben und dessen schliessliche Aufhebung, wiewohl gerade die dieser Einsprache zu Grunde liegende Auffassung eines Staates als Object zu Gunsten eines ausser ihm stehenden Subjectes dem Begriffe des Staates widersprach und die Aufhebung dadurch vollkommen gerechtfertigt wurde. Durch dieselbe ist die geistliche Autorität in keiner Weise beeinträchtigt worden: der Papst geniesst heutzutage ohne weltliche Herrschaft mindestens derselben Verehrung seitens der Gläubigen, welche ihm auf dem Höhepunkte mittelalterlicher Macht zutheil wurde, während den mannigfaltigen Unzukömmlichkeiten und namentlich den Zerwürfnissen mit anderen Mächten, zu denen die weltliche Souveränetät Anlass gegeben und welche nicht selten zu langwierigen Kriegen geführt hatten, der Boden entzogen wurde.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist also, dass die von der Religion geschaffenen, der Entwicklung des Eigenthums günstigen, segensreichen Grundlagen dauernd nicht erschüttert zu werden vermögen, während die Folgen der damit verknüpften schädlichen Einrichtungen und der daraus erwachsenen irrigen Anschauungen, soweit sie überhaupt noch fühlbar sind, wenigstens im Abendlande durch den sittlichen, wissenschaftlichen und damit auch staatlichen Fortschritt in hohem Grade gemildert werden.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Druckfehler.

Seite	115	Zeile	14	von	oben	lies	statt	ahnende: ahndende.
„	214	„	16	„	„	„	„	Vergebung: Vergabung.
„	221	Anm.	2)	„	„	„	„	109: 1019.
„	223	„	9)	„	„	„	„	1886: 1888.
„	224	Zeile	6	„	„	„	„	Hektare: Hektaren.
„	229	„	20	„	„	„	„	goldenes: vergoldetes.
„	257	„	11	„	„	„	„	Emil: Émile.
„	263	„	30	„	„	„	„	Heinrichs VII.: Heinrichs IV.
„	274	„	21	„	„	„	„	Bericht: Bereich.
„	284	„	2	„	„	„	„	den Vicariat: das Vicariat.
„	306	„	28	„	„	„	„	Alexander: Aleander.

BL
65
.P9F3

33990

Felix

Einfluss der Religion

65
.P9F3

Einfluss der
Religion

33990



BL 33990
65 Felix
.P9F3 Einfluss der
Religion

65
PqF3
Felix
Einflusse der
Religion
33990




UNIVERSITY OF CHICAGO
44 756 921